Digitized by Google

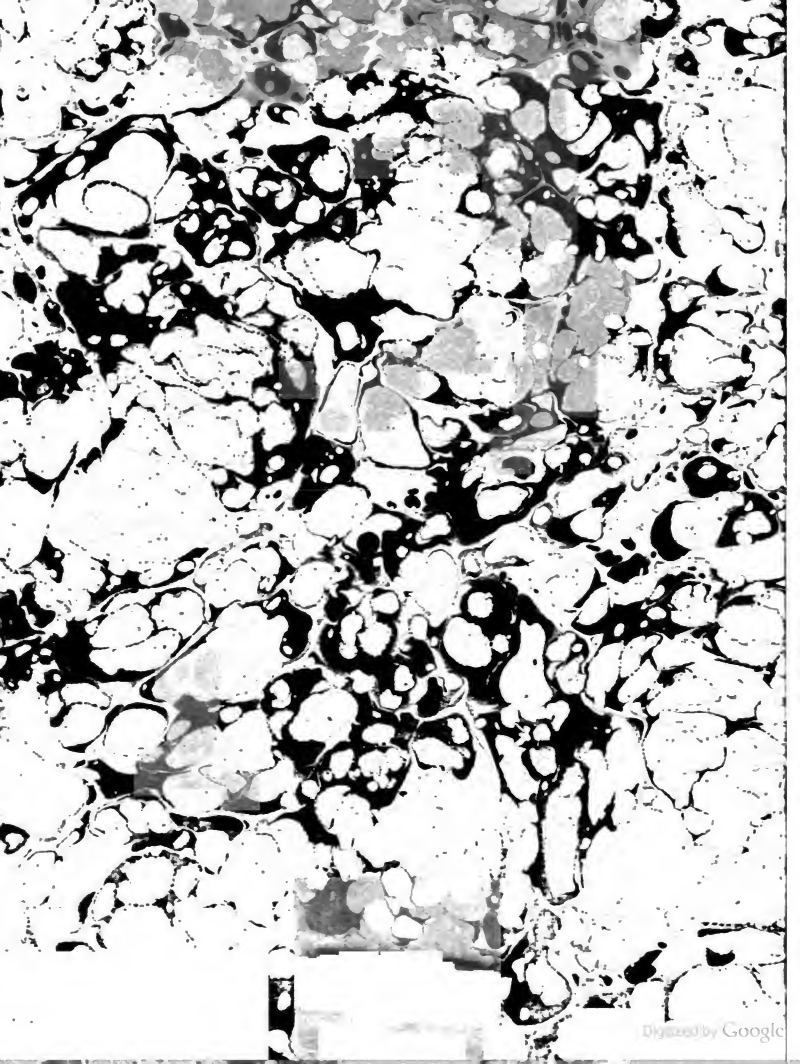
Digitized by Google

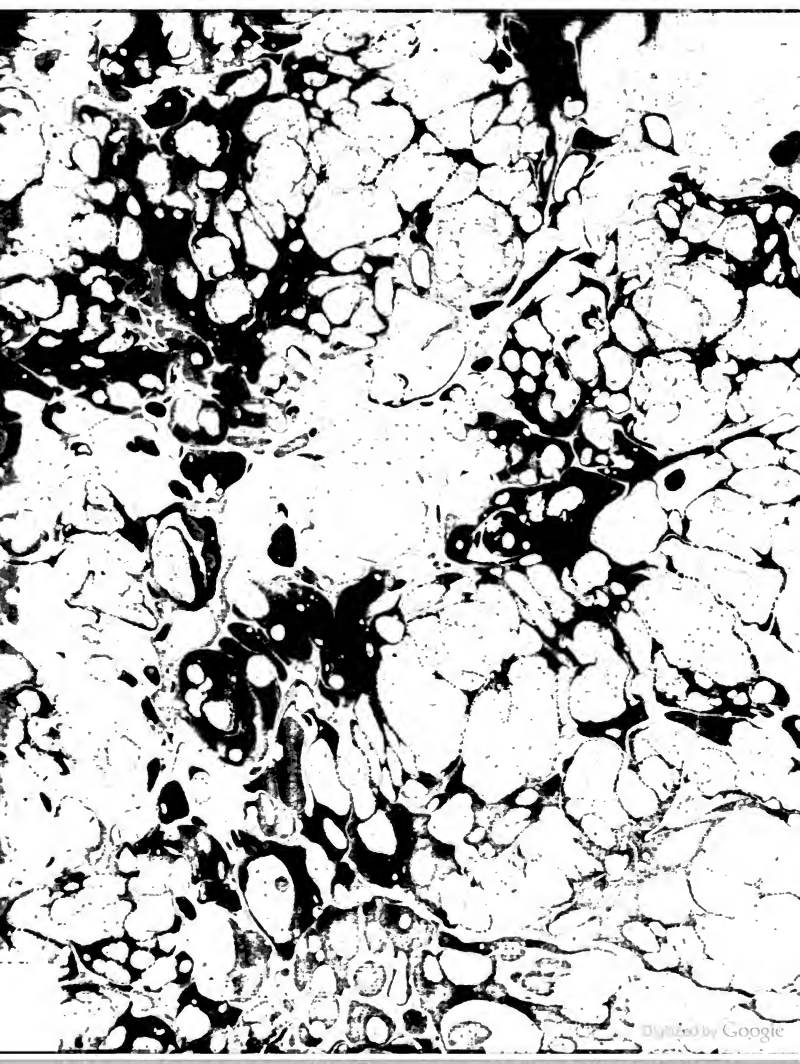
Digitized by Google

Digitized by Google

<36602912540010

<36602912540010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

~~Bavarieum pag. 7391. fränkische Provinzen. Nürnberg.~~

4 Germ. sp. 313.-5 R

Selecta.

Digitized by Google

SELECTA NORIMBERGENSIA

oder

Sammlung

verschiedener kleiner Ausführungen und Urkunden, welche gröstentheils bisher noch nicht gedruckt gewesen sind, doch aber vor dienlich angesehen worden,

Die Geschichte

des Burggrafthums und der Stadt

Nürnberg

in einigen Stucken zu erläutern.

Fünfter Theil.

Anspach,
In Haueisens Hofbuchhandlung. 1774.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorbericht.

Die Veränderung, welche seit der Ausfertigung des vierten Theils sich bey hiesiger Hofbuchhandlung ereignet, hat bisher das Abdrucken dieses fünften Theils gehindert, ohngeachtet er von vielen günstigen Lesern mehrmahlen erinnert worden. Erst jetzo habe dahero das Vergnügen, den fünften Theil, welcher übrigens mit den vorigen vier Theilen einerley Einrichtung und Absicht hat, zu gleichmäßiger gütiger Aufnahm zu empfehlen. Es handelt aber dermahlen

Das erste Capitul pag. 1 von dem Pachtzinnß des Nürnberger Rathhauses, welcher wegen des Closters Hailsbronn an das Hochfürstliche Haus Brandenburg gezahlet werden muß.

Das zweyte Capitul pag. 6. von der Pacht- und Erb-Zinnßrechnung, wie sie in Nürnberg üblich.

Das dritte Capitul pag. 53. vom Langenzenner Rural-Capitul.

Das vierte Capitul pag. 58. von der Freyung und dem Kaiserlichen Gleit in Roth.

Das fünfte Capitul pag. 103. von der Freyung in Prichsenstatt.

Das sechste Capitul pag. 105. von der Getraidtsperr, womit bey Gelegenheit des im Jahr 1771. eingerissenen allgemeinen Mangels dem Wucher gesteuert werden müssen.

Das siebende Capitul pag. 111. von der ersten teutschordischen Appellations-Ordnung nach der in Preußen geschehenen Aufhebung des Hochmeisterthums.

Das achte Capitul pag. 126. vom Nürnberger Monopolien-Geist.

Das neunte Capitul pag. 136. von der Mändelischen Stifftung vor die Armuth in Onolzbach.

Das zehende Capitul pag. 145. von den Zollstrassen.

Das eilfte Capitul pag. 154. von den Nürnberger Zollprocessen.

Das zwölfte Capitul pag. 170. von der Schwobacher Pfarr und ihren Rechten.

Das dreyzehende Capitul pag. 182. von Wilhermsdorf.

Das vierzehende Capitul pag. 209. von Ammerndorfer Kern-Markt.

Das funfzehende Capitul pag. 214. vom Onolzbachischen Stadt-Gericht und dessen ehemaliger Verfassung.

Das sechzehende Capitul pag. 228. vom Langenzenner Gericht.

Das siebenzehende Capitul pag. 234. vom Nürnberger Fraisch-Proceß, wie nemlich in solchem des Hochfürstlichen Hauses Brandenburg Landesfürstliche Obrigkeit hauptsächlich mit verhandelt worden.

Das achtzehende Capitul pag. 300. von Thurnieren, wobey zu gedenken, daß eine hier vorkommende seltene Urkunde vom Jahr 1481. seitdem von dem Herrn Regierungsrath Spieß in Plassenburg, einem unermüdeten Archivario und sehr geübten Diplomaticker, seiner, zur Erweiterung der Lehre von Siegeln allerdings ein grosses beytragenden commentationi de Aurea bulla Rudolphi I. gleichfalls einverleibet worden. Endlich

Das neunzehende Capitul pag. 344. von den Pappenheimischen Pfarreyen und deren versicherten statu anni normativi.

Verleihet übrigens Gott Leben, Gesundheit und auch Muse, so soll in balden der sechste Theil nebst dem gewöhnlichen Register nachfolgen, aber auch mit solchem wegen vordringender anderer Geschäfte der Schluß dieser Selectorum Norimbergensium gemacht werden.

Digitized by Google

Das erſte Capitul.

Vom Pachtzinnß des Nürnberger Rathhaußes.

Von dem Pachtzinnß, welchen das Nürnberger Loßungs-Amt noch jezo alljährlich von dem Rathhauß an das hochfürſtliche Hauß Brandenburg zu zahlen hat, ſuchet man die hiſtoriam Noribergenſem diplomaticam vergeblich nach. Es ſtehet davon auch nichts in den ſingularibus Noribergenſibus. Am wenigſten findet man etwas von dieſem Erbzinnß in dem Wölckeriſchen commentario über die Nürnbergiſche reformation, ohngeachtet die hierob vorhandene Urkunden ſo gut hätten darinnen Plaz finden ſollen, als ſehr viele andere von weit geringerer Wichtigkeit. Ueberhaupt ſind erſtbenannte drey Bücher eigentlich nichts anders, als ſcripta polemica, welche die Anmaßungen des Nürnberger Stadtraths gegen das hochfürſtliche Hauß Brandenburg beſchönigen ſollen. In dieſer Geſtalt ſind ſie in und auſſer dem fränkiſchen Craiß bisher aufgenommen worden, beſonders weil man aus ſelbigen nichts weniger als eine Hiſtorie von Nürnberg entnehmen kann. Zu wundern iſt dann nicht, daß dortſelbſt kein Wort von dem auf dem Rathhauß hafftenden Erbzinnß zu finden. Dargegen iſt alſo die Aufrichtigkeit zu rühmen, mit

Digitized by Google

welcher der Altdorffer berühmte Herr Professor Will in seinen Nürnbergischen Münzbelustigungen und deren erstem Theil vom Jahr 1764. zu Werk gehet. Selbiger führet die Münzen auf, welche wegen des jezigen Nürnberger Rathhaußes gepräget worden. Das Titulkupfer pranget mit einem sehr großen medaillon, und die drey Bogen num. 50. 51. 52. liefern Abdrucke von eben so vielen Münzen, deren zugleich noch mehrere beschrieben werden. Von Erbauung des neuen oder jezigen Rathhaußes theilet er dann diejenige Nachrichten mit, welche er anderwärts gedruckt gefunden; er sagt aber auch mehrers, nemlich daß nach der in vorbeschriebenen scriptis polemicis benannten Urkunden vom Jahr 1332. das Closter Hailsbronnische Hauß, welches man zum Rathhauß bestimmet, dem Rath vom Closter um eine jährliche Abgab von hundert Pfund Heller durch einen ewigen und erblichen Kauff überlassen worden. Doch ist darmit noch nicht alles gesagt, sondern die Urkunde besaget würklich weit mehrers, wie man dermahlen dem geehrten Leser selbst vorzulegen im Standt ist. Das Hauß am Salzmarkt, das jezo das Rathhauß ist, war an. 1332. des Closters Eigenthum gewesen; das Eigenthum ist auch des Closters geblieben; denn der Abt und Convent haben das Hauß dem Stadtrath nicht verkauft, sondern nur verpachtet; doch scheinet der Pacht etwas von einem Erbpacht zu haben, ohne daß gleichwohlen der Rath das verpachtete Hauß mit irgend einer Bürde oder Steuer zu belegen vermag; wie dann zu des Closters Sicherheit solches auch in den rechtlichen Besiz des Brodhaußes oder bis dahin gewesenen Rathhaußes gesezet worden, und zwar so, daß, im Fall das Verpachtete und das Brodhauß zugleich oder einzeln verbrennen oder sonsten vergehen sollten, das gesammte Einkommen der Stadt vor den bedungenen Erbzinnß oder vor das Pachtgeld haften muß; als worinnen das jus emphyteuticum, welches die Stadt bekommen, sich von dem sonstigen jure emphyteuseos unterscheidet, als nach welchem re locata perempta auch der census, canon oder Pachtgeld wegfället; was übrigens bey der emphyteusi, und perpetua locatione gilt, das mus auch hier gelten, da hier in dem Pachtbrief dießfalls keine Ausnahm gemacht worden; wie dann die Aufkündung nach weitern Urkunden etlichmahlen geschehen, und eine neue Verpachtung bewürket hat. Dies ist dasjenige, was die vorerwehnte Urkunde besaget; daher sie auch billig in der historia diploma-

plomatica Noribergenſi einen verdienten Plaz hätte finden ſollen. Doch, wie hätte alsdann wider alle hiſtoriſche Wahrhait von einem ewigen und erblichen Verkauf geredet werden mögen! die Urkunde, wie ſie hier von Wort zu Wort genaueſt abgedruckt worden, mag den Ausſchlag wider die Nürnberger Scribenten geben.

In nomine Domini Amen. Ne in poſterum poſſint attemptari calumniis, quae in noſtris geruntur temporibus, aeternari ſolent memoria literarum. Igitur nos Conſules, Scabini, Jurati ac Vniuerſitas Ciuium in Nurnberch, Recognoſcimus, et tenore preſentium publice profitemur, Quod noſtrae Vniuerſitatis ob Vtilitatem euidentem, matura prehabita deliberatione, Vnanimi conſenſu; a Venerabilibus et Religioſis Viris et Dominis, Abbate ac Conuentu Monaſterii in Halsprunne Cyſtercienſis ordinis, Diocaeſis Eyſtetenſis amicis noſtris ſinceris conduximus Domum ſitam in Nurmberch, in foro ſalis, iuxta Domum Hermanni dicti Eysuogel, ad ipſos et eorum Monaſterium proprietatis titulo pertinentem, Jure emphiteotico ab ipſis et eorum monaſterio, cum omnibus ſuis pertinentiis et Juribus, prout per literas ipſorum ſigillo, ſigillatas poterit apparere perpetuo poſſidendam, et quod ipſis, ipſorumque monaſterio predicto, de eadem Domo perpetuo noſtrae Vniuerſitatis nomine, annis ſingulis nomine Cenſus debemus et tenemur in Nurmberch, in curia ipſorum ſita iuxta parochiam ſancti Laurentii, centum libras hallarum ratitorum, mediam uidelicet partem in feſto beati Martini, et reſiduam in feſto beate Walpurgis preſentare, et ſoluere ſine ipſorum damno, laboribus et expenſis. Pro cuius cenſus ſecuritate, quam vulgo Urſam dicimus ipſis et eorum monaſterio, domum noſtram quae vulgariter Brothaus dicitur, ſitam prope vicum Judaeorum iuxta domum Vlrici dicti Haller, cum omnibus iuribus et pertinentiis, ad ipſam infra et ſupra ſpectantibus, preſentibus obligamus, Ipſosque nomine Monaſterii eorum in veram dictae domus ſibi obligatae in-

duximus et inducimus possessionem, Tali conditione adjecta, quod ipsi si de dicta domo ipsorum nobis locata non posset haberi uel colligi census prenotatus, Habere debent respectum de ipso censu, supra prefata nostra domo ipsis, prout predicitur obligata. Si uero prefatae domus ambae incendio uel modo quocunque alio deuastarentur, aut census predictus ab ipsis quouis modo non posset colligi uel haberi, tunc ipsis tenemur, de nostrae Vniuersitatis bonis censum integre soluere prelibatum, promittimus etiam predictis Dominis, quod collector census nostrae Vniuersitatis, qui pro tempore fuerit singulis annis ipsos de censu suo predicto, de illo censu qui colligitur de duabus domibus antefatis debeat ante omnia expedire, etiam antequam ad nostrum usum de censu perueniat aliquid pretaxato, Adiicientes, quod nec nomine nostrae Vniuersitatis nec singularium personarum nostrae ciuitatis dictus census debeat Arrestari, seu quomodo libet impediri, quolibet sine dolo, etiam si inter dictos Dominos et nos quod absit, seu ipsorum homines et nostros dissensio aliqua oriretur, Insuper promittimus quod nulla contentionis, dissensionis seu necessitatis causa quacunque nobis per dominos aut alias proueniente debemus dictae domui nobis locatae, aliquam exactionem imponere siue Steuram, per quam census predictis Dominis et ipsorum monasterio dandus per nos minui valeat, aut ei preiudicium generari, promittentes etiam pro nobis nostrisque successoribus nos omnia et singula premissa rata et grata et firma perpetuo habere et obseruare ac implere, nec contrafacere vel venire, per nos vel alium siue alios de jure uel de facto aliqua ratione seu causa, ingenio seu cautela. pro quibus omnibus et singulis fideliter et firmiter conseruandis, predictis dominis eorumque monasterio presentes damus nostrae Vniuersitatis sigillo ex certa sententia communitas. Testes premissorum sunt Consules Ciuitatis hujus anni. Videlicet Berchtoldus Pfinzing Senior. Heinrich Pilgreim. Cunrad Nützel. Vlrich Chü-

Chüdorfer. Heinrich Ortib. Herman Ebner. Cunrad Groſſus. Weiglinus filius Conradi. Bernhardus de nouo foro. Fridericus Schopper. Fridericus Holzſchuher. Johannes Muffel et Hinrich Vorchtel. Item Schabini hujus anni. Videlicet Albertus Ebner, Hermannus de Lapide, Cunrad Mentelein, Vlrich Haller, Cunrad Katerpek, Cunrad Stromeir, Jorgo Vorchtel, Herman Eyſuogel, Berchtoldus Holtzſchuher, Cunradus Pfinzing filius Friderici, Cunradus Diabolus, Ortlibus gener Rennerii, et Herman Weigel. De quorum omnium prenominatorum conſenſu premiſſa omnia et ſingula ſunt peracta. Datum Nurmberch Anno Domini Milleſimo Trecenteſimo Trigeſimo Secundo, Quinto Calendas Auguſti.

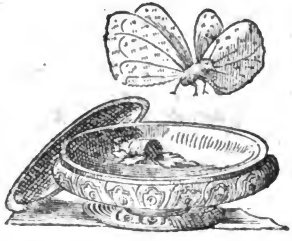

Digitized by Google

Das zweite Capitul.

Von der Pacht- und Erbzinnß-Rechnung.

Bey Gelegenheit des im vorstehenden ersten Capitul dargelegten Pachtbriefs über das Eigenthum und den Genuß des Nürnberger Rathhaußes wird es erlaubt seyn, die Frage aufzuwerfen, wie dergleichen Pachtzinnße zu berechnen. Da solcher Pachtbrief über ein in Nürnberg befindliches Hauß ausgefertiget worden, so wird es keineswegs ungeschickt seyn, sich selbst auf das Nürnberger Stadtrecht zu beziehen, ohne gleichwolen darmit dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg und dessen Rechten vor- und einzugreifen. Das Nürnberger Stadtrecht finden wir in dem drey und zwanzigsten Titul der Reformation. Dieser Titul ist bekannt, und dessen beede Gesezе, welche hier nöthig, folgen unten. Da aber in der bekannten commentatione succincta in codicem juris statutarii norici, besonders wegen der Münzen und deren Gehalts, nicht alles gesagt worden, was andere Nürnberger Rechtsgelehrte in ihren Anmerkungen gesagt; so wird es kein Ueberflus seyn, hier dasjenige einzuschalten, was ehehin der Nürnberger Doctor Johannes Jodocus Peller von Rechnung der Pacht- Erb- und Gatterzinnße gelehret. Der im vorigen Capitul belobte Herr Will beziehet sich an der angeführten Stelle selbst auf die Pellerischen Bedenken, und ist dies ein Zeichen, daß solche in Nürnberg durchgehends vor bekannt angenommen werden. Das erste Bedenken ist ein Gutachten an den Beichtvatter, welcher ein Brandenburgisches Lehen gekauft. Das zweite Bedenken ist die sogenannte gründliche Erläuterung des dritten und vierten Gesezes des von Eigen- und Gatterschaften handlenden drey und zwanzigsten Tituls der Nürnbergischen Reformation samt benöthigtem Vorbericht und Fürstellung ein- und anderer hierzu dienlicher guldenen und silbernen Münzesorten. In dem ersten Bedenken so wie in dem zweiten stehen Säze, welche wir uns keineswegs eigen zu machen begehren oder vermögen. In dem ersten finden wir indessen eine Probe, wie man in Nürnberg die Brandenburgischen Lehenpflichten gering zu schäzen gewohnt seye. Wir finden

aber

Digitized by Google

aber auch, daß nach Nürnberger Stadtrechten, so lang es einen Patricier als den Einnehmer betrift, sich kein geringer Gehalt der stipulirten Münzen gegen solchen Einnehmer verjähren lasse. Das zweite Bedenken, sonderlich der Vorbericht, zeuget von vieler Kenntnuß bey welcher jedoch allezeit die Vatterlands Liebe das Uebergewicht hat, und vieles zum Vortheil der Stadt unrichtig angegeben wird. Eben dahero ist man auch nicht im Standt, alles vor bekannt anzunehmen, sondern muß beym Schluß etliche Säze durch Anmerkungen zu berichtigen suchen. Vorläufig aber darf man aus dem ersten sowohl als zweiten Bedenken den Schluß machen, daß der im ersten Capitul beschriebene Pachtzinnß von Nürnberger Rathhauß nach der Evalvation der heutigen Münzsorten keineswegs gering zu schäzen, und dergl. Schäzung so wie die Kenntnus der alten Münzen zunimmt, täglich zu verbessern seye.

Lit. A.

Daß Ew. WohlEhrwürden aus Beichtvätterl. guten Vertrauen meine ohnmaßgebliche Gedancken über die habende differentien mit Dero Garten-Eigenherrschafft der Hochadel. Familie der Herren Stromere in pto. deß berechneten Jährlichen Canonis, haben erfordern wollen, solches erkenne ich mit geziemenden Danck, und will mich hierinnen so willig, als schuldig erfinden laßen. Ich ersehe aber aus den alten und neuen ab Anno 1467 usque ad A. 1701 communicirten Kauffbrieffen und aus andern dabey befundenen fragmentis, daß Status causæ darauf beruhe: 1.) Was unter dem in dem Extractu deß Brandenburgl. Lehen-Briefs über die Nürnbergl. Lehen fol. 25. befindlichen Worten, zween Gulden Währung, und zwo Faßnachthennen (als welche formalia in Ew. WohlEhrwürden Kauff de Ao. 1701 und Dero Authoris deß Dennhards gleichfalls enthalten seyn) für eine Münz-Sorte verstanden werde? und dann 2.) ob die Zinnßzahlung præciſe in Geld geschehen müße? oder aber, 3.) wie allenfalls die proportion eines æquivalentis der sogenannten Währung auf den Fuß deß ganzen Münzwesens, nemlich de ao. 1623 auf 1½ fl. valvirten und durch den Ao. 1693 ergangenen Münz-Probations-Schluß provisionaliter auf 2 fl. erhöheten

Reichs-

Reichsthalers zu ergründen? oder auch endlichen 4.) ob Ew. WohlEhrwürden fundirt seyn, bey dem von den Authore Dennhard, jederzeit observirten und von Aigenherrschafft wegen angenommenen Anschlag deß Jährlichen Canonis inclusive der 2. Faßnachtshennen auf 4 fl. 40 kr. in Münz zu beharren, und ob Sie eines oberherrlichen favorablen Decisi hierinnenfalls sich dörffen zu getrösten haben?

So viel nun die erste Frag betrifft, so erläutert das Wörtlein Währung sich gar leichtlich aus denen in den Hannß Reichl. als den ältesten Kauffbrieff de dato Erichtag vor S. Erasmus Tag Ao. 1467. gebrauchte und in mehr anderen Kauffbrieffen wiederhohlte Formalien: Davon zinnßen und geben sollen zween Gulden Stadt Währung zu Nürnberg, halb zu St. Wallburgi Tag nnd halb zu St. Michaelis Tag, und zwo Faßnachthennen, als Eigengelds Recht ist, für baß ewiglich etc. Nun ist aber aus beglaubten manuscriptis bekannt, daß ein Nürnbergl. Stadt-Währungsgulden, eine guldene Münz gewesen, deren 72 Stuck auf die Marck gegangen seyn, und 22½ Carat fein, in conformitate der von Kayser Sigismundo Ao. 1420. bestättigten Freyheit deß alt Nürnbergl. Herkommens gehalten haben, da hingegen die so genannte Landwährungs-Gulden (deren Ausmünzung erst Ao. 1422. erlanget worden ist) als nur 19 Carat fein haltend, neben diesen so genannten Stadt-Währungs-Gulden (deren annoch heutiges Tags einige als eine Raritaet bey ein und andern Privato anzutreffen sind) ist deß S. Sebaldi Bildnuß, mit der Kirchen in der Rechten, und dem Bischoffs, oder vielmehr Pilger-Staab in der lincken Hand, mit der Randschrifft von Gothischen oder Wendischen Buchstaben Sanctus Sebaldus, und auf der andern Seiten deß einfachen Nürnbergl. Wappen-Schilds mit der Rand-Schrifft; Moneta Civium Nureberg, bestanden. Dergleichen Münz-Sorten, vermög deß zuvor angezogenen ältesten Kauffbrieffs de Ao. 1467. ewiglich zu denen bestimmten Zeiten der Hochadel. Stromerl. Aigenherrschafft hätte gereichet und gegeben werden sollen. Nachdeme aber, wie die allhiesige Statuta, oder die Ao. 1564. verneuerte Reformation tit. leg. 3. §. fin. bezeugen, diese Münz-Sorten albereit damahls gar wenig, und gar beschwehrlich zu bekommen gewesen seyn solle. Ist ratione der, außer der Stadt Ringmauer gelegenen Gärten, die Verordnung beschehen, daß an

statt

ſtatt derſelben ein Gulden Rheiniſch in Gold (welcher damahln nur 60 kr. gegolten haben mag, wie aus der von Leonhard Willibald Hoffmann in ſeinem alt- und neuen Münz-Schlüßel publicirten Tabella zu erſehen, pag. 272. Ao. 1582 biß auf 1 fl. 15 kr. und nach und nach höher geſtiegen iſt) und 20 Pfenning darauf, oder, wie das ein jeder mit alter hergebracht hat, und deßen in Gewähr iſt, bezahlt werden ſollen, ſo ſcheinet es erſten Anblickes, daß der andere Frag-punct pro die Hochadel. Aigenherrſchafft affirmative, und zwar um ſo viel mehr zu reſolviren ſeyn mögte, als in den Additional. Reform. Noric. de dato 20 Febr. 1624 ausdrücklich enthalten iſt, daß die Erbleute von der im Monat Septembr. 1623 reducirten Münzordnung anzurechnen, die Aigenzinnße, nach Innhalt der Aigen- und Erbbriefe, guldne oder ſilberne Sorten in ſpecie, wie vor alters zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen etc. etc. Wo nicht Ehrengedachter Aigenherrſchafft einige andere, deß vierdten Frag-Puncks allegirende Umſtände entgegen wären.

Hierauf nun den 3ten Fragpunct mit wenigen zu berühren, ſo bedunckt mich, daß deſſen gründliche Unterſuchung mehr ein Werck eines Münz-Wardeins, als eines Juris-Conſulti ſeye; Jedoch machen die allhieſige Statuta (denen Ao. 1564 und alſo nach der Ao. 1559 emanirten Kayſer Ferdinandeiſchen Münzordnung geweſenen Zeiten und Laufften nach) die proportion zwiſchen der guldenen Münz, nemlich den Stadt- und Landwährungs Gulden, und zwiſchen der ſilbern Münz auf reſpective 65 und 60 kr. grob Geld, das iſt, der Gülden Groſchen, Ao. 1623 auf 1 fl. 20 kr. der Goldgulden aber, beſag der obangezogenen Tabell auf 1 fl 42 kr. biß 44 kr. valviret worden iſt, ſo hat hierdurch allen Vermuthen nach, die allgemeine Obſervanz ihren Anfang genommen, daß nemlich der Gulden grob Geld mit 20 Bazen, der Stadt-Währungs-Gulden aber mit noch 5 kr. darauf oder 85 kr. von denen Erbleuten in der Stadt und auf den Land bezahlet, und nicht nur von denen Privat Eigenherren, ſondern auch E. HochEdlen Raths verwandten Aembtern angenommen worden iſt, womit auch Stadtkündiger maßen, der proviſionaliter beſchehenen Erhöhung deß Reichsthalers anfangs auf 1½ hernach aber auf 2 fl. unerwogen, biß auf dieſe Stund continuiret wird; dahingegen die Herren Stromer in quaſi poſſeſſione deß ad 2 fl 10 kr. Ihnen bezahlenden

Stadt-Währungs-Gulden sich befinden, anjezo aber, nach Außweiß und Inhalt, der den 6. Curr. mensis Aprilis bey deß Regierenden Jüngern Herren Burgermeisters HochEdgstl. angebrachter Klage, die Bezahlung ihres von 3. Jahren her ausständigen Canonis entweder in Goldgulden in specie, oder den gegenwärtigen Werth dafür (so der Ao. 1693 von denen Hochlöbl. dreyen im Münz-Wesen correspondirenden Obern Crayßen per modum Recessus gemachten Münz-Valvation nach 2 fl. und etl. 50 kr. wäre) verlangen: welches Werk die Materia deß jezt angreiffenden endtlichen und 4ten Fragpuncts ist.

Anreichend nun dieses Puncti erstes membrum, so ist in facto richtig und klar, daß allbereit den 17. Julij 1650 der damahls gewesenen Erbmännin, Frau Maria Christoff Rosenhardin, sive Glocken-Gießerin, hinterlaßener Kinder und Erben Constituirte Vormundere in einem gerichtl. eingereichten Decret begehren pro ratione et fundamento der vorhabenden Alienation dieses Erbrechts angeführet hat, daß dasselbe deß Jahrs nur 22 fl. Zinnß ertrage, dahingegen jährlich NB. 4 fl. 41 kr. Eigenzinnß davon gegeben werden müsten, und demnach nur 17½ fl. übrig verbleiben etc. etc. wobey mit Stillschweigen nicht zu übergehen, daß vor der Ao. 1636 fürgegangenen Gieserl. Vererbung das Erbrecht und Aigenthum bey deß Stromerl. Herren Administratoris Seel. Hrn Vatter consolidirt gewesen, und die Separatio beederley Jurium eben zu solcher einer Zeit fürgegangen seye, da kurz vorhero, neml. in Ao. 1635 der Goldgulden auf 2 fl. 10 kr. gesezet, und außer Zweyffel der Zinnßreichung halber in Münz sich verglichen worden ist. Ferner ist durch deß vor wenig Jahren seel. verstorbenen Herrn Wolff Albrecht Stromers eigne Handschrifft zu bewähren, daß der vorige possessor pro Annis 1696, 1697 et 1698 mit 4 fl. 40 kr. jährl. præstanda præstiret habe. Aus welchen zweyen Extremis ganz bündig und wohl argumentiret wird, daß auch die solutiones intermediæ anderer Gestalt nicht, als post annum 1650. vsque ad annum 1698 mit 4 fl. 40 kr. beschehen ist, werden geleistet worden seyn; also daß man ex parte der Erbleute nicht nur in einer 30 oder 40, sondern mehr als 50 Jährl. possessione libertatis à præstatione Canonis in nummis aureis sich befindet, welcher diuturnitatem temporis, scilicet 30 annorum bey personis secularis-

laribus, in Eccleſiæ cauſis aber 40 annorum von denen Rechtsleh-rern

Budel. de Monet. l. 2. c. 24. n. 37. junct. num. antecedent. à n. 12. cum ſeqq. lex enim c. 20. X. de Cenſib. addantur Huth. ab eo citatus et inter ceter. Alvert. Brunnus de Monet. aug. et deminut. limit. 4. n. 7. et 8. Gabr. Commun. Concl. lib. 3. tit. de ſolut. concl. 1. n. 25 cum ſeqq. Bald. de Præſcript. part. 4. part. prima quæſt. 7. n. 4. Evert. bon. Conj. 31 cum ſeqq.

ſolch eine Krafft und Würckung zugeſchrieben wird, daß auch die præſtationes annuæ hievon nicht exempt ſeyn, ſondern die qualitas et modus ſolvendæ pecuniæ annuæ, etiamſi de certo nummorum genere conſtet, dergeſtalt möge præſcribiret werden, daß der debitor derſelben nicht nur quoad præteritum, ſondern auch quoad futurum bey dem 30. und 40 Jährigen modo ſolvendi müſte gelaßen und dabey manutenirt werden, und dieſe limitation wird auch von dem Franciſco Solgado

in Labyr. Credit. p. 2. cap. 8. n. 8.

und von der von Ihme allegirten Rota Romana agnoſciret, wiewohln dieſer Autor ſonſten die non præſcriptionem annuorum cenſuum, cum tot ſint præſtationes, quot ſunt anni, hefftig verficht; Es ſeynd aber dieſe Principia und Opiniones Dd. denen hieſigen auf das Herkommen, wie es vor alters damit gehalten worden, in eben dieſen Caſu ſich gründenden Statutis et Senatus Decretis

R. N. tit. 23. §. fin. et Addit. de dat. 20. Febr. A. 1624.

allerdings conform, und muß ſothanes Herkommen ſowohl dem Geber, als dem Nehmer, zu Nutzen oder Schaden gereichen, ſonderbahr, da an den Fundamento præſcriptionis (welches beneficium ſonſt außer dieſem ein impium præſidium zu nennen iſt) ſcil. bona fide

Cap. fin. X. de Præſcript. Gail. lib. 2. obſ. 18. n. 2. et Mynſing. cap. 4. obſ. 6. Budel. de Monet. d. l. c. 24. n. 38 aliique ſuperne citati Auth.

bey Ew. WohlEhrwürden kein Mangel erscheinet, indeme de Consuetudine Norica per Sententiam in Causa Appellationis J. Schwat contra Joh. Baptista Mayers Kinder Vormündere d. 6. 7br. 1702 confirmata, der Stadt Währungs-Gulden insgemein nicht zwar in Ablösungs, sondern wie in Zinnß-Rechnungs-Fällen, wie allbereit hieroben bey den 3. punct erwehnet worden ist, daß post consolidationem et Ao. 1636 reiteratam separationem deß Erbs und Eigens zwischen weyl. Herrn Philipp Jacob Stromer Senior und der Frau Maria Glockengießerin, deß Ao. 1650 von der Kinder Vormündere gerichtlich angezeigten Anschlags halber, einige pacta mögen beschehen seyn, zu geschweigen, daß auch bey Richtung der Losung, der Goldgulden höher nicht, als 82 kr., so vor, als nach Erhöhung deß Reichsthalers auf 2 fl. in Anschlag kommet, und in causis fiscalibus die auf gewiße Anzahl Marck lödigen Goldes bestimbte poena auf 72 Stuck, das Stuck aber zu 2 fl. und also weniger als der Hochadel. Stromerl. Aigenherrschafft gereichet wird, angeschlagen zu werden pflegen.

Rhodingus Pandect. Camer. lib. 1. c. 37. §. 24. & L. 3. c. 11. §. 4. Gamb. ad Recess. Imp. de Ao. 1654 ad art. 5. & quidem ad verba: Marckgoldes.

Können also Ew. WohlEhrwürden glauben und im Gewißen sicher seyn, daß durch die Bezahlung deß Canonis mit 4 fl. 40 kr. in unverschlagener Münz Sie Dero Hochadel. Garten Eigenherrschafft nicht Unrecht, noch zu kurz thun.

Diesem allen aber kan dadurch kein Abbruch geschehen, daß der hieroben bey den andern punct allegirte Addition. Reform. Nor. mehr wohlgedl. Aigenherrschafft in ihrer auf die Reichung in Goldgulden in specie abzielenden Intention kräfftig assistiren solle, sintemaln die darinnen verbotenus enthaltene limitation wie vor alters, dem Werck herüber und hinüber seinen Ausschlag giebet, und dem sich auf das Herkommen fundirenden Theil das onus probandi (so an Seiten Ew. WohlEhrwürden obdeducirter maßen mit documentis beschehen kan) aufbürdet, und wann man diese rationem decidendi dieses Raths decreti ex antecedentibus wahrnimmbt, warum nemlich die bey der circa initi-

initium deß vorigen Seculi eingerißenen großen Münz-Confusion zu Behuff der Erbleute d. 29. Dec. Ao. 1619 et 6. Dec. Ao. 1622 provisionaliter gemachte limitation deß Goldguldens auf 2. in Münz wiederum aufgehoben worden seye, so bestehet solche darinnen, daß die Erbleute nicht Ursach haben werden, sich ferner zu beklagen, weilen die Goldgulden auf 16. Bazen (so vielleicht ein error pennæ seyn mag, und nach Anleitung der im Hoffmännl. Münz-Schlüßel befindlichen Tabell 26 Bazen heißen solle) seye gesezet worden, welche ratio decidendi aber durch dieser guldenen Münz-Sorten weiterer Erhöhung sich alternirt hat, und auf das tempus præsens um so viel desto weniger applicirlich ist, als man in denen Notorischen terminis verstet, daß bey 30, 40 oder 50 Jahren, ja ausser Zweiffel ab Ao. 1636. her inclusive der zweyen in verschiedenen Kauffbrieffen à 10 kr. zu Geld angeschlagenen Faßnachthennen bezahlet, und von Aigenherrschafft wegen angenommen worden ist. Heist es also billig: viam, quam semel elegisti, ambula.

Anreichend aber die in dem Aigenherrl. Klagbegehren durch Herrn D. Pillnhubers Interposition angeblich beschehene Oblata, so können dieselbe, wann auch das Vorgeben in facto sich allerdings also verhielte, keine Verbindlichkeit operiren, weil man in nudis terminis tractatuum verblieben, und, wie ich aus der Aigenherrl. subscriptione deß Vergleichs-project ersehe, ex parte der Aigenherrschafft selbsten sub prætextu der Lehenpflichte, und daß man dem Lehen nichts könne entziehen laßen, abgebrochen, mithin das Werck in eum statum, wie es ante

Gail. 1. obs. 140. n. 10.

gewesen, wiederum verfallen ist. Wobey ich salvo Respectu nicht verhalten kan, daß solcher Prætext der Lehen-Pflicht ein vergeblicher Einwurff seye, zumaln der Lehens-Curia nichts daran gelegen, ob der Vasallus die 2. Stuck Stadtwährung in Gold- oder aber in Silber-Münz und auf was für einen Fuß deß Münzwesens man solche annehme. Und wann ja die mehr als 30 und 40jährige Gewohnheit und die Zurucklassung deß lucri cessantis, das ist, deß eigennüzigen und gewinnsichtigen Geld-Aufwechsels, ein onus feudale könnte genennet werden, so hätte man

jedoch zu beſcheiden, daß in præjudicium conſtituentis Vaſalli ejusque hæredum

2. Feud. 8. verſ. rei autem per benef. etc. add. Struv. in Synt. Jur. Feud. c. 2. 11. §. 8. n. 8. item Stryk in Exam. Jur. Feud. c. 10. quæſt. 5. et 8.

die præſcriptio 30 annorum ſtatt habe. Nun dann aber deß klagenden Herren Ulmann Stromers Hochedelgeſtr. von Zeit Dero ſeel. Herrn Vatters Todsfall anzurechnen, durch Dero ältere Herren Gebrüdere reſp. Hochadel. Herrl. und Hochedelgeſtr. den jährl. Canonem, von denen hie bevorigen poſſeſſoribus, zu 4 fl. 40 kr. wißentlich, wohlbedächtig und absque contradictione angenommen haben, Dero 3. Herren Agnati aber beederſeits ihren Herrn Vattern in Erbe nachgefolget ſeyn, ſo werden dieſe leztere factum defunctorum Dn. Dn. Patruum zu ratihabiren, hingegen aber deß Herrn Stifftungs-Adminiſtratoris Hochedelgeſtr. bey der bekannten Rechts-Regul, quod ſemel placuit, amplius diſplicere non poteſt, zu verbleiben ſich nicht entbrechen können. Ich wollte demnach in ſatisfactionem deß leztern membri, deß obſtehenden 4. Frag-punckti, ganz und gar keinen Zweyffel tragen, daß bey ſo bewandten Umbſtänden nicht ſollte pro Ew. WohlEhrwürden (woferne Sie nur vorhero durch eine bey hochlöbl. Burger-Meiſter-Ampt fürnehmende reale Oblation deß verfallenen 3. Jährigen Canonis und im Fall verweicherender Annehmung durch die depoſition deßelben moram ſolvendi werden purgirt, dadurch aber moram accipiendi der Aigenherrſchafft anheimgeſchoben haben) eine erfreuliche und gewährige Reſolution folgen, worzu ich Gottes gnadenreichen Seegen von Herzen wünſche.

Salvo aliorum Judicio
d. 28 April. Ao. 1705.

Lit. B.

Auf wohlbedächtige Veranlaßung und mir ſub dato 18. Decembr. 1708 zugekommenen gnädigen Befehl, hab ich nicht ermanglen ſollen, die intri-

intricate, und schwehre- von der Aigen- und Gatterzinnß-Reichung und Dero Ablösung handlende Textus Reformationis per ocularem demonstrationem, und zwar vermittelst der hierunten anfügenden Beschreibungen einiger guldenen und silbernen Münz-Sorten zu erläutern. Ich würde aber zu den abgezielten Scopum nicht wohl gelangen können, wann ich nicht ein und anders, das Münz-Wesen insgemein und diese allhiesige Republic in particulari betreffendes præmittirte. Damit man nun die Differenz zwischen denen Stadt und Landwährungs-Gulden, wie auch andere Münz-Sorten recht verstehen möge, hat man die Außtheilung deß Gold- und Silber-Gewichts, nach der Nürnbergischen und Cöllnischen Proportion, sich wohl zu imprimiren, nemlichen, daß eine jede Marck Golds 24. Karath und jedes Karath 24 grana halte. Das Silbergewicht aber, oder die Marck (wofür man sonsten 16. Loth und für jedes Loth 18 grana rechnet) allhier zu Nürnberg etwas anderst und zwar jede Marck gleichfalls in 16. Loth und jedes Loth in 4. Drachmas oder Quint, und jedes Quint in 4 Pfenning eingetheilet werde.

Die Proportion aber zwischen den Nürnbergischen und Cöllnischen Gewicht ist diese, daß 100 Marck Nürnbergisch 101. Marck 9. Loth 1. Quint 2. Pfenning Cöllnisch et vice versa 100 Marck Cöllnisch 98 Marck 7. Loth Nürnbergisch auswerffen. Und wird, wann man gleich, als in vorwesenden Propos, von Münzwesen handelt, das Gewicht, Schrot, und der innerliche Halt (so in einen Theil feines Goldes oder Silbers und in einen Theil Zusaz von geringeren Metall bestehet, und solcher Zusaz die Liga genennet wird) das Korn betitult und nach dem Cöllnischen Gewicht mensuriret. Und so viel vorläuffig, ehe man zum Zweck selbsten, nemlichen zur interpretation solcher Textuum und der darinnen allegirten Stadt- und Landwährung schreitet, von der nothwendigen Anmerkung über das Gold- und Silbergewicht.

Nechstdeme ist pro meliori intellectu der hieunten angeführten Annotationen zu erinnern, daß wann von Pfund und Pfenning gedacht wird, jederzeit das Pfund alt zu 30. Pfenning oder 60. Heller verstanden werde. Allermaßen die Distinctio zwischen ein Pfund alt und ein Pfund novi, das ist, 28. Kreuzer und 1. Pfenning allhier üblich ist, also und dergestalt, daß bey denen über die Geld und Gefäll-Einnahm bestellten Aembtern und

auch

auch regulariter, ratione der Geld-Bueſen bey dem Hochlöblichen Straff- und Fünffer-Gericht, auf das Pfund alt, in gewieſen Fällen aber auch daſelbſt auf das Pfund Novi (wofür jedoch der Numerus rotundus nemlich der 30. Kreuzer genommen wird) man zu rechnen pflegete; hingegen bey denen Gerichtlichen Inſtantiis in Poen-Fällen durchgehends auf das Pfund Novi das Abſehen genommen wird.

So viel aber den Urſprung dieſer diſtinction betrifft, bedüncket mich, es kommet ſolche diſtinctio daher, daß circa exitum deß Jahrs 1615. der Goldgulden (alß der ehemalige Fuß deß ganzen Münz-Weſens) publica autoritate auf 28. Bazen valviret worden, und die nächſte 2. Jahr hernach deßen valor extrinſecus unverändert geblieben iſt, auf welchen Fuß 4. Pfund novi oder 4. mahl 28. Kreuzer mit dem valore deß Goldguldens zu 28. Bazen übereinkommen. Wegen deß Pfennigs Ueberſchuß aber, oder eines Kreuzers à rata deß Goldguldens, kan ich noch der Zeit eine ſolidam rationem eben ſo wenig finden, als ich biß dato gefunden habe, warum Anno 1524. auf die 15. Bazen die Zulag eines Kreuzers determiniret geweſen, in der Reformation aber Ao. 1564 ein ſolches nicht wiederhohlet worden ſeye.

Ferner wird auch nöthig ſeyn, weilen die alte Aigenbrieff und auch der Münz-Sorten Umſchrifften mehrentheils mit Gothiſchen Buchſtaben, oder ſo genannten Münchenſchrifften geſchrieben ſeyn, daß man ſothanes Alphabeth ſich bekannt mache, was aber die Abbreviaturen betrifft, läßt keine gewieſe Regul ſich darinnen vorſchreiben, ſondern es wird, gleich als in vielen modernen Gedächtniß-Pfenningen das reiffe Nachdencken und das einem jeden Menſchen beywohnende Natürliche, ex hiſtoriis geſchärffte Judicium das meiſte und beſte dazu contribuiren.

Gleichwie nun aber alle Dinge in der Welt der Veränderung unterworffen ſeyn, alſo hat auch das Münzweſen ſeine fatale Periodos gehabt. Man hat aber quoad materiam præſentem die erſte Revolution von Kayſer Caroli IV. Zeiten an, nemlich von An. 1356. biß An. 1402. zu rechnen, als inner welcher Zeit die 22. biß 23. oder 23¼ Karath haltende Güldene Münz 1. Pfund Heller gleich geachtet, und von König Ruperto Palatino eine allgemeine Verordnung gemachet worden iſt,

ist, daß alle mit dem Münz-Regali begabte Ständte des heiligen Römischen Reichs ihre guldene Münze auf 22½ Karath richten sollen.

Der andere Periodus aber wäre das 1442. Jahr, da König Fridericus III. das Ausmünzen der Lands-Währungs-Gulden höher und ringer dann 19 Karath verbotten hat, und ist von solcher Zeit an biß ad annum 1500, so man für den dritten Periodum nehmen kann, der Werth der Landwährungs-Gulden biß auff 7. Pfund und 10. Pfenning, ja nach und nach biß auf 8 Pfund, 12. Pfenning gestiegen. Da dann, um willen die Silber-Münz häuffiger, als ehedem beschehen, im Handel und Wandel gebraucht worden ist, absonderlich die numi unciales, als da sind die Reichs- und Oerther-Thaler aufgekommen, auch wegen der Silbermünz und dero durchgehenden Gleichheit, weder An. 1442 noch auch auf den folgenden Reichs-conventen, als nehmlich bey Verfaßung der Kayser Maximilianischen Cammer-Gerichts-Ordnung, auf den Reichstag zu Regenspurg, Augspurg de an. 1500 it. zu Trier und Cölln 1502. zu Nürnberg 1524. zu Speyer 1526 et 1529, zu Augspurg 1530. zu Regenspurg 1532 et 1541. wiederum zu Augspurg 1548. 1551. et 1555 und lezlich nochmals zu Regenspurg 1557. wie sehr man sich auch drob bemühet hat, ein reglement gefunden werden mögen. Also daß die convenienz erfordert hat, in den vierten Periodo, nemlich An. 1559 durch die Ferdinandische Münz-Ordnung aller Unordnung im Münz-Wesen abzuhelffen; wie wenig effect aber solche gute intention gehabt habe, solches bezeugen die nachfolgende Recessus Imperii de Annis 1566. 1570. 1571. 1576. 1582. 1586. et 1594. Es hat aber dieser guten intention würcklichen Fortgang zu verhindern eines allhiesigen Burgers und Handelsmanns, Barthel Albrechts, bey dem glorwürdigsten Kayser Rudolpho II. erworbene Gnade viel contribuiret, und verursachet, daß dieser Handelsmann sein gemeinschädliches in Ringern, Aufwechßlen und Verführen der guten und gerechten Münz-Sorten bestehendes Unternehmen, desto freyer hat forttreiben können; so aber endlich prævia Inquisitione und darauf vorgekehrter Oberherrlichen Animadversion einen schlechten Ausgang bey Ihme genommen hat.

Immittelst hat das Münz-Unwesen von Jahren zu Jahren, je länger je mehr überhand genommen, daß in dem fünfften Periodo, nemlich

circa annum 1622 die Remedur sehr schwehr gefallen, jedoch durch göttlichen Beystand, nachdeme die im Münzwesen correspondirende hochlöbliche drey obere Reichs-Cräyße, alß Francken, Bayern und Schwaben, das Eiß, so zu reden, gebrochen, so weit überwunden worden, daß biß zur Zeit deß An. 1658 erwählten Glorwürdigsten Kayſers Leopoldi I. allermildesten Gedächtnus angetrettener Kayserlichen Regierung, das gleichsam nur in der Aschen verborgen gelegene Münz-Unwesen wieder in eine Flamme ausgebrochen, und also der Anfang deß sechsten fatalen Periodi gemachet worden ist, welcher, weder die Sorgfältigkeit verschiedener deß heiligen Römischen Reichs hochlöblichen Craiß, Churfürsten, Fürsten und Stände, absonderlich der dreyen in Münzwesen correspondirenden hochlöblichen Craiße (gleich als die viele Münz-Probations Tags-Abschiede, de Annis 1667. 1669. 1677. 1679. item Menſe Julii et Novembris 1680 ferner 1691 et 1693 samt dem auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg 1667. ad dictaturam gekommenen Reichs-Concluſo mit mehrern bezeugen) so lang und viel keinen Abbruch haben thun können, biß der An. 1701 zur Königlich Preußischen Würde erhabene allerglorwürdigste Fridericus III. als Churfürst zu Brandenburg (indeme die Münz-Malverſanten dero hochvenerirendes Bildniß und deßen Aufprägung auf Ringhältige Beyschläge, zu mißbrauchen keinen Scheu gehabt haben) zum rechtmäßigen Eyffer bewogen worden, an. 1693 derenthalben eine besondere Abordnung anhero nach Nürnberg zu thun, auch ein und andere Hecken Münzen zu zerstöhren.

Wie nun bey dem siebenden fatalen Periodo, man so weit avanciret ist, daß die gemeinschädliche Münz-malverſanten, Aufwechßler und Verführer der guten Münz-Sorten auf die Hecken-Münzstätte, oder so genannten Kipper und Wipper allhier zu Nürnberg weit schärffer als an anderen Orten geschehen (wie die im Hochlöbl. Losungs-Amt verwahrlich aufgehaltene Acta bezeugen) seynd abgestrafft, und der Reichsprobmäßige Thaler, wiewohl nur provisionaliter erhöhet, und auf 2. fl. valvirt worden, so hat man bey den jüngsten die 22. Febr. An. 1709 allhie: zu Nürnberg vorgewesenen, und andern An. 1694. 1695. 1696. 1700 et 1705 vorhergegangenen Münz-Probations-Conventen des noch nicht herunter zu bringenden vermögenden Silber-Kauffs halben, kein beßeres, oder

oder zulänglichers Mittel, als die durch den Münz-Probations-Abschied de An. 1693 nochmahls confirmirte Provisional Erhöhung deß Reichsthalers auf 2 fl. und nach advenant aller anderen Münz-Sorten auf solchen Fuß erfinden können.

Anbey aber kan man unerinnert nicht laßen, daß die Valvation deß Reichsthalers auf 2 fl. nur von der Rheinischen, nicht aber von der Fränckischen Währung zu verstehen seye, allermaßen zur Zeit des fünfften Periodi und zwar circa annum 1510. zwischen Chur-Pfalz, dem Hochstifft Bamberg, dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg und allhiesiger hochlöblicher Stadt einer particular Münz-Ordnung sich verglichen, und bald hernach um der mit den Sächsischen Landen und anderer benachbarten Provincien treibenden Commercien willen, die distinctio zwischen der Rheinischen und Fränckischen Währung zum ersten mahl eingeführet, und An. 1623. bey Restablirung des zerrütteten Münzwesens, als in den sechsten Periodo dergestalt fortgepflanzet worden ist, daß man den Reichsthaler auf 18. Bazen Fränckisch, hingegen aber auf 22½ Bazen Rheinisch oder 1½ fl. gesezet hat, und ist die differenz zwischen beederley Währung, es seye gleich in großen oder kleinen Bezahlungen, ohnschwer zu finden, als zum Exempel; wann man von 500 fl. Rheinischer Wehrung das Fünfftel subtrahiret, und dadurch das quantum der 400. fl. Fränckischer Währung auf Rheinisch zu calculiren, denen 400 fl. das ¼ addirt, so hat man wiederum das richtige quantum der 500 fl. Rheinisch.

Hierauf nun wende ich mich zur Erklärung der güldenen und silbernen Münzabbildung und hochlöblicher der Stadt Nürnberg wohlhergebrachter Münz-Gerechtsame, und ist dero Alterthum eine genugsame Probe deß glorwürdigsten Kayserß Friderici II. dahin verlautendes Privilegium de dato Nürnberg MCCXIX. 6. Idus Novembris dieses wörtlichen Innhalts; In Nundinis Werthæ (Donawörth) civis Noribergensis cum denariis Noribergensibus de jure cambiet et emet aurum et argentum et nemo prohibebit. Similiter in Nundinis Nordlingensibus cum Denariis Noribergensibus ement, cambient aurum et argentum, et Magister Monetæ Noribergensis illuc ibit, si voluerit, et suos denarios ibi formabit.

Sonsten aber, so viel man aus einem beglaubten Manuscripto hat finden können, so haben das Kayserliche Münz-Regale die zu Nürnberg ihre Residenz gehabte Reichs-Vögte, so lang exerciret, biß daßelbe (um Willen der Schlag-Saz ein Gefäll der Kayserlichen Cammer gewesen ist) Pfandweiße Heinrich Großen Schultheisen zu Nürnberg und Stiffern deß unter Kayser Ludovici IV. Regierung erbauten Neuen Spitals zum heiligen Geist und deßen Söhnen verliehen, und von der Großischen Posteritæt unter Königs Wenceslai Regierung An. 1396. Herdegen Falzner um eine nahmhaffte summa solches Pfandrecht abgetretten worden, welcher sein jus mit allergnädigsten Consens deß Glorwürdigsten Kayserß Sigismundi an Herrn Marggraff Friderich, hernachmals Churfürsten zu Brandenburg An. 1419 cedirt hat, von deme, nach Anleitung deß gewesenen Kayserlichen Befehls, diejenige Reversales, worzu vorhero der Falzner verbunden gewesen, von Handen gestellet worden seyn dieses Wörtlichen Inhalts;

Erstlich, die Gulden sollen am Strich haben 19. Karat und schwer gnug seyn nach dem Nürnbergischen Gewicht. Zweytens, die Münz-Meister, so die Münz streichen, und aufziehen, sollen mit Rath und Zuthun des Raths zu Nürnberg dazu genommen und verpflichtet werden. Drittens, zu dieser Münz ob man gleich auch silberne zu schlagen, zu Rath wurde, soll nur ein Münzmeister bestellet werden. Viertens, diese Gulden soll man für Nürnbergische Stadt-Währungs-Gulden zu nehmen nicht schuldig- und sollen dem Rath an ihren Stadt-Währungs-Gulden unschädlich seyn. Fünfftens die Münz-Meister sollen die Stadt-Währungs-Gulden nicht aufkauffen, noch abthun, auch kein Geld, so aus Stadt-Währungs-Gulden gebrennet, kauffen. Sechstens wer darwieder handelt, den soll der Rath wie Ihme befohlen, darum straffen 1419.

Es hat aber Herr Marggraff Friedrich, hernachmals Churfürst zu Brandenburg solche Pfandung Magistratui Norico An. 1424. abgetretten und ist deßen Confirmatio Ao. 1425 von wegen Kay. May. Macht und Gewalt erfolgt, mithin ist von solcher Zeit an die Bestellung der Münz-Stadt zu Nürnberg biß hiehero unverruckt bey Einem Hochedlen Magistrat, wiewohl in alia qualitate verblieben, indeme auf den Reichstag

zu

zu Augspurg An. 1566. unanimi Consensu totius Imperii geschloßen worden ist, daß niemand seine Münzgerechtigkeit andern verleyhen, oder von andern verlegen laßen, noch mit den Münz-Meister den Gewinn theilen solle, und daß vermög der Reichs-Schlüße de An. 1570. et 1571 in einen Craiß mehr nicht, als 3. biß 4 Münzstätte, als zum Exempel in Fränckischen Craiß, Würzburg, Schwobach, Wertheim und Nürnberg; im Bayrischen, München, Salzburg und Regenspurg; im Schwäbischen, Stuttgardt, Montfurth und Augspurg seyn sollen.

Anreichend nun das erste Schema der guldenen Münz-Sorten, so wird der Anfang von denen dreyerley Sorten des Stadt-Währungs-Gulden gemacht. Es ist nicht zu zweyfflen, weniger aber zu glauben, daß solche niemals eine silberne sondern jederzeit eine güldene Münze gewesen seye, wann man betrachtet, daß 1) An. 1402 König Rupertus Palatinus allen mit dem Münz-Regali begabten hohen und niedern Ständten deß Reichs fürgeschrieben habe, daß Sie eine guldene Münz auf 22½ Carat, deren 66. Stuck auf die Marck gehen, schlagen laßen sollen; 2. Daß König Sigismundus An. 1420 solche auf 22½ Carat hergebrachte Freyheit Magistratui Norico bestättiget, und deß tituli Stadt-Währung in solchen Diplomate sich gebraucht, so dann 3. An. 1422. bey ertheilender Concession auf 19. Carat, gleich andern deß heiligen Römischen Reichs-Ständten (so eben die obgedachten Land-Währungs-Gulden seyn) zu münzen, die clausulam annectiret habe, daß solches denen auf die herkomliche feine ausmünzenden, wiewohln An. 1427 biß auf 21. Carat abzuprägen verwilligten Stadt-Währungs-Gulden ohnschädlich seyn sollen. 4. Daß circa annum 1427 keine andere Münz gangbar gewesen, als Ungarische Ducaten und Rheinische Gulden Pfenning und Halbing; was aber eigentlich die Halbing gewesen seyn, davon ist hactenus keine mehrere Nachricht zu finden, dann daß An. 1432 der halt derselben 2½ fein gewesen und 53. Stuck auf das Loth gegangen seyn; 5. Daß, obschon bey der unter Kayser Friderici III. Regierung An. 1442 zu Franckfurth gehaltenen Reichs-Versamlung geschloßen worden, daß die Landwährungs-Gulden, weder beßer, noch geringer, als 19. Carat haltig, sollen gemünzet werden; eben dieser Imperator nichts desto weniger An. 1464 solche sanctionem pragmaticam et generalem, respe-

ctu der Nürnbergischen Stadt-Währungs-Gulden restringiret, und König Sigismundi gebrauchte clausulam der Ohnschädlichkeit der auf 22½ Carat bestimmten Ausmünzung derselben, bey der specialiter über 19. Carat haltige Landwährungs-Gulden ertheilten Begnadigung expresse annectiret und repetiret hat. 6. Daß um deß beßern Halts willen (indeme der Stadtwährungs-Gulden derer 23. Carat und 8. Gran haltende, auch 67. Stuck auf die Marck gehende Lilien-Gulden und mit denenselben dem Schrot und Korn nach gleich gehenden allergnädigsten Ungarischen, von des An. 1445. biß An. 1452. regierenden König Johannis Corvini und des von An. 1458. biß An. 1460. regierenden König Matthiæ Corvini Nahmen und Geschlecht ihre denominationem derivirenden Räbler Ducaten sehr nahe beykommen, der 19. Carat haltende Landwährungs-Gulden aber etwas weiter davon entfernet gewesen ist) der Zinnß-Zahlung mit Stadtwährungs-Gulden 20. Pfenning haben zugeleget werden müssen.

Hierauf folget der Landwährungs-Gulden, von welchen vielerley Sorten, mit den Bildniß Sti Laurentii fürkommen, und zwar die erste ohne Jahrzahl cum Inscriptione: Moneta communs D. i. e. Ditionis; Nuremberg. In der zweyten de An. 1507. und in der dritten de anno 1514 ist die erste Syllbe com. abbreviret, und omunis gesezet, und in der vierten de An. 1534 finden sich diese Worte: Moneta Reip. Nurmberg. Alle aber sind dem Schrot und Korn nach einander gleich, und gehen auf die Marck mehr nicht, dann 72 Stuck, und erreichen die 19 Carat nicht, sondern seynd nur 18 Carat 6. Grän haltig, da doch Kayser Fridericus III. An. 1442 in der damahls emanirten Policey-Ordnung, als einer sanctione pragmatica Imperii die 19 Carat determinirt; hingegen aber das höhere und ringhaltigere Ausmünzen der Landwährungs-Gulden ernstlich verbotten hat; Worbey erinnerlich ist, daß biß ad Annum 1385. 1. Pfund Heller und ein Goldgulden promiscue hat müßen bezahlt und angenommen werden, sodann 1397. der Goldgulden für 3½ Pfund auch nach und nach höher æstimiret worden seye, biß man denselben An. 1504. auf 8. Pfund 12. Pfenning gesezet hat, und dafür 21 Zwölffer oder 60. Kreuzer oder 15. Bazen das erste mahl gerechnet worden seyn.

Gleich-

Gleichwie nun aber die Pretiosităs deß Goldes je länger, je höher gestiegen ist, also hat man den alten Landwährungs- oder Goldgulden in der Münz-Ordnung de An. 1559 auf 75. Kreuzer determiniret, wobey es aber nicht geblieben ist, sondern es hat von der Zeit an, als circa Annum 1582 das Stadt und Landt verderbliche Münz-Kippen und Wippen, vid. Münz-Spiegel l. 3. c. 17. seinen Anfang genommen, und circa annum 1622. zu seinen höchsten Grad gelanget gewesen, deßelben valor extrinsecus (wie in einer besondern denen Actis publicis monetariis einverleibten von An. 1582 anfangenden und biß ad annum 1690. continuirenden Tabella zuersehen ist) allhier zu Nürnberg sich vielfältig verändert, also gar, daß man, vermög der denen in Münzwesen correspondirenden Hochlöblichen Craißen gemachten jüngern Schluß de An. 1709. d. 22. Febr. man den Reichs-Probmäßigen Gold-Gulden auf 3. Gulden courrent gesezet, und dardurch nicht allein die vorhergehende Münz-probations-Tags-Schlüße de An. 1700 et 1705. confirmiret, sondern auch denen An. 1693 et 94. auf 3. fl. gesezten Chur-Fürstlichen Bayrischen Goldgulden, welche, dem Schrot und Korn nach, nicht beßer seyn, quoad valorem extrinsecum parificiret hat.

Von der Münz-Sorte, Florentus genannt, findet man in actis publicis Monetariis, Münz-Spiegel, l. 3. c. 13. in fin. folgende Nachricht: Was das Gold anlangt, seyn zu Ende dieses, nehmlich des 13. seculi, die Lilien-Gulden zu Florenz in Italia geschlagen, in Teutschland eingeführt, und in folgenden seculo dermaßen gangbar und angenehm worden, daß der Handel und Wandel dabey getrieben, wie jezo bey den Thalern und die Pfand-Verschreibungen auf Lilien-Gulden gemeiniglich gericht, von etlichen kleine Gülden genennt, die um das Jahr 1350. 1. Pfund Franckfurter Heller gegolten; diese Lilien-Gulden seynd von der Lilien und Aufschrifft Florentus, Floren geheisen, und daher noch heutiges Tages die Gulden floren genennt, und mit fl. angedeutet worden. Weiters wird dieser florenorum d. tr. lib. 4. c. 15. mit folgenden Formalien gedacht: Demnach die Alten erstlich bey Pfunden, darnach mit Marcken, wie dann an etlichen Orten und jezo noch bey Pfunden, an etlichen bey Marcken, an etlichen Orten bey Schocken an Silbergeld gehan-

handelt, so seyen die teutschen Goldgulden darneben in Gebrauch gewesen, dabey gehandelt, und große Rechnung gehalten worden, welche Floren genannt, auch mit Fl. signirt worden, von den alten Lilien-Gulden zu Florenz geschlagen, dero Umschrifft Florenus etc. Also, daß fast zu glauben seyn will, man habe zu Nürnberg ad Imitationem solcher Ausländischen und an Schrot und Korn, nemlich 23¼ Carat, dem Ungarischen 23. Carat und 8. 9 biß 10 Gran haltigen und 66. Stuck, auf die Cöllnische Marck gehenden Ducaten sehr nahe kommenden guldenen Münz, die Stadtwährungs-Gulden erwählet und denenselben dem Schrot nach gleich, hingegen aber, respectu deß Korns, um in circa ein Carat ringhaltiger, als die Floreni gewesen seyn, gepräget.

Von den Hungarischen Ducaten ist folgendes zu mercken. Obwohlen in dem 13. und 14. Seculo, absonderlich ante Annum 1385 kein sonderbahrer Unterschied zwischen denen Hungarischen Ducaten und denen Rheinischen Goldgulden und einen Pfund Heller mag gehalten worden seyn, so hat jedoch die nach und nach eingerißene Ringhältigkeit der silbern Scheid-Münz, wie auch die Emporkommung der zweylöthigen Groschen oder Reichsthaler die Pretiositatem deß Golds steigend gemacht, so gar, daß An. 1548. der Ducaten auf 100. Kreuzer und in der Münzordnung de an. 1559. auf 104. Kreuzer gesezet, benebens auch ratione der im heiligen Röm. Reich ausmünzenden Ducaten an dem Korn abgebrochen, und determiniret worden ist, daß dieselbe 23. Carat, 8. Gran haltig seyn und und 67. Stuck auf die Cöllnische Marck gehen sollen.

Wie und welchergestalt aber die Ducaten publica authoritate zu unterschiedlichen Zeiten höher seyn gesezet worden, ist aus ob allegirter Tabella ab Anno 1582. biß 1690. und aus denen weiter darauf folgenden Münz-Probations-Abschieden derer dreyen im Münzwesen correspondirenden Hochlöbl. Craise, als Francken, Bayren und Schwaben zu ersehen; Nur aber ist dieses dabey zu erinnern, daß des publica authoritate beschehenen Sazes unerwogen, diese denen reisenden Personen sehr bequeme guldene Münz-Sorte durch Aufwechsel, so aber bald steigt, bald wiederum fällt, höher hinausgebracht zu werden pflege.

Nachdem durch die Ferdinandeische Münz-Ordnung de anno 1559 der höchstlöbl. Rheinische Chur- und Fürsten eingeführte und von ande-

anderen Fürsten und Ständten gefolgte Halt und Gewicht der Goldgulden, daß nemlich 72 Stuck auf die Cöllnische Marck gehen, und 18 Carat und 6. Gran haltig seyn sollen, approbiret worden ist; Als hat Magistratus Noricus nicht allein in 16. sondern auch in kurzverruckten 17. seculo mit Ausmünzung dergleichen Goldgulden, meinst unter dem Bild Sti Laurentii und dergleichen continuiret, absonderlich aber zu Ehren deß Glorwürdigsten Kayſers Leopoldi allermildesten Gedächtnus, bey Antrettung dero Kayserlichen Regierung und Eintritt in allhiesige Stadt, ein Gepräg unter dero Kayserlichen Bildnus (cum Inscriptione, D. Romanorum Imperatori semper Augusto Respubl. felicem gratulatur ingressum 1658.) machen, wird nicht weniger vorhero, und zwar unter der Jahrzahl 1642. einige Sebalder Gold-Gulden schlagen laßen, dero Abbildung dem Schemati zu dem Ende mit angefüget wird, damit man solche neue und Reichsprobmäßige Sebalder Goldgulden, mit den alten, dem Schrot und Korn nach, weit bessern unter des St. Sebaldi Bildnuß gemünzten Stadtwährungs-Gulden nicht confundire. Und so viel von der Erklärung deß ersten zufertigenden Schematis von der guldenen Münz.

Nun folget die Erklärung des andern Schematis von der silbernen Münz, und zwar erstlich vom Reichsthaler. Den Originem der Thaler will der Author des Münz-Spiegels Lib. 4. cap. 19. Sigismundo, Erzherzogen zu Oesterreich zuschreiben, als welcher die dem Goldgulden gleich gewürdigte zweylöthige Groschen An. 1484, als eine Monetam usualem hat schlagen laßen, bevorab die, von dem zur Kayserlichen Würde An. 1493. gelangten Erzherzogen Maximiliano An. 1479. geschlagene Numi unciales, nicht so wohl eine Moneta usualis, alß vielmehr eine Gedächtnus-Münz gewesen seyn, und seyn post Annum 1500. diesem Exemplo deß Erzherzogs Sigismundi die Landgraffen zu Thüringen und Marggraffen zu Meißen, als Churfürsten und Herzogen zu Sachßen, unter Churfürst Friderici Bildnus mit den Chur-Schwerd auf einer und auf der andern Seite mit dem Bildnus deßen Successoris Johannis Landgraffens zu Thüringen und Georgen, Marggraffens zu Meisen und andere Fürsten und Stände, absonderlich die Graffen Schlicken mit ihren Joachims Thalern, als einer Böheimischen Münz

circa annum 1517. nachgefolget; Unter andern aber iſt auch Magiſtratus Noricus nicht der lezte Reichs- und Münz-Stand geweſen, der unter gemeiner Stadt-Gepräg An. 1528 dergleichen 2. Löthige 14. Loth, 16. Gran biß 15. Loth haltige und 8. Stuck auf die Cölliſche Marck gehende ganze, halbe, und viertels Thaler, und alſo vor der Zeit, da circa annum 1536 et 1546. mit den Schrot und Korn der Reichsthaler eine Veränderung fürgegangen iſt, als auch hernach hat münzen laßen, und continuiret nach der An. 1559 emanirten Münz-Ordnung damit noch biß auf dieſe Stunde.

Was die Orter-Thaler oder Orter-Groſchen betrifft, ſo iſt An. 1464. Magiſtratus Noricus vom Kayſer Friderico III. begnadiget worden, ſilberne Münzen ſchlagen zu laßen, wie Er es für gut befinden werde. Dahero mag es vielleicht gekommen ſeyn, daß circa An. 1527. man allhier ganze und halbe Guldiner, welche dem Schrot und Korn nach etwas geringer, als die Reichsthaler geweſen ſeyn, hat ausmünzen laſſen, welche An. 1539 auf 60 Kreuzer ſeyn geſezet worden. Eine gleiche Bewandnus hat es mit den darneben geprägten $\frac{1}{4}$ Stuck (ſo man für 20 Kreuzer hat pflegen anzunehmen und auszugeben) außer Zweyffel gehabt.

Mit denen Gulden-Groſchen hat es bey Errichtung der Ferdinandeiſchen Münz-Ordnung de An. 1559 dieſe Meinung gehabt, daß ſelbige, als eine gemeine ſilberne Reichs-Münz, und als ein Aequivalent der auf 8. Pfund 12. Pfenning oder 60 Kreuzer ſive 15 Bazen geſtiegenen Guldenen Landwährung hat ſeyn und darnach alle andere halbe und Drittel-Stuck, biß auf 10. Kreuzer inclusive den innerlichen Halt nach gleich ſeyn, die ringere Scheid-Münz aber nach dieſen Fuß proportionirt werden ſolle, wie aus dem tenore dieſer Sanctionis pragmaticæ Imperii mit mehrern erhellet. Die erſten Nürnbergl. dergleichen Reichs-Probmäßige Gulden-Groſchen ſeyn sub eodem anno, nemlich An. 1559. gepräget, und mit der Zahl 60. auf der Bruſt deß Reichs-Adlers bemercket worden, womit man ferner 100. und mehr Jahr lang continuiret, und vermittelſt eines Schlags de An. 1564. (als zu welcher Zeit der Paſſus die Aigen- und Gatter-Zinnßzahlung betreffend, der verneuerten Reformation einverleibet worden iſt) männiglich zu verſtehen gegeben hat, daß ein dergleichen Stuck zu Bezahlung 60. Kreuzer oder 15.

Bazen

Bazen für ein Gulden Landwährung solle gebraucht werden. Dahero es dann kommt, daß biß auf die heutige Stund, für dergleichen 60 Kreuzerer oder 15 Bazen 80 Kreuzer oder 20 Bazen von Zeit der An. 1623. beschehenen Valvation an bezahlt, und insgemein unter den Titul, grob Geld oder grobe Währung, Species-Gulden-Groschen verstanden werden.

Es irren demnach diejenigen nicht, welche die ante Annum 1559 auf grob Geld verschriebene ablösige Aigen- und Gatterschafften von dem Surrogato der 8. Pfund und 12. Pfenning oder den damahls neuerlich introducirten Gulden-Groschen interpretiren, zumaln post annum 1500. da verbotten worden ist, daß niemand, der Münz hinleyhet, die Wiederbezahlung in Gold sich verschreiben laßen solle, nicht allein die Reichsthaler oder Oerter-Groschen und die Drittel-Stuck, sondern auch die Zwölffer gäng und geb gewesen seyn, mithin was jedesmahl tempore contractus der Valor intrinsecus nach proportion solches neuen Surrogati gewesen seyn mag, ohnmöglich ganz genau zu ergründen ist.

Circa finem der Ferdinandeischen Münz-Ordnung de An. 1559. wird der Zwölffer gedacht, daß nemlich 21. Stuck derselben (wie Sie dann mit dem num. 21. so vor, als nach dieser Münzordnung bezeichnet gewesen seyn) für einen Reichs-Gulden (als das Surrogatum deß Rheinischen Gold-Guldens zu 8. Pfund 12. Pfenning) oder für 60. Kreuzer oder für 15. Bazen gerechnet, in qualitate einer passirlichen Land-Münz ferner haben sollen genommen werden. Allhier zu Nürnberg aber ist nicht nur An. 1552. (als zu welcher Zeit der- in dem Schemate fürgestellte Zwölffer ist gepräget worden) sondern lang vorher diese Münz-Sorte gäng und beliebig gewesen, gestalten vermög der- der Aigen-Zinnße halber An. 1524. gemachten Verordnung 22. derselben und 20. Pfenning darauf, oder aber 16. Bazen und 20. Heller den Aigen- und Gatterherrn für einen Stadtwährungs-Gulden zu bezahlen dem Erbmann frey gegeben worden ist.

Im übrigen scheinet diese Münz-Sorte dem Meißnischen Groschen nicht ungleich zu seyn, deren 21. Stuck einen Meißnischen Gulden auf den Fuß deß Reichs-Thalers zu 24. Groschen oder nach Proportion der Rheinischen Währung der Thaler zu 1½ fl. ausmachen, für einen Rheini-

schen Gulden aber nur 16. Groschen gerechnet worden, mithin beyderley Währungen (gleich als suo loco demonstriret worden) respective cum additione eines Quarts und subtractione eines Fünfftels zu berechnen und zu vergleichen stehen.

Solidi oder ganze Schilling sollen allhier zu Nürnberg ihren Ursprung ab anno 1428. haben, und von der gemeinen Burgerschafft Plappert betitult worden seyn. Deren seynd 86. Stuck auf die Nürnberger Marck gegangen, und haben in Halt halb fein und halb Zusaz gehabt, und ist vermög Vertrags zwischen Herrn Marggraffen Johann und Albrecht und allhiesiger Stadt An. 1457. à rata deß Rheinischen Guldens zu 5. Pfund und 24. Pfenning der Valor intrinsecus der großen Schilling 8 und der kleinen 4 Pfenning gewesen. An. 1459. hat man die großen Schilling annoch für 8. die kleinen aber für 5. Pfenning genommen; beede aber seyn an. 1479. respective auf 10 und 5 Pfenning valvirt worden. Lezlichen ist An. 1510. vermög deß ob allegirten Vergleichs zwischen Chur-Pfalz, Bamberg, Brandenburg und Nürnberg der Schilling halber verabschiedet worden, daß der Halt derselben 6½ Loth hat seyn, und der grössern 90. der kleinern aber 180 Stuck auf die Nürnberger Marck ausgemünzet werden sollen.

Zwischen den Dimidiis solidis, oder so genannten Fünfferling und denen so genannten ganzen Schillingen ist kein anderer Unterschied zu machen, als was jezt referirter maßen ratione der ganzen oder großen Schillinge erinnert worden ist. Von den Dreyern alß der mit der Zahl 84 bemerckten Münz-Sorten ist sehr zu zweyfflen, daß Sie vor den 16. Seculo bekannt gewesen seyn; zumaln in deßen Anfang der Landwährungs-Gulden auf 8. Pfund 12. Pfenning publica authoritate gesezet worden ist, und demnach die 84. Pfenning oder 28. Dreyer die 8. Pfund 12. Pfenning netto ausmachen.

Die Pfenning belangend, so hat Herr Friderich Marggraf zu Brandenburg mit den Magistratu Norico An. 1378. (da eben die Bestellung der Nürnberger Münz-Stadt bey denen Groß, als einer Nürnberger Rathsfähigen Familie bestanden ist) deß Pfenning-Münzen halber sich dahin verglichen, daß derselben 80. Stuck 1 fl. haben gelten, und zwey Drittel fein und ein Drittel Zusaz halten sollen; hingegen aber ist ex post facto,

facto, da andere benachbarte Geist- und Weltliche Fürsten und Herren, als Bamberg, Würzburg, Bayern, und Oettingen beygetretten seyn, beliebet, und in An. 1397. festgestellet worden, daß das Korn der Pfenninge nur halb Silber und halb Zusaz seyn, und derselben 150. für einen Rheinischen Goldgulden oder 3½ Pfund alt haben genommen werden sollen.

Was endlich die Heller betrifft, so muß ich bekennen, daß diese Münz-Sorte, welche nur ein Drittel löthiges Silber gehalten und zwey Drittel Zusaz gehabt hat, mich sehr perplex mache, eine proportion zwischen einen Pfund derselben (wie Sie usque ad Annum 1439 in Handel und Wandel allhie zu Nürnberg genommen worden seyn) und dem 19. Carat Goldes haltigen Landwährungs-Gulden, oder auch dem in circa 23. haltigen Floreno und Ungarischen Ducaten zu finden, zumahln zu Kayser Caroli 4. Zeiten, da nemlich die Heller mit Hand und Creuz bezeichnet, zu münzen, Höchstlöblichen Kayser An. 1356. der Stadt Franckfurth, Nürnberg, Ulm und Donauwerth aufgetragen hat, dieser Münz-Sorte 31 Schilling und 4 Heller auf die Hallische Marck haben sollen; hingegen aber nach König Wenceslai An. 1385 gemachter Verordnung die Ausmünzung auf 49. Schilling 4. Heller gerichtet gewesen, und weiter determiniret worden ist, daß 47. auf ein Loth gehen, und deß Zeichens mit Hand und Creuz, auch die Reichs-Städte Augspurg und Halle gebrauchen sollen.

Was aber selbiger Zeit ein Schilling oder Solidus gewesen seye, ist um so viel desto weniger zu ergründen, als in denen darauf folgenden Jahren mit dem Halt der Schilling, wie hieroben zu sehen, diese Veränderung fürgegangen ist, daß, da Sie Anfangs halb fein und halb Zusaz gehalten haben, in An. 1510. biß auf 6½ Loth fein quoad valorem intrinsecum verringert worden seyn. Ich suspendire demnach in diesem punct mein Judicium, und will diese Schwürigkeit zu resolviren, anderer im Münz-Wesen beßer versirter Liebhaber weitern Nachdencken anheimgestellt haben; welches zum Vorbericht indeßen genug seyn mag. Nun folget

Erläuterung deß Textus Reformàtionis Noricæ Tit. 23. Leg. 3. et 4. von Aigenschafften und Erbrechten.

Durch die Præliminar-Vorstellungen und erklärte Schemata wird hoffentlich genugsamer Grund geleget worden seyn, daß die Schwürigkeiten deß dritten und vierten Gesezes der Nürnberger Reformation Tit. 23. männiglich wird faßen und extriciren können. Und wird nicht undienlich seyn, wann man den Textum Reformationis verbotenus inseriret, und von einen paragrapho zum andern die Annotationes mit anfüget.

Textus Leg. 2. Wie die Aigen- und Gatter-Zinnß in der Stadt bezahlet werden sollen? Nachdem Ein Rath verschiener Jahr, Ihrer Burgerschafft zu gutem, und damit dieselben mit der Gold-Bezahlung zum wenigsten beschwehret würde, ein Ordnung gemacht, so soll es nochmahln bey derselben Ordnung bleiben.

Die Ordnung, worauf in diesen Textu sich bezogen wird, ist diejenige, welche, wie nicht zu zweifeln, aus sonderbahr bewegenden Ursachen den 4. Junii 1524. ergangen ist, und dahin verlautet. 1.) Für einen Rheinischen Gulden oder einen Gulden Rheinischer Landwährung, soll mehr nicht bezahlt werden, als 8. Pfund 12. Pfenning in grober Münz, oder 15. Bazen und ein Kreuzer, welches dem Erbmann oder Beständner am gelegensten ist. 2.) Für einen Stadtwährungs-Gulden einen Gulden Rheinisch in Gold und 20. Pfenning darauf, oder für solchen Gold-Gulden 22. Zwölffer, oder 16 Bazen samt den 20. Pfenningen. 3.) Obgleich Rheinische Gold-Gulden mit nemlichen Worten verschrieben, so soll man doch entweder Zinnß mit Gold, oder dafür 22. Zwölffer, oder 16. Bazen bezahlen, welches dem Erbmann oder Beständner am gelegensten. 4.) Wann im Kauffen oder andern Contracten außer obstehenden Fällen Gold bedingt, soll die Bezahlung mit Gold und nicht mit Münz geschehen. 5.) Wo in Briefen Münz bedingt, solle man gute grobe Münz 8. Pfund 12. Pfenning und 61. Kreuzer für einen Gulden, nach deß Bezahlers Willkühr entrichten. 6.) Die Ablösung solcher Zinnß, soll nicht mit Münz, sondern mit Gold geschehen; Es wäre dann, daß zur Ablösung Münz bedinget, oder die Zinnß mit Münz erkaufft worden. 7.) Wann

in

in denen Briefen Weißat, oder so viel denn dafür zu geben gesezet, soll die Wahl bey dem Erbmann, und nicht bey dem Aigenherrn stehen.

Wo in den aufgerichten Erb- oder Zinnßbrieffen, Gulden Rheinisch oder Gulden Landswährung begrieffen und gesezt seyn, so sollen die Aigen- und Gatter-Zinnß über des Erbmanns freyen Willen, höher nicht bezahlet werden, dann für einen Gulden 15. Bazen, oder 60. Kreuzer in guter grober Münz und dann für einen Gulden Stadtwährung ein Gulden obgemeldter Währung und 20. Pfenning darauf.

Daß der Landwährungs-Gulden keine silberne Münz (wie einige zu behaupten vermeynen) sondern eine guldene allhier geprägte, mit S. Laurentio bezeichnete Münz-Sorte gewesen seye, und billig, vermög der Policey-Ordnung de Anno 1442. 19. Carat haltig hätte seyn sollen, jedoch ein halb Carat weniger gehalten habe, ist aus dero viererley, in dem Schemate befindlichen Abdrücken, absonderlich aber aus dem ersten dieses zu ersehen, daß solche Moneta commun. D. id est, Ditionis genennet worden, und daß in denen andern zweyen Abdrucken die erste Syllbe abbrevirt, hingegen die zwey leztern, nemlich munis völlig ausgeschrieben seyn. Und obschon nicht ohne, daß in einen und andern mir zu Handen gekommenen alten Urkunden post Annum 1500. und demnach so vor, als nach der Ferdinandeischen Münz-Ordnung de An. 1559. die Landwährung in Silber verschrieben gewesen, so ist jedoch das Wörtlein, grobe Landwährung, dabey gestanden, und also a contrario sensu zu schließen, daß wofern gemeine Landwährung, oder aber Landwährung simpliciter verschrieben ist, die güldene Sorten verstanden werden müssen.

Daß wegen der Silbernen Münz kein durchgehendes Reglement habe können gemachet werden, bezeuget nicht allein die obangezogene Reichs-Constitution de An. 1442. Tit. von der silbernen Münz, sondern auch das An. 1464. per Privilegium Friderici Magistratui Norico eingeraumbte Arbitrium, nemlich die silberne Münze schlagen zu lassen, wie Magistratus es für gut befinden werde, worzu noch ferner adminiculiret, daß bey mehrmaligen Reichs-Deliberationibus, als

nehm-

nehmlich An. 1525. 1529. 1530. 1532. 1541. 1551. 1555. et 1557. diese Materia in propoſition gekommen, jedoch aber allezeit undecidiret verblieben seye, biß endlich durch die An. 1559. emanirte Münzordnung man eines Æquivalents der 8. Pfund 12. Pfenning oder der 15 Bazen, oder der 60. Kreuzer sich verglichen, und das Schrot und Korn deß Gulden-Groschen, nemlich daß 9½ Stuck auf die Marck gehen, und 14 Loth 16 Grann Cöllnisches Gewichts halten sollen, beliebet hat. Worauf man kurz hernach, bey Verfaßung der verneuerten Reformation, nemlich An. 1564. reflectiret, und anstatt der in dem Decreto de An. 1524. determinirter 8. Pfund 12. Pfenning grober Münz oder 15 Bazen und ein Kreuzer in dem vorwesenden Textu 15. Bazen oder 60 Kreuzer gesezet hat. Was nun durch die grobe Münz verstanden werde, ist ohnschwehr aus eben dieser Münz-Ordnung zu ermeßen, daß biß auf die 10 Kreuzerer inclusive solcher Terminus, um willen Sie quoad valorem intrinsecum dem Reichs-Gulden oder Gulden-Groschen gleich gehen, sich erstrecke; welche Münz-Sorte, nemlich der Gulden-Groschen, nachdeme man bey Restabilirung deß zerrütteten Münzwesens an deßen statt An. 1623 den Reichsthaler (deßen 9. Stuck auf die Marck gehen und 14 Loth 4 Gran fein halten sollen) für den Fuß deß ganzen Münzwesens angenommen, und für solchen Werth bey Bezahlung der Aigen- und Gatter-Zinnße, von selbiger Zeit an, gerechnet worden ist, und annoch gerechnet wird.

Daß der Stadtwährungs-Gulden nicht sollte eine guldene Münz gewesen seyn, daran ist ganz und gar nicht zu zweyfflen, wie dann solches in deß hieoben benannten Schematis Erklärung mit guten Gründen fürgestellet worden, und seynd in solchen Schemate dreyerley Gepräge der Stadtwährungs-Gulden zu bemercken, als zwey mit dem Bildnus S. Sebaldi cum Inscriptione: Moneta Civitatis; und eines unter dem Bildnus Sigismundi Regis, cum inscriptione: Moneta commun: so vermuthlich communitatis bedeuten solle: Alle drey aber kommen dem Strich nach, dem in dem Schemate abgebildeten unverdächtigen Floreno, oder Lilien-Gulden und dem Ungarischen Ducaten sehr nahe bey, und können demnach heutiges Tags, gleich diesen beeden für Species-Ducaten ohne Verlust genommen werden. Herentgegen aber diffe-

differiren die neue unter S Sebaldi Bildnus auf 18 Carat 6. Gran ausgemünzte Goldgulden, dem Schrot und Korn nach von solchen alten Stadtwährungs-Gulden sehr weit, und seyn beede mit einander nicht zu confundiren, wohl aber kommen selbige, wie auch die neue Laurenzer- und andere Goldgulden mit dem auff 18. Carat und 6. Gran herabgewichenen, hingegen dem Schrot nach von 67. auf 72. Stuck respectu der Cöllnischen Marck gestiegenen alten Landwährungs-Gulden allerdings überein.

Welche Zinnß aber mit sonderm Geding, in Gold zu bezahlen erkaufft sind, dabey soll es bleiben, und das Gold nit auf Münz in Gold wert, sondern allein auf Gold mit Gold zu bezalen verstanden werden.

Dieser Passus scheinet cum antecedentibus, da nemlich die Stadt- und Landtwährungs-Gulden, als eine guldene Münz mit 60. Kreuzern oder 15. Bazen zu verpensioniren oder abzuführen dem Erbmann erlaubt wird, allerdings incompatibel und der Matrici, woraus der Textus Reformationis genommen worden, nemlich dem Raths Decreto de An. 1524. allwo die Optio, wann gleich Gold mit nemlichen Worten verschrieben ist, dem Erbmann freygelaßen wird, nicht conform zu seyn. Allein pro Conciliatione deßen mögte etwann dienen, daß in solchen spatio der 40. Jahr, so zwischen den Decreto de An. 1524. und der verneurten Reformation de An. 1564. (immaßen in der ältern Reformation de An. 1484 et 1522 von dieser Materia nichts enthalten ist) verflossen seyn, von denen Aigen- und Gatterherren ex ratione, quod invito Creditori aliud pro alio solvi non possit, starcke oppositiones müssen beschehen seyn, um welcher willen die in Matrice, nemlich in dem Decreto de An. 1524 befindliche Limitatio auf Kauff- und andere Contractus cum exclusione der Aigen- und Gatterschafften, nicht wiederhohlet worden, sonsten aber, wie bereits hieroben berühret worden, ex historia Rei Monetariae zu erhohlen ist, daß nicht nur die Stadt- und Landwährungs-Gulden, sondern auch die Ungarischen Ducaten und Florentinische Lilien-Gulden, als eine guldene Münz allhier zu Nürnberg begiebig gewesen, und contractsweise auf sothane guldene Münz geschloßen worden seye; auf welchen Casum die

Restrictio Statutorum ejusque Matricis, ex ratione, quod Statuta strictam recipiant interpretationem, nicht zu extendiren seyn will.

Und wo in Briefen Gült oder Weisat, oder sovil Gelts dafür zu geben, bestimpt oder verschriben were, so soll die Whal bey dem Erbman, und nit bey dem Aigenherrn sitzen, die benante Gült und Weisat, oder das bestimpt Gelt dafür zu bezalen.

Es ist dieser Passus nicht allein dem bey den Additionibus Reformationis befindlichen Raths Decreto de An. 1510, sondern auch denen gemeinen Rechten allerdings conform, weil in obligationibus alternativis der Debitor in duriorem causam sich zu obligiren nicht præsumiret wird, sondern die freye Wahl behält, seines Obligo auf die Ihme am wenigsten beschwerliche Weise sich zu entschütten.

Es wäre dann das der Aigenherr ein anders in Gewer hergepracht habe, und solches gnugsam darthun und beweisen möcht.

Gleichwie derjenige, der ein Allodial- oder auch ein Steuerfreyes Gut besizet, durch den einem Tertio wißentlich reichenden etlich jährigen Canonem, eine servitutem feudalem vel emphyteuticariam auf sein Allodial gut bringet, oder daßelbe durch Reichung der Steuer dem domino Territorii steuerbahr machet, also auch bey denen sich ereignenden Controversiis zwischen den Aigen- oder Gatterherrn und dem Erbmann die etlich jährige Observanz nebst denen alten briefflichen Urkunden (auf welchen modum probandi das obangezogene Raths-Decretum de An. 1510 sonderbahr reflectiret) den besten Ausschlag geben kan.

Und soll diese Ordnung und Erklerung allein hie in der Statt, so weit die mit der Rinkmauer umbfangen, verstanden, aber mit den Aigen- und Gatterzinnßen auf Gütern außerhalb der Statt in Gärten und auf dem Land gehalten werden, wie ain yeder mit alter herpracht, und dessen in Gewer ist, und sonderlich das für ain Gulden Statwerung, so diser Zeit wenig oder gar schwerlich zu bekommen, ain Gulden reinisch in Gold und darauf zwanzig Pfenning gegeben und genommen werden sollen.

Die

Digitized by Google

Die Ratio genuina dieſer Diſtinction beduncket mich zu ſeyn, daß die meinſte um allhieſige Stadt gelegene Güther auf dem Land, entweder vom Heyl. Röm. Reich, oder von benachbarten Fürſten, Graffen und Herren dem Patriciat und anderen Familien, auch Burgern, zu Lehen verliehen worden. Wie nun das Vaſallagium einen jeden Vaſallum dahin verbindet, deme Ihme verliehenen Lehen kein neues onus aufzubürden, oder deßen Juribus etwas zu entziehen zu laßen; Alſo haben die vorſichtige Herren und Regenten dieſer Stadt ſehr wohlgethann, daß Sie, ratione der Güter, auf dem Land (weßwegen, wann man zwiſchen denen Feudal- und gar wenigen Allodialgütern eine Separation hätte machen wollen, eine nicht geringe Confuſion würde entſtanden ſeyn) Ihr Obrigkeitlich Amt nicht mißbrauchet, noch daßelbe ſo weit, welches jedoch keinen Beſtand hätte haben können, extendiret, daß Sie jure Magiſtratus die ſchuldige Zinnß-Reichung in Stadt- oder Landwährungs-Gulden, oder wie es ſonſten der Aigen- oder Gatterherr beſizlich hergebracht, in grober Münz zur Præjudiz der Lehen-Pflichte zu entrichten, den Erbmann gleich, als in der Stadt und dero Ringmauer frey gegeben hätten.

Warumben allbereit An. 1564 wenig Stadt-Währungs-Gulden zu bekommen geweſen, heutiges Tags aber ſolche zu bekommen, eine noch gröſſere raritæt ſeye, iſt in promptu, wann man aus der Ferdinandeiſchen Münz-Ordnung de An. 1559 ſich erholet, und wahrnimbt, daß der Churfürſten am Rhein an Schrot und Korn abgebrochene Ausmünzung der Goldgulden an ſtatt der 67. und 19. Carat haltigen Stuck auf 72 und nur 18 Carat 6. Gran haltige durch ſolche Münzordnung, und alſo per ſanctionem pragmaticam Imperii approbiret, und dadurch noch gröſſere Veranlaſſung gegeben worden ſeye, die 22½ Carat haltende und gleichfalls 67. Stuck auf die Marck gehende Stadt-Währungs-Gulden in Tiegel zu werffen und umzuprägen, mithin die fernere Ausmünzung derſelben einſtellen zu machen. Und nachdem in Aigen- und Gatterſchaffts-Sachen ſowohl der Ablöſung, als auch der Zinnß-Reichung halber mehrmahlige Strittigkeiten entſtanden und gerichtlich ventiliret worden ſeyn; Als hat man von hoher Obrigkeits wegen in An. 1659 1669 et 1671 bey dem beſtellten Collegio Conſulentium einen Rathſchlag abgefordert, ob nicht in hac materia ein beſtändiges Reglement zu

machen seye? so zwar damahls für eine Ohnmöglichkeit geachtet worden ist, pro nunc aber, nachdem nemlichen An. 1680 biß jüngsthin, den 22 Febr. deß 1709. Jahrs, das ab An. 1676 je länger je mehr um sich greiffende Ringhaltige Ausmünzen untersuchet, und der Fuß aller gulde-nen und silbernen Münz-Sorten, nemlich der Reichsthaler, in Betrach-tung deß theuren Silber-Kauffs, auf 2 fl. provisionaliter erhöhet wor-den, gar wohl möglich und practicirlich ist, wie das in fine annectiren-de ohnmaßgebliche project einer derenthalben ertheilenden Verordnung mit mehrern ausweiset, welches darinnen seinen Grund Rechtens hat, weiln derjenigen Rechtslehrer Meinung, quod præstationes annuæ, cum tot sint præstationes, quot sunt anni, nicht mögen præscribiret werden, per ea, quæ tradit Perez ad Cod. de Præscript. trig. vel quadrag. Annor. Stryk de Investig. Act. sect. 3. membr. 1. axiom. 4. Gail. lib. 2. obs. 73. Mynsing. cent. 3. obs. 13. Klock Relat. Camer. 102. et seq. n. 15. et Relat. 132. Id. Klock Cons. tom. 3. Cons. 138. n. 4. Sand. Dec. Fris. lib. 4. tit. 6. def. 5. Budel. de Monet. lib. 2. cap. 24. n. 8. et 9. von vielen andern vornehmen Rechtslehrern von der præscriptione in totum nicht, aber von dem modo et qualitate verstanden wird, als auf welche Weiß die præscriptio 30. annorum contra privatos et 40. annorum contra Ecclesiam statt findet; Budel. de Monet. lib. 2. cap. 24. n. 37. junct. n. anteced. 12. cum seqq. per Cap. 20. X. de Cens. Casp. Ant. Thesaur. de Monet. augm. et variat. part. 1. n. 37. et seqq. et part. 2. n. 66. et 67. Albert. Brim. de Monet. augm. et diminut. limit. 4. et n. 7. Gabriel. Commun. Concl. lib. 3. tit. de solut. concluf. 1. n. 25. cum seqq. Balb. de Præscript. part. 4. partis princip. quæst. 7. n. 4. aliique apud Budel. cit. Auth. und ist solche lezere Meynung dem Juri statutario Tit. 23. leg. 3. §. Es wäre dann etc. allerdings con-form, und ist in facto erinnerlich, daß ab An. 1676. fast durchge-hends und biß auf die heutige Stund die Algen- und Gatterzinnß mit ring-haltigen $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stucken à rata der 80. und 85. Kreuzer bezahlt wor-den seyn; Einfolglich wäre das tempus præscriptionis, wo nicht ab an. 1676. selbst, jedoch wenigst von dem an. 1680. gehaltenen Münz-

proba-

probationstag anzurechnen, und ist solchergestalt das tempus 30. Annorum nunmehro erfüllet, also, daß keine Hindernus vorhanden ist, daß man nicht sicher, und mit Bestand (jedoch ohne einige Ziel und Maas Vorschreibung) oberherrlich verordnen kan, daß die Aigen- und Gatterherren von Ihren Erbleuten und Censiten, welche Ihnen entweder Landwährungs-Gulden, oder auch Gülden, grob Geld zu reichen schuldig seyn, für jeden Gulden rheinisch Landswährung, oder auch für einen Gulden grob Geld, mehr nicht, dann 80 Kreuzer und für einen Stadtwährungs-Gulden, mehr nicht, dann 85 Kreuzer an guten Reichsprobmäßigen Münz-Sorten (worunter jedoch die Scheid-Münz nicht verstanden wird) in dem von denen dreyen im Münzwesen correspondirenden Hochlöbl. Cralß jüngst gesezten und künfftig sezenden valore abfordern mögen; jedoch mit dem Anhang, daß an diese Ordnung diejenige Aigen- und Gatterherren nicht gebunden seyn sollen, welche Ihren Canonem entweder in speciebus oder aber in einen verglichenen Werth biß anhero eingenommen haben. Welches auch von denjenigen Erbleuten, von welchen bey 20. biß 30. Jahren das schuldige Aigen- und Gatter-Geld, den Gulden in Münz zu 60. Kreuzer oder 15. Bazen gerechnet, die Aigen- und Gatterherrn gutwillig angenommen haben, verstanden wird.

Textus Reformationis Noricæ Tit. 23. Leg. 4. Wie die Aigenschafften abgelöst werden mögen.

Als ain Rath hievor getreuer Wolmainung erwogen hat, das gar vielen Personen irer Burgerschafft mer dann in ainen Weg hochbeschwerlich gewest ist, das die Erbrecht ihrer Behausungen oder anderer liegenden Güter in der Stat mit ewigen Aigenzinnßen und Weisaten beschwert pleiben mißen, und in der Erbleut Macht nit gestandten, dieselben ihre Erbrecht von solchen Beschwehrungen, dieweil die auf ewig verkaufft, zu entledigen und frey zu machen, zudem das solches auch gemeinen Nuz nit zu Vortail gereicht, und derohalben ain Ordnung fürnemen und publiciren laßen, damit sich nun niemand der Unwissentheit halber zu entschuldigen oder zu behelffen hab, so verneuet ein Rathe hiemit dem Inhalt berürter Ordnung, dergestalt das in eins yeden Burgers dieser Stat Macht und Willkühr stehen soll, die Eigenschafft Eigenzinß

Gült und Weisat, damit sein Hauß oder andere ligende Güter in der Stat beschwehrt sein, ungeachtet, ob die hiebevor auf ewig und unablößlich verkaufft oder verschrieben worden, von dem Eigenherrn wiederum freyzumachen.

Diese Ordnung ist allbereit hieroben bey dem Proemio deß vorhergehenden 3. Gesezes verbotenus allegirt worden, und handelt der daselbstige 6. punct von der Ablösung, welcher hernachmahls den 2. Junii 1525. dahin erläutert worden ist, daß alle Aigen- und Gatterzinnße in der Stadt Nürnberg ablösig seyn sollen, ob sie gleich auf ewig verschrieben, außer die Lehen-Güter und Lehen-Zinnß, so bey der Burgerschafft gefunden werden, und derer Zinnß, so gemeiner Stadt gehörig, und soll ein ewiger Stadtwährungs-Gulden mit 27. fl. ein ewiger Rheinischer Gulden mit 25. fl. doch mit Gold, und nicht mit Münz, ein Pfennig ewiger Weisat mit 25. Pfennig abgelöset werden; Es soll auch die Ablösung auf einmahl, und auf Ansagung eines halben Jahrs zuvor geschehen. Dergleichen Kauffbrieff, da jemand auf sein frey und eigenthümlich prædium urbanum einem Tertio einen Censum irredimibilem auf 1. 2. 3. oder mehr Gulden Stadt- oder Landwährung constituiret und accepto pretio verkaufft habe, sind mir mehrmahls zu Handen gekommen, und hat es in Krafft dieses Statuti, allerdings seine Richtigkeit, daß non obstante pacto super Censu irredimibili der Aigen- oder Gatterherr sich wieder müste auslösen laßen, und zwar anderer Gestalt nicht, gleich als wann ein pactum expressum de revendendo in denen hierob verlautenden Ankunffts-Brieffen enthalten wäre.

Einen ewigen Gulden Stadt-Währung mit 27. Gulden Rheinisch.
Einen ewigen Gulden Rheinisch oder Land-Währung mit 25 fl.

Ohnerachtet in der Erläuterung deß hieroben inserirten Schematis der guldenen Münz-Sorten angezeiget und demonstriret worden ist, daß der Stadt-Währungs-Gulden deß Schrots halber, ratione der 67. Stuck auf die Marck, denen Ungarischen Ducaten gleich gegangen, und dem Schrot und Korn nach, ratione der 22½ Carat demselben nahe gekommen seye, mithin wann man strictissime ad tempus Contractus reflectiren wollte, mit Bezahlung der Rheinischen Goldgulden (welche nach der Ferdinandeischen Münz-Ordnung de An. 1559 nur 18. Carath

rath und 6. Gran halten, und 72 Stuck auf die Marck gehen sollen) demjenigen Aigenherrn welcher Stadt-Währungs-Gulden zu erfordern hat, wann Ihme schon für jedes Stuck 27. Stuck bezahlt würden, weit zu kurz würde beschehen, so wollte ich jedoch, um willen die Statuta dießfalls nicht distinguiren, nicht gerne einen scrupel erregen; bevorab die observanz so viel mit sich bringet, daß man communiter die 27. Goldgülden für einen Stadt-Währungs-Gulden angenommen hat, zu geschweigen, daß man von den valore intrinseco der 22¼ Carat biß auf 21 Carat herunter zu weichen die Kayserliche Erlaubnus erhalten hat, und vermuthlich herunter gewichen ist.

Eine ewige Hennen oder Weck, und was dergleichen Weisat in dieser Stadt gefunden werden, je ein Pfenning deßelben Weisats Achtung mit fünff und zwanzig Pfenning.

Dieser Calculus ist nicht nach denen heutiges Tags mit silberlosen Pfenningen, sondern à rata deß Rheinischen Goldgulden der de An. 1524 in 225. Pfenningen, nach der Münz-Ordnung aber, oder post An. 1559 in 252. Pfenningen abgetheilet gewesen ist, zu verstehen, und seynd solcher Pfenninge in conformitate der An. 1510 zwischen Pfalzgraffen Ludwig und Churfürsten, dann den Herrn Bischoff zu Bamberg und Herrn Friderich Marggraffen zu Brandenburg auch Einem hiesigen Magistrat zu Aurbach und Forchheim verglichenen Münzordnung 640. nach der Ferdinandeischen Münzordnung aber 682. Stuck auf die Cölnische Marck gegangen, und ist respectu der lezeren die Marck Silbers um 10. fl. 49 kr. 2 pf. hinausgebracht worden.

Und soll ein ewige Hennen in der Ablößung auf zwen und dreißig Pfenning angeschlagen werden, und ob die andern Weisaten nit gewirdigt, oder sich sonst zwischen den Eigenherrn und Erbleuten derohalb Irrungen zutragen wurden, soll alsdann bey einem Rath stehen, auf Ansuchen der Partheyen in solchem nach Billigkeit und Gleichheit gebührlichen Entschied zu geben.

In einer mit einer alten Schrifft ad marginem dieses Textus verzeichneten Nota finde ich, daß eine Henne, dem Capital nach auf 32. Pfenning angeschlagen, in der Ablösung betragen solle 3. fl. 1. Pfund und

14.

Digitized by Google

14. Pfenning und hat dieſer Calculus guten Grund; wann man nemlich die 32. Pfenning mit 25. Pfenning multipliciret, und das daraus kommende quantum der 800. Pfenning mit dreymahl 84, das iſt, 756. dividiret, ſo werden ſich die 3 fl. 44 kr. oder zu 30. Pfenning das Pfund gerechnet, und der Reſt der 14. Pfenning richtig und klar finden, und mit den 21 Zwölffern, als den alten Werth deß Landwährungs-Gulden ganz übereinkommen.

Doch ſoll die Ablöſung ſolcher ewigen Aigenzinnß, Gült, oder Weiſat, von denen Erbleuten nicht getheilt, ſondern mit einander auf einmahl mit obgeſezter Kauff-ſumma, und nicht mit Münz, ſondern in guten Rheiniſchen Gold geſchehen, und der Erbmann, ſo die Ablöſung zu thun vermeynet, ſolches dem Aigenherrn ein halb Jahr zuvor verkünden.

Hierdurch iſt nichts anders, als Reichsprobmäßige Rheiniſche Goldgulden zu verſtehen, von denen die Mezer und andere Goldgülden, welche man bey denen Münz-probations-tägen deren Hochlöblichen dreyen im Münzweſen correſpondirender Craiße, nicht für Reichsprobmäßig befindet, mercklich differiren, und demnach bey Ablöſung der Aigen- und Gatterſchafften billig zu verwerffen ſeyn.

So Er aber die Haupt-Summa und dazu für das künfftig halbe Jahr die Zinnß alſobald erlegen wollt, ſo ſoll der Aigenherr ſolches anzunehmen ſchuldig ſeyn. Würde Er aber das waigern, ſo fern dann der Erbmann die Hauptſumma und den halben Jahrs-Zinnß im Gericht erleget, und ſolches dem Aigenherrn zu wißen thut, ſo ſoll ſeine Behauſung alsdann ſolcher Aigenſchafft und Aigenzinnß gelediget ſeyn.

Dieſen paſſum wollte ich cum grano ſalis verſtehen, wo nemlichen die Erledigung nicht intempeſtive, und da man voraus ſiehet, daß in wenig Tagen eine dem Aigenherrn oder Gatterherrn ſchädliche und nachtheilige Münz-devalvation ergehen dörffte, beſchehen ſollte, ſintemaln dergleichen unzeitige Erlegung ohne vorhergehende Aufkündung einen dolum deß Erbmanns importirte; Dolus autem nemini debet patrocinari.

Ob

Ob aber deß ersten und anfänglichen Kauffs aufgerichte Brieffe, über solche Zinnß verlautende, ein mehrere oder mindere Kauff-summa mit Münz oder Gold in sich hielten, oder daß solches sonsten durch Kundschafften bewiesen würde, dabey, als einem verschriebenen und erwiesenen Geding, soll es bleiben, und denselben gemäß, die Ablösung gestattet werden.

Dieser Passus hat zu seinem fundament die bekannte Rechts-Regul: Pacta dant legem contractibus, und seyn ein und andere Census redimibiles bey Aigen- und Gatterschafften sonderbahr ante et post Annum 1500 mit Münz erkaufft, und mit Münz wieder abzulösen verschrieben worden.

Wo aber die Aigenherren hernacher ihre Aigenschafften und Aigenzinnß anderen verkaufft hätten, um eine geringere summa, dann die ersten Kauffbrieff innhielten, das soll dem Erbmann in der Ablösung keinen Vortheil geben, noch dem Aigenherrn einigen Schaden bringen, sondern der ältesten Kauffbrieffen, und da die nicht vorhanden, oder darinn keine Summa begriffen wäre, der vorgesetzten Ordnung gemäß gehandelt werden.

Es wird von denen Rechtslehrern (wie bey dem Francisco Salgado in Labyrinth. Credit. part. 1. Cap. 13. §. 2. n. 25. et seqq. nach Nothdurfft ausgeführt zu finden ist) dieses Principium in so ferne für Recht und billig erkannt, wann die cessio pro vili pretio, nicht in fraudem Debitoris census et animo eum vexandi beschiehet, wie viel weniger würde die Exceptio Constit. Anastasianæ in Erbschaffts-Fällen dem Debitori census zu guten kommen können, wann zwischen denen Cohæredibus der Anschlag, der in die Erbschafft unter die activa gehörigen Aigenschafft pro vili pretio beschehen wäre.

Dafern der Debitor census nicht erwarten will, daß Er mit der höchsten taxation auf Gold, nach Inhalt dieses Passus Reformationis beschwehret werde, so hat Er keinen Fleiß zu spahren, wie Er hinter die ältesten Brieffschafften kommen möge. Nun ist das medium ad scopum perveniendi weder schwer, noch ohnmöglich, wann man nur die Spuhr hat, daß ein Kauffbrieff, worinn der Aigenherr seinen

consens gegeben hat, gerichtlich eingeschrieben seye, da Er dann deß Kauffers und Verkauffers Nahmen in denen vorhergehenden Gerichtsbüchern so lang und viel nachgehen kan, biß Er auf den Originem oder den ältesten Kauffbrieff, durch welchen die Constitutio Census beschehen ist, endlichen kommet.

Jedoch sollen die Aigenschafften und Aigenzinnß auf Gütern, die jemand aigenthumlich gehabt und mit Vorbehalt der Aigenschafft auf jährliche Erbzinnß oder Weisat vererbt, und zu rechten Erb verliehen worden wären, auch die Lehen-Güther oder Lehenzinnß, so in dieser Stadt bey der Burgerschafft gefunden, deßgleichen die Zinnß, so ein Rath allhier von gemeiner Stadt wegen auf Häußern, Mühlen, oder andern Erbstücken hat, darmit nicht gemeint, noch eingezogen werden, sondern, wie bißher, bleiben, und die Aigen- oder Lehenherren solche Ablösung wieder ihren guten Willen zu gestatten nicht schuldig seyn.

Es ist ein sehr merckwürdiger Unterschied, ob jemand sein aigenthumblich prædium urbanum, damit Er sein Capital sicher und cum privilegio prælationis respectu anderer deß Kauffers Glaubigere, einen Tertio, mit dem Beding verkaufft habe, daß etwas von den Kauff-Schilling, gegen unablösige Verzinnßung darauf habe stehen verbleiben sollen, oder aber jure feudi, vel emphyteuseos solch sein prædium urbanum gegen Daraufschlagung eines gewiesen Canonis vererbt habe. In dem ersten Fall ist solche Aigenschafft, nach Ausweiß deß klaren Textus Reformationis gleich als alle hypothecæ speciales der Ablösung unterwürffig, in den leztern Fall aber nicht, sondern es bleibet solches onus perpetuum auf dem jure feudi vel Emphyteuseos verliehenen prædio hafftend, nicht anderst, als andere alt hergebrachte Lehenzinnß und dem Publico zukommende census, auf Häußern, Mühlen und anderen Erbstucken, auch außerhalb der Ringmauer gelegenen Güter und Gärten. Welchen Unterschied die Inventur-Schreiber bey dem Anschlag der liegenden Güther, respectu der Erbleute, wohl zu observiren haben, daß nemlich die Census irredimibiles höher nicht, als à rata derselben, das Capital ohngefähr machet, bey der Schazung in Abzug bringen, nicht aber den Calculum auf 27 fl. oder 25 fl. in Gold,

wie

wie bey den Censibus redimilibus formiren. Was aber die Inventaria der Aigenherrschafften betrifft, so ist bekannt, daß das Aufkünden in dero Mächten und Gewalt nicht stehet, dahero dann derselben und derer Mitt-Erben discretion lediglich zu überlassen ist, wie und welchergestalt Sie sich des Ansazes halber, wann einem oder dem andern sub Titulo Aigenschafft, kein æquivalent, so allenfalls mit einem in Stadt-Währungs-Gulden ablösigen Aigenbrieff zu ersezen ist, zugetheilet werden kan, sich vergleichen wollen, damit die anderen Erbs-Interessenten gegen den Innhabern deß profitablen Aigenbrieffs nicht allzusehr zu kurz kommen; hingegen aber der-wiewohl ab incerto Eventu verhoffte Gewinst demselben allein zuwachße.

Deßgleichen soll es auch mit denen Erbleuten und Erbrechten, so außerhalb der Stadt Ringmauer gelegen seyn, gehalten werden.

Es können durch die Ringmauer keine andere Fines verstanden werden, als wie sie noch heutiges Tages vor Augen seyn, indeme weder zur Zeit der An. 1564. publicirten Reformation, noch auch hernach einige Erweiterung der Stadt beschehen ist. Es giebt aber der Textus Reformationis dieses 23. Tituls von den 9. Gesez an biß zum End gnugsam zu erkennen, was für prærogativen die Aigenherren der Güter auf dem Land vor denen in der Stadt haben, und daß dieselbe auf die Person ihrer Erbleute alle vogtheyliche und der niedern Gerichtbarkeit anhängige Jura beszlich hergebracht haben; dahingegen es zwischen denen verbürgerten Aigenherren in der Stadt und ihren verbürgerten Erbleuten heiset: Par in parem non habet Imperium. Und so viel von der Explication deß 3. und 4ten Gesezes deß 33sten Tituls der Nürnbergischen Reformation von Aigen- und Gatterschafften.

Es wird aber der Nuzen dieser Explication sich alsdann erst finden, wann den in fine annectirenden Project einer allgemeinen Verordnung durch gnädig-Oberherrliche Approbation, das Gewicht wollte gegeben werden, zumaln daßelbe vieler vornehmer Rechtslehrer principiis allerdings gemäß ist, welche statuiren, quod mutata bonitate monetæ intrinseca tempus contractus sit inspiciendum, maxime in materia annuarum præstationum. Gail. lib. 2. obs. 75. n. 3.

Beſold. Conſil. Tub. conſ. 61. n. 39. Klock Tom. 4. conſ. 46. Carpzov. in Reſponſ. Elect. lib. 5. Reſp. 93. Budel. de Monet. lib. 2. c. 23. n. 4. et ſ. adeo, quod ſi antiqua moneta, quæ fuit tempore Contractus, non reperiatur, amplius tempore ſolutionis, tunc ſolutio in alia uſu recepta moneta ad valorem tamen intrinſecum fieri poſſit. Cap. 20. et 26. X. de Cenſ. Budel. de Monet. l. 2. c. 2. n. 11. Albert. Brunn. de Monet. Augm. et deminut. concl. 1. n. 3. Scacc. de Commerc. §. 2. gl. 5. n. 180. Gail. lib. 1. obſ. 73. n. 6. Mynſing. cent. 4. obſ. 1. Berlich. part. 2. concl. 35. Carpzov. in Jurispr. for. p. 2. conſt. 28. def. 4. Klock tom. 3. conſ. 156. et 159. Richter deciſ. 172. Und inſiſtiret man ſolchen Principiis um ſo viel deſto mehr, als ſolche durch die Provincial-Decreta de datis 29. Dec. 1619. et 26. Dec. 1622, wie auch in der Inſtructione de dato 20. Febr. 1624. wie es mit ſtrittigen Bezahlungen zu halten ſeye etc. etc. vor längſten recipirt worden ſeyn; alſo und dergeſtalt, daß bey den Aigen- und Gatterzinnß-Zahlungen auf das tempus ſolutionis zu ſehen, die Abführung aber der Aigen- und Gatterſchafften ſelbſt, als der Capitalien ad tempus contractus zu retrotrahiren ſeye.

Damit nun aber das beneficium retrotractionis von denen Aigen- und Gatterherren, zu der Erbleute empfindlichen Schaden durch die accurate Wiederbezahlung in bonitate intrinſeca nicht mißbrauchet werde, zumaln die Aigen- und Gatterſchafften von 100 und mehr Jahren, durch Erbfälle und in andere Wege auf die Aigen- und Gatterherrſchafften gelanget ſeyn, mithin kein Verluſt ex parte derſelben, wann die Wiederbezahlung in modernen Goldgulden beſchiehet, dociret werden kan, ſo hätte man um das æquilibrium zwiſchen beeden zu erhalten, den Paſſum Reformationis der Wiederbezahlung in Gold, auf die durch die Ferdinandeiſche Münz-Ordnung approbirte 18 Carat und 6 Gran auch 72 Stuck auf die Cöllniſche Marck gehende Goldgulden um ſo vielmehr zu declariren, als der geweſene Fränckiſche General-Münz-Wardein Leonhard Willibald Hoffmann in ſeinem alt und neuen Münz-Schlüſſel pag. 239. usque ad pag. 258. ad ſtatum An. 1660 ſorgfältig auscalculiret hat, wieviel die differenz zwiſchen den 19 Carat halti-

haltigen und nur 67. Stuck auf die Marck gehenden, und zwischen denen modernen 72 Stucken, der nur 18 Carat und 6 Gran haltigen Goldgulden seye. Es würde demnach durch allzustrenge Entrichtung deß valoris intrinseci, tempore Contractus dem Erbmann ein empfindlicher Schade zuwachsen; hergegen aber denen Aigen- und Gatterherren ein unverhoffter und unverdienter Gewinst anfallen. Welchemnach sich wohl wird verantworten laßen, wann hierinnen ein Oberherrlich Temperament per Decretum speciale in denen jezt folgenden ohnmaßgeblichen Terminis wollte getroffen werden, bevorab, so viel die guldene Münz betrifft, man den kaiserlichen Fiscum, welcher für die in denen kayserlichen Diplomatibus auf viele oder wenige Marcks-Löthiges Goldes gerichtete Poenfälle 72 Goldgulden für die Marck angerechnet, und solchergestalt für jeden Goldgulden nur 2 fl. an leichten Geld. Roding. Pandect. Camer. lib. 1. cap. 37. §. 20. et lib. 3. cap. 11. §. 4. Gams ad Recess. Imp. de An. 1654. ad art. 5. et quidem ad verba: Marck-Geld, hoc tempore æroso annimbt, sodann wegen der silbernen Münz, daß für einen Cammer-Gulden 20. Bazen oder 80. Kreuzer leicht Geld zu rechnen pflegende Excelsum Judicium Camerale, vid. Joh. Frid. Hoffm. ad Rec. Imp. de An. 1654. ad §. 116. ad verba: Reichsgulden etc. zu Vorgängern hat.

Weiter will nothwendig seyn, daß man deß von gewinnsichtigen Leuten hinaufgetriebenen Aufwechsels halber Vorsehung thue, indeme nebst der täglichen Erfahrung, auch die in dem obangezogenen Leonhard Willibald Hoffmännischen Tractatu und in Actis publicis monetariis in des Thileman Frießens Münz-Spiegel befindliche über die Steigerung der guldenen und silbernen Münz-Sorten verlautende Tabella ein genugsames Zeugnus giebet, daß man bey den publica authoritate gemachten Saz, ohne dem gewinnsüchtigen Aufwechsel, sich gar wohl ersättigen laßen können; als wohin das hier anfügende ohnmaßgebliche project abzielt, welches decret also lauthen mögte:

Man läst es bey der gemachten Verordnung, daß nemlich bey unablösig verschriebenen Aigen- und Gatterschafften, für einen Stadtwährungs-Gulden 27. und für einen Landwährungs-Gulden 25. Goldgulden, und wegen der Hennen und Weisat für einen Pfenning 25. Pfenning in der

Ablösung solle bezahlet werden, mit dieser Erläuterung, bewenden, daß ratione der Hennen und Weisat für einen jeden Gulden 8. Pfund und 12. Pfenning und für jedes Pfund 30. Pfenning gerechnet, und die Bezahlung auf vorhergehende halbjährige Aufkündigung, mit Reichsprobmäßigen Gold-Gulden von denen Erbleuten anzurechnen, die Aigen- und Gatterherren schuldig seyn sollen. Daferne aber solcher Reichsprobmäßige Goldgulden, um den von denen in Münzwesen correspondirenden Hochlöblichen Craißen gesezten Werth, ohne Aufwechsel nicht zu bekommen wären, so wird auf solchen Fall denen Erbleuten die fernere Lüfftung gethan, daß Sie den publica authoritate gesezten Werth derselben mit anderen probmäßigen Reichs groben Sorten, auf den Fuß deß Reichsthalers zu 1½ fl. oder 90. Kreuzern gerechnet, bezahlen mögen. Welche Meynung es auch mit denenjenigen Aigen- und Gatterschafften hat, die auf eine gewiese Summ in Münz oder Gold der Wiederlösung halber verlauten, mit dem Anhang, daß durch das gebrauchende Wort, Grob Geld, oder grobe Landwährung, die An. 1559. durch die Ferdinandeische Münz-Ordnung eingeführte Gulden-Groschen, ob schon die Verschreibung älter seye, sollen verstanden, und in judicando darauf gesprochen werden.

Schließlichen will ich hiemit zum feyerlichsten protestirt haben, daß durch die gegenwärtige per demonstrationem ocularem beyzubringen unternommene gründliche Erläuterung deß 3. und 4. Gesezes, deß von Aigen- und Gatterschafften handlenden 23. Tituls der Nürnbergischen Reformation, samt dem benöthigten Vorbericht ich weder Ziel noch Maaß wolle fürgeschrieben, noch anderen in dieser Materie beßer erfahrnen gelehrten Leuten vorgegriffen haben. Inzwischen diese meine wenige labores bestens recommandirende. Uf Verbeßerung d. 9. Nov. 1710.

Johann Jodoc. Peller. D.

Anmerkungen.

1.) Bereits im ersten Theil dieser Selectorum hat man erinnert, daß Hüner auch über die Mauern fliegen, und daß dies unter andern auch zu Nürnberg geschehe, und zum Theil von der verschiedenen Erweiterung der

der Stadt herrühre. In dem beeden Pellerischen Bedenken finden wir dann auch Hüner, inner und außer der Stadtmauer; die Hüner, die innerhalb der Stadt gezahlt werden, haben mit jenen außer der Stadt einerley Ursprung, und erprobet sich also die alte teutsche paroemia, keine Henne flieget über die Mauer, in so weit nicht wenig dadurch, weilen die innerhalb der Stadt zu zahlende Henne allezeit ihren Ursprung bezeuget, nemlich daß eine Stadt, zum Exempel Nürnberg, auf fremden Grund und Boden erbauet worden seye. Die sämtlichen Nürnbergischen Chronicken sind zum Ueberfluß damit übereinstimmend.

2.) Ist es vor einen unpartheyischen Leser allerdings ein zwar wahres, doch beynahe ein beschwehrliches Vergnügen, wenn er bey den Nürnberger Schrifftstellern lieset, und lesen muß, mit welcher Mühe und Kunst sie das Münzrecht ihrer Vatterstadt zueignen. Zu einer andern Zeit haben wir schon dargethan, welches Spiel man mit den nemlichen Großen, die hier vorkommen, auch in Ansehung des Stadtschultheißen-Amts treibe. Hier sollen die Großen und dann die Falzner das Münzrecht zu Nürnberg vom Kaiser erlangt haben; und Burggraf Friedrich, nachher Churfürst von Brandenburg, der ihr Recht an sich gebracht, soll sich mit dem Rath zu Nürnberg vertragen haben, daß er solches Recht nicht zu des Raths Nachtheil, sondern nach dessen Anordnung üben wolle, wenigstens wie Doctor Peller will. Allein dieser irret sich, und vielleicht mit Fleiß und mit Vorsaz. Die Großen und die Falzner hatten blos das eine Drittheil, welches noch des Kaisers war, von dem Schlagschaz pfandsweiß innen. Die andern zwey Drittheil waren der Herren Burggrafen, als ein Reichslehen. Daß die Falzner nichts als eine Pfandschafft auf dem Schlagschaz gehabt, sehen wir in der historia Norimbergensi diplomatica pag. 500. und daß dieses Recht der Falzner an die Stadt Nürnberg gekommen, lesen wir eben daselbsten pag. 566. Daß aber beregtes Pfandrecht der Großen und Falzner am Schlagschaz nicht mehr als den dritten Theil betroffen, davon finden wir den deutlichsten Beweiß in des Herrn Hofcammerraths Hirsch teutschen Münz-Archiv im achten Theil pag. 15. num. XV. wo die beede Herren Marggrafen Albrecht und Johann, die Söhne Churfürsten Friedrichs noch im Jahr 1458. zwey Drittheil am Schlagschaz hatten, und also das an den Nürnberger Stadtrath im Jahr

1424.

1424. abgetrettene Recht nur einen dritten Theil zum Vorwurf gehabt haben kann. Was aber Doctor Peller von der Verschreibung des Churfürsten Friederichs vom Jahr 1419. anführet, findet sich gleichfalls unrichtig, sobald man die nemliche Urkunde selbst in der Nürnberger historia Norimbergensi pag. 553. nachlieset; denn hier siehet man nirgends, daß sich und sein Recht der Churfürst Friedrich dem Nürnberger Stadtrath unterworffen, sondern nur, daß der Churfürst alles, selbst die Straf, mit Rath des Stadtraths vornehmen wolle. Wenn endlich Doctor Peller angiebt, es seye im Jahr 1425. alles confirmirt worden, und der Stadtrath besize nun seit 1566. das Münzrecht longe alia qualitate, so muß man billig die darbey erscheinende paralogismos bewundern, denn die confirmatio de 1425. ist mit offenbarer Minderung des Rechts geschehen, und solche confirmatio an. 1566. nicht gebessert, weniger der Stadt Nürnberg dadurch ein neues Recht zugetheilet worden, daß sie seit an. 1571. unter des fränkischen Craißes Münzstätten die lezte ist.

3.) Wie man in Nürnberg die kaiserliche und resp. königliche Briefe zu deuten gewohnt seye, belehret hier das Pellerische Exempel an den Privilegien von den Jahren 1420. und 1464. Das erstere besaget blos, daß die Stadt Nürnberg nicht gehalten seyn solle, in der Stadt eine ringere Münze zu bulten, als sie an. 1402. festgesezt worden. Dieß ist der eigentliche tenor privilegii, wenn schon die vorausgegangene preces impetrantium ein mehrers besagen wollen, nemlich die Stadt habe solchen feinen Gehalt hergebracht, den sie doch nicht weiters und mehrers als das ganze übrige Reich hergebracht haben konnte, denn er war dem allgemein bindenden Gesez vom Jahr 1402. gemäß, welches weder von Landwehrungs- noch Stadtwehrungsgulden etwas wuste. In den Brief de an. 1420. stehet nun, wie er in der historia diplomatica ad hunc annum zu lesen, lediglich nichts davon, daß die Stadt damalen schon hätte ein Münzrecht gehabt, wie gleichwolen Doctor Peller angeben will, wenn er sagt, die Stadt seye gleich andern Münzherren an. 1422. zu 19. Carath Landwehrungsgulden zu münzen gefreyet worden. Von dergleichen Befreyung de an. 1422. schweiget aber die historia diplomatica Norimbergensis gänzlich; und selbige hat auch nie geschehen können, denn

die

die Stadt hatte damalen noch kein Münz-regale, sondern erhielt erst im Jahr 1424. pfandsweiß ein Drittel am Schlagschaz, und muste nach der kaiserlichen Bestättigung de 1425. die Helfte davon in die kaiserliche Cammer liefern, doch daß sie über den eigentlichen Betrag des ganzen Schlagschazes und allen Münzvortheils keine förmliche Rechnung ablegen durfte. Kein mehrers wurde dann an. 1464. bestättiget, als die Briefe von 1420. und 1425. enthalten. Indem aber solchergestalt der obgedachte Brief de 1420. und die darinn bemerkte Stadtwehrung bestättiget worden, so folget daher eine starke contradiction, wenn die extensio angehängt wird, daß man zu Nürnberg gleich andern Ständten geringer solle münzen dörfen. Diese contradictio und der zweierley Gehalt der Nürnberger Münzen hat in der Folge den Münzherren in fränkischen Craiß und der Nachbarschaft viele Irrungen zugezogen, und nicht geringe Beschwehrden im Handel und Wandel erreget, wobey die Stadt sehr oft ihre Gedanken auf ein allgemein monopolium gerichtet.

4.) Doctor Peller will gegen alle Wahrscheinlichkeit und gegen allen Münzgebrauch angeben, auf seinem ersten Lorenzer Goldgulden, der nicht einmahl in Nürnberg gepräget worden, seye die Umschrift also zu lesen, moneta communis ditionis Noribergensis, da doch andere und selbst Nürnberger Münzkenner nichts weiters lesen, als moneta communis de Nuremberg. Damahlen, als man Goldgulden prägte, wuste man noch nichts von der erst nachher getraumten ditione Norimbergensi, welche sich in selbiger Zeit so weniger denken ließ, als die Stadt selbst unter den Burggrafen noch stundt. Von den Lorenzer und Sebalder Goldgulden kann man übrigens nachlesen des Herrn Wills Nürnbergische Münzbelustigungen, und zwar des ersten Theils Vorrede, und im dritten Theil den 25. 27. 29. 33. 40. und 43. Bogen. Herr Will beziehet sich an den bemerkten Orthen gleich dem Doctor Peller auf einen Sigmundischen Brief, kann aber solchen mit nichts beweisen, als damit, daß der bekannte Rathschreiber Müllner seiner gedenke. Da nun dergleichen, wie vorgedacht, in der historia diplomatica Noribergensi nicht zu finden, so mus er entweder, wie dem Müllner öfters begegnet, gar nicht existiren, oder er mus solche Säze enthalten, welche, als den Gesin-

nungen des Raths wiedersprechend, man nicht gern dem publico bekannt werden lässet.

5.) Warum in der Nürnberger Reformation die Zinnßrechnung in der Stadt und außer der Stadt verschieden angegeben und behandelt werde, will Doctor Peller daher ableithen, weilen die Güther ausser der Stadt meistens Lehen seyen. Allein dies kann wohl die Haupturſach des Unterschieds nicht seyn, denn innerhalb der Stadtmauer, wie sie an. 1564. bereits gestandten, gibt es ja auch eine Menge Lehen, wie wir zu einer andern Zeit erinnert haben. Hätte also die Lehenbarkeit, mit welcher beynahe alle Güther außer der Stadt behaftet, hierinn etwas zu würken vermogt, so würde gewiß der Stadtrath in die jura dominii directi ungebührlich eingegriffen haben, da er wegen der Zinnße innerhalb der Stadtmauer verschiedenes verordnet. Zwar hatte der Stadtrath bereits bey Errichtung der Reformation an. 1564. die Clöster eingezogen, doch bestundten annoch damahlen, und bestehen noch jezo die Brandenburgischen Lehen, welche sich in viele Afterlehen durch die Zerstückelung der Höfe und Hofraithen zertheilen. Wenn dann schon solchergestalt die Closterlehen lediglich von der Disposition des Stadtraths abhiengen, so waren doch die Brandenburgische Lehen zu betrachten. Die Zerstückelung derselben in so viele Afterlehen ist fast durchgehends insalutato domino directo geschehen, und kann also alles, was hierunter statuirt wird, dem Lehenherrn nichts präjudiciren. So mehr mag also der Stadtrath berechtigt seyn, wenigstens ad tempus, den Stadtwährungs-Gulden gleichsam festzusezen, weilen doch einmahlen alle Zinnße innerhalb der Stadtmauer in Stadtwährungsgulden gezahlet werden müssen. Mit den Güthern außerhalb der Stadtmauer hat es aber eine ganz andere Gestalt. Hier hatte der Stadtrath nicht Macht, den Werth des Landwährungsgulden festzusezen. Hier gelüstete die Eigenherren nach Stadtwährungsgulden, und hatten doch wohl nur Landwährungsgulden zu fordern. Widersprachen aber die Erbleuthe, so hatte nicht der Stadtrath, sondern der Territorial- und Landesherr zu sprechen. Dies sagte man nicht gern in der Reformation, und da man gleichwohlen etwas sagen wolte, so konnte man nichts anders als die Observanz nebst den alten Briefen vor eine Regul anrathen, nicht festsezen. Hierbey gab man das Verhältnus an, zwischen den Stadt- und Landwährungs-

rungsgulden, um so leichter den Eigenherrn eine vortheilhafte Observanz gegen die Erbleuthe zu befördern und zu erleichtern. In Ansehung dieses Umstands irret sich also Doctor Peller nicht wenig, wenn er angibt, durch Erhöhung des Landwährungsgulden in einen Stadtwährungsgulden greife man dem Lehenherrn für; denn dies ist ja ehender eine Besserung als Verminderung des Lehens, wenn man nemlich annimmt, daß dem Lehenherrn allezeit freystehen mus, die wahre Verhältnus des neuen Geldes gegen das alte herzustellen.

6.) Bey dem vierten Gesez des drey und zwanzigsten Tituls in der Stadt Nürnberg verneuerten Reformation verdienet es allerdings einer Note, da man sich nemlich ermächtiget, zum Nachtheil der Lehenherren zu erlauben, daß Burger ihre ewige unablößliche Zinnße gegen ihren Eigenherrn qua dominum secundarium et vasallum domini directi senioris et primarii, hoc prorsus insalutato ablösen dörffen. Dieses heißet offenbar, die Lehen nicht sowohl schwächen, als vielmehr dem Lehenherrn sogar entziehen; wenn schon in der Folge Doctor Peller selbst einzulenken begehret.

7.) Von dem Verhältnus der alten und neuen Pfenninge gegen einander ist bereits in des Herrn Wills Nürnbergischen Münzbelustigungen und auch in den beliebten Brandenburgischen Münzbelustigungen des Herrn Spieß, im vierten Jahrgang, gehandelt worden, anderer Ausführungen vorjezo nicht zu gedenken. Diesen ist nun dermalen auch Doctor Peller beyzuzehlen, welcher hier in seiner Erläuterung der Nürnberger Reformation selbst bekennet, daß die alten Pfenninge keineswegs mit den neuern silberlosen Pfenningen zu ersezen seyen. Die Stadt Nürnberg hat also hier ein testimonium domesticum gegen sich, wenn sie wider das Hochfürstliche Haus Brandenburg die heutigen Pfenninge vor so gut und silberreich halten und angeben will, als die alten vor ohngefehr vierhundert Jahren nur immer seyn mögen.

8.) Wann es in der Reformation heißet, der Rath wolle Richter seyn, im Fall die Partheyen ihn darum ersuchten, und über den Anschlag der Hennen und Weisate strittig wären, so ist man zu Nürnberg gegen sonstige Gewohnheit sehr bescheiden; denn dadurch, daß der Rath nur auf Ersuchen der Partheyen, und also ex compromisso, urtheilen will,

gestehet er freymüthig, daß er keine jurisdictionem contentiosam habe.

9.) Wenn D. Peller am Ende seines commentarii den Nürnbergischen Eigenherrschafften alle vogteyliche und niedere Gerichtbarkeit zuschreibet, so achtet er der Landesherren Rechte gleichsam vor nichts, da er doch den Eigenherren innerhalb der Stadt die nemliche Rechte nicht will gelten lassen. Innerhalb der Stadtmauern soll das brocardicum gelten, quod par in parem non habeat imperium, gleich als wenn außerhalb der Stadtmauern zwischen dem Eigenherrn und dem Erbmann ein größerer Unterschied wäre. Dieser wie jener, und jener wie dieser ist und bleibt ein Unterthan des Landesherrn, unter dessen Landeshoheit das Guth gelegen. Und wenn schon der Nürnberger Stadtrath unterweilen ein anderes zu behaupten scheinet, so begehret er es doch nie anderst, als ad tempus, und schreibt die niedere Vogteylichkeit bald sich bald seinen Burger zu; zum klaren Kennzeichen, daß er intentionem fundatam keineswegs habe.

Das dritte Capitul.

Vom Langenzenner Ruralcapitel.

In dem vierzehenden und funfzehenden Capitul des zweiten Theils dieser Selectorum findet sich eine Hohenlohische Urkunde, wie die Geistliche des Ruralcapituls von Crailsheim wegen ihres Verlaßthums landesherrlich gegen die Sazung der canonum gefreyet worden. Es wird sich darbey auf eine andere dergleichen Urkunde bezogen, welche Herr Hanßelmann an das Licht gestellet hat. Dergleichen Urkunden beweißen nicht allein die Befugnüße der Landesherrn über die in ihren Landen gesessene Geistliche, und die darinn gelegene pia corpora und Gotteshäußer; sondern sie bezeugen auch neben andern Argumenten die Wahrheit des vor Alters nie in Zweifel gezogenen Satzes, welchen Hanßelmann und andere zu behaupten unternommen, daß nemlich in Franken so gut als in den übrigen Landen des teutschen Reichs ursprünglich die territoria allerdings clausa gewesen und noch seyen. Daß aber die Grafen von Hohenlohe nicht allein das Recht gehabt, und noch haben, vor die Geistlichen und die Gotteshäußer Gesezе und Verordnungen zu machen, ist bereits an dem angeführten Ort gemeldet worden; dann solches Recht nicht blos an etlichen, sondern vielmehr in allen Gegenden Teutschlands der Landesherrlichkeit von Alters her angeklebet, wenn es schon in dem neuesten Salzburgischen Druckschrifften gegen Baiern zum Theil bezweifelt werden will. Wann nun bey diesen Selectis die Absicht dahin gehet, einiges nach und nach zur Erläuterung der Geschichte, und zur Bestärkung der teutschen Rechte und der Brandenburgischen Gerechtsame beyzutragen, so will man hiermit dem Leser eine Brandenburgische Urkunde, die von dem Verlaßthum der Geistlichen neben andern handelt, mittheilen, durch welche sich der Innhalt des obgedachten funfzehenden Capituls im zweiten Theil bestärket. Keinen andern und mehrern Beweiß kann Paul Joseph von Riegger in seinem corpore juris ecclesiastici Bohemici et Austriaci führen, wenn er den Königen in Böhmen und Erzherzogen von Oesterreich das Recht, in Kirchen-

sachen Landesfürstliche Geſeze und Verordnungen zu machen, zuſchreibet. Die dermalen vorzulegende Urkunde aber iſt der

Beſtättigungs-Brief, welchen Friedrich und Sigmund, Gebrüdere, Marggrafen zu Brandenburg, der Prieſterſchafft zu Langenzenn über alle deren von den vorigen Marg- und Burggrafen erhaltene Freyheiten ſub dato Cadolzburg Donnerſtag nach S. Michelstag An. 1489. folgenden Innhalts ertheilet haben.

WIR Friderich vnd Sigmund Gebruder von Gottes gnaden Marggrauen zu Brannden burg zu Stettin Pommern der Caßuben vnnd Wenndern Hertzogen, Burggrauen zu Nuremberg vnnd Furſten zu Rugen Bekennen offennlich mit diſem briue Alls vor zeiten vnnßernn Vorfarn des Burggrafthumbs zu Nuremberg vnnßer Voreltern Her vnnd Vater ſeliger mit wolbedachtem mut rechter wißen Inn guter loblicher meynung lewterlich durch Gottes vnnd prieſterlicher Wirdigkeit willen alle vnnd iglichem Pfarrer Frümeßer pfründtner Vicarier vnnd Prieſter Inn iren vnnd vnnſernn Herſchafften vnnd Gerichten vnnd Inn dem Capitel zu Lanzenzenn geſeßen mit Namen Embßkirchen HertzogenAurach, Weißendorf Buchenbach FrawenAurach Vach Langenzenn Lawbendorff Cadolzpurg Zierndorf Regelßpach Roſtall Haßlach Burgles Hadmanßdorff Vinczenczenpronn Amerdorf vnnd all annder pfarr vnnd prieſter die ſolcher vnnſer freihait brauchen vnnd Inn vnnßerm land geſeßen ſind Alls Kirchfarenbach Erlbach Furtt vnnd Burgfarenbach etc. gefrelet vnnd begnadet haben Ire Hab vnnd guter bey Irem leben mit geſundem Leibe an irem Todtbet oder ir Trewßhender zu geben vnnd zu ſchicken vnnd damit zu thon nach irem willen nach Innhallt ſolcher vnnßer vorfarn vnnd Voreltern ſeliger gedechtnus briue die Ine daruber geben ſind Solche vnnßer brieſterſchaft alls Sy vorbenannt ſein an vnns kommen vnnd vnns demutiglich gebeten haben Ine ſolche gnade vnnd fraihait fur vnns vnnd vnßer erben vnnd nachkomen auch zuthon vnnd Sy gnediglichen mit vnnſernn briuen daruber zuuerſehen geruchten vnnd auf das das vnnßere Vorfarn ſelige gute vnnd löbliche meynung icht vernicht vnnd abgeen wurd haben wir auch fur vnns vnnd vnnſer erben vnnd nachkommen allen vnnd iglichen prieſtern alls Sy obgenannt

vnnd

vnnd geschriben sein die Inn das Capitell zu Lanngenzenn gehorn vnnd desselben Capitells gebiet vnnd district gesetzen sein got dem allmechtigen zu lob vnnd ere zu Hail Hillf vnnd Trost aller vnnser Vorfarn vnnßernn nachkomen vnnd allen glaubigen Seken Solch gnad vnnd freihait getan vnd gegenwertiglich in craft dits briues, thon In maßen alls hernach geschriben stet Also das ir ider besounder bey gesundem leib an seinem Todpette oder auch sein trewhenndr nach seinem todte alle und igliche Jr guter vnnd hab ligend oder farend nichts außgenomen schicken thon laßen vnnd schaffen mogen iren elichen gebornen freunden an irer schuld durch gottes willen vmb ir Sele seligkait wohin oder wie Sy wollen vngehindert von vnns vnnßernn Amptleuten Vogten vnnd allen den vnnsernn Inn welcherlay wirdigkait stat oder Wesen die sein vnnd auch nyements dawider zuthon gestatten sollen noch wollen an alles geuerde, Wir wollen auch die obgenanten briesterschafft ir leib vnnd gut schuczen schirmen Hanthaben vnnd behallten bei alltem Herkommen loblichen guten gewonhaiten vnnd Freihaiten vnnd sonderlich ob ir einer von Todswegen abging welch zeit das Inn dem Jar were vnnd ein annder wider auf die pfarr pfründ vnnd Gotsgab komen wurd so sollen alle Frucht nucz gullt Zins vnnd Rennt des ganczen iars etc. Die zu der gotzgab gehorn geschaczt vnd geacht werden vnnd dem der da abgannngen ist oder seinen trewßhenndern soll gefallen nach anczall der zeit alls er gelebt hat außgenomen das Opfer Stol Hantlon vnnd solch Zufell die soll voran nemen ein iglicher baide der do abgangen ist oder hernachkombt zu der zeit alls er die gotzgab Innenhat vnnd ob einer ein widempt oder annder gebawt felt lies dem soll sein pflugrecht nachvolgen Ob auch keinerlay Zwitrecht oder Spann zwischen den Trewßhenndern erben oder anndern des abgangen vnnd dem der do vff die pfrund vnnd gotzgabe köme erstunde die soll gancz vnnd gar steen an dem Dechant vnnd den diffinitorn oder Verwesern des Cappitells zu Langenzenn vnnd kein partey die anndern nyngart annderswohin mühen weder mit gaistlichen oder weltlichen rechten Wir gebieten auch allen vnnd iglichen vnnßernn Amptleuten Vogten Dienern mannen vnnd vnnterthann das ir keiner keinem briester ichts aws iren pfarrhofen pfrunden pfannhewßern oder priesterhewßern oder wo Sy annders ichts hetten oder ließen nemen furen tragen noch treiben nymants von irenwegen noch sunst in kein weis zuthon gestatten Sonnder Sy alle vnnd iglichen bey solchen vnnßern gnaden

den vnnd freihalten pleiben laßen Sy auch dabey hanthaben schuczen vnnd schirmen sollen alls lieb einem iden vnnßer swere Vngnade zuuermeiden sey Were auch das das Jr ainichem Vberfarn wurd von vnnßernn Amptleuten oder yments amders furbas ewiglich das sy an iren Guten oder Gescheffften beswert würden aunders dann vorgeschriben stet So sollen wir vnnßere erben vnnd nachkommen vnnßer Vogt an vnnßer stat Jne beholfen sein das das alles widerkert werd gar vnnd genncz lich angeuerde vnnd von solchen vnnßernn vorfarn vnnd Vorelltern vnnßernn Gnaden vnnd freihait wegen die Jne also von vnns bescheen ist sollen Alle vnnd igliche obgenant pfarrer frümeßer pfrundner vnnd briester alle iar zu zwaien malen zusammen komen gen Langenzenn Zum ersten auf den montag nach dem Suntag alls man singet Jnn der Heiligen Kirchen Misericordia Domini vnnd darnach Jnn demselben iar auff den montag nach dem achten vnnßers Hern Leichnamstag aber gen Langenzenn zu dem anndernmal komen sollen Vnnd auf dieselben Montag zu nacht lanng Vigilien mit Newn leczen vnnd des morgens auf den Dinstag alle Hern vnnd priester die darkommen löbliche Selmeß vnnd annder meß Singen lesen vnnd auch da an der Canczelln der Herschafft vnnd aller glawbiger Sele gedenncken vnnd vleißig fur Sy biten sollen Sy sollen auch vier oder Sechs Kerczen der igliche zway pfunt hab aufstecken vber ein por mit einem leichtuch bedecket Were auch das ein feiertag auf derselbigen Dinstag einen gefiel So sollen Sy vff denselben Dinstag zu nacht gen Langenzenn komen zu einander vnnd alle Ding mit der Vigili meßen vnnd anndern Sachen hanndelln als vorgeschriben stet Vnnd es soll ein iglicher briester zu ider Zeit zu Vigili vnnd meß steen Jnn seinem chor Rock Jnn briesterlicher Zwcht auch meß leßen zu rechter zeit vnnd es soll keiner von der Vigili vnnd von der meß geen an besonnder ehaffte Sachen ongeuerde Vnd was zu der Vedencknus opfers gefellt das soll ein Camerer des Capitels einemen vnnd dauon den Schulmaister vnnd Kirchner außrichten vnnd die Kerczen damit beßern were aber des Opfers nit genug die Kerczen zu besern So soll ein iglicher dartzu geben wie der Dechant vnnd die Verweser des Capitels erkennen vnnd welcher priester zu iderzeit die Vigili versawmet vnnd nit dabey were alls vorgeschriben stet Der soll zu peen geben einen halben Guldin. Versewmbte aber einer die meß der soll aber einen halben Gulldin geben Stund aber einer bey der Vigili oder meß on Chorrock

rock der ſoll geben ein pfunt Heller Solch Bueß vnnd pen dann einfordern vnnd Einemen ſollen die verweſer des Capitels von idem der ſolch peen vberfiel ongeuerde Geſchee, auch das ir einer oder ir mer ſewmig wurden vnnd nit dar kömen es were dann das Sy ehafftige not Irret das dann ein Capitell zu erkennen hat vnnd der egenanten pene auch nit geben wollten an widerrede dieſelben ſoll vnnßer gnade vnnd freiheit alls vorgeſchriben ſtet nicht furtragen noch helffen Des zu urkund geben wir diß briue mit vnnſerm gemein anhanngenden Inſigell verſigelt der geben vnnd geſchriben iſt zu Cadolczpurgk am Donrſtag nach Sannt Michellstag des heiligen Erczengells, Nach criſtz vnnßers Hern geburt vierzehenhundert vnnd Im Newn vnnd achczigiſten Jarnn

(L.S.)

Das vierte Capitul.

Von der Freyung und Gleit in Roth.

§. 1. Die Stadt Roth, in dem Fürstenthum Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebürgs, wo das prächtige Schloß von seinem Erbauer Georgio pio Ratibor genennet worden, ist von unfürdenklichen Zeiten her mit einem Kayserlichen Glaits- und Freyungs-Recht begabt. Dieses Rechts ist nicht nur in der bekannten Nürnberger grosen Fraisch-Sache, in welcher das Hochfürstliche Hauß Brandenburg an. 1583. und 1587. in possessorio gegen den Stadt-Rath zu Nürnberg, in puncto der hohen Fraischlichen und Territorial-Obrigkeit geschützet worden, allschon vermöge des sub Num. 1. hier angebogenen Extractus der in Revisorio damals abgelegten gründlichen Relation, als einer bekannten Sache Meldung geschehen; sondern es wird auch dessen in den ältesten Schriftstellern gedacht; besonders rechnet solches Pfeffinger ad Vitriarium Lib. III. Tit. XVII. §. 78. n. a. verbo Roth, unter die Asyla universalia ab Imperatoribus concessa, ideoque territorium speciale egredientia.

§. 2. Ein näheres historisches Zeugniß hievon giebet der sub Num. 2. angeschloßene Extract des alten Rother Saalbuchs de an. 1531. die Glaubwürdigkeit, welche dergleichen Saal- und Lagerbüchern beyzulegen, darf man nicht erst beweißen.

§. 3. Es war aber dieses nicht etwa nur eine den Geschichtschreibern und Geographis bekannte Sache, sondern sie bestunde in einer Reichskundigen Observanz. Gestalten nach den weitern Anlagen sub Num. 3.-6. incl. nicht nur die Herren Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, nebst dem Herrn Bischoffen zu Bamberg, und den Herrn Grafen von Limburg, sondern auch des Kaysers Rudolphi II. May. Glorwürdigen Andenkens, nach der weitern Beylage sub Num. 7. selbst, bey den Herren Marggrafen, theils vor, theils wider die Verglaidete und in die Freyung aufgenommene, mit Erwähnung sothaner Gerechtsame intercedirt, und dadurch die Offenkundigkeit, Notorietæt und allgemeine Reichs-Observanz sattsam agnoscirt,

und

und an den Tag gelegt haben. Ja es hat so gar der Nürnbergische Stadt-Rath, der doch gerne auch die geringste dießeitige Befugnis bestreiten, oder wohl gar vernichten mögte, sich nicht ermächtigt, mehr angezogenes Glaits- und Freyungs-Recht in Zweifel zu ziehen, sondern hat vielmehr, wie die Anfuge sub Num. 8. et 9. des mehrern bewähret, ebenfalls selbst in eben dergleichen Angelegenheiten bey den Herren Marggrafen interceder, und dadurch auch seines Orts die Anerkenntnus und Incontestabilitæt desselben bethädiget und ausser Zweifel gesezt.

§. 4. Ganz leichte würde es auch seyn, den in vorstehenden §. ausgeführten Saz, bey nahe in Ansehung aller einzlen hohen Reichs- und Craiß-Mitstände mit vielfältigen wiederholten dergleichen Vorschrifften und Intercessions-Schreiben zu bestärken, und besonders zu bemerken, daß in deren keinem einzigen dieß Recht und Befugnuß selbst nur in dem mindesten Zweifel gezogen, sondern vielmehr allezeit als eine unstrittige und bekannte Sache jedesmalen vorausgesezt worden seye. Nachdeme aber dieses schon zur vollen Genüge aus demjenigen erhellet, was nur erst in diesem Betreff glaubwürdig beygebracht worden; so will man zu Vermeidung der Weitläuftigkeit es bey obigen merkwürdigen Beyspielen bewenden laßen, zumalen diejenige wichtige Urkunden, die im Verfolg noch zum Vorschein kommen, alles dieses noch weiters bestärken werden.

§. 5. Dieses Verglaitungs-Recht und Kayserliche Freyung bestund nun nicht blos in einem unthätigen Schuz; sondern das Hochfürstliche Amt und die Stadt-Gerichte zu Roth, als das ordentliche forum Asyli, cognoscirten in causa, und zwar nicht nur blos über die Frage, ob der Verglaidete der Verglaitung fähig seye, sondern es wurde auch das punctum in- et exculpationis desselben, vor demselben ventilirt, und hauptsächlich interponirte es in Schuld-Sachen sein officium in Stifftung und Confirmirung gütlicher Vergleiche mit den Glaubigern. Maßen dann die sub Num. 10-15. weiters angebogene Documenta des mehrern besagen, daß nicht nur öffters die Creditores und sonstige Einredner selbst agendo sich dorthin gewendet haben, sondern daß auch nach Maasgab der Anlagen sub num. 16.-22. diese von dem belobten Amt und Stadt-Gerichten theils edictaliter- oder sonst vorgeladen und citirt worden seyen; und wie z. E. aus den Beylagen sub Num. 23. et 24.

erhellet, bey den requirirten Magistraten und Gerichten niemals sich der mindeste Widerspruch ergeben habe. Welches dann auch in specie gegen den Magistrat zu Nürnberg, Kraft der Anfugen sub Num. 25.-27. statt gefunden hat. Denn, wenn gleich dieser leztere, nach seiner bekannten Gewohnheit alle Burggräfliche Jura zu widersprechen, die anverlangte Stallung seiner Bürger und Angehörigen auf eine arrogante Weise übel genommen hat; so hat er doch nicht ermangelt, die Ihm überschickte insinuanda denenselben zur Nothdurfts-Beobachtung zuzustellen, und dadurch die facultatem et potestatem mehr besagten fori Asyli in cognoscendo selbst anzuerkennen. Gestalten denn die noch fernern Anlagen sub Num. 28. bis 39. des mehrern bewähren, daß die nur angezogene Gerichte würklich auch cognoscendo, confirmando et judicando seu sententionando hervor gegangen sind; nur mus man beliebter Kürze wegen sich hier ebenfalls auf etliche wenige, aber desto nachdrücklichere Beyspiele einschränken, und deswegen dasjenige hieher ziehen, was §. 4. allschon einmal vor allemal angemerkt worden ist.

§. 6. Nur dieses wird noch in möglichster Kürze zu berühren erlaubt seyn, daß wann so gar der Verglaidete in der Freyung mit Tod abgegangen, sich Forum Asyli, auch in puncto seiner Verlassenschaft pro Judicio competente gerirt habe, und dafür ohne Widerrede selbst von dem Nürnbergischen Stadt-Rath secundum Adj. sub Num. 8. et 9. supra, dann auch secundum ulteriora Adjuncta sub Num. 40. 41. et 42. von den Herrn Bischof zu Bamberg, als den bey diesem Asylo am meisten interessirten Nachbarn anerkannt worden seye.

§. 7. Es ist auch den Herrn Marggrafen so wohl Höchstdero allgemeines Glaits-Regale, als dies besondere Glaits- und Freyungs-Recht verschiedener Dero Land-Städte, z. E. Roth, Fürth, Schwobach, Prichsenstadt etc. dann des Kayserlichen Landgerichts B. N. jederzeit dergestalten an Herzen gelegen, daß Höchstdieselben Sich dasselbe bey den verschiedenen Contracten und Verträgen mit dem Nürnbergischen Stadt-Rath, besonders aber bey den Burg- und Wälder-Verkauf, dann in dem Harrasischen Vertrag expresse vorbehalten, und in lezterm secundum Extractum sub Num. 43. weiter nichts nachgegeben haben, als sich hierinnen, wie ohnehin allezeit geschehen, löblich zu verhalten. Wannenhero

dann

dann auch mehrberührtes Verglaitungs- und Freyungs-Recht, ohnwidersprechlich selbst in dem §. 4. des Landfriedens bestättiget und von andern eximirt worden.

§. 8. Die bisher angezogene und hier nachgedruckte Actenstücke würden die bisher erzehlte Rechte der Freyung und des Gleits zu Roth sattsam bestärken, wenn schon solche allein in Roth sollten anzutreffen seyn. Allein da diese nemliche Rechte auch andern dergleichen Freyungsorten zukommen, und hier und dar annoch in viridi observantia stehen; so werden die angeführte Beweißthümer so mehrers dasjenige außer allen Zweifel sezen, was hierunter den Stadtgerichten zu Roth seit Jahrhunderten zustehet.

Beylagen.

Num. 1.

Extractus der Fraisch-Relation.

etc. Et sic urgeri potest districtus in hac parte pro dicto judicio Provinciali Burggraviatus, cum is circumquaque extendatur et quidem versus Bavariam usque ad oppidum Roth (ubi vetus Asylum habent Marchiones) vigore Transactionis Friderici Palatini de Anno 1386.

Secundus casus concernit quemdam hoc est, Peter Maurern, de quo in 4. defensionali circa annum 1473. qui commisso homicidio zwischen Rottenbach und Wendelstein uf der Straßen, aufugit gen Roth, in Marchionis Freyung et ibi mansit, dum vixit.

Num. 2.

Extractus Rother Saal-Buchs de an. 1531.

Kayßerliche Freyheit und Glaitt zu Rothe In der Statt.

Item die Herrschafft Brandenburg hat ein Kayßerliche Freyheit und Glaitt in der Statt Rothe, were des begehrt und solchs vehig ist, Ihme auch

das zu geben zugesagt wurdet, der gibt der Herrschafft Angangs ein Gulden, Und so Jahr und Tag verscheint, und er weiter Glaitt haben will, So mus er wiedermals der Herrschafft ein Gulden geben.

Mehr funf und Siebenzigk Pfenning dem Amtmann, Castner, Burgermeister und dem Statt Knecht, wie bey jedes Bestallung fundenn wurdet. Und hat das vergangen dreyßigsten Jahrs, Sechtzehen Gulden ertragen.

Item wie sich ein jöglicher der Glait hat, in selben Glait halten soll, findt man auch underschiedlich hernach geschrieben.

Artickel so einem jeden fürgehalten wurdet.

Item dieß hernach folgende Artickel sollen einem jöglichen der hie Inn der Statt zu Rothe, das Kaiserlich Glayt annemen und derselben Freyheit gebrauchen will, auch des vehig ist, fürgelesen und furgehalten werden, sich darnach wißen und haben zu richten und gemeß zu halten. Zum ersten so soll Ernstlich und eigentlich erforscht und erkundigt werden, Ursach und warum einer, eines Glaits begere. Item vonn wann er sey, auch seinem Tauf und Zunahmen, was Handwercks etc. und sonst alle andere Umstände nottorfftiglich zu erfragen.

Zum andern so ist ein Jder der Herrschafft alls Lands Fursten diser Stat, ein Gulden, dem Amtmann, Burgermeister und Statt Knecht, ein Ort eines Gulden, und dem Castner ein Maß Weins einzuschreiben. Derhalb einer, ein Jahr lang nach Annehmung des Gleitz und nit länger Glait hat, alles nach Außweißung und alten gebräuchlichen herkommen des Glaits.

Zum dritten soll sich keiner finden oder betretten laßen mit einer langen oder andern geuerlichen Werhrn, Jedoch mag einer ein kurzen Dolchen oder Brodt Meßer bey sich tragen ongeverde.

Zum Vierten soll sich ein jeder enthalten, auf die Mauern oder ander Arwenig stette Inn der Statt zu geen, und nach sperleuten, Inn seinem Wirths Hauß bleiben. Und sich nicht ausfennig machen oder hallten.

Zum Funfften, diewell sich das Glaitt nit weitter Außstreckt dann Inn der Stat, so vern die Ninck-Mauer begreifft, derhalb soll ein ygelicher

licher, so einem sachenn oder Geschefft uberlande zu werbenn furfallen dasselbig betrachten, daß er außerhalb der Statt nit Glait hat.

Zum Sechsten so soll sich ein yeder huetten und wol fursehen, damit er sich nit mit den Jungesessen Burgern oder andern, auffrurig oder zweydrechtig mach, auch dißelbenn Jnn Jrem Gewerben und Handtirungen nit verhinder und denselbenn um das so sie von Jnenn erkauffenn und schuldig seyn wurden, guten Trauenn und Glaubenn haltenn, und ohnklaghafft Bezahlung thunn. sollen Sie von Jnenn Unfugs oder unpilligs auch ennthaben pleiben, auch Jnenn um Jrenn Pfenning ein gleichs geschehenn vnnd vergollten werden, wird sich aber einer strefflich machen, und nit halltenn wie vor und nachgeschrieben steet, zu dem würd man greiffen, und gegenn Jme furnemenn, als dem so das Glaitz nit gehallten und so selbst geprochen hett. Und die handlung an Jr selbst an die Herrschafftenn gelangenn laßenn. Die Person nach Jr der Herrschafft beuelch und der geubten thatt zu straffen.

Zum Siebenden. ob es sich begobe das Jnn der Statt Feuer außkeme, das Gott verhuetten wolle, oder die Stat durch die Vheindte belagert wurde. ein Vheind Geschray gehört, oder ein Aufflauff wurde, so soll sich ein ygklicher, der sich der Kaiserlichen Glaitz und Freyhung gepraucht. Jnn den Felln haltenn, nach Beschaydt der Oberhandt. dabey er den suchen und gewartenn soll. Und on entschaidte sich der Gegen Werhe und Zulauffens einthalten. Mocht er aber Jnn der eill zu der Oberhandt nit kommenn, so soll er beym Wirt oder Haußherrenn erforschenn. wes er sich hallten soll. Jnn dem soll einem ygelichen guter Bescheide gegeben werdenn.

Solche Artickel zu Handhabung des Kayſ. Glaitz und Freyung auch der Herrschafft zu Brandenburg alls Land-Fürstenn, dieser Stat Rothe und damit ob den Jhennen. so sich des Glaitz gebrauchenn, dester stattlicher gehaltenn werden mag. Soll ein ygklicher mit handgebenden treuen an eines Geschwornenn Aydsstatt, der Obrigkeit globenn und anrurenn dem allenn, wie vorsteet und hier Jnnenn Artickels Weiß verzeichend ist. Getreulich nach kommenn, auch steet, War und Vest zu halltenn, Alls lieb einem Jedenn sey, zu uermeiden schwehrer straff leybs und Guts. Und zu einem Beschlueß so soll ein ygliche Persönn Jnn Glait so er sein sachenn ver-

Digitized by Google

verenndernn, und aus der Statt, wider an die Ort dauonn er herckomenn oder annderst wo nider thun will, mit Wißenn des Ambtmanns Caſtner Richter oder Burgermeiſter Abſcheydenn. und yedesmahls, was das Glait, die Herrſchafft, derſelben Lanndt, leutt, auch gemeine Statt berurt. Und zu nachtheil raychen möcht. der Oberhandt anzeigenn. Beſchaide darauf zu empfahen, und auß aygner Perſonn, keiner fur ſich ſelbſt wider die Artickel, furſezlich oder freuenlich, nichts handeln noch furnemmenn. Inn Crafft und Bedacht des Glaitz und gethaner pflicht.

Num. 3.

Interceſſions-Schreiben Herrn Churfürſten zu Sachſen d. d. Dreßden den 26. Martii 1602.

Vnſer freundlich Dienſt, vnd was wir vil libs vnnd guts vermögen zuuorn, Hochgeborner Furſt freundlicher liber Vetter; Aus der inlag haben E. L. zu erſehen, welcher geſtalt wir an dieſelbe von etlichen vnſern Vnderthanen zu Leipzig ihres durch Hannſen Siebenpaums Ihnen entführten Gelts halben abermaln vmb eine Interceſſion vnderthenigſt mit Bitt angelangt worden; Das nun E. L. auf Vnſere vorige Vorbitt diſen Supplicanten gnedigen beuelh mitgethailt vnnd Verordnung gethan, damit ihnen ihr entführt vnd nunmehr bey den Gerichten zu Roda, hinderlegt gelt wider zugeſtelt werden ſollen, daran iſt vns zu Danknemenden Gefallen geſchehen, weil dan bey ihm Siebenpaum vnſer Vnderthanen ihr entführt gelt befunden, So halten wir darfür, ſolches werde Ihnen billig geuolget, vngeachtet, das ſie allererſt zu einem weitleufftigen proces Villeicht zu Verlengerung der ſachen vnd ihnen der Supplicanten mercklichen ſchaden von den Gerichten zu Roda citirt vnd vorgeladen werden wollen, Vnd iſt demnach an E. L. vnſer freundlich Bitt, E. L. wollen Ihr dieſe vnſere Vnterthanen in Gnaden beuohlen ſein laßen vnd noch maln bey den ihren Anordnen darmit ſie ihr gelegt Gelt, vnd ſonderlichen, Weil ſie ſich zu Leiſtung einer Caution erpieten von den Gerichten zu Roda bekommen, in ferner Weitleufftigkeit nicht gebracht, Auch dieſen Vnſern Ihnen zu Gnaden gemeinten Interceſſion Fruchtbarlich genoßen ſich zu erfreuen haben

haben mögen, Das sind Wir vmb E. L. zu fürfallender Gelegenheit hinwider zu beschulden, derselben auch ohne das getreue freundschafft vnnd dienst zu erzaigen ganz willig. Datum Dreßden am sechs vnd zwaintzigsten Marty Anno 1602.

Von Gottes Gnaden Christian der Ander, Hertzog zu Sachßen, des heil. Röm. Reichs Ertzmarschalck vnd Chur Fürst, Landgraff in Dohringen, Marggrafe zu Meißen vnd Burgkgrafe zu Magdeburgk.

Christian Churfürst.

Inscriptio.

Den hochgebornen Fürsten vnserm Freundtlichen lieben Vettern, Herrn Georg Friederich Marggraffen zu Brandenburgk, in Preußen, zu Stettin Pommern der Caßuben, Wenden vnd Schlesien zu Jegerndorff Hertzogen, Burgkgrafen zu Nürmberg vnd Fürsten zu Rügen.

Num. 4.

Intercessions-Schreiben Herrn Chur-Fürstens zu Brandenburg, de dato Cölln an der Spreu den 5. Dec. An. 1601.

Unser freundlich Dienst vnd was Wir mehr Liebes vnd gutes vermögen jederzeit zuuorn, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Schwager, Bruder vnd Geuatter, Was gestalt wir vmb Intercession an E. L. von Gedeon Hanman, Peter Heintzen vor sich vnd wegen Marken Peckmans, Magnus Lotter vnd Georgen Lotmullers wegen Hannsen Drachstetten Rathmeisters zu Halla, wider Hannsen Slebenbaum Burgern zu Leipzig, welcher bej Jnen vnd andern in die Fünffthalb Tausent Gulden aufgenommen, darmit fluchtig worden, vnd sich nacher Rotha, E. L. zustendig, begeben vnd in der freiheit daselbsten nidergelaßen haben soll, vnterthenigst ersucht vnd angelangt worden, Solches geruhen E. L. Jr aus dem Einschlus mit mehrerm Vnbeschwerd vorbringen zu laßen, Ob wir nun woll gantz nicht zweiflen, E. L. wurden den Supplicanten auf Jr selbst gebuernliches vnterthenigstes ansuchen, one ainiche Vnsere Intercession widerfahren laßen was Recht, vnd Sie wider den entwichenen

zu ſuchen befuegt, Als Sie aber dannoch die gentzliche vnfeilbare Hofnung Jnen vnterthenigſt gemachet, derſelben bej E. L. zu mehrer vnd ſchleunigern beförderung, Jres wider den entwichenen Betrieger wolbefuegten Suchens vnd darmit derſelbe Andern zum Abſcheu, zu gefengknus verwirckten ſtraff vnd gebuerlichen Execution gebracht, fruchtbarlichen vnd erſprieslichen zu genieſen; So haben Wir Jnen auch darmit in Gnaden willfahren wöllen, vnd bitten demnach hiermit freundlichen, E. L. es dahin verordnen zu laßen, vnbeſchwerdt ſein wollen, darmit Supplicanten Suchen den vnterthenigſt begerten effect erraichen vnd vorfluchtiger Betrieger nicht allein aus der Freiheit zu Rotha, in gefengkliche Hafft gebracht, vnd bis zu Jrer endlichen Befriedigung darinn enthalten, Sondern auch wegen dieſer begangenen that, nach Ausweiſung der Rechte, wider Jne verfahren vnd die Supplicanten alſo, dieſer Vnſer Interceſſion, ſo Jnen zu Gnaden gemeinet, im Werckh genoſſen empfinden vnd ſpuren mogen, daron beſchaffen E. L. die Billigkeit, vnd was zu handhabung der heilſamen Juſtitia dienlichen, vnd Wir ſeinds vmb E. L. in gleichen fellen freundlichen zu erwiedern erbuetig, pleiben denſelben auch ſonſten zu angenehmen Freund Vetterlichen Dienſten jederzeit berait vnd willich, datum Cöln an der Spreu den 5. Dec. An. 1601.

Von Gottes Gnaden, Joachim Friederich, Marggraff zu Brandenburg, des heilig Römiſchen Reichs Ertz Cammerer vnd Churfürſt Jn Preußen etc. Hertzog etc.

Johann von Löben.

Num. 5.

Schreiben Herrn Biſchoffs zu Bamberg, de dato Bamberg den 27. Junii, Anno 1589.

Vnnſer freundtlich Dienſt zuvor, Hochgeborner Fürſt, beſonder lieber Herr vnd Freundt, waß maßen vns Hanns Peßinger Handelsmann in Nurmberg Suplicando erſucht, vnd ſich vber vnſern vnderthanen Allhie Hanns Seubolten, deme er für ein nicht geringe Suma gelts Krammahren geborgt vnd ſonſten auch in Burgſchafft eingelaßen, Welcher vor wenig Tagen ſich von hinnen heimlichen Weg gethuen ein große Summa am bahren

ren Gelt vnd den beſten theill von Kramwahrn mit ſich genommen und gehn Noth inn E. L. Glaid begeben haben ſolle, beſchwerd, vnd dorentwegen underthenig gebetten, haben dieſelben auß denn Einſchluß mitt mehrerm freundlichen zu ſehen, weiln nun gleichwoln der Pflicht vergeßene Seubolbt nicht allein den Supplicanten, ſonnder auch etzliche vnſere Vnderthonen die Jme einbenante Summa gellts vff ſein Trauen und glauben, fürgeſtreckht, hienderliſtiger vnd vorſetzlicher Weiße, ſintemaln Jhnn zu dieſen Fallimenta ainiche not nicht getrungen anzuſetzen vnd vmb das Jrige zu betriegen vnd zu bringen gentzlich vorgenommen, damit aber einſten gegen dergleichen Leichtfertigen geſellen andern zum Abſchew in bedenckhung ſolche Kaiß. Befreuung für dieſe offentliche Laundsbetrieger gar nicht gemaint vnd es von etlichen ſchuir ein gemein weſen werden will, Jre Glaubiger zu Jrem gefallen vnd muetwillen mit der Bezahlung ein guette Zeit aufhalten vnd vertröſten vnd doch letzlichen zu eim Vertrag, da ſie die Leut lang genug hernmb geführrt haben anerbitten thuen, ein Exempel ſtatuirt werde. So iſt an E. L. vnnſer Freundlich bitten, dieſelben wöllen Uns zu nachbarlichen gefallen, gemelten Seubolten auß dero Glaid neben ſeiner bey ſich habenden Haabe vff einen gewonlichen Reuerß, das ſolche herausgebung E. L. an deren Fürſtlichen vnd Glaidlichen Obrigkeit vnpraeiudicirlich und vnnachtheilig ſein ſolle, verfolgen laßen, da aber ſolches bey E. L. vber zuuerſicht nicht zu erhalten, Jedoch vff das wenigſt ſeine Habe in Arreſt zu legen, vnd Jme das Glaid aufzukhunden ohne beſchwerdt die Verfuegung thuen, das ſeindt vmb E. L. Wir, als vnſerm beſondern lieben Herren vnd freundt, denen wir freundliche angeneme Dienſt zu erweiſen geneigt, freundlichen zu uerdienen vrbüttig. Datum in vnſere Statt Bamberg 27. Juny Anno 1589.

Ernſt von Gottes Gnaden Biſchoff zu Bamberg.
Erneſtus Eps. Bamberg.

Num. 6.

Schreiben Herrn Grafen von Limpurg d. d. Neustat an der Aysch den 25. Sept. Anno 1627.

Georg Herr zu Limpurg, deß heyl. Röm. Reichs Erbschenck vnd semper frey etc.

Vnsern günstigen Grues vnd geneigten Willen zuuor. Wohl Edler vnd Vester auch Erbare, besonders Lieber, vnd liebe besondere. Wir mögen euch hiebey vnuerhalten nit laßen, wie vns Marx Judt zue Fürth vnterthenig angebracht, vnd zu erkennen gegeben, das deßen Sohn Isac Judt, zum Engel in Franckhforth wohnendt, bey vnterschiedenen Leüten in großen Schuldten-Last gerathen, vnd ob er sich woln widerumb daraus zu wiecklehen verhofft gehabt, auch sonsten bey menniglichen Jederzeith guet trauen vnd glauben erhalten, es ihme doch bey so Jezt beschaffenen schweren vnd teüren Zeiten daran gefehlet, vnd er dardurch merckehlich were zueruckh vnd in Gefahr gesezt worden, Alßo das Er sich seiner Glaubiger halber vonn Franckhforth in etwas absentiren, vnd bey euch zue Roth sicher Geleidt suchen vnd nehmen müßen.

Wann er dann die Beysorg getragen, es mögten sich ermelts seines Sohns Glaubigere, nachdem Sie seines jetzigen Vffenthalts zue Roth Innen wurden, vmb ernste Bezahlung bey Euch anmelten, vnd Ihn solchergestalt zu übereylen gewillt sein, vnangesehen sich besagter Isac Judt von Franckhfurth mit menniglich noch mit der Zeit Vergleichung zue thun begerth, vnd zue dem Ende bereith seinen Schwägern in Franckhforth, mit allen seinen Glaubigern daselbsten vnd anderer Orten mehr gewiße Vergleichung vnd Accord zu treffen befelch vfgetragen, Auch vns deßwegen an euch Ihne vorbittlichen zuuerschreiben, vntertheniges vleiss ersucht vnd gebetten, Alß haben Wir Ihme solches nicht zuuerweigern gewust, Vnd langt Vnser günstig gesinnen hiemit an euch, Ihr wollet, Im fall sich mehr ermelten Isac Judens zu Franckhfort Creditores vmb Bezahlung bey euch angeben, vnd selbigem deßwegen etwann hart zusetzen solten, Dieselben ab, vnd zu ruhe weisen, Ihn noch ferners, wie bisher, bey einem sichern

ſichern Geleydt ſchutzen vnd handthaben, Auch Ihne Marx Juden diſer Vnſerer für Ihn vnd ſeinen Sohn bey euch eingewandten Interceſſion genießlich empfinden laßen,

Das bleiben wir vmb euch in dergleichen vnd andern Vorfallenheiten zu erwidern geneigt vnd werden es die jntereſſenten auch danckbarlich zu erkennen vnd zu beſchulden wißen. Denen wir ſonſten mit günſtigem geneigten Willen Jederzeit wol beygethan verbleiben. Datum Neuſtat an der Aysch den 25. Sept. Anno 1627.

Georgh zu Limpurg.

Num. 7.

Schreiben Kayßer Rudolphi II. May. de dato Prag den 5. Febr. an. 1602.

Rudolff der Ander von Gottes Gnaden, Erwölter Römiſcher Kaiſer, auch zu Hungern vnd Behaim etc König,

Hochgeborner lieber Oheim vnd Fürſt, welchergeſtalt wir von Ridoſen Bergman Inwohner vnd Seiffenſieder zur Behemiſchen Leippa, vmb vnſer gnedigſte Fürſchrifft an D. L. wegen einer Schuld, die er bej Hannßen Siebenbaum, ſo ſich an Jezo vnter D. L. Gebiet zu Rodaur aufhalten ſoll, ſtehen hat, gehorſamſt angelangt vnd gebeten worden, das iſt ob dem Einſchlus weitläufftiger vnd mit mehrerm zu vernemen dieweil dann ſolche Schuld mit Brieff vnd Sigel zu beſcheinigen vnd alſo gnugſam liquidirlich, So machen wir uns zwar one das gnedigſt keinen Zweiuel, D. L. hierinnen die Billigckeit one vnſer erſuchen ſchleunig verordnen wurden, Nichts deſto weniger auf des Supplicanten gehorſamſtes bitten, vnd das er ſich ſolcher vnſer Gnedigſten Interceſſion vaſt getröſtet, So erſuchen wir D. L. hiemit Gnedig vnd Freundlich begerend, Sie wölle gedachten armen Supplicanten, deme an dieſer Schuld faſt ſein zeitliche Wolfarth vnd nahrung ligt, hierinnen dermaßen in Acht nemen, damit er vergeblich nicht lang vmbgeſprengt ſondern ime alsbald durch gebuerliche mietel zu dem ſeinigen muge verholffen werden, An dem erweiſen D. L. ein billiges Werckh, deren wir mit Kaiß. Gnaden in Freundſchafft wol geneigt

sein, Geben auf Vnserm Kunigl. Schloß Prag den funfften tag des monats febr. An. 1602. Vnserer Reiche des Röm. im 27. des Hunger. im 30. vnd des Behemischen auch im 27.

Stenco At. de Lobcovviz
S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad Mandatum Sac. Caes. Mtis proprium
Hainrich von Pisnitz.
Johann Wengl.

Num. 8.

Schreiben des Nurnbergischen Stadt-Raths d. d. 16. Nov. An. 1610.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Herr. E. Frstl. Gdn. sind vnser vnderthenig willig dienst mit allem vleis zuuor an bereit, Gnediger Herr, E. Frstl. Gn. geruheten ob dem Einschlus vns vberreichter Supplication gnedig zu uernemen, weßen vnser Burger Mathes Weißenburger alls des ausgedrettenen Hanns Schorns verlaßener Güeter gerichtlich bestettigter Curator, vber deßelben hinderlaßene Wittib sich beclagt, vnd im ende vmb diese Vnsere Interceſſion in gebür gebetten hat, Nachdeme wir dann solch des Curatoris begeren nit für vnzimblich halten, welches dann allein dahin gericht, auf das seinem Pflichten ein Genügen geschehe, vnd die angesezte Creditores nicht so gar in Schaden liegen bleiben, Als gelangt an E. Frstl. Gn. vnser vnderthenige Bitt, die wollen bej den Beamten zu Roth die gnedige Verfügung thun laßen, damit dem Supplicanten in seinem begeren willfarth werden vnd diese vnsere seinet wegen gethane Interceſſion ersprieslich seyn möge. Das sind vmb E. Frstl. Gdn. denen Wir sonsten zue vnderthenigen Nachbarlichen Diensten bereit, Wir in gleichen Fällen vnderthenig zu uerdienen willig vnd geflißen, Datum den 16. Nouembr. An. 1610.

Burgermeister vnd Rath zue Nürnberg.

In-

Inscriptio

Dem Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Joachim Ernsten, Marggraven zu Brandenburg In Preußen zu Stettin, Pommern der Caßuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Croßen vnd Jägerndorff Hertzog, Burggrauen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rüegen, vnsern gnedigen Herrn.

Num. 9.

Supplicatum Mathes Weißenburgers, pro Intercessione nach Onolzbach.

Edel, Ehrnuest, Fürsichtig Erbar vnd Weiße, gebietende günstige Herrn, Nachdem Hanns Schorr burger allhie seinen Glaubigern zu mercklichem Schaden vnd geuahr sich vor diesem neben seinem Weib vnd kindern gantz geuehrlich aus der Stat gethan vnd ins Glaid nach Roth begeben, hat er nicht allein wie Statkündig, ein namhaffte Summa baar Geldts, seine Handelsbüecher vnd Obligationes oder Handschrifften, Sondern auch den besten Ja fast allen Hausrath souiel ime müglich gewesen, mit sich genommen, vnd also nichts als seine bloße Behaußung am Kornmarckt allhie hinderlaßen.

Dieweil dann er Schorr kurtz verruckter Zeit daselbst zu Roth tods abgangen vnd auf solch sein Absterben sein hinderlaßene Wittib mit iren kindern, seiner Verlaßenschafft, die sich, wie man glaublich berichtet, auf ein zimblichs erstrecken soll, Erbschafftsweiß sich angenaßt, welches Sie aber one vff zuuorhergehende Befriedigung vnd bezahlung der Schulden, keines wegs berechtigt, vnd sich doch hierinnen zu keiner Gebüer oder güete anweißen zu laßen bedacht vnd dannenhero mir dem Supplicanten, als Schorrischer Güeter Curatori, nunmehr ernstlichere Mittel für die Hand zu uehmen, meinen Pflichten nach obliegen vnd gebüeren thuet.

Als Gelangt an E. E. vnd Hr. mein vnderthenige hochfleißige Bitt, an den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Joachim Ernsten

Ernsten Marggrauen zue Brandenburg in Preußen etc. mich dahin vnd solchergestalt fürbittlich zuuerschreiben, damit Jrn Frl. Gn. Dero verordneten Ambtleüthen zue Roth, diesen gnedigen Beuehl zue kommen laßen, das Sie gedachte Schorrin vnd andere ire miterben mit allem ernst dahin anhalten, damit Sie zu nörderst ein ordentliche Inuentur oder Anzaig alles Jres Hauß Wirths Verlaßenschafft, es sej an parschafft, Handelsbüechern, Schuldverschreibungen, Hauß-Rath oder Anderen, waß es sein mag, mediante juramento vnuerzüglich thuen, vnd solches alles mir, als dem Curatorj anhero ordnen wolle, oder aber daßelbig alsbalden in Arrest zu nehmen, vnd darinnen so lang aufzuhalten, biß ich selbsten zu Dero Abholung gelegenheit schaffen werde, das bin vmb E. E. vnd Her. Ich gehorsamblich zu beschulden vnderthenig genaigt

E. E. vnd Her.

vndertheniger gehorsamer Burger Mathes Weißenburger, geschworner Gerichts-Fronbot, als Schörrischer Güeter Curator.

Num. 10.

Hochfürstl. Regierungs Befehl an das Amt Roth d. d. Onolzbach den 10. Junij An. 1584.

Vnnser freundtlich Dienst vnd grues zuuor, Lieben Ambtmann, Castner vnd Richter, Wir mögen euch freundtlich vnnd günstig nicht bergen, das heut dato gegenwertige beede von Vnnserm gn. Herrn dem Bischoff zue Bamberg, zu Vnns abgefertigte Räthe, Lörenz von Guttenberg vnnd Doctor Achatius Hülß, mit Credenzschrifften bey vnns erschinen vnnd vnns von hochermelts Herrn Bischoffs wegen für vnnd Angebracht, demnach Jre Frl. Gn. einen Verwalter zu Neunkirchen gehabt, Hß Wetzel genannt, welcher Jrer Frl. Gn. vbel Hauß gehalten, Jndem er nicht allein Jren Fr. Gn. derselben Jme Anbeuolhen guet, böβlicher weiß veruntreuet, Sondern auch vil Vormundtschafft vnnd ander hinderlegt Gelt, zu seinen Handen genommen etc. das derselb neülicher Tagen außgedretten, neben solchem veruntreutem Gelt, Auch etlich vil Briefflliche Documenten, vnnd Vrkhundten

von

ron Registern, Priuilegien, vnnd andern, so Iren Frl. Gn. ohne alle mittel zustendig, mit sich hinweg genommen, vnnd damit nach Roth Ins Glait begeben haben soll, mit angehefften begern, das Wir endtweder Iren Frl. Gn. denselben sambt allem demjenigen, so er bey sich hatt alls einen Diebstall, vf einen Reuers verfolgen, oder aber Ime das Glait so balden widerumb auffschreiben laßen wollen etc. Dieweil Vnns aber jrem begern, sobalden vnd gedachts entwichenen Verwalters vnerhört statt zu thun, etwas bedencklich gewesen, Inn erwegung das Vnnsers gnedigsten Fürsten vnnd Herrn, habende Glaits-Gerechtigkeit zue berurtten Roth, dardurch mercklich geschwecht werden möchte, Alls haben wir vns gegen Ihnen widerumb dahin ercleret, das Vnns diß falls zuuorn nottwendigen Bericht zur Handt zu bringen gebüren wollte, wer Vnns aber nicht zu wider, das sie sich selbsten nach Roth verfügen, vnnd Jn seines entweichens vnnd veruntreuens halben, Sowol auch vmb wider heraußgebung der Briefflichen Vrkhunden vnnd annders ansprechen möchten, wann sie dann damit zu frieden gewesen, sich auch so balden nach Roth zu begeben, vnnd Ine deßwegen anzureden erbotten, Alls ist vnnser beuelch hiemit an euch, jr wöllet sie gegen einander der gehör nach verhören, vnnd Jm fall sie bey Ime jn der güette souil erhalten khönnen, das er jnen die entwende briefliche Vrkhundten, Register vnnd Annders zustellen will, jnen ein solches widerfaren vnnd volgen laßen, Er geb nun solche briefliche Vrkhundten, vnnd anders von sich oder nicht, So wolt Jr nichts desto weniger alles dasjenige, was sie also gegen einander fürbringen werden, durch den Statschreiber ördenlich nach einander auffschreiben, vnnd Vnns sobalden bey gedachten beeden abgefertigten, welche Iren Weeg wider vf hieher warts zu nemen werden, neben eweren Bericht, vnnd wie es etwa hiebeuor Jn dergleichen fellen gehalten worden verschloßen zu khommen laßen, dabey aber auch dise Verordtnung thun, das von ermeltem Verwalter, jn deßen vnnd biß vf weitern vnnsern bescheidt, weder Leib oder guet verrückt, oder waß an andere Ort verwendet werde, jedoch das solches in der still, vnd vnuermerckt geschehe, damit es vnnsers gnedigsten Fürsten vnnd Herrn Glaits Gerechtigckeit Jn allweg vnschedtlich vnd vnabbrüchig sey, vnnd wölt die sachen dermaßen befürdern, damit gedachten Abgesandte nicht lang Aufgezogen, sonder von Vnns, widerumb der Gebühr vnnd notturfft

nach, verabschiedet werden mögen, daran beschicht vnnsere zuuerlessige meynung vnnd wir seindt euch zu freundtlichen Diensten vnnd günstigen Willen gewogen. Datum Onolzbach den 10. Juny Anno 1584.

Vnnsers gnedigsten Fürsten vnnd Herrn Marggraf Georg Friderichs zu Brandenburg, In Preussen etc. Herzogs verordnete Stadthalter vnnd Räthe Im Hauß daselbsten.

N. Stadtman.
G. Hußman.
L. Berchtoldt.

Num. 11.

Copia Schreibens von dem von Ehnheim de 10. Oct. 1595.

Durchleüchtigster hochgeborner Fürst, E. F. Dhlt seindt mein vnderthenigste willige Dienst zuvor. Gnedigster Fürst vnd Herr. Waß E. F. Dhlt Ich vnlangsten wegen meines flüchtigen vnd zu Roth Im Glaidt liegenden schreibens vnderthenigst clagendt fürgebracht, das werden sich dieselben noch gnedigst zu erInnern haben, wan dan er schreiber seine Verantworttung noch bishero nicht gethan, vnnd aber meine hohe Notturfft erfordern. thuet E. F. Dhlt nochmals Clagendt vnnd vnterthenigst zu ersuchen, Alß hab derselben Ich mein Andermalige gegründte vnnd wahrhaffte Clag hiebey ligend vnderthenigst zuzusenden nicht umbgehen können ganz vnderthenigst bittendt, E. F. Dhlt wöllen dieselben gnedigst Anhören vnnd annemen, Auch gnedigste Wilfahrung widerfahren laßen, Solches vmb dieselben Alß ein Lehenmann vnderthenigst zuuerdienen (darzu Ich mich ohne das schuldig erkenne) bin Ich Jederzeit gehorsam vnd willig zu E. F. Dhlt Gnaden mich hieneben vnderthenigst befehlen thue. Datum Wülzhaim den 10. Octobris An. 1595.

E. F. Dhlt

vnderthenigster Lehemann
Hainrich Conradt von Ehnhaim
zu Geyern vnnd Wallmerspach.

Num.

Num. 12.

Nürnbergisches Schreiben d. d. 10. Maij, 1598.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst vnnd Herr, vnser vnterthenig willig Dienst, seyen E. F. Gdn mit Vleiß zuuor anbereit, Gnediger Herr, was Vrsachen halben wir von des Erbarn vnsers burgers Hannsen Starckens Ehewirtin, abwesend ihres Hauswirths vmb diese vnsere intercession an E. F. Gndn angeruffen worden, das haben E. F. Gdn aus inlegender irer Vns vberreichten supplication vnd clagschrifft, mit mehrerm gnedig zu erckennen, dieweil dan diese des beclagten Hannsen Vnter der Linden begangene entfuerung seines herrnn vnd Committenten ime vertraueten gueter ein hochsträffliche Verprechung vnd anders nichts den fur ein rechtenn qualificirten Diebstall zu halten, dardurch sich der Thäter Vermög des heiligen Reichs Constitution vnd polycey Ordnung alles Gleidts vnwehig gemacht, So bitten E. F. Gdn wir hiemit vnterthenig, die wöllen nicht allein den thäter vnd deßelben Weib, die sich dieser sachen durch ir entweichen auch theilhafftig, oder ie zum wenigsten verdächtig gemacht, vnserm Burger dem Starcken zum rechtenn handhaben, sondern auch die bey inen habende Gelder vnd Wahren bis auf weiter ansuchen in gerichtliche Versperr vnd Verwahrung nemen laßen, wie dann gegenwärtiger vnser Diener vnd Syndicus Johann Jobst Spölin dergleichen bey E. F. Gdn mundtlich zu werben vnd vmb schleunige schrifftliche beuehl an E. F. Gdn Ambtleuth zu Roth vnderthenig anzuhalten auch beuelch hatt, vnderthenig bittend, E. F. Gdn. wollen ine in seinem Anbringen gnedig anhören, vnd sich mit gnediger gewiriger Resolution gegen ime dermaßen erzeigen, Wie zu derselben Vnnser vnterthenig Vertrauen stehet, vmb die wir es auch in vnterthenigner Nachbarschafft hinwider zuuerdienen bereit vnd willig erfunden werden wollen, Datum den 20. May, An. 1598.

Burgermeister und Rath
zu Nurmberg.

Num. 13.

Nürnbergiſches Schreiben, de dato 21. May, An. 1599.

Vnſer willig Dienſt E. Gdn. vnd Erbarkh. mit Vleiß zuuor, Geſtrengen, hochgelehrten Edlen, vnd Veſten, weß ſich vnſer Burgerin Vrſula deß Erbarn vnſer Burgers Hannſens Starckens Ehewirttin wider vnſern außgetrettenen, vnd dieſer Zeit Jm Glaidt zu Roth ligenden Burger Hanßen vndter der Lindten Supplicando bey vnß beſchwerdt, vnd Jr gegen Jme bey E. Geſtr. vnd Erbarkh. befürderlich zu ſein gebetten, das haben dieſelben Auß dem einſchluß mit mehrerm günſtiglich zuuernemen, wann dan Jr begeren dem Rechten vnd billigkeit gemeß, vnd hingegen deß außgedrettenen Vndter der Lindten gegen der Supplicantin vnd Jrem Ehewirtt verübte Betrug, ſo fürſetzlich vnd betrüglich, daß er deßelben billich nicht zu genieſſen, noch ſich des erlangten Glaidts weitter zu erfrewen haben ſoll, So wollen wir vns keinen Zweiuel machen E. Geſtr. vnd Erbarkh. werden Jren begeren der widergedachten Vndter der Linden gebettener Execution vnd Huelff halben, ſo uil mehr zu willfaren ſich günſtig vnbeſchwerdt erzaigen, Alß wir dan auch hiemit dienſtlich bitten, E. Geſtr. vnd Erb: wollen den großen ſchaden, darein die Supplicantin neben Jrem Ehewirtt durch den Vndter der Lindten ſo fürſetzlich vnd ſträfflich geſetzt worden, mit Gunſten erwegen, vnd bey den Fürſtlichen Ambt Leuthen zu Roth die Verfügung thun, damit Jrem begeren mit beſchreibung vnd gerichtlicher Verwarung deß Vndter der Lindten vnd ſeines Weybs bey ſich habender Güeter Wahren vnd ſchuldtbrieff auch nottwendiger inquiſition Jrer Außgeliehenen oder ſonſt verſteckten Gelder mit ehiſtem Volge geſchehen můg, das ſindt neben der billigckeit wir vmb E. Geſtr. vnd Erbarkh. widerumb nachbarlich zu beſchulden vnd zuuerdienen willig, Datum den 21. May 1599.

Burgermeiſter vnd Rathe
zu Nürmberg.

Num.

Num. 14.

Hochfürstl. Brandenb. Regierungs-Befehl an das Amt Roth d. d. 10. Junij, 1587.

Vnnsern Gruß zuuoren Lieber Castner vnd Richter, was sich bey vns Anna Daubmannin zum Loch vnd Ire Kinder vber vnnd wieder Sebalt Stemmen von wegen eines Todtschlags, den Er Stemm zu Schweinau an Iren Sohn und Bruder Fritzen Daubmann begangen, derowegen auch bey Euch zu Roth sich ins Glaidt begeben haben soll, supplicando beschwert auch darauf gesucht vnd gebetten haben, das senden wir euch eingeschloßen zu befinden, Wann wir dann außer deßen sonnsten keine Wißenschafft tragen, was es mit berurter entleibung für eine Gelegenheit, vnnd welchergestalt sich dieselb zugetragen, vnnd Er Stemm sich bey euch ins Glaidt begeben, So beuhelen Wir euch hiemit, Jr wollet ermelten Stemmen, wofern er anderst bey euch im Glaidt seyn sollt, hierüber nottürfftig hören, Innsonderheit aber von ihme ernstlich zu wißen begeren, wie sich solche Entleibung im Grundt eigentlich verloffen, vnd zugetragen, Wer dem andern darzu Vrsache gebenn, vnd vns alsdann daßelb neben Wiedersendung des Inschluß fürderlich in Schrifften berichten, daneben auch verständigen, welchergestalt Jr Jne disfalls bey Euch glaidtlich unterkommen laßen, Solchen wollenn wir vns zu geschehen zu euch Versehenn vnnd seind Euch zu gunstingen Willen genaigt. Datum Onolzbach den 10. Jun. an. 1587.

Vnsers gnedigsten Herren Marggrauen Georg Friederichs zu Brandenburg in Preußen vnd etc. Herzogs verordnete Hof-Räthe Im Hauß daselbsten.

V. Greyß.

Num. 15.

Supplicatio verschiedener Nürnbergischer Kaufleuthe, d. d. 10. Apr. 1591.

Gestrenger, Edl vnd Ehrnuester, günstiger Herr, E. Gestr. seien vnnser

freundlich willige Dienſt zuuor, dieſelbig mit dieſem vnnſern ſchreiben, vnd alznen hierzu abgeferttigten Annttwurtter deßen zu erſuchen, haben wir vnnſerer vnuermeidlichen notturfft nach nit vmbgehen khönnen, vff daß wir bericht worden, wie ſich vnßere ſchuldner Simon vnd Dauidt Steinhaußer, nicht allain mit ihren perſohnen, Inn Jr gewarſam gen Roth gethan, Sonder auch ſchwere Wägen vnnd Karrenläſt, von Güttern mitt ſich dahin gebracht, vnnd haimlich Iren Glaubigern zu fürſezlicher Gefahr vonn hinnen entführt, vnndter dem ſchein Irer deß Orts habenden ſicherhait, daßelbig zu ſchüzen vnd zu behalten, dieweil aber Vnnſers Verhoffens, die Glaid dieſer vnnd anderer Ortten nicht darauf gewidmet, daß muttwilligen Pancarottirern zu Iren fürſezlichen Vedrug, vnnd Vertuſchung Irer haab vnnd Gütter vnderſchleiff vnnd fürſchub gegeben werden ſoll, Sonndern allein die perſohnen, ſo nicht gefehrlich begern zu handlen vor gewaldthetiger Vbereilung, biß zur Vergleichung mit Iren Creditorn, ſchuz vnnd ſicherhait haben mügen, Wir auch der vntherthenigſten Hoffnung ſinnd, der durchleuchtigiſt hochgeborn Fürſt vnnd Herr, Herr Georg Friedrich Marggraf zu Brandenburg etc. vnnſer genedigſter Herr, Alß dern Furſtliche Durchleuchtigkeit ein hochliebender Fürſt der heiligen Juſtitiae, werden Jre Glaids befreyung nicht anderſt wollen verſtanden oder gebraucht haben, daher dann gemainen Rechten vnd Gebrauch nach, ſolche Glaidts Befreyung nicht auf die Gütter ſonndern allain wie vorgemeldt auf die Perſohnen ſtadt haben ſoll, kan vnd mag, So gelangt demnach An E. Geſtr. vnnſer dienſtlich erſuchen vnnd bitten, die wöllen von Ambts vnnd Obrigkaits wegen, deß Ortts günſtige fürſehung thun laßen, damit alle hab vnnd Gütter, ſo bemeltte Steinhaußer mitt ſich gen Rott gebracht, oder ſonnſten bey ſich oder anderſtwo deß Orts magen mügen, Alßbald vnuerzüglich Im Arreſt, Verſperr vnd Verwahrung genommen, vnd ſo lang bey Handen behalten werden, biß wir bey höchſtgedachtem Vnnſerm genedigſten Herrn ein gnedigſten Befehl außbringen, darnach E. Geſtr. ferner mitt ſolchen Güttern wißen zu verfahren; hierinn Adminiſtriren E. Geſtr. ein löblich Werkh, vnnd befürdern Alle Erbar, vnnd Billigkaitt, wie wir zu derſelben Vnnß gänzlich vnnd vnzweifenlich verſehen, daß wir aber in ſolcher ail weil periculum in mora, noch nicht Aller glaubiger Conſens hierzu erſuchen mügen, Achten wir werde der

ſachen

sachen nicht verhinderlich sondern gnugsam sein, daß dergleichen von Vnnß denen sie allain noch ob 3000. Thl. schuldig, dergleichen gesucht werde, Solches vmb E. Gestr. zuverdienen wöllen wir Jederzeit willig vnd geflißen sein. Datum Nürmberg den 10. Apr. An. 1591.

E. G.

Dienstwillige,
Endres vnnd Jacob Imhoff, Hannß Wellser vnd mittverwande des Greffenthal. Saligen Handels.

Num. 16.

Patent des Castners Hummel zu Roth, d. d. 15. Jan. 1585.

Ich hannß Hummel Fürstl. Brandenburgischer Castner zu Roth an der Rednitz, thue allen vnd Jden, weß Herrschafft vnnd Obrigkait, mit diesem offenen patent ersucht werden, denselben zu wißen, daß gegenwärttiger Pot Bastian Tracht mitt ettlichen Citationen vnter des Ettlen vnd Ernuesten Hanns Georgen von Schönbergs vnd mein Castners zu endfurgedrucktem verfertigten Pettschafft deß alhie zu Roth verstorbenen Johann Metzels Verlaßenschafft betr. abgefertigt, solch ann denen Orten wo ettwann bemelts Metzels seeligen freund seßhafft, vnd zu solcher Erbschafft Zuspruch haben mögten anzuschlagen; Weil dann eine Jte Obrigkeit der andern in diesen vnd dergleichen Fällen die hand zu bieten schuldig; Also ist ann Dieselben, so mit diesem offenen Patent ersucht werden, mein dienstlichs vnd gebuerliches Ersuchen vnd bitten, die wollen bey Jhnen solche Edicta vnd Citationes anzuschlagen begunstigen, das vmb ein Jden seinem stand vnd Ampt nach aller gebuer zu beschulten, bin ich erbuttig vnd willig, Geben vntter meinem zu End fürgedruckten gewönlichen Pettschir den 15. Januarii 1585.

(L.S.)

Num.

Num. 17.

Edictal Citation des Caſtner Hummels zu Roth, d. d. 16. Jan. 1585.

Wir des Durchlauchtigſten hochgebornen Fürſten vnd Herrn, Herrn Georg Friederichen Marggrauen zu Brandenburg Inn Preußen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben, vnd Wenden, auch Inn Schleſſien zu Jegerndorff etc. Herzogen, Burggraffen zu Nürmberg vnnd Fürſtens zu Rugen, vnſers gnädigſten Fürſten vnd Herrn verordnete Ambtleuth zu Roth, Hannß Georg vonn Schönberg Ambtmann, Hannß Hummel Caſtner daſelbſt Beckhennen mit dieſem offenen Briefe gen allermenniglich, Nachdem weiland Johann Metzel, Bambergiſcher Verwalther zu Neunckirchen den erſten Decembris deß verſchienen Vier vnd achtzigſten Jahrs alhie Inn Kay. Freyung Todes verſchieden, vnd fahrnus vnd ſchullden alhie hinterlaßen, hierauf wir ex officio vnnd vonn Obrigkeit wegen vff einen gewieſen Tag mehr angeregt des Metzels ſeel. Erben vnd Freundſchafft oder wer zu ſolcher Verlaßenſchafft Zuſpruch vnd Forderung zu haben vermeint, anzuhören, vnd ſie alſo dann der Gebuer vnd billigen Dingen nach, zuuerabſchieden gedacht, verkundigen vnd ernennen Darauf hiemit vnd in crafft diß vnnſers offentlichen Edicts vnnd Citation vielernantes Metzels Erben vnd Freundſchafft, oder wer zu ſolcher Fahrnus vnd Verlaſſenſchafft Zuſpruch zu haben, vnd ſich derſelben anzumaßen, zu ſolchem Actu für den erſten andern vnd dritten Termin, einen endlichen Tag, nemblich Montags den funfzehenden Februarii dem alten Calender nach, ſchirſt künfftig zu fruer Tagzeit alhie zu Roth vor vns oder vnſern dazu Deputirten vnd Verordneten gewies vnd aigendlich zu erſcheinen Ihre Anſpruch, Gerechtigkeit vnd Intereſſe ſo ſie alle oder Jglicher beſonder zu deß verſtorbenen Johann Metzels ſeel. hinderlaßenſchafft zu haben vermeinen, furzubringen, wie ſich geburt, beſchaid darüber zu geben, darzu wir euch alle und Jde peremtorie citirt vnd erfordert haben wöllen, mit der außtrücklichen Verwarnung, da Jhr dieſen Tag gehörtermaßen nit beſuchen noch erſcheinen werdet, ſo ſoll nichts deſtoweniger auf des gehorſamen tails den erſcheinenden widerfahren vnd geſchehen was recht iſt, haben wir euch allen ſambtlichen vnd

ſonder-

sonderlich nit verhalten wöllen, zu Vrkund mit Vnserm eines jden aigen- vnd gewönlichen Petschafft besigellt, vnd geben zu Roth den 16. Jan. der wenigern Zaal im funf vnd achtzigsten Jahr.

Num. 18.

Ist die supra sub Num. 7. allschon beygelegte Intercession Kayserr Rudolphi.

Num. 19.

Schrifft statt mündlichen Recessus eines verlaideten, Nahmens Siebenbaum, sive also betitulte Accusatio contumaciae cum annexa conclusione.

Gestrenger, Edler, Ehrnuester, Auch Ehrenhafft, hochachtbar, fürsichtige, Erbar vnd Weiße, Herren Ambtmann Castner, Richter vnnd schöpffen dieses löblichen fürstlichen stattgerichts, großgunstige Junckherrn vnnd herren, vor E. Egr. vnd E. Auch Acht. F. W. erscheinet Hannß Siebenbaum von Leibtzickh, reproducirt nunmehro die zum Drittenmahl an seine Glaubigere zu Leibtzieckh vnd Frankfurt peremptorische außgegangene Citationes, sambt was die Bottenn derowegen referirt, verbo: vnnd vmb Berichts willenn, zeigt er ann, daß gleichwol die nach Lübeckh an Frantz Prünsterer gefertigte Citation, mit solchem großen Uncosten abzusenden vnvonnöthen sey, dan sich derselbig durch zwey seiner mit aigenen Handen geferttigten Schreiben, dern das Aine 24. December An. 1601. das ander aber 12. Februarii An. 1602. abgangen, lauder erclereet, das er sich mit Jme Siebenbaum weder zu vertragen noch auch Jne anzufechten, sondern seines Gelds bey herman Oberkham zu erholen begere, wie beede Extract mit num. 1. et 2. signirt hierbey liegent clerlich aus weisen etc. wann nun aber Siebenbaumische Glaubiger gesehenn, daß sein schwer vnd Aigens Weib, vonn Jme setzenn, die ersten sein, die Jres Arrests nicht absehenn, vnd den Siebenbaum zum Verdrag kommen laßen wöllen, was solten sie anders fürgenombenn haben, als das sie Jnen beeden nachgefolgt, vnd da sie bey denn Güettern

Digitized by Google

nichts zu erlangen gebrauet, Jme Siebenbaum zu Leib vnnd Gutt, vf das hefftigst geclagt haben, Solte derhalben denen obbenannten noch vnuerglichenen Glaubigern wieder Verhoffen, ein Abgang an Irer forderung erfolgen, so hetten sie niemand als denn anfengern dieser Verderbnuß die schuld zu gebenn vnd sich dahin zu gedultenn, daß sie für Iren Außstand die Ubermaß, der Siebenbaumischen Inuentirten Güetter zu Leibtzieckh vnter sich pro rata austheileten Immaßen sich zwar ohnedem die zween Glaubiger zu Lübeckh vor dießem dahin erclert, das sie Ihre forderung bey Jme Oberkam, vnnd seinen Bruder suchen vnd ihne Siebenbaum nicht nachfolgen wöllenn,

Dieweil dann nunmehro Er Siebenbaum vf die drey außgangene Citationes, vnd angesezte Gerichts-Täg, durch sich selbst oder seinen anwalden ieder Zeit gehorsamlich erschienen, vnnd allen seinen erscheineten glaubigern güetliche Vergleichung vnd Vertrag angebottenn, auch mit obbemelten Betzenn, Laurn, Beledin, Hannenman, Etmüller, Mang, Lotter, Effron, Heintzen vnd Berckman, vf E. E. Gstr. vnd Achtb., günstig Herrn Beambte Oberherrl. ratification würcklich verglichen vnnd vertragen Ist, die übrigen aber alle, vf die drey außgangene peremptorische Citationes alhie nicht erscheinen noch sich güetlich verdragen laßen wollen, sondern Contumaces wordenn seyn, So verhofft er Siebenbaum, Er hab nunmehr alles gedhann, was ein verglaider Debitor zu thun verbundenn, vnd sey nun ferners vber denn Vfhalt seiner zu Leibtzieckh Inuentirten Güetter, die zu Abzahlung des hinter Rests genugsamb, niemand nichts mehr schuldig, Als wil er vnterthenig gebetten habenn, Im Rechten zu erkennen vnd zu sprechen, daß er sich zu gutlicher Vergleichung genugsamb erbotten, vnd vber das, was seine zu Leibtzieckh inuentirte Güetter anlauffen, allenn denn außenbleibenten glaubigern, vmb Ire schuld weiters nichts verbunden, sondern von Iren Ansprüchen ledig vnd loß zu sprechen, vnnd bey solcher Erledigung gunstig zu schüzen sey, wie er dann endgegen aller derselben zu Leibtzieckh Inuentirten Güetter, (allein seiner lieben Eltern sein, seines Weibs Contrefait, seines Vaters Handelsbücher Wapenbrief, Sigl, Perschafft, Abschiedt vnnd aller anderer brieflicher Vrkunden, die er hiebeuorn auch zu Leibtzieckh erfordert, vnd außgenomben) hiemit gerichtlich verziehen vnd begeben, denselben cedirt

vnd

vnd allen seinen noch vnbezahlten Glaubigern vnder sich zu theilen, vbergeben habenn will, zuuersichtlich solches sein erbietten sey ziemblich vnnd den Rechtenn gemeß, vnnd daß es also gebettenermaßen billig geschehe, will er zu rechtlicher Erkandnuß gesezt, vnnd das Adelich mildrichterlich Ambt unterthenigs Pestes Vleißes angeruffenn vnnd gebettenn habenn, salvo etc.

Jacob Ayrer.

Num. 20.

Copia Citationis, d. d. 23. Sept. 1607. an Nicolaus Hellmuth, Handelsmann in Nürnberg.

Vnßer Nachbarlich Dienst vnd fr. Gruß zuuor, Ehrnhaffter Insonders guter Freund, wir sollen Euch nicht verhalten, daß vnlängsten von Vnsern gn. F. vnnd H. Herrn Joachim Ernsten Marggr. zu Prandenburg, Inn Preußen hertzogen etc. vns gnediger Beuelch zukommen, Euerer bey vnserm Gleidts Verwandten alhie Jacob Tago ausstendigen Schuldforderung halben, einen Versuch zu thun, ob wir zwischen Euch vnd gemeltem Tago ein gutliche Vergleichung treffen können, Wann wir dann angeregten fürstl. Beuelch gehorsamlich nachzusezen vns schuldig erkennen, Alß wollet Jr vf nechstkünfftigen Montag oder Dienstag vor vns vfm Rathauß alhie persönlich erscheinen, vnd was wir Inhalts angeregten Fürstl. Beuelchs mit Euch zu handlen, anhören, Daß haben wir Euch nit sollen bergen, Sind hierüber Euerer schrifftlichen Wieder Antwort bey Zeiger diesen aigenen Potten hierüber gewertig hiemit. Datum Roth den 23. Sept. An. 1607.

Jo. Bapt. Holl, Richter,
Burger Meister vnd Rath daselbsten.

Num. 21.

Antwort Schreiben des Nürnberger Handelsmann Hellmuth auf vorstehende Citation, d. d. 24. Sept. 1607.

Ehrnueste Fürsichtige vnd Weiße sonders günstige liebe herren, E. E.

sein mein jederzeit gevlißne willige Dienst nach vermögen beuor, E. E. vnd Weiß. schreiben von 23. dis Monaths, wegen meiner schultforderung gegen Jacob Tago, Glaits Verwandten ist mir detto woll zukhomen, darauß verstanden, daß E. E. vnd Weiß. vff Fürstl. Brandenbgl. Beuelch, zwischen mir vnd meinem schultner eine Vergleichung zue treffen Vorhabens, vnnd derentwegen nechst künfftigen Montag oder Dienstag in der Person, vff E. E. vnd Weiß. Rathauß erscheinen, vnnd was E. E. Weiß. vf angeregten Fürstl. Beuelch mit mir gedachten meines Debitors halb, handlen werden, anhören solle, Darauff ich dann E. E. Weiß. zur Wieder-Antwortt nit verhalten solle, daß ich vff Deroselben Begeren negstkünfftigen Montag oder Dienstag, wofern mich Gott der Allmechtige nit mit Leibes Schwachheit daheimb suchet, in der Person erscheinen, die gütliche Vergleichung anhören, vnd was muglich zu thun sein wurtt an mir nit erwinden laßen will, solches E. E. Weiß. zu berichten nit sollen vmbgehen, Daneben vns etc. Datum Nurmberg den 24. febr. 1607.

Num. 22.

Regierungs-Rescriptum d. d. 31. Martij 1609. nach Roth.

Von Gottes Gnaden Joachim Ernst, Marggrav zu Brandenburg in Preußen, Auch in Schlesien, zu Croßen vnd Jegerndorff etc. Herzog, Burggraff zu Nürmberg vnd Fürst zu Rügen.

Vnßern Gruß zuuor, Lieben Getreuen, Vuns ist verlesen worden, was vff Joachim vnnd Christoffs der Müller Gebrüdere vonn Peina vnnd Illsing bey Hof Schuldforderung, der zu Roth im Glait sizende beclagte Hanns Schorr vonn Nürmberg für schrifftlichen Bericht gethann vnnd sich dabey erbotten, Das soll zwar den beeden Supplicanten vff ferner ansuchen zue Irer Nachrichtung zugestellt werden, damit aber Inmittelst der vorhabende Accord mit sein Schorrns Glaubigern vnnd deren Befriedigung nit zu lang steckend bleibe, So beuelhen wir, Jr wollet alle deß Schorrns Glaubiger vff einen gewießen doch geraumen Tag beschreiben, das sie zue Roth erscheinen, Jre Forderungen liquidirn, vnd sich mit Jme

Schorrn

Schoren nachrichtiger Berechnung, auch der Bezahlung halben fernerer handlung vnnd Entschieds gewarten sollen, Möchten wir Euch für vnsere Meinung nit bergen denen wir mit Gnaden gewogen. Datum Onolzbach den 31. Mart. An. 1609.

Num. 23.

Antwortt Schreiben des Stadt Raths zu Leipzig, d. d. 11. Jun. 1602. nach Noth.

Vnser freundlich Dienst beuohr, Edel, Gestrenge vnd ehrnueste, auch erbare vnd wohlweiße, besonders gunstige Herren vnd Freunde, Euer Schreiben sub dato den 22. May dieses instehenden 1602. Jahres, Hannsenn Siebenbaums Creditores belangende, haben wir den 6. Junij empfangen, vnd solchen gemellten Siebenbaumischen Glaubigern vorgehaltenn, Was sie sich nun hierauf in schrifften hinnwieder erclert das habt ihr aus der Inlage mit mehren zuuernehmen, was aber anlanget, Euch zu berichten, wie hoch sich Hannßen Siebenbaums Vermögen an beweglichen vnd unbeweglichen Güettern, hierkegen auch seine Schuelden erstregkenn, vnnd wie weit seine Glaubiger alhier bezahlt werden können, hat daßelbe itzo in eyl wegen ander notwendiger Geschefte vnd Verhinderung nicht verferttiget werden können, Soll aber forderlichst aufgesucht, vnd so viel wier davon Nachrichtung haben mit ehester zufelliger Gelegenheit oder vf euer anderweit Abforderung Euch zugeschicket werden, welches Wir Euch zu begerten Bericht nicht verhallten sollen, vnd seynd euch sonsten freundlich zu dienen willig, Datum Leipziegck den 11. Jun. 1602.

Num. 24.

Ferneres Schreiben des Stadt Raths zu Leipzig d. d. 19. Jul. 1602.

Vnser freundlich Dienst zuvorn, Edle, Gestrenge, Ehrenueste, Namhafftige, Achtbare vnd wolweise, großgunstige Herren, Euer Edel, Gestr. Ehrnu. Achtb. Wolw. Gunsten an vns gethane vnterschiedene schreiben,

sampt ingeschloßener Edictal Citation, haben wir wohl empfangen, vnd thuen E. Gestr. Achtb. vnd Wolw. Gunsten derselben gethanen suchen nach, das Inventarium sampt beygefuegtem Tax mit A. Hannßen Siebenbaums vermögen, bey Zeigeren vbersenden, daraus dann zuuernehmen, das sich des Schuldeners Hansen Siebenbaums vermuegen alhier in allen, vf die fünf Tausend Gulden erstreckett, Was zum anderen seine Glaubiger belangett, haben alßbalde sich Siebenbaum von hinnen flüchtig gemachtt, zu seinen Haab vnd Guttern, so wohl auch zu seiner Person, gerichtlichen Arrest, nachuolgende Glaubigere alhier gesucht, die ihnen auch verstattet worden, als, etc. etc.

Zum dritten ist hansen Siebenbaums Hauß in der Stadt Leipzigck vor 2400. fl., halb zum Angelt, vnd die andere Helffte vf Tagzeitten, Daß Hauß vnd Gartten aber vor dem Petersthor vmb 425. fl. bahrgeldt, vf vorgehende gerichtliche Subhastation verckaufft, aber von solchem seinem Vermugen noch zur Zeit niemandes, als seinem, des Siebenbaums Eheweibe Annen, ihre 1000 fl. Vermuge sein Siebenbaums eigenen von sich gegebenen beckentnus vnd Quittung, eingebracht Ehegeld, vf genugsamen bestallten vorstandt, aufgezehlet vnd ihr geuolgett worden, Zum viertten ist der hopffen so um 375. fl. 17. gr. 6. pf. hansen Siebenbaums Büchern nach, hiebevorn einkaufft worden, auch noch vorhanden, Ob aber hans Siebenbaum etwas darvon verckaufft, können wir eigentlich nicht berichten; Wie aber nun, vors fünffte, ein jeder Glaubiger seiner geclagten vnd liquidirten Schuldforderung in ordine soll bezahlet vnd befriediget werden, das wird der rechtliche Procels, so vor diesen Gerichten lengsten angefangen, vnd Vrthel vnd Recht, so darauff erfolgen wird, künfftigk geben, Wie dann Hanßen Siebenbaums Glaubiger albereit zum Vrthel beschloßen vnd die Acta den Churfl. Sechss. Herren Schöppen allhier, was recht, darauf zue sprechen, vbergeben worden, Soll auch, wann das Vrthel gefast, vnd die Acta mit denselbigen, vns wieder außgeantworttet, der Debitor hans Siebenbaum, zu Publicirung deßelbigen geburlichen citirt werden, So viel aber euere des Herren Richters anhero gesandte Edictal-Citation belanget, Ist dieselbige Einem ehruesten hochweißen Rath fürgetragen worden, Es hatt aber wohlgedachter Rath dieselbe offentlich alhier affigiren zu laßen, Bedencken getragen, weill

in

in diensen Gerichten nicht breuchlichen, das einem, der extra provinciam geseßen, oder extra provinciam erscheinen soll, dergleichen kurtzen Termin angesetzet wirdt, Einem Erbarn Rath, vnd den Gerichten auch ohne das wol bewust, welche des Siebenbaums Glaubigere alhier, wegen ihrer Schulden bey euch zu Roth clagbar worden. Derowegen Dieselben, so viel deren izo anwesend, vor Gericht erfordert, vnd ihnen solche Edictal-Citation fürgehalten, Auch den izo abwesenden, so balde dieselbige anhero gelangen, vorgehaltten werden soll, darauf sie dann ihre notturfft werden zu bedencken wißen, denjenigen Gleubigern aber, die alhier ihre Arreste nun fast vor drey Viertel Jahren, bey diesen Gerichten angelegett, vnd mit geburlichen clagen verfolget, Auch bis zum Beschluß eines Vrthels wieder bemelten ihren Debitorem Hanß Siebenbaum, gerichtlichen Verfahren aufzulegen, vnd sie zu bescheiden, das sie sich hinaus nach Roth begeben, vnd mitt bemeltem Siebenbaum daselbsten Handlung pflegen, tractiren vnd accordiren sollten, will einem ehrn. hochw. Rath vnd den Gerichten alhier nicht vnbillig bedencklich vorfallen, Aldieweil solches auf der Gleubiger freyen Willen beruhett, vnd zu dergleichen Accorda niemand, wieder seinen Willen, gedrungen werden kan, etc. Solches E. Gestr. Ehrnu. Achtb. vnd Wolw. Gunsten wir in Antwortt vermelden sollen, vnd seind denselben sonsten angenehme vnd wolgefellige Dienste zu bezeigen iederzeit ganz willig, Datum Leipzieckh den 19. Monathstagck Jul. Anno Sechszehenhundert vnd zwey.

Num. 25.

Schreiben des Nürnberger Stadt Raths d. d. 17. Apr. 1602. nach Roth.

Vnßern Gruß zuuor, Lieber Caßner, Wir haben eur schreiben den 30. Mart. jüngst datirt, darinn Jr begert, das wir vnsern Burger Hanßen Spatzen hinauß für euch weisen sollen, sich mit auch vnnßerm außgetrettenen im Glaid daselbst ligenden Burger Caspar Wechner zu berechnen, empfangen, vnd können Vns solches vngeschickten begerns, dergleichen kaum von Jemandt bey vns gesucht, nicht genugsamb verwundern, haben

aber

aber nichts deſtoweniger ſolches dem Spatzen fürhaltten laßen, deßen Gegenbericht wir auch hiemit vberſchicken, vnd es dabey bewenden laßen. Wollten Wir Euch nicht verhalten, dem Wir ſonſten zu nachbarlichen gueten Willen wolgewogen, Datum vnter Vnſers Eltern Burgermeiſters deß Ehrnueſten Hieronymi Paumgartners Petſchier verſchloßen. Sambſtags den 17. Apr. 1602.

Burgermeiſter vnd Rath zu Nürmberg.

Num. 26.

Nürnberger Befolgungs Schreiben, d. d. 1. Aug. 1607.

Edler vnd Veſter, auch Erſamen Lieben Freund, Euer an Vns für den bey Euch im Glait liegenden Ambroſi Azary gethanes Schreiben, haben Wir Vnſerm Burger Johann Behem vmb ſeinen Gegenbericht fürhalten laßen, Der hatt vns nun den für ſich, vnd ſeinen Geſellſchaffter Matheſen Rechbacher vbergeben, vnd benebens am Ende gebetten, wie der Inſchluß mit mehrerm zu erckennen gibt: Wöllen vns darauf zu Euch verſehen, Ihr werdet wider hieſige Vnſere Burger, Euerem betrohen nach, was beſchwerliches zu ſtatuiren nicht gemeint ſeyn, wie wir Euch dann auch ein ſolches nicht einraumen noch gut heißen können, Sondern was gedachter Mary, alß ein noch vnentledigter Diener wider ſeine Herren ſich zu beſchweren, das wurdet Er alhie vor Irer Obrigkeit zu thun wißen, auch darzu von Euch anzuweißen ſein. Wolten wir Euch nicht bergen, denen wir zu freundl. Dienſten und gutem Willen woll genaigt. Datum 1. Aug. An. 1607.

Num. 27.

Schreiben des Nürnbergiſchen Stadt Raths d. d. 8. Sept. 1607.

Vnſer freundlich willig Dienſt zuvoran, Lieben Freund, Wir haben Euer antwortlich Schreiben, mit angehefftem weiterm Begehren, Vnſerm Burger Johann Behem vmb ſeinen fernern Gegen Bericht zuſtellen laßen, den

hat

hat er für sich vnd Mattheßen Rechbacher Vnß vbergeben wie ab dem Innschluß zu vernehmen. Wann dann daraus so vil, daß die Beclagte Behem vnd Rechbacher, dem entwichenen Azary, vorhin, was er zu schließung seiner Rechnung bedürfftig, vnd darzue gehörig, nach Roth verordnet vnd geschickt habe, erfindet, als können Wir Ihnen zu ihren noch größern schaden ein mehrers zu thuen, mit Fueg vnd Recht nicht auferlegen, Sondern werdet Ihr Eueren Schutz Verwandten Azary, zur schuldigen Gebuer, mit fertigung seiner Rechnung, ohne ferner Wechselschreiben vnd vnser bemühung anzuweißen, vnd Euch der vngebürlichen bedrohungen zu enthalten wißen. Welches Wir Euch zu Vnser endlichen Antwort vnverhalten laßen wollen, denen Wir sonst zu nachbarlichen gueten Willen wolgenaigt. Datum 8. Sept. An. 1607.

Num. 28.

Regierungs Rescript nach Roth.

Vnßer freundlich Dienst vnd Grueß zuvor Lieber Ambtmann vnd Castner, Euer schreiben, Barbara Rheinhartin vonn Neuses von wegen des begerten kayserlichen Glaits, sambt mitgeschickter Verzeichnus auch derhalben gethanen Berichts, haben wir seins Innhalts vernomen, vnnd befinden nun diesem Hanndel, nicht weniger alls Ir, nit allein etwas weitlefftig. Sondern auch in vil weg bedencklich, da gemelter Reinhartin begern sollt statt gegeben werden, derhalben laßen wir vns gefallen, damit vnnseren gnedigen Herrn Marggrauen Geörgen Friederichen zu Brandenburg an seiner fürstlichen Gnaden Gerechtigkeit, nichts begeben werde, das Ir sie mit nachfolgenden Wortten abweißen wollet. Nemblich. Das Ir Irem begern, aus etlichen beweglichen Ursachen nicht kundt statt geben, wollten wir Euch hinwider nit verhaltenn, vnnd wöllen vnns solches also zu geschehen, zu Euch verlaßen. Datum Onolzbach am Sambstag nach Esto mihi Anno LIIII.

Vnsers gnedigen Herrn Marggrauen Geörgen Friederichs zu Brandenburg Regennten vnd Räth.

Num. 29.

Bericht des Caſten-Amts Roth d. d. 29. Oct. 1589.

Durchleuchtigſter hochgeborner Fürſt, E. F. Dhl. ſind vnßer vnderthenigſt gehorſam berait willige Dienſt zuuorn, Gnedigſter Fürſt vnd Herr, vff E. F. Dhl. gnedigſten beuelch vnnd Hannſen Gösingers von Nürmberg contra Hannßen Seubolden Burgern von Bamberg geweſenen Glaidtsmann allhie vbergebene Poſitiones haben wir die Specificirte Zeugen, alß den Caſtnern vnnd Stadtſchreibern alhie vor vns erfordert, vnd ſie bede wie Sich rechtlicher Ordnung nach aignet vnd gebürt, vff vorangeregte Articul examinirt vnd verhört, Ihre Außag alß neben Verwarth vnderſchiedlich beſchrieben, Immaßen E. F. Dchl. wir dieſelbe vnter Vnſer des Raths vnd gemeiner hieigen Stat Roth größern Inſigil Verkhundlich neben des Pöſingers eingegebene Weißungs Articul vnderthenigſt zukohmmen laßen, welches E. F. Dhl. denen zu gndn wir Vns jederzeit gehorſamblich beuelhen vnderthenigſt nicht ſollen verhalten. Datum Roth. 29. Oct. An. 1589.

Num. 30.

Die zu vorſtehendem Bericht gehörige Zeugen-Außage.

Iſt zu weitläuftig und kann hier wegbleiben.

Num. 31.

Extractus Rother Amts Berichts, d. d. 15. May, 1618.

Was E. F. Dhl. vns vnter dato 16. April. jüngſthin wegen des alhie Im Kay. Glait liegenden Wilhelm Vorprucks, Engl. Tuchferbers mit Beylegung Hannſen Friſels Stotterhaimiſchen factorns zu Nürmberg wider ermelten Vorpruckh, Vberreichte replicſchrifft. In gnedigen Beuelch zu erkennen geben, haben wir mit vnterthenigen reuerenz empfangen. Vnd hierauf zu ſchuldigem Gehorſamb erwende Replicſchrifft beſagtem Vorpruckh, Vmb ſein Verantworttung, ſolche dem Fürſtl. reſcript

ſcript gemeß. zu dem Ampt. in beſtimpter Zeit zu vberreichen zugeſtellt, gleichwol E. F. Dhl. ſich gnedig zu entſinnen, das Vorpruckh erlengerung des Termins vnterthenig gebetten, ſo Jme auch biß auf die von Jme genomene Zeit gnedig bewilligt. Demnach er Aber von ſeinem Aduocaten, wegen Abweſenheit ezlicher Gezeugen, dern Depoſitiones er ſeinem Anzeigen nach, vnumbgenglich vnd zuuorderiſt haben müßen, gehindert worden, vnd zu deme Jm genomen vnd gn. bewilligten Termin vnd Tag, ſo eben nicht mit ſeiner Antwort vfkhomen mögen. hat er verſchinnen Montags den 13. dies beyligente Excuſations ſchrifft vbergeben, vnd darneben vnterthenig gebetten, weilen er Jhn gehörter maßen, wieder ſeinen Willen, An dem haupt-Bericht gehindert würde, das wir ſolches ad notam nemen. Vnd Jme dieſen Verzug zu Ainichen Vngehorſamb oder muthwilligen Vorſaz nicht zu meßen wollten. Welche excuſation ſchrifft zwar ſobalden E. F. Dhl. vnterthenig vberſchicket, da wir nicht dabey ſonſt vermerckht hätten, daß Vorbruckh albereit wiederumb einen aigenen potten zu ſeinem aduocaten Abgefertigt. Der auch geſter Mitwochs vmb zehn Vhr In die Nacht erſt anhero khommen, deßwegen wir damit Jngehalten, weiln dann die Sachen ziemlich weitläufftig, Auch erſt alhie wieder vmbgeſchrieben werden müßen, So bitten E. F. Dhl. wir vnterthenig vns des eruolgten Verzugs halber gnedig entſchuldiget zu halten; Welcher maßen Vorpruckh aber, ſeine Duplicſchrifft, neben ezlichen darzu gehörigen Beylagen vnderthenig vberteicht, das werden E. F. Dhlt. neben dern vns gnedig zugeſendten des Frieſels vbergebenen Replic ſchrifft hiemit gnedig wiederum zu befinden haben, Jnnhalts ergangenen E. F. Dhl. Beuelchs haben Wir auch nicht vnterlaßen ernanten Vorpruckh zuuermahnen, ſich nach müglichen Dingen darzu zu bequemen, wie er mit Rath vnd that ſeines Schwehers vnd anderer gutherziger Leuth ſeinen Creditorn einen billig meßigen vnd erleidenlichen Weeg machen, vnd ſie nicht härter vf ihne tringen mögen, Darüber er ſich erclert, das er zuuorn alle euſerſte Mittel, Nemblich den dritten thail yedweders Anforderung zu beſtimpten friſten, zu bezalen, ſich erpotten, vnd werden bede ſein erſte Verantwortungs vnd yezige Duplic ſchrifft, wie auch nicht wenigers ſeiner verhörten Gezeugen Inſtrumentirte Außagen, zu erkhennen geben, das Jme geſtaltſam der ſachen nach, ein anderes vnd mehreres zu bezalen vnmüglich.

Welches alles E. F. Dhl. wir ohne Alniche maßgebung vnd allein zu verwahrung Vnserer Pflicht vnterthenig berichten sollen. Deroselben vns benebenst E. Fl. Dhl. vnterthenig beuelhend. Datum Roth den 15. May An. 1616.

Num. 32.

Ist das Nürnberger Raths-Schreiben d. d. 1607. so oben Num. 26. allegirt worden.

Num. 33.

Rother Amts Schreibens an den Stadt-Richter Stockhammer zu Nürmberg, d. d. 23. Nov. 1607.

Demnach wir aus der Gerichts Canzley zu Nürmberg vberschickten Verzeichnus vermercken, das von Euch die In Ambrosi Azary begerten Kundschafft nominirte Zeugen nunmehr verhört, Alß haben wir Zaigern diß abgefertiget, das bey Euch er sich anmelden vnd angeregte Zeugen Verhör gegen gebuerlicher Solution der erforderten drej Gulden, fünff pfundt, Sieben vnd zweinzig Pfenning abholen soll, dienstlich bittende, ir wöllet Ime dieselben verschloßen zustellen, vnd was er darfür ausgelegt einen schrifftlichen schein vberliefferen laßen, das sind wir gegen Euch zu viel mehrern begebenden fellen hinwider dienstlich zu beschulden vrbutig vnd willig, hirmit göttlich Gnaden vns allerseits treulich beuolhen, Datum Roth den 23. Nov. An. 1607.

Num. 34.

Extractus des in Nürnberg geferttigten und nach Roth communicirten Zeugen Rotuli.

Ich Alexander Stockhamer des heil. Röm. Reichs Stadt Richter zu Nürmberg, Entbeute euch dem Ehrenthafften, Fürsichtigen vnd weißen Johann Baptista Holl Casstner vnd Richtern, dann Burgermeister vnd Rath zu Roth, meinen lieben Herrn vnd gueten Freunden meine Dienst vnd

vnd alles guetts zuuor, vnd füge denselben hiemit zuuernemen, das mir dieser Tagen von euch ein schreiben mit beyverwahrten frag stueckhen zuekommen also lautend, dem Edlen vnd Ehrnuesten Alexander Stockhamer des heiligen Reichs Statt Richter zu Nürmberg, Vnsern insonders günstigen lieben Herrn Nachbarn, Edler Ehrnuester, Euch etc.

Interrogatoria,

Darauf die hernach specificirte Zeugen verhört vnd bespracht werden sollen;

Zum 1. Ob war das Ambrosi Azary den 26. April. An. 1606. In Herrn Georgen Hoffstatts Kramb gangen, vnd an den Diener Georg Forbet seiden Strümpff zu sehen begert hab etc.

Darauf vnd zu Beförderung der Warheit hab ich von Gerichtwegen die fürgeschüzte vnd benante Zeugen erfordern laßen, die auch vnterschidlich, vnd vermittelst leiblichen Aidts verhört, vnd von einem jeden sein depositon vfgeschrieben worden, wie hernach zuuernemen etc. etc.

Num. 35.

Das vor dem Amt Noth qua foro Asyli erzielte Vergleichs- vnd Einigungs-Protocoll, d. d. 17. Dec. 1607.

Zu wißen Nachdem bede thail, Johann Behem für sich vnd an statt Matthes Rechbachers, dann Ir gewesener Diener Ambrosi Azary, vf heut dato Ire weitere sprüch und forderung, so sie gegen einander vber den jüngst gemachten Vertrag gehabt, vns den Beampten, vnnd eltern Burgermeistern alhie, zuerckennen zu enderen vnd außzusprechen von handen gegeben, Als seindt solche hernach volgendermaßen (darwider weder der ein oder der ander thail fernere sprüch oder eintzug mehr zu suchen nit macht haben sollen) beygelegt vnd außgesprochen worden, Vnnd erstlich etc. etc.

Deß zu Vrckund haben die bey gewesene Herrn, Nemblich die Ernuesten, Wolachtbarn, Fürsichtigen Erbarn vnnd Weisen Johann Baptista Holl Fr. Brdl. Castner vnd Richter Johann Humel alter Burgermeister, Philipp Renner, Leonhard Lehner, Johann Wadenbach vnd Niclas

Vischer alle des Raths, disen Compromiss, endliche vereinigung vnd Auspruch neben beden theilen vnterschrieben, Jre aigene Pitschafften vfgetruckht vnd berürte Partheyen, deme also nachzukommen, vnd darwider nimmermehr zu handlen mit handgebner Treu an Aids statt angelobt vnd zugesagt, Actum Roth, Donnerstags den Siebenzehnten Dec. An. 1607.

Num. 36.

Die von dem Stadt Rath zu Leipzig confirmirte Cautions Notul.

Wir Burgermeister und Rath der Stat Leipzig, hiemit gegen meniglich vrckunden vnd beckennen, das für vns einsietzendem Rath, hernach benante Vnsere Burgere und Handelsleuthe, Georg Elmuller, Gedeon Hannemann, Peter Heintz für sich vnd in Volmacht Martel Berckmanns, Jobst von Effern vnd Magnus Lotter, erschienen, vnd vns zu erckennen gegeben, Demnach Hans Siebenbaum eine ansehenliche Summam Geltes bey Jnen, Als Nemlich etc. etc. aufgenommen vnd folgents sich damit fluchtig gemacht hette, das Sie bedacht vnd entschlossen weren: Weil bey dem Durchleuchtigsten, hochgebornen Fürsten, vnd Herrn, herrn Georg Friderichen Marggrauen zu Brandenburg, in Preußen, zu Stetin, Pommern der Caßuben vnd Wenden auch in Schlesien, zu Jägerndorf etc. Hertzogen, Burggrauen zu Nürnberg, vnd Fürsten zu Rügen etc. vnserm gnedigsten Herrn, durch vnterthenigste bitt sie allbereit erhalten, das erstgemelter Siebenbaum zu Roda aus der Freiheit, dahin er sich begeben, genommen, in gefenglich hafft geleget, vnd was bey ime an baarschafft vnd Gelde angetroffen, gebuerlichen inventiret worden: Jre F. Gn. anderweit in Vnterthenigkeit bitlich anzufallen, das Jre F. Gn. gnädigst geruhen wolten, einem Jeden dasjenige, was sie gedachtem Siebenbaum guthertzig getrauet, von der bey ime gefundenen Baarschafft widerumb zusambt den Vncosten, so sie albereit aufgewendet, vnd noch künfftig aufwenden möchten, folgen vnd ausantworten laßen, damit sie aber angeregte Summam vmb so vil desto eher erheben möchten, So hat ein jeder insonderheit als etc. etc. Alle ire haab und Gutter bewegliche vnd vnbewegliche so vil derer vnter vnserer Jurisdiction vnd Potmessig-

meſſigkeit gelegen, nichts daruon ausgeſchloßen, hiemit vnd Crafft dieſes zum außtrukunlich vnd freywilligen Vnterpfandt hypotheciret vnd eingeſezet, desgleichen haben auch erſtbenannte Vnſere Vier Burger für Magnus Lottern wegen 443. fl. hauptſumm vnd 200. fl. aufgewandte Vncoſten, jeder zum vierten theil ſich zum Vorſtands Burgen, bey crefftiger vnd würcklicher Verpfandung aller Irer obangeregten vnd vnter vnſerer Jurisdiction gelegenen haab vnd Gueter, auch mit ausdrucklicher Begebung vnd Verzeihung des Beneficii Excuſſionis principalis conſtituiret, vnd eingelaßen, derogeſtalt vnnd alſo, das Ihre F. Gn. oder derſelben Beambte, do Sie van Jemands wegen abfolgung der obberuerten Summen Gelts künfftig ſolten beſprochen oder belanget werden, oder Jemands ein elter vnnd beſſer Recht für jenen darzu haben vnd außfueren möchte, Sie ſich an denſelben ihren Güetern Jeder Zeit zur Genuege zu erholen haben ſollen, mit angehengter bit, zu ſolcher Verpfendung Irer Haab vnd Gueter, Vnſere gunſt vnd bewilligung Ambts halben zu geben. Wann wir dann die Vrſachen, ſo Sie hierzu bewogen für gnugſam erachtet, So haben wir Irem Suchen ſtat gegeben, vnd zu angeregter Verpfendung Vnſern Connſent mitgetheilet, doch Vnſerm gnedigſten Churfürſten vnd herrn, auch Vns an Vnſerer Lehen Zinns vnd anderer Gerechtigkeit, vnd ſonſten meniglich an ſeinen eltern vnd beßern Rechten vnſchedlichen, Zu Vrckundt haben wir ſolches alles dem Raths Buche einverleiben, auch obgemelten vnſern Burgern beglaubte Abſchrifft daruon, damit ſie ſich deren, zu Erlangung des Irigen zu gebrauchen haben mögen, Vnter Vnſerm Stat Secret mittailen laßen, So geſchehen den 15. Jan. An. 1602.

Num. 37.

Regierungs-Reſcriptum pto confirmationis eines getroffenen Vergleichs, d. d. 23. febr. 1602.

Von Gottes Gnaden Georg Friederich Marggraue zu Brandenburg etc. etc. Unſern Gruß zuuor, Lieben Getreuen, vns ſeindt euer fernere zwey vnderſchiedliche vnterthenigſte Bericht ſampt den Beylagen betreffende den Inn Vnnſer Stadt Roth In Glait liegenden Hanſen Siebenbaum von Leipzig

vnd

vnd seine Glaubigere verlesen worden. Vnnd nachdem Wir vns gnedigst zu erInnern, daß sich Vnßer so wohl Ine Siebenbaum als seinen Glaubigern gegebene Bescheidt dahin erstreckht, das Inen beuohr stehen soll, Ire Sachen entweder guetlichen oder rechtlichen von vnserm Stadt Gericht zu gedachtem Roth zu uergleichen, vnd auß zutragen. Vnd weil wir an Itzo so viel vermercken, daß sein Siebenbaums Neun Creditorum zu Leipzigck, Anwaldt oder Genollmechtigter Carol Bußenreuter von Nürnberg, vnd Er miteinander einen Accordo, doch vf vnnsere gnedigste Ratification getroffen, So können Wir denselben, vngeacht ernannts Siebenbaums fernern Einwendens nicht retractiren vnnd solches aus volgenden vnnd andern beweglichen Vrsachen, Inndeme er sein in vnnser Stadt Roth gebrachtes Geldt bey Inen vfgenommen. Nichts weniger wir auch Ine von beeden Herrn Churfürsten zu Sachßen vnd Brandenburg vnd der Stat Leipzigck außgebrachte Commendation vnd Vorbitschrifften, billich in acht zu nemen, laßen es demnach bey den zwischen Inen getroffenen Accordo allerdings bewenden, Welchen sie miteinander werden gebürlichen zu vollziehen vnnd nach Verferttigung Ir vns fürters denselben vmb vnnsere Gnedigste Confirmation gehorsamlichen zu übersenden wißen, Immittelst aber vnd damit wir vns diß Werckh nicht aigen machen, habt Ihr offternants Siebenbaums sachen an baarschafft vnnd andern Inn verwahrung zu behaltten; Was dann seine vberige Glaubigern betrifft, wollen Wir vns nicht zu wieder sein laßen, daß Euren Fürschlag nach dieselben vf einen gewißen Tag offentlich per edictum mögen citirt werden, Ihre sachen entweder guettlichen oder rechtlichen miteinander außzuüben, Alls Ihr Vns dann auch berurten Tag wißendt zu machen habt; Wollten Wir Euch nicht bergen, denen Wir zu Gnaden gewogen, Datum Onolzbach den 23. febr. 1602.

Num.

Num. 38.

Das von dem Amt Roth qua foro Asyli gefällte End-Vrtheil de publ. 13. Sept. 1602.

End Vrthl in Sachen

Hannßen Siebenbaums Handelsmann von Leipzig diser Zeit alhie zu Roth In Kay. Glaids-Freyhung contra Alle vnd jede seine Creditores vnd Gleubigere zu Nürnberg, Leipzig, Franckfurth am Mayn, Lübeckh vnd Behaimischen Lyppa In Actis benannt sampt vnd sonders.

Vff die zu dreyen vnterschiedlichen mahlen peremptorischen ausgangene Citationes des Siebenpaumbs gehorsambs Pariren, die beschuldigten Contumacien, Auch Allen schriftlichen vnnd mündlichen für- vnd einbringen, vnnd darauf gethanen Beschluß, Ist zu Recht erckannt, das aller sein Sibenbaums Verglichener Glaubiger Vertrag vnnd Accord zu ratificiren vnd confirmiren sein, Alß Wir sie auch hiemit ratificirn, Confirmirn vnnd bestettigen; Aber der andern vnuerglichenen vnd nicht erscheineten Glaubiger vnd Ires beharrlichen Vngehorsams halber, das der Siebenbaum von allen Iren Spruch vnnd Anforderungen, so sie zu Jme vnnd seinen bey sich habenden vnd künfftigen Guetern an Parrschafft vnd fahrnus gehabt oder haben möchten, für frey Vnanspruchig zu absolviren vnnd zu ledigen sey, wie wir Jne dann hiemit gleicher weiß von solchen allerdings absolviren vnd ledigen, Auch wegen Ires nicht erscheinens in contumaciam condemnirn vnnd ertailen. Von Rechts wegen.

Num. 39.

Ferners von dem Amt vnd Stadt Gerichten zu Roth in contumaciam mit Auflegung ewigen Stillschweigens de publ. 5. Julij 1619. gefällte End-Urtheil.

Vrtheil

In Sachen Herrn Jacob Tischens von Nürnberg Glaits Verwanthen

allhier, wider Herrn Andream Seyfried Handelsmann zu Preslaue, Citationis juxta Legem diffamari, ist auf abgangene dritte Citation vnd des citirten vnterlaßene förmlich gerichtliche Handlung in contumaciam zu Recht erckandt, das gedachtem Seyfried geclagter diffamation halben ein ewig stillschweigen vfzulegen sey, Alls auch Herr Richter vnnd Gerichts Schöpffen, Jme solches hiemit vflegen, darzu in die Gerichts Costen nach rechtlicher Ermeßigung dem Cleger zu entrichten fellig ertheilen; Deßen zu wahrer Vrckundt haben wir Richter vnnd Gerichts Schöpffen, die ausgesprochene Vrtheil, dem Clegern vf sein begern vnnd darauf beschehene Erckantnus, vnter vnserm nachgedruckten aignen vnd gemainer Stat Insigel ertheilt. Actum Roth zu gehaltenem Gericht. Montags den fünften Julij An. Sechzehen Hundert Neunzehen.

Num. 40.

Die von Hochfürstl. Regierung zu Onolzbach nach Bamberg beschehene Notification wegen dero in der Freyung zu Roth verstorbenen Beamtens, Namens Wezel, d. d. 7. Dec. 1584.

etc. Gnediger Herr, was E. F. G. vor der Zeitt, von wegen derselben geweßenen Verwalters zu Neunkirchen Johann Wezels, welcher eine Zeit lang zu Roth im Gleit gelegenn, beedes durch mündtliche Werbung, sowohl auch in schrifften bey vnns gesucht, vnnd waß wir darauf für Anordnung gethun, Sowol auch was ermelter Wezel Jedesmals zu seiner enntschuldigung für vnndt eingewenndt, vnnd sich dabey erbottenn, das alles ist E. F. G. ohne langwiriges erzehlenn, noch in frischer Gedechtnus. Vnnd sollen E. F. G. wir darauf der notturfft noch nicht vnangezeigt lassenn, demnach wir jungstenn vnußern gegen derselben, gethannen erbiettenn nach von den Ambt Leutten zu Roth deßwegenn weittern Bericht zu Handt gebracht, vnnd E. F. G. gleich wiederumb, der Gebuer nach zu beantwortten, Im Werckh gestandenn, das wir von ermelten Amptleutten Bericht empfangen wie das er Wezel verschienes Dienstags den ersten diz gegen Abents vmb 7. Uhr Todtes verfahren sein soll Inmaßen E. F. G.

ob

ob beyliegender Abschrifft Ihres vns derentwegen zugefertigten schreibens zu befinden. Nun hetten wir in wahrheitt nichts liebers sehenn noch wünschen mögen, dan das der sachenn, noch bey seinen Lebzeitten abgeholffenn wordenn, vnd er sich enntweder selbsten vf das zugeschickte Gleidt bey E. F. G. eingestellt, oder aber da er ein solches Je beharrlich verweigertt, das wir ihme sein erlangt Gleidt, mitt fuegen wiederumb vfschreibenn, vnnd also E. F. G. begern seindthalb statt thun mugen; Was aber er Wezel deß wegenn für bedenckhens gehabt vnnd auß was Vhrsachenn wir Jme berurtt gleidt, mitt fugenn nit vfschreibenn konnen, das werden E. F. G. nicht allein auß derselben Abgeordneten Relation albereitt zum thail verstannden haben, sondern es gebenn auch beyliegende Copien sein Wezels vnns vnnd den Ambtleutten zu Roth, derenwegen gethaner schreibenn, mit mehrern zuerckennen,

Vnnd befinden Wir aus obangeregtenn dern Ambtleutt zu Rott, deßwegenn zur hand gebrachten weittern Bericht so uil, daß er Wezel, vermög altes herckommes, mitt Leib vnnd Guett, Inn Vnnsers gnädigsten Fürstenn vnnd Herrn schutz vnnd schirmb genommen, vnnd Jme vf ein Jhar lang gleidt zugesagt, auch das Jhenige so er dagegenn zu laistenn schuldig geweßenn, der gebühr nach praeklirt worden, daher wir dann nicht sehenn können, alldieweil er sich Jedesmahls recht zu leidenn, Jhme auch ein solches wol vnnd wehe thun zu laßen erbottenn, Wir Jme mehrangeregt Gleidt, mit fuegenn vnnd ohne vnnsers gnädigstenn Fürstenn vnd heren hechstenn Praejudicium vnnd nachtail wiederumb vfgeschriebenn werden können, Jm bedacht, ob wol ein solches von anndern benachbartenn Herrschafftenn, sonnderlich aber von Burgermeister vnnd Rath zu Nürmberg, hiebeuohr in dergleichen fellen, auch zu ettlich vielmahln, gesucht wordenn, das man doch Jrem begern, niemahls statt gethun, auch kain aintziger fall, vor der Hanndt daß sich dergleichen jemahls zugetragenn hette, vnnd wollenn vnns derwegenn versehenn, Alldieweil E. F. G. bey sich selbsten hochverständig zuerachtenn, das vnns als den Dienern, disfals waß fürzunehmen, oder zu bewilligenn, So negst höchstermeltem Vnserm g. F. vnd Herrn gegenn anndern benachbarten Herschafftenn, die sonnder Zweifel nicht wenig darauf gesehenn zum höchstenn praejudicirlich keinesweegs gebuhrn, noch veranttworttlich sein wollen, sie werdenn Vnns

gnedig für entschuldigt haltenn; Damitt aber der sachenn nunmehr nach sein Wezels Absterben völligt abgeholffenn vnnd beedes E. F. G. sowol alß des Wezels Erbenn das Jhenige wiederfahren, vnnd volgen muge, So einem Jeden von Billigkeitt vnd Rechts wegenn gebühret vnnd zustehet, So haben Wir ullermeltenn Ambtleutten zu Rott, beuehlig gethun, das sie die Erbenn, vf dienstag den 12. negstuolgenden Monats Januarii zu fruer Tags Zeitt, gein Rott beschribenn, vnd Jhnen des Wezels Verlaßenschafft vervolgen laßenn sollenn. Do nun E. F. G. vf solchenn Tag, auch Jemandt mitt nottwendigenn beuehlich, nach Roth abferttigenn, oder sonnsten disfalls was suchen wollen, stehet es derselben zu thun beuor, vnnd soll alsdann, die notturfft weitter darauf, verordnet werdenn,

Wollten E. F. G. Wir der sachen Gelegenheitt vnd Notturfft nach zu Nachrichtung nicht bergen, vnd sein derselben zu vnterthenigen Dienst Erzeigung, Jederzeit vrbuttig, Datum Onolzbach den 7. Dec. An. 84.

Num. 41.

Rother Citation an des Bamberger Verwalter Wezels Anverwanthe, d. d. 14. Dec. 1584.

Vnnßer freundtlich auch willig Dienst zuuor, hochgelehrter vnd Ehrnuester Lieber herr Doctor, gutter Freundt, Wir können Euch der notturfft nach vnangezeigt nit laßen, das euer schwager Johann Wetzel gewesener Verwalther zu Neunkirchen, den vergangenen Dienstag welcher ist erst diz schwebenden Monats alhie zu Roth mit Tod abgangen, Dieweill dann vf solchen Todesfall von Vnsers gnedigsten Fürsten vnd Herrn Marggraf Georg Friedrichs zu Brandenburg etc. Statthalter vnd Räthen, vns beuelch zukommen, nit allein sein Wetzels Verlaßenschafft bis vff seiner Erben vnd Freundschafft Zukunfft In Verwahrung zu behaltten, sondern auch denselben zu deßen Abholung Tagsfarthen ainzusetzen vnd zu benennen, nemlich dem allten Calender nach, dienstags den 12. Monats Januarii, deß künfftigen 85. Jahrs alhie zu Roth zu erscheinen, vnd aber für Vnser Person nit aigentlich wißen können, wer sein deß verstorbenen Wetzels, oder seines hinterlaßenen Söhnleins mehr

negste

negſte Freundt vnnd Vormund ſein mögten, außer was wir vor der Zeit vom Hrn. Doctor verſtanden, das er dem verſtorbenen Wetzel vnnd ſeinem Sohn mit Schwägerſchafft nahet befreundt, derhalb wir vf obangezogenen Fürſtl. Beuelch, dem hrn. ſolchen tag zu eröfnen vnd zuezuſchreiben, auch nit wöllen vnterlaßen, ſeiner Gelegenheit nach, ſampt andern des Wetzels Freunden vnd Erben vf angedeuten Tag zu rechter Zeitt zu erſcheinen, vnd nachdem gleichwol die ander ſein Wetzels Freundſchafft oder Erben, wo dieſelben wohnhafft oder anzutreffen vns ohnwiſſend wird der Hr. Doctor Ihnen ſolchen angeſezten Tag auch wie wir hoffen anzumelden vnbeſchwert ſein, Sind hiermit dem Hrn. Doctor freundtlich Dienſt zu erzaigen erbittig vnd willig, Datum 14. Dec. An. 84.

Num. 42.

Creditiv Herrn Biſchoffs zu Bamberg vor ſeinen Caſtner zu Vorchheim, ans Amt Roth, d. d. 16. Jan. An. 1585.

Ernſt von Gottes Gnaden Biſchoue zu Bamberg. Unßern Grus, Veſter lieber beſonnder, von des hochgebornen Fürſten vnſers beſonders lieben Herrn vnd Freundts Marggraff Georg Friederichen zu Brandenburg etc. hinterlaßenen Statthaltern vnd Rheten zu Onolzbach, iſt vns verſchiener Tagen ein Schreiben vberantwort, darinnen Vnſers geweſenen Verwalthers zu Neunkirchen Johann Wetzels Tödtlicher Abgang neben Benennung eines Tags, Ob wir Jemand dahin verordnen, die briefflichen Vrkundt vnd anderß, ſo vnſern Stifft zugehörig zu erfordern vnd abholen zu laßen, zu erkhennen geben worden. hierauf wißen wir dir gnediger Mainung nit zu verhalten, das wir gegenwerttigen Vnſern Caſtner zu Vorchhaim Georgen Rüeding beuohlen vnd vferlegt, angeſezten Tag vnſertwegen zu beſuchen, vnſers Cloſters Vrkhunden, neben andern Handlungen, ſo vnſerm Stifft zugehörig abzuholen. Vnd ob vns wol nit zweifelt, Du werdeſt dich on dieſe vnſer Erinderung willferig vnd aller Gebuer zu erzaigen gewuſt haben, So haben wir doch ermelten Vnſern Caſtner mit dieſem ſchrifftlichen ſchein abfertigen wollen, damit ſeinen erſuchen vnd begern ſouilmehr ſtat gegeben. Das ſein wir hinwiderumb mit Gnaden, Damit wir dir gewogen

wogen zu erckennen vrbuttig, Datum In Vnnſer Stat Vorchaim Mittwochen den 16. Jan. An. 85.

Num. 43.

Extract Vertrags oder Betaidigung Dietrich von Harras, Ritters, zwiſchen Herrn Marggraf Friedrichen zu Brandenburg vnnd der Statt Nürnberg in verſchiedenen Irrungen aufgericht An. 1496.

etc. Jtem Als die von Nurrmberg ſich beclagt haben, daß ir außgedretten Burger vnd Vnnderthan Sich In meines gnedigen Herren des Marggrafen Stetten vnd Flecken enthallten, darein geglaitt vnd geſchirmtt werden Jſt derſelb Artickel geſtellt auf zuuerſicht, das ſich mein genediger Herr Marggraff Jn ſolichem werd Furſtlich vnd löblich hallten. etc. etc.

Das

Das fünfte Capitul.

Von der Freyung in Prichsenstatt.

In dem nächst vorstehendem Capitul ist gelegenheitlich unter andern auch der Freyung in Prichsenstatt gedacht worden. Dieser Ort liegt an dem sogenannten Steigerwald, und stehet unter Brandenburgischer Landeshoheit. Die dem Ort anklebende Freyung oder das jus asyli gründet sich auf ein privilegium Kaiser Carls des vierten, dessen datum auf Würzburg am Oberstag vom Jahr 1367. stehet. Nach diesem privilegio wird sich zu Prichsenstatt nach allem dem Stadtrecht der Freyheit und der guten Gewohnheit gerichtet, welche die Städte Sulzbach etc. haben. Nach den Saal- und Lagerbüchern der Stadt Prichsenstatt aber von den Jahren 1397. und 1532. wird es bey Ertheilung der Freyheit, oder bey der Aufnahm in die Freyung also gehalten.

Item so einer in kaiserliche Freyung kommen ist, oder noch kommet, doch mit Wissen und Willen eines Amtmanns und Castners, derselbige muß geloben und schwören, wie und was er angezeigt, daß es die lautere Wahrheit sey, und so er deßhalben angenommen wird, der soll und muß ein Jahr ein Gulden der Herrschafft geben, so er aber nit Jahrweiß, sondern Wochenweiß es annimmt, gibt er wochentlich neun pfenning, tregt sich dann zu, daß er länger dann ein Jahr alda verharret, wird es mit dem andern und dritten Jahr, auch mit den Wuchen, wie mit den ersten gehalten. Doch wirdet mit solcher Freyung der Unterscheidt gehalten, daß man keinen annimmt, der einen wißentlichen und fürsezlich erwürget hat. Item und gehet solche Freynus so weit die Stadt umfangen, und die Marck umgrenzt ist.

Wie dieses jus asyli in den ältesten Zeiten geübet worden, ist nicht mehr bekannt, denn die dahin gehörige Urkunden sind im Rauch aufgegangen, als der Bischof von Würzburg einstens im funfzehenden Jahrhundert die Stadt erobert und ausgebrannt. Desto mehr findet sich Nachricht von den nachfolgenden Zeiten, in welchen die Stadt wieder aufgebauet war. Also findet sich in den Amtsrechnungen vom Jahr 1535. daß damahln zugleich neun-

Digitized by Google

neunzehen Personhnen in der kaiserlichen Freyung sich befunden, und derselbigen so lange genossen, bis sie gebührender Orten ihre Unschuld dargethan, oder durch einen bewürkten salvum conductum sich Plaz und Sicherheit zu Ausführung ihrer rechtlichen Nothdurfft verschaffet. Auch im Jahr 1606. haben sich wiederum eilf Personhnen zugleich der Freyung zu erfreuen gehabt. Einzelner Fälle dörfen wir nicht gedenken. Sämtlich aber bezeugen sie so vieles, daß die Freyung außer den muthwilligen Todtschlägern allen denen angediehen, welche ihre Rechts-Zuständigkeiten beßer frey und ungebunden, als aus dem ihnen gedroheten Gefängnus ausführen zu können geglaubet. Alle benachbarte Herrschafften und alle judicia criminalia haben jederzeit gar willig dieses Prichsenstattische jus asyli anerkannt, und diejenige, welche in die Freyung einmal aufgenommen gewesen, nie abgefordert, sondern ihnen jederzeit den rechtlich nachgesuchten salvum conductum ertheilet, und gehalten. Dergleichen sichere Geleitsbriefe sind unter andern noch in neuern Zeiten von dem fürstlichen Hochstifft Würzburg in den Jahren 1728. 1731. und 1735. ohne Bedenken ausgestellet worden. Desto befremdlicher war es daher, daß bald nachher, aus einer Begierde, dem hochfürstlichen Haus Brandenburg alles strittig zu machen, sich Würzburgischer Seits an. 1742. über die kaiserliche Freyung zu Prichsenstatt beschwehret werden wollen, von welcher Beschwerde jedoch auf hinlängliche Erläuterung gar bald wieder abgestandten worden.

Oben ist bereits aus den Saalbüchern gemeldet worden, daß, wer in die Freyung aufgenommen seyn will, vor allen beschwöhren müsse, was er zu Behauptung seiner Unschuld oder seines Rechts angegeben oder fürgeschüzet. Daraus erhellet nun, daß nicht jeder, der sich meldet, ohne Unterschied auf und angenommen werde. Die Acten besagen auch, daß die Freyung nicht wenigen abgeschlagen worden, weil sie sich deren unwürdig haben erfinden lassen. Der dießfalls merkwürdigste Fall hat sich im Jahr 1684. ereignet, deßen Beschreibung aber hier einzuschalten für überflüßig gehalten wird. Nur soviel hat man daraus anzuführen, daß dem Herren des Freyungsorts allerdings das Recht zustehe, zu untersuchen, wie weit jemand derselben würdig und bedürfftig, auch ob jemand durch einen einlangenden salvum conductum gesichert werde.

Das

Digitized by Google

Das sechste Capitul.

Von der Getraidtsperr.

Daß Teutschland fast durchgehends, sonderlich aber deßen vorliegende Craiße seit ohngefehr zwey Jahren von einem ganz seltnen und übergroßen Getraidtmangel, und mit einer höchstverderblichen daraus erwachsenen Noth heimgesucht worden, ist eine leider allzubekannte Sache. Gleich bekannt ists, daß alle Reichsständte, keinen ausgenommen, nach dem Gesez der Selbsterhaltung eine Getraidtsperre gegen einander verhänget, und daß wider erstgedachtes Gesez der Selbsterhaltung die Stadt Nürnberg das hochfürstliche Haus Brandenburg zwingen wollen, den gehabten wenigen Vorrath seinen eigenen Unterthanen zu entziehen, und darmit der Nürnbergischen Bedürffnus zum Lebensunterhalt sowohl als zu den Commercien in etwas abzuhelffen. Alle diese Umständte zusammengenommen, haben dann viele veranlaßet, der Sache nachzudenken, wie die dahero entstandtene gedruckte Abhandlungen des mehrern bezeugen. Den Innhalt derselben hier zu erzehlen, wäre zu weitläufftig, und auch überflüßig. Es ist genug, sie nach ihren Classen kurz zu berühren. Viele haben dem menschlichen Geschlecht allerley Mittel außer dem Getraidt zur Erhaltung des Lebens vorgeschlagen. Viele haben, und zwar billig, gegen allen Wucher geeifert; und einige haben gar die dem Wucher widerstehende Sperre vor eine Quelle desselben ansehen wollen. Noch andere haben aus den vorigen Zeiten Exempel von gleicher Theurung und Hungersnoth aufgesuchet. Die wenigsten haben den wahren und eigentlichen Quellen des Mangels nachgeforscht. Die Kenntnus der leztern ist indessen fast das vorzüglichste Mittel, durch deßen nuzbare Anwendung man unter Gottes Beystandt fürs künfftige gleichen Uebel vorbeugen kann. Folgendes lässet sich zum Exempel anführen. Die ächte teutsche Kunst, den Acker zu bauen, hat sich nemlich in Teutschland ziemlich verlohren; und die Arbeitsamkeit der Ackerleute hat sich merklich gemindert. Dargegen hat sich die Kunst und die Begierde vermehret, das Getraidte umzubringen, ohne den Menschen darmit Nahrung zu schaffen. Daraus muß nothwendig bey einer etwas ungünstigen Witterung

Mißwachs und Unsegen kommen. Lezterer war seit etlichen Jahren gröſſer, als ersterer. Gleichwohlen beeiferte man sich um die Wette, Getraidt nach Italien und nach Frankreich zu verführen, wodurch der da und dort befindlich gewesene Vorrath sich in Teutschland verlohr. Was man ehehin in einigen Ländern aus Pohlen holte, muste man zu gleicher Zeit wegen daselbstiger Unruhen in Teutschland suchen. Endlich vergröſserten die Kornjuden mit ihren Speculationen den Mangel, als welche sich allerwegen teutschen und liefländischen Vorrath sammleten, um bey einem geweißagten spanischen und nordischen Krieg darmit zu wuchern. Alle diese Quellen der Noth rechtfertigen dann nebst dem Gesez der Selbsterhaltung die Sperre, welche von allen Ständen des teutschen Reichs in ihren Gebiethen angeleget worden. So mehr ist dann aller Orthen vor etwas fremdes anzusehen gewesen, daß eben die Stadt Nürnberg, welche doch selbst gesperret, sich über anderwärtige Sperren beschwehren mögen, und vorzüglich den geringen Vorrath der Brandenburgischen Fürstenthümer sich eigen zu machen suchen dörfen. Aber eben weil dies Beginnen befremdlich war, so entdeckte man auch so leichter die wahre Triebfeder, welche darinn sich gefunden, daß die Stadt unter dem Vorwand der Sperre dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg in dessen Fürstenthümern und Landen nur die landesherrliche Befugnüsse abzustreiten suchte. Mit welchem geringen Fug solches geschehe, bedarf ganz keiner Ausführung. Recht und Wahrheit läſſet sich mit Händen greiffen. Selbst das ehemalige Nürnberg dachte hierunter anderst, und erkannte das Landsherrliche Recht des hochfürstlichen Haußes, mit einer Aufrichtigkeit, welche heut zu Tag verlohren gegangen seyn mag. Nachstehendes Protocoll vom Jahr 1491. mag zur Prob dienen, wie weit sich Nürnberg geändert habe. Deſselben wird in der sogenannten grosen revisorischen Fraiß-relation gedacht. Diesem Protocoll wird zur Erläuterung noch mit angefügt ein Onolzbachischer Regierungs-Befehl an das Amt Burgthamm vom nemlichen Jahr wegen des Teutschordischen Orths Postbauer. Und damit doch auch eine nüzliche Anstalt, welche bey theuern Zeiten zu treffen räthlich, hier zugleich mit bekannt gemacht werden möge, so wird der Leser am Ende dieses Capitels noch eine General-Verordnung antreffen, welche man der dem Bauern-Krieg gefolgten Theuerung zu danken. Zu einer andern Zeit aber wird sich in der

nem-

nemlichen Absicht Gelegenheit finden, von derjenigen Theuerung und Hungersnoth zu reden, welche vollkommen 200. Jahr vor unserer lezten sich ereignet, sich eben so angefangen, eben fast so behandelt worden, und eben so sich geendigt, nur mit dem einzigen Unterschied, daß damahlen der gesamte fränkische Craiß, obschon vergeblich, sich bearbeithet, dem Uebel zu steuern. Das merkwürdigste war damahlen dieß, daß Graf Georg Ernst von Henneberg bereits unterm 25. Jan. 1567. in einem Schreiben an Marggraf Georg Friederichen von Brandenburg, gleichsam prophezeyend, den Antrag gemacht, die noch allezeit schädlich befundene Getraidtausfuhr an und auf dem Mayn mit Ernst und Nachdruck zu hemmen, weil sonsten nichts gewißer als der gröste Mangel erfolgen werde.

Num. 1.

Onolzbachisches Canzley-protocoll de 1491.

Vff heut Sontag nach Luciae Anno etc. Lxxxxj haben Burgermeister vnd Rathe zue Nürmberg, Johann Wedtmann Ihren Secretarien, hie zu Onolzbach bey meiner gnädigen herren Räthen zue Onolzbach gehabt, der Inen Anfangs ains Raths willig Dienst gesagt. vnnd auff Credenz geworben hat, In vergangen Tagen hab mein Gnediger herr Marggraff Friederich, von sein und seiner gnaden Bruder Marggraff Sigmundts meins gnedigen Herrn, wegen an Ihrer Gnaden Ambtleut ein Verbott außgehen laßen, daß die Ihrer Gnaden Vnderthonen vnd Verwandten nit gestatten sollen, daß getraid vnd Ander eßende Pfennert außer Ihrer Gnaden Fürstenthumb Land vnd gebiete, an Andere fremde Ort vnd Stett verführen zue laßen, Wiewol nun seine Herren die von Nürmberg es genzlich darfür haben, das solch Verbott Ihne nit zu wider, sonder zu nottdurfft vnd gutt Irer Gnaden vnd Irer Gnaden Armen Leutten gemacht vnd fürgenommen sey, so werde doch demselben gebott von den Ambtleutten nit gemeß gehandelt, dann so Jetzo Kürzlich etlich Arm Leuth die meinen gnedigen Herrn ganz nichts verwandt sein, vndt außerhalb Irer Gnaden Fürstenthumb Landt vnd gebiet getraidt kaufft, daß Aufladen haben, vnd damit In meiner gnedigen Herrn gebiet zu Cadolzburg vnd zue Fürth

durchgefahren, sein sie durch die Ambtleut daselbst aufgehalten worden, Allßo das dieselben Furmenner haben die Wägen mit dem getraidt stehen laßen, Sie wieder hinter sich zue Ruck Reitten vnd von den enden, do Sie solch getraidt Kaufft vnd Aufgeladen haben, Urkundt bringen müßen, daß sey ein Vbrigs vnd Vnzimblich, die Armen Leutt, so vnserm gnedigen Herrn nit zustehen noch Verwandt sein, Auch das getraidt Inn seiner gnaden Fürstenthumb nit Kaufft noch Aufgeladen haben, aufzuhaben Vnd sie damit zu großen Vnnützen Costen zu bringen. Vnd deß Heyligen Reichs straßen also ernieder zu legen, vnd seine Herrn an Irem Zugang zuerhindern, nun sag er dannocht doneben on Bevelch vnd von Ihm selbs, als er es angezeigt, die ding werden dermaß fürgenommen vnd von den Amptleuten gleich auf die meinung angedeut, als ob es die meinung sey, seinen Herrn den von Nürnberg kein getraidt zu gehen zu laßen, Wiewol es vngezweiffelt seine Herrn, Wie obstehet, nit dafür haben, das es Vnseres gnedigen Herrn gemüet noch meinung sey, Bitten darauf seine Herrn die von Nürmberg die Statthalter an statt meines gnedigen Herrn Marggrafen Friederichs, das sie solch fürnemen an den oben angezeigten enden abzustellen schaffen, vnd auch an die Andern Amptleut, die es auch solcher maß fürzunehmen vnd zue handeln vnderstehen möchten, ein Verbott ausgehen laßen wollen, Damit solchs bey Jenen auch nit fürgenommen werde, das wollen seine Herrn vmb mein gnedigen Herrn in Vnderthenigkeit vm die Statthalter mit Willen verdienen. Darauf haben die Stadthalter geantwortt, Mein Gnediger Herr Marggraff Friederich hab von sein vnd seiner gnaden Bruders meins gnedigen Herrn Marggraffs Sigmundt wegen Irer gnaden selbs vnd den Ihren zu gut, In diesen klemmen vnd hefftigen Joren ein Verbott deß getraidts halb außgehen laßen, als dann Ander Anstoßendt Fürsten Herrn vndt Stette auch gethon haben, versehen Sie sich die Amptleut der Angezogenen ende zu Cadolzburg vnd zu Fürth halten die Ding, laut Vnsers gnedigen Herrn Befelch, Sie wollen sich aber vff diß Ihr Anbringen der Ding bey den Angezeigten erkundigen vnd wie sie es finden, darnach nach der Billigkeit darinnen handeln. Vff solch Antwurtt hat der geschickt gesagt, seine Herrn halten das Verbott meines gnedigen Herrn, das man das getraidt außer seiner gnaden gebieten nit verführen soll, nit für vnzimblich oder vnbillich, so sey es auch nit vnzeitig,

daß

daß man die Fuhrleutt Anspräch, wem Jeglicher zugehört, wo er auch das getraidt kaufft vndt geladen hat, Aber sie dermaß aufzuehalten, zu solchem Vncosten zu bringen vnd des Heyligen Reichs straßen zu verhindern, vnd er nieder zue legen, das sey seinen Herrn schwer vnd vnleidenlich, Ihnen dadurch Ihren Zugangk von den frembden zu verspören, doch so neh me Er die Antwurt in vnderthenigkeit an, vndt wollte Sie, an seine Herrn gelangen laßen.

Num. 2.

Statthalter und Räthe Schreiben de dato Dienstags nach Barbara 1491. an Amtmann zu Thann Georg von Emß.

Unser freundlich dienst zuvor lieber Jorg das du mit hern Veyt von vestenberg ritter rede gehabt hast wie die armen leut zu poßpawr den teutschen herrn zusteend ir getraid gen Nürnberg verfüren mit begerung dir underrichtung zu geben so du des mer überfarer findest wie du es mit ine halten soltest, solches hat herr Veyt an uns bracht. demnach bevelhn wir dir hiermit annstatt unsers gnedigen herrn das du mit der teutschen herrn Amptmann zu bostpawr redest das er bei den armen leuthen seins amptz die vnnsern gnedigen herrn verwant sin, daran sei, das sie ir getraid nit gen Nürnberg sondern in vnnsers gnedigen herrn steet verfarn vnd verkauffen, denn wo sie das verachten vnd darüber betrettẽ werden, das sie getraid gen Nürnberg oder anderswohin verfürten, dann in vnsers gnedigen herrn stet, so hestu vormals ein beuelch von vnnsern gnedigen herrn das du dieselben mit solchem getraid aufhalten sollt, dabei laßen wir es ganz vngeendert bleyben, darnach hab dich zu richten. datum Onolzbach am Dinstag nach Barbara anno etc. 91.

Num. 3.

Onolzbachisches General-Edict de 1530.

Von Gottes Gnaden Georg Marggraff zu Brandenburg etc. vnsern Grueß zunor, liebenn getrewenn, nachdem allenthalben vonn vnnsernn vnterthonen mer dann einnmahl an vnnß clagweiß gelangt ist, das sie vonn den Müllnern sonderlich dieser theuern Zeitt mit dem malen vnd mitzen zum

höchsten beschwehrt werdenn, alßo das der Müller nach theuerung des getraidts diser Zeit wol vnnd mer dann zweyfachen lon habe, dieweil jenen jezt ain ainige mitz als vil gilt als sunst zwen drey oder vier. welcher der müller vnpilliger vortheil den armen leuthen zu mercklichen Schadenn vnnd nachtheil raiche, darauf wir vnns bey anndern vnnsernn anstoßenden Nachpawern erkundigt vnnd funden, das sie auf der gleiche der armen leuth clag auch vnnderschidlich Ordnung vnnd Sazung nach gestalt vnnd gelegenheit der Waßermülwerck vnnd getraidt gemacht haben, dem gemes wie hernach volgt, vnnd nemblich bevelchen wir euch, das ir ewrs Ampts, da die faulen oder stillen vnnd nit raschen mülwaßer oder mülwerck seyn, alß lanng dieße gegenwertig thewrung weret oder bis uff fernern vnnsern beschaid allendhalben verkunden, vnnd mit Ernnst darob sein wollet, das alle Müllner uff solchen faulen stillen vnnd nit raschenn waßern vnnd mülwercken nit mer denn das zwainzigist Korn von einem jeglichem Maß es sei klain oder groß, vnnd uff den Mülwercken da die starcken raschen mülwaßer vnnd mülwerck seind, nit mer dann das vier vnnd zwangigist Korn zur Mitz nemen vnnd die armen lewth darüber nit beschwehrt werdenn. Das zu gescheen verlaßen wir vnnß ernstlich vnnd gentzlich zu euch. Datum Onolzbach am freytag nach Andree anno etc. xxx.

Das

Digitized by Google

Das siebende Capitul.

Von der ersten teutschordischen Appellations-Ordnung.

Dieses seltene Document, welches den heutigen teutschordischen Verühmungen widerstehet, ist folgenden Anlauts:

Vnser Walthers vonn Cronbergs Administrators etc. und teutschen maisters etc. Appellation-Ordnung in vnsers Ordens Aemptern Mergetheym Newenhawß vnd Geylichßheim. M. D. XXXVII.

Wir Walther von Cronberg Administrator des Hochmaysterthumbs in Preussen, vnnd Mayster Teuschsordens, Inn teutschen vnd welschen landen. Embietten allen vnd yeden vnsern vnd vnsers ordens Richtern, Schulthayßen, vnnd Schöpffen, vnserer gericht, zu Mergentheym, Markelsheym, Igerßheim, Bernßfelden, Gaylichßheym, Stuppach, Rengerßhausen, Aeringen, Löffelstelz vnd Teubach, Nitzenhausen vnd Staynach, Auch, vnsern Vnderthanen vnd verwandten vnserer Aempter Mergetheym, Newenhauß vnd Gaylichßheym, wo die gesessen vnd für die obgemelte vnsere Richter, Schulthayßen, Schöpffen, vnd an vnd ein gerürte gericht, In erster instantz, zu recht ordenlich gehören, vnd andern so yetzund vor Inen in recht hangen, vnd künfftiglich zu rechten oder zu schaffen gewinnen werden, vnser gunst zuuor, vnd zu wissen, Nachdem wir aus notwendigen vnd beweglichen Vrsachen, vnser hoffhaltung ein zeit lang hie zu Mergetheym gehabt, vnd fürbas lenger haben werden, Vnd euch den Vnderthanen zum hauß mergetheym gehörich, zu gut biß alher gnediglich durch vnsere vorfarn vnd vns zugesehen vnd geduldet, das in allen Sachen vor euch Richtern, schulthayßen vnd schöpffen, gemelter Aempter Mergetheym, vnd Gaylichßhaym gerichtlich ergangen, So es zur appellation erwachsen, anfencklichs für vnd an ein Chomenthur zu Mergetheym appelliert, vnd von Jme allererst für vnser vorfaren vnd vns, wel-

welches vns vnd auch euch, wo es verrer also beharren, vnnd in allen fellen alhie, an vnser hoffhaltung, zwen vnderschidlich Richter sein vnd bleyben solten etlicher maßen beschwerlich, darzu gemeynem rechten etwas widerwertig geacht werden möcht, Vnd wir hierüber auch vilfeltig biß alhere befunden, das in beschehen appellationen allerley Vnform vnd Vnordnung geübt, Derhalben die partheyen etwen zu mercklichen beschwerden auch vncosten vnd schäden, vnd bey weilen zu Verlust der sachen komen sein, Hierumb wir, vnd nit vnzeitlich bewegt, zu weitterer abschneydung vnd verhütung solchs alles In crafft vnser Regalien vnd oberkait, aller alten statuten, gewonhaiten, gebreuchen, vnd herkomen, Vnangesehen die wir auch hiemit gentzlich auffheben, wie es mit appelliren vnd sonst in etlichen Fellen dem anhengig fürbaß gehalten werden soll, mit gutem zeittigem rathe zu ordnen vnd zu setzen, Setzen vnd ordnen auch mit vnnd in krafft diser schrifft wie hernach volgt, Vnd gebietten demnach euch allen vnd yeden hiemit ernstlich, vnd wöllen, das Ir disen vnsern satzungen vnd ordnungen getrewlich vnd vestiglich anhangendt, vnd aller Ding nachkomendt vnnd gelebendt, vnd damit nit aus Vnuerstand fürgeschritten werde, Sollent Ir erstmals vernemen vnd mercken was appelliren ist. Appelliren ist ein beruffung von dem vndern für den obern Richter, die das ergangen Vrteyl vnd den gerichts zwang deß vndern Richters (souer sollich beruffung förmlich geschicht) in rue stellt, vnd füret die selben sach vmb böserer gerechtikeyt willen zu erkantnus des oberrichters.

Von was Vrthailen Appelliert werden mag.

Vnd solch appellieren, vnd berueffen mag geschehen von bey oder vnder redenden Vrtheyln, dero beschwerden man sich durch die endvrtheyl nit mag erholen, vnd auch von endvrtheyln, Vnd ist das ein bey oder vnderredend Vrtheyl, die vom Richter in der rechtuertigung zwischen dem anfang vnd ende der Hauptsache, nit vber die selben, Sonder ein einfallende oder entspringend frag ausgesprochen würdet, vnd ein endvrtheyl ist ein gerichtliche endscheydung vnd erkantnus des Richters, die der Hauptsach ir endschafft auflegt vnd gibt.

In

In was Sachen für vns oder vnser Hoffrichter vnd Rethe, vnd in was vnd in welchen Gerichten, für ein Chumenthur zu Mergentheim oder vnsern Amptmann zum Newenhauß appelliert werden mag.

Vnd nachdem vnser Vorfar am teutschen maistertumb herr Endres von Grunbach seliger Gedechnus, mit zeitigem Rathe etwan geordnet, das in keyner sachen für Jne, seine nachkomen, vnd Jr Hoffrichter und Rethe, von bey oder endurtaylen, die vnder zweynzig güldin, oder souil werts antreffen, es hange dann Ere vnd glimpf daran, Appelliert, noch solch Appellation anbracht noch angenomen werden soll, Vnd auff das geuerde Hierinnen fürkommen, so das ein appellant darüber thett, vnd dieselben sache bey seiner lieb, dero Nachkomen oder hoffrichter vnd Rethe anbrecht vnd fürgebe, das die zweinzig gülden oder sein Ere vnd glimpf antreffe, darauff angenomen, vnd darinnen fürgeschritten würde, vnd sich in volfürung derselben solchs nit erfünde, das derselb appellant, er gewünne oder verlüre die sache, solt souil in vnser Cantzley zu gebenn verfallen sein, als sich erscheinnet, die vnder zweyntzig gulden belangt, Sollich seiner lieb ordnung lassen wir uns gefallen, vnd es dorbey vestigklich bleyben, Als aber gedachter vnser Vorfar der kleinen sachen halben, die vnder zwaintzig gülden sind, in angeregter Appellation ordnung, wo yemandts derhalben appellieren würde, verrer gesatzt, das dieselb appellation für vnsern vnd vnsers Ordens Amptman, in des Ampt das Gericht so die Vrtail davon appelliert worden, gesprochen hett, gehört bracht werden, der alsdann von seiner lieb vnnd Ampts wegen macht haben sollt, die partheyen für sich zu bescheyden, vnd in die Acta zu sehen, vnnd ob er einig beschwerde darauß erlernt, in ansehung derselben, vnd erfahen, die partheyen gütlich, der billigkeit nach zuuertragen, vnd so er das nit erheben mögt gerüerte appellation für den Oberhöffe desselben gerichts zu weisen, vnd die alda rechtuertigen zu lassen.

Wo aber durch den Amptman befunden, das freuenlich vnnd muttwillig appelliert were, dem Appellanten, bey einer zimlichen vnnachleßlichen pene, bey gesprochener Vrtel zu pleiben, zu gebieten, damit in solchen klainen sachen das Appellieren nit zu gemain, vnd auch vnser Vnderthan, dardurch nit zuuil beschwerdt würden, Vnd wir dann in gewiße er-

farung komen, dz der obgemelten gericht etlich biß alher nit Oberhöff gehabt, vnd die so oberhöffe haben, wo die Appellation sachen dieselben zu rechtuertigung darfür gewisen werden solten, das es den partheyen etwas meer mühe vnd costens, dann ob die vor vnserm hoffrichter vnd Reth gerechtuertiget, gebeeren würde, Aus disen vnd sonst andern guten Vrsachen, vns darzu bewegend heben wir in dem die obgemelten vnsers Vorfarn seligen ordnung hiemit vff, vnnd ordnen vnd setzen, das hinfüro in gedachten klainen sachen, von Richtern, schulthaißen vnd schöpffen, der gerichten zu Mergentheim, Gaylichshaim, Stuppach, Rengerßhawßen, Aeringen, Löffelstelz vnd Deubach, Nitzenhawßen, vnd Steynach, für ein Comenthur zu Mergetheim, vnnd von den gerichten zu Marckelßheim, Igerßheim vnd Berußfelden, für vnsern Amptman zum Newenhauß, es sey von bey oder endvrteyln, in form vnd maß dis vnser ordnung mitbringt, appelliert werden mag, welche appellation auch wie hernach vnderm tittel, in was zeit der appellant sein appellation, vnd wem er die anbringen, wie die auch angenommen werden solle, gemeld würdt, allerding (ausserhalb das sie ein gulden in vnser Cantzley, wie in grössern sachen, zu geben, nit schuldig sein, noch darumb angehalten) angenommen, vnd wie sich gepürt, für geschritten, vnd was demnach durch ein Comenthur zu Mergetheim oder vnsern Amptman zum Newenhauß, mit vrtel zu recht erkandt würdet, darbey soll es endtlich bleyben, vnd volstreckt werden.

Wie förmlich von bey vnnd endturtailen Appellirt werden mag, vnd erstlich von beyvrteyln.

Wer von eins obgemelten Vnsers Vnderrichters oder schuldhaißen vnd schöpffen, bey vnd vnderredender vrteyl, dero beschwerden er sich durch die endvrteyl nit erholen, Appelliren will, der mag solchs alc baldt vnd one vnderlaß, so die beyvrteyl gesprochen worden ist, vnd Richter oder schuldhaißen vnnd schöpffen, noch an gewonlicher, gerichtstat vnzertrent sitzen vnd sein widertheyl noch zugegen ist, wo nit, dem wie nach gemelt verkünden, mit lebendiger müntlicher stymm, doch das der Appellant darmit vnderschidlich anzeyg vnd benenne, die vrsachen, oder zum wenigsten eine oder etlich seiner beschwerden, mit weitterer vermeldung, wie hernach von mündtlichen vnd im fußstapffen appelliren, von endvrtailn, bestimbt

würdet, Wo er aber der zeit die beschwerden anzuzeygen vnd zu benennen nit geschickt were, oder gesprochener beyrteyl halben die Zeit rechtens ein bedencken neme, der soll alsdann sollich appelliren in hernach bestimpter zeit, in schrifften, in dero die beswerden vnd vnrecht gerürter beyrtayl gemeldet vnd ausgedruckt sein, thun, vor Richtern Schulteyßen vnd schöpffen, oder wo er die nit alle gehaben mag, vor dem Richter oder Schultaißen, vnd in richters oder Schultaißen abwesen, seinem stathalter, vnd wo einer nit vorhanden, dem Elttesten des Gerichts an seiner stat, vnd in ydem falle zweyen gerichtz mennern, wo aber er die auch nit gehaben möcht, Sonst vor zweyen oder dreyen erbern mannen oder Notarien vnd zeugen, Vnd vor Richter oder schulthaiß vnd schöpffen vngeuerlich auff ein solche form, Herr Richter oder schuldhaiß vnd schöpffen, In sachen vor euch zwischen N. vnd N. im Rechten geübt, Erschein ich N. vnnd sage mit gebürlicher reuerenz vnd ewerer Eren allerding vorbehalten, Als ir zwischen auf n. tag ein vermeynt bey oder vnderredend vrtheyl vngeuerlich des Innhalts etc. ausgesprochen das dieselbig vermeynt beyvrtheil, vnd was darinnen begriffen, Nichtig vnd von vnwirden gewesen, vnd ob sie gleich für etwas erschien, das ich doch nicht glaub, so ist sie doch arg vnd vnrecht, auß nachfolgenden vnd andern vrsachen (vnd hie sollen die Vrsach benant vnd eingeleibt werden) von solcher vnd anderer Vrsach wegen, so ich im rechten verner anzeygen mag, vnd vor dem oberrichter fürzubringen, mir befor behalt, Beruff ich mich vnd Appellier von demselbigen all nichtigen vngerechten vnd vnbilligen vermeynten beyrteyl mit diser schrifft, (Inn sachen vber zwaintzig gülden eere vnd glimpff antreffent) für vnnd an den hochwürdigisten Fürsten vnnd hern, herrn. N. Administratorn des hochmeysterthumbs in Preussen vnd meyster Teutschordens, in Teutschen vnd welschen landen meim gnedigsten herrn, oder seiner F. G. hoffrichter vnd Rethe, (in sachen vnder zweintzig güldin, vnd von den gerichten oben benant, zum hauß Mergentheim gehörig) für vnd an den Erwürdigen hern N. Chomenthur zu Mergenthaim, vnd den zum Newenhauß gehörig, für vnd an den wirdigen herrn N. Amptmann zum newenhauß Teutschordens mein günstigen hern, mit Vleis, vleissiger, vnd allervleissigst, zum ersten, andern vnd dritten mal, bittend vnd begerend, Appostell oder sendbrieff vnd vrkunt, der ergangnen handlungen (und so solch Appellation vor

einem Notarien geschicht, daran zuhencken, vnd sonderlich von euch Notarien zeugnus brief zugeben) protestir vnd behalt mir auch beuor, das ich dise Appellation, bessern, meren, mindern, oder eine andere einlegen, die Apostel nemen, vnd die appellation vollziehen möge, vnd vnderwürf mich vnd die sach, des vorgenannten meines gnedigsten herrn (Vnd in kleinen sachen meines gunstigen herrns des Chomenthurs oder Amptmanns etc.) schirm, alles wie gewonlich vnd recht ist.

Von Endtvrtaylen.

Würde aber yemandts von einer endtvrtheil appelliren wöllen, der soll vnd mag das vor dem Richter oder Schultaißen vnd schöpffen die das Vrtayl, dauon der appellieren will, gefelt und gesprochen haben, Alsbald vnd one vnderlaß, so das Vrthayl gegeben worden ist, vnd sie noch an gewönlicher gerichtstat vnzertrennt sitzen, In gegenwürtigkait seins widerteyls, mit lebendiger mündlicher stym thun, vngeuerlich mit einer dergleichen rede.

Ich befinde mich ewer vermeynten gesprochen Vrtheil mercklich beschwert, vnd hierumb ewer eeren aller ding vor behalten, So beruf ich mich von derselben als nichtig vnd vnrecht, für vnnd an den Hochwürdigsten etc. oder in kleynen sachen an ein Comenthur etc. oder Amptmann etc. vnd verrer wie obiet von Appellation von beyvrteylen, mit dem weittern zusatze, will auch euch Richter Schulthaißen vnd schöpffen vnd meiner Widerparthey, solche Appellation hiemit verkünth haben.

Wo aber yemants von einer endvrthail mit lebendiger stym, wie vorstett nit appelliren, sonder der Vrthail, ein bedencken nemen, daß Jme dann gestatt werden sol, oder ausserhalb desselben abschaiden würde, vnd nachmals in zeit hernach außgedruckt appelliern wölt, der soll das thun in schrifften, vor dem Richter oder Schulthaisen vnd schöpffen, so er die gehaben mag, oder wo er sie nit gar gehaben mögt alsdann vor dem Richter oder schulthaißen, oder in Irem abwesen Iren stathaltern, oder wo sie dero nit verlassen, dem Eltisten des Gerichts vnnd zweyen schöpffen, Wo er aber dieselben auch nicht gehaben möcht, sonst vor zweyen oder dreyen Erbarn mannen oder vor Notarien vnd gezeugen, Inmaßen obsteet, wie von beyvrtaylen

kaylen appelliert werden soll, vnd vor Schulthaisen vnd schöpffen vngeuerlich dergestalt.

Herr Richter oder Schultheyß vnd schöpffen, in sachen, derhalben ich N. vnd N. vor euch in rechtvertigung hieuor gestanden, darinnen Jr wider mich N. vnnd für N. vermeinlich gesprochen, vnd geurteylt habt, also etc. Sage ich mit vorbehaltung ewerer Eeren, daß dieselbig vermeint Vrtail, vnd was darinnen in den puncten, so wider mich verstanden werden mögen, begriffen, nichtig vnd keynß werds, Vnd wo sie gleich etwas sein solt, daß ich nit glaub noch verhoff, so ist sie doch vngerecht vnd vbel, vnd vnrecht gegeben vnd gesprochen.

Hierumb so berueff ich mich, vnd Appellier daruon, für vnd an den hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn, etc. vnd in kleynen sachen vnder zweinzig güldin, den Chomenthur etc. oder den Amptmann etc. wie oblautt, der Beyurtail halben.

In was zeit die Appellation so in geschrifften wie obsteet gethan werden will, es sey von bey oder endvrteylen gescheen soll.

Vnd so yemands sich einer bey oder endvrteyl beschwert befünde, vnd nit alsbald im fußstapffen wie vor laut appelliert, sonder daruon in schrifften wie vorsteet wolt Appelliren, der soll solchs thon Innerhalb zehen tagen, von zeit ergangner Vrteyl, oder seins empfangen wissens, von stund zu stund anzurechnen, Vnnd wo einiche appellirend parthey, sollich zeit der zehen Tag, von stund zu stund ließ verlauffen, vnnd darnach allererst Appelliert, Solch appellation die soll krafftloß, vnd die Vrteyl (der appellant wölt dann auf die nichtikeyt derselben fürschreitten, das er macht haben soll) in ir krafft gangen sein, vnnd bey krefften bleiben, Auch von Vns oder vnsern hoffrichter vnd Rethen, an vnser stat, vnd in geringen sachen genantem Comenthur oder Amptman nit angenomen werden.

Wie vnnd in was zeit ein Appellation dem Richter oder Schulthaisen vnd schöpffen, von den Appellirt ist, vnd auch der Widerparthey verkündet vnd Apostel gepetten werden, wie sich auch vnderrichter derhalben halten, vnd in was zeit er die geben soll.

Wann ymandts wie vorsteet, es sey mündlich oder schrifftlich, vor

Richter schultaißen oder schöpffen Appelliert, Ist dann sein widerteyl als bald gegenwertig, der mag Jme den negsten solch Appellation, ob die auch in schrifften gescheen, mit vbergebung abschrifft solcher Appellation verkünden, Appellirt aber ainer wie vorsteet, vor zwayen oder dreyen mannen oder Notarien vnd zeugen, in obbestimmter Zeit, (oder wer sein widerthayl, so er wie vor laut, vor Richter schulthaisen vnd schöpffen, Appelliret) nicht gegenwertig, der solle alsdann in yedem vorgemeltem falle bey peen rechtens gedachtem Richter, oder schulthaißen vnd schöpffen, vor denen vnd auch seinem widertail, wider den er Appelliert hat, In dreissig tagen, vom tag gesprochener Vrtail an zu rechnen, solche Appellation verkünden, vnnd sie deren wissenhafft machen, vnd Apostel, das sein send, vnd zeugnus briffe geschehner Appellation, an vnd für den oberrichter, seins gefallens, sament vnd auf einmal, oder zu zweyen, oder zu dreien vnderschidlichen tagen, zum ersten andern, vnd drittenmal, vleissig, vleissiger, vnd allervleissigst bitten, die dem Appellanten von Richter oder schulthaißen vnd schöpffen, auch als bald es füglich sein mag, (oder darfür auff sein costen der gerichts handel) gegeben werden sollen.

Wie vnnd mit was vngeuerlichen worten die Richter schulthaisen vnd schöpffen, den Appellationen, von bey vnd endurtailn sie gescheen als balde vor inen mit lebendiger stimm, oder in schrifften, sollen statt geben.

Hochgedachtem vnserm genedigsten herrn dem Administrator etc. vnd Teutschen maister etc. (vnd in klainen sachen vnserm herrn dem Chomenthur oder Amptman obgenant) zu vnderthenigen eeren gibt das gericht, der Appellation stat, vnd reuerential appostell.

Wie sollich Appostel oder an der stadt der Gerichtshandel gegeben werden sollen.

Dem hochwirdigisten Fürsten vnd herrn, etc. Embieten wir Richter oder schulthaisen vnd schöpffen, vnser vnderthenig schuldig dienst, zuuor, vnd thun E. F. G. zuwissen, als n. cleger eins, vnd n. antworter anders teyls, n. sachen halben, vor vns in Recht gestanden seindt, darinnen ein bey oder endtvrtail für N. vnd wider N. dermaß gesprochen (hie soll das vrtail

vrtail eingeleibt werden) daruon N. als vermeinter beschwerter, an E. F. G. vnd an Dero hoffrichter, vnd Rethe appelliert, vnd appostel gebetten, wir auch derselben zu vndertheniger schuldiger gehorsam vnd eeren solcher appellation, stat geben haben, hierauff so senden wir Jne von vnserm gerichtszwang, für E. F. G. vnd an Irer stat derselben hoffrichter vnnd Rethe mit diesem brieff, vns Jnen vndertheniglich befelhendt, geben vnder vnserm gerichts, oder mangel halben eigens insigels, vmb vnser vleissigen bitt willen, vnd N. insigel etc.

Gleicher vngeuehrlicher weise sollen sie mutatis mutandis in den geringen sachen, an vilgemelte Comenthur zu Mergenthaim, oder Amptman zum Newenhauß gegeben werden.

Vnd so der gerichts handel dem appellanten für appostel zugeben angesagt, so sollen die gemelten vnderrichter, den appellanten, domit wie obsteet nit seumen, oder aufhalten, noch in demselben geferlich nichts auslassen, Sonder förderlich vnnd vngeferlich, förmlich vnd volkomenlich mit gantzer entleibung, alles des ihenen, so für sie in gericht gebracht, Es seyen gewelts brieff, Clagen, gegenclagen, antwort der zeugen sage, vnd sonst anders, Vnd auch sonderlich den tag vnd stundt gegebner vrtail vnd der appellation, vnd ob die vor sitzendem gericht oder nit, vnd welcher massen desgleichen die verkündung, bittung der Appostel vnd statgebung derselbigen gescheen sey benennen, vnd außtrucken.

Wie es in verfassung des gerichts handels gehalten werden, vnd was der appellant Richtern Schulthaißen vnd Gericht, vnd auch dem Gerichtschreiber, für ir mühe Arbeit und Schreiberlon geben soll.

Und nach dem vns Clagweiß fürkompt, das die appellanten beywellen Richter oder schulthaisen vnd schöpffen schwerlich zuuerfassung der gerichtshendel bringen mögen, das sie auch mit zerung, irent vnd des gerichtschreibers halben, belast, vnd darzu durch dieselben schreyber im schreiberlon vbernommen werden.

Hierumb weil und vorgenants vnsers vorfarn seeligenn am teutschen maisterthumb herrn End rissen von Grünbachs gegeben appellation ordnung In dem abermals anzuhangen, ordnen wir, So von jemantz mit lebendi-

ger

ger stimm vor Richtern, Schultaissen oder schöpffen appelliert würdet, das sich das gericht ausserhalb zu essens zeitten nicht von einander thun oder scheyden soll, es sey dann der gerichts handel sampt vrteyl vnd geschehener appellation, zuuor nottürfftig in schrifften verfast, Es were dann sach, das es Jnen an einem tugentlichen schreiber mangelt, oder der gerichts handel groß oder weitleuffig were, das es so baldt nit stattlich geschehen mögt, Allsdann mögen sie sich wol scheyden, doch so sollen sie sich zum fürderlichsten, es füglich gesein mag, wider versamblen vnnd den gerichts handel volenden.

Ob aber ausserhalb vor sizendem gericht, wie vorsteet appelliert, vnd die appellation verkünt, vnd appostel gebetten, vnd dem appellanten der gerichtshandel darfür zu geben angezaigt, So soll sich der vnderrichter von dem appelliert worden ist, vngeuerlich inner virtzehen tagen den nechsten zusamen thun, vnd den gerichtshändell, in massen obsteet in schrifft bringen.

Vnnd soll der Appellant dem gericht, so von einem beyvrteyl appelliert ist, ein halben gulden, wo aber von einem endtvrtayl appelliert, ein gulden für alle atzung Vnd solchen gerichtshandel, er erstreck sich dann, vber fünffzehen, bis in die dreissig pletter, alsdann so der ein beyvrtheyl betreff, anderthalben Gulden, wo aber ein, endtvrtayl, zwen gulden, vnd wo weitter von ye fünffzehenn plettern ein gulden, vnd ob der Richter, Schulthaiß oder das gericht, eigens sigels nit hetten, vnd vmb ein ander sigel bitten, vnd das gebrauchen müsten, vnd der ichts deßhalben begert, Sich der Appellant, mit dem Sigler vergleichen, vnnd auch dem gerichtsschreiber sein lon, Nemlich für ein yedes lautter geschriben plat, das an einer yeden seittenn vier vnd zweinzig Zeyl, vnnd in einer yeden Zeil zum minsten gemeynlich fünf wort helt, in ansehung das ers zu forderst begreiffen, vnd darnach lautter schreyben muß, zweinzig pfenning, alles gegen zustellung desselben gerichtshandels, für alle sein müeh, arbeit vnd vercostung geben, Es were dann, das er in gerichtlicher rechtuertigung der sach, mit auffschreibung des einbringens oder sonst auch gebraucht, darfür soll Jme sein gebürlicher Will, nach messigung des gerichts gemacht werden.

In

In was Zeit der Appellant sein Appellation, vnd wem er die anbringen vnd volfüeren, wie die auch angenomen werden soll.

Vnd damit niemandts durch der Appellanten appellieren vnbilliger weise vffgehalten, vnd das Recht verzogen werde, So solle ein yeder Appellandt sein gethane appellation, in sachen zwaintzig gulden vnd darüber, vnd in geringern, daran doch eer und glimpff hangt, vns vnnd vnsern nachkomen, vnd so er vns nit füglig gethaben mag, einem Chomentur alhie zu Mergethaim, vnsers ordens, so yder zeit sein würdet, als vnserm hoffrichter, oder in seinem abwesen, in vnser Cantzley, vnserm Cantzler oder Secretarien, einem ebenmessig, In den klainen appellation sachen so für ein Chomenthur wie vor steet, vnnd die so für ein Amptman zum Newenhauß gehören demselben vnd in Jr ydes abwesen, Jr yedes beuelhaber, in manats frist vonn zeit empfangener appostel anzurechnen, bey pene verlassung vnd erleschung solcher appellation anbringen, vnd vmb annemung vnd tagsatzung bitten, vnd verrer souil an Jme ist volfüren, Er würde dann des aus Ehafften rechtmessigen Vrsachen verhindert, die hot er vor vnserm hoffrichter vnd Rethen, vnd in cleynen sachen genanten Chomenthur oder Amptman gerichtlich fürzubringen, vnd in dem fürzuschreitten wie recht ist.

Darauff soll durch vns vnd die obgedachten, zuuor solcher annemung auch abwesender widerparthey dem Appellanten, aus Richterlichem ampt, wie hernach geschriben fürgehalten vnd auffgelegt, vnd wo er der auffleguug gentzlich genug thut alsdann sein appellation für Jnen werde angenomen, vnd darinnen fürderlich rechttag angesazt vnd procedirt werden.

Namlich das derselbig Appellant in sachen zwaintzig gulden vnd darüber oder darunder, daran Eer vnd glimpff hangt, inhalt vnsers Vorfarns des von grunbachs seligen, appellation ordnung alß balde vnser Cantzley ein gulden geben, vnnd darzu mit handtgebenden trewen an aidstat geleben soll, Das er acht vnd, gentzlich darfürhalt, das er durch das ergangen vrtheyl, daruon er appelliert vnrechtmessig beschwerdt sey, vnd das er deßhalben, vnd von erlangung wegen bösers rechtens, vnd nit seinem widertail zu vmtrib, verzuge, vnd sonst vmb keyner andern sachen willen appelliert habe.

Wo aber der Appellierer, solch glüpte zuthun sich weigert, So soll

es dafür gehalten, gleich als ob er nit appelliert het, vnd die appellation nit angenomen sonder die vrtheyl werden vollstreckt.

Die Partheyen sollen mit vorstendigen rednern, in volfürung der Appellation gefast sein.

Vnd damit alsdann zu angesatzten rechttagen in solchen appellation sachen, dester rechtmessiger fürgeschritten, vnd nichtigkeyt verhüttet werde, auch vnser hoffrichter vnd Rethe, vnnd in kleynen sachen obgemelte Comenthur oder Amptman, auff der theyl einbringen, dester bequemer vrtailen mögen, So wöllen wir das beed partheyen in volfürung der appellationen, mit verstendigen fürsprechen oder rednern yedes rechttags möglich geschickt erscheinen söllen.

Welcher Zeit dise ordnung auffhören, vnd wider mit dem appellieren, wie von alter gehalten werden soll.

Vnd wann wir oder vnser nachkommen, vnser hoffhaltung künfftiglich wider von Mergenthen werden verrucken, alsdann lassen wir es in vnnd an obgemelten vnsern vnd vnsers ordens Ampten vnd gerichten, mit dem appellieren aller ding pleyben wie recht, vnd in ordnung vnd gewonheits weiß, hieuor herkomen ist.

Mit vorbehaltung vns vnsern nachkommen vnd orden, dise vnsere ordnung yeder zeit nach gelegenheit vnd vnserm gutten willen vnd wolgefallen, zu ereleren, zu meren, zu mindern, oder gar abzuthun, Zu vrkunth mit vnserm Secret insigel besigelt, vnd geben zu Mergethen montags nach vnsers herrn fronleichnams tag, als man zallt nach Christi vnsers lieben herrn geburt, funfzehenhundert vnd im siben vnd dreissigsten Jare.

* * *

Bereits im ersten Theil Cap. 13. und dann auch im dritten Theil Cap. 1. dieser Selectorum findet man Nachricht, daß sich zum Abbruch der landesherrlichen Ober- und Gerichtbarkeiten von den Teutschordenshäußern eines vollkommenen und unabhängigen Gerichtszwangs über alle des Ordens Leute und Güther wolle berühmet werden. Es ist aber auch zugleich, und selbst aus dem zum Grund dienen sollenden teutschordischen Frei-

heits-

Digitized by Google

heitsbrief am lezten Ort gezeiget worden, daß derselbe nichts mehrers als eine Bestättigung des gerühmten unabhängigen Gerichtszwangs, so weit er redlich hergebracht, enthalte, und daß das kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg insbesondere gegen die teutschordische Anmaßungen mit einer cammergerichtlichen remissoria geschüzet seye. Alle diejenige Säze, welche an beeden angeführten Stellen sich befinden, bekommen keine geringe Unterstüzung durch die hier abgedruckte teutschordische Appellationsordnung. Selbige schreibet sich her von Walthern von Cronenberg, dem ersten der Teutschmeister, welchem der Titul, Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, beygeleget worden. Die Veranlaßung darzu gab die neue Einrichtung, welche der Orden nach verlohrnem Preußen zu machen begehrte, und bey welcher die Balley Franken, wie hier im vorbeygehen gedacht wird, das meiste an seinen Einkünften aufopfern muste, und auch wohl konnte, weilen ihr die Landesherren mehr, als anderwärts geschehen, geschenket hatten. Der neue Administrator des Hochmeisterthums blieb, als eigentlicher Landmeister in Teutschland, oder Teutschmeister in teutschen und welschen Landen, zu Mergentheim sizen, wo, seitdem der Orden den Ort von dem gräflichen Hauß Hohenlohe geschenkt bekommen, die teutschen Landmeister oder Teutschmeister ihr Wesen zu haben gewohnt gewesen. Diese in Mergenthal oder Mergentheim eingerichtete Residenz verursachte dann, daß der neue Administrator der vorhinnigen Verfaßung allda Abbruch thun muste, um seiner neuen Canzley ein Geschäffte zu verschaffen.

Mergentheim war, wie gedacht, vorhin und ehe es an den Orden gekommen, dem gräflichen Hauß Hohenlohe zuständig. Graf Heinrich, oder wie er vor angenommenem Ordensgelübde geheißen, Graf Gottfried von Hohenlohe schenkte dem Orden, was er an Mergentheim hatte, und zwar mit verschiedenen Bedingnüßen, welche, weil die Urkunde der Schenkung unter die Ordensheimlichkeiten gezehlet wird, noch nicht sämtlich bekannt sind. Zum Theil stehen sie in der Preußischen Sammlung allerley ungedruckter Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen, im zweiten Band, und deßen viertem Stuck Num. 13. dann in Hanßelmanns diplomatischem Beweiß der hohenlohischen Landshoheit pag. 246. und in des Würzburgischen Profeßors Langen discursu inaugurali de personarum tam

imperantium quam parentium in imperio juribus, resp. Hees, und der alldorten mit den Bildnüßen sämtlicher Hoch- und Teutschmeister angedruckten succincta equestris ordinis teutonici historia. Daß die angezogene Schenkung des Graf Heinrichs blos dasjenige betroffen, was er würklich an Mergentheim besetzen, erhellet unter andern daher, weilen erst nachher der Zehenden zu Mergentheim an den Orden gekommen, weilen zugleich das Stifft Würzburg verschiedene Güther alldorten behalten, und weilen noch jezo Zoll und Glait alldort dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg zustehet.

Gaylichsheim oder Gelchsheim war nach Mergentheim das zweite Amt, welches die vom Walter von Cronenberg beliebte Veränderung betroffen. Von diesem Gelchsheim handeln bereits etliche Urkunden, welche in dem ersten Theil und dessen dreyzehenden Capitul dieser Selectorum beygebracht worden. Das Schloß mit den Untergerichten kam gegen das Ende des funfzehenden Jahrhunderts durch Kauf an den teutschen Orden, und wurde zu dem teutschen Hauß Mergentheim geschlagen. Im Grund stundt es unter Brandenburgischer Hoheit, und besonders unter dem Gerichtszwang des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg, so wie Mergentheim, anlauts derjenigen Urkunden, welche des nächsten zum Vorschein sollen gebracht werden, und in welchen sich die Teutschmeister als des Marggräflichen Haußes Brandenburg Angehörige dargestellet haben.

Nun sagt Walter von Cronberg, in Mergentheim und Gelchsheim seyen Gerichte gewesen, von diesen seye an die Commende zu Mergentheim, und dann an die Teutschmeister appelliret worden. Daß an beeden Orten Gerichte gewesen, ist außer allen Zweifel. Daß beede Orte aber die Gerichte nicht vom teutschen Orden erhalten, sondern vom Landesherrn, ist gleichfalls nicht zu bezweifeln. Daß von beeden Gerichten unterweilen an den Commthur zu Mergentheim appellirt worden, mag seyn; denn es thut nichts zur Sache, weil es willkührlich gewesen. Weilen der Teutschmeister meistens zugleich Commthur in Mergentheim gewesen, so wird auch eben so oft der Teutschmeister die Appellations-Instanz gewesen seyn. An den Hochmeister oder an deßen Canzley aber sind die appellationes niemalen gegangen. Walter von Cronberg will es selbst nicht angeben, und

was

Digitized by Google

was er angiebt, damit begehrt er auch den landesherrlichen Gerichten, und dem kaiserlichen Landgericht nicht Abbruch zu thun.

Nun redet Walter von Cronberg allein von den Gerichten zu Mergentheim und Gelchsheim, und begehret den übrigen Gerichten, welche etwa bey den Teutschordenshäußern seyn mögen, nicht das mindeste von einer Appellationsordnung vorzuschreiben. An erstbenannten beeden Orthen genüget es ihm, zum sichern Kennzeichen, daß damahlen von keinen einigen Bauerngericht, das mit Teutschordensleuthen besezt gewesen, an einen Teutschmeister appellirt worden. Diese sämtliche Gerichte stehen unter dem Landsherrn, und annebst im fränkischen Craiß unter dem kaiserlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg. Zum Beweiß dienet die oben bemerkte cammergerichtliche remissoria, und die Gelchsheimer Schuzhabersache, welche vor dem Hofgericht zu Onolzbach angebracht worden.

Wessen sich folglich die Teutschordenscommenden heuth zu Tag berühmen, das hat in der eigentlichen Ordensverfassung keinen Grund, am allerwenigsten aber in dem Teutschordensprivilegio, da dieses keinem Gericht an seinem hergebrachten Gerichtszwang Abbruch zu thun begehret. Soll dieses privilegium nun anschlagen, so muß der teutsche Orden nach den allgemeinen Rechten und besonders nach der Reichshofrathsordnung beweisen, daß die landesherrliche Obergerichte oder die Landgerichte keinen Gerichtszwang hergebracht. Diesem Beweiß, wenn sich auch jemahlen der teutsche Orden, ihn zu unternehmen, anmaßen solte, wird dann vorstehende Appellationsordnung kräftigst derogiren. Eben dahero wird auch durch deren Mittheilung allen denen sonder Zweifel ein nicht geringer Gefallen geschehen, welchen hier und dar durch neue Privilegien widrige Anmaßungen etwa Abbruch geschehen will.

Das achte Capitul.

Vom Nürnberger Monopolien-Geist.

Bey diesem seit dem dreissigjährigen Krieg sich veroffenbahrenden des Nürnberger Monopolien-Geist wird gar wohl in Betrachtung gezogen werden dürffen, was dort der bekannte Seneca in seiner acht und vierzigsten Epistel mit nachfolgenden Worten angibet: Non potest quisquam beate degere, qui se tantum intuetur, qui omnia ad utilitates suas convertit; alteri vivas oportet, si vis tibi vivere; haec societas diligenter et sancte observanda est, quae nos omnes omnibus miscet, et iudicat, aliquod esse commune jus generis humani.

Seit dem dreißigjährigen Krieg beeifert man sich in Nürnberg, dieser vernünftigen Regul entgegen zu handeln. Den Nachbarn will man nichts gönnen; vielmehr will man alles hindern, was nur immer den benachbarten fürstlichen Landen zur Förderung ihrer Nahrung auf irgend eine Art dienen kann. Die im sechsten Capitul bemerkte Getraidtsperr hat davon keine geringe Probe an Handen gegeben. Die Stadt Nürnberg hat nemlich behauptet, alle angränzende Lande müsten ihren geringen Vorrath, wenn sie dessen schon noch so nothwendig bedürftig wären, nach Nürnberg fahren lassen, und sich mit Abgab der Kleyen ersättigen, weilen doch aus solcher noch vier Mezen Mehl aufs Simra zu erlangen stündten. Wie weit man mit dergleichen Anstalten und Begünstigungen gekommen, bezeuget der Augenschein. Man hat andern Gruben gegraben, und ist selbst in solchen versunken. Die commercia der Stadt Nürnberg sind gefallen, so bald man den Nachbarn nichts mehr zu gönnen angefangen, und alles vor sich zu behalten begehret, wider den Gebrauch derer, welche den Nürnberger Handelstandt gegründet.

Etliche wenige Beyspiele werden genug seyn, den angemasten Nürnberger Monopolien-Geist zu bezeugen. Bey Straf der Confiscation darf kein Nürnberger Kaufmann Nägel, die in den benachbarten Landen geschmiedet worden, erhandeln und verschicken. Kein Gürtler, kein

Strumpf-

Strumpfwürker, kein Drechßler, oder sonstiger Handwerker darf seine Arbeit nach Nürnberg zur spedition an Kaufleute, auf die Post oder an Fuhrleute bringen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß man ihm sein Eigenthum confisciret. Diejenigen, welche auf dem Nürnberger Viehmärkten Vieh erkaufen, dürfen solches innerhalb zehen Stundten um Nürnberg her nicht wieder verkauffen, wollen sie anderst auf Betretten nicht in die Eißen geschlagen, und ohne Gnad empfindlich gestrafet werden. So darf auch kein Müller in Nürnberg Mehl verkaufen, er habe dann vorher das Getraidt, aus dem das Mehl gemahlen worden, in Nürnberg erkauft. Den Buchdruckern in Schwobach und Roth, ohngeachtet sie von ihrer gnädigsten Landesherrschaft privilegiert, hat man mehrmahlen, was sie an die Buchhändler nach Nürnberg verschicket, weggenommen, und den Buchhändlern angemuthet, nichts außer Nürnberg drucken zu lassen. Man ist im Standt, mehrere dergleichen Thathandlungen anzuzeigen, mit welchen der Nürnberger Stadtrath alle Commercien in dem fränkischen Craiß zu hemmen, und sich allein zuzueignen begehret. Viele derselben sind bereits bey Gelegenheit der Nürnberger Zollproceße am kaiserlichen und des Reichs-Cammergericht angezeigt worden. Unter solchen befinden sich auch die Klagen der Schwobacher Tuchmacherey, welche Bezeug der vom Kaiser Maximilian dem ersten der Wiener Burgerschaft ertheilten Privilegien bereits über dreyhundert Jahr floriret. Ihrentwegen ist bereits im Jahr eine besondere Nota auf zwey Bogen gedruckt, und in Wezlar bekannt gemacht worden. Billig begnüget man sich, solche hier einstweilen biß auf weitere Ausführung einzuschalten. Sie ist aber folgenden Anlauts.

Brandenburgische Tuchmacher-Handthierungs-Nothdurfft gegen die Nürnbergische, allen Rechten, bevorab auch denen Kayserlichen Capitulationibus zuwiderlauffende Neuerungen:

Ingleichen

Kurzer Anhang,

Welcher Gestalt die berührte Nothdurfft auch vor die Gold-Schlager und Borten-Machere in Schwobach, zuwiederholen.

Die Brandenburgische, bevorab auch in der Stadt Schwobach wohnende Tuch-

Tuchmachere lassen ihre, uff rechtmäßigsten Zweck abzielende, auch, ihrer ganzen Nahrung wegen, sehr grosse Angelegenheit folgender Gestalt gründlichst vortragen: Die natürliche Freyheit, mit wollenem Tuch, Boy, und Garn ehrliche Handthierung zutreiben, und keine unbillige Beschwerung dabey ausstehen zudürffen, haben, eben auch zu Nürnberg, alle, aus anderen Orten dorthin handelende Tuchmacher, ohne alle Umschränckung solang völlig genossen, biß, im vorigen Seculo, eine Nürnbergische sogenannte Tuch-Haus-Ordnung eingeführet worden, welche die Tuchmacher, ausser der Stadt, in diejenige, so inner- und in die andere, so ausserhalb 6. Meilen, um Nürnberg herum, wohnen, eingetheilet, und jenen, mithin sonderlich auch denen zu Schwobach, nach Abstattung eines geringen Quanti, nemlich Anfangs dreyer Pfenningen, und hernach eines Kreutzers vor Zoll von einem Stuck Tuch oder Boy, im übrigen die gemeldte Freyheit durchgehends uneingeschrencket gelassen: diesen aber uffgeleget hat, daß sie ihre Tücher nicht in Privat-Häusern, sondern nur im öffentlichen Tuch-Haus, verkaufflich hingeben dürffen, und dererselben gantze Stücke, wann an der Anzahl ihrer Ellen Zweifel vorgefallen, uff Verlangen derer Kauf-Leute, streichen lassen müssen, an Statt dessen die Schwobachische Tücher und Boyen von ihren Kaufferen würcklich gemessen und übrigens auch in gantzen Stücken verkaufft werden. Bey welchem, uff die angeführte Befrey- und Umschränckung, unter denen, inn- und ausserhalb 6. Meilen wohnenden Tuchmacheren gemachten, auch A. Chr. 1577. und 1650. der Tuch-Haus-Ordnung und ihrem öffentlich angeschlagenen, unter anderen, A. Chr. 1655. so wohl sonsten von unzählich vielen Leuten, als auch vom damaligen Castnern zu Schwobach und vieren dazugezogenen Zeugen gelesenen und hiebey abgeschriebenen Exemplari einverleibten Unterschied es verblieben, biß erst zwölff Jahre nach dem dreyssigjährigen Krieg eine vermeinte neue Tuch-Haus-Ordnung auch die berührte nähere Tuchmachere ebenmässig auf das Tuch-Haus zu weisen: ingleichen, über diejenige drey Kreutzer, so uff jedes Stuck in berührten 1650ten Jahre neuerlich gesetzet worden, weiter von 16. Stücken 15. Kreutzer, und von 8. Stücken 8. Kreutzer, vor Stand-Geld, abzufordern angefangen; nachgehends aber, vom 1662ten Jahre her, je länger je mehrere Beschwerungen, zuförderst eben denen gemeldten näheren, sonderlich

zu

Digitized by Google

zu Schwobach wohnenden Tuchmacheren ihre Handthierungen unterzudrucken, neuerlich aufgekommen, welche den Zwang auf das Tuch-Haus, und zwar sowohl alles Garn, als auch alles Tuch und Boy, nur alldort allein zuverkauffen, bißhero je länger je härter beharret; item die Imposten vor jedes Stück Tuch und Boy, nicht einmal bey der Neuerung derer erwehnten 3. Kreutzer gelassen, sondern bald 4. Kreutzer daraus gemachet, ja hernach (A. 1670.) noch 6. andere Kreutzer dazu geschlagen, mithin alle Auflagen vor jedes Stück Tuch und Boy, mit Bey-Rechnung deß ältesten Zoll-Kreutzers, insgesamt auf eilf Kreutzer, anmaßlich gesteigert; item jedem Stücke Tuch und Boy eine gewisse Ellen-Anzahl, bey Straffe der Hinwegnehmung dessen, was sich darüber befindet, eigenthätig vorgeschrieben; item vor sothane, sonderlich auch Schwobachische Tuchmacher-Handlung nur drey Tage wöchentlich und an jedem nur 2. Stunden bestimmet; item einen absonderlichen Arlaß-Garn-Zoll, mit einem Kreutzer uff jedes Pfund, über den Kreutzer vor jedes Päcklein, eigenmächtig aufgebracht; item auch alles sothanes Garn auf dem Tuch-Haus und in der berührten wenigen Tag- und Stunden-Zeit zuverkauffen, vermeintlich angeordnet. Welche Puncten ferner noch darzu mit diesen Umständen umgeben sind: Gefärbte Waare dürffen die gemeldte, sonderlich auch die Schwobachische Tuchmachere nicht verkauffen: ungefärbte aber zu kauffen, kommet kein Bauer auf das Tuch-Haus, wohin sich auch die Kauff-Leute darum nicht begeben, weil dasselbe erst um 8. Uhr aufgemachet, um 10. Uhr aber wiederum zugesperret wird, und sie um solche Zeit mit dem Bauers-Volcke, so zu Marcke kommet, umzugehen pflegen, und noch dazu die Nürnbergische Tuchmachere ihre Waaren des Abends vorhero denen Kauff-Leuten in die Häuser zubringen wissen: dannenhero hingegen denen Brandenburgischen, sonderlich auch Schwobachischen, und anderen dergleichen, anbey doch, das Aeusserste uff ehrliche Nahrungs-Mittel zu versuchen, mit schweren Kosten nach Nürnberg ihre Waaren bringenden und reisenden Tuchmacheren die freye Handlung fast gäntzlich entzogen: inzwischen aber der erwehnte übermässige Zoll von ihnen gleichwohl erpresset: nicht weniger durch die angemaßte Vorschreibung der Ellen-Anzahl, indem nicht allein solche, der Tuchmacherey-Beschaffenheit nach, niemand allezeit gewiß treffen kan, und darüber unterschiedlichen Meisteren ziemliche

Trümmer, zu ihrer grossen Einbus, unausbittlich hinweggenommen worden, sondern auch das Aufreissen und Nachmessen derer Tücher und Boyen die Ungelegenheit, daß sie aus der Falten- und Zusammenlegungs-Ordnung kommen und zum Verkauff unansehnlicher werden, nach sich ziehet, eine grosse Ueberlast angethan: anbey mit deme, daß gemeldte Tuchmacher an die wöchentliche drey Tag und bey jedem nur an zwey Stunden und an das Tuch-Haus gebunden seyn sollen, alle Gelegenheit, zu anderer Zeit und anderer Orten ihrer ehrlichen Nahrung nachzugehen, aus denen Händen gerissen: übrigens mit dem Arlaß-Garn-Zoll noch uff eine sonderbare Art unbillig verfahren wird: Allermassen es zwar, dem neuerlichen Nürnbergischen eigenen, im 1662ten Jahr erfolgten Tuch-Haus-Ordnungs-Anhang nach, den Namen haben soll, als ob am Zoll vor jedes Pfund Arlaß-Garn der Verkauffer nur 2. Pfennig geben dürffe, und die übrige 2. Pfennig der Kauffer entrichten müsse; hingegen als ein und andere Schwobachische Tuchmachere e. g. vor 16. Pfund Arlaß-Garn 10. Kreutzer gegeben hatten, sind, unter der Meldung, daß jeder 16. Kreutzer hätte geben sollen, einem jeden alle 16. Pfund, und darunter vor 40. fl. Garn uff ein Mahl, vermeintlich confiſciret worden: welche, vor jedes Pfund einen Kreutzer vom Kauffer allein anmaßlich behauptende Praxis annoch, dem erwehnten ausdrücklichen Nürnbergischen eigenen Anhang Schnurstracks zuwider, unabläſſig im Schwange gehet, obgleich noch dazu Burgermeister und Rath zu Nürnberg, ſub Secretô ſuô, A. 1662. d. 27. Junii, an die Beamte und Senatum zu Schwobach, gar folgende Wort von sich geschrieben: Daß sich ja niemand beschweren- oder vermeinen mög, ob wär es um ein geringes Gefäll zuthun, haben wir es dahin gemittelt, daß von jedem Pfund Garn mehr nicht dann zween Pfenning, daran die Helfft, nemlich 1. Pf. von dem Verkauffer, die andere Helfft aber, als auch 1. Pf., durch den Kauffer, bezahlt und entrichtet werden sollen. Nicht wenlger ist die Nürnbergische Praxis so gar arg, daß in allen Fällen, wo es, im gantzen Brandenburg-Onolzbachischen Fürstenthum, und allen desselben, zum Theil zehen und mehrere Meilen von Nürnberg liegenden Städten und anderen Orten, Nürnbergischen Leuten, bey Handlungen und Gewerben, nicht nach ihrem Willen gehet, die Schwobachische Tuchmachere alsobald zu Nürnberg davor herhalten müssen, indem man darüber alldort ihnen ihre

Waa,

Waaren geschwind mit Arresten beleget und andere Drangsal anthut, wie sich bey diesen Begebenheiten ausgewiesen, da e. g zu Creglingen ein Nürnbergischer Burger und ein Jud über einen Wollen-Kauff in Streit gerathen und vor den Juden der Spruch ergangen: item da die Nürnberg- und Schwobachische Leinenweber in Handwercks-Sachen miteinander irrig worden: Et c. & c. Was aber zu allen diesen Nürnbergischen Unternehmungen alle tùm Naturalia, tùm Gentium, tùm Civilia, hæcque etiam totius Germaniæ publica Jura sagen, solches geben Sie unaufhörlich also zuvernehmen: Natura Homines producit multorum indigos. Inopiæ Levamenta sunt in commerciorum Libertate. At ipsa Indigentia Jus dat ad Artes, Modos, Vias, Media, quibus necessaria sunt paranda. Quibus prohibitionem, Impedimentum, restrictionem opponere, Juri Naturæ est contrarium. Ideò damnanda sunt Artium, Mercimonii vel Opificiorum ad victum quærendum tendentium Interdicta: Vid. D. Mev. de Jur. Nat. & Gent. Inspect. IV. §. XXIX. Gentium Jurisprudentia constituit, ut Commercia essent libera, tuta, commoda, nec prohibendi, onerandi, aut ab iis excludendi, nisi ex causâ per Naturæ Jus probabili, (welche, wie die genuina ipsius naturalis Legis Principia mit sich bringen, einen solchen gemeinen Nutzen, der, soweit immer möglich ist, auf das gesamte menschliche Geschlecht sich erstrecke, zum Grunde haben soll und muß,) Facultas: Vid. id. Mev. d. l. Inspect. V. §. XLIII. §. 2. Commercia citra sonticam causam, (uff welche die nächstvorherige, vom gemeinen deß gesammten menschlichen Geschlechts Nutzen gethane Erinnerung wiederholet seyn will,) cum vicinis prohibere fas non est, aliàs pœnalibus Imper. Cameræ Decretis locus fit &c. Vid. Hert. de Superiorit. Territ. §. 13. pr. Denen unmittelbaren Reichs-Städten ist zwar auf ihre angehörige Bürgerschafften, (nicht aber auf die Schwobachische und andere Brandenburgische Tuchmachere dem Rath zu Nürnberg,) wegen der Consumtionen, (und demnach nicht in terminis hujusmodi Querelarum, wie die Schwobachische Tuchmachere fort und fort urgiren müssen,) ichtwas, ohne Berührung, Schaden, oder Nachtheil derer Fremden, (e. g. auch derer Tuchmachere zu Schwobach, &c.) auch ohne

ne Præjudiz deſſen, ſo ſie vor den Kriegs-Jahren in rechtmäßiger Ubung und Herbringen geweſen, (welche Beſchaffenheit von denen Nürnbergiſchen, erſt zwölf, vierzehen und mehrere Jahre nach ſothanen Kriegs-Zeiten auf die Bahn gekommenen, Tuch-Haus-Impoſten ſehr weit entfernet iſt,) zuſchlagen unbenommen: dieweil aber unterſchiedliche unmittelbare Reichs- ſowohl als andere Mediat-Städte (zumal aber auch der Rath zu Nürnberg,) ſich eine Zeit hero ganz neuerlich unternommen, und noch de Facto, auch durch Arreſten, und andere im H. Reich verbotene eigengewaltige Zwangs-Mittel, (dergleichen zu Nürnberg denen Tuchmacheren von Schwobach viele begegnet ſind, und noch immer begegnen,) unterſtehen, unter ihren Thoren, oder ſonſten anderer Orten inn und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren mit gewiſſen Aufſchlägen, unter dem Namen Accis, Stand-Marck-Recht-Weg-Kauf-Haus-Renten- und Pflaſter-Gelder, und andern dergleichen Impoſten, zubeſchweren, ſolches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anderes als einen neuen Zoll, ja offtmals weit höher zuhalten, und denen benachbarten Chur-Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann, (und in Sonderheit denen Tuchmacheren zu Schwobach,) zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit derer Commerciorum deß Handels und Wandels gerad und Schnurſtracks zuwider iſt: So ſollen ſolche unzuläßige Beſchwerungen ohne Verzug abgeſtellet und aufgehoben, auch gegen die Ubertrettere gebührenden Ernſts Einſehen gethan werden, und dabeneben einem jeden Chur-Fürſten, Fürſten und Stand erlaubt ſeyn, Sich und die Seinige ſolcher Beſchwerden Selbſt, ſo gut er kan, zuerledigen und zubefreyen: Vid. Capitular. Auguſtiſſimi Leopoldi Art. 22. & Auguſtiſſimi Joſephi Art. 21. per tot. Habent autem Remedia vel ordinaria, vel extraordinaria, ſeu violenta. Poſſunt impetrare Mandata inhibitoria &c. Poſſunt uti retorſionis Jure, & gravare eum, à quô gravantur: Poſſunt vim vi repellere, vel armatâ manu vim inferenti reſiſtere: Vid. Limnæ. ad Cap. Ferdin. III. Art. 20. §. antepen. Aus welchen Mitteln das Jus Retorſionis allbereit im vorigen Seculô, teſtantibus Hiſtoriis Brandenburgicis, einer Chur-Brandenburgiſchen

gischen Stadt wider ihre unbillige Adversarios überaus wohl zu Statten gekommen, mithin im Burggrafthum Nürnberg denen Brandenburgischen Burgeren und Unterthanen, und darunter denen Tuchmacheren zu Schwobach, auch noch wohl der Gestalt zu Statten kommen kan, daß dasjenige, was denen erwehnten damaligen Adversariis begegnet ist, im Burggrafthum Nürnberg ipsis Norimbergensibus endlich ebenmäßig begegnen, und jene berührter Historiarum, von besagten anderwertigen Widersacheren redende Worte so zuappliciren seyn mögten: Erant superioribus annis longè majora Norimbergæ Commercia, atque hodiè sunt. Norimbergenses Aditum fermè omnem Suobacensibus & aliis Brandenburgicis Subditis intercludebant. Jactata hæc Controversia in multos Annos iisdem Suobacensibus & Consortibus plurimum incommodavit: Qui tandem obtinuerunt, ut Norimbergensibus in universis Brandenburgicis Territoriis negotiandi Facultas atque libertas omnis præcideretur, non sine eorundem Norimbergensium gravi Jacturâ. Aller Massen man Brandenburgischer Seiten, inprimis etiam idem Retorsionis Jus hierunter zuergreiffen, Sich wiederum enixissimè reserviret, und alhier noch diese Erinnerungen beygesetzet: Die Nürnbergische eigene, A. 1660. renovirte Tuch-Haus-Ordnung agnosciret selbst ausdrücklich, sie sey schuldig ihren Innhalt der Gestalt einzurichten, daß sowohl Fremde als Einheimische mit und neben einander bleiben können: dannenhero muß sothane Schuldigkeit um soviel desto mehr im Wercke selbsten beobachtet werden: Unterdessen sind hergegen die Nürnbergische, oben notirte Iniquitäten noch dazu bey unterschiedlichen Puncten, c. g., da ein jedes Stuck Tuch und Woy auf eine gewisse Ellen-Anzahl, bey Verlust deß Uberschusses, sich erstrecken: item da man die Schwobachische Tücher, Woy und Garn nicht an einem jeden- sondern wöchentlich nur an dreyen gewissen Tägen, auch nirgend, als auf dem Tuch-Haus, kauffen dürffen soll, ꝛc. würcklich sogar arg beschaffen, daß sie sowohl keinen Nürnbergischen publicis Reditibus, als auch keinem Theil derer miteinander handelenden Leut einigen Nutzen bringen, nur aber die Schwobachische und andere Brandenburgische Tuchmacher in Schaden setzen, ja ihnen ihre ehrliche und dabey vorhin

sauere Nahrung fast völlig entziehen, mithin, juxta hanc omninò fundatam doctrinam: Peccatum mortale est, pauperi illud modicum, quod habet, auferre, perindè ac si eriperentur ipsi oculi; & qui id facit, dicitur homo Sanguinis: Syrac. XXXIV, 25. Quia scil. res dicitur Sanguis, utpotè corporis labore parta, durch sauer Schweiß und Blut: D. Gryphiand. 1. Oecon. legal. 8. n. 36. mortalium peccatorum sich theilhafftig machen; anbey im übrigen datum, weil sie, außer dem (hic & nunc so zureden) ordinariô, nur an Extra-Ordinar-Zöllen vor jedes Stuck Tuch, oder Boy, 10. Kreutzer, und vor jeden Centner Arlaß-Garns 100. Kr. beharrlich erpressen, diese Nürnbergische extremam Hypocrisin, welche, bey dem Toback-Zoll, an Brandenburg nur etliche wenige, ja gar nur einen Kreutzer, (an Nürnberg aber keine gantze Gülden,) vor einen Centner Tobacks, der doch einen solchen Favorem, wie Boy, Tuch und Arlaß-Garn, keines weges meritiret, allerdings improbiren und unbeschreiblich grosse Unverantwortlichkeiten daraus machen will, ingleichen nur die Brandenburg-keines weges aber die Nürnbergische Quanta Quæstionis über den dreyßig-jährigen Krieg, höchst unthullich, hinaufzuweisen vermeinet, abermals an den hellen Tage legende. Solchem allem nach, und dieweil auch, ebenmäßig vermög der Kaiserlichen Capitulation, der Kaiserliche Fiscal gegen die angeführte unverantwortliche Attentata verfahren soll, hat man Brandenburgischer Seiten um soviel destomehr sich dessen, worum man auch Augustissimam Justitiam Cameralem, eben bey dem Brandenburgischen, überaus Sonnen-klar und reichlich gegründetesten Conventions-Procels, je länger je inständiger und angelegentlichster bittet, unfehlbarlichst zuversichern, daß nemlich die Schwobach- und andere Brandenburgische Tuchmachere und dererselben ehrliche in Verkauffungen derer wollenen Tücher, Boy, und Arlaß-Garns bestehende Handthierung wiederum in ihre uralte völlige Freyheit werden gesetzet: hergegen alle, selbiger zuwider, aufgebrachte unzuläßige Beschwerungen deß Zwangs auf das Tuch-Haus, der Bindung an wöchentliche drey Tage, und bey jedem nur an zwey Stunden, der Vorschreibung gewisser Ellen-Anzahl, und derer neuerlichen, auch übermäßigen Zöll und dergleichen Impostten, ohne längern Verzug, abgestellet und aufgehoben, auch

gegen

gegen die Ubertrettere, namentlich gegen den Rath zu Nürnberg, gebührenden Ernsts Einsehen gethan werden, wie hierauf die bekannte eidliche Versprechung der offtallerhöchstgedachten Kaiserlichen eigenen Capitulation ausdrücklich und auf das allerangelegentlichste einverleibet worden.

Kurtzer Anhang:

Eben dergleichen Nothdurfft ist auch vor andere Burgere zu Schwobach enixissimè darum zuurgiren, weil unter ihnen e. g. die Goldschlagere von ihrer Arbeit in Nürnberg, vorhandenen Verboths wegen, gar nichts verkauffen: die Bortenmacher aber ihre Failschafften nur an Dienst- und Frey-Tägen hinein bringen: auch nirgend, als uff der grossen Waag verhandeln dürffen, und von jeden 10. fl. ihrer Waaren 6. Kreutzer erlegen müssen: vor dem dreyßigjährigen Krieg aber ihre völlige Handlungs-Freyheit, ohne alle Beschwerung, allda genossen haben.

Das

Das neunte Capitul.

Von der Mändelischen Stifftung.

Nach alter Einrichtung der Gerichte hat man Stifftungen gerichtlich bestättigen laßen. Heut zu Tag läßt man auch Stifftungen und Testamente gerichtlich insinuiren. Dieses nennet man insgemein actus voluntariae jurisdictionis, und behauptet, gar niemand habe darbey etwas zu reden oder einzuwenden. Das gehöret aber offenbar unter die Mißbräuche der heutigen Gerichtsverfaßung, wenn man schon mit dieser Anmerkung niemand zu nahe getretten haben will. Die alte teutsche Gerichtsverfaßung hat hierunter eine ganz andere Gestalt gehabt. Nach solcher geschahe die Uebergab bey Gericht nicht blos solennitatis causa, wie heut zu Tag. Mit der alten gerichtlichen Uebergab war ein mehreres verbunden. Heut zu Tag gehet es uns Teutschen hierunter, wie ehedem den Römern mit der testamenti factione. Anfangs geschahe sie in den comitiis, nachher mit etwelchen solennitaeten. Leztere konnten auf verschiedene Art angefochten werden. Was aber in comitiis geschehen, hatte allezeit Bestandt. Die nemliche Krafft hatte ehedem die teutsche Uebergab der Stifftungen und Testamente. Es war nemlich mit selbiger, wenn man sich so ausdrucken darf, eine aliqualis causae cognitio verknüpft. Sogar erfolgte darbey sehr oft eine Anleit, auch eine symbolische Uebergab des Eigenthums. Von dem allen kann anliegende Urkunde etwa eine Probe abgeben. Sie enthält nemlich

Herrn Johann Mändel, Vicarier St. Jörgen Altars der Pfarr-Kirche zu Onolzbach, etwa Pfarrherr daselbsten, von Kayßerl. Landgericht, Burggrafthums Nürnberg, confirmirter Stifftungs-Brieff. de Anno 1532.

Ich Wilhelm von Wießenthau, Ritter, Landrichter des Keyßerl. Landgerichts deß Burggrafthums zu Nürnberg, thue kund mit dießem ofenen Brieff, gegen allermänniglich, daß hievor für mich im Gericht kommen

und

vnd erschienen ist, der Würdig Her Johann Mändlein, Vicarier St. Jörgen Altar in der Pfarrkirchen hie zu Onolzbach, vnd hat ihme durch sein zu recht erlaubten, vnd angedingten Fürsprechen, fürbringen laßen, nachdeme er dem allmächtigen Gott zu Lob vnd zu Trost, vnd zu Erhaltung armer elender Leuth, ein Stifftung von seinen eigenen Güthern aufgerichtet vnd in Schrifften verfaßet hab, wie sich dann in einer schrifftl. Copey, welche Er hiemit einlege, von Wortt zu Wortt finden wird, welche Stifftung auch die erbaren vnd weißen Burger-Meister vnd Rath hie zu Onolzbach, in Crafft einer Schrifft, die er hiemit auch eingelegt, angenommen, wiewohl sich in dießen Handel etlich Irrung begeben wollen, alßo, daß etliche Personen, nit wollen bewilligen in dieselbe vffgerichte Stifftung, demnach bitt Er Herr Hannß Mändlein, zu mehrerer Bekräfftigung seiner Stifftung, solch sein schrifftlich Einlag, Bewilligung vnd Stifftung armen elenden Leuthen zu guth geschehen, von wegen diß, laut erstlich, die eingelegte Ordnung vnd Stifftung Herrn Hannß Mändleins ihres Innhalts von Wortt zu Wortt, wie hernach folget, als:

Ich Johann Mändel, Vicarier St. Jörgen Altars der Pfarrekirchen zu Onolzbach, etwa Pfarrherr daselbst, beckenn vnnd thue kund offentlich mit dießem Brieff, für mich vnd meine Erben vnd Testamentarien, daß ich aus christl. vnd guten bewegenden Vrsachen vnd zuvorderst Gott, dem Allmächtigen zu Lob vnd Danck, auch zu Trost vnd Erhaltung frommen christlichen Hauß-Armen Menschen, eine ewige Stifftung, ins Allmoßen geordnet, gemacht vnd gewidmet, auch zu solcher Stifftung, wie hernach folgt, gemelte Stück vnd Güter, Zinnß vnd Gült übergeben, veraignet vnd vermacht hab, wiedem, stifft, verordne, vbergib vnd vermach auch jezo mit freyen guthen Willen, wohlbedachten Sinn vnd Muth, rechter guther Vernunfft vnd Vorbetrachtung, auch mit sonder Verwilligung meiner freundlichen lieben Brüdern, Jörgen, Hannßen, vnd Marxen der Mändlein in der allerbesten vnd beständigsten Form, Weis, Maas vnd Ordnung, wie das in Crafft einer Stifftung, Donation vnd Vbergab, vnter den Lebendigen, jezo vnd hinführo ewiglichen vor allen vnd iglichen Geistlichen vnd Weltlichen Leuten, Richtern vnd Gerichten, von Rechts- und Gewohnheit wegen, am allercräfftigsten vnd beständigsten geschehen, Crafft, Macht, Fug

vnd Bestand hat, haben soll, kan oder mag, daß bey gemeiner Statt hier zu Onolzbach, von den hernachbestimmten, mein aigenen Stücken vnd Güthern, auch Zinnßen vnd Güthern, hinführo in Ewigkeit ein Allmoßen vnd Gottes-Gab, nemlich fünf Schißel, fünff frommen Haußarmen Menschen, Manns- oder Weibs-Personen jungen oder alten, die sich ihre Tag eines erbarn, christlichen guthen Wandels vnd Lebens gestißen haben, jeglichen wochentlich ein Schißel, an einen offentlichen Ort darzu erwehlt, soll gereicht vnd gegeben werden, in aller Mas vnd Gestallt, wie Weil. der Ehrwürdig vnd hochgelehrt Herr Matthias Rehen Doctor vnd Prediger selbige in St. Gumbrechts Stifft allhie, seine drey Schißeln geordnet, vnd gestifftet hat, derselben Schißel soll ein jeglicher haben, nemlich vor sieben Pfenning Brod, drey Pfund Fleisch vnd ein halb Pfund Butter außerhalb der Fasten, aber in der Fasten, nachdem das Fleisch abgehet, soll der Butter auf die Fünff Schißeln, fünff Pfund seyn, vnd alle Wochen auf eine jede Schißel vor die drey Pfund Fleisch, vier Höring vnd dazu inner- oder außerhalb der Fasten, auf eine jede Schißel zwey Mas Erbeß, Gersten oder Linßen ungefährlich abgewechselt, solch obbemelte fünff Schißeln mit dem vermelten Allmoßen dazugehörig, sollen den erbarn vnd weißen Burger Meistern vnd Rath, der Stadt hier zu Onolzbach vnd ihren Nachkommen zu verleihen zustehen vnd sollen derselben Schißeln allweg, zwo ohn alle Mittel zweien Personen, meines Geschlechts oder Freundschafft oder ihren Kindern die zur Lernung, täglich studieren oder Handwerck lernen wollten, oder sonst nothdürfftig seyn würden, es wären Innwohner dieser Stadt oder Ausländer, so vor anders gemercket vnd gespührt, daß solches ein Nothdurfft vnd an ihnen wohl angelegt sey, geliehen vnd gegeben werden, so lang nit ärmere aus der genannten Freundschafft vorhanden seyn vnd die andere drey Schißeln, allweg dreyen Burgern zu Onolzbach folgen, es sollen vnd mögen auch gedachte Burger Meistere vnd Rath vnd ihre Nachkommen, als Lehen Herren, diß Allmoßen der gemelten Schißeln eine oder mehr halbieren vnd theilen nach ihren Rath und Guthbedunckhen, wie es die Gelegenheit der Zeit vnd Personen jedesmals erfordern wird, sie sollen auch jedes Jahrs, einen des Raths erwählen vnd verordnen, der solch Allmoßen treulich vnd fleißig ausgeben vnd darumb alle Jahr gebürliche Rechnung thun, dem soll auch für seine Mühe vnd Arbeit, jedes Jahrs

Fünff

Fünff Gulden rheinl. gegeben werden, vnd so der Personen eine oder mehr, die alßo mit ganzen oder mit halben Schißeln belehnet weren, sich vnerberlich hielten oder mit Zufällen der Nahrung versehen würden, mit Erbfall oder mit andere Weiß, dieselben Schißeln mögen die obgenannte Burger Meister vnd Rath als Lehen Herrn wieder zu sich nehmen, vnd andern frommen erbarn Menschen leihen, wie obstehet, es soll auch ein jede Persohn, den man eine ganze oder halbe Schißel leihet vnd gibt, sich eines erbarn vnd gottsförchtigen Wandels vnd Lebens halten, Gott dem Allmächtigen, von dem sie solch Allmoßen haben, danckbar seyn, ihne herzlich anruffen vnd bitten, vm gemeiner Christenheit Anliegen vnd Nothdurfft, auch alles anders darumb seine Göttl. Allmächtigckeit gebetten seyn will, wie dann ein jegliches sein Gewißen vnd Andacht lernen vnd ermahnen wird, so sind diß nachfolgende die Stück vnd Güther dieser Stifftung, nemlichen ein Tagwerck Wießmath, die Rohrwießen genannt, bey WallersDorff, die jezo Bestandweiß besizt vnd geneust, Leonhard Brand daselbst vnd jährl. gibt Achtzehen Pfund, ist erkaufft, von Balthaßar Weiglein, ein Tagwerck Wießmath in der Stöcka, zwischen Neustetten vnd Aurach, gibt jährl. Acht Pfund, erckaufft, von Hannßen Beybele, zu Aurach, item anderthalb Tagwerck Wißmath in der Stättenau ober Neunstätten gelegen, vnd ein Tagwerck wechßelt sich mit einem andern Tagwerck an der Aurach gelegen, besizt Hannß Baybel zu Aurach, gibt jährlich 15. Pfund erkaufft von Christoph Kreßen, zu Dietenbronn, item 4. Tagwerck Wießmath bey Leutershaußen in Biegelberger marckung in Wießeckern gelegen, besizt Hannß Veit zu Leutershaußen, gibt jährlich Vier Gulden, aber nach seinem Tod mag sie höher verliehen werden, erkaufft von Carl von Heßberg, item neun zehen Morgen hart- oder Neut Aecker hinter der Feuchtlach, ausgetheilet, erkaufft von Hannßen vnd Johannes Weihel, Hannß Halbmejer besizt Acht Morgen zu Mainhardswinden vnd gibt jährl. davon vier Mezen Korns: vnd Vier Mezen Haberns Onolzbachl. Mees, Michel Rohe daselbst, besizt Vier Morgen, gibt jährlich zween Mezen Korns vnd zween Mezen Habers: vnd zwanzig Pfenning, Hannß Dillhopff daselbst, besizt drey Morgen, gibt jährl. ein Mezen Korns ein Mezen Haberns; Item! Sebastian Meyer zu Seebronn besizt zween Morgen, gelegen an der Straß, bey KurzenDorff, gibt jährl.

ein Mezen Korn ein Mezen Habern vnd zehen Pfenning, item genannter Sebastian Meier besizt auch zween Morgen gegen Seebronn gelegen, vnd gibt jährl. ein Herrider Seidlein vnd fünff Heller, aber, die andern obgenannten Reitäcker, geben alle Onolzbacher Mees, wie oben angezeigt. Item! den Zehenden zu Röttenbach vnd Höffen in der Prünst samt einem Wießlein, hat Andreas Kolb zu Röttenbach gibt jährlich Fünff Gulden ein Ort, sambt einen Keeß eines Pfunds werth, erkaufft von Hannß Wilhelmen zu Weinberg, item! ein zehenden zu Lemlesckeruth, zwischen Claffheim vnd Deßmannsdorff, trägt jährlich bey Sechs oder Acht vnd zwanzig Mezens Korns vnd Haberns, Onolzbl. Mees, davon gebühren jährlich einem Pfarrer zu Onolzbach zween Mezen Korns vnd zween Mezen Haberns, erckaufft vom Seßler zu Cammerforst vnd dann Fünff vnd zwanzig Gulden jährlich erckaufts Zinnß umb Fünff hundert Gulden, von dem Ehrwürdigen hochgelehrten Herrn Wilhelm Fencken, der Arzney Doctor auf Eschenbach vnd Engershoff, bey Thürwang gelegen, solche 25. fl. Zinnß, genannter Herr Wilhelm Fenck, Doctor schuldig ist, hieher gen Onolzbach auf jeden Allerheiligen Tag zu antwortten vnd zu bezalen, jedoch, so mögen solch Fünff vnd zwanzig Gulden, wiederumb mit Fünff hundert Gulden abgelöst werden, laut Brifflicher Urckund, der Datum stehet Freitags nach Simonis vnd Judæ nach Christi Geburt Funffzehen hundert vnd im sieben vnd zwanzigsten Jahr, welche jezgemelte Verschreibung ich obgemelter Johann Mändlein, den offtgedachten Burger Meistern vnd Rath zu Onolzbach neben andern Brieffen auch zugestellt vnd vbergeben hat, vnd will auch, daß ihnen vnd ihren Nachckommen, obgedachter Herr Wilhelm Fenck, Doctor vnd seine Erben, hinführo mit Hauptsumma vnd Zinnß gewärttig vnd pflichtig seyn sollen, ohn alle Auszüge, Widerrede vnd Behelff, in allermaßen, als ob solches in der berührten Verschreibung, mit nemlichen Wortten, gesezt vnd ausgetruckt wäre, solche obgeschriebene Stück und Güter auch Zinnß vnd Gült, alle und jegliche mit ihren Zu- vnd Eingehörungen, Herrlichckeiten, Gerechtigckeiten, Fällen, Nuzungen vnd allen andern nichts davon ausgenommen, wie ich obgenannter Stiffter, dieselben sämtlich vnd sonderlich, als mein frey, ledig, lauter aigen, daß anders wo vnverckaufft, vnversezt und vnverckummert ist, bisher inngehabt, genoßen, gebraucht vnd hergebracht hab ich mit samt allen brieff-

briefflichen Vrkunden darüber den obgemelten Burger Meistern vnd Rath der Statt Onolzbach vnd ihren Nachkommen, für mich, meine Erben vnd Testamentarien, freiwilliglichen vbergeben vnd zugestellt vnd bin derselben gar vnd gänzlich abgetretten, hab mich auch daran, allen Recht vnd Gerechtigkeit verziehen vnd begeben, vnd thue solch hiermit in Crafft dis Brieffs, wie ich solches am rechtlichsten thun soll vnd mag, alßo, daß vielgemelte Burger Meister vnd Rath vnd ihre Nachkommen, solch alles hinführo, als ihr aigen Guth innhaben, nuzen nießen vnd gebrauchen, vnd dagegen die obgemelten Fünff Allmoßen Schißel alle Wochen ohne Abgang ewiglichen geben vnd austheilen auch alles ander thun sollen, wie obgeschrieben stehet, vnd dieße meine Stifftung vnd Vbergab ausweist, ohne alle Irrung, Verhinderung meiner Erben, Testamentarien vnd allermänniglich vnd sollen auch mit solchen Allmoßen zugeben, auf den Sonntag nach Sant Walburgis Tag, so man der wenigsten Zahl Christi im drey vnd dreyßigsten Jahr zehlen wird vnd fürther alle Wochen ohne Abgang reichen vnd geben, wie obgemelt ist, vnd ob sich vberkurz oder lang begebe, daß von den obgenannten Stücken vnd Gütern oder Zinnß vnd Gülten etwas, es were viel oder wenig abgelöst, verkaufft oder verändert wird, so soll dasselbige Geld oder Haupt-Summa, zum förderlichsten wiedervmb andere jährliche gewiße Gült vnd Nuzung, nach dem besten vnd nüzlichsten angelegt werden, damit dem Allmoßen nichts abgebrochen, oder entzogen, sondern daßelbige allezeit ohne Abgang, wie oben stehet, getreullich gegeben vnd ausgetheilet werden, wie dann offtgedachte Burger Meister vnd Rath für sich vnd ihre Nachkommen, solches alles, alßo getreulichen zu halten und zu thun, bey ihren rechten wahren Treuen zugesagt, vnd versprochen haben, Innhalt ihres besigelt übergebenen Revers, deß Datum stehet, wie das Datum dießes Brieffs, wo aber dieße meine Stifftung einigerweiß oder Weeg versaumbt vnd nicht gehalten wurde; So sollen alsdenn meine Erben, Testamentarien vnd nechsten Freunde, oder diejenen, die den Revers Brieff vber dieße Stifftung billicherweiß innhaben würden, vollkommen Gewalt, Macht vnd gut Recht haben, solch meine Stifftung vnd Vbergab zu widerruffen, die vorerzehlten Stück vnd Güter, mit ihren Nuzungen, Zinnßen vnd Gülten, oder ob die obgemeltermaßen abgelöst vnd wieder angelegt weren,

erfordere, die ihnen auch verhindert männiglich zu ihren Handen gegeben werden sollen, fürter dieselbigen zum förderlichsten an andere Ort zu stifften vnd zu übergeben, alles getreülich vnd ohne Gefährde, vnd deß alles zu wahrer Vrkund habe ich dießen Brieff mit meiner eigenen Hand vnterschrieben vnd dazu mit meinem Pettschire verpettschiret, der geben ist, am Montag, nach Cathedra Petri vnd Christi vnsers Seeligmachers Geburth, Funffzehen hundert vnd in Zwey vnd Dreißigsten Jahr. etc. etc.

Johann Mändlein, manu propria.

So verlaut der eingelegte Revers Burger Meister vnd Rath zu Onolzbach, wie sie sich dagegen verschrieben, verpflicht vnd solches zu vollstrecken angenommen haben, seines Innhalts, inmaßen hernach folgt:

Wir Burger Meistere vnd Rath der Stadt Onolzbach, nachdem der Würdig Herr Johann Mändlein, Vicarier St. Jörgen Altars der Pfarr-Kirchen hie zu Onolzbach, etwa Pfarrer jetztgemelter Kirchen, aus Christl. Gemüth vnd guten bewegenden Vrsachen, zuvorderst Gott dem Allmächtigen zu Lob vnd Danck auch zu Trost vnd Erhaltung frommen Hauß-Armen Menschen ein Stifftung eines Allmoßen, nemlich Fünff Schißeln, die Fünff frommen Hauß-Armen Menschen, Manns- vnd Weibs-Personnen jungen oder alten, die sich ihr Tag eines erbarn christlichen Wandels vnd Lebens geflißen haben, jegl. wochentlich ein Schißel ohne Abgang gereicht vnd gegeben werden sollen, bey Unß vnd in gemeiner Statt ufgereicht, gemacht, geordnet vnd gewidmet, auch dazu etliche eigene Stück vnd Nuzungen, Zu- vnd Eingehörungen, Rechten, vnd Gerechtigkeiten, vnß vnd vnßern Nachkommen, vermacht, verschafft vnd vbergeben hat, Innhalts derselben seiner Stifftung, Donation vnd Vbergab, von Wortten zu Wortten lautend, wie die hieroben, von Anfang diß Briefs geschrieben stehet, demnach bekennen wir vnd thun kund offentlich mit dießem Brieff, für vns vnd vnßere Nachkommen, daß wir solche christl. Stifftung, Donation vnd Vbergab, so durch das Kaißerl. Landgericht des Burggrafthums zu Nürmberg confirmiret vnd bestättiget werden soll, auf vnß, vnsere Nachkommen vnd gemeiner Statt Onolzbach, auf vnd angenommen haben, gereden vnd versprechen auch darauf, für Unß vnd Vnßere Nachkommen, hiermit vnd in Crafft diß Briffs, bey

Vnßern

Vnßern vnd ihren Rechten, guten wahren Treuen, daß wir oder vnßer Nachkommen, mit ganzem Fleiß, darob vnd daran seyn sollen vnd wollen, damit obgedacht Herrn Johann Mändleins Stifftung vnd Allmoßen-Schißel, von den angezeigten, seinen verlaßen vnd obergebenen Stücken, Gütern, Gülten, Zinnßen vnd Nuzungen, hinführo in Ewigkeit ohne Abgang alle Wochen gegeben vnd gereicht, auch damit vmgegangen fürsehen vnd ausgericht werde, in aller Gestallt vnd Maßen, wie die obberührt seine Stifftung, Donation vnd Vbergab, in allen ihren Artickuln, innhält vnd ausweist etc. etc. wo aber solch Stifftung durch vns oder vnßer Nachkommen, einigerweiß vnd weg versäumbt vnd die bestimmten Fünff Allmoßen-Schißeln wochentlich nicht gegeben werden vnd außgetheilt würden, wie sich nach Innhalt vnd Ausweißung der Stifftung gebührt, welches doch keinesweegs seyn noch geschehen soll; So sollen alsdann des Stifters Testamentarien Erben vnd nechste Freunde oder wer dießen Vnßern Revers-Brieff, billigerweiß innhaben wird, vollkommen Gewalt, Macht, vnd gut Recht haben, die oben angezeigten Stuck vnd Güter sämtlich vnd sonderlich wieder von vns vnd vnßern Nachkommen zu erfordern vnd wir vnd vnßere Nachkommen alsdann schuldig vnd verpflicht seyn, ihnen solche Güter wiederumb zu ihren Handen zu antwortten vnd folgen zu laßen, ohne allen Auszug, Widerred vnd Behelff, damit sie fürter solche Stifftung vnd Güter an andere Ort wenden vnd stifften mögen, wie denn vielgemelte Güter-Stifftung solches alles innhält vnd vermag, getreulich vnd ohne Gefährde. Vnd deß zu Vrkund vnd wahrer steter Haltung und Vollziehung obgedachter Stifftung, haben wir obgenannten Herrn Hannß Mändlein, dießen Brieff mit gemeiner Statt Onolzbach angehängten Innsiegel, besiegelt vbergeben vnd geschehen am Montag nach Cathedra Petri nach Christi Geburt vnßers lieben Herrn, Funffzehen hundert vnd im zwey vnd dreyßigsten Jahr.

Nach Verlesung solcher Ordnung vnd Stifftung, auch die eingelegten Revers Burger Meister vnd Rath zu Onolzbach, hat obgedachter Herr Hannß Mändlein gebetten, solch Stifftung vnd Revers, nach Ordnung, Freyheit vnd Herkommen, dießes Kaißerlichen Landgerichts zu confirmiren vnd bestättigen, darauf haben die Vrtheiler zu Recht erkannt, man soll solch Fürnehmen vnd Begehren zuvor von Landgerichts wegen verkün-

künden, an die Ende, da die Güter so vermelter Herr Johann Mändlein zu solcher Stifftung verordnet, vnd verschafft hat, gelegen, auch die jenen, die solches von wegen selber Güeter berühren mocht, gesessen sind, ob jemand darwider Einrede thun wollt, der- oder dieselben sollen zum nechsten Landgericht gehört werden vnd ferner darauf ergehen vnd geschehen, was Recht ist, gesprochener Vrtheil nach, ist denen jenen, die solches berühren mag vnd an die End, da die Güter gelegen sind, obgemelter Mas, verkund, nemlich gen Ingolstatt vnd Onolzbach, alsdenn solches mit diß Kaißerlichen Landgerichts geschwohrnen Botten, Veiten Neukam erzeigt ist, vnd als vf solch ausgangen Proclama vnd Verkündigung zu nachfolgenden Landgericht niemand erschienen ist, wenig Einrede in obgedachte Ordnung vnd Stifftung zu thun, demnach hat obvermelter Herr Johann Mändlein abermals gebetten, dieselben nach Ordnung, Herkommen vnd Freiheit diß Kaißerlichen Landgerichts zu confirmiren vnd zu bestättigen, darauf ist durch die Vrtheiler zu Recht erkannt, thue jemand Einrede uf die ausgegangen Verkündung in die Ordnung vnd Stifftung eines Allmoßen, Herrn Johann Mändleins Vicarier St. Jörgen Altars der Pfarrkirchen zu Onolzbach, dieweil jezo Landgericht sizt, das werde gehört vnd geschehen, ferner darauf was Recht ist, thue aber niemand Einrede;

So soll solch Ordnung vnd Stifftung nach Freiheit, Ordnung vnd Herkommmen diß Kaißerlichen Landgerichts confirmirt vnd bestättiget werden, darauf auch solche Donation vnd Stifftung, dieweil niemand jezt darwider geredt hat, mit gemeiner Folg der Vrtheiler vf den Ayd, confirmiret vnd bestättigt ist, alßo daß die nun hinführo in allen ihren Stücken Puncten vnd Artickeln vor allen Leuten, Richtern vnd Gerichten, geistlichen vnd Weltlichen vnd sonst an allen Enden vnd Stätten, wo die fürgewendet oder gebraucht wird, gänzlich vnd gar, Crafft, vnd Macht haben, vnd stet bleiben soll, für alles männigliches Wiedersprechen vnd Abtheilen, des sind dem abgeredten Theil Vrkund zu geben, erkannt worden. Geben, mit Urtheil vnter des Kaißerlichen Landgerichts anhangenden Insiegel, am Samstag nach dem Sonntag Misericordia Domini, nach Christi vnßers lieben Herrn Geburth, Funff zehen hundert vnd im zwey vnd dreissigsten Jahr.

(L.S.) Johann Dettelbach.

Das

Das zehende Capitul.

Von den Zollstraßen.

Unter andern vielen Rechtfertigungen, welche zwischen Brandenburg und Nürnberg obwalten, betreffen nicht wenige die Brandenburgische Zollgerechtigkeit, welche man Nürnbergischer seits unendlich einzuschränken begehret. In dieser Absicht hat sich der Verfasser der historiæ diplomaticæ Norimbergensis besonders viele Mühe gegeben, darbey aber viele contradictiones, und sogar unrichtige asserta mit unterlauffen lassen. Von allen diesen Nürnberger Versuchen gegen die Brandenburgische Zollgerechtsame wird als der Grund oder die Veranlassung angegeben, das privilegium vom Jahr 1434. welches sich in der historia Norimbergensi diplomatica pag. 604. findet. Als Folgen dieses privilegii und zu dessen Erläuterung wird dann ebendaselbst pag. 997. sequ. verschiedenes angegeben, besonders ein cammergerichtliches Urthel de an. 1684. und dann unter andern eine angeblich noch unentschiedene Mandatssache, Endres Sorgen betreffend. Wenn man aber beedes, das Urthel sowol als die Mandatsache beym Licht besiehet, und mit den Acten zusammen hält, so findet sich, daß das eine sowohl als das andere wider Nürnberg und vor Brandenburg zeuget. Die Mandatsache, Endres Sorgen betreffend ist bereits an. 1684. entschieden worden, und vor Brandenburg, wider Nürnberg. Das Urthel liegt sub num. 1. hierbey, und ist selbst in der historia diplomatica pag. 998. zu lesen. Brandenburg ist darinn absolvirt, und blos festgesezet worden, daß man die Straff des umfahrenen Zolls nicht von der Ladung, sondern von den Fuhrleuten nehmen solle. Die Ursache von diesem Anhang des Urthels liegt darinnen, daß Nürnberg vorgegeben, die Kaufleute hätten dem Fuhrmann Endres Sorg keinen Befehl ertheilet, den Zoll zu Oberferrieden zu umfahren. Ein anderes ist also, wenn die Kaufleute dem Fuhrmann die Straßen vorschreiben, und also darmit das Umfahren des Zolls veranlassen. Ueberhaupt erhellet aus dem Urthel, daß Fuhrleute auf den ordentlichen Zollstraßen bleiben müssen, und weder zur Linken noch zur Rechten abweichen dörfen. Noch mehr giebt

dieß die Lage von Oberferrieden, und der Innhalt der gerichtlichen Handlungen zu erkennen. Und noch mehr wird dieß ins Klare geſetzet, durch ein anderes Urthel, welches eben auch in Sachen Nürnberg gegen Brandenburg am kaiſerlichen und des Reichs Cammergericht an. 1628. ausgefallen. Deſſen Innhalt iſt hier ſub num. 2. zu leſen, und der Leſer findet zu deſſen mehrerer Aufklärung ſub num. 3. die an. 1581. übergebene Brandenburgiſche articulirte cauſales. In dieſen wird das objectum litis alſo angegeben: ein Nürnberger Metzgersknecht habe ſich von der Zollſtraßen abgewendet, ſeye auf die ordentliche getrieben, und den Zoll zu entrichten angehalten worden. Dieß wollte man Nürnberger Seits als eine ungebührliche Pfandung anfechten. Das Urthel erkläret aber dieſes Anfechten vor eine verbothene turbation der Brandenburgiſchen Zollgerechtſame. Hält man nun die erwehnte beede Urthel mit den vorausgegangenen gerichtlichen Handlungen gegen das privilegium, mittelſt deſſen die Nürnberger ſich die Freyheit zuſchreiben wollen, von den Zollſtraßen abzuweichen, nach Gefallen Nebenwege zu ſuchen, und ſomit gleichſam ungeahndet den Zoll zu umfahren; ſo findet man gar bald, daß man zu Nürnberg ſolches privilegium gar übel verdrehe, und daß es vielmehr, wie auch deſſen Text klar an Handen giebt, die Nürnberger verbinde, auf den ordentlichen Straßen zu bleiben, wo man Zoll und Mauth zu geben pfleget. Folglich iſt es lächerlich, daß man in der hiſtoria diplomatica dem privilegio die Ueberſchrifft geben mögen, als ſeyen die Nürnberger dardurch befreiet, daß man ſie auf keine gewiſſe Straßen nöthigen, noch mit einem Gleit beſchwehren ſolle. Dieſe Ueberſchrift iſt offenbar falſch, und der commentator hat ſich deſſentwegen auch nicht getrauet, ſeine Ueberſchrift mit Anmerkungen zu belegen. Wenn alſo ſchon das privilegium nicht das beſaget, was Nürnberg daraus durch Beleidigung und Ueberſchreitung der hermeneutiſchen Reguln erzwingen will; ſo iſt es dem ohngeachtet doch nicht leer, und vergeblich. Vielmehr ſchützet es allerdings Nürnberg gegen diejenige ungerechte Gewalt, über welche es ſich beklagen zu dürfen vermeinet. Es heißet nemlich, Fürſten und Ständte ſollen die Nürnberger und deren Waaren, in ihre Lande zu fahren nicht nöthigen, kämen ſie aber mit Willen in ihre Lande, ſo ſoll man ſie von keiner Landſtraßen, darauf Zoll und Mauth ſind, auf andere Straßen bringen, noch

ſie

Digitized by Google

sie wider Willen mit Gleit beschwehren oder beladen. Siehet man zugleich auf die narrata privilegii, so findet sich eben das, nemlich wie sich die Nürnberger beklaget, daß man sie unterweilen von den Commercial- und Zollstraßen auf andere unbequeme Straßen zu zwingen begehre. Dieß involviret dann nichts anders, als daß die Nürnberger die Zollstraßen allerdings zu bauen oder zu fahren so schuldig als willig seyn sollen. Dahin gehen auch beede Urthel, und den Nürnbergern geziemet also niemalen, von den Zollstraßen nach Gefallen abzuweichen, und zum Abbruch des Zolls Nebenweege zu suchen. Nichts ist auch billiger; denn der Zollherr soll die Zoll-, Heer-, Land- und Commercialstraßen hegen; wie kann er es aber thun, wenn den Kauf- und Fuhrleuten erlaubt seyn soll, alle nur erdenkliche Schleiffweege aufzusuchen, und den Zoll zu umfahren?

Num. I.

Sententia publicata die lunae 10. Dec. 1684.

In sachen Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg und weiland Enderes Sorgen, jezt deßen kinder Vormunder, in actis benannt, Appellanten eines, wider auch weiland herrn Georg Friedrichen, jezt herrn Christian, und herrn Joachim Ernsten gebrüder, Marggrafen zu Brandenburg, appellaten, andern theils, con- und reconventionis, ist D. Hirtern Marggräflichen Anwalds sein den 13. nov. jüngst der prorogation halber beschehen begehren, alß unnothdürfftig abgeschlagen, sondern läßet man es bey dem den 5. und 20. febr. an. 1595. hinc inde gethanen Beschluß verbleiben: darauf und allen fürbringen nach zu recht erkannt, daß durch richter voriger Instanz (jedoch daß die in ergangener urthel angezogene caution wegen darinn gesezter straffe des umfahrnen Zolls halber auf die fuhrleuthe, und nicht auf verwürckung der kaufleuthe güther und waaren verstanden werden soll,) wohl geurtheilet, übel davon appelliret. Die Gerichtskosten derowegen aufgeloffen, aus bewegenden ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Num. 2.

Sententia publicata die veneris 4. julii 1628.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg Clägere wieder weilandt Herrn Georg Friederichen jezo Herrn Christian Marggrafen zu Brandenburg und consorten beklagten Mandati Hannß Müllers abgetrungene 15. pfund Geldts und 53. pfenninge betreffend ist allen Vorbringen nach zu recht erkennt, daß ermeldte clägere den beclagten in seiner possession der Zollgerechtigkeit articulirter maßen zu turbiren nicht gezimbt, noch gebührt, sundern darahn zuvil und unrecht gethan, und deßwegen gebührliche caution zu leisten, auch die angenommene 15. pfund gelds und 53. pfenning wiederum zuzustellen und einzuantworten schuldig, und deßhalben zu condemniren, und zu verdammen seye, alß wir ihn hiemit condemniren und verdammen, ermeldte clägere gedachten beclagten die uncosten an diesem kaiserlichen Cammergericht uffgeloffen nach rechtlicher Ermeßigung zu entrichten und zu bezahlen fellig ertheilend.

Num. 3.

Articulirte ursachen der pfandung meines gnedigen Fürsten und Herrn Herrn Marggraven Georg Friedrich zu Brandenburg contra Herren Burgermeister und rath zu Nürnberg, Mandati der pfandung den Zoll zu Oberferrieden und Hannß Müllers abgepfändete 15. pfund geldts betreffend, producirt spirae 13. januarii An. 1581.

Hochwürdiger Fürst Römischer Keyserlicher Meystet Chammerrichter Gnediger herr, als vf anruffen herren Burgermeisters vnnd Raths der stadt Nürnberg, wider den Durchleuchtigen Hochgebornen fürsten vnnd Herren, Herren Georg Friederich, Marggrauen zu Brandenburg etc. vnnd S. F. G. Zollnern Michael Hochbergern zu Oberferriden, ein berortes Mandat vnnd ladung vf die pfandung-constitution mit verschwigner Warheit vnnd angebung deßen, so nicht ist, vbel erlangt, vnnd den andern

dern Decembris negst verfloßenen 80. iars vber antwortet, vnnd darinnen Hochgedacht J. F. G. vnnd derselben Zollnern beuollen worden, Hansen Mülkers eines burgers vnnd Metzgers zu Nürnberg dienern, Gabriel Oberdorffer genant, funffzehen pfundt gelts, vnd dan Drey vnd funffzig pf. Zoll, so ihme abgenommen, auch ermelter Diener des Glübds, welches ihme abgemüßigt soll worden sein, nach ausweisung bevörter Constitution ohne verzug einige einred vnnd entgeltnus widerumb zu stellen, heraus zu geben, zu erlegen vnnd vf den 12. Januarii iüngst angefangen 81. iares an diesem Keyserlichen Chammergericht zuerscheinen, gleublich anzeig zuthun, daß dem ausgangenen Mandat alles seines inhalts gehorsamlich gelebt sey, dan auch der pfandung vnd verpflichtung gerechtigkeit in rechten vorzubringen etc. alles fernern inhalts, angeregts insinuirten Keyſ. Mandats vnnd Citation.

Demnach erscheinet hochernants Fürsten constituirter Anwalt in crafft seines gemeinen vnnd dan von wegen des mit citirten Zollners habenden Special-gewalts (welche er hiermit zu legitimirung seiner Person vbergeben thut,) doch mit vorgehender Protestation de non consentiendo nisi quatenus et in quantum, vnnd erstlich gleublich anzuzeigen, daß dem vbel ausgebrachten Mandat gehorsamlich sey gelebt worden, haben gleichwol die fürstlichen Brandeuburgischen herrn Stadthalter vnd Reht dem mitcitirten Zölner zeittlich zuuor bevolhen, die parition anbeuolner maßen zuuolziehen, welcher aber hernach wolernanten Herren Stadthalter vnd Reht in schrifften vnderthenig anzeigt, daß er an einen Erbarn Raht bey einen botten geschriben, iemandt an die Malstadt, da die pignoratio beschehen, zuuordtnen, wolle er als dan dem Mandato alles seines inhalts, vnnd wie sich geburt, parirn, vnd nachsetzen, darauf aber ihme bis dahero kein andere antwort eruolgt, dan wie beygelegtes recipisse mit A. gemercket, ausweiset.

Daraus dan zu befinden daß Anwalts G. F. vnd Herr, in abwesen S. F. G. derselben, anheimb gelasene Stadthalter vnnd Rehte, auch der mit citirte Zolner an Volziehung geburender Parition, ihres Theils nihtziht haben erwinden laßen, derowegen beclagter Anwalt, sie dis Orts vor entschuldigt zuhalten vnderthenig bitten thutt, seindt aber nochmaln erbittig, wofern iemandt von einem Erbarn raht gen Ferrieden ad lo-

cum pignorationis abgefertiget, daß als balden die parition gegen vbergebung schuldiger Caution beschehen solle. So dan vors ander der beschehenen pfandung gerechtigkheit vnd vrsachen fürzubringen, vbergibt Brandenburgischer Anwalt nachuolgende causal-articel, mit vnderthenger Bitt, dieselben Reht anzunemen, vnd den Nürnbergischen Syndicum darauf vnderschiedlich vnd vermög der Ordnung zu antworten anzuhalten, souil er dan deren verneint, erbeut sich Anwalt (doch) aufgeschloßen den vberfluß,) war zu machen vnnd zubeweisen; sezt vnnd sagt hierauf:

1. Erstlich wahr daß hochgedachter beclagter fürst so wol S. F. D. hochlöbliche Voreltern vber menschen gedechtnis Burggrauen zu Nürnberg vnd des H. R. Reichs fürsten gewesen, vnnd beclagter fürst noch sey.

2. War daß S. F. G. neben andern Keys. vnnd Königlichen Regalien vnnd Herligkheiten das Burggrafthumb zu Nürnberg mit seinen ehren vnd würden Landt- vnd hohen gerichten, gleitten, Zollen, wiltpannen, von Keys. Mytt. vnnd dem heilgen Reich haben, vnd zu lehen tragen.

3. War daß in J. F. G. fürstenthumb Lant vnd territorio des Burggrafthumbs zu Nürnberg, vnder andern auch ein fleckhen, Oberferrieden genandt, (in J. F. G. Ambt Burgthan gehörig,) gelegen.

4. Wahr daß sie auch in demselben fleckhen von alters vnd vnuerdencklichen iahren hero, ie vnd allwegen ein Zollstadt vnd Zollner gehalten, da vnnder andern Zolbarn weren auch von dem Vihe, so daselbsten durchgetrieben oder gefurt, J. F. G. der geburende Zoll enriht wurdt.

5. War daß J. F. G. in bemelten vnd andern daselbst herumb ligenden fleckhen auch das Gleit sambt aller Obrigkeit zustendig vnnd zugehörig.

6. War daß beclagter furst niht weniger als J. F. G. hochlobliche Voreltern solcher Regalien, Gleit vnnd Zols, so wol der Obrigkheit, von 10. 20. 30. 40. 50. vnnd mehr iahren, dan menschen gedehtnus ereht, inn ringer vnwidertribner possession uel quasi gewesen, vnd beclagter fürst noch sey.

7. War daß durch weilant Pfaltzgraff Friderrichen hochloblicher gedehtnus in Anno 1386. zwischen der herschafft Brandenburg vnnd einem rath zu Nürnberg ein spruch gemacht, vnnd vfgericht, wo vnd von was

wah-

wahren an J. F. G. Zollstetten, auch wie uil allenthalben in J. F. G. landt vnd Fürstenthumb zu gleit vnd Zolgelt gegeben vnd genomen werden soll.

8. War daß auch in dem durch Herren Dieterich von Harras in an. 1496. zwischen Brandenburg vnnd Nurnberg vfgerichten Vertrag insonderheit versehen, daß mit disem Zoll zu Ferrieden gehalten werden solle wie Hertzog Friderich in seinem spruch mit andern Zollen verordnet.

9. War daß in bemeltem Hertzog Friderichs Spruch vnder andern auch in gemein disponirt vnnd versehen, daß man von allem Vihe, so von der stadt Nürnberg getriben, oder gefurt wurdt, den gebürenden Zoll zugeben schuldig.

10. War daß nach besag der rehten vnnd derselben leer solcher anspruch hoc respectu strictissime vorstehn, als was darinnen nihe exprimirt, noch begriffen, von niemants mehr darein gezogen, noch auf ander Ding extendirt, oder restringirt werden soll, kan, oder mag.

11. War daß auch so woll zu Ferrieden, als an andern hochgedachts beclagten fürsten vnd Nürnberg habenden Zollstetten, von 10. 20. 30. 40. 50. vnnd mehr iahren, dan sich menschen gedehtnis erstreckt, ie vnnd alwegen, der Zoll ohn einihen vnderschied von allem Vihe, so von der stadt Nurnberg getriben, ohne widerred gegeben, vnnd genomen worden.

12. War ohn daß die von Nurnberg Anwalts G. F. vnd H. vnnd ihr f. G. verordneten Zollerern an einnemung solches Zolls (außerhalb, was erst in neuligkheit beschehen,) hiebeuor einichen eintrag iemaln gethon.

13. Demnach war, als den 24. Octobris negst abgelauffen 80. iars der Zolner zu gedachtem Oberferrieden, von Schwobach anheims gereiset, daß er gegen abents bey Obern Kindelberg von fernen ein hauffen schaff durch Anwalts G. f. vnd Herrn holtz daselbsten (an einer vngewonlichen straßen, da zuuor kein weg nie gewesen, noch in kunfftigen Zeitten werden mag,) von der stadt Nurnberg eilents fortreiben sehen.

14. War daß er sich darauf gen Vnderferrieden verfügt, alda drey baurn zu sich genomen, vnd mit denselben solchen schafhaufen nachgeuolgt.

15. War, als bemelter Zolner sambt den bauern den angeregten schaff-

schafhaufen als balt ereilet, vnnd den schafftknecht solches gesuchten heimlichen schlichs vnnd neben hindertreibens gerechtfertiget, daß er sich vernemen laßen, wie er nach Kerckers buhel (so Nurnbergischer Syndicus zu seinem Vorthell angeben, daß es vnuern von der stadt Nürnberg, aber doch vber die funff meil wegs dauon gelegen,) treiben wollen.

16. War daß articulirter Schafftknecht vf der Rehten domals wolgebanten landtstraße durch vnderferriden zu treiben, viel neher gehabt, dan vf disen heimlichen schlupf vnnd abweg.

17. War daß der Zolner den schafftknecht dahin gehalten, mit den schaffen nach Oberferrieden zu der gewönlichen Zollstadt vmbzuwenden, welche er knecht daselbsten in ein stadel getriben, vnd abgezellet.

18. War da an geburenden Zollstedten der Zoll, auch ohnerfordert, nicht angebotten, noch bezalt vnnd außgericht, oder beyweg gesucht, vnnd der Zoll vertruben wurdt, daß einem Zollner erleubt, vnd zugelaßen, die vnuerzolte doch zolbare verfurte oder vertribne wahren, als ipso iure in commissum gefallen, einzuziehen, vnd die personen zuhemmen, vnd als ab executione et coactione anzufahen.

19. War daß sich hierauf der Schafftknecht freywillig erbotten, ein gloch von seinem eigen gelt zubezalen, mit dem vermelden, er hette sonst in einer Herberg zeren müßen, auch wol mehr ein gloch bezalt, oder das gelt vnnutzlich anworden, muste itzt gleichfals gedenckhen, vnd solte forthin von ihme nicht mehr beschehen.

20. War daß vf sein guttwillig erbietten bey dem Wurt 14. Pfund (souil ihme doch der Zolner sambt den bauren anzumutten nicht begert) verzert worden, welche er schafftknecht bezalt, vnnd neben seinen gesellen mit verthon helffen.

21. War daß des andern tag der schafftknecht gegen endtrichtung des schuldigen Zols (als von iedem stuck j. heller vnnd also von 106. schaffen 53. pf.) widerumb von statten gelaßen worden.

22. War daß bemelter schafftknecht ferner niht angelobt, dan sich kunfftiglichen solches gebrauchten vnnd ander dergleichen heimlichen schlich, bey vnd abweg zuenthalten, sondern an denen orten, da sich geburt, zutreiben, damit andern nachzuuolgen nicht vrsach gegeben vnd also ein neue-

rung

rung gemacht, vnnd beclagten fursten die Zolls gerechtigkheit geschmelert werde.

23. Gantz ohn, als solte solches alles der meinung vnnd vorhabens beschehen sein, dardurch des Zolf halben ein neue gerechtigkeit einzufüren vnnd zuerlangen.

24. Sonder dagegen wahr, daß dis orts dem rechten vnd kundtbaren landtsgebrauch, insonderheit aber obenangezogen auspruch gemes gehandelt, daß auch Anwalts g. f. vnd h. vnd der mitbeclagte Zolner, so langt er das Ambt tregt, vermog seiner habenden bestallung vnnd pflicht deßen gutt fug vnd macht haben.

25. Wahr daß alle vorgeschribene articul kundt vnnd offenbar, daß auch dauon zu Ferrieden vnnd gantzen Ambt Burgthan, Schwabach vnd Schwandt ein gemein geschrey vnd leymutt sey.

Dem allen nach bitten Fürstlicher Anwalt vnderthenig vf dise warhaffte vnnd bestendige articulata das Vbel aufgebracht Keys. Mandat sambt der Ladung widerumb zu cassirn vnnd circumducirn, vnnd dan verner mit Vrthel zu recht erkhennen, vnnd außzusprechen, das mehr hochermelter sein gnediger furst vnd herr vnnd J. F. G. Zolner zu Ferrieden durch dise hochnerursachte pfandung, aus obenangezogen rechtmeßigen Vrsachen keines wegs mishandlet sondern deßen wol befugt gewesen, vnd daß derwegen die h. Cleger sich hinfuro desgleichen vnbillchen Vornemens vnd berugens gentzlich enthalten, vnnd J. F. G. an ihren articulirten rechten vnd gerechtigkheiten possession uel quasi gerugwiglich vnuerhindert vnd vnmolestirt bleiben laßen, alles mit abtrag vnnd erstattung aller vnd ieder aufgewanten gerichtscosten vnnd schaden, hieruber vnd vmb dis alles vnnd iedes, auch was sonsten hierinnen recht, vnnd Anwalt hochgedachten seinem G. F. vnnd H. in ander weg zum besten bitten solte, könnte oder möchte, E. F. G. Hochadelich miltrichterlich ambt vmb mitheilung Rechtens vnnd gerechtigkheit geburlichs Vleis anruffende.

Vorbeheltlich etc.

Das eilfte Capitul.

Von Nürnberger Zollproceßen.

Hiervon iſt ſchon in dem dritten Theil dieſer Selectorum einiges eingeſchaltet worden. So wie jenes faſt den erſten Anfang der Proceße betrifft, ſo hat hingegen das hiernach folgende kurze promemoria nebſt den angefügten obſervationibus diejenige beede Nürnberger Druckſchriften zum Vorwurf, in welchen die heutige Geſtalt der Zollproceße vor etwa zehen Jahren angeblich beleuchtet werden wollen. Da es zugleich dienet, die hiſtoriam diplomaticam Norimbergenſem in dieſem Punct zu beurtheilen, ſo hat man es dem Leſer hier mit zu theilen keinen Anſtandt nehmen können.

Promemoria.

Unter den im erſten Abſaz angeführten Gründen der anmaßlichen Nürnbergiſchen Zoll Bewegung (1.) enthaltend, gibt man zu deren vorderiſten Grund an, das Privilegium Kayßer Carls IV. de Anno 1355. (2.) welches zwar überhaupts nicht mißkennen läßt, daß gleichwie der Nürnbergiſche Eigennutz bey jeder günſtigen Gelegenheit, mancherley höchſten Gnaden-Verleyhungen, auch zum offenbarſten Abbruch des dritten nachzutrachten immerfort bemühet geweſen, alſo man den der Stadt Nürnberg mit beſondern Hulden zugethanen Kayßer Carln IV. ſogar biß in Italien und auf Rom zur Kayſerlichen Crönung verfolgt habe, um das hier belobte Privilegium gar am Heiligen Oſter-Tag auszubringen: Wird aber dieſes Privilegium näher eingeſehen, ſo iſt darinnen (a) nur von ungerechten, ungewöhnlichen und neuen Zöllen die Rede, zu dergleichen ſich die Brandenburgiſchen,

Conf. Species facti in Zoll und Steuer-Sachen etc. de Ao. 1699.

in der That und Wahrheit nimmermehr qualificiren laßen; und ſo klar (b) die eigentliche Beweg- und End-Urſache dieſes Privilegii nehmlich das öfftere Kayßerliche Hoff-Lager zu Nürnberg, aus der an. 1366. nachgefolg-

folgten Carolinischen Verfügung (3.) sich erbricht; eben so gewiß muß über dem Aufhören solcher Beweg- und End-Ursachen deren Würckung sich verliehren, mithin hier alles und jedes in einem bloßen Zeit-Werck beruhen bleiben: Wornächst (c) gegen die jenseits intendirende Ausdähn- und Erweiterung solcherley Königlichen Gnaden-Gaben das Hochfürstliche Hauß Brandenburg nicht nur überhaupts de iure communi, quaelibet priuilegia in tertii praeiudicium vergentia reprobante, gleich andern rechtmäßigen Besitzern, sondern auch Jure speciali, Crafft der mit ausdrücklicher Cassation und Vernichtigung alles deßen, was denen besterworbenen Gerechtsamen nur immer abbrüchig scheinen möchte, begleiteten Kayß. Anerkentnißen, tam de praeterito quam de futuro zum Ueberfluß verwahret stehet, dahin Aurea Bulla laudati Caroli IV. de An. 1363. item Conceſſiones Sigismundi Imp. de annis 1414. 1417. et 1433. Friderici III. de 1454. et 1456. nec non Caroli V. de 14. Aprilis, 1521 gehören, die schon vielmahl produciret und zu lesen sind, apud Lunig im Reichs-Archiv, Part. Spec. III. pag. 4. 29. 299. 308. seqq. Müller in Reichs-Tag-Theatro sub Friderico III. 3. Vorst. Cap. XI. pag. 621. seqq. Conf. Limnaeus ad Capit. Maximil. II. Art. IX. p. 493. Welch erstaunliches Unglück würde es seyn (d) daferne die Brandenburgische, umb Kayßer und Reich vornehmlichen unter Kayßer Friederichen III. mit Guth und Blut theuer verdienten Begnadigungen, denen von der Stadt Nürnberg, oder eigentlich von ihrem großsichtigen gleichwohlen noch in ganz neuern Zeiten ungebührlichen Betragens halber, test. Ant. Fabri Europäische Staats-Canzley Tom. CXV. pag. 67. et 77. seqq. von Kayß. Majestät sehr ernstlich getadelten Regenten erschlichenen Privilegiis schlechterdings weichen müsten?

Was hätte aber auch Nürnberg, wenn ihre emendicirte Zoll-Befreyung sogar richtig und ohnanstößig gewesen, wohl vonnöthen gehabt, dreyßig Jahre darnach, welches der zweyte Grund ist, sich in besondere Verträge einzulaßen?

Ohngeachtet diese Stadt anno 1386. zur Zeit des Pfalzgräffischen Ausspruchs in trefflicher Verfaßung stunde, auch, als eine der vornehmsten in damahligen großen Städte-Bund, Fürsten, Graffen und Herren

Trutz bieten durffte, so muß Ihr jedem doch die Art und Weiße, wormit man vorige Carolinische Vergünstigung herausgebracht hat, besonders am Herzen gelegen, und dahero zumahlen auf den, Ihr zwar mit vorzüglicher Gnade beygethanen König Wenzeln bereits damahls wenig mehr Staat zu machen, also für künfftige Zeit zu bedencken, vor rathsamer vorgekommen seyn, pro meliori titulo obtinendo sich mit dem Herren Burggraffen gütlich zu sezen, auch dabey immerfort etwas neuerlich abzuzwacken. (4.) Deßgleichen dann auch mit dem An. 1453. vom Pfalzgraff und Herzoge Ludwigen (einem damals noch heimlichen und bald darnach offentlichen Feind Marggraff Albrechts) betheidigten Vertrag geschehen; Wie dem allen, und obschon dieser Vertrag von Kayßer Friederichen III. durch den An. 1456. wegen der Zölle ertheilten Gnaden-Brieff

Lunigs R. Archiv Part. spec. 3 Th. pag. 308. conf. Brandenburgische allgemeine Zoll-Vertheidigung, p. 19. 20. 24. 80. 88-93. 97. 98. 118. seqq.

virtualiter enträfftet werden; so begehret man doch Hochfürstlicher Brandenburgischer Seits von gesammten Verträgen, darunter auch von dem Harrasischen de an. 1496. keineswegs abzuweichen, dafern solche nur ihrem wahren Innhalt und ächten Verstand nach genommen und der gewohnten Nürnbergischen Cavillationen entlediget werden: Dann es machen (a) beregte Verträge drey unterschiedene Claßen der Burg- und Marggräfflichen Gelaite und Zölle, davon die Erste Classe denen 14. in Pfalzgraff Friederichs Spruch Brieff de Anno 1386. benannten Zoll-Stätten außer welchen die Herren Burggraffen in ihren damals besessenen Landen keine neue aufrichten sollen, die zweyte denen nach der Zeit erworbenen oder ererbten, auf das alte Herkommen verwießenen Zöllen und Glaiten und die dritte Classe denen Wehrzöllen gewidmet ist. Nun hat man ex parte Brandenburgica bey keiner dieser drey Classen (b) einig erwiesenen Unfug oder Uebermaaß zu Schulden gebracht, vielmehr beruhet aller wiedrige Vorwurff auf dem gegentheiligen ungesättigten Eigennuz und daher entspringenden verdächtigen Jammergeschrey, da weder (c) die beschuldigte Vervielfältigung der Zoll-Stätte noch (d) die angebliche Erhöhung der Zoll- und Gleits-Gelder hinreichend zu verificiren ist, sondern beede am Ende auf eitele Erdichtungen hinauslauffen, anbetrachtet (quoad c) jezige

zige in Laudo Palatino nicht begriffene Zoll-Stätte entweder denen erst nach der Zeit redlich erworbenen Landes-Stücken sich beyzählen, oder nur bloße (5.) Wehr-Zoll-Stätte sind, und der leztern keinen Zoll-Herrn in Rechten mißgönnten Errichtung desto ohnvermeidlicher worden, je stärcker die betrügerische Mißbräuche der commercirenden und ihrer gedungenen Fuhr-Leute von Zeit zu Zeit erwachßen, da selbe bald ganz neue von denen gebräuchlichen Landstraßen öffters drey, vier und mehrere Stunden abweichende Umb- und Neben-Wege zu suchen, bald auch umb das auf ein Pferd gesezte Zoll-quantum zu verringern, von dem mit 8 und mehr Pferden bespannt geweßene Gütter-Wägen, kurz vor der ordentlichen Zoll-Stadt die Helffte abzuspannen, diese auf kaum gangbaren Steigen und Winckeln leer durchzuschleichen, inzwischen aber die andere Pferd-Helffte das schwehr und hochbeladene Gütter-Gepäcke, quasi in figura equi Trojani, durch die Zoll-Statt fast biß zum Niederfallen fortziehen zu laßen, hergegen sobald die Zoll-Taffel aus den Augen ist, jene einstweilen versteckte erste Helffte wieder anzuspannen pflegen, derley böβliche Ungebührden dem Zoll-Herrn, der neben den Haupt-Stationen die Wehrzollstätte mit gedoppelten Costen unterhalten muß, und doch nur einfachen Zoll fordern darff, ganz offenbahr das gröste Nachtheil gebähren. Wird demnächst quoad d. denen, von Nürnberg als neuerlich und erhöhet angegebenen Zoll-praestandis aufs genaueste nachgesehen, so läßet sich der Pfalzgräffliche Spruch-Briff bey den Worten: und daßelb Geld sullen Pfenning seyn die dann je zu der Zeit, zu Nürnberg und im Land zu Francken gäng und gäb sind, mit gesunder Vernunfft von keiner andern als von der Vertrags-Zeit, aber nimmermehr von (6.) jeder Zeit (uti cauillatur Rabulistica Noribergensis) auslegen, und gleichwie ferners bemelte Vertrags-Pfennige ihren wahren innerlichen Zeitwerth nach, 30, 40. und mehrern heut zu Tag übliche, Bettlers-Pfenninge abwerffen, maßen in dießeitigen Druck-Schrifften vielfältig besonders in der Vorstellung der alten Münzen unter dem Erfolg dargethan, daß eine hochlöbl. Cammer-Gerichts-visitation sich nit entbrechen mögen, dieseitig hauptsächlichen mit auf den Münz-Punct gestelltes Suchen per Conclusum de 2. Dec. 1709. zur billigen Beobachtung anzuerinnern; Also wird es wohl keinem ohnbefangenen Gemüthe an genugsamer Ueber-

zeugung fehlen, daß die Nürnbergische Klaglieder über das Brandenburgische Zoll-Steigern nur schlechterdings in eitelen und gehäßigen Anschuldigungen beruhen, welches zwey auswärtige große Gelehrte, nahmentlich der jezige Herr Graff von Bünau, und der auch nach dem Todt geprießene Augustinus Leyserus (7.), schon vor geraumer Zeit ohnpartheyisch anerkannt haben, ersterer zwar in Comment. Juris Publici de Jure circa Rem monetar. German. Cap. III. §. 20. Vbi Magna „hac de re controuersia inter sereniſſimos Marchiones Bran„denburgenses et Civitatem Noribergensem mota fuit, quum „vi laudi Comitis Palatini Friderici de an. 1386. jus certam „denariorum summam loco vectigalium exigendi permissum „fuerit, und daßelb Geld sollen Pfenning sein, die dann je zu der Zeit „zu Nürnberg und in dem Land zu Francken geng und geb sind; Noriber„genses per hos denarios illos intelligunt, quibus hodie utimur. Sed qui Brandenburgensium partes tuentur, ad tempus contractus respiciendum esse, satis firmis argumentis probarunt dann Leyserus

Medit. ad Pandect. Vol. VI. spec. CCCCXXVII. Coroll. 2. p. 1151.

Etsi Vectigalia Vetera augeri nequeant, licebit tamen Principi postquam prisca pecunia hodie insigniter mutata est, habita veteris valoris ratione, amplius quid, quam olim constitutum fuit, exigere. Nam si eum, cui Seculis XIV vel XV. obolum accipere permissum fuit, hodie ad eundem obolum adstringas, injuste facies profecto: Ego itaque in lite, quam super hac quaestione Marchiones Brandenburgici cum Noribergensibus exercent, Marchionibus adsentio.

Von der hier übereintreffenden (8.) Praxi anderer teutschen Zoll-Herren, und wie hochnothwendig selbe die Beobachtung des ehmaligen alten Geld-Werths gehalten haben, solte eine reiche Anzahl sicherer Exempel beyzubringen wohl nicht schwehr seyn; man läßet sich aber an dem Chur Trierischen und Herzog Würtembergischen Vorgängen genügen, und hoffet ohne Frevelmuth glauben zu dörffen, daß sowenig das Nürnbergische Lermen-Blasen über die Sereniſſimae Domui Brandenburgicae auf-

aufgebürdete Vertrags wiederige Unbilden und Zoll-Neuerungen hafften mag, eben so wenig (dann jezo erscheinet der dritte Grund) aus denen hierzu aufgebottenen für sich zwar hochverehrlichen Reichs-Sazungen, dem Brandenburgischen Zoll-Wesen einiger haltbarer Vorwurff erwachsen könne, anbetrachtet 1.) allegirte Leges Imperii nur bloß von neuen und gesteigerten alten, oder während 30. jährigen Krieg eingeführten Zöllen reden, dergleichen aber Brandenburgischer Seits bey obiger Bewandsame sich nimmermehr erfinden, auch was dorten 2.) von dem zu Errichtung der Zölle nöthigen Consensu Imperatoris et Electorum verordnet ist, offterholte Brandenburgische Zölle darumb nicht berühret, weil dieselbe nebst denen darzuerlangten Commissionen und Inuestituren lange vor belobten Reichs-Sazungen obhanden gewesen, eines theils aber insgemein kein Gesze auf verwichene Zeiten sich erstrecken, und andern theils besage der ohnwidersprechlichen Geschichtskunde in denen erwöhnten Reichs-Sazungen vorangegangen 13ten 14ten und 15ten Jahr-Hunderten die teutsche Könige und Kayßer ohnbeschränckte Macht gehabt, über die Ihnen ehemals vorzüglich zugestandene Zölle nach Willkühr zu disponiren, sie denen Lands-Herren zu verleihen, bald zu wiederruffen, bald auch wiederum zu erneuern, welchemnach des Oesterreichischen Kayßer Friederichs III. seinen getreuen Erhalter bey Scepter und Crone, dem Marggraffen Albrechten zu Brandenburg An. 1456. ertheilte Privilegium außer Zweiffel auf festen Fuß stehe, ohne daß deme die in Seculis XVI. et XVII. erfolgte Reichs-Sazungen das mindeste abbrechen, als die vielmehr 3.) sothanige ältere Begabnißе ausdrücklichen verwahren, und von denen beliebten Verfügungen ausnehmen. vid. Instrum Pac. Westphal. Art. IX. §. 2. in verbis: et aliorum quorumcunque juribus ac Privilegiis, ut et Teloniis ab Imperatore, de Consensu Electorum (anno 1456. ceu dato Privilegii Fridericiani nondum necessario) concessis, ut usu diuturno introductis in pleno suo vigore manentibus; item Kayßers Francisci, denen vorigen Caroli VII. Caroli VI. Josephi, Leopoldi gleichstimmige Wahl-Capitulation Art. VIII. verbis: „doch soll denjenigen Privilegien, welche Chur„fürsten, Fürsten und Ständte des Reichs von weyl. denen vorgewesenen „Römischen Kayßern und Königen zur Zeit da der Churfürstliche Con-

„sen-

„ſenſus per pacta et capitulationes noch nicht alſo eingeführt, oder „nöthig geweſen, rechtmäßig erlangt oder hergebracht, hierdurch nichts „praeiudiciret oder benommen, ſondern etc.

Wannenhero der Nürnbergiſche Nachrichtgeber das leere Wort-Gepränge und das kecke Bezüchtigen einer ab-Seiten der Hochfürſtlichen Häuſer Brandenburg zu Schulden gebrachten Reichs-Conſtitutions-widrigen Ungebühr füglicher erſpahren können, und er damit eben ſo, wie mit denen beeden erſtern Gründen, blind anlauffet, deßwegen man auch dabey, dann bey denen nachkommenden zwey Abſäzen, deren Richtig- oder Unrichtigkeit von denen Actis und Protocollis judicialibus lediglich abhanget, ſich unnöthiger Weiße nicht aufzuhalten hat; um allein aber (a) jene über der in zweyten Abſaz mit num. 1. bemerkten, und alldorten (9.) ganz kurz, gewiß nicht ohne Verdruß, als gewinnlich für Brandenburg angezeigten cauſa an. 1628. ergangenen Cameral Urthel nach ihrem buchſtäblichen Ausdruck bemercken ſolle, zur ſattſamen Bewährung, welch vollgültiges Gericht denen Hochfürſtlichen Zoll-Gerechtſamen und deren Poſſeſſion die höchſte Juſtiz älterer Zeiten, unter ernſtlicher Verhebung der wiedrigen Turbationen, und Verdammung des Gegentheils in die Gerichts-Coſten beygeleget habe: ſed habent ſua fata libelli, höret man den Nachrichtgeber ſich und ſeinen Committenten tröſten, wenn das Recht nicht nach ihren Wunſch und Dünckel ausfället, oder der rühmende koſtbare Betrieb nicht gleich balden reiffe Früchte trägt, wo indeßen demſelben (b) das beträchtliche Glück nicht abzuſprechen iſt, eine ſolche genaue Kundſchafft interiorum ſecretorumque Cameralium vielleicht nicht ohne Verwunderung fremder unpartheyiſcher Leute, zu beſitzen, dergleichen man dißeits weder von denen zu Anfang gegenwärtigen Seculi beſtellt geweſenen Re- und Correferenten (ausgeſchieden, was die zu Regensburg vorgekommene Viſitations-Protocolla eröffnen) noch von denen ſchon lange praeparirten Relationen, noch auch von denen feſtgeſtellten Principiis decidendi ſich keineswegs erfreuen, wohl aber c) hoffen darff, es werde auguſtiſſima Camera bey des ganzen Wercks nähern Einſicht, den äuſſerſten Unfug gegentheilig ſimulirter Beſchwehrden hocherleuchtet erkennen, und ohne der intendirenden Trennung derer ex adverſo mit allen Fleiß vervielfältigten, doch auf einerley Grund beruhenden Zoll-Sachen, Plaz zu geben,

Digitized by Google

nicht anständige Schreib-Art übersiehet, das volle Gewicht vieler unwiderleglichen Realien nicht wohl abzusprechen ist.

(9.) Das hier dem hochfürstl. Hauß zuerkannte Possessorium der Zollgerechtigkeit konnte Nürnberg freylich nicht behagen, deswegen man integrum sententiae tenorem lieber weggelaßen und statt deßen die der Urthel sub num. 11. beygefügte Declaration mit dem Jedoch bemerket hat, wiewohlen am Ende wenig daran gelegen ist, ob die verwürkte Zollstrafen denen Fuhrleuten oder denen Kaufleuten zur Last fallen.

(10.) Dieser Erfolg wird in jenseitiger weitern Nachricht p. 18. der allzugeneralen Anfragen und denen verschwiegenen Special-Umständen Casus praesentis beygemeßen, doch sehr unkünstlich, weil doch überhaupts das generale mehr als das particulare bedeutet, und der die Frage veranlaßten causae besondere noch immerfort unbekannte Umstände generalitati principiorum nicht derogiren mögen.

Das zwölfte Capitul.

Von der Schwobacher Pfarr.

Von dem Alter dieser Pfarr, und wie das Cloſter Eberach in und um Schwobach etwas überkommen, handelt Falckenſtein in der Schwobacher Chronick, und auch die Stieberiſche Topographie. Was aber die Verbindung der Schwobacher Pfarr mit dem Cloſter Eberach anbetrifft, ſo ſchreibet ſich ſolche von der Zeit her, als Schwobach ſelbſt dem gedachten Cloſter angehöret. Es nahm nemlich damalen das Cloſter nach Gewohnheit derſelbigen Zeiten die Güther der Kirchen an ſich, und wollte Herr der Pfarr ſeyn. Ueberhaupt iſt bekannt, daß die Pfarrer ehedem das Guth der ihnen anvertrauten Kirchen zu ſich gezogen. Das Cloſter gab alſo dem Pfarrer, den es nur einen Vicarier nennte, von den Kirchengüthern blos ſo vieles, als ihm gelieble. Indeſſen hieß in Schwobach der Pfarrer zum Unterſchied anderer Vicarier, welche von dem Innhaber der Kirchengüther nach Gefallen geſetzet und entſetzet werden können, ein ewiger Vicarier; zum ſichern Kennzeichen, daß dem Cloſter kein Recht irgend über die Pfarr oder den Pfarrer zuſtehe. Indeſſen da die Gottesdienſte täglich gemehret und erweitert wurden, nach Geſtalt der catholiſchen Kirchen, beſonders wegen der Vigilien und Jahrtäge, welche ihre eigene Stifftungen hatten; ſo folgte nothwendig, daß die Zahl der Prieſter muſte gemehret werden. Wäre das Kirchenguth nicht zum Theil in Handen des Cloſters Eberach geſtandten, ſo würde gar bald dießfalls eine Auskunft haben getroffen werden können. Dahero geſchahe es dann, daß, weil Eberach das Kirchenguth nicht in ſeinem Weſen gelaſſen, der Pfarrer und das weitläufftig auseinander geſeßene Pfarrvolk zu Schwobach ſich ſelbſt zu helfen ſuchte, und nach dem von Eberach an ſich genommenen Kirchenguth verſchiedentlich zu greifen bemüßiget wurde. Dieß erkennt man unter andern aus den beeden Thaidigungen, welche aus dergleichen Veranlaſſungen an. 1374. und 1403. verabredet worden, um wiederum Ruhe und Friede herzuſtellen. Umſonſt muß auch nicht noch jetzo das Cloſter Eberach denen Beamten zu Schwobach in recognitionem des Schutzes

ßes über das Kirchenguth etwas von Alters her geſetztes abgeben. Von dieſer und andern dergleichen recognitionen wird künftig zu reden, Gelegenheit ſich an Handen geben. Dermalen wird es genug ſeyn, benannte beede Thaidigungen, deren ältere in der jüngern enthalten, hier abſchrifftlich mitzutheilen.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Burggraff zu Nürnberg, vnd wir Berchtholdt Abbt deß Cloſters zu Hailßbrun, In Eyſtetter Biſtumb Cisterzer Ordens beckennen offentlichen mit dießem Brieff allermeniglich vnd jeglichen gegenwertigen vnd zuckünfftigen Anſehern dieſer Brieffen, daß auff die Materie des Kriegs vnd Zwitracht die gehandelt worde, vnd die man Forcht, daß Sie gehandelt würde, zwiſchen den geordneten Geiſtlichen Manne, Herrn Peter Abbt, deß Cloſters zu Ebrach vnd dem Conuent daſelbſt Ciſterzer Ordens Würzburger Biſtumbs von einem Theil Vnd dem E. Mann HErn Vlrichen Meckhenloher ewigen Vicarier der Pfarr Kirchen in dem Marckh Schwobach, vnd den Obern Rathgeben Rathgeben vnd Inwohnern deß Marckhs zu Schwobach Eyſtetter Biſtumb auf den andern Theil, vber den Gebrechen der Zahl der Prieſter vnd Geſellen die mit dem vorgenannten ewigen Vicario daſelbſt in dem vorgenannten Marckht vnd Seiner Pfarr in Göttlichen Ambten dienen ſollen, derſelben Prieſter vnd Geſellen Zahl die vorgenannten HE. Vlrich ewiger Vicarier vnd die Obern Rathgeben Rathgeben vnd Innwohner des Marckhs zu Schwobach für wahr geſagt vnd fürgeben habe, Dieſelben Zahl vngenügig vnd vntüglichen vnd zu Klein ſein zu dem Regieren vnd verweſen deß Volcks der ganzen Pfarr vnd deß Marckhs zu Schwobach, vnd vber die vorgenannten Zwitracht zu ſtillen, als viel, alß Vnß müglich iſt, gänzlich auß zu reuthen vnd zu machen zwiſchen den vorgeſamten Theilen in künfftigen Zeiten ein ewige wehrende einigkeit vnd eintrechtigkeit, So haben beede vorgenannten theil willigklichen vnd freylichen mit zeitiger Vorbedrachtung Gunſte vnd Wohlgefallen, aller der, die die ſache angehet oder angangen hat, zuſammen gelobt in Vnß obgenannten Friedrichen, Burggraffe zu Nürnberg, vnd Berchtholdten Abbt zu Hailbrun, alß Schiedleuth vnd Freundtliche verrichter die von beiden theilen darzu genohmen ſind, vnd haben Vnß auch die vorgenannten theil, demüthiglich mit Anligung gefordert vnnd gebeten,

die vorgenannten Schidunge vnd Richtunge an Vns zu nennen, alß daß in einem offen instrument darüber gemacht vollkomentlicher begriffen ist, desselben Instruments Form vnd Haltunge, hienach Stehet in diesen Worten in nomine Domini Amen, Innhaltung dieß offen Instruments kundt sey allermänniglichen offenlichen, daß in dem Jahre von der Geburthe des Herrn, Taußent vier Hundert im dritten Jahre, In der Eylften Indizen Pabstumbs deß Allerheiligsten in Gott Vatters vnd vnsers Herrn, HE. Bonifacii von Göttlicher Fürsichtigckeit deß Neunten Pabsts, In den vierzehenden Jahre an den lezten Tage des Monats Augusti in der Neunten Ore, oder dabey In der Veste Cadolzburg, Würzburger Bisthumbs In meiner offens Schreibers, vnd der hernach geschriebenen Zeugen gegenwertigkeit wahren In eigener Persohn gestalt, der Ehrwürdige Vatter vnd Herr, Herr Peter Abbt zu Ebrach Cisterzer Ordens Würzburger Bisthumbs, In Seinem vnd Seines Conuents zu Ebrach nahme, von einen theil vnd den Erbar Mann Herr Virich Meckhenloher ewiger Vicarier der Pfarr Kirchen zu Schwobach vnd auch die Fürsichtigen Manne, Conradt Store, Friedrich Linckh, vnd Conradt Hilpolt, Burgere des Marckhs Schwobach für Sich vnd alle gemeinschaffte, vnd in dem Namen der Burger vnd Innwohner deß Marckhs Schwobach, Eystetter Bistumbs auff den andern theil, vnd sein einmüthiglich einer schidunge eintrechtig worden, in dem Durchleuchtigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friedrichen Burggraffen zu Nürnberg, vnd in den Ehrwürdigen Vatter vnd Herrn, Hrn Berchtholden Abbt des Closters zu Hailsbrun Cisterzer Ordens Eystetter Bisiumbs, alß in Ihr schiedleuth scheider vnd Freundtliche Verrichter von mehrung wegen, vnd über die mehrunge der Zahl der Priester vnd Gesellen, In Göttlichen Dienste der Pfarr Kirchen zu Schwobach, vnd für Regirer des Volckhs vnd von mehrung wegen Göttliches Dienstes daß bißher zwischen ihn gehabt vnd gehandelt ist, vnd gaben vnd verliehen den vorgenannten schiedleuthen vnd Freundtlichen verrichtern aller sache, Gewalt vnd vollkomene Macht, die vorgenannten sache vnd Klage freundtlichen zu enden vnd zu sezen zu leutern vnd außzusprechen zu ordnen vnd zu scheiden, mit Worten oder inschrifften in Gegenwertigckeit oder in Abweßung beider vorgenannter theil, oder eines theils an werckhlich oder unwerckhlichen Tagen stände oder führende Ordnung des Rechts gehalten, oder nicht gehalten, wo wenn vnd alß offt, den vorgenannten schiedleuthen

then vnd freundtlichen verrichtern nuzdinckhet sein vnd auch hinzu gesezt, in dem zusammen geloben, ob es den schiedleuthen nuze dünckhet sein, zu einer leichtern eintrechtigckeit zu machen, daß Sie mögen zu ihnen nehmen, den Erbarn Mann H. Petern Dechant des Stiffts zu Onolzbach, Würzburger Bistumbs, der mit den schiedleuthen, die vorgenannte sache vnd Clage freundtlichen enden soll, vnd die vorgenannte zusam gelobt haben, auch gelobt mit Handtgebenden Threuen mir hernach geschrieben offen Schreiber alß einer bewerlichen Personn, ewiglichen Stete, danckhneme vnd veste zu halten, ohn alles Gefährde vnd ohn alle Gegen liste, Betrügnuße vnd Verzeihen hintangesezt, alles daß daß die vorgenannten Schiedleuth vnd Verrichter zwischen Ihn, sagen sezen außsprechen vnd ordiniren, auch haben Sie gelobt, daß Sie künfftiglich besorgen vnd thun wollen alß viel alß an Ihn ist, daß die vorgenannten Sache vnd Klage gestillet vnd hingeleget werde, nach der Forme alß vorgeschrieben ist, nach Keinerley Hintern, damit die vorgenannte Sache vnd Clage möchten geendert werden, alß vorgeschrieben ist, vnd vber däß Vorgenannt alles vnd jegliches, haben die vorgenannten Zusammengelober Beiter theil vnd ein ieglicher mich hernach geschrieben offen Schreiber gebeten, Ihn zu machen, eines oder mehr offen Instrument, dieser Ding sind geschehen des Jahres der Indizen deß Babstthumb des Tages des Monats der Orte der Statt alß oben geschrieben ist, in Gegenwertigkeit der hernach geschrieben Zeugen, die darzu gerufft vnd gebeten wurden, deß Durchleuchtigen Fürsten Herrn Johannßen Burggraffen zu Nürnberg, vnd der Erbaren Manne vnd Herrn Petrus Dechant zu Onolzbach, Herr Thomas Sinder Pfarrer zu Leutershaußen, Herr Ulrichs Kettenawer Pfarrer zu Zierndorff, vnd der Erbarn Vesten Ritter Hrn. Ehren Frides, Hrn. Walters, Hrn. Burckharts, Hrn. Hilpolts von Seckhendorff, vnd viel ander Priester vnd Leyen obiger Personnen, vnd wenn Ich obgemelter Johannes Franckh ein Clerickh Würzburger Bistumb ein offen Schreiber von Keyserl. Macht, mit den vorgenannten Zeugen bey allen vnd Jeglichen vorgeschrieben Sachen, da die also geschahen vnd gethan wurden gegenwärtig geweſt bin, vnd die also hört vnd sahe geschehen, darumb hab Ich dießes offen Instrument mit meiner eignen händig geschrieben geöffnet vnd gemacht, vnd in dieße offen Forme gebracht vnd mit meinen gewöhnlichen Zeichen vnd

Nahmen gezeichent, darüber gebeten vnd gefordert zu einen Glauben vnd Zeugnüße der vorgeschrieben Dinge, wir obgenannte schidleüth vnd verrichter friderich Burggraffe zu Nürnberg vnd Berchthold Abbt zu Hailßbrunne haben zu Vnß genohmen mit beider vorgemelter Theil Freyen Willen vnd Gunste den Erbarn Mann Meister Peter von Mindrichingen Dechant zu Onolzbach für einen mitverbunden mit Helffer in den vorgenannten Sachen, vnd haben die Beschwerung vnd Pirde der Verschidung oder Richtigung von Bede vnd anliegunge der vorgeschrieben theil williglichen an Vnß vnd zu vnß genohmen, doch vnwiederruffen vnd Krenckhung der Schidung vnd Richtigung die vor Zeiten vnd etwann geschehen ist, zwischen H. Otten desselben mals Abbt zu Ebrach vnd Seinen Convent von einem Theil vnd Herrn Heinrich deßelbenmals ewigen Vicarier in der Pfarr Kirchen zu Schwobach auf den andern theil, vmb die vnd vber Vngenüglichkeit vnd Kleinheit der Priester vnd gesellen nahrunge, die in der vorgenannten Pfarr Schwobach mit demselben Herrn Heinrich zu derselben Zeit In göttlichen Ambten dienen sollen, alß daß in einem Brieff der mit Bewehrten Insigeln darüber ist bevestet vnd gemacht völliglich begriffen ist, desselben Brieffs Handlunge vnd Forme hernach geschrieben stehet in dießen Wortten: in Nomine Dominj Amen, Alle gegenwertige vnd zukünfftige Ansehen dießer gegenwärtiger Brieff erkennen ewiglich daß die Materie des Kriegs oder Zwitracht die gehandelt wardt vnd alß man Forcht gehandelt würde, Zwischen vnß Herrn Otten Abbt und daß Conuent zu Ebrach Würzburger Bisthumbs, von einem Theil, vnd Herrn Heinrichen ewigen Vicarier der Pfarr Kirchen zu Schwobach für sich vnd Sein nachkommen auff den andern theil, vber deß vorgenannten Vicariers Gesellen pfründte vnd Nahrunge die Er für gabe vnd für wahr sagte, vngenüglich zu klein vnd zu geringe sein, Auff die Zwitracht zu sezen vnd zu stillen vnd gründtlich außzureüthen, vnd ein ewig wehrende einigkeit vnd eintrechtigckeit zu machen, haben wir vorgenannten beide theil, mit einer vorgehabten zeitigen Betrachtunge Wohlgefallen vnd Gunst aller der, die die sache angingen einem Zusaz der Erbarn Manne Herrn Johannßen Pfarrer zu Roth H. Conradts von Schwobach Vicarier zu St. Laurenzen zu Nürnberg, Christian von Gem Richter zu Schwobach Friedrich genannt, Augustus, Heinrich genannt, Waldner, Heinrich genannt, Tracht

vnd

vnd Friedrich genannt Linckh, Burgere des Marckhs zu Schwobach, die Materie des vorgenannten Krieges befohlen vnd vollkommen Macht geben den vorgenannten Manne alß Gethreu würdigen schied Leüthen die von beiden theilen mit fleißiger Anligunge darzu gebeten sind worden, die sich auch der Bürde der schidung vnd die vorgenannten theil einiglich eintrechtig zu machen williglich vnterfangen haben, vnd über die vorgenannten Zwitrechtigkeit haben wir Ihn offenlich geben vollkommen macht keinerley Wiederruffung darein zu kommen zu ordiniren zu machen ein eintrechtigkeit vnd mesigkeit der vorgenannten Pfründte dieselben Schiedleüth haben sich geeiniget eintrechtiglichen vnd einmüthiglichen in ein Vrtheil einer Ordnungen vnd eintrechtigkeit, vber die vorgenannten Pfründte mit zeitigem Rathe vnd vorgehabter Betrachtunge in der Maß alß hernach geschrieben Stehet Ewiglichen zu weren, vnd haben erkant vnd geordinirt, daß der vorgenannte H. Heinrich ewiger Vicarier zu Schwobach und alle sein nachkomen ewiglich in künfftigen Zeiten, Drey Priester vnd Gesellen In Seinen Tisch vnd in Seiner Herberg halten soll, die Er in Seinem Tische mit Eßen vnd Trinckhen ewiglich versehen soll alß zimblich vnd redlich ist, vnd daß Er dieselbigen Kost ehrlichen vnd bequemlichen mög geleiden vnd getragen zu ehrn vnd gemach Seiner ganzen Pfarr, So haben die vorgenannten Schidleüth geordinirt vnd geschieden, daß wir vorgenanten Abbt vnd Conuent zu Ebrach demselben ewigen Vicario vnd allen Seinen nachkommen, von erste an, von vnßern Casten in vnßern Hoff zu Nürnberg, Sechß vnd zwainzig Simra Korns, vnd zwey kleine Maaß die man nennet Caar, vnd Sechzehen Simra Habern, alß Sie der Meister Ebracher Hoffs zu Nürnberg in Seine Ambt vnd Gülden gemeinglich gehaben mog ohn alle Betriegung vnd Liste, vnd auch zwölf Caar Waizen geben sollen vnd geben werde ohn alle münderung vnuerzöglich alle Jahr, Jährlichen auff aller heiligen tag, Item den Zehende groß vnd Klein in den Newungen, die man nennet Reüthzehende bey der Brunste in der Marckh zu Schwobach gelegen, Item gemeiniglichen allen kleinen Zehenden des ganzen Marckhs zu Schwobach vnd zu Tellenhoffen, die zu Teutsch heiße vnd genannt werden, Hopfen, Erbeis, Küchern Bonnen, Wückhen, Flachß, Hanff, Mahen, Linßen, Ruben, Kraut, Hirsch, Tatel-Korn, Karten, Hüner, Genß, Enden, Schwein vnd Keßen vnd auch alle Klein Zehende, welcherley Nahmens

mens Sie sind, oder mit welcherley Namen Sie genennet werden, die werden vnd sollen alle gehören ganz vnd gar zu demselben ewigen Vicario vnd Seinen nachkommen gehören ohngefährde, Item durch die ganzen Pfarr vnd durch alle Dörffer vnd Weyler ausgenohmen, in dem Dorff „Poppenreüth, soll der obgenannt Vicarier, vnd sein Nachkommen, „aufheben vnd einnehmen die hernach geschrieben Klein Zehende, „Hüner, Genße, Enden, Keße, Schwein, vnd die Pfennung von den Füllen der Pferdte, doch mit Beheltnüße vnd ohn schade dem vorgenannten Vicario vnd Seinen Nachkomen an Seinen Rechten vnd nuzen die Er vnd ander Sein vorfahrende an der Pfarr vnd in der pfarr in der Widdem bey Schwobach vnd in andern Seinen Dörffern an Wißen an Zinßen an Gülten oder an welcherley andern sachen daß ist die Er bißher von langer vnd alter Gewonheit gehabt hat, die solle im Fürbaß frey hailsam vnd vnversehrt ewiglich bleiben, Item zu Dietersdorff, rotenbach, Holzheimb, vnd Tyfenbach sollen die Zehende von Ruben, von Keßen, von Enden, von Hünern, Genßen, als vorgeschrieben ist, gehören dem vorgenannten Vicario und Seinen Nachkommen, vnd daß Er bequemlichen getragen müge auß den vorgenannten nuzen nicht allein die vorgenannten Pfründte alß vor berührt ist, Sonder auch alle Bischöffliche Recht vnd Bürde oder ander Anlegung vnd Auffsezung die gewöhnlichen andern ewigen Vicarier angelegt werde, vber die vorgenannten Ding haben die vorgenannten Schiedleüth wohlgeacht vnd gemerckht daß ein klein Ding ist Recht zu sezen, es sey dann, daß man dieselben schuz vnd Handthab, vnd haben gesezt vnd geordiniret mit schuldigen threuen beider vorigen theil, daß dieselben beede theil dann den Ehrwürdigen in Gott Vatter vnd Herrn, Herrn Raben Bischoff zu Eystett fleißiglichen bitten sollen, daß Er alle vnd jegliche vorgenannte schidung sezung vnd Ordnunge stehe vnd Danckhnemme haben wolle, vnd Sie auch mit anhenckhunge Seines Insigels bestätten, vnd wir schiedleüth, als wir oben mit Nahmen genennt sein, bekennen daß wir alle vnd jegliche schidunge sezung vnd Ordnung alß vorgeschrieben ist mit guten Threwen vnd fleißiger embsigkeit von beider Theil Gunst vor vnd offenlich gemacht vnd gethan haben, vnd wir Raben Bischoff zu Eystett haben aller vorgenannter schidung, sezung vnd Ordnunge durch die Liebe Gottes vnd daß Hail der Seele

vnd

ben, nicht nur die billige Erinnerung hochlöblicher Reichs-Visitation vom 2. Dec 1709 sondern auch zugleich den triftigen Gehalt derer, in jenseitig weitern Nachricht sub Num. XXXIX. angemerckten Puncten, darunter vornehmlich den sowohl beede Hochfürstliche Häußer Brandenburg als übrige benachbarten schwehrdruckenden punctum reconventionis, tam de jure Communi quam Camerali simul cum conventione tractandum, solchermaßen beherzigen, daß Hochderselben erklecklicher Justiz-Pflege Hochfürstlich Brandenburgischer Seits man ewig zu preißen, keineswegs aber das von Nürnberg öffters regierende fatum zu fürchten Ursache haben möge.

In welchen tröstreichen Zutrauen man dem vierdten Absatz, die durante Justitio Camerali am Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath fortgesezten Zoll-Klagen enthaltend, jezo mehr nicht entgegen stellet, als was auf dem Reichs-Tag mittelst derer in jenseitig weiteren Nachricht per XIX. XX. XXI. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXIX. XXXII et XXXIIX. numerirten Druckschrifften gründlichst vorgetragen worden, und nachdeme sämtliche 3. Reichs-Collegia die Unrechtfertigkeit und Illegalitaet des Nürnbergischen Unterfangens, quaestionirte biß dahin beym Cammergericht verhandelte Zoll-Sachen währendem Justitio zum Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath bringen zu wollen, per Concluſum uniforme de 14 Julii, 1706. klar und deutlich genug (10.) anerkannt haben; So ergibt sich von selbsten, wie, und welchergestalten eines Theils das contradicirende Commissions-Decret vom 24 Nov. 1706. bey reiffer Erwägung der im teutschen Reich denen Ständten gleichmäßig mit Kayserlicher Majestät angehöriger Macht und Befugniß, Reichs-Gesetze zu geben und zu interpretiren, müße angesehen, und was für rechtliche Crafft andern Theils denen besagten Commissions-Decreto nachgehenden Reichs-Hoffräthlichen Verfügungen könne zugeeignet werden? Verum sat sapienti et Patriotae!

Nachdeme ferner die im fünfften Absaz recensirte zwiefältige Sache, das von dem Nürnbergischen Magistrat, in Territorio Brandenburgico zu dreyen verschiedenen mahlen gewaltsamlich manuque armata niedergerissene Eschenauer Zoll-Hauß, dann die Hochfürstlich Brandenb. Culmbachischer Seits, bey unterbliebenen, obgleich sehnlichst gebettenen pro-

visorio, licitae Defensionis et retorsionis ergò, hinwiederum demolirte Buckenhöfer Stock-Försters-Wohnung betreffend, schon vor etlichen Jahren auf den allgemeinen Reichs-Tag gelanget ist; Alß muß man billich vor einen Ueberfluß achten, sich derenthalben jetzo umbständiger zu expliciren; man will vielmehr auf die an. 1748. herausgegebene Actenmäßige Speciem facti, ingleichen auf den jenseitigen so betitulten Ungrund des Hochfürstlich Brandenburg Culmbachischen Recursus comitialis entgegengesezten bestärckten Grund etc. welchen zwar bißherige harte und ungewiße Läufften noch nicht zur offentlichen Distribution kommen lassen, sich nur lediglich beziehen, unterdeßen keineswegs zweifflend, es werde ab der schon genugsam bekannten Geschichte und deren wahrem Zusammenhang jedem ohnpartheyischen in die Augen leuchten, was für ohngezäumte Feindseeligkeiten und freche Thathandlungen der Rath zu Nürnberg, wo ihm nur die Uebermacht und die Gelegenheit begünstiget, auszuüben fähig seye! und mag übrigens das augendi odii gratia mit großen Buchstaben oben ausgedruckte Vorgeben auf seinen schlechten Unwerth ersizen bleiben.

Der sechste Absatz soll endlich ordinem rei et statum controversiae auf das allerkürzeste vor Augen stellen, ist auch von Wort zu Wort dem Authori Historiae Norlb. Diplom. abgeborget, und dessen Gedenckungs-Arth gemäs feuchte genug ausgefallen, dabey jedoch Zweiffels-ledig mit Fleiß so gefaßet, als ob die Hochfürstl. Häußer des strittigen Zolls halber in peritorio versirten, hergegen Nürnberg in Possessorio stünde, welches sich doch gerade umgekehret befindet, indeme Nürnberg mit seinen geschminckten Beschwehrden den Impetrantischen Hauß Brandenburg aber den Impetratischen Theil vorstellet. Wie nun beederseitige respective Klag- und Ablehnungs-Gründe in obigen ersten Absatz bereits ihre hinreichende Erläuterungen bekommen haben; also ist hier nur noch mit wenigen anzumercken, daß

ad 1.) das vorzeiten radicitus dem Kayßer allein zugehörige, denn nach und nach denen Reichs-Ständen angediehene, auch von verschiedenen derselben sonsten titulo praescriptionis immemorialis, emptionis venditionis, hypothecae etc. etc. erworbene Zoll-Regale

Pfef-

Pfeffinger ad Vitriar. Inſt. Jur. Publ. Tom. III. Lib. 3. Tit. 4. pag. 507.

zwar (a) per ſe et ſimpliciter ex Jure territorii nicht flieſſe

Idem ibid. praec. pag. 500.

jedoch (b) von den teutſchen Königen und Kayßern insgemein, und ordentlicher Weiße nur denen Territorial-Herren zugetheilet worden, vid. ſupra Obſervata; daß eben daraus (c.) pro Territorio Burggraviali ein gar ſtarckes Argument erwachſe, daß folglich (d) der Nürnbergiſche Einwurff von denen noch meiſtens in quaeſtione ſeyenden Juribus Burggrauiatus ſich deſto geſchwinder vereitele, je weniger (e) der Gegentheil zugeben wird, daß ſeine Vorfahren bey der nahmentlich über das Territorium umb Nürnberg angetrettnen Petitori-Klage ſuper mero non ente zu ſtreiten unternommen, daß auſſerdem (f) die in Sachen Chur-Bayern contra Brandenburg-Culmbach allegirte Reichs-Hoff-Räthliche Verhängniße der Stadt Nürnberg nichts zu legen, und man Hochfürſtl. Seits wider dieſelbe durch die beym Hochlöbl. Cammergericht An. 1628. zugebillichte Poſſeſſion der Zoll-Gerechtigkeit ſattſam gewahret ſeye, daß ad II. man die ex adverſo eingeklagte Zoll-praegravationes, deren eigentliche Bewandſam nach, mit Rechts-Beſtandt verneint und ihre Abthuung nur allein um der Reichs Hoff-Räthlichen Gewalt auszuweichen, ſalvo jure bewerkſtelliget, annebſt die Kriegeriſche Zeiten in einigen Proceſs-Schrifften nur ohngefehr loco argumenti ſecundarii angezogen haben; daß ad III. IV. et V. wegen der Verträge, Nürnbergiſche Privilegien um wegen der übel ausgeſonnenen Deutung der Worte, ye zu der Zeit, mehrerholter erſter Abſaz zur ſichern Auskunfft dienen, hiebenebſt die Frage nicht vergeblich ſeyn werde, ob zwiſchen der Münze des 14. und der des 16. Seculi, welch Lezteres die denen Brandenburgiſchen Waldgenoßen obliegende (jedoch ſeitdeme leyder! immerfortgeſteigerte) Pfande reguliret hat, kein Unterſchied Plaz greiffe? Weil übrigens die kurze Nachricht mit dem werthgeſchäzten Autore Claſſico, uel quaſi Canonico, Hiſtor. Norib. Diplom. zu ſchlieſſen beliebet, ſo darff man ſich etwan wohl die Freyheit nehmen, das von auswärtigen unpartheyiſchen Gelehrten davon ergangene Urthel pro colophone hier beyzufügen: Sicuti autem in vaſto illo annotationum ad codi-

cem Statutorum Noribergenſium opere, ita et hic plurima deprehendere licet a ſcopo prorſus aliena, haud pauca quoque vulgaria, levia et parum accurate dicta, ut adeo vel ſolo, multa congerendi, Studio ſeſe commendare Autor iſte videatur. Acta Erudit. Lipſ. Menſ. Sept. An. MDCCXXXIX. p. 554.

Obſervationes.

(1.) Bekanntlich ſind dieße erſchlichene Zollbefreyungen weder von Oeſterreich noch von Bayern jemahls geachtet worden.

(2.) Warum wird aber wohl hier nicht vollends auf das Privilegium Friderici II. de anno 1219. zuruckgegangen? welches doch der prächtige Commentator Hiſtoriae Dipl. Norib. Prodr. pag. 12. für den Grund aller Nürnbergiſchen Vorrechte und Freyheiten, und weiters pag. 266. pro palmario Noricorum fundamento anpreißet? welches auch den Zoll zu Aſchau nur auf die geringen Schiff-Abgaben einſchränket, ja von Regenſpurg biß Paßau allen Zoll verbietet. Vielleicht begehret man zu Nürnberg die Urſchrift dieſes Fridericianiſchen Privilegii heutigen Tags eben ſo wenig aus dem Staub hervorzuſuchen, als wenig ſolches ehedem geſchehen iſt, nach der Anzeige Chriſt. Gottl. de Murr in Diſquiſit. de Comitiis Friderici II. Imp. Noribergae celebratis pag. 9. „mirum eſt, neminem eorum, qui hoc privilegium exhibent, ipſum autographum inſpexiſſe. Inzwiſchen wird bey dem großen Geräuſche, ſo jener Commentator Hiſt. Dipl. Norib. von berührten privilegio Fridericiano machet, und theils (a) deſſen denen Privilegiis Henrici VII. Ludovici Bav. et Caroli IV. beſchehenen Einverleibung, theils (b) die gerichtliche Production jactiret, (ad a.) gewiß ein baumſtarker Glauben dazu gehören, um ſich zu überreden, daß entweder Henricus VII. und Ludovicus Bav. bey ihren Italiäniſchen Kriegs-Zügen, zu Piſa oder Carolus IV. bey ſeiner Crönung zu Rom, inter miſſarum ſolennia, angeregtes Diploma Fridericianum eingeſehen haben, es iſt auch (ad b) von der gerichtlichen Production mehr nicht bekannt, dann daß in reviſorio der Fraiß-Sache denen zu Speyer am 8. Junii 1585. übergebenen brieflichen Urkun-

kunden simplex copia angeflicket worden, so da nicht allein dem Geseß- und Ordnungsmäßigen modo probandi sondern auch der Eigenschaft des, keine neue in voriger Instanz noch nicht behörig producirten Urkunden verstattenden revisorii schnurstracks zuwider gelaufen, demnach ohnschwehr zu ermeßen ist, mit was Fug dictus Commentator Historiae Diplom. Norib. in Prodr. pag. 266. den rechtschaffenen Cameral-Referenten einer ungeziemenden Uebergehung dieses Fridericianischen Gnaden-Briefs beschuldige? Wo doch deßen Referenten-Amt mit der am 8 sept 1583. ergangenen possessori-Urthel bereits aufgehöret hatte, aber in der somit beendigten Instanz erwöhnter Gnaden-Brief nicht, vielmehr erst in Judicio revisorio, und zwar auf ganz illegale und ohnzuläßige Art exhibiret worden.

(3.) Eine andere Frage mögte daher entstehen, warum das obigem Privilegio Carolino im Jahr 1366. nachgefolgte ebenmäßige Carolinum

Hist. Dipl. Norib. p. 433.

hier auch nicht angezogen worden? Worauf die Antwort ex ipsis documenti visceribus dahin gehet, daß man gegenüber (a) sich dasjenige nicht anständig gehalten, was daselbst von dem Land umb Nürnberg, item von denen Herrschafften und Gebieten derjenigen Besitzer, deren Zölle Kayser Carol. IV. wiederruffet oder vielmehr nur zuruck stellet, öffters zu lesen ist, dabey man sich jenseits ohne Zweifel erinnert hat, wie vortrefflich solche Caroliniſche Zuruckstellung von dem ehrlichen Fraiß-Referenten pro asserenda territorii Burggravialis pertinentia angewandt worden,

apud Gylmann. Symph. T. 1. P. 3. Vol. 23. verbis:

„dicit enim ibi Imperator, quod iam antea concesserit Burg„gravio Friderico Zoll und Glait eodem modo, ut Comitibus „de Wertheim, Hohenlohe und Bruneck, aliisque Principibus Im„perii, in ihren Herrschafften und Gebieten, quorum omnium Zoll „und Glait non tam revocat sed verius suspendit, ex speciali „causa der Kayßerl. Hoffhaltung etc. quam ipsam tamen susper„sionem, cessante illa speciali causa desisse, postea colligitur

„ex transactione Palatini Friderici de An. 1386. ubi expri-
„muntur der Burggraffen Zollſtett verſus Bavariam et Franco-
„niam: Et inde clariſſime patet, quod non aliunde ex cau-
„ſa ſingulari, ſed cum reliquis Territorii juribus ab Impera-
„toribus iſta acceperint. Idque juris etiam communis prae-
„ſumtio dictat, cum ne in proprio quidem territorio liceat
„gabellas inſtituere ſine authoritate Summi Principis, vel
„Praeſcriptione temporis immemorialis, difficilius id prae-
„ſumitur in alieno etc. Lauter ſo beſchaffene Gedanken, dafür denen Nürnbergiſchen Regenten und Hochgelehrten, welche in ihrem ſtolzen Sinn das Burggräfliche Territorium um die Stadt bereits lange wollen zu Boden getretten haben, nothwendig grauen muß, wie (b) für der vom belobten Referenten auch angezeigten Beweg- und End-Urſache der in dicto Privilegio an. 1366. begriffenen temporal-Revocation, ſo dem deutlichen Wort-Ausdruck nach der Kayſerlichen Hofhaltung in Nürnberg und dem daher rührenden ſtarken Beſuch der Fürſten und Stände zugeſchrieben wird, welcher Ehre in folgenden und jezigen Zeiten die Stadt Nürnberg (etwann nicht zum großen Kummer deren lieber allein herrſchenden Regenten) ſelten oder gar nicht mehr genoßen hat, daß alſo ceſſante conceſſionis cauſa auch derſelben effectus natürlicher Weiße ceſſiren müßen: Es wäre zwar von der Kayſerl. Hofhaltung zu Nürnberg, von K. Carls IV. ſonderbahren Belieben an dieſer Ihm Baß gelegenſten Stadt und von deßen zum Vortheil des Erb-Königreichs Böhmen, dabey gelegten Erweiterungs-Abſichten, noch gar vieles zu erinnern; man begnügt ſich aber diesmal nur mit demjenigen, was hiervon Köhler in ſeiner Reichs-Hiſtoria pag. 314. und ſelbſt der parthenyiſche Commentator. Hiſtor. Diplom. Norib. Prodr. p 136. et Oper. ipſ. pag. 357. ferners Ludewig in der guldenen Bulle Erläuterung Tom. II. pag. 954. cum praeced. umſtändiger angeführet haben.

(4.) Ohnangeſehen in Pfalzgraf Friederichs Spruch der Zoll zur Neuen Statt den vorderiſten Platz überkommen; ſo hat jedoch Nürnberg ſchon in den erſten Regierungs-Jahren Kayſers Ruperti dieſen Zoll wieder aufgehoben wißen wollen;

Hiſt. Dipl. Norib. pag. 517.

Eine

Eine feine Probe des Nürnbergiſchen Vertraghaltens. Gleichwohlen erſcheinet nachgehends bald wieder ein gewohnter Chamaeleon, maßen an. 1440 Kayßer Friederich III. kaum erwählet und noch nicht gecrönet war, als der Nürnbergiſche Stadt Rath ohnverweilt ſein Stadt-Botten nacher Wien abgeordnet, und die Beſtättigung, wie anderer Privilegien alſo inſonderheit des Pfalzgräfiſchen Spruch-Briefs, doch ungehöret des Herrn Marggrafen, ausgewürket hat, teſte Hiſt. Norib. Dipl. pag. 623. cum praeced. pag. 462. et 465. daß es aber mit dieſer gemeinen Confirmirung hart zugegangen, hat der Rath zu Nürnberg denen andern Reichs-Städten ſchrifftlich angezeiget, und dieſelbe, ſolche ſtille Ausbringung in Weißheit und geheim zu halten, erſuchet, laut Urkund in des Freyherrn von Senckenberg Sammlung I. Theil N. IX. pag. 35.

(5.) Bey denen Wehr-Zöllen macht oftangezogene Hiſtoria Norib. Diplom. pag. 1003. einen gefliſſentlichen Nebel, wann ſie Fürth und Ferrieden darunter rechnet, welche doch im Harraſiſchen Vertrag ibid. p. 754. Verbis: „Item als die von Nürnberg vermaint haben, die „Zoll zu Fürth und Ferrieden von neuem aufgerichtet ſeyn, und wieder ab„gethan werden ſollen, iſt beredt, daß ſollich Zoll ſollen bleiben ausdrück„lichen, als Hauptzölle behandelt ſind. Ecce bonam fidem Noricam.

(6.) Um recht handgreiflich zu cavillieren, will der Autor Hiſtor. Norib. Diplom. p. 1001. anſtatt der in dem ſelbſtigen Abdruck des Pfalzgräflichen Spruchs-Briefs de 1386. p. 464. befindlichen Worten, ye zu Zeiten, die Worte leſen yeder Zeit, und glaubet, was ſonderbares darmit zu fangen, wann er ſich auf den, hundert und zehen Jahre hernach errichteten Harraſiſchen Vertrag de anno 1496. beruſet, wo je zu Zeiten und jezo eben ſo, wie an. 1386. einander entgegen geſezet werden: Iſt wohl was verwirrteres nur zu gedenken? Sind beede Ausdrücke einander entgegen geſezet, ſo kan je zu Zeiten und jezo ohnmöglich einerley ſondern jenes muß dictante ſana ratione bonaque fide, unſtrittig das tempus praeſens, dieſes aber tempus futurum bedeuten, welches auch der zum vermeintlichen Behuf übel angeführte Harraſiſche Vertrag Hiſt. Norib. Diplom. p. 750. et 751. zum helleſten ausweiſet: Verbis: Und ihr Land-Richter des Kayßerlichen

chen Landgerichts des Burggrafthums Nürnberg, der je zu Zeiten ist und seyn wird, item, daß auch Ihrer Gnaden Land Schreiber, der je zu Zeiten ist, oder seyn wird etc.

(7.) Hier ist wohl anmerkungswürdig, wie kahl der Commentator Histor. Norib. Diplom. Prodr. p. 57. in nota * über obenwehnt zweyer Gelehrten, denen Brandenburgischen Vertheidigungen beyfällige Zeugniße dahin fahre, wann er großmüthig saget, daß solche aus denen Documentis sich von selbsten wiederlegten, und daß zumahlen von der Münze die eigentliche Frage nie obgewaltet habe. Aber wo sind denn die angeblich wiederlegende Documenta anzutreffen? und wie läßet sich salva fronte der Actenmäßige Status controversiae abläugnen, daß von Nürnbergischer Seite über die Erhöhung der Zölle immerfort geklaget, hergegen ex parte Brandenburgica diese übel bezüchtigte Erhöh- und Steigerung aus dem Grund des im 14. seculo bestandenen wahren Pfennig Werths jedesmals kräftigst widersprochen worden?

(8.) Dieser kommet auch sehr nahe, was zu Nürnberg bey der Loosung und bey denen hierzu in der Schau einzuwechslenden Symbolis kundbaren Gebrauchs ist.

Conf. gesammlete Nachrichten von der in Nürnberg alljährlich gewöhnlichen Loosungs-Abgab de an. 1761. nebst daselbst allegirten impressis.

Solcher Aehnlichkeit zu Folge würde der redliche und pflichteiferige weyl. Dr. Pachelbel, den jenseitige weitere Nachricht de 11. Novembris 1761 zu wiederholten mahlen hämisch ansticht, wenn er noch lebte, wohl fähig seyn, Harmoniam Serenissimae Domus Brandenburgicae et Inclyti Senatus Noribergensis ans Licht zu bringen, Leztern dadurch ein Hof-Compliment zu machen, und mit dergleichen flatterie dasjenige Bittere etwas zu versüßen, welches er dem löblichen Magistrat nicht nur wegen des übel bestrittenen Brandenburgischen Zollwesen überhaupts, sondern auch wegen des Nürnbergischen Stadt-Zolls und der deßhalber Kayß. Maj. schuldig gebliebenen Million Goldes vorgerucket, worauf man jenseits ex generoso quodam contemtu, sich weiters gar nicht eingelaßen hat, da inzwischen denen Pachelbischen Arbeithen, soferne man ohnnöthige historische Ausschweifungen und die der heutigen Mode

nicht

vnd von bede wegen der vorgenannten theil steth vnd danckhnemme gehalten, vnd auffgenohmen, vnd haben Sie mit Rechten wißen bewehrt vnd confirmirt vnd zu ein offen Zeichen des bewehrens vnd der Bestättigung ist Vnßer Insigel an dießen Brieff gehenckhet, vnd wir Bruder Ott Abbt vnd daß Conuent deß Closters zu Ebrach beckennen daß alle vnd ieglich vorgeschriben Ding wahr sein vnd alle geschehen vnd dargangen sind von vnsere Gunste vnd Wohlgefallen, vnd geloben die ewiglich zu halten mit guten Lautern Threwe vnd daß zu gezeügniße beckennen daß Vnßer Insigel von Rechter guter wißen an dießen Brieff gehangen sind, vnd Ich Herr Heinrich ewiger Vicarier zu Schwobach bekenne für mich vnd alle mein nachkommen, daß alle vnd jeglich vorgeschrieben Sach wahr sind, vnd daß die geordnet sein zu nuz vnd zu Ehren meiner vorgenannten Kirchen, vnd gelob auch die für mich vnd meine nachkommen mit guten threwen ohn alle verwandelung zu thun, vnd vnuerbrochenlich zu halten, deß zu gezeügniße ist mein Insigel mit Rechten wißen an dießen Brieff gehenckht, Dieße Ding sind geschehen da man zehlt nach Christi Geburth Taußent drey hundert Vier vnd Siebenzig Jahre vmb St. Michelstag deß heyl. Erz Engels, der Schiedung vnd schiedung Brieff wollen wir obgenannten schiedleüthe vnd verrichter mit der Materie der obgenannten Zwitracht die an Vnß gesezt ist, mit dießer gegenwertigen Vnßer schiedung Ausspruch vnd Ordnunge Kein Krenckhunge vnd Beschwerunge machen, Sonder Dieselbe schiedung in allen Ihren Artickheln vnd puncten meinen wir hailsam vnd vnverserth zu bleiben, Sonder in dießer gegenwertigen obgenannten Zwitracht zu einuge vnd Richtigunge der vorgenannten theil scheiden sezen vnd sprechen wir vorgenannten schiedleuth zwischen Vnß, als hernach geschrieben stehet, daß der vorgenannte Vlrich ewiger Vicarier der Pfarr zu Schwobach oder wer nach Ihn in künfftigen Zeiten ewiger Vicarier da sein würdet zu ihm nehmen haben, vnd stettiglich halten soll andere Priester vnd gesellen zween vber die Zahl der Dreyer Gesellen die Er vormals von Altersher gehalten hat, zu dem Dienste Göttlicher Ambt, vnd dieselben zween Gesellen sollen in gleicher maß mit Ihm vnd den vorgenannten Dreyen Priestern vnd gesellen daselbst dem Vorwesen vnd dem regieren des Volckhs in der vorgenannten Pfarr Kirchen zu Schwobach, vnd in den drey Kirchen die darzu gehören Fleißiglichen vnd sorgfaltiglichen alß Recht ist, anlegen vorsein vnd

verſehen vnd alß Sie von Rechtswegen vnd billichen thun ſollen, Dieſelben zween Geſellen ſollen auch von allen Seelgreten Vigilien, von Hochzeitlichen täglichen Theylungen, gabe vnd Fällen, der die vorgehabte halten, Drey Prieſter vnd geſellen, genoßen gebraucht eingenohmen vnd ſich bißher erfreut haben, von wem die herkommen ſind, es|ſey vom pfarrer gemeineſten oder Pfarr Volckh an Gelt ſchenckhunge, an Jährlichen Lohne oder an Betlichen vnd andern ſachen in gleicher maße vnd Weiße ſoll Ihr ieglicher derſelben zweyer Geſellen derſelben Stuckh vnd Artickel aller zu Seinen theil ſo viel nehmen, haben vnd nießen alß ieglicher der vorgehabten dreyer Geſellen vor genoßen eingenohmen vnd gehabt hat ohngefehrde, wir ſezen vnd ſcheiden darzu daß der Pfarrer der iezunder da iſt, oder ein ieglicher ſein Nachkomme, der in zuckünfftiger Zeit da ſein würdet für baß in künfftige Zeiten mit dem vorgenannten fünff Geſellen ſelb ſechſt Göttlichen Dienſt dem regiren vnd vorweſen deß Volckhs fleißiglichen vorſein vnd auch alſo daß Er ſelber oder ſeiner auß Seinen Geſellen alle Tag täglichen es ſey hochzeitlich oder werckhenlich Tag in dem Neuen Spithal zu Schwobach zwiſchen der Frühemeße, die man helt in der Pfarr Kirchen zu Schwobach vnd der offen Tagmeße, ein Meße leſen ſoll vnd halten oder ſchickhen daß Sie geleſen vnd gehalten werde, vnd auch ſoll derſelbe Pfarrer vnd ein ieglicher Sein nachkommen fürbaß beſtellen vnd ſchickhen, daß Sein Geſelle zuſtunden nach der Frühemeße die man helt in der Pfarr Kirchen oder Vnter derſelben Frühe Meße vor der Meße in dem Spitahl oder vnter der Tagmeße, alßdann dem Pfarrer aller füglichſt iſt an werckhlichen Tagen etlich meſſe leſen oder ſingen ſolle, doch alſo, ſo Sie Ihr Erbar gewißen vnd Vernunfft darzu mahnet vnd weißet, Es ſoll auch ein Jeglicher Pfarrer der iezunden da iſt oder Fürbaß da ſein würdet mit Seinen Geſellen alle Tag täglichen Veſper ſingen in der Pfarr zu Schwobach, wir ſezen vnd ſcheiden auch, daß, daß vorgenannte Spithal vnd alle Arm vnd Kranckhe Menſchen vnd Innwohnere deßelben Spithals, mit allen Ihren Dienern vnd Haußgeſinde vnter der Seelſorg eines jeglichen Pfarrers zu Schwobach ewiglichen ſein vnd bleiben ſollen, vnd auch Ihr Gräbnißе in der Pfarr vnd der Pfarr Kirchhoff haben ſolle, vnd auch mit allem Opfer leichten Seelgraten vnd allen Pfarrlichen Rechten, einem ieglichem Pfarrer gehorſam vnterthänig ſein vnd gewärtte, als ander ſein Pfarrvolckh, vnd

daß

daß auch der vorgenannt Pfarrer Hr. Ulrich der iezunden da ist oder ein Jeglicher Sein nachkomme die vorgenannten zween Priester vnd Gesellen, die vber die alten Zahl der dreyer Gesellen genommen sein oder genohmen sollen werden bequemlich vnd gefüglich halten vnd ihn Speiße Nothdurfft vnd nahrunge vorderlich reichen vnd geben möge, So haben wir obgenannten schiedleüth erkant gesezt vnd geordnet vnd sezen ordnen vnd sprechen auß mit dießen Gegenwerttigen Brieffe, daß der Ehrwürdige Herr, Herr Peter Abbt zu Ebrach vnd Sein Conuent vnd Ihr nachkomme dem obgenannten Herrn Ulrichen ewigen Vicario zu Schwobach vnd Seine nachkommen antwortten geben vnd reichen sollen, die hernach geschriebene gut vnd Zehende mit Ihren Gülten Zinßen vnd Früchten mit Nahmen den Zehende bey Schwobach gelegen auff dem Weldt genn Nürnberg ganz vnd gar, Item ein Gut gelegen zu Dietersdorff, daß da Gült drey Simra Korns, daß der Widman innen hat, Item ein Guth gelegen zu Nembsdorff, daß da Gült ein Halb Simra Korns vnd eylf pfundt Heller, Item die Mühl in der Statt zu Schwobach gelegen mit Ihren Korn Gülten vnd ein Wießen in dem Mühlgraben gelegen die da gibt drey Gulden, die obgeschriebene Gut zehende Wießen vnd Zinße, soll der vorgenannt Herr Ulrich Pfarrer zu Schwobach vnd Seine Nachkommen zu Nahrung vnd aufhaltunge der vorgenannten zweyen Gesellen fürbaß in künfftige Zeiten alle Jahr Jährlichen auffheben vnd einnehmen, vnd auch dieselben besizzen entsezen vnd besezen mit allen Rechten vnd Herrschaffte ohn alle Hinternüße vnd Wiederred deß vorgenannten Abbts vnd Seines Conuents zu Ebrach vnd Ihre nachkome, doch wollen wir vnd Sezen ob daß geschey daß die vorgenannten Gut Zinße oder Zehende eines Jahres oder mehr von vngewitter von Donnerschlägen, von Hagel oder von Blizen oder von Welcherleysachen daß geschehe verderben vnd schade nehme an Ihren früchten vnd nuzen es wer an viel oder an wenig daß dannoch der obgenannte Herr Ulrich Pfarrer zu Schwobach vnd Sein nachkomme die vorgenannten zween Gesellen von Ihm nicht fallen noch vrlauben soll sondern Sie gleich, wohl bey Ihm behalte, handeln vnd gewehren aller Nahrunge vnd Speiße vnd Nothdurft, alß ob Er von der vorgenannten Gute alle Frucht nuz vnd Zinße vollkommenlich eingenohmen vnd empfangen hett zu den vorgenannten theilen vestiglich zu halten mit guten Threwen ohn geverde vnd allen Grawen abzulaßen bey der pœn Taußendt Gul-

den den halben theil der Taußendt Gulden ſoll der theil der dieße Richtigung bricht vnd verſerth, geben vnßerm Herrn dem Biſchoff zu Eyſtett der dann zu der Zeit Biſchoff da iſt, den andern halben theil der Taußendt Gulden ſoll der brechende Theil geben dem Theil der da verſerth wirdet vnd die Richtigunge helt, vnd ſoll darthun an Ayde Statt, Auch ſezen vnd ordiniren wir zwiſchen den obgeſchrieben theilen bey derſelben pœn taußendt Gulden, daß der ehegenannten theil keiner noch ihr nachkommen deß andern theils Guth welch die ſein, es ſein fahrend oder liegende Zinße, Gülte Widem-Höffe Häußer Recht Zehende, welcherley die ſein alt oder nur gewöhnlich oder ungewöhnlich zehende gegenwertig oder zukünfftig vber dieße obgenannten Ordnung vnd ſezung vnd vber die obgenannten Guth-Zinße vnd Gült die zu Haltung der zweyer Geſellen geben vnd beſcheiden ſind, fürbaß nimmermehr anſprechen anfordern beleidingen verbieten verkümmern noch aufheben noch Ihm die in keinerley weiße oder Recht zuziehen oder vnterwinden ſollen noch wolle, durch Ihn oder ander Leüth ordentlich oder vnordenlich heimblich oder offentlich mit keinerley dürſterkeit Frevel noch macht vnd mit keinerley Gewalt noch gericht Geiſtlichs noch wehrentliches, wir haben auch geacht vnd gebriefft, daß die ding die Ewiglich bleiben vnd wehren ſollen, wohl billich mit Gezeügniße der ſchrifft beveſtent vnd geſtorckhent ſollen weren, darumb daß der Menſchen Gedächtniße vergeßentlich vnd vergänglich iſt, vnd die Zukunfft des Todes vnwißenlich vnd vnwenlich kombt vnd gewieß iſt, darumb ſo ſezen wir vnd ſcheiden bey der obgeſchriebenen pœn, daß ieglicher vorgeſchrieben theil den Ehrwürdigen in Gott vatter vnd Herrn, Herrn Fridrich Biſchoff zu Eyſtett mit ſorgfeltigem beden bitten ſollen, daß Er alle vnd ieglich vorgenannter Schidung vnd Ordnunge ſtethe vnd danckhnehme haben wolle vnd Sie auch an Seinen beſondern Brieff ob deß nothdurfft würdet, vnd Seinen anhangenden Siegel beſterckhen wolle, vnd auch dieße Brieff mit Anhenckhunge Seines Inſigels wolle beſtätten, wir offtgenannten ſchiedleüth bekennen, daß wir alle vnd iegliche vorgeſchriebene Ordnunge vnd ſazunge mit guten Threwen vnd fleißiger embſigkeit mit beider theil freyer Gunſte vor vnd nach darüber geben alß gemacht habe, vnd zu gezeügniße vnßer Innſiegel an dießen Brieff gehenckht habe, vnd wir Friederich Biſchoff zu Eyſtett haben Gott zu Ehren vnd den Seelen zu Hail vnd von fleißiger bete vnd Forderung wegen

dieſe

dieſe Geſezung vnd Ordnunge ſtethe vnd Danckhnehme gehalten vnd aufgenohmen vnd vom rechter Gewißen bewehrt vnd beſtättiget vnd zugezeügniße der Beſtettigunge iſt vnßer Inſigel an dießen Brieff gehenckhet worden, vnd wir Bruder Peter Abbt vnd daß Conuent des Münſters zu Ebrach beckennen daß alle vorgeſchriebene Sache wahr ſind vnd von vnßer Gunſt vnd Wohlgefallen geſchehen ſind, vnd geloben die mit guten lautern Threwen ewiglich zu halten, vnd haben deß Zugezeugniße vnßer Inſigel mit guter Wißen an dießen Brieff laßen henckhen, vnd Ich Vlrich ewiger Vicarier zu Schwobach bekenne alle vorgeſchriebene Sache wahr zu ſein vnd alß nuz vnd ehrn meiner vorgenannten Kirchen vnd meiner nachkommen, die alſo, alß vorgeſchrieben iſt geſtalt vnd geordiniret ſein, vnd gelob die alle für mich vnd mein Nachkommen bey der vorgenannten pœn Tauſendt Gulden ewiglich vnzerbrochenlich zu halten, vnd hab daß Zugezeügniße mit guter Wißen mein Innſigel an dieſen Brieff gehangen, vnd wir die Obern Rathgeber vnd Vntern-Rathgeber vnd Innwohner des Marckhs Schwobach bekennen für Vnß die ganze Gemein des Marckhs vnd Pfarr-Volckhs zu Schwobach, daß die vorgenannt Ordnunge Richtigunge vnd eintrechtigckeit mit vnßer aller Gunſt willen vnd Wohlgefallen geſchehen iſt, vnd geloben für vnß vnd alle vnßer nachkommen bey der obgenannten paen Taußendt Gulden die vorgenannten Schidung alle vnzerbrochenlich ewiglich zu halten, vnd haben des Zugezeügniße Vnſer Statt Inſigel an dießen Brieff mit guter vnßer Wißen gehangen.

Das dreyzehende Capitul.

Von Wilhermsdorf.

Wilhermsdorf hat seit einiger Zeit ein besonderes Aufsehen im Fränkischen Craiß gemachet, und es wird nicht undienlich seyn, die Veranlassung darzu kenntbar zu machen, durch die vor 4. Jahren im Druck erschienene

Facti Speciem.

Allbereits seit verschiedenen Jahren findet sich in des Kayserl. Hochpreißlichen Reichs-Hof-Raths Anschlags-Protocollen die Rubric, von des Herrn Grafen Philipp Ferdinands von Limburg-Stirum vorhabenden Veräusserung der Güther Wilhermsdorff, Buchklingen und Neußes, dann deren Appertinentien, ohne daß das Publicum von der eigentlichen Lage der Sache jemalen einen grundhaltenden Unterricht erhalten. Gleichwohln fangt diese Angelegenheit an, ziemlich interessant zu werden, und die Folgen davon scheinen verschiedene Beschwerlichkeiten nach sich zu ziehen. Eben dahero wird man dann veranlasset, gegenwärtige Speciem facti, dem Publico mitzutheilen, um selbiges in den Stand zu setzen, von den bisherigen und künfftigen Ereignussen so grundhaltender zu urtheilen.

Die Güther Wilhelmsdorff, Buchklingen und Neußes, nebst ihrer Zu- und Eingehör, liegen unstrittig in dem Territorio des Hochfürstlichen Hauses Brandenburg, welchem darauf ab antiquo alle jura eminentiora zustehen. Buchklingen und Neußes sind durchgehends pur Brandenburgisches Lehen. Wilhelmsdorff aber bestehet dermahlen aus dreyerley Lehens-Corporibus. Das eine gehet von der Cron Böhmen zu Lehen, und das zweyte von dem Hochstifft Würzburg, das dritte aber und vornehmste samt der Hochfraischlichen Obrigkeit, dem jure ecclesiastico & patronatus &c. von dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg, welchem auch die Jurisdiction des Kayserlichen Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg der Orten gebühret.

Mit

Mit dem Böhmischen sowohl als Würzburgischen Lehen ist besag der vorhandenen Lehen-Brief nicht die mindeste Obrigkeit oder Herrlichkeit verknüpft, denn Kayser Rudolphus II. hat als König von Böhmen allererst durch kurz vor seinem Ableben erlassene sonderbare schrifftliche Interceſſionales bewürcket, daß an. 1612. Herr Marggraf Joachim Ernst den damaligen Besitzer Heinrich Hermann von Milchling mit den Jurisdictionalien als einem rechten Ritter-Mann-Lehen beliehen. Ins besondere ist das Böhmische Lehen Originetenus von geringer Importanz, denn es bestundt ehedem blos aus dem neunten Theil der Veste, jetzo aus der ganzen Veste oder Hauß, dessen Graben allschon Brandenburgisch Lehen ist, und an den alten mit Gräbern angefüllten Kirchhof anstößet, aus 2. Höfen und einem Hof, der Dorfsmühl, vier Sölden, dem Fischwasser im Mühlgraben, einer Wiesen, die Kothlach genannt, und sechs halb Tagwerck Wießmaths, wie die Lehen-Briefe deutlich ausweisen.

Die ältesten Besitzer von Wilhelmsdorff, welche man kennet, waren ausser verschiedenen Eigenthums-Besitzern, die in ihrem Geschlecht nun ausgestorbene von Wilhelmsdorff. Anno 1437. wurde eines damahln verstorbenen Eirings von Wilhelmsdorff Helffte am Böhmischen Lehen, obschon sein Bruders Sohn noch lebte, vor fällig erkläret, und an Matthes Schlick, Ritter, verschenckt, der sie sofort an die Wilhelmsdorffer wieder verkauffte. Von derselben Nachkommen erlangte circa an. 1566. der oben benannte Heinrich Hermann Schutzper genannt Milchling in Gesellschafft seiner Brüder, Wilhelmsdorff, sowohl eigen als Lehen. Die von Böhmen relevirende Veste oder Hauß zu Wilhelmsdorff baute er neu auf, ruckte es von dem Berg herab näher an das Dorf, veränderte den Graben und nennte es nach seinen Namen Burgmilchling, wovon er hernach selbst den Namen Burgmilchling annahm. Seine Nachkommenschafft war von kurzer Dauer. Im dreyßig jährigen Krieg erhielt der Obrist-Feld-Wachtmeister Clauß Dietrich von Sperreuth die Expectanz auf das Böhmische Lehen, welche sein Sohn hernach an Georg Hannibal von Eck verkauffte. Dieser erlebte den Caſum aperturæ, und transferirte durch Kauf das Bömische Lehen auf Herrn Grafen Wolffgang Julius von Hohenlohe. Dieser wurde zugleich Besitzer von dem Würzburgischen Lehen, und allem, was zu Wilhelmsdorf von dem Brandenburgischen Lehenhof

abhan-

Digitized by Google

abhanget. Er setzte sich auch mit der Reichsstadt Nürnberg wegen des juris patronatus, welches kurz vorhin diese Stadt von dem letzten Freyherrn von Burgmilchling geschenckt bekommen.

Herr Graf Wolffgang Julius starb ohne Kinder, und hinterließ zur Erbin seine zweyte Gemahlin, als Wittib, eine Graf Welzische Tochter, welche sich hernach weiters an den letzt verstorbenen Herrn Fürsten, Philipp Ernst von Hohenlohe Waldenburg Schillingsfürst vermählte, und mit diesem zwey Kinder erzeugte. Der Herr Sohn starb unbeerbt, die Frau Tochter aber eine vermählte Gräfin von Limburg Stirum hinterließ als alleinige Erbin ihrer Frau Mutter fünf Kinder, zwey Herrn Söhne, Philipp Ferdinand, und den in geistlichen Stand lebenden Ernst Maria, dann drey Frauen Töchter, welche respect. nach Bartenstein, Blanckenheim und Montfort vermählt sind. Letztere haben an dem Böhmisch und Würzburgischen Lehen keinen Theil, weilen selbiges Mannlehen ist. Aber auf das Brandenburgische Lehen als ein stipulirtes Kunckel-Lehen haben sie die Anwartschafft gehabt.

Weil Herr Graf Wolffgang Julius von Hohenlohe sich unbeerbt sahe, so machte er an. 1670. mit der Reichsstadt Nürnberg wegen der Evangelischen Kirchen-Rechte den Vertrag, daß, im Fall das mindeste daran von den Catholicken turbirt werden würde, das gesamte Haus Hohenlohe Neuenstein samt dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg-Onolzbach und Brandenburg-Culmbach, als erbettenen Garants die Turbationes abstellen, ausserdem die Kirchen-Rechte an die Stadt Nürnberg fallen sollten. Wegen der Böhmischen Lehen wurde auch damahln bedungen, daß in Casum aperturæ die Cron Böhmen fünff zehen tausend Gulden an die Allodial-Erben zahlen solte. Annebst wurde damalen alles, was an Wilhelmsdorff Brandenburgisches Rittermannlehen und nach dem Burgmilchlingischen Saalbuch Eigenthum bis dahin gewesen, durch weitläufftige Verhandlungen in die Qualität von Mann- und Weiber-Lehen versetzet.

In soweit war der Wittib und Erbin des Herrn Grafen Wolfgang Julius von ihm geholffen. Was aber das Böhmische und Würzburgische Manns-Lehen anbetrifft, so wurde nach seinem Todt, weilen sie proprie dem Lehenhof heimgefallen, es dahin vermittelt, daß selbige gleichfalls der Wit-

Digitized by Google

Wittib bleiben, ihr anderer Gemahl aber sie als Mann-Lehen empfangen solte. Darbey blieb es auch auf unbeerbtes Absterben ihres einigen Sohns. Darmit aber die Graf Limburg Stirumischen Herren Söhne nicht endlich um dasjenige, was eigentlich ihnen allein zugehörte, kommen mögten, so wurde An. 1743. in dem Rotenburgischen Recess ausdrücklich bedungen, daß der Herr Fürst von Schillingsfürst an Wilhelmsdorff kein Recht haben, das Böhmisch- und Würzburgische Lehen an der Behörde förderlich auffsagen, und die Transcription derselben auf seiner Frau Halbschwester beede Herren Söhne möglichst bewürcken, indeßen aber diese als Usufructuarii benannte beederley Lehen Nutzen und genieſen sollten.

Außer diesem Recess wurde von Schillingsfürst noch eine besondere Refutations-Urkunde ausgestellet, dahin, daß die beeden Herren Grafen von Limburg Stirum ihr habendes Recht auch auf andere solten transferiren dörffen. Dieses Negotium war ab Seiten Schillingsfürst nicht gratuitum, sondern vor die Schwester-Söhne perquam onerosum.

Also sahe es mit Wilhelmsdorff aus, als die Frau Gräfin von Limburg Stirum An. 1758. verstorben, die gleich ihren Catholischen Vorfahren in das dasige Schloß erstlich ein Oratorium privatissimum einrichtete, und hernach aus diesem zum offenbahren Abbruch des Westphälischen Friedens und des darinnen festgesetzten Status anni normalis so gar einen öffentlichen Gottesdienst zu machen sich mit starcken Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Widerspruch ermächtigte.

Herr Graf Philipp Ferdinand von Limburg Stirum war bereits bey der Frau Mutter Lebzeiten mehr auszugeben gewohnt, als er einzunehmen hatte. Nach der Frau Mutter Todt vergrösserte sich natürlicher Weiße diese Neigung, welche sich gar bald mit der Begierde durch Proceße und sonst sich einen grossen Namen zu machen, verknüpfte, ihn selbst aber, weiln er seinen jüngern Herrn Bruder, als Geistlich zur Succession in die Lehen unfähig wuste, verleithete, sich in eine grosse Schulden-Last zu versencken. Um sich nach der geschöpfften Hofnung mit Vortheil von selbiger los zu machen, veranlassete er weitläufftige Tausch-Tractaten mit dem damahligen Hochfürstl. Culmbachischen Hof, welche sich aber gleichwohln zerschlagen musten, ob sie ihm schon kein geringes gekostet hat-

ten, und bey seiner Gemüths-Verfassung am Ende nicht wenig beschädigten.

Anfangs wolte sich fast jedermann überreden, nur gedachte Culmbachische Tausch-Tractaten würden gewiß zu Stand kommen. Diß bewog dann den Reichs-Ritterschafftlichen Canton Altmühl, wegen habender Privilegien zu vigiliren, und davon bey Kayserl. Majest. so mehr Anzeige zu thun, als sich ohnehin zwischen dem Herrn Grafen, und dem Canton verschiedene Irrungen erhoben hatten. Ab Seiten des Kayserl. Reichs-Hof-Raths wurde dann sub 17ten Febr. 1766. ein Mandatum S. C. gegen den Herrn Grafen erkannt, und ihm, weil man den Hochfürstlich-Culmbachischen Hof zu menagiren begehrte, blos die Alienirung seiner Güther, soweit sie den ritterschafftlichen Privilegien entgegen, inhibirte. Anno eodem den 28sten Aug. bekam er paritoriam simplicem, weiln er Contumax in respondendo gewesen. Nach dem Reichs-Hof-Raths Concluso vom 29sten Jan. 1768. hatte der Herr Graf Philipp Ferdinand sich inzwischen vernehmen lassen, auch wie er Schulden halber zu verkauffen bemüßiget, generaliter gemeldet, jedoch zugleich der K. K. Böhmische Lehenhof sich immiscuiret; Es wurde daher ihm Herrn Grafen die Alienation verbothen, er habe dann seine Verkauffs-Tractaten gänzlich vorgeleget, und um Kayßerliche Ratification gebührend angesucht.

Daß diß alles bloß zu Aufrechthaltung der Ritterschafftlichen Privilegien gegen den Hochfürstl. Culmbachischen Hof geschehen, bezeuget der Augenschein. Inzwischen zerschlugen sich die Tractaten des Hochfürstl. Culmbachischen Hofs, und der Herr Graf Philipp Ferdinand fieng nun particular Verkauffs-Tractaten an mit dem Culmbachischen Ober-Bau-Director von Reizenstein. Diese achtete man vor ein bloßes Blendwerck, um per indirectum wenigstens einen Theil der Stirumischen Güther in Culmbachische Hände zu bringen. Dahin verlautete auch der Official-Bericht des Ritter-Cantons Altmühl, und sub 17ten Jun. 1768. wurde dem Herrn Graf Philipp Ferdinand wiederhohlt alle Alienatio verbothen, er habe dann darzu Kayßerliche Ratification eingehohlet. Weilen aber die Reizensteinische Tractaten gar bald sich zerschlugen, und man anfieng, auf die Graf Stirumischen Schulden Reflexion

Digitized by Google

xion zu machen, so wurden zwar nach dem Reichs-Ritterschafftlichen Antrag die bißherigen inhibitoria sub 16ten Dec. 1768. wiederhohlet, jedoch selbige so wenig als die vorigen publicirt, und darzu vieles an der bißherigen Schärffe gemildert.

Da der Herr Graf, Philipp Ferdinand von Limpurg Stirum solchergestalt theils Tausch-theils Kaufs-Tractaten, deren etliche nicht einmahl offentlich bekannt worden, angegangen, auch seine Creditores fast durchgehends mit Lehenherrlichen Consensen versehen, so hat er sich ein eigen Geschäfft seyn lassen, über seine Possessiones verschiedene Anschläge zu entwerffen, und diese auf allerhand Art zu übertreiben, um sowohl sich selbst, als auch die Creditores und andere zu amüsiren. Ja wann man diese Anschläge genau gegen einander hält, so wird man finden, daß sie sich offt in totum und auf eine ganz wunderbahre Art widersprechen, wovon das Publicum vielleicht durch GOttes Verhängnus noch besonders überzeugt werden muß. Inzwischen will man solches blos bemerckt haben, damit das Publicum, dem etwa ein und anderer Anschlag oder Lehens-Verzeichnus in die Hand kommet, das Urtheil nicht eher, als nach vorgängiger genauen Prüffung fällen möge.

Sämtliche Creditores, welche mit Lehenherrlich so Würzburgisch als Brandenburgischen Consensen versehen waren, wurden auch jedesmahlen von dem Herrn Graf Philipp Ferdinand von Stirum in die fructus feudi & hypothecæ solenni ritu immittirt, dergleichen er auch bey dem K. K. Hrn. General-Major Grafen von Wurmsee, einem nicht consentirten Creditore, beobachtete. Sämtliche Obligationes wurden annebst zu allem Uberfluß von dem jüngern Herrn Grafen, Ernst Maria von Stirum, mit unterschrieben. Diese verschiedene Verbindlichkeiten bewogen dann endlich den Herrn Grafen von Stirum, ernstlich auf den Verkauff zu dencken, um sich von dem onere et sortis et usurarum los zu machen, wellen zumahlen von letztern die reditus bonorum weit überstiegen wurden. Darzu kamen die Klagen der starck mißhandelten Unterthanen, die Beschwehrden des Ritters-Orts Altmühl, wegen nicht bezahlter stipulirter Contingente, und die mißlungene-selbst von Kayserl. Majestät geahndete Werbungs-Projecte.

Noch vor dem obgedachten Reichs-Hof-Raths-Concluso vom 16. Dec. 1768. wurden dahero Kaufs- und Tausch-Tractaten mit dem Fuldaischen Geheimen-Rath Freyherrn Wurster von Creuzberg gesuchet, welche auch endlich m. Jan. 1769. dahin zu Standt kamen, daß der Käufer 360000. Gulden, nemlich 210000. Gulden an Güthern, und 150000. Gulden an baarem Geld vor das Guth Wilhelmsdorff und dessen Zugehör mit vorbehaltenem Consensu ad alienandum sowohl der Drey Lehenherren als der Agnaten, dann mit reservirter Kayserl. Ratification zu geben sich anheischig machte, auch das Kaufs-Pretium zu Befriedigung der Lehenherrl. Consense und der Agnaten zu verwenden bedunge. Wenn man dieses Kaufs-Pretium genau betrachtet, und gegen die vor etlich dreyßig Jahren gefertigte Anschläge hält, nach welchen die drey Güther Wilhelmsdorff, Buchklingen und Neußes zusammen, nur ohngefehr auf 250000. Gulden geschätzet worden; so findet sich, daß selbiges offenbahr mehr als justum seye. Da auch der Käuffer nicht von dem Standt ist, daß die Causa et occasio der vorerwehnten Kayserl. Inhibitorialien bey ihm anschlagen mag, so konnte sich die Kayserl. allerhöchste Ratification gar wohl versprochen werden. Gleichergestalten konnte man sich gegründete Hoffnung machen, daß sowohlen die Agnaten, als der Ritter-Orth Altmühl die Adimplirung des Contractus facilitiren würden, weilen letzterer von den Irrungen mit dem Herrn Graf Philipp Ferdinand loß wurde, und erstere zu den bedungenen nahmhafften Abstandts-Geldern gelangten. Die höchsten Lehenhöfe aber, welche zum theil bereits eventualiter consentiret, wurden gegen alle fernere Deterioration des Lehens gesichert, und die Creditores erlangten einen sichern Zahler.

So bald daher der gedachte Kauf und Tausch-Contract zu Stand gekommen, so geschahe davon auch die gebührende Anzeige sowohl bey Kayserl. Majestät und den höchsten Lehenhöfen, als auch beym Ritter-Ort Altmühl, den Agnaten und vorzüglichsten Creditoribus. Weil sich aber bey genauer Calculirung fand, daß das Guth Wilhelmsdorff allein nicht hinlange, so fand sich der vorbenannte Käufer bewogen, die ihm auch wegen Buchklingen angebothene Tractaten anzugehen, welche am 3. May 1769. auf ein hundert tausend Gulden zu Stand kamen, derge-

Digitized by Google

dergestalten, daß er 44. tausend an Güthern und 56. tausend Gulden baar zu geben versprach, und das nemliche, was wegen Wilhelmsdorff bedungen worden, bedingte.

Indessen war der Ritter-Orth Altmühl auf seine Privilegien allzu aufmerksam, als daß er versaumen sollte, alles was vorgieng, allerhöchsten Orths anzuzeigen, worbey er jedoch auch nicht unterließ, sowohl die Graf Stirumische Bedruckungen der Unterthanen, als auch die von dem Herrn Graf Phlipp Ferdinand von Stirum selbst verzeichnete Schulden zur höchsten Wissenschaft zu bringen. Weilen nun unter diesen Schulden der Ritter-Orth Altmühl selbst mit einem starken Capital angeschrieben stund, so veranlaste dieß das Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 9. May 1769. mittelst deßen ein Concursus Creditorum und eine Sequestratio der drey Güther Wilhelmsdorff, Buchklingen und Neußes erkannt, auch hierzu die gewöhnliche Commissio Cæsarea nicht dem Canton Altmühl, weil dieser selbst Creditor war, sondern dem Canton Steigerwald übertragen wurde.

Noch ehe diese Erkanntnus bekannt worden, verstund sich der kauffende Freyherr Wurster von Creutzberg mit den Agnaten, und mit den vorzüglichsten Creditoribus wegen der Zahlungs-Termine, und ließ sich sofort, weilen zumalen der verkauffende Herr Graf Phlipp Ferdinand von Stirum starck auf die Adimplirung der Contracte andrung am 5. Jun. 1769. zu Buchklingen und Wilhelmsdorff immittiren. Die immissio geschahe bezeug des solennen Instrumenti unter solchen Bedingungen, daß darbey so wohl die Auctorität Kayserl. Majestät und der höchsten Lehenhöfe, als auch die Sicherheit aller Interessenten geziemend und nothdürfftig gewahret worden. Der Käuffer trat somit in den Genuß der beeden gekauften Güther vornehmlich als Successor der immittirten mit Lehenherrlichen Consensen versehenen Creditorum und der ein jus radicatum habenden Agnaten, so lange bis Kayserl. Majestät und die höchsten Lehenhöfe den Kauf ratificiren würden.

Die drey Graf Stirumischen Frauen Schwestern übergaben ihm daher auch nebst dem Herrn Bruder Graf Ernst Maria die Lehens-Refutationes, dergleichen geschahe auch von Seiten Hohenlohe Schillingsfürst. Die Creditores, welche theils sogleich bezahlt wurden, theils Zahlungs-

Termine annahmen, cedirten ihm jura & actiones, und der Ritter-Orth Altmühl verschrieb ihn nach der Ritterschafftlichen Verfaßung bey sämtlichen Ritter-Craißen und Cantonen zur Reception in ordinem equestrem, besonders weilen man keine in den Privilegien bedungene Auslosung bey dem sehr hohen Wursterischen Kaufs-Pretio befahren, durffte.

Alle diese Umstände veranlaßten dann, daß die Commissio Cæsarea vom 9. May 1769. niemahlen eröffnet, sondern Kayserl. Majestät vielmehr die veränderte Lage der Sachen allerunterthänigst angezeigt, und besonders documentirt dargethan worden, wie nach erfolgter und versicherter Befriedigung der Lehenherrlichen Consense, der Agnaten und vorzüglichsten Hypothecariorum das Guth Neußes nebst den noch vorhandenen angetauschten Güthern zu Bezahlung der noch übrigen wenigenmeist illiquiden Schulden mehr als hinlänglich, somit auch weitershin kein Concursus Creditorum vorhanden seye. Aus dem allen aber durffte man rechtliche Hofnung schöpfen, es werde die Kayserliche Ratification gewiß erfolgen, der Herr Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst durch seinen förmlich nachgesuchten Consensum ad alienandum die Transscription der Böhmischen und Würzburgischen Lehen auf den kaufenden Freyherrn Wurster von Creutzberg, der sie auch rite gemuthet, bewürcken, und folglich das ganze Geschäfft allerseits finalisirt werden, so wie von Seiten des Hochfürstlichen Hauses Brandenburg die würckliche Belehnung des neuen Vasallen, da keine Inhibitio noch sonstiges rechtliches Impedimentum entgegen stund, zum legalen Vollzug gelanget war.

Allein weilen der Herr Graf Philipp Ferdinand von Stirum nicht allezeit Sanctitatem pactorum zur Richtschnur seiner Handlungen zu machen gewohnt war, und darbey im Werck verspührte, daß durch den Wursterischen Kauff der Güther Wilhelmsdorff und Buchklingen er von seiner Schulden-Last fast völlig befreyet worden; so ließ er sich beygehen allerley zu wagen, um wiederum zu den verkaufften Güthern wenigstens in tantum zu gelangen, ohne sich nur im mindesten um die Wursterische Schadloßstellung zu bekümmern. Aus dieser unlautern Absicht ermächtigte er sich, Wilhelmsdorff und Buchklingen Armata manu zu invadiren, und sich darinnen als den Eigenthums-Herrn zu betragen; muste

sich

Digitized by Google

sich aber hierunter gar bald von dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg zu Recht weisen lassen. Ein gleiches geschahe auch, als der Herr General-Major Graf von Wurmser sich verleithen ließ, propria auctoritate eine anmaßliche Possession von Wilhelmsdorf zu apprehendiren, da er doch nur eine Privat-Hypothec vor sich hatte, das Wilhelmsdorfische baare Kaufs-Pretium aber von den consentirten Schulden längst absorbirt, und er dargegen auf angetauschte Güther hinlänglich versichert worden.

Der Herr Graf Philipp Ferdinand von Stirum, welcher von dem Graf Wurmserischen Facto Vortheil ziehen wolte, veranlaste sogleich ein Supplicam pro dimittendo hypothecam vel solvendo, welche er im Nahmen seiner Diener, die seit kurzen Jahren mit notorisch leerer Hand in seine Dienste gekommen, allerhöchster Orten übergab. Annebst wendete er nach seinem eigenem Berühmen alles an, um den Lehenherrlichen Consensum ad alienandum in Prag und Würzburg zu hindern. Zur Beweg-Ursache muste ihm der contra dispositionem pacis Westphalicæ intrudirte catholische Gottesdienst dienen, als welcher bey einem Evangelischen Besitzer ehender abnehmen als wachsen würde. Daß dem auch also seye, bezeugen die Protocolla der K. K. Böhmischen teutschen Lehens-Schranne; ja es muste sogar der Jesuiter-Provincial zu Würzburg über die angegebene Gravamina, welche die Catholischen zu Wilhelmsdorff zu erleiden haben solten, Erkundigung einziehen.

Damit aber der Herr Graf Philipp Ferdinand von Stirum so mehr alles verwirren, und daraus etwa ad tempus Nutzen ziehen mögte, so imputirte er seinen Vorfahren allerley Beschädigung des Böhmischen und Würzburgischen Lehens, welch beedes er doch selbst bey dem Wursterischen Kauf-Tausch und Immissions-Geschäfft nur auf ohngefehr acht und sechzig tausend Gulden im Werth geschätzet hatte. Ob er mit diesem Vorgeben mehr das Hochfürstliche Hauß Brandenburg, aus deßen Lehen das Böhmisch und Würzburgische nun vergrößert werden solte, oder aber den angehenden Brandenburgischen Vasallen zu lacessiren gesuchet, will man hier nicht entscheiden. Vielleicht hat er beedes zugleich im Schild geführet. Denn um dem Vasallen sowohl als deßen Hochfürstlicher Brandenburgischer Lehens-Herrschafft den Beweiß, wo möglich aus Handen zu ziehen,

bewegte

bewegte er Tit. Herrn Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, einen Rath nach Wilhelmsdorff abzuordnen, der nach seiner Anleitung alle Acten-Behältnüße plötzlich und eigenmächtig versiegeln, und sich aller Beweiß-Documenten zu bemächtigen suchen muste.

Der solchergestalt in vielerley Weeg contra datam fidem geängstigte Freyherr Wurster von Creutzberg säumte nicht von allen vorbemerckten Factis successive die allerunterthänigste Anzeige höchster Orthen zu thun; so wie er auch, daß der Herr Graf von Wurmßer sich würcklich mit ihm gesetzet, und ihm die gehabte Jura mit Graf Stirumischer Approbation cedirt, geziemend angezeigt hat. Dargegen war der Herr Graf Philipp Ferdinand von Stirum, weil er nicht das mindeste von einem Recht mehr vor sich hatte und gleichwohln noch nicht genug Confusiones gemacht zu haben glaubte, sehr geschäfftig, unter der angenommenen Persohn seines jüngern Herrn Bruders allerley seltsame Auftritte zu wagen. Dieser muste nemlich gegen seinen ältern Herrn Bruder sich über Verkürzungen beschwehren, ein mit diesem contradictorie getroffenes Condominat einklagen, und selbst gegen das Hochfürstliche Hauß Brandenburg den von beeden Herrn Brüdern vollzogenen Wilhelmsdorffer und Buchklinger Verkauff anfechten, ob er schon die pro refutatione et consensu bedungene und erhaltene Wurstere Güther in seinen Nutzen durch Verkauff längst verwandt hatte.

Alles dieses bewürckte endlich das Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 22. Jun. 1770. nach solchem soll der Wursterische Kauff zu Verkürzung der Graf Stirumischen Hypothecariorum abgesehen seyn, selbiger seye also in Ansehung des zum Nachtheil der Creditorum enthaltenen Artickels nicht zu genehmigen, die darinnen stipulirte Befreyung der Güther Wilhelsdorff und Buchklingen von aller Verbindlichkeit gegen die übrige Hypothecarios seye zu cassiren, die Gr. Blanckenheimische Renunciation und die Wursterische Receptio in ordinem equestrem nebst dem sub poena nullitatis bedungenen K. K. Böhmischen und Fürstl. Würzburgischen Lehens-Consens seye noch nicht beygebracht worden, die Wursterische Immission seye also unstatthafft und allzuvoreilig, denn zuforderist sämtliche auf Wilhelmsdorff und Buchklingen versicherte Glaubiger zu befriedigen, der Ritter-Ort Steigerwald habe also ohnverzüglich

den

Digitized by Google

den Concurs zu eröffnen, Creditores zu citiren, und die drey Güther, Wilhelmsdorff, Buchklingen und Neußes, in Administration zu nehmen, und falls sich der Wursterische Kauff gänzlich zerschlagen sollte, so lange darmit, bis der Freyherr von Wurster wegen allen dessen, was er in Absicht auf den Kauff præstiret, völlig befriedigt seye, fortzufahren, auch bey dermaligen Umständten das Exercitium jurisdictionalium zu besorgen.

Bis hieher war also der Graf Stirumische Concursus Creditorum noch nicht eröffnet, er wurde auch in der Folge nicht eröffnet, so wenig als die commissorialische Administration angegangen, denn letztere dem Herrn Graf Philipp Ferdinand von Stirum, besonders bey dem in Wien über ihn verhängten Personal-Arrest, selbst nicht anstundt. Die commissorialische Administration konnte fürnemlich deswegen nicht angegangen werden, weil das Hochfürstliche Hauß Brandenburg nach der jedem Lehenherrn zustehenden Freyheit seinen Vasallen würcklich belehnet, und dieser die Immissiones aller Creditorum Hypothecariorum vor sich hatte, der Wursterische Kauff selbst aber nicht cassirt war, sondern nur dessen allenfalls künfftige Zerschlagung vermuthet werden wollte. Darzu wollte der Wursterische Kauff, als in fraudem Creditorum abzielend, angesehen werden, welche exceptio, quippe altioris indaginis, gleichwohln ad processum ordinarium et separatum gehöret, und sich nicht mit der Exmission des qua Käuffer und Creditor immittirten und vom Lehenherrn angenommenen Käuffers nach bereits gänzlich bezahlten und zu Befriedigung der Hypothecariorum und Agnaten verwendeten Kaufschilling anheben kann. So war auch bereits in den Wursterischen Exhibitis und des Ritter-Orths Altmühl erstatteten Official-Berichten ad oculum demonstriret worden, daß diejenigen Creditores, welche ausser den bezahlten annoch Hypothec Verschreibungen haben wollten, aus dem Guth Neußes und den angetauschten Güthern überflüßig bezahlt werden könnten, wie dann auch seit dem etliche würcklich daher bezahlt worden wären.

Wann dann solchergestalt alles, was sich nur in facto et jure sagen lässet, vor den Freyherrn von Wurster militiret, so ergriff er auch so getroster das Remedium restitutionis in integrum und interpo-

nirte selbiges mit Beobachtung aller Gebührnus am 28sten Aug. 1770. da auch an dem nemlichen Tag Mediante Concluso der Wiener Burger und Metzger, Joseph Lenz, wegen seiner Handwercks-Forderung auf die dem Herrn Gr. Philipp Ferdinand von Stirum des nächstens auszusetzende Competenz-Gelder versichert wurde, so besorgte der Freyherr von Wurster nicht weniger dieserhalben seine rechtliche Nothdurfft, und producirte zugleich die Graf Blanckenheimische Renunciation, und das nöthige wegen der Ritterschafftlichen Reception, mit der allerunterthänigsten Versicherung, alles übrige annoch in forma beyzubringen; so wie auch der Herr Graff sich sub 10. Maii 1769. reversirt hatte, weder moratorium zu suchen noch einen concursum creditorum oder eine sequestration zu veranlaßen.

Während daß dieß in judicio vorgieng, wurde ganz unversehens der Freyherr von Wurster durch einen K. K. Lieutenant von der Egerischen Garnison und ein Commando Infanterie von der Erfurter Besatzung aus dem K. K. Böhmischen Lehen exmittirt, und die Appertinentien dieses Lehens nach Fürstlich Schillingsfürstischer Anweißung und mit vieler Geschäfftigkeit der Graf Stirumischen Bedienten via facti zum Abbruch des Hochfürstlich Brandenburgischen Lehens wider den Innhalt aller Lehen-Briefe und Saal-Bücher unendlich extendirt; Wobey zugleich ersagter Lieutenant schrifftlich declarirte, wie die K. K. allerhöchste Willens-Meynung sogar dahin gehe, daß der Kayserlichen Administration in das K. Böhmische Lehen einzugreifen nicht gestattet werden solle. Alle Vorstellungen, welche dargegen von Seiten des Hochfürstlichen Haußes Brandenburg geschehen, waren bisher vergebens, und die Anschläge der Graf Stirumischen Anhänger zielten auf nichts geringers ab, als theils das Hochfürstlich Brandenburgische Lehen zu absorbiren, theils ratione religionis den Statum anni normalis ganz umzukehren.

Hierinn hat sich der Herr Graf Philipp Ferdinand von Stirum in Zeit seines Wohlstandes und auch seitdem sehr geschäfftig erwießen. Er war sinnreich genug, wider alle alte Documenta und Saalbücher ein großes Bild von dem K. K. Böhmischen Lehen zu mahlen, das nun bey der über Wilhelmsdorff verhängten Invasion das Palladium seyn soll. Der alte ehrwürdige Pfarrer Bernhold, und die nachgefolgte Pfarrer

Buch

Buch und Meier muſten über alle Gattungen von Religions-Beſchwerden klagen. Bey der Belehnung, welche letztmahls der Herr Graf Philipp Ferdinand in Onolzbach erhalten, bekam er hierob ſo ſchrifftlich als mündlich eine den Geſetzen und Verträgen angemeßene Weißung. Er ließ ſie fruchtloß ſeyn, und fieng dargegen an, den Pfarrer Meier, mit dem er wegen deßen Frau beſonders in Zwiſt gerieth, über alle Maaß zu tyranniſiren. Er ſuſpendirte ihn, er verhängte über ihn den härteſten Arreſt, und würde ihn endlich ganz verderbt haben, wann nicht GOtt ein beſonderes Einſehen gehabt hätte. Die einſtimmige Ausſage der etlich Jahr lang entſetzlich tyranniſirten Evangeliſchen Pfarr-Gemeinde und die verhandelte Acten zeugen von dem Odio religionis. Das Hochfürſtliche Haus Brandenburg war alſo nach obhabender Garantie und beſitzenden juribus eminentioribus ſo berechtiget als bemüßiget, auf Andringen der Stadt Nürnberg den Pfarrer Meier nicht allein in das ihm abſpolirte Officium ſondern auch das Pfarrliche Officium ſelbſt, in die ihm gebührende Jura, Poſſeſſiones und Emolumenta M. Oct. 1770. zu reſtituiren, nachdem dieſe gröſten theils von dem Herrn Graf Philipp Ferdinand Reichs-Geſetz widrig an den Freyherrn Wurſter von Creuzberg haben verkaufft werden wollen.

Indem dieß alles in Wilhelmsdorff vorgieng, überhäuffte der Herr Graf Philipp Ferdinand von Stirum den Kayſerl. Reichs-Hofrath in eigenem und ſeines Herrn Bruders Namen mit Supplicis, und bath unter andern, die Kayſerl. Commiſſion auf ſeine in Weſtphalen gehabte Güther zu extendiren, und auf Tit. Herrn Fürſten von Schwarzenberg zu tranſcribiren. Zu gleicher Zeit gab die K. K. Böhmiſch und Oeſterreichiſche Hof-Canzley ſchrifftliche Nachricht an den Kayſerl. Reichs-Hof-Rath von der getroffenen militariſchen Vorkehrung zu Aufrechthaltung der Böhmiſchen Lehens-Rechte, und Bewahrung wider alle weitere Eingriffe. Letzterer Ausdruck zeuget von Graf Stirumiſchen Inſinuationen, die im Grund falſch ſind, und aus denen er einen temporellen Vortheil zu ziehen ſuchet.

Gleichwohln gelung es ihm ſub 8. Oct. 1770. daß die nachgeſuchte Tranſcriptio Commiſſionis durch ein hochverehrliches Concluſum erfolgte; zu einer Zeit, da der in cauſa beſtellte Referens von Wien

abwesend gewesen, und ohne daß zugleich die Wursterische Exhibita in Relation gekommen. Nach erstgedachtem Concluso sollen sogleich 6000. fl. zu Bezahlung der Wiener Creditorum simplicium verwendet, solche successive von dem allererst auszusetzenden Graf Stirumischen Competenz-Geldern ersetzet, und im übrigen den vorhinnigen Commissions-Aufträgen nachgegangen werden. Hierdurch sehen sich dann die Creditores hypothecarii und vornehmlich der an ihrer Stelle stehende Freyherr von Wurster mit einmahl des habenden Juris quæsiti entsetzet; dahero selbiger auch dem bereits interponirten Remedio restitutionis in integrum rite inhæriret. Die Graf Stirumische Adhærenten aber halten sich berechtigt, die Unterthanen gegen ihre Herrschafft auf das niederträchtigste aufzuwiegeln. Daß jedoch allen aus den bisherigen Factis zu befahren stehenden üblen Folgen durch Kayserl. Majestät in balden allergerechtest werde vorgebogen werden, wird billig das allerrespectuoseste Vertrauen geheget.

Biß hieher gehet die aller Orthen gedruckte species facti, zu deren Bestärkung nicht wenig beytragen wird, den über die jurisdictionalia vorhandenen ersten Lehenbrief hier einzurucken, der samt den revers alßo lautet:

Ich Heinrich Hermann Freyherr zu Burckhmilchling und Wilhermsdorff, Alls der Durchleüchtig Hochgeborn Fürst unnd Herr, Herr Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg Inn Preüssen, zu Stettin Pommern, der Caßuben unnd Wenden, auch Inn Schlesien zu Crossen unnd Jägerndorff, Herzog, Burggraff zu Nürnberg unnd Fürst zu Rügen, Mein Gnediger Fürst und Herr, mir nachbenanntes Lehen geliehen hat, lautt deß Lehen-Brieffs, wie der von Worten zu Worten hernach volget.

Von Gottes Gnaden Wir Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg inn Preußen zue Stettin Pommern der Cassuben unnd Wenden, Auch Inn Schleßien zue Crossen unnd Jägerndorff, Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Alls Wir unlangst dem Edlem Unserm Lehenman und lieben getreuen Heinrich Herman, Freyherrn zue Burchhmilchling und Wilhermsdorff, uff sein unterthenig Ansuchen gegen vergleichener recompens einen gewisen Fraischbezirck uff Wilhermßdorffer Marckung gnedig bewilliget unnd eingeraumbt, auch Neülicher Tagen ordenlich

verstei-

versteinen lassen, darzu daselbsten Beim Flecken Wilhermsdorff ein Halß-Gericht Stock und Galgen aufzurichten vergönnet Und erlaubt, Mit dem geding, das gedachter Freyherr zue Burgmilchling und seine Mannliche Leibs-Lehens-Erben absteigender Linie, als Innhabere deß Schloß Burgmilchlingen und Flecken Wilhermsdorff die Hohe und Fraischlische Obrigkeitt Inn solchen Fraisch-Bezirckh, sampt berürten Halß-Gericht Stock und Galgen, darzu denn Pann über das Blut zu richten, neben den Angriff und was dem weiter anhengig, von Unns, Unsern Erben und Nachkommen, zu rechten Ritter-Mann-Lehen tragen unnd empfahen sollen, so offt es zue schulden komptt, nach Ausweißung deß hierüber unter gleichen dato diß Brieffs uffgerichten sonderbaren Haupt-Receß. Bekennen und thuen Kundt offentlich mit dießem Brieff gen Yedermeniglich, das Wir darauff vorernanntten Heinrich Hermann Freyherrn zue Burckmilchlingen Berürte Hohe und Fraischliche Obrigkeitt Inn ahngeregten vermarckten Fraisch-Bezirckh sambt dem Halß-Gericht Stock und Galgen, bey demselben Schloß und Dorff Wilhermsdorff, darzue denn Pann über das Blut zu richten, neben vorgedachten Angriff zue Rechten Ritter-Mannlehen recht und redlich verliehen haben. Thun auch solches hiemit und Inn Crafft diß Brieffs wissentlich Allßo und dergestalt, das Er Heinrich Hermann Freyherr zu Burgmilchling Und alle seine Mannliche Leibs-Lehens-Erben absteigender Linie, alls Innhaber ernannten Schloß Burckmilchling und Flecken Wilhermßdorff daselbsten, vnd Inn besagten versteinten Fraisch-Bezirckh, alle und Yede schedliche vnd vbelthätige Leütt, so darinnen begriffen und zur Gefengnus gebracht werden, Nach gründlicher Befindung einer Yeden Verhandlung des Heyligen Reichs Rechten und Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung gemees, straffen laßen, auch alles anders exerciren und verüben möge, was von Rechts vnd Gewohnheit wegen, der Hohen und Fraischlichen Obrigkeitt anhengig ist. Der gemelde Freyherr zue Burckmilchling und oberwehnte Seine Mannliche Leibs-Lehens-Erben Innhaber des Schloß Burckmilchling, und Flecken Wilhermsdorff, sollen auch nun fürbaß gedachte Hohe und Fraischliche Obrigkeitt Inn bestimpten Vermarckten Fraisch-Bezirckh samt dem Halß-Gericht auch Stock und Galgen, darzu denn Pann über das Blut zu richten, Neben mehrbesagten Ahngriff, wie Obstehet, von Unns Unßern Erben und Fürsten-

thums deß Burggrafftthums zu Nürnberg zu Rechtem Ritter-Mannlehen haben, nehmen empfahen, tragen und gebrauchen, auch Vnß, Vnßern Erben und Nachkommen davon thun und Leisten, nach Mannlehens-Recht und Gewohnheitt, so offt es zue schulden kompt, Doch Unß, Vnßern Erben und Fürstenthumb des Burggrafftthums zu Nürnberg, an Vnßerm vnd sonst einem Yeden an seinem Rechten; Wie auch Innsonderheitt der Nachvolg und Handvestung, Ausserhalb vnd nit im Flecken darinnen, Dann Durchführung der Mißthätigen Personen, So Wir Vnß, Vnßern Erben, Nachkommen, vnd angrenzenden Aembtern, auf alle zutragende Fäll, nichtsdestoweniger, Laut vorangeregts vffgerichten Haupt-Recess mit gewiser mas austrücklich bedingt und vorbehalten, Inn alleweg unvergreifflich, vnschedlich, vnd vhnentgolten, getreulich und ohne Gefehrde. Zu Vhrkundt ist dießer Brieff mitt Vnßerm gemeynen anhangenden Innsiegell besiegelt. Vnd geben zue Onolzbach Mitwochen nach Michaelis den Dreyßigsten Septembris Nach Christi Unßers einigen Erlösers vnd Seeligmachers Geburth Im Sechzehen Hundert vnd zwölfften Jahr. Bekenne vnd thue Kundt offentlich mit dießem Brieff, das Ich obgemeltes Lehen, lauth des Lehen-Brieffs entPfangen, und darauff Seiner F. D. gewöhnliche Lehens Pflicht gethan, gelobt, und geschworn hab, Nemlich das Ich zuforderst Ihren F. D. Deroselben Erben und Fürstenthum getreü und gewehr sein, Ihren schaden warnen, frommen fürdern, und sonst alles das zuthun schuldig und verpflicht sein vnd thun will, das Ein getreüer Lehenmann seinem Lehenherrn zuthun schuldig vnd Pflichtig ist, Getreulich und ohne Gevehrde. Deßen zue Vrkundt gib Ich Ihren F. D. dießen Reverß-Brieff mitt Meinen ahnhangenden Secret-Innsiegel besiegelt. So geschehen zue Onolzbach Mitwochen nach Michaelis den Dreißigsten Septembris Nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, Im Sechzehen Hundert und Zwölfften Jahr.

HHermann Fh. zu Burgmilchling.

(L.S.)

Uns

Um diejenige kennen zu lernen, welche nebst Heinrich Hermann Frey-herrn von Burgmilchling beliehen worden, so wird deßhalber die von seinen Brüdern ausgestellte Vollmacht angeschloßen, folgenden Anlauts:

Wir Wolffgang von Gottes Gnaden bestettigter Abbt des Stiffs Fulda, Römischer Kayßerln Erz-Canzler, durch Germanien vnd Gallien Primas, als Vormunder, vnßer dreyer noch vnerwachßener vnd minderjähriger freundlicher lieber Bruder, Crafft Hartmanns, Wilhelms vnd Georgen, Schutzspeer genannt Milchling, Vnd dann ich Caspar Schutzspeer genannt Milchling zu Treyßa, für mich Selbsten, alle Gebrüdere. Als vnd nachdem vnlängst verrückter Zeit, wir neben vnd mit sampt vnßerm freundlichen liebenn Brüdern, Heinrich Hermann Schutzspernn genannt Milchling, zu Treyßa Wolffen vonn Wilmersdorff, Seine doselbsten gehapte Lehenn, Erb-Stuck, Gütter vnnd Gerechtigkeit, Innhalts vnnd nach Ausweißung darüber aufgerichter vnnd verfertigter Kauffverschreibung, vor ein gewiße vnnd nahmhaffte Summa Geldts, bestenndigs, Erblichs vnd vnwiederrufflichs Kauffs angekaufft, vnnd darauf die würckliche vnnd rechtmeßige Possession mit allenn vnnd jedenn Rechten erlangt habenn, So wißen vnnd erkennen Wir Vnnß daraus verpflicht vnnd schuldig sein, neben obgedachten Vnnßern Brudern ehunmals bey dem Hochgebohrnen vnnd Durchleuchtigen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Georg Friederichen Marggraven zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern der Caßuben vnnd Wenden, auch Inn Schleßien, zu Jegerndorff etc. Herzogen, Burggraven zu Nürnbergk, vnnd Fürsten zu Rugen, vnnßerm besondern lieben Herrn vnnd Freundt, vnnd gnaedigenn Herrnn, vnns der Gebüer vnnd vnnderthenig anzuzeigenn, auch vmb freundtliche vnnd gnedige Investitur vnnd Belehnung, deren Lehen, sambt anndernn ihrenn angehörigenn Stücken, freyheyten, Gerecht vnnd Herrlichkeiten, wie die mit Nahmen benennt werden megenn, nach lauth der alten Lehenbriefe so auch in obangezogenen getroffenen Kauff begriffen seynn, vnnd vonn Ihrer Liebdenn vnnd Fürstlichen Gnaden zu Lehen rühren annzusuchen, wie wohl wir ehun eigner Person vnns zu Insinnuiren vnnd zuerzeigenn gneigt vnnd begirig, So werden wir doch zum theil, aus gebrechlichheit vnd vnnvermeglicheit vnnßer Leibe, auch anderenn vnnß mergklich annegelegenen Sachenn, Geschefftenn vnnd ehehafften, wieder vnnßern fürgehabten Willen vnd Meynung

nung dermaßen verhindert vnnd davon abgehalten, das wir solches eigner Persomn, wie wir doch gar gernn theten, nit volnnziehen vnd verbringen vermögen; Bekennen offentlich mit dießem Brief vnnd thun kunth Jedermeniglich, das wir demnach obgedachten vnßerm freundlichenn lieben Bruder Heinrich Hermann Schnzspeern genannt Mischling, volkommenn Macht vnnd Gewalt vbergebenn vnnd zugestellt haben, thun das auch also hiemit vnnd in Krafft dits Briefs wie solchs am crefftigsten vnnd beständigstenn vonn Rechts oder Gewohnheit wegen geschehen soll, nehmlichen vnnd dergestalten, das er vonn vnnßeret, auch seiner selbsten wegen, bey hochgedachtem Marggrafen Georg Friederichen etc. solche vielberürte vonn Ihrer Liebten vnnd Fürstl. Gnaden rürende Lehenn mit iren Zugehörungen, wie die obgenannter Wolff vonn Wilmersdorff herbracht, suchen vnnd annemenn, auch Sich darmit Investiren vnd belehnenn laßenn soll; Desgleichen gebenn wir Ihm Gewaldt hochgedachten Fürsten vnnd Marggrafen, für sich selbstenn auch an Unßer statt gebührliche Holdung sambt nothdürfftigenn Eyden vnnd Pflichten zu leistenn vnnd inn vnnßere Seele zu schweren, vnnd gemeinlich alles vnnd jedes ferner hierinnen zu thun, vnnd zu handlenn, das die Nothdurfft sampt dießer Sachen Vmbstände erfordern, vnnd wir selbsten, ob wir eigener Persomn gegenwertig weren handlen vnnd thunn soltenn, vnnd ob gedachter vnnßer Bruder einigs weitern oder mehrern Gewalts dann hierinnen begriffen vnnd geschrieben stunde bedürfftig seyn würde, den allen wir vollig der immer gestelt vnnd erdacht werden könnte oder mögte, wollen wir Ime, als ob der innsonderheit mit ausgedruckten Wortenn hierinnen specificirt, Crafft dießes Briefs hiemit zugestelt vnnd vbergeben haben; was auch obgenannter vnßer Bruder dermaßen also inn vnßern Namen, handlenn, thun, laßen, zusagen sich verpflichten, geredenn vnnd geloben wirdet, daßelbige alles wollen wir stet vnnd angenehm haben vnnd Inen Inn alle Weege schadloß halten, mit allen vnnd jeglichen Clauſulis Im Lehens-Eydt, denn er darüber schwert, begriffen ohn alle Gefährde, Deßen zu vrkundt vnnd würcklicher Vollziehung, haben wir vnßer Secret vnnd Innsiegel hierunten wißentlich ausdrucken laßen, Geben vnnd geschehen Freytags den Sechsten Monats-Tag Aprilis, nach Christi vnßers lieben Herrn vnnd Seeligmachers Geburt, im Funffzehenhunderten Fünff und Sechzigsten Jahr.

(L. S.) (L. S.) Der

Der in vorstehender Vollmacht bemerkte Herr Probst von Ellwang war eigentlich derjenige, welcher wegen seiner von Alters her zu Onolzbach gehabten großen Kanntnus den Burgmilchlingischen Kauf bewürkte, und das alte Brandenburgische Lehen allda, unter welchem auch der Wegzoll ex concessione Imp. Maximiliani I. begriffen gewesen, vor sich und seine Familie erlangte. Zur leichtern Erlangung der jurisdictionalien aber trug nicht wenig bey die bereits in der facti specie benannte, wegen ihrer Wichtigkeit aus dem Original in ein offen Instrument gebrachte Rudolphinische Intercession, folgenden Innhalts:

In Nomine Sacro-sanctæ Trinitatis, Amen!

Kund und zu wißen seye hiermit männiglichen, absonderlich aber denen, so es zu wißen von nöthen, daß im Jahr Christi Unsers Erlößers und Seeligmachers Ein tauſend, Siebenhundert zwey und Siebenzig, Indictione Romana V. bey Glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi des zweyten von Gottes Gnaden erwehlten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien und zu Jerusalem Königs, MitRegenten und Erb-Thron Folgers der Königreiche Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. ꝛc. Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Cärnthen und zu Crain, Groß-Herzogs zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Marggraffen zu Mähren, Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Lüzenburg, zu Geldern, zu Württenberg, zu Ober- und Nieder Schleßien, zu Mayland und zu Mantua, zu Parma, Piacenza und Qvastalla, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferrat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, Gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Görz und zu Gradisca, Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Niederlauſniz, zu Pont a Mousson und zu Nomeny, Graf zu Vaudemont, zu Blanckenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falckenstein, Herr auf der Windischen Marck und zu Mecheln ꝛc. ꝛc.

Unsers allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrns, Jhro Kayserl. Mayt. Regierung und Reiche des Römischen im Siebenden Jahr ꝛc. ꝛc.

Donnerstags den 20. Augusti des Herrn Hoff- Regierungs- und Justiz- Rath Christoph Ferdinand Hänleins Wohlgebohrn, mich unterschriebenen Kayſ. geschwornen Notarium mit meinen als Zeugen subrequirirten unten benannten ebenmäßigen zweyen Herren Notarien auf die Hochfürstl. Canzley beruffen lassen, da denn bey unßern- in der zwey Treppen hoch gelegenen sogenannten Commissions- Stuben, woraus zwey große Fenster Stöcke auf die Gaße gegen Mitternacht sehen, Vormittags um zehen Uhr erfolgten Erscheinen, wir wohlernannten Herrn Hoff- Regierungs- und JustizRath, an der darinnen befindlichen Langen Taffel sizend- benebst den Hrn Hoff- Regierungs- und JustizRaths Canzlisten Carl Christian Vogel angetroffen: Welche erstere dann den Vortrag an mich und beede subrequirirte Herren Notarien dahin gemachet, daß: „nachdeme wegen der- dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg- Onolzbach, auf denen Königl. Böhmischen Lehen zu Wilhermsdorff zustehenden „Hochfraischlichen Obrigkeit, ein höchstwichtiges Original- Document, in welchem von des Allerhöchst- seel. Römischen Kayßers und Königs in Böhmen Rudolphi II. Mayst. sothanige dem Hochfürstl. Hauß, „auf denen Königl. Böhmischen Lehen zu Wilhermsdorff competirende „Hochfraischliche Obrigkeit, klar und ohnwiedersprechlich eingestanden worden, nach vielen Nachsuchen endlichen vorgefunden- und vom Hochfürstl. „Regierung Jhme gnädigst übertragen worden, hiervon ein solennes „und Authentisches Transsumtum, durch ein offenes Kayſ. Notariats- Instrument zu dem Ende nehmen zu laßen, damit daßelbe, „weilen es bey dem- von beederseitig Kayſ. Königl. Böhmischen und Hochfürstl. Brandenburg- Onolzbachl. Commissarien, in loco Wilhermsdorff vorigen Jahrs gehaltenen Congreſ nicht mehr zum Vorscheinge„bracht werden können, bey denen anjezo an Jhro der Kayßerin Königin „Mayst. Hoflager fortzusezen allergnädigst beliebten Tractaten produciret werden könne;

„Alß wolten Derofelben mir dem Kayßerl. Notario und meinen zu „Zeugen subrequirirten beyden ebenmäßig Kayſ. Herren Notarien, gedachtes in dem hier vor Augen liegenden Fasciculo Actorum einge„heff-

„hefftet- und enregiſtrirtes Documentum, ſo ein von Allerhöchſt ge„dachter Römiſch Kayſ. auch Königl. Böhmiſcher Mayſt. Rudolpho II. „an Weyl. die Herrn Marggraffen zu Brandenburg Chriſtian und Joa„chim Ernſt Hochfürſtl. Durchlt Durchlt Piiſſ. Memoriæ ſub dato „Prag den 24. Octobr. 1603. erlaßenes Allerhöchſt Kayſ. Königl. In„terceſſional-Schreiben iſt, mit dem Dienſtfreundlichen Erſuchen „prævia ſubarrhatione ſolita vorlegen, daß wir als geſchworne öf„fentliche Kayſ. Notarii zuförderiſt deßen Authenticitæt an der Hand„ſchrifft, allerhöchſten Unterſchrifft, Contraſignaturen und Sigill auf „das genaueſte und ſorgfältigſte inſpiciren- und unterſuchen, ſonach von „demſelben de Verbo ad Verbum, de Littera ad Litteram ein „accurates Tranſumtum nehmen, und darüber mittels aufmerckſamb„ſter Collationir- und auch Wörtlicher Inſerirung beregten Docu„menti, ein offenes Notariats-Inſtrument gegen die Gebühr fer„tigen möchten.

Nachdeme nun vorberegten billig- und Rechtlichen Anſuchen ratione officii nicht zu entſtehen vermocht; So habe ſothanes mir und meinen Gezeugen in einem Faſciculo Actorum, unter der Aufſchrifft

Wilhermsdorff hohe Obrigkeit und Blut Panns Belehnung.

Acta

Die zwiſchen dem Hochfürſtl. Amt Cadolzburg und Heinrich Hermann Freyherrn zu Burgmilchling und Wilhermsdorff obwaltende Nachbarliche Irrungen und zu deren Abthuung, von demſelben verlangte Belehnung der Hohen Obrigkeit und BlutPanns zu Wilhermsdorff und auf ſeinen Güthern, dann den darüber getroffenen Vergleich, auch darauf erfolgte Belehnung betr.

item

Wilhelmsdorffl. ungefallene Marck und Fraiſch Steine.

Hohenlohe.

Ais &c. 1603. 4. 5. 7. 8. 12. 13. 14. 49.

Digitized by Google

Nr. 7.

Sub Nr. Actorum 12. in Originali vorgelegtes Document, mit jenen nicht nur auf das genaueste und sorgfältigste betrachtet, sondern auch nach befundener Authenticitæt an ohnverletzten Pappier, durchaus vollkommenen kenntlicher und deutlich leßerlicher Schrifft, allerhöchsten Kayf. Königl. Unterschrifft, Contrasignaturen, Inscription, und aufgedruckten Sigill, von demselben de Verbo ad Verbum & de Littera ad Litteram, ein accurates und Gleichstimmiges Transumtum genommen, dann solches nach vorheriger aufmercksambster Collationirung, dem darüber gefertigten Instrumento Notariali publico, nachstehend Wörtlich und Buchstablich einverleibt:

Ruedolff der Ander von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kaiser auch zu Hungern und Behaimb etc. Künigl. Hochgeborne Liebe Ohaimb vnnd Fürsten, vnns hat der Wolgeborne vnnßer vnnd des Reichs Lieber Getreuer Hainrich Hermann Schüzper Milchling genandt, Freiherr zu BurgMilchling vnnd Wilhermßdorf, vnnßer Rath, vnterthenigist angebracht, was maßen sich bedes, zwischen Weilandt seinem Vattern vnd Ime selbisten aines, vnnd dann E. L. L. vnlengst verstorbenen Vettern Weilandt Marggraf Georg Friederichen zu Anspach, ander thails, etliche viel Jar hero allerley beschwerliche nachbarliche Irrungen vnnd mißverstandt, maistentails dannenhero haubtsächlich Entspunnen vnd erhaldten hetten, In dem S. L. wegen malesizischer Obrigkeit, welche Sie zwar auf sein des Burgmilchlings, von vnns vnd vnnser Cron Behaim zu Lehen rürender Herrschafft Wilhermbßdorf, zu bestraffen hergebracht, Aber zu jedesmal so sehr vnnd viel extendirt; das die Beambten weitt ultra limites des gebrachten Herkombens geschritten, vnd die mißthättigen Personen, aigener Macht vnnd Gewalts, seiner vnbegrüßet hinweg geführet, vnd nur zu erhaldtung der Actuum possessorior. offermalen viel höher vnd schwerer, als das Verbrechen gewest, gestraft hetten; Ob nun zwar zu unterschidlichen malen vmb Abstellung deßen, ermeldte S. L. ersucht worden, So hette aber jedoch solches alles weniger dann nichts helfen, noch Ime Burgmilchling fürtragen wollen, mit gehorsambister Bitt, weil E. L. L. nun mehr bey angetrettener Regierung, sich gegen die Benachbarten, vnd meniglich also bezaigen thetten, das guete Ruh, Friedt vnd meh-

mehrere Ainigkeit, als zuvor, zuuerhoffen, Er Milchling auch dannenhero entſchloßen, ſich bey E. L. L. umb Belehnung obbemeldter Malefiziſchen Obrigkeit, als da in ſpecie ſein, die der Ortten Landsgebräuchige vier Haubt Fraiſch Fell, zuſambt dem Blutban, gebüerlicher maßen, gegen Erſtattung ainer leidlichen Recompens anzugeben, oder aber dieſelben gar käufflichen an ſich zu bringen: Das wir demnach zu merer Erlangung deßen, Ime mit vnßerm wolmainenden Interceſſion Schreiben zu erſcheinen gnädigſt geruhen wolten, wann wir dann nicht zweiffeln, das E. L. L. hiebey ohne das, dasjenige was der Billigkeit gemeß iſt, thuen, vnnd ſich gegen Ime Milchling, wol zu erzaigen wißen werden, jedoch aber vnnd weiln Er zu vnnßerm Vorbittſchreiben, ſo ain ſonders Vertrauen hatt, So haben wir Ime daßelbe nit wol fueglich abſchlagen vnd verwaigern khünnen, gnedigiſt vnd freündtlich begehrendt E. L. L. wollen zu erhaltung nachbarlicher gueter Ruhe, auch Friedt vnd ainigkeit, Ime auf ſein gebüerliches Anſuchen, aintweder angeregte infundationem berürter maleſiziſchen Obrigkeit, nunmer ohne ſonders Bedenckhen althergkhombenen Gebrauch nach, wiederfaren, oder aber gar in billichen Kauffhin- vnd alſo ſolche Gerechtigkheitten hinfüro geruhiglich, wie auch dadurch dießer vnnßerer Interceßion im Werck genoßen Empfinden laßen,

Solches geraicht vnns von E. L. L. zu ſondern gnedigiſtem freundtlichem Wolgefallen, vnd wir ſein denſelben mit Kaißer- vnd Küniglichen Gnaden in Freundſchafft wolgewogen: Geben auf vnſerm Küniglichen Schloß Prag, den vier vnnd zwainzigiſten Octobris, Anno etc. im Sechzehen hundert vnnd dritten, vnßerer Reiche des Römiſchen im xxxiij der Hungeriſchen im xxviij vnnd des Beheimiſchen im xxviij.

Rudolff

Selenco Ad Poppl de Lobcouicz

S. R. Bohemiæ Cancellarius.

ad mandatum ſacræ Cæſ. Mtis proprium.

Hainrich von Plſnlz mpria. LzlPlateis.

Inſcripto
præſ. 14. Nov. A. 1603.

Den Hochgebohrnen Chriſtian und Joachim Ernſten Gebrüdern, Marggrafen zu Brandenburg zu Stettin Pommern, der Caßuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg vnd Fürſten zu Rügen, vnſern lieben Oheimben vnd Fürſten.

Schluß Siegel (L. S.) a tergo aufgetruckt.

und darmit dieſen legali et ſolenni modo vollbrachten Actum, gedachten Vormittags um zwölff Uhr geendiget. Geſchehen ſind dieße Dinge im Jahr, Indiction, Kayſ. und Königl. Regierung, Orthen, Monath, Tag und Stunden, wie obſtehet.

Geſtalten nun Ich ſacra Imperiali Authoritate Notarius juratus publicus, mit und benebenſt meinen zu dießem Actu ſubrequirirten Gezeugen, Herrn Notario Cæſareo jurato publico Johann Heinrich Model und gleichfalßig Kayſ. offentlichen Notario Johann Zacharias Herbſt, bey obbeſchriebener Handlung von Anfang biß zum Ende gegenwärtig geweſen, das vorgelegte Original-Document auch, nach genaueſter Einſicht und aufmercksambſter Collationirung, in obangeregter Maaße richtig, vollſtändig- und ohnverwerfflich befunden; Alß habe ich den ganzen Vorgang in gegenwärtiges Inſtrumentum publicum gebracht, und nachdeme es mit meinen gehaltenen Protocoll fleißig collationiret und gleichſtimmig erfunden, eigenhändig mundiret, ſofort mit meinen gewöhnlichen Notariats-Signet corroboriret, dann nebſt obgedachten Herrn Gezeugen ſubſcribiret, und darauf in forma probante ausgehändiget. Ad hæc omnia & ſingula, ratione officii, legitime requiſitus & rogatus.

Georg Andreas Krug.

Notariats-Signet. (L. S.) Auth. Imper. Notar. jurat. publ. in fidem præmiſſorum. Mpr.

(Notariats-Signet.) (L. S.) Johann Heinrich Model, Notar. Cæſ. jurat. publ. tanquam Teſtis requiſitus.

(Notariats Signet.) (L. S.) Johann Zacharias Herbſt, Notar. Cæſ. publ. jurat. als erbettener Zeug.

Die

Die narrata dieſer Kaiſerlichen interceſſion, ſo wie ſie der von Burgmilchling am Kaiſerlichen Hof angebracht, ſtimmen nun aber nicht überein mit dem ſolcher interceſſion gefolgten Vertrag, Lehenbrief und Lehenrevers. Die von Burgmilchling glaubten nemlich ſo ehender zum Zweck gelangen zu können, wenn ſie das, was ſie verlangten, recht klein im Anfang darſtellten. Dem hochfürſtlichen Hauß Brandenburg ſchrieben ſie die der Orten ganz unbekannte vier hohe Rugen allein zu, und doch ließen ſie ſich hernach mit dem belehnen, was ſie eigentlich verlangt, nemlich mit der hohen und fraißlichen Obrigkeit, mit dem Halsgericht, mit der execution peinlicher Urtheile, mit Stock und Galgen, und mit dem Bann, über das Blut zu richten. Eben ſo unrichtig waren die preces auch in Anſehung deſſen, daß die Herrſchaft Burgmilchling als ein Lehen der Cron Böhmen angegeben worden. Denn Burgmilchling iſt nichts anders, als die alte Veſte zu Wilmesdorf oder Wilhermsdorf, und laut des Lehenbriefs vom Kaiſer Maximiliano II. dd. 30. Apr. 1566. beſtunde das Böhmiſche Lehen, ſo wie es von Heinrich Herrmann Schutzbar genannt Milchling erkauft und empfangen worden, ohne alle jurisdiction, lediglich in der Veſten zu Wilmesdorf, zwey Höfen, einer Wieſen, die Kothlache genannt, in der Marck zu Wilmesdorf gelegen, und einem Hof daſelbſt, item einer Mühl, die Dorfmühl genannt, item vier Söldengüthern, und ſechſthalb Tagwerk Wieſen, dann einem Fiſchwaſſer, der Mühlgraben genannt. So viel mag zur Erläuterung der kaiſerlichen interceſſion hinlänglich ſeyn, dazumalen ſelbige bereits zu erkennen giebt, daß die hohe jurisdiction, ſelbſt über das Böhmiſche Lehen Brandenburgiſch ſeye.

Nun wird noch kürzlich berührt werden dörfen, was, ſeithdem die oben abgedruckte ſpecies facti im publico erſchienen, ſich weiters zugetragen. In der Veſte zu Wilhermsdorf, oder in der Behauſung, wie ſie auch in den Böhmiſchen Lehenbriefen genennet wird, befand ſich nemlich eine kaiſerlich königliche Beſatzung, welche das Böhmiſche Lehen auf das weiteſte ausdehnte, und nichts weniger als die Brandenburgiſche hohe Obrigkeit anerkannte. Das Böhmiſche Lehen wurde auch bey dem über die Gräflich Stirumiſche poſſeſſiones erkannten Gantproceſs und der darmit verknüpften ſequeſtration ausgenommen, weilen die jura coronae

Bohe-

Bohemicæ dergleichen kaiſerlichen Verordnungen nicht unterworfen ſeyn ſollten. Indem nun das alles zu Schmälerung des Brandenburgiſchen Lehens gereichte, ſo wurde eine gütliche Auskunft in Vorſchlag gebracht, und endlich das Böhmiſche Lehen cum annexis gegen zwey Brandenburgiſche importante Lehen zu Unterknöringen und Biburg von dem hochfürſtlichen Hauß Brandenburg zu Umgehung aller mehrern Weiterungen eingetauſchet.

Das vierzehende Capitul.

Vom Ammerndorfer Kernmarkt.

Ammerndorf, ein Dorf, unter das Cloſter Hailsbronn gehörig, und in dem Oberamt Cadolzburg gelegen, iſt beſag alter Urkunden bis gegen das Ende des funfzehnden Jahrhunderts Amelratdorf genennet worden. Der Ort kam von den Herrn Burggrafen zu Nürnberg an das Cloſter Hailsbronn, und haben bereits im Jahr 1246. die beede Herren Burggrafen Conrad und Friederich, Gebrüder, Zolleriſchen Stamms, alle ihre zu Amelratdorf gehabte Güther, welche eigentlich eine beſondere Ammonie ausgemachet, nebſt allen darauf gehabten Rechten dem Cloſter frey aufgegeben und überlaſſen. Was einige Bürger von Nürnberg zu gleicher Zeit alldorten beſeſſen, war ſolcher Ammonie unterworfen, und wurde nach und nach an das Cloſter gebracht. Mehrers von dem Ort anzuführen, iſt nicht nöthig, weil hier lediglich von dem alldort befindlichen Kernmarkt gehandelt werden ſoll. Dieſer Kernmarkt ſchreibt ſich von den älteſten Zeiten her, und iſt der Landesherrlichen Vorſorge vor die der Orten an der Bibert und Zenn befindliche Mühlen zu verdanken. Der ältern Ordnungen jetzo nicht weitläufig zu gedenken, ſo wurde an. 1668. das ſub num. 1. angebogene regulativ nahmens beeder hochfürſtlichen Regierungen zu Onolzbach und Bareuth publicirt, ſolches auch in der Folge mehrmahlen, beſonders an. 1691. erneuert. Durch dieſen Kernmarkt glaubte indeſſen das prætendirte Nürnbergiſche Getraidt-monopolium ziemlich eingeſchränkt zu ſeyn; deswegen aber wurde auch verſchiedenes zum Abbruch des Kernmarkts unter der Hand eingeleithet. Dahero ward dann zu Aufrechthaltung der hochfürſtlich Brandenburgiſchen Gerechtſame vor nöthig erachtet, das, was die alten Rechte mit ſich brachten, in eine neue Ordnung zu verfaſſen, und an. 1755. publiciren zu laſſen, wie die ſub num. 2. anliegende Copey des mehrern beſaget.

Num. 2.

Nachdeme geraume Zeit her, der alte privilegirte Kernmarckt zu Ammerndorff theilß durch die denselben besuchende Korn-Händler und Bauern, theilß aber und hauptsächlich durch bekandte eigennutzige Käuffer, (welche vor dißmahlen noch nicht öffentlich benahmßet werden sollen) in das Abnehmen dergestalten gekommen, daß nicht nur dem ersagten Ort Ammerndorff ein großer Tort dadurch zugewachßen, sondern auch Handel und Wandel hierinnen gesperret, und viele Klagen von so einem alß andern bedrängten Theil erreget, und bey dem dahiesigen Ober-und-Amt eingebracht worden; Alß hat man sich bemüßiget befunden, zu Abstellung sothaner Beschwerden, dann zu Aufrechthaltung des Korn-Marckts, unterthänigste Vorstellung bey einem hochfürstlichen hochpreißlichen Hoff-Regierungs-und Justiz-Rath zu Onolzbach zu machen, worauff dann von daher untern 22ten des abgewichenen Monaths Sept. der gnädigste Befehl an allhiesiges Ober- und Verwalter-Amt ertheilet worden, die von deß hochseeligen Herrn Marggrafens Joachim Ernsts hochfürstl. Durchl. p. m. gegebene Korn-Marckts-Ordnung nach seinen buchstäblichen Inhalt in die vollständige Vollziehung zu setzen, wessenthalben nach denen darinnen enthaltenen Haupt-Articuln verordnet wird:

Erstens, solle in denen Marcktagen, welche alle Montag, und Donnerstag gehalten, ein Fahnen außgesteckt werden, welcher biß 12. Uhr Mittags stehen bleibet, in welcher Zeit die Marggrävischen Müller, Becken, Melber, und Unterthanen allein zu kauffen Macht nach Fallung des Fahnens aber alle Frembde ohne Unterscheid zu kauffen, die Freyheit haben. Jedoch wird exprés und bey ohnausbleiblicher Straff verordnet, daß wann auch besagte Anspachische Müller, Becken, Melber und Unterthanen vor 12. Uhr einkauffen, dem Verkauffer doch nicht ehender alß nach 12. Uhr abzufahren vergönnet seye. Sollten sich aber

Zweytens, die den Kern-Marckt hier besuchende Getreydt-Bauern unterfangen, ober- oder unterhalb des hiesigen Orts, alß von Habersdorff biß an der unterhalb Ammerndorf liegenden über den Rednizfluß gehenden sogenandten Ferne-Brucken an einen Anspachischen oder auswärtigen Müller, Becken, Melber oder Unterthanen einiges Getreydt zu ver-

verkauffen, und dadurch deren Gerechtsamen des privilegirten Getreydt-Marckts præjudiz zuzufügen, der oder diejenige sollen sogleich bey deren Rückreiße vor jedem Wagen mit einer Straffe von fünff Gulden angesehen werden.

Drittens haben die Marggräflichen Müller, Becken, und Unterthanen, sich nicht zu betretten zu lassen, vor einen Frembden, wer er auch seyn mag, einzukauffen oder aufzuschütten, und so

Vierdtens, jemand ausser denen bestimmten zweyen Märckt-Tägen sonst in der Wochen mit Getreydt durch Ammerndorff passiren wollte, dersolle angehalten werden, daß er das Getreydt einsetze, biß auff den nechstfolgenden Marcktag. Wie dann

Fünfftens, auch bey Straff denen Getreydt-Bauern verbotten ist, weder ober- noch unterhalb des hiesigen Orts einsetzen zu dörffen.

Sechstens, sollte sich jemand unterstehen, die Strassen zu umfahren daß er Ammerndorff und die rechte Landstrassen meyden würde, der solle auf Betretten, und Erfahrung, nicht nur mit Arrest beleget, sondern auch mit einer gleichmäßigen Straffe von fünff Gulden, excl. der Arrest- und andern Kosten angesehen werden. Endlichen, und

Siebendens, solle ein jeder dieße Strassen suchen, und bey Verlust seines Getreydts verwarnet seyn, daß er den Zoll zu verfahren, sich nicht verleiten lasse.

Wannenhero ein solches alles von dahiesig hochfürstl. Ober- und Verwalter-Amt zu der Käuffer und Verkäuffer genauesten Nachgelebung und Wissenschafft, mit dem weitern Anfügen, gebracht wird, wie das Schrannen- und Mäßgeld ebenfalls nach der alten Verordnung von dem Simra ungemeßnen Getreydts mit zwey Kreutzer und von den Gemeßenen mit vier Kreutzer ohnnachläßig erhoben, eingebracht, und gehörig verrechnet werden sollen.

Und weilen dann zu Aufrechthaltung mehrgedachter Kern-Marckts-Ordnung nöthig seyn will, jemanden im Ort, um des Amts Entlegenheit willen, die Auffsicht zu übertragen; So ist dem Oberlandzoll Bereuther Ziegler, neben dem Schultheiß Steinberger allda, ein solches committiret, und Krafft dießes dem letztern, wie auch schon mündlich geschehen, gemessentlich befohlen worden, bey sich ergebender Waigerung, oder Contravenirung der Korn-Marcktsordnung, den Erstern mit bürgerlichen

mousquetiers jedesmahlen an Handen zugehen, und den darwiderhandlenden zu Beobachtung derselben mit Ernst und Nachdruck anzuweißen.

Da demnach übrigens dieße Verordnung 2. Marcktäg hinter einander öffentlich abgeleßen, und von dato in 14. Tagen in die vollständige Execution gebracht werden solle, daß alßo ein jeder sich hiernach richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten von selbsten wissen wird. Closterhailsbronn den 10. Oct. 1755.

(L.S.) Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachis. Ober- und Verwalter Amt allda.

Num. 1.

Demnach eine zeithero auff den Wochen und Getreydt Märckten zu Ammerndorff, dieße üble Gewohnheit eingerißen, daß die benachbarten Müller und Becken, auch andere Leuthe den zu Marckt gebrachten Kern Wagen voll weiß erkauffet, darnach ungemeßen hinwegführen, und erst daheim in ihren Häußern und Mühlen durch die ihrige und hierzu nicht verpflichtete Leuthe abmessen laßen, und ihr hierzubestellte und beeidigte Meßer, alß welcher gleichwohln den gantzen Marckt über mit Versäumung des seinigen aufwartten, und herumlauffen muß, sich nicht unbillig darwider zum höchsten beschwehret;

Alß wird von des Hochfürstl. Hochfürstl. Brandenb. Brandenb. Amt und Closter Hailßbronn wegen, hiemit männigleich wißend gemachet, daß künfftighin jeder, so Getraid gen Marckt bringet, und verkauffet, es mögen gleich sein Abkäuffer dasselbe allda zu Ammerndorff meßen lassen, oder nicht, obbenandten Messer das gewöhnliche mit alters hergebrachte Meßgeld reichen, und ob sich einer hierzu nicht verstehen wollte, auf des Messers Anlangen, von dem Dorffs Amman allda mit seinen Anspann und Getraid solang, biß er dieße seine ehedeßen auch üblich geweßene Schuldigkeit, massen ein solches mit vielen alten Leuthen gnugsam zu erweißen, abgerichtet, angehalten werden solle.

Wor-

Digitized by Google

Wornach sich männiglich, so mehrbesagten Ammerndorffer Wochen-Marckt besuchen will, zu achten. Signatum unter unßer, der Closterbeamten, eigenhändigen subscription, und vorgedruckten gewöhnlichen Petschafft. Hailßbronn den 28. Mart. Ao. 1668.

(L. S.) GChr. Störr. (L. S.) GChr. Appoldt.

Das funfzehende Capitul.

Vom Onolzbachiſchen Stadt-Gericht.

Daß die Städte, ſo bald ſie das Stadtrecht erhalten, auch ihre Gerichte überkommen, iſt eine bekannte Sache, und ſo weniger zu bezweifeln, als ſelbſt in Dörfern und in Marktflecken eigene Gerichte angetroffen werden, wie ſchon die in dieſen ſelectis mitgetheilte Weißthümer bezeugen. Dergleichen Gerichte haben aber auch ſehr oft ihre beſondere Form und Rechte gehabt, wie dieß von Sächſiſchen, Oeſterreichiſchen, Baieriſchen und dergleichen Städten offenkundig iſt. Von den Burggräflichen Landen unterhalb Gebürgs bezeuget das nemliche unter andern die vom Herrn Marggrafen Joachim Ernſt im Jahr 1608. verfaſte und publicirte ſogenannte Amts-Ordnung; denn dieſes Landsgeſez hebet alle bis dahin bey verſchiedenen Gerichten üblich geweſene ſtatuta quoad ſucceſſionem conjugalem ausdrücklich auf, und befiehlet, daß dieſe ſucceſſio conjugum durch das ganze Land und an allen deſſen Gerichten uniformiter auf die vorgeſchriebene Art behandelt werden ſolle.

Gleiche Beſchaffenheit hatte es mit den Stadtgerichten, und ihrer Form, Gericht zu halten. Wie es damit bey dem Stadtgericht zu Onolzbach beſchaffen geweſen, zeiget das hier ſub num. 1. nachfolgende gar ordentliche Gerichts-protocoll. Das Gericht hatte unter der Aufſicht des Obervogts, Richter und Schöpfen. Erſtlich wurde teſtante num. 2. eine ſummariſche Klage übergeben. In allen Terminen wurden Beſcheide zur direction der Partheyen publicirt. Zur determinirung der Beweißführung wurde libellus articulatus nach num. 3. erfordert. Die appellationes muſten in der ſub num. 4. befindlichen Form interponirt werden. Nach der in num. 5. bemerkten Gerichtsform wurden die ſolennia appellationis angeſezet, und nach deren Berichtigung der Bericht an das kaiſerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg, als an das judicium ad quod, mittelſt num. 6. ausgefertiget. Noch iſt zu bemerken, daß nach altem teutſchen Gebrauch dem Kläger und dem Beklagten membra judicii oder Gerichtsſchöpfen zu Fürſprechern bewilligt wor-

worden, Aus allem aber ist abzunehmen, daß die Gerichte der Orten nach der Vorschrift des Churfürsten Friedrichs des ersten vom Jahr 1434. gar ordentlich bestellet gewesen.

Num. 1.

Stadtgerichts-protocoll de 20. nov. 1604.

Conrad Kippes burger vnd Bierpreuer alhier, Clagt wider Gedeon Bacher Paumaister, wegen eines Jme versprochenen Rörbronnens, Bate deruf vmb herrn Leonhart Berchtolden Jme zum fürsprecher Zuuergonstigen, welcher vf erlaubtnus sich zum rechten und allem deme, so Jme von Rechtswegen von Nötten, angetingt, deruf in Namen des Kippeßen ein wolgegründte Clag No. I. signirt, gerichtlich übergeben und Inhalts gepeten.

Gedeon Bacher Beclagter ist uff die hiebeneben den 6. nov. außgangene Citation erschienen, und hat vmb Herrn Christoff Weber zum fürsprech gepetten, welcher sich gleichsfals vf erlaubtnus zum rechten angedingt, vnd nach solchem von der einkommen Clag Abschrifft gepeten etc.

Beschaidt.

In sachen Conradt Kippeschen Burger vnd Pier Preuers Cleger an einem, gegen vnd wider Gedeon Bacher Paumeister beclagten am andern, die begerte abschrifft eingeführter Clag betreffent, haben Richter vnd Urtheiler, dem beclagten von Clegers einbrachter Clag die begerte Abschrifft zugelaßen vnd Jme zu Einbringung seiner gegen-Notursft Dinstags den 27. nov. zum andern Termin angesetzt.

Volgt die

Clagschrifft.

Statgericht gehalten den 8. Januarij An. 1605.

Herr Christoff Weber wegen Gedeon Bachers abwesent, vf negsten beclagten Conradt Kippeß Burger und Pier Prauers allhier, gegen vnd wider Gedeon Bacher Churfürst. Brandb. Paumeister, erscheint alß er-

Pette-

Petener Wort reder vnd will erstlich von sein Paumeister wegen, so ihme von Gerichts vnd rechtswegen von Nöten sein will, gepeten vnd sich zur gebur angepoten haben, hieruff vf gedacht Conradt Kippeß negst vorbrachte Clag vnd heut angestelten Termin, so übergibt Paumaister hiemit schrifftliche Summarische Exceptiones peremptorias, mit 5. Beilagen mit Pit, dieselb offentlich zuuerlesen, vnd darüber wie hiemi gepeten; genstig zuerkennen, mit Vorbehalt aller Rechtlichen Noturfft.

Leonhert Berchtoldt erscheint wegen Kippeß vnd sagt nach verlesung eingebner schrifft, das solches alles so abgelesen worden, an seinen wirden vnd vnwirden beste he, Pit allein zu seiner ferner Notturfft Jme davon Copi volgen zu laßen.

Christoff Weber hat vf begern des Clegers, Jme von gegentheils Handlung abschrifft zu ertheilen, wie auch zur gegenhandlung wider einen Termin zu benennen vnd anzusetzen, sonsten aber wie in seinen Exceptionibus zu erkennen vnd sprechen, setzt es.

Beschaidt.

In sachen Conradt Kippes Bier Preuers Clegers, gegen vnd wider Gedeon Bacher beclagten, die von Clegern begerte Abschrifft betreffent, haben Richter vnd Statgericht dem Cleger dern von Beclagten eingebner Handlung zu seiner Nachrichtung abschrifft zugelassen; vnd andern Termin Dienstag den 22. January schirst Künfftig zu ferner gegenhandlung hiermit ernannt vnd angesetzt.

Volgen die

Exceptiones und Abschrifften.

Statgericht

den 22. January An. 1605. gehalten.

Hr. Leonhert Berchtoldt wegen Conradt Kippeß zeigt an, wie Er am nehern Gericht, des Paumaisters verantworttung angehert, darauf so vbergibt Er dieße Replicschrifft, Pat die zuuerlesen vnd Inhalt zu erkennen.

Hr. Christoff Weber wegen Gedeon Bachers sagte, Er hab die eingegebene Replicschrifft hörn verlesen; Pat dauon abschrifft vnd zu seiner Notursft einen andern Termin antzu setzen.

Berch-

Berchtoldt leſt Abſchrifft zu vnd Pit vmb ein fürderlichen Termin vnd will ſeines theils hieruf die Sachen zu erkentnus geſetzt haben.

item petiit Weber

Beſchaidt.

Vff Gedeon Bachers beclagten begerte Abſchrifft, iſt Jme dieſelb gerichtlich zu erkanndt, dabei ein ander Termin zu entlichen beſchluß Dinſtags der 5. Febr. ſchirſt künfftig ernanndt vnd angeſetzt.

Nota.

Vff des beclagten Bachers ferner anhalten die ſachen zu befürdern iſt negſt Künfftig freitag der 25. diß benandt vnd angeſetzt worden.

Statgericht

den 25. January An. 1605.

Herr Chriſtoff Weber abweſent Gedeon Bachers Paumeiſters, alß fürſprecher erſcheindt, vnd will anfengklich all rechtlich beding repetirt, dabei dieße duplicas vbergeben haben. Pat Inhalts zu erkennen:

Leonhart Berchtolt wegen Conradt Kippes ſagt, Er hab angehert, welcher maſſen beclagte ſich ſchrifftlich verantwortet, leſt daſſelbig vf ſein Wert vnd vnwert bleiben, repetirt vnd widerholt, ſein vorige Clag vnd verantwortung vnd erfreiet ſich ebener maſſen vff die zu hofe ergangene ſchrifftliche beſcheidt, Pit derſelben Inhalts, ſo woln der gantzen Handlung rechtliche erkendtnus zu thun, wie Er dann ſolches an Jüngſt verſcheinen gehaltenem Statgericht zu erkandtnus ordenlichen Rechtens geſetzt habe.

Habe Nun beclagter Paumeiſter der Injurien halber was wider Jne zu Clagen, ſo ſtehe ſolches Jme ordentlicher weiß bevor, möge es ordenlich ſuchen, ſo wolle Er Jme daruf ordenliche Antwortt geben. Hr Weber wegen Paumeiſters will ſich vf die eingebene ſchrifft nochmals gezogen haben, Pit wie drinn Kippes behart ſein vorig begern vnd ſetzt es.

Beſchaidt,

In ſachen Conradt kippes Clegers vnd Gedeon Bachers beclagten, den ſtrittigen Prunen betreffent, iſt der beſchaidt,

Digitized by Google

Wo fern Clagenter Kippes sein Clag In kurtze Articul bringen, vnd fürderlich erweisen, Auch Beclagter doruf was sich geburt, handlen werdte, das Sie damit zugelaßen sein vnd ferner eignen soll was recht ist, doneben ist Bachers Gegenschmach Clag für dißmal nicht angenommen, sondern Ime, ob Er will, mit solcher abgesondert, dießer sachen zuuerfaren hiemit vorbehalten.

Statgericht

den 19. febr. An. 1605.

Leonhert Berchtoldt wegen Conradt Kippes vbergibt vermög Jüngst ergangenen beschaids, diese Articulirte Clag, Pit dieselb offentlich zuuerlesen vnd Inhalts zuerkennen, vnnd wiewol an Jüngstuerschienen Termin durch beschaidt angedeut worden, die Zeugen zugleich auch zu benennen, dieweil aber man nit wißen kan, auf was Puncten Er Zeugknus füren sol, so Pit Er dieselbige Puncten Ime Nambhafft zu machen, Alß Erpeut Er sich, dieselb fürtzustellen vnd zu erweißen.

Christoff Weber wegen beclagten Bachers, sagt, Er habe Clagenten Kippes Articulirte Clag horen verlesen, Pit Ime dauon abschrifft zu erteilen, was Er aber fürs ander müntlich furpringen laßen, Ob Ime wol bei Jüngstgehaltenen Termin durch ordenlichen beschaidt auferlegt worden, So balden seine Zeugen dobei mit zu benennen, halt beclagter Paumaister darfür, das ein jeder, deme Zeugnus zu füren von Nöten, selbst wißen muß, worumb vnd weßhalber Er solche zu füren bedacht, vnd wer dieselbige sein, die Ime dartzu dinlich, do Er nuhn auferlegte zeugnus benennen werdt, so sei beclagter Paumaister sein gegen Interrogatoria vfs negst zu übergeben erPietig, will auch hieruff eines andern Termins erwarten.

Kippes leßt sich diß vermaindt einstreuen nichts Irren, Repet'rt sein eingewante schrifft vnd mündlichen Reces, leßt abschrifft zu.

Bacher ist gleichsfallß gehert, vnd leßt es seines theils bei dem von der Zeit ergangen fürst. befelch bewenden.

Beschaidt

In Sachen Conradt Kippes Clegers contra Gedeon Bacher Paumaister beclagten sindt die vberraichte Articul probatoriales gerichtlich

angc-

angenommen, daneben dem beclagten davon abschrifft zugelaßen, vnd zu einbringung seiner Defensionaln ein ander Termin, Nemblich freitags den 22. diß benandt und angesetzt.

Stattgericht

gehalten den 25. febr. An. 1605.

Herr Christoff Weber wegen beclagten Bachers vbergibt diße schrifft mit Widerholung voriger Handlung etc. mit Pit dieselbige vor Gericht offentlich zuuerlesen, vnd wie drin gepetten Jme gonstige Hülff zu erteilen.

Leonhert Berchtold wegen Conradt Kippes Clegers het angehert, was beclagter Paumaister schrifftlich vbergeben, Pit von derselben Abschrifft zu zu laßen, vnd Jme ein andern Termin anzusetzen, soll alß dann darauff die gebürliche Noturfft verhandelt vnd vbergeben werden,

Christoff Weber sagt wegen Paumaisters, Er wolle nit hoffen, das es weiter von Nöten, Noch von Gerichts wegen Jme zu zu laßen, denn clagenden Kippes von der vbergeben en schrifft abschrifft zu ertheilen, Sintemal solches nur zur weitlaufigkeit vnd vertzug geraiche, vnd man zuuor der handlung gnugsame Nachrichtung, will also vermög vbergebener schrifft priora repetirt vnd wie drinn gepeten haben,

Leonhert Berchtoldt wegen Kippes leßt sich des beclagten Paumaisters einstreuen nichts hindern, Repetirt vnd widerholt sein zuuor eingewanten Reces vnd begern, Pit nit allein von vbergebener schrifft Copi, sondern auch von Jetzt gehaltenen Reces Abschrifft, Pit nochmal solchen durch offentliche Vmbfrag zu erkennen vnd setzt es.

Christoff Weber wegen Paumaisters sei gehert, setzt es ebenmeßig.

Beschaidt,

In sachen Conradt Kippes burger vnd Pier Preuers alhier zu Onolzbach, Cleger einß, vnd dann Gedeon Bacher beclagten andern Theils, ist die von beclagten heut den 25. febr. vbergebene schrifft, seinem begeren nach vor Gericht offentlich abgelesen vnd leßt man es druf, wegen des strittigen Prunnens vnd der Reconveniendo angemaßten schmachelag bei denen den 25. Januarij vnd 19. Februarij Jüngsthin Publicirten beschaidten, vngeachtet in gemelter schrifft eingewanten Vorbringens nochmal ver-

Digitized by Google

pleiben, Mit dem Anhang, wofern beclagter Bacher den 1. Martij schirft künfftig, der Jme pro termino hiemit angesetzt, mit den vberlegten responsionibus nicht verfaren werdte das alß dann Clagenter Kippes mit seinem beweiß aller Articul zugelaßen, vnd beclagten Bachern daruf vnd sonsten sein Notturfft vor und einzubringen vorbehalten sein sollen etc.

Ist von beeden Partheien ferner in schrifften Judicialiter nichts gehandlet, sondern von Inen In beisein Irer insonderheit erpetener beistandt die gütliche Vergleichung zu abstellung ferner weitleuffiger Rechtfertigung bei Herrn Caspar Loeschen des eltern Raths gesucht vnd tractirt worden, Dieweiln aber domals solche gütliche Vergleichung sich zerschlagen, doch nichts deßweniger beeden Partheien zu guten dieselb vor sitzenden gericht, den 8. Martij hernacher weitter vorgestelt, Auch vf Ihrer allerseiten mechtiglich von henden geben, deßgleichen angloben des gerichts stabs vnd Insonderheit an stat fürstl. Gn. zu Brandenburg vnsers gn. fürsten vnd herrn, dem gestrengen Edlen vnd vesten Bernhart von Hutten Irn fürstl. gn. Rath vnd obervogt alhier gethanen Handtgelübtnus an Aidstatt ein Vertrag in schrifften verfaßet, vnd offentlich abgelesen, wie derselbe von Worten zu Worten also lautet:

Vertrag.

So hat doch Bachern dem allem zu entgegen, Erstlich eine protestations-schrifft, und dann hernacher Extrajudicialiter den 3. Aprilis instehenten 605. Jar, Denunciationes Appellationis interpositæ, beneben vidimirte Copien Instrumenti Appellationis vbergeben vnd Inhalts gepetten, So gleichwol biß vf des Statgerichts ferner zusamen kunfft vnd erkantnus angenomen worden.

Das solches alles, wie ob steet, vor Gericht von Terminen zu Terminen geschriebener maßen fürgangen vnd gehandelt worden, das bezeugen wir Richter vnd beisitzere dießes Fürstl. Brand. Statgerichts allhier zu Onolzbach mit herunden fürgedruckten gemeinen Stat Secret Insigel doch sonst demselben gemeinen Stat uns vnd vnsern Nachkomen ohne schaden, geben daselbst den 11. April an. 1605.

Num.

Digitized by Google

Num. 2.

Ehrnueste, Fürsichtige, vnndt weise, dieses löblichen Gerichts Verordnete Richter, vnndt Assessores gönstige Herrn, E. E. Hr. vnnd G. kan ich vor vnndt anzu bringen nicht vmbgehen, wie das ich Gedeon Bachern gewesenen Baumeistern allhier, vor vngefehr vier Jahren einen Bronnen vmb 200. fl. der gestallt abgekaufft, das ihme Bachern nach beschehener gewehrschafft also balden 100. fl. entrichtet, die vbrigen aber neun Jahr lang verzinst werden solten, Ob ich mich nun wohl genzlich versehen, das ermelter Bacher, ungeacht ihme vor geleister gewehrschafft 71. fl. eingehendigt, auch der noch restirenden Summen halber richtige mittel angedeutet, berührten Bronnen aus lautern muthwillen, vnndt sein Bachers nichtigen vorgeben nach darumben, weil ihme seinem vnzeitigem begeren nach nit willfahrt, vnndt der vberrest (welchen man doch, wie obgehört, noch zur Zeit zu erstatten keines wegs schuldig,) nit also balden geraicht werden wollen.

Wann aber solches obangeregtem Contract, vnnd der zwischen vns getreulich gepflogenen abred allerdings zu wider, ich auch zu erwehnten 71. fl. so er zu restituiren von Rechtswegen schuldig, biß dahero nicht gelangen mögen, vnndt gleichwohl des entzogenen Bronnens halber in mercklichen schaden vnndt vncosten gerathen. Alß ist gelanget an E. E. H. vnndt G. mein vnterdienstliches bitten vnndt Rechtmeßig begeren, ihme Bachern nicht allein besagte 71. fl. Sondern auch die solche Zeitt vber aufgewante verursachte Costen vnndt schäden zu erstatten, vnndt gutt zu machen ernstlich anzu halten, Hierüber E. E. Hr. vnndt G. miltrichterlich Ampt vmb ertheilung Rechtens vnndt der gerechtigkeit vnter dienstlichs Weiß anruffend. Vorbehältlich.

Num. 3.

Ehrnueste Fürsichtige, vnndt weisse, dis löblichen Gerichts verordnete Richter vnndt Assessores, Gönstige Herrn Auf Jüngst in Sachen Conradt Klppes Clegers, Contra Gedeon Bachern, Beclagten, ergangenen

beſcheid vbergiebt Clagender Kippes nachvolgende Articul, mit Bitt gegentheiln zu gebührlicher Litis Conteſtation, vnndt Rechtmeßiger Reſponſion, An zu halttten, was alß dann verneint, iſt Clagender Kippes (citra tamen ſuperfluitatem) zu erweißen erbötig.

1. Sagt demnach erſtlich wahr, das Beclagter Bacher, ihme Kippeßen ein Lebendig waſſer in ſeine Behauſung dergeſtalt zu führen verſprochen, das er alle ſtundt zwen Aymer, vnndt tag vnndt nacht vier fuder haben ſolle,

2. Auch wahr, das Er Bacher ſolches Waſſer Acht Jahr lang in beulichen Weſen zu erhalten zugeſagt.

3.) Hingegen wahr, das Clagender Kippes ihme Bachern fur berurt Waßer 200 fl. zu entrichten bewilliget.

4.) Immaßen wahr, das ſolcher Contract nicht allein aufs Pappier gebracht, vnndt von Ehrlichen Leuthen vnterſchrieben, ſondern auch dem Stadtbuch alhier einverleibt worden.

5.) Vnndt obwohl wahr, das Kippes ihme Bachern vor geleiſter Gewehrſchafft ſovil alß 71 fl. an Gelt, Bier, Treber, Gerſten, vnndt Holtz guth gemacht.

6.) So iſt doch wahr, das er Bacher, die mit mundt vnndt Handt zugeſagt gewehrſchafft gar nicht geleiſtet.

7.) Sondern wahr, das er nach empfangenen 71 fl. den Brunnen aus lauterm muthwillen, bei der Nacht wiederumben verſchlagen.

8.) gantz ohne aber, das er hierzu verurſacht worden.

9.) Dann obgleich wahr, das ihme der vberreſt vff die verſchriebene 200 fl. ſeinem vnzeitigen Begern nach nit alſobalden geliefert.

10.) So iſt doch wahr, das man ihme dieſelben vor geleiſter gewehrſchafft zu geben nit ſchuldig.

11.) Weil ſonderlich wahr, das ſich Beclagter ihme Clegern die 100 fl. Neun Jahr lang vmb einen gebuhrlichen Zinß anſtehen zu laßen erbotten.

12.) Wan dann wahr, das Bacher ihme Kippeßen, vngeacht der hierüeber ertheilten Fr. etc. Beuelch, weder das Waſſer, noch ermelt 71. fl. bis dahero reſtituiret.

13. So

13.) So ist auch wahr, das er angeregtes gelt widerumben zu erstatten von Rechtswegen anzu strengen.

Inmaßen Clagender Kippes ihne Cum refusione expensarum, Damnorum, & Interesse mit gebührendem ernst darzu anzu halten gebeten, vnndt hierüber das miltrichterlich Ampt vmb ertheilung Rechtens vnndt der Gerechtigkeit Bestes vleiß an geruffen haben will.

Vorbehältlich etc.

Num. 4.

Ehrenveste Fürsichtige wolweiße Herren Richter vnd Urtheller dießes loblichen Stadt-Gerichts allhie zu Onolzbach etc. Gonstige herren etc. Nachdeme In sachen Gedeon Bachers Churf. Br. vnd Vlmischen bestellten Baumeisters, dann Conrad Kippeßen Burgers vnd Bier Preiers alhie einen Röhr Pronnen, vnd dahero ihme Bachern noch etlich außStehende Geldt betreffend Sambstags den 9. Mart. nechsthin vor E. E. F. ww. ein beschaid ertheilet vnd publiciret worden, deßen ermelder Gedeon Bacher zum höchsten beschwehret, dahero zu Erlangung beßern Rechtens den In Recht heilsamblich zugelaßenen Weg der Appellation vor die hand zu nehmen verursachet worden, Derowegen auch, weiln er solche appellation In der Person obliegender ehehafften vnd geschäfft auch damahlen vnuermeidenlich vorgestandener Verreißung halb nicht In daß werckh setzen mögen, mihr vnderschriebenem hierzu vollkomblichen gewald zugestellet, Crafft deßen ich In Recht hierzu bestimpter Zeitt, noch ante effluxum decendij an daß hochlöbl. Kayß. Landgericht Burggrafthumbs Nürnberg coram Notario et testibus in scriptis wie sich gepüret appelliret, Immaßen dieselben ob beygefügten vidimirter copia Instrumenti appellationis mit mehrern zu vernehmen; Sodann nuhn bey hochermeltem K. Land-Gericht Crafft deßen loblichen ordnung die Interponirte appellationes In einer gewißen darzu bestimpten Zeitt introducirt, anhengig gemachet, vnd prosequiret werden sollen, zu solcher introduction vnd prosecution aber, wie auch ad justificandum et deducenda gravamina man vor allen Dingen der gantzen acten prioris Instantiae

tiae vnvmganglich vonnöten, vnd zu gebrauchen. Der Judex à quo auch vff gePirlich ersuchen intra triginta dies ab interpoſita appellatione solche gegen erstattung billichmeßiger gePür Crafft der Rechten auch angezogenen ordnung zu ediren schuldig, Alß thue, E. E. F. W. ich Crafft angeregten vnd habenden fernern Gewalds, welcher sich auf die proſecution der gantzen Sachen erstrecket, solche appellationen, von deren Inſtrumento dieselben glaubwirdige vidimirte Copien zu empfahen denunciren, und benebens vmb ertheilung der acten prioris inſtantiae loco Apoſtolorum reuerentialium et ut exinde gravamina conſtrui queant, in offener form vnd gePürender Zeit nomine ſupra dicti mej principalis in bester Form Rechtens ſolenniter vleißig, vleißiger vnd allervleißigst, Inſtanter, Inſtantius, inſtantiſſime ersuchen vnd derselben um die gePür erwarten darauff habe der Notturfft zuuerfahren, an solchem wird die Gerechtigkeit befördert, vnd hab ich E. E. F. We. ein solches Crafft habenden gewalds hiemit anzufügen nicht vnderlaßen mögen.

Num. 5.

Demnach Gedeon Bacher Paumaiſter mitwochs den 3. Aprilis ein denunciation Appellationis beneben Copien Inſtrumenti Appellationis Richter vnd Statgericht zu Onolzbach wider Conradt Kippes Pier Preuern eingeben laßen, darinnen Er vmb die ergangene Acta loco Apoſtolorum reverentialium Pitten thut, Alß wollen Richter vnd Gericht, so ferr Er Bacher oder sein Anwalt vf empfangenen ſpecial gewalt nach Statgerichts herkommen vnd gebrauch, den formalibus Appellationis, mit Laiſtung des Aids vf schirſt künfftigen Freitag ein genügen thue, Jme hiemit die Acta loco reuerentialium zuerkandt vnd vmb die gebür zukommen laßen, Actum Onolzbach den 6. Aprilis An. 605.

Richter vnd Sattgericht zu Onolzbach.

Num.

Num. 6.

Wohlgeborner Gestreng Edel vnnd vest, auch Ehrnvest vnnd hochgelerte, deß Kay. Landgerichts Burggraffth. Nürnberg, wohl verordnete, Hr. Kayserlich Landtrichter vnnd Assessores, großg. auch gebietende Hn. vnnd gueteFreundt, denselbigen seien vnsere freundl. auch unterthenig-willige Dienst iederzeit beuor, vnnd will mir gar keinen Zweifel machen, die Hn. werden sich sambt vnnd sonders zu errinnern haben, waß sie mir Bernh. von Hutten etc. vnlängsten vnd sub dato den 17. Martii, Instehenden Jahrs, In sachen Gedeon Bachern, gewesenen Baumeistern allhier an einem, vnnd dann Conradt Kippeß Burger vnnd Bierbreuers, anders theils aynen versprochenen Bronnen betreffent, gn. zugeschrieben vnnd begeret, Wann aber mir Bernh. von Hutten (alls der ich die sachen nicht allein sondern ein ganzer E. Weißer Rath, dieser Statt, neben vnnd mit mir Tractiret) beschwerlich vorfallen wollen das ich allein in den sachen berichten sollt, sonderlich, weil Gideon Bacher so wohl in seiner vermeinten Appellation vnnd protestation Zettul, allß in andern seinen berichten den falsch vnndt vngrundt, vorgebracht, habe ich solch schreiben mit mir vf das Rathauß genommen, mit Einem E. Rath berathschlaget; vnnd weiln wir Bürgermeister vnnd Rath aus diesem Schreiben, so viel befinden, das wir beneben dem Hn. Obervogt, vnserm insonders ggl. lieben Jungkern, so wohln allß Ihr von dem Bacherer mit Vngrundt angegriffen, Allß ob wir ihne Bachern, mit vielen erbottenen doch vngehaltenen Wortten, (deßwegen wir vnns zur Rettung vnserer wohlhergebrachten Ehren, gegen dem Bacherer, vnser Noturfft, per expressum vorbehalten haben wollen, de quo forma qua fieri potest, optima protestamur) Allß haben wir für eine hohe notturfft geacht, Sonderlich aber vff begern deß Hn. Obervogts, diesen vnsern bericht sambtlich mit einander zu thuen, Sollen derowegen Euch euer gl. auch herrlich vnnd gonnst. diensfreündtlich vnnd Unterthenig nicht bergen, das sich die Sachen in grundt der Wahrheit, Viel anders dann Bacherer vorgiebt, verhalten. Vnnd nemblich allso, demnach die Irrungen so sich zwischen Kippeßen vnnd Bacherern ergeben, Erstlichen vnns vff dem Rathhaus, hernacher der Ehrlöblichen Fürstl. Regierung, dann auch die-

sem löblichen Stattgericht alhier, sowohln ezlichen H. Doctorn vnnd andern ehrlichen gueten Leüthen, nicht wenig, sondern vielfältig mühe vnnd Arbeit gemacht, doch wenig bei den partheien, ein guetes verfangen wölln, wie nit allein den großen Uncosten, darein beede theil einander füreten, sondern auch die beharrliche Uneinigkheit vnnd Verbitterung, so sich bey beeden Partheyen teglich mehren theten, gespüret, auch mehrers Vnheils vnnd vieler Aidtschwür befahren müßen do doch die Hauptsach der Wichtigkeit not gewesen.

Zuvorkommung nun deßen, vnnd zu abhelffung der gantzen sachen, habe ich der Obervogt, vff bitten vnnd begern, ehrlicher Leuthe, beede partheien, vff das Rathaus erfordert, denselbigen in beisein Aines gantzen Raths, vngeuehrlichen, was biß dahero geschrieben, mündlichen, wie auch das der Exitus juris dubius vorgehalten, vnnd Treulichen vermahnet, vmb gueter Nachtbarschafft vnnd freundtschafft willen, die sachen Güetlichen vertragen zu laßen, Ihnen auch die Güetlichkheit dermaßen vorgeschlagen, daß mit ihrem Wißen vnnd willen, solte gehandelt werden, wie dann zu solchem, ein Anfang gemacht, aber wohl befunden, daß es von wegen beeder partheyen Hallßstarrigkheit, wenig würdte verrichtet werden, Alß haben wir sambtlichen vnter andern, eines Compromiss gedacht, darzu dann fast meniglich geredt, vnnd ist nit ohn, daß Bacherer gar gerne gesehen, auch so frech gewesen vnnd begeret, daß man mir die Sachen, nach seinem Willen, ansprechen solte, (welches aber in compromiss sachen nicht gebreüchlich noch herkommen,) haben wir ihme geantworttet, daß wir thuen wolten, was ehrlichen Leuthen gebüret,

Daruff haben beede Partheyen, ohn einige fernere beschwerung, oder wlederred freywillig sich vngezwungen vnd vngetrungen compromittirt, mir dem Obervogt an statt vnnd von wegen, Fr. Dhlt. vnsers gn. Fürsten vnnd Hrn. mit Handtgeben der Treüen, an Aidts statt, auch' an den Gerichtsstab angelobt, daß was neben einem E. Rath ich der Obervogt vnd wir sambtl. güetlich außsprechen würden, daß sie zu beeden Theilen vnweigerlich darbei verbleiben wollten, auch darüber die sachen, Vertrags weiß, vff das Pappir gebracht, vnnd geferttiget, (wie solcher bey den Actis zu finden) aber von Bacherern nit gelöset noch abgeholet worden wie er nun sein angeloben vnnd zusagen gehalten, vnnd ob seine sachen vber gemelt

sein

sein Versprechen vnnd Zusagen, billig an dem Landgericht, angenommen werden mögen, das geben wir Euch, E. G. Herl. vnnd gn. zu bedencken.

So ist auch von seinem procurator dem Bauschbach kein ganz freuntlich vnd mit Vngrundt gesezet, Als ob er von Aynem dem Statgericht alhier gesprochenen Vrtheyl Appelliren thete. Do doch wir die des Rats vnnd Statgerichts Alhier In dieser sachen niemhal Ayn Vrtheyl gesprochen, Auch die sachen für vnnd bey uns noch so weit khommen, das wir Ayn Vrtheyll sprechen sollen, wie dann Bacher noch nit Respondirt auch litem contestiret, wollen vns demnach sembtlich zu F. G. H. vnd gn. dienstfreundlich vnd vnderthenig getrösten sie werden vil gemelten veinigen Bachern, sondern seynem procuratori nit allein von Ihrem vnbilligen vornemen Abweyßen, vnnd vff seyne gethane gelibt Remittiren, sondern auch gebürlich straffen, weyln es vns zu diesem mhal Als An vnsern ehren vnnd der warheytt, Angegriffene Interessenten vff das wir nit der Rachgir beschuldiget werden mögen, nit gebüren wil, wir wollen vns aber nochmaln vnser Noturfft, gegen Ihme Bachern vnd seynem procurator vorbehalten haben de quo iterum protestamur. Das F. G. H. u. g. wir dienstfreundlich auch underthenig zu begerter Antwortt nit verhalten sollen. Seyen denselbigen freundlich auch vnderthenig zu dienen willig, Datum den 29. Martij An. 1606.

Bernh. von Hutten, Fr. Geh. Rath Obervogt
dann
Burgermeister vnd Rath alhier zu Onolzbach.

Das sechzehende Capitul.

Vom Langenzenner Gericht.

Von Langenzenn wird es, da heut zu Tag so viele Gerichtsordnungen und Weißthümer zu Aufklärung der teutschen Rechte ans Licht kommen, nicht undienlich seyn, hier gleichfals etwas von einem Weißthum, dann die landesherrliche Gerichtsordnung und die landesfürstliche Ertheilung des Stadtrechts mitzutheilen, andern aber die nähere Ausführung dessen, was daraus vor die Landesherrschafft zu erweissen stehet, zu überlassen.

Stadt Langenzennischer Gerichts-Ordnung.

Eh-Gericht, und andere bürgerliche Gericht.

Erstlich die Frag zu den Eh-Gerichten.

Item, um alle Gebrechen, die der Herrschafft widerfahren mögt in ihren Lehen, Gütern, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, der Herrschafften, Geleiten, Zöllen, Wild-Bahn, Waldern, Holzern, Rennthen, Zinnßen, Gulten, Wassern, Wenten und Weiden, wo der Herrschafft dißhalben entzogen wäre, oder würde.

Die erste Frag.

Ob das Eh-Gericht besetzt sey, als wie Gebrauch, und vor Alter herkommen ist, auf ein Aidte zu fragen.

Die ander Frag.

Ob man nicht billig die Artickeln vorlesen, damit sich ein jeder vor Schaden wißen zu verhüten, am Aidte.

Die drit Frag.

Ob einer oder mehr in solchen Fragen, und Artickeln, wie hernach folget, bußwürdig und unrecht befunden würde, was derselbig unserm gnädigen Fürsten (Herrn) verfallen seyn, 10. Pf. und darum gestraft werden.

Item

Item: die Herrschafft hat das ganze Jahr vier Eh-Gericht, und ohn die bürgerliche Gericht, so offt die Nothdurfft solches erfordert, und wird das erst Ehgericht, am Montag nach Walburgi, das ander am Montag nach Trinitatis, so die Herrschafft aus beweglichen Ursachen abgeschafft, das drit am Montag nach Michaelis, das viert am Montag nach Obersten, darauf sollen alle die kommen und dasselbige besuchen, die dazu und darauf gehören, und an denenselben Ehgerichten soll ein jeder Vogt vorgemelte Fragen thun, und fragen.

Der Brief darüber sagend.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer, und Burggraf zu Nürnberg, beckennen öffentlich mit diesen Brief gen aller männiglich, die ihn sehen, hören oder lesen, von solcher Irtung wegen, so den allenthalben in unsern Stätten und Gerichten zwischen Rath und Gemeinen, und auch sonst auferstanden seind, und zu besorgen ist, wo das mit unterstanden, und redliche Ordnung zwischen ihn gemacht würde, daß sich das weiter einreißen, und uns unser Herrschafft und Landen zu grosen Schaden, und Irsal kommen mögt, hierumb so haben wir das nach Rath unser Räth und Getreuen für uns genommen, und nach den besten gewegen und wollen, und seyen daß diese nachgeschrieben Stück fürbaß zukünfftige Zeiten allwegen in allen unsern Stätten und Gerichten zu Francken, und uff dem Berg gehalten sollen werden, wie dann hernach geschrieben stehet.

Zum Ersten: daß alle Jahr järnhin ein jeglicher unser Statt, und in jeglichen unserm Gericht ein jeglicher Rath am dritten Ostertag ab, und nimmer seyn soll, uff denselben Tag ein jeglicher Rath wieder verneuert, und gesezt soll werden, es wäre denn, daß sie von der Herrschafft, oder andern Ehhafften, Noth und Sachen wegen, uff denselben Tag verhindert wurden, so sollen sie es hernach enden, so sie best mögen ohn Gefehrde.

Also daß ein jeder Vogt unser Statt und Gericht einem aus dem alten Rathe ließen und wahlen solt, der deßelb fürbaß mit dem Vogt aber einem aus dem Rathe wählen solte, dieselben zween sollen Macht haben, mit dem Vogt drey aus dem Rathe zu ihnen zu wählen, daß ihr also fünf werden, dieselben fünf mit dem Vogt sollen fürter ganz Macht haben,

einen ganzen Rath zu setzen, und zu wählen, der dann dasselbig Jahr bleiben soll, doch also daß ein jeglicher Rathe, in einer jeglichen unser Statt, und Gericht zum meisten mit zweyen andern verneut soll werden, und derselb ganze Rathe soll Macht haben, zwen Burgermeister zu wählen, die daßelbe Jahr, und nicht länger Burgermeister bleiben sollen, dieselben zwen Burgermeister sollen dem Vogt geloben, und schwören alle Steuern Geld, und Bueßen, und was den in einer jeglichen unßer Statt und Gericht gefallt, und gebührt getreulichen einzunehmen, und wenn sie solch Geld also eingenommen, und zu einer Summa gemacht haben, so sollen sie dieselbig Summa, was und wohin sie davon ausgegeben, vor einen Vogt und Rath, derselben Statt, und Gericht, und vor zweyen Pidermanen aus der Gemeine, die dann ein Vogt und Rathe dazu fordern soll, allwegen uff mitfasten acht Tag vor oder nach vornehmen ungeferlich und unverzogenlich dißelben zwen aus der Gemein, die also zu solcher Rechnung gefordert werden, die sollen dem Vogt und Rathe geloben, und schwören, getreulichen ob solcher Rechnung zu seyn, und zuzuhoren, ob Sie in solcher Rechnung nichts hörten, oder vernehmen, daß wider die Herrschafft Statt, und Gemeine wäre, das sollen sie allezeit bey dem Aidt der Herrschafft, und der Gemein einer jeden Statt und Gericht offenbaren, und zu wißen thun, und nicht verschweigen, durch niemand Willen in keine Weiß, daß man darein gereden, und nach den besten gewandeln möge.

Auch so soll und mag ein jeder unser Obervogt seine Untervogt wohl haben wem er will, der ihme das Gericht besizt, ohn Hinderung, und einsprechen aller männiglich; auch sollen alle Amtleute derselben unser Statt und Gericht, die allezeit nach Noth eines Vogts und des Raths gesezet sollen werden, jährlichen von solchen ihren Amten einen jeden unsern Obervogt, und einem Rathe, und zween aus der Gemein, in obbeschrieben Maas, ein Rechnung thun, von allem dem das ihn dann von solchen Amten gefället, und davon eingenommen haben, und auch darüber globen und schwören, damit getreulich umzugehen, als sich dann dazu gebühret, ohn alles Gefehrde, was aber geistlich wäre, und Gotteshäußer, Spithal, oder Pfründe antreffe, zu solcher Rechnung soll man allweg nehmen und fordern, den Vogt, dem Pfarrherrn, Spithal-Herrn, oder die Verweser,

ser, die dann darüber und dazu gesezt sind, und den solchs befohlen ist, und solche Amtleute, die mag man alle Jahr järlich verändern, mit andern, es wäre dann, daß sie sich redlichen in solchen ihren Amten hielten, und daß die die darüber gesezt sind, erckennten, daß solches nicht nothdürfftig wäre, solche Amtleut mit andern zu verändern; Auch soll ein jede Gemein in einer ieden unßer Statt, und Gericht, allen Gesezen und Gebotten, die dann ein Rathe mit Willen, und Wißen eines jeden Vogts, durch Gemeins Nuz willen gesezt, und gemacht werden, gefolgig und gehorsam seyn, und wer solches überführe, er were Rath oder Gemein, der soll Strafe und Poen darüber verfallen seyn, die gedultig leiden, und genug thun, wie dann darauf gesezt sind, und kein Unterschiede in solcher Straf und Poen zu haben, es sey Rath, oder Gemein, ohn Gefehrde.

Auch was eine jede Statt zu bauen hat, da sollen sie zween nehmen, einem aus dem Rathe, und einem aus der Gemeine mit Willen, und Wißen des Vogts, solchen Bau nach dem Besten vorzuseyn und aufzurichten.

Auch was sie Burger einnemen, die sollen der Herrschafft dem Rathe, Statt, und Gericht schwören, in Beyweßen des Vogts, wie dann hernach geschrieben stehet, also wann einer für sie kommt, und begehrt Burger zu werden, und daß sie ihn einnehmen wollen, so sollen sie ihne vor fragen, zum ersten, ob er nicht einen andern Herrn hab, oder jemand Amtmann sey oder nicht, alt Zenck oder Krieg vorhanden hab, oder jemand eigen sey, hat der Artickel keinen uff ihn, so sollen sie ihme zu Burger einnehmen, der soll zu Gott, und dem heiligen schwören, der Herrschafft und dem Vogt, und Rath, an der Herrschafft statt getreu und gewähre, und ihren Geboten gehorsam zu seyn, ihren Schaden zu bewahren, und ihren Frommen zu werben, ohn alles Gefehrde.

Auch sollen die Burger einer jeden Statt und Gericht keinen Burger fahren, noch von ihm kommen laßen, ohn Wißen und Willen der Herrschafft, und eines Vogts, und eines Raths, derselb dann auch nach seiner Hinfarth thun sollen, als der Statt oder Gerichts Recht und Gewohnheit ist, ohn Gefehrde.

Auch wenn man einem Burger in dem innern Rath sezt, der soll globen und schwören, ein Geheim zu haben, und zu verschweigen von Rathswegen

wegen bis in seinen Tod, und darzu einer Herrschafft, der Statt und ganzen Gemein getreulichen vor zu seyn, und das ehrlichst und möglichst, und bests für ein Herrschafft und ganze Gemein zu rethen, nach aller seiner Verständnuß, und wäre Zeugniß zu geben, wozu er gefodert wird, und rechte Urthel zu sprechen, uf seinen Eide, nach seiner Verständnus, denen armen als den reichen, und das durch keinerley sachen willen, nicht zu laßen ohn Gefehrde.

Auch über das Blut zu richten, ist unser Meynung, welcher Uebelthäter im Beyweßen eines Vogts, oder seines Gewalts und zweyer Geschwornen Schöpfen seiner Mißhandlung beckanntlich wäre, über den bedarff man nicht schwören, noch zu übersiben, und man mag einen solchen achten, als Recht ist, und dieß alles zur Urckund haben wir unser Innsiegel an diesen Brief hencken laßen, der geben ist zu Cadolzburg am Montag vor unser lieben Frauen Tag als sie gebohren worden, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt Vierzehen Hundert, und darnach im vier und dreißigsten Jahr.

Brief über das Stadt-Recht Langenzenn.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, und Burggraff zu Nürnberg, beckennen mit diesen offen Brief, gen allermänniglich, für uns alle unsere Erben, und Nachckommen, daß für uns kommen seyn, unsere liebe Getreuen Burgermeister, Rathe, und Gemein unser Statt zu Langenzenn, und haben uns fleißiglichen, und demüthiglich gebetten, sich ihre Erben, und Nachkommen zu begnaden, und Statt-Recht zu geben, so dann ander die unßern zu Onolzbach und in andern unsern Stätten von uns begnadet, und begabet seyn;

Also haben wir angesehen ihr fleißig demüthig Bitte, auch ihr willig Gehorsam, Dienst, Hülff und Steuer, so sie uns und unser Herrschafft offt williglichen gethan haben, und hinführo in künfftigen Zeiten, wohl gethun mögen, und haben Ihnen, ihren Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten gegeben, und geben ihnen auch in Crafft dieß Briefs, alle die Statt-Recht, inwendigs der Mauer zu Langenzenn, die dann Onolzbach, und andere unsere Stätte haben, und sollen und mögen auch

der

Digitized by Google

der und fürter gebrauchen, inwendigs der Mauer als ander die unſern in unſern Statten von manniglich ungehindert, doch ausgenommen uns, unſern Erben, und Nachkommen, unſchädlichen, an unſern Frommen, und Dienſten, zu unſerm Schloß Cadolzburg gehörende, alles ohn Arg und ohn alle Gefehrde, und das zu Urckund geben wir ihnen, ihren Erben und Nachkommen dieſen Brief für uns, unſere Erben, und Nachkommen, mit unſerm anhängenden Innſiegel verſiegelt, der geben iſt zu Onolzbach am Samſtag, vor dem Suntag Jubilate nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt vierzehen hundert, und darnach in dem drey und vierzigſten Jahre.

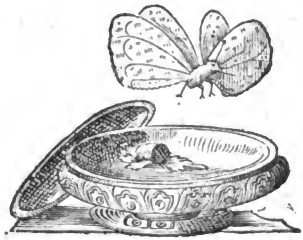

Digitized by Google

Das siebenzehende Capitul.

Vom Nürnberger Fraisch-Proceß.

Dieſer Proceß erhob ſich durch die Brandenburgiſche Klage, und beede Theile wollten in poſſeſſorio judicio titulatam poſſeſſionem evinciren, ſo daß ein ſtarker Theil der gerichtlichen Handlungen puncto petitorii rubricirt worden. Hierbey begehrte man ſich beederſeits das territorium zuzuſchreiben; weilen aber die Brandenburgiſche intention hierunter vorzüglich gegründet erfunden wurde, ſo erfolgte auch das Urtheil vor Brandenburg. Dieſen Grund des Urtheils will man heut zu Tag in Nürnberg mißkennen, und ſcheuet ſich nicht, die Brandenburgiſche hohe Fraiſch-Obrigkeit als eine ſervitutem juris publici zu behandlen. Um dieſer Verdrehung des Urthels zu begegnen, hat man vor etlich dreyſig Jahren einen Auszug aus den Acten fertigen und drucken laſſen. Wie es mit dergleichen nicht in die Buchläden kommenden Druckſchriften zu geſchehen pfleget; ſie werden anfangs ausgetheilet, und ehe man es druckt, iſt kein Exemplar mehr zu finden, mit dem man ſich Vortheil ſchaffen könnte; ſo gieng es auch hier. Dieſem Mangel nun abzuhelfen, wird ſolche Druckſchrifft hier eingeſchaltet; ſie hat aber unter einen ſehr weitläuftigen Titul folgenden neuerlich in paragraphos abgetheilten Innhalt.

Wahrhaffte Erzehlung und gründliche Erläuterung aus denen Judicial-Acten, wie es mit der ſo benamſten groſſen Fraiſch-Sache, welche zwiſchen denen beeden Hoch-Fürſtl. Brandenburgiſchen Culm- und Onolzbachiſchen Häuſern, dann Burgermeiſter und Rath zu Nürnberg, eine lange Zeit über obgeſchwebet hat, eigentlich und ohne Mißverſtand beſchaffen.

Und wie anfänglich Brandenburg die Klage bey dem Hoch-Löbl. Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht im Jahr 1526. angebracht, und nach vielen und groſſen Schrifft-Wechſeln, den Obſieg wider Nürnberg mit Urthel und Recht Anno 1583. erhalten:

So-

Sodann aber der verlustigte Nürnbergische Theil, als dardurch vermeyntlich gravirt, vor denen Hoch- ansehnlichen Kayserlichen und anderer hohen Stände, HHerren Commissarien und Deputatis, als Revisorn, die Sache von Anno 1583. bis 1587. vergeblich aufgezogen: Und als

In Revisorio eine Confirmatoria prioris Sententiæ Cameralis ganz purè, und ohne alle restriction ausgefallen,

Endlichen von Anno 1591. bis ad annum 1621. vor dem Hoch-Preißlichen Cammer-Gericht die Klage in petitorio von neuem erhoben, und solche bis ad probatoria zwar fortgeführt; Hierauf aber, und schon über hundert Jahr her, dieselbe völlig liegend- und unverfolgt gelassen, und also ipso facto deserirt und begeben hat:

Insonderheit aber, und vornemlichen, daß der Haupt-Grund aller Klage und Gegen-Defension auf dem Territorio und der Landes-Superiorität und Herrlichkeit um die Stadt Nürnberg beruhet, und

Daß beede Theile ihr vorderstes Absehen und Intent auf dieses Fundamentum beständig gerichtet, folgsamlich das Dominium universale Territorii beederseits eifrig behauptet, und die in Litem gezogene Fraiß-Fälle pro parte principali & necessaria solcher Landes-Herrlichen Obrigkeit und Gerichtbarkeit in allen Ihren vielfältigen und weitläufftigen Gerichts-Handlungen tractirt, auch die nöthig erachtete Beweißthümer utrinque dahin dirigirt, und die allegirte actus possessorios, allemahl und ohne Unterlaß, mit obgemeldten origine, fonte & titulo universali Territorii, superioritatis ac Jurisdictionis omnimodæ zu legitimiren und gültig zu machen gesucht, auch, zur kräfftigern Ausführung dessen, mancherley Kayserliche Investituren, Concessionen, Privilegien, Verträge und andere Urkunden und Documenten in grosser Anzahl, vor denen, à celsissimo Judicio approbirten HHerren Commissarien, produciren und vorlegen lassen: Worüber, als oben schon erwehnt,

Das Hoch-Löbl. Cammer-Gericht, post conclusionem causæ, im Monat Sept. 1583. das erstemahl definitivè erkannt, und solchergestalten, wie es retroacta & actitata an Hand gegeben haben, in tramite Justitiæ gesprochen, mithin dem Hoch-Fürstl. Hause Brandenburg, als wohl-fundirtem Klägern, den Sieg Rechtens in dem, mit bessern

Tituln und actibus, als von dem Nürnbergischen Gegen-Theil, besteiff-ten possessorio, und in der That selbsten schon ausgeführten petitorio, vollkommen zugewendet;

Die HHerren Revisores aber, der Nürnbergischen sehr hoch ge-triebenen Gravaminum ohngehindert, es lediglich bey dem vorgängigen Cameral-Spruch gelassen, und dardurch

Den zweymahl succumbirten Nürnbergischen Theil bemüßiget haben,

Daß derselbe das petitorium NB. über das Territorium und die Fraiß in dem ganzen per Libellum weitschweiffig circumscribirten strittigen Gezirck um die Stadt Nürnberg bis an die neuerlich erdichtete, und doch in keinem einzigen Kayserl. Diplomate benahmst- oder erfindli-che Drey Grenz-Wasser, die Redniz, Schwarzach und Schwobach, ohne Ausnahm eines Orts oder Endes, abermahlen conjunctim ergriffen, die narrata & petita insgesamt darnach formirt, und sich zur probation solcher seiner angebrachten petitorischen Klage, und in specie des an-gemaßten und zum Grund aller seiner Intention gelegten Territorii und Landes-Herrlichen Obrigkeit öffters expressis verbis anerbotten, auch sothanen vermeyntlichen Beweißthum zwar unternommen; Bis anhero aber, und schon über ein Seculum, alles und jedes unausgeführt gelas-sen, und also bis zur gegenwärtigen Stunde von dem Cammer-Gericht keine beyfällige Urthel erlangt, so daß Ihm das Onus probandi des berühmten Territorii um Nürnberg (wo Er anderst noch damit zu hören) je und allewege oblieget: Dahingegen der dißfalls beklagte Hoch-Fürstl. Theil bey seiner, per duplex Judicium, ex justis titulis & actibus, schon Gerichtlich erstrittenen Possession der Hohen Landes-Herrlichen- und darzu referirten Fraißlichen Obrigkeit in guter Ruhe und Sicherheit bleiben kan, ohne dessenthalben einen absonderlichen Beweißthum extra prædicta acta über sich zu nehmen, und den Gegen-Theil von dem Ihm obliegenden onere probandi, in hac vel alia quacunque causa, gleichsam selbsten zu befreyen und ledig zu machen.

§. 1.

Digitized by Google

§ 1. Wann man in die ältere Zeiten zurücke gehet, und die Nachrichten von denen Herren Burggraffen zu Nürnberg, so aus dem uralten Gräfflich-Zollerischen Stamm entsprossen sind, nur in etwas ansiehet, so äussert sich alsbalden, wie hochbesagte Herren Burggraffen wegen Ihrer hohen Ankunfft, angebohrner heldenmüthigen Tapfferkeit und stets patriotischen Treue und Eyffer gegen das gesamte Reich teutscher Nation, nicht nur bey allen Glorwürdigsten Römischen Kayserrn und Königen insgemein, sondern auch vornehmlich bey denen allerglorreichsten Oberhäuptern aus dem nimmer genug zu preisenden, und nach aller einmüthigen Wunsch bis ans Ende der Zeiten fortherrschenden Hause Oesterreich, jederzeit sehr beliebt und hoch gehalten gewesen, und, als nahe Bluts-verwandte Fürsten Sich mehrentheils allernächst um die allerhöchste Kayserliche Personen gegenwärtig befunden, und sowohl in denen vorgefallenen Kriegs- als Friedens-Negotien, Ihren treu-gemeynten Rath und die würckliche That, als würdige Glieder und Stände des Reichs, willig und nützlich beygetragen, und solches mit vielfältiger Aufsetzung und Dargebung Ihres theuren Fürsten-Bluts vor aller Welt bezeuget, auch darüber nicht allein aus allerhöchster Kayserlichen Milde, sondern auch mit Reichs-kündigen Verdiensten, allerhand besondere prærogativen und wohl-meritirte Begnadigungen vor Sich und Ihre Fürstliche Nachkommen rechtmäßig erworben: Jedannoch aber haben Sie mit allem deme bey der Stadt Nürnberg und deren Raths-Verwandten es niemaln so weit bringen können, daß Sie nicht eine unnöthige Mißgunst von denenselben vermercken, und die von Röm. Kayserrn und Königen, auch übrigen des Heil. Römischen Reichs Ständten und Gliedern, wohl-gegönnete Burggräfliche Dignität und Fürstliche Würde, nebst allen dahin gehörigen und von Seculis her dazu genossenen Landes-Herrlichkeiten und Gerechtsamen, einmahl um das andere angetastet, und auf allerley widrige Arten angefochten und bestritten sehen müssen.

§. 2. Der Anfang hierzu geschahe sonderheitlich innerhalb denen, damahls noch zimmlich engen, und gar nicht so weit, als anjetzo in das Burggräffliche Fürstenthum sich herausziehenden Nürnbergischen Ring-Mauern, allwo die Herren Burggraffen manche ansehnliche Jura exer-

cirt, und, unter andern, Ihren Officialen bey dem Reichs-Schultheisen-Amt, als Præsidem, beständig sitzen gehabt, und in der Stadt selbsten über alle peinliche und bürgerliche Fälle gerichtet, nebst deme auch das Kayserliche Land-Gericht schon von unfürdencklichen Zeiten her, und sowohl vor- als nach dem bekannten Interregno, zu Lehen getragen, und solches in- und auser der Stadt fortgeübt, und über alle andere richtende Gerichte damit gerichtet;

§. 3. Da hingegen der Rath zu Nürnberg um selbige Zeiten intra ipsa mœnia keine Jurisdiction vor sich besessen, sondern erst successu temporis ein und anders, so denen Herren Burggraffen an Ihren schon bestättigten Rechten unschädlich gewesen, von Kayserl. und Königlichen Majest. aus besondern Gnaden erlangen müssen, und dahero von Henrico VII. in Anno MCCCX. nur die Erlaubnus und Gewalt über geringe Policey-Sachen in der Stadt ausgewürckt, unter der Hand aber nach mehrern getrachtet, und sich endlich gar an die Burggräffliche Jura gewaget, und ein und anders davon dubios oder strittig machen wollen; Wordurch dann die Herren Burggraffen so mehrers bewogen worden, denen principiis entgegen zu gehen, und Sich derer Nürnbergischen Andringligkeiten durch erlaubte Mittel zu erwehren.

§. 4. Insonderheit aber klagte bey damahliger Röm. Kayserl. und Königl. Majest. und denen anwesenden Chur- und Fürsten des Reichs in der Stadt Herr Burggraff Friederich im Jahr 1362. offentlich, Daß die Burger vom Rath der Burggrafschafft zu Nürnberg die herkommliche Rechte und Gefälle bey dem Schultheisen-Amt und dem Zoll in Nürnberg schmählerten; Hiernächst solche neue Gebot bey grosser Poen setzten, damit sie das Gericht kranckten und seine Recht benehmen, also ob das were, daß der Burger ihr einer oder mehr, viel oder wenig Frevel begiengen, darum sie dem Gericht bußwürdig weren, und büssen sollten, daß sie das vor dem Gericht und dem Schultheisen nicht clagen getorffen, und müssen das clagen und bringen vor die Burger: Ingleichen der Herrschafft Ihr Freyheit auf der Veste zu Nürnberg überfahren: So dann die Burggräfliche Veste verbauet und verschlossen hätten, und sonsten andere alt Burggräffliche Rechte in der Stadt, und aussenher in denen Wälden zu kräncken, sich neuerlich unterfiengen, etc.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Deß sich aber die Abgeordnete von denen Burgern des Raths mannigfältig entschuldiget, und das mehreste tanquam rem alienam, & non propriam, auf des Reichs eigene Abstellung ausgesetzt, und sonderlich die Versperrung deß einigen Thors der Kayserl. Vesten sich nicht selbsten zugeeignet, sondern es auf des Reichs Belieben und Veränderung hingegeben, auch die beschuldigte Eingriffe in das Gericht mit dem einigen zu beschönen gesucht haben, daß sie es von Alters also hergebracht: Was Sie Gesetze durch Friedens und Sünes willen setzen, darinnen nehmen Sie dem Richter und dem Kläger allweg ihr alte Recht voraus; Darbey Sie sich aber keiner weitern ordentlichen Jurisdiction berühmt, weniger der beeden Wälde halber vor sich was anderst zu prætendiren gewust, als daß die Stadt darauf gestifftet, noch Recht darein hett, und selben Wald von Alters her genossen, und NB. etlich Dörffer mit Ihnen.

§. 6. Worauf die anwesende Chur- und Fürsten, in Gegenwärtigkeit Kayser Carls des vierdten, solche Zweyung und Mißhellung zwischen Ihren lieben Oheim den Herrn Burggraff Friedrichen, und der Stadt und den Burgern von Nürnberg, dergestalt entschieden haben: „Zu „den ersten und den Walde, genannt Nürnberger Forst, und gelegen „binnen der Termeney und Gezirck der Pfarr zu St. Lorenz zu Nürnberg, „solle der Burggraff beleiben bey den Freyheiten und Rechten, die er und „seine Eltern bey Röm. Kayserm und Königen unz hergebracht hant: „Die Stadt zu Nürnberg aber, die Dorff und alle die von alter Recht „gehabt hant in denselben Walde (Ergò hatte Nürnberg damahln nicht memr Recht in diesem Walde, andere Dörffer und geringe Orte, so das Wald- und Holz-Recht bisher genossen haben) sollen bey Ihren Rechten, die sie von alter nuzher gehabt haben, bleiben und gehalten werden. Dann sollen die Burggraffen ferner einnehmen und geniessen die benamte Zinnße und Frohnen, von denen Schmidt- und andern Hoff-Städten in Nürnberg, und sollen übrigens beleiben bey Ihren Rechten und Gerechtigkeiten am Schultheisen-Amt und dem Zolle. Welcher Ausspruch geschehen zu Nürnberg, nach Christus Geburt 1362. Jahran dem nächsten Samstag vor St. Benedicti Tag.

§. 7. Und ob sich schon die von Nürnberg an diesem verlesenen Brief und Erkanntnuß des Kaysers und derer Chur-Fürsten nicht ersättigen lassen wollen, sondern dargegen lautmerten: Daß der vorgenannt articel

von

von der Burck in den Briefe nit geschrieben stünde; Musten Sie sich doch völlig abweisen lassen, und sprachen die Chur-Fürsten: Der Kayser wolt nit hengen, daß man das den Burgern verschrieb, etc.

§. 8. Und als sie noch weiter lautmerten den articel, der in den vorgenannten des Burggraffen Brief geschrieben stünde, daß Er anders Recht nit hett über den Wald hinter der Burck in St. Sebalds Pfarr, dann daß Er Forstmeister darüber wer, und baten, daß ihnen die Chur-Fürsten denselben articel auch verschrieben; Verantwortet sie, die Chur-Fürsten, es also: Der Kayser wollt das nit hengen:

§. 9. Und fielen also die Nürnbergische unziemliche Anmassungen bey der Burck und auf den Wälden, durch den solennen und wohlbedachten Ausspruch der Kayserl. Majest. und derer Chur- und Fürsten, auf einmahl dahin: Dessen ohnerachtet wagte man es Nürnbergischen Theils gar bald wiederum, und da die Herren Burggraffen im Jahr 1372. einige Zeit abwesend waren, unterstunde man sich, das Thor an der Burck zu ummauern, und einen grossen Thurn gegen die Burggräffliche Burck aufzurichten;

Worgegen sich die Herren Burggraffen bey Kayserl. Majest. wiederum höchlich beschwehrt, auch hierauf erlangt haben, daß Ihnen die Pforte an der Burck offen gelassen, und mit keinem Thor verschlossen, noch Ihnen sonsten Eintrag geschehen solle, wie dann die Stadt eine gewisse Summ in compensationem damni erlegen müssen.

§. 10. Es ware aber dieser billige Entscheid kaum gegeben, so griffe man auf einer andern Seiten schon abermahls zu, und erweiterte unter dem Schein der damahligen Unruhen einen Theil der Stadt-Mauern, und führte sie, nebst denen Gräben eigenthätig durch derer Herren Burggraffen Eigenthum, Grund und Boden, umfieng auch damit etliche Burggräfliche Häuser, Aecker, Gärten und Wiesen jenseits und diesseits der Pegnitz, und vermauerte so gar das Thor gegen Wöhrd, welcher Ort damahls noch denen Herren Burggraffen samt dem Gericht daselbsten zugehörig war, etc. Nachdem man aber eben besagten Herren Burggraffen, welche sich wider solche grosse Neuerung hart gesetzet, und sie mit allem Nachdruck abgestellet wissen wollen, am Ende die Satisfaction dafür gethan, und sich mit denenselben verglichen, liessen Herr Burggraff Friederich der ältere, und Herr Burg-

Digitized by Google

Burggraff Johannes und Friederich der jüngere geschehen, und vergünstigten im Jahr 1391. daß die Burger zu Nürnberg den neuen Thurn, welchen sie bey der Burggraffen Vesten auf das alte Thurnstück gebauet, nunmehro behalten, Item: Ihre Mauern und Gräben, so sie denen Herren Burggraffen durch das Ihrige geführt, in jetzigem Stande lassen, oder auch die vorgeschriebene Gräben füllen, oder weiter machen und auswerffen mögen, ohne derer Herren Burggraffen fernere Ein- und Wieder-Rede.

§. 11. Besiehet man ferner die Nürnbergische Chronicen, so bemercken sie gewisse periodos von dem Anwachs und Aufnahm der Stadt, und theilen dieselbe, gleich dem menschlichen Alter, in gewisse Zeiten ein; Setzen aber das reiffe Alter derselben in das 1427. Jahr, als in welchen der hochberühmte Chur-Fürst und Burggraff zu Nürnberg, Fridericus I. der Stadt, mit allerhöchstem Kayserl. Vorbewust und Consens, verkaufft hat seine Burggräffliche Burck und Zugehörung ob der Stadt, dann die zwey Drittel deß Schultheisen-Amts und andere viel benamste Rechte in der Stadt: Ausserhalb aber die nunmehr also genannte Vorstadt Wöhrd, nebst einigen andern nahe gelegenen Orten, wie auch die beeden Wälde auf der Seiten St. Sebalder und Lorenzer Pfarr, samt denen daran und darinnen gehabten Rechten, Forst-Gerichten und andern in denen beeden auf einen Tag datirten Kauffs-Instrumenten specificirten Stücken mehr, wordurch dann die Stadt ein vollkommenes und reiffes Alter erst erlangt, und dasjenige überkommen habe, was sie vorhero noch nicht gehabt, also daß Ihr solches alles durch den Burggräfflichen ansehnlichen Kauff erst zugehen müssen.

§. 12. Nun hätte der Durchlauchtigste Herr Verkauffer und seine Fürstliche Posteritât der Stadt das Verkauffte insgesamt mit allem geneigten Willen gegönnt, und von deme, was würcklich abgegeben worden, so weniger etwas zurücke begehrt, als die berührte Instrumenta emtionis venditionis durchgehends mit sehr deutlich- und klaren Worten abgefaßt, und dasjenige, was Nürnberg zukommen solle, darinn gar umständig angezeigt; Benebst diesem aber auch dasselbige, was von diesem Kauff und Verkauff ausgenommen und denen Herren Burggraffen und Ihren Fürstlichen Nachkommen, mit damahliger Nürnbergischer gänzlichen Eingeständ-

nus und Zufriedenheit, vorbehalten seyn und bleiben solle, nehmlichen: Ihre Lehen, geistlich und weltlich, das Land-Gericht des Burggrafthums zu Nürnberg, Ihr Wild-Pan, Ihr Glait auswendig der Stadt, Ihr Zoll und andere Ihrs Burggrafthums Herrlichkeit, Recht und Gütter, so in diesem Kauff nicht enthalten: mit genugsamen und nachdrücklichen formalien exprimirt und vorbedungen worden, so daß man kaum voraus glauben oder vermuthen mögen, daß Nürnberg die geringste extenſion und Mißdeutung des Verkaufften würde aufbringen können.

§. 13. Allein, es schluge die Sache ganz anderst aus, und liese sich die Stadt durch diesen grossen Zuwachs so weit verleiten, daß sie die fimbrias in das Burggrafthum und desselben vorbehaltene Rechte gerne ausbreiten, und die Gränzen der erkaufften Wälde und anderer reſervirten Stücke alsbalden überschreiten wollte; Deme aber in Anno 1432. und also kaum fünff Jahre nach dem Kauff, durch Vergleich und einen Pflug-Riß um den gesamten Wald-Boden muste abgeholffen werden; Jedoch bliebe man hierbey nicht, sondern es vermehrten sich die Nürnbergische Annöthigungen so weit, daß es in folgenden Jahren gar zum öffentlichen Stritt darüber kam, welcher endlich, durch Vermittlung Pfalz-Graff Ludwigs, wiederum vertragen, und wegen des gleich an Nürnberg gelegenen Gostenhofs, dann des Glaits und der Zölle halber ausser der Stadt, und anderer Dinge mehr, eine schrifftliche Theydigung im Jahr 1453. aufgericht und ausgefertigt wurde.

§. 14. Es langte aber auch dieses nicht zu, dem einmahl gefaßten Nürnbergischen Vorsatz, in die bey dem Kauff reſervirte Burggräffliche Gerechtsamen einzudringen, das billige Maas und Ziel zu setzen, sondern man gebrauchte den vorgegangenen Kauff zum beständigen Vorwand seiner unberechtigten Anmassungen, und griffe ſub hoc involucro immer weiters und mehr um sich, machte auch im Jahr 1462. und 1463. so gar eine Land-Wehr um die Stadt, jedoch nur einen Schlangen- oder Büchsen-Schuß davon, und getrauete sich damals noch nicht bis an die, erst eine gute Zeit hernach, erdachte drey angebliche Gränz-Wasser, seine fines zu extendiren: Verursachte aber sonsten so viele Widrigkeiten, daß man Anno 1496. zur weitern Vergleichung schritte, und um nur aus der Sache zu kommen, an denen vor sich inconteſtablen Rechten des

Burg-

Burggrafftthums wiederum ein und anderes mit dem Beding nachgabe, daß sich Nürnberg innerhalb denen abermaln ausdrücklich gesetzten Gränzen nunmehro halten, und bey denen Mauren und Gräben, wie sie damals gewesen, stille stehen sollte.

§. 15. Das contrarium aber zeigte sich bald von neuem, und dieweilen Nürnberg nicht unterlassen wollte, um die Stadt Thurn zu bauen, Land-Gräben aufzuwerffen, und Land-Wehren zu machen, deßgleichen sich neuerlich unterfienge, einiger Missethäter Viertheile eine gute Strecke von der Stadt aufzuhengen, und, unter dem Vorwand des beschehenen Verkauffs, die Burggräffliche Landes-Herrliche Jura und hohe Obrigkeit offentlich zu beeinträchtigen; So sahe sich Herr Marggraff Friederich genöthiget, bey denen Ständen des damahligen Bunds von Anno 1505. bis 1507. unterschiedlich zu clagen, und Sich über die Nürnbergische unjustificirliche Eingriffe in das Burggräffliche Territorium, Regalien und hohe Obrigkeit höchstens zu beschwehren; Wornach beede Theile, mehr denn auf einem Bunds-Tag, von der Bunds-Versammlung verhört, endlich darauf erkannt, und dem Rath zu Nürnberg auferlegt worden: „Die aufgeworffene Land-Gräben und aufgerichte Plock-Häuser und „Stöck, daran sie der geviertheilten Ubelthäter Stücke gehangen, wieder „einzuziehen, nieder zulegen und abzubrechen, und wann Sie fürterhin, „zu Uffhenckung Ihrer Ubelthäter Stücken, Stöck aufrichten wollten, „dasselbig ferner nit, denn ungefehrlich in der weit, als das Halß-Gericht „Irs Galgens vor Ihrer Stadt steh, vor derselben Thorm thun mögen; „Und wo Sie deshalben ihr Recht und Gerechtigkeit weiter suchen und „fürnehmen wollten, sie solches, wie es Ihnen gebührt, thun sollten. etc.

§. 16. Welches judicatum Ihro Röm. Kayserl. Majest. Maximilianus I. Glorreichsten Angedenckens, ob gleich Nürnberg dargegen appellirt, und den, Ihnen unanständigen Bunds-Spruch wieder umzukehren getrachtet, jedannoch confirmirt, und das vorgemeldte Geheys, Gebot und Bevelch approbirt, mithin Nürnberg zur würcklichen partition und Einziehung der Gräben, auch Abtheilung der Schrancken, Plock-Häußlein und Stöcke genöthiget, und sie nur alleine noch auf die Ausführung im ordentlichen Rechten, und nicht auf das thätige Bauen und Eingreiffen, verwiesen haben.

Digitized by Google

§. 17. Dieses Ein- und Zugreiffen aber ware bey Nürnberg allbereits in eine solche Gewohnheit verfallen, daß man den, von Kayserl. Majest. selbsten gebotenen Weg Rechtens ganz nicht erwehlen und gebrauchen mogte, sondern lieber sein Heyl mit unruhigen That-Handlungen beständig versuchen wollte, welches man auch wiederum eine weyhle fort triebe, bis Brandenburg, aus besonderm und handgreifflichem Vertrauen zu seiner gerechten Sache, die Clage ferner über sich nahm, und dereinst die gebührende Ruhe vor einer so gar sehr um sich greiffenden Stadt zu erlangen, im Jahr 1526. bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, so damahls zu Eßlingen war, dreyerley wohlfundirte Klag-Libellen auf einmahl übergab, in welchen die Haupt-Beschwehrten gegen Nürnberg, theils wegen des Lazareths und anderer in dem Burggräflichen Territorio mit unbefugter That aufgeführten neuen Gebäude und Burgersitze, auch Befestigung der Kirch-Höfe, theils wegen des Glaits vor dem Frauen- und Lauffer-Thor; und theils wegen turbation an der hohen Landes-Fürstlichen und Fraißlichen Obrigkeit und dern possess vel quasi in dem Burggräflichen Territorio um Nürnberg, etc. gar nachdrücklich geführt, und darüber des hohen Richters Hülffe und gerechte Erkanntnus ausgebetten worden. In der letztern Sache aber, nemlich die Nürnbergische turbationes in der Burggräflichen hohen Landes-Fürstlichen und Fraißlichen Obrigkeit betreffend, hat Brandenburg von Anfang bis zum Ende den Grund seiner Klage auf das Burggrafthum und dessen uralte Ehren und Würden, Regalien und hohe Landes-Obrigkeit und Herrlichkeit gesetzet, und von solchem universali beständig auf das particulare geschlossen und argumentirt, mithin die hohe Landes-Fürstliche und Fraißliche Obrigkeit ohne Unterlaß connectirt, und aufs genaueste zusammen vereiniget, ja dieselben öffters promiscue & synonymice gebraucht, und dardurch clar und deutlich genug zu vernehmen gegeben, wie es in dieser sehr wichtigen Sache mit nichten um eine etwa limitirte, und ex titulo particulari entsprossene, oder nur certo modo & in significatu restrictiori zustehende Fraiß-Gerechtigkeit, sondern um die völlige Hohe, einem Landes-Fürsten, sub jurisdictione omnimoda, complexivè zukommende Obrigkeit zu thum seye, und nunmehro hierauf geclaget werde.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18. Allermassen solches aus allen und jeden Schrifften sattsamlich erhellet, und gleich in dem schon gedachten, zu Eßlingen, am 23. Novemb. 1526. producirten Libello, und dem darbey gebrauchten filo connexionis & Consequentiæ, Sonnenheiter zu sehen ist, als woselbsten der Brandenb. Alt. von wegen der Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herren, Casimirs und Georgen, Marggraffen zu Brandenburg, seiner gnädigen Herren, gegen und wider die erbarn, fürsichtigen und weysen Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, und Martin Geuder daselbst, sagt, clagt und fürbringt, in der allerbesten Form und Gestalt, so solches beschehen soll, kan oder mag, und zwar in genere:

Daß dasselbig sein Fürbringen, so viel des in der That und Geschicht stehet, wahr sey; Daß auch uff Ihrer Gnaden endlich petitionund Begehren geurtheilt und erkanntwerden soll, in Willen und Meynung, den Krieg Rechtens also damit verfangen zu haben, mit Bitt, die Beklagten von Nürnberg anzuhalten, auf nachfolgende Clag genugsame Antwort zu geben, und den Krieg Rechtens zu bevestigen, fürter zu geschehen was recht ist; in specie aber: Daß die hochgedachten Marggraffen, seine Principaln, deß Heil. Röm. Reichs Fürsten und Burggraffen zu Nürnberg seyn, auch neben andern Kayserl. und Königlichen Regalien das Burggrafthum zu Nürnberg mit seinen Ehren und Würden, Land, und hohen Gerichten, Glait, Zoll und Wild-Pan, von Kayserl. Majest. haben und zu Lehen tragen; auch derselben Regalien und hohen gerichtbarlichen Obrigkeit NB. deß Burggrafthums, Sie und Ihre Vor-Eltern, die Burggraffen zu Nürnberg löbl. Gedächtnus, vor 4. 5. 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. Jahren, und so lange Zeit, daß niemand anders gedenckt, an hernach-bemelden Enden und Orten, etc. im Gebrauch und Gewehr vel quasi gewest seyn, und noch, auch, wo sich fraißbahre That und Miß-Hendel, der hohen Obrigkeit anhängig, je zu Zeiten zutragen, dieselben zu straffen, und Fraiß-Pfand zu nemen nit unterlassen, noch ruhen, sondern sich solcher Irer Fürstl. Gnaden etc. hohen gerichtbarlicher Obrigkeit üben und gebrauchen: Jedoch, deß alles unangesehen, so unterstunden sich die Beclagten, an etlich obgemeldten Enden, Orten und Gezircken in Irer Fürstl. Gnaden etc. Fürstenthum, Land und Territorium des

Burggrafftehums zu Nürnberg gelegen, so sich fraißbahr That und Hendel begeben, dieselben aus eigen Fürnehmen, und wider Recht und alle Billigkeit für sich zu ziehen und zu straffen, dardurch die hochgenannten Marggraffen an Irer Fürstl. Gnaden hoher Jurisdiction und Fraißlicher Obrigkeit turbirt, verhindert und geirrt worden: Und dieweil dann solch unrechtmeßig und unbillig Turbirung und Betrübnuß in Rechten verbotten, und nit zu gestatten ist, und auch als unleidlich und in keinem Weg zu gedulten sey; So bitt der Marggräffisch Anwald, in Recht zu sprechen und zu erkennen, daß denen Beclagten, den hochgedachten Marggraffen, in Irer Gnaden hohen Jurisdiction und Fraißlicher Obrigkeit an bemeldten Orten und Gezircken solch turbation und Betrübung zuzufügen nit gezieme noch gebürt hab, und das die gedachten von Nürnberg, und der gemeldte Geuder, Ihrs jetzt geclagten unbilligen Fürnehmens abzustehn, und Sie die hochgenannte Marggraffen an dem Gebrauch und der Gewehre vel quasi solcher hohen Fraißlichen Jurisdiction und Obrigkeit unbetriebet und ungeirrt zu lassen, schuldig seyn, und des caution und Sicherheit thun sollten, Ir Frl. Gn. hinführo weiter nit zu betrüben, noch zu beleſtigen, auch sie in die Cost und Schaden samt dem Interesse bisher erlitten, von dem Künfftigen bezeugend, zu condemniren und fellig zu ertheilen: Mit beygefügter weitern imploration des hoch-richterlichen Amts um Mittheilung Recht und Gerechtigkeit; Auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, diese Clag zu mehren, zu mindern, und zu ändern, wie Gewohnheit und Recht ist.

§. 19. Als nun der beclagte Nürnbergische Rath sich hierauf eingelassen, und am 10. May 1527. vor dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Eßlingen, litem ganz kürzlich negative contestirt; Producirte Brandenburgischer Alt. den 7. Sept. 1530. zu Ersetzung einbrachter Summarien-Klagen, auch zur Anzeigung und Becräfftigung Irer Fürstl. Gn. Gerechtigkeit und quasi possess, nachvolgende position und Articel, und sagte dieselben vermittelst des Eyds vor Geverde war, Darumb endlich auf Ihrer Fürstl. Gnad. etc. vor einbrachter Clag, angeheffte petition und Begern geurtheilt werden solle: Es verlauten aber die positional-Articul gleich in denen ersten vier numeris also: 1. Erstlich sey war, daß hochgedachte Marggraffen, seine Principaln, Burg-

Burggraffen zu Nürnberg und des heyligen Römischen Reichs Fürsten seyen. 2. Item daß Ir Frl. Gnad. neben andern Kayserlichen und Königlichen Regalien, das Burggrafftumb zu Nürnberg mit seinen Ehren und Würden, Land und hohen Gerichten, Glait, Zöllen und Wild-Pennen von Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich haben und zu Lehen tragen: 3. Item, daß Ir Gnad. und derselbigen Löbl. Vor-Eltern seeliger Gedechtnus, Burggraffen zu Nürnberg, solicher des Fürstenthums Burggrafftums zu Nürnberg jetzt-bemeldten Regalien und hohen gerichtbarlichen Obrigkeit vor 4. 5. 10. 20. 30. 40. 50. 60. Jahren und so lang Zeit, der niemands erdenckt, an hernachbemelden Orten und Enden, inn Irer Fürstl. Gnaden Fürstenthums Land und Territorium des Burggrafftums zu Nürnberg gelegen, im Gebrauch und Gewehre vel quasi geweſt und noch seyn. 4. Item, daß Ir Fr. Gnad. auch noch, wo sich fraißbar That und Miß-Hendel, der hohen Obrigkeit anhengig, je zu Zeiten zutragen, dieselben zu straffen und Fraiß-Pfand zu nemen nit unterlassen noch ruhen, sonder sich solicher Irer Fürstl. Gnaden hohen gerichtbarlichen Obrigkeit üben und gebrauchen.

§. 20. Wornach die Ort und Ende, in welchen Brandenburg die vorerzehlte hohe Landes-Fürstl. Obrigkeit ab immemoriali tempore gehabt und exercirt, Nürnberg aber die Betrübung und turbationes zu Schulden kommen lassen, nach der Länge angeführt, und vielerley Fälle referirt, auch bey aller Gelegenheit des fundaments der Clage mit gedacht wird, als: An berührten Orten inn meines Gn. Hr. Fürstenthum, Territorio und hoher Obrigkeit gelegen. Item: Und also meine Gn. Hr. die Marggraffen an Regal der Fürstlichen und hohen Obrigkeit, auch derselben quasi poſſeſs wieder Recht zu ireen, moleſtirn und zu betrüben, etc. Betrübung im Amt Gadolzburg; ibi die vorige formalia, und in ſpecie Betrübung meiner gnädigen HHerren hohen und Fürstlichen Obrigkeit, und derselben Gebrauchs, etc. Und zu mehrer Anzeigung und Becräfftigung, das die hohe gerichtbarliche Obrigkeit obgemeldter Ort und allenthalben daselbſt um meinen Gn. Hr. den Marggraffen als Lands-Fürſten zuſtehe, und die von Nürnberg auſſerhalb ihrer Stadt, an beſtimmten noch andern Enden darum gelegen, kein Fraißl. Obrigkeit haben, noch haben ſollen. Daß im Goſtenhof weder Stock, Pannt, Eiſen, noch an-

der

Digitized by Google

der Gerichts-Zweng von Nürnberg zu haben, ibi: folgt beschließlich daraus, daß Ihnen den von Nürnberg noch weiter heraus in meiner Gn. Hr. Fürstenthum und Land die Fraiß- oder Halß-Gerichts-Obrigkeit nit zusteehen, oder gepüren kan. Ibi: des sich Ihr Frst. Gn. als in Ihren Fürstenthum, Land, Territorio und Obrigkeit beschehen und fürgenommen beschwehrt. Aus dem allen je nun voligt, und sich schleüst, weil die von Nürnberg Irer Ubeltheter Stück nit weiter von der Stadt (als in meiner Gn. Hr. der Marggraffen Obrigkeit) hencken sollen lassen, dann als weit Ir Hoch-Gericht, der Galg jetzt von Ir Stadt steht, und auch wie obgemeldter Bericht vermag, zum Gostenhofe, als in Irer Vorstadt zu rechnen, weder Stock, Paunt, Eisen, oder andere Gericht-Zweng nit haben, noch aufrichten sollen, das sie an keinem End um Nürnberg, die noch weiter heraus in meiner Gn. Hr. der Marggraffen Fürstenthum, Land, Territorio und hoher Obrigkeit liegen, kein Fraißliche Obrigkeit haben können, sunder was sie sich derhalb unterfahen, das es thattelich Eingriff und unbillige turbirung seyen.

§. 21. Nürnbergischer Syndicus antwortet darauf in Responsionibus prod. 16. Septemb. 1532. hin und wieder, vornemlich aber ad art. 82. & 83. dieweil in diesem articuln gemeld wird, als ob die Marggraffen solche Prant-Schatzung und Handlung, als Lands-Fürsten, in Krafft Fürstlicher Oberkeit fürgenommen, und das die Geprantschatzten in Iren Fürstl. Gnad. hohen Obrigkeit und Territorio gesessen seyn solen, etc. Negat desuper ad art. 50. & 112. daß die Dörffer, Ort und End, da sich ein Erbar Rath fraißlicher Oberkeit gebraucht, in Irer Fürstl. Gnad. etc. Fürstenthum, Land, Territorio und hoher Obrigkeit gelegen seyen etc. welches wiederholt wird Hisce formalibus: Syndicus gestee gar nit, daß daraus volge: Daß E. E. Rath an keinem Ende daselbst um oder ferner hindan, dann die Stöck gestanden, fraißliche Obrigkeit haben, noch viel minder, daß daselbst um mein gnädig Herrn, die Marggraffen, Fürsteuthum, Land, Territorium, oder NB. hohe Obrigkeit haben, oder daß die ordentlich gepürlich Straff so E. E. Rath der Ende, in Krafft hoher Oberkeit, übt und fürnimt, thätl. Eingriff oder turbirung seyen.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22. Noch mehrers aber explicirt sich Syndicus in seinen Replicis contra exceptiones adversus Responsiones, productis Spiræ 18. Septemb. 1534. ibi:

Dieweil aber einigerley Betrübung an Regalien, oder quasi possess, noch, daß die articulirten Dörffer, Ort und Ende in Marggräffl. schen Territorio, NB. oder dem Burggrafthum liegen, nit gestanden, und doch NB. der Marggräffl. Alt. diese Fäll NB. dafür angeben, so ist geantwortet: E. E. Rath glaub dieselben mit NB. wie gesetzt, dergestalt, daß E. E. Rath nit glaub, daß meine gnädige Herrn NB. solch articulirt Eingriff NB. zu Handhabung Irer Fürstlichen Gnad. Regalien, oder quasi possess, noch in Irer Fürstlichen Gnaden Territorio gethan, etc.

§. 23. Dahingegen leget sich Nürnberg in seinen am 7. Febr. 1533. übergebenen defensional- peremtorial- und elisiv-articuln, zur vermeynten Gegenwehr und Ableinung der Marggräffl. Forderung und Klag, dann zur anmaßlichen Erhaltung und Anzeigung seiner Obrigkeit, meri imperii, und anderer Gerechtigkeiten und Rechtens, Die Kayserliche Burck, Landvogthey, Wäld, Reichs-Boden, und andere Herrligkeiten mehr, in denen 19. articuln eigenmächtig zu, und volgert daraus in dem 23. articul: Daß durch solich Zustellung der Kayserl. Burck alle Obrigkeit, Gerichts-Zwang und Herrligkeit, und sonderlich die Hoch-Fraißliche Obrigkeit, als Zugehörung und Anhang der Burck, auf E. E. Rath gewend seye. Wiederspricht auch darüber art. 25. daß vor anderthalb oder zwey hundert Jahren die Burggraffen zu, oder um Nürnberg, auf den Wälden, und daselbst um einige hohe peinliche, oder andere Obrigkeit gehabt, unterstanden, noch geprauchet. Und beschliest endlich seine unrichtige Sätze mit dem 27. articul solchergestalten: Item, aus dem allen folgt nun schließlich, und an mittel, daß E. E. Rath zu Nürnberg uralte, gute, bestendige Ankunfft, Titel und Gerechtigkeit auf den Wälden und um Nürnberg, von Kayfern, Königen und dem Heil. Reich habe.

§. 24. Jedoch trauet Nürnb. Syndicus diesen so hoch angepriesenen Tituln noch nicht völlig, sondern hänget denenselben einen andern Titul an, und ob es gleich offenbare Contraria sind, eine Sache einmal vom Kayser und Reich immediatè, und das andere mal mediatè und

erst von dem tertio herzuleiten, und sein Fundament darinnen zu suchen, so ponirt Er doch weiter also: Nun ferner über diesen vorigen, bestendigen, ursprünglichen Tittel, noch mehr bestendige, rechtmeßige Tittel, so E. E. Rath NB. der Fraißlichen oder Peinlichen Obrigkeit an hievor bestimmten Orten und Enden (nemlich innerhalb denen Wälden und neuerlich so benahmsten Grenz-Wassern) haben anzuzeigen; So sagt Syndicus eines erbaren Raths wahr seyn, daß ein erbar Rath vor hundert und fünff Jahren, nemlich Freytags nach Johannis Baptistæ, im vierzehen hundert sieben und zwanzigsten Jahr, die beede Nürnberger Wälde mit aller Ein- und Zugehörung, Rechten und Gerechtigkeiten, so Jr. Frl. Gnad. etc. daran und darin gehabt, von Marggraffe Friedrichen von Brandenburg, Chur-Fürsten löbl. Gedächtnus, erkaufft haben, etc. Und will Syndicus also hiemit eines erbarn Raths zu Nürnberg NB. Titel und Gerechtigkeit der fraißlichen Obrigkeit halb angezeigt haben. Und bald hierauf gebraucht sich Syndicus dieser Worte: Nun, so viel das possessorium an Jhne selbst belanget, etc. Ist aber ganz ohne, daß sie (die Waldstromer) deßhalb einige Obrigkeit oder Gerichts-Zwang gehabt, oder noch haben. » Ohne einige Obrigkeit, die doch in des Lehn-Herrn oder aber anderer Obrigkeit liegen. » In Nürnbergischer Obrigkeit. » Daß die peinlich fraißlich Halß-Gerichts-Obrigkeit kein Anhang oder Zugehör des Burggrafftthums sey. » Das ein Burggraff ein solche Dignität oder Hoheit sey, die einige hohe Obrigkeit oder Regal mit sich bringe, oder nach sich ziehe. » Dieweil aber hochermeldte Fürsten, meine gnädige Herren die Marggraffen (als vorsteet) vermeynen, die peinlich Obrigkeit darum einzuziehen, dieweil Jr Fürstl. Gnad. Fürsten seyn, und also in Krafft Fürstlichs Tittels, NB. mit Meldung, das Burggrafftthum sey ein Fürstenthum, etc. » Item, folgt also, das E. E. Rath durch solch willkürlich transaction (nemlich Herzog Ludwigs Vertrag de Anno 1453. worinn pactirt worden, daß zu Gostenhof weder Stock noch Eisen aufgericht werden soll) und Bewilligung einige Obrigkeit oder Herrlichait nicht begeben, etc.

§. 25. Weiter wird bey denen berühmten Fällen der hohen peinlichen Obrigkeit von Syndico gemeldet: Jr Frl. Gnad. könne auch darum die fraißliche Obrigkeit zu Wendelstein, als einem libellirten Ort, nit zusteen,

zusteen, weil Sie auch damals einige Herrlichait oder Gerechtigkeit allda nicht gehabt, ausserhalb des vierdten Theils des burgerlichen oder freundlichen Gerichts, etc. Am Ende aber füget Syndicus gar notanter hinzu: Wiewohl Er noch überaus viel Fraiß-Fäll, die ein erbar Rath nit allein in den Dörffern, Orten und Enden, in der Marggräffischen Klag und articuln bestimmt, sonder auch in allen andern Dörffern, Weylern, Höfen etc. um Nürnberg in derselben Gegend nahe bey- und um gelegen, gestrafft haben, anzaigen und darthun mögt, so will Ers doch dißmals beruhen lassen, behelt ihme doch dasselbig, und alle fernere Nothdurfft bevor, und bittet beschließlich zu bedencken, Daß E. E. Rath in dieser Rechtfertigung fraißlicher Obrigkeit, den clagenden Fürsten nit allein mit bestendigen rechtmeßigen Titteln und Ankünfften, sondern auch mit der Gewer, quasi possels, und Anzahl der Fäll, welcher schier dreymahl so viel, als der Marggräffischen Fäll, weit überlegen sey, dargegen Fürstenthum oder Burggrafftum nichts thue. Und dieweil E. E. Rath so uralte beständige, rechtmeßige gute Ankunfft, Tittel und Gerechtigkeit; aber seine gnädige Herren, die Marggraffen, derselben gar nit haben, und NB. darzu ein Rath solcher Obrigkeit in uralter Gewehr, quasi possels, Ubung und Gebrauch, je und alleweg geweſt, und noch seye, dem allen nach bitt Syndicus, Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg zuvoderist von einbrachter Clag zu absolviren, und dann zu erkennen und urtheilen, das hochermeldten Fürsten seinen gnädigen Herrn, den Marggraffen, nit gebührt hab, E. E. Rath an Ihrer hohen peinlichen Obrigkeit zu irren, betrüben, verhindern, oder sich derselben an Orten und Enden, in der vermeynten Klag und articuln benennt, und daselbst um anzumassen, etc.

§. 26. Wider solche Nürnbergische vermeynte articulos defensionales, etc. hat Brandenburg am 5. Martii 1535. præjudicial- und respect. peremtorial-articul eingebracht, und gleich anfangs begehrt, daß die jenseitige articuli in Recht nicht angenommen, noch ichts darauf gehandelt oder erkennt werden solle. etc. Hiernächst aber, mit Vorbehalt der specialen Antung gegen die etwas schimpffliche und schmehliche Verkleinerung derer Herren Burggraffen und Ihres Fürstenthums des Burggrafftums zu Nürnberg, aus denen, schon über dreyßig Jahr vorher, vor denen Bunds-Ständen, inter easdem partes, abgehandel-

ten unterschiedlichen Strittigkeiten, die jetzt hervorgebrochene diversität, contrarietät und handgreiffliche Neuerung mit denen sich selbst untereinander zuwiederlauffenden Nürnb. Tittuln und Ankünfften der angemaßten hohen Jurisdiction und fraißlichen Obrigkeit deutlich und clar vorgestellt, und zwar von dem 1. bis 10. articul, mit mehrern gewiesen, wie Nürnberg vor dem Bund wieder weyl. Herrn Marggraff Friedrichen auch etliche Clag-Stück angebracht, welcher Innhalt dahin gelautet: Daß Nürnberg fürgeben, daß der Kirch-Tag-Schutz zu Affalterbach, als auf einem angezogenen Zeidel-Gut, mit Verkauffung und Erkauffung der Wälde von den Burggraffen käufflich an sie kommen sey; Item, daß gemeldte von Nürnberg auf hochgedächten Herrn Marggraff Friedrichs angezogene Beschwerung und Beclagung von wegen ezlicher Thürnlein und Greben, so die von Nürnberg, NB. zu nechst bey Ihrer Stadt auf dem Land auffrichten und aufwerffen lassen, abermals fürgeben, und zu Ihren gesuchten Behelff fürgewend haben, als ob Sie in Krafft deß, das Ihrer Fürstl. Gnad. Vor-Eltern, Burggraffen zu Nürnberg, Ihnen den von Nürnberg verkaufft, derselben Geben und Gräben zu nechst bey Nürnberg Statt und Fug hätten. Deßgleichen, daß durch gemeldte von Nürnberg, auf abermals Beclagung Marggraff Friedrichs, von wegen ezlicher Plock-Häuser und Stöck, daran ezlicher gevierttheilten Ubelthäter Stück gehenckt worden, um Nürnberg aufgericht, Anno sexto auf gehaltenen Bunds-Tag zu Thunawerth, fürgewendet, und in Ihren vermeynten Behelff fürgeben, daß die hochpeinlich oder fraißlich Obrigkeit NB. von den Burggraffen keufflich an Sie kommen wäre, darum Sie derselben Aufrichtung Fug hetten. Item sey ganz ohn, und werd von der Wieder-Parthey nit beybracht werden mögen, daß NB. zu gemeldten und andern Bunds-Tägen in obberührten Sachen und Handlungen, allda man der fraißlichen hohen oder peinlichen Obrigkeit erwehnet, und dieselben angezogen, von derer von Nürnberg wegen NB. jemals des jetzt erdichten Tittels der Kayserl. Landvogthey gedacht, sonder NB. allein auf der Burggraffen angezogene Verkauffung (wiewohl ohn Grund und Ihrenthalben unfürtreglich) Behelff gesucht sey: Item, daß gemeldter von Nürnberg Fürgeben und Bekanntnus vor denen Versammlungen des Bunds in Gegenwärtigkeit Herrn Marggraff Friedrichs beschehen, und von seiner Fürstl. Gnad acceptirt

ceptirt, auch alles verzeichnet und aufgeschrieben sey; Item, daß solchen Fürgeben und Bekanntnussen (doch dardurch einiger verkaufften Regalien und hohen Obrigkeit um Nürnberg ungestanden) zuwieder, kein Kundschafft, Zeugen oder Instrument, wie die Namen haben mögen, angenommen oder gehört werden sollen; Item, daß die von Nürnberg solchen Ihren mehr denn einst vorangezogenen vermeynten Tittel zuwieder, ad colorandam eorum quasi possessionem (der Ihnem doch nit gestanden würdet anderst, denn mit gewaltthetlichen Eingriff geschehen) NB. ein andern vermeynten Tittel in jetzt Ihren jüngst eingebrachten articuln fürgewendt, nehml. daß Ihnen die fraißlich Obrigkeit angezogener Ende um Nürnberg und daselbst um, einer Kayserl. Landvogthey halben, wie sie es nennen, dero sie in Verwaltung seyn sollen, zugehörig sey. Item, zu noch mehrer diß Falls der von Nürnberg NB. Wiederwertigkeit Anzeigung, seye wahr, daß sie vor vierzig mehr und mindern Jahren, wo sie etwa den Herrn Marggraffen als Burggraffen zu Nürnberg, in Ihrer Fürstl. Gnaden fraißlich hohe Obrigkeit Eingriff gethan, und folgends von Ihr. Fürstl. Gnad. derwegen angesprochen worden, fürgeben haben: daß sie solches nit zu Abbruch, Eintrag oder Schmelerung Ihrer Frl. Gnad. hoher Obrigkeit, sonder allein aus Ihren alten Herkommen und Gebrauch, und derhalben habenden Kayserl. und Königl. Freyheiten und Privilegien, in Krafft deren sie beschediger oder schedlich Leut und übelthätig Personen, wo sie die ausserhalb gemauerter Stett und Schlösser NB. allenthalben ankommen oder betretten, anzunehmen und in Ihr Stadt zu führen Macht haben sollten, gethan haben. Item, daß solch und dergleichen directe contrarii tituli, und wiederwertigs Fürgeben, zu Erhaltung oder Anzeigung einer Gerechtigkeit, beyeinander nit besteen, noch viel weniger, Nürnbergischen articuliren nach, einige vermeynte quasi possession coloriren mögen; Und weilen nun aus solchem deren von Nürnberg unbestendig und wiederwertig Fürgeben, zu Beschönung Ihrer beclagten Handlung, so lauter und gnugsam erscheint, und sie dennoch immerdar von einem auf das ander fallen, und vorigen Fürgeben, Handlungen und Bekanntnussen zuwieder, jetzo ein neuen vermeynten Tittel angezogen, erdacht und fürbringen thun; So volge aus obangezeigten rechtmeßigen Ursachen von Noth wegen, daß sie, als Ihnen selbst wissentlich wiederwer-

tig, mit solchen vermeyntlichen articuln die Landvogthey, deßgleichen auch den vermeynten Kauffs Tittel betreffend, von dem sie, als einen selbst wissentlichen Ungrund, den mehrern Theil gefallen, und gleichwol, in jetzt gemeldt Ihren articeln disjunctive, und doch unzuleßiger Gestalt angezogen haben, keineswegs zugelassen, noch damit gehört, sondern a limine Judicii und diesem Gerichts-Stand repellirt werden sollen.

§. 27. Welches auch so viel den andern Theil nemlich der von Nürnberg vermeynt possessorium vel quasi und articulirte Fäll betrifft, ausdrücklich wiederholet, und um die rejection derselben eben sowohl gebetten, in omnem eventum aber, jedoch cum protestatione, auf die Nürnbergische defensional-articul sub eod. Præsentato specietenus geantwortet wird: Als auf die erstern 42. Defensionales mehrentheils mit: nit wahr, oder doch sub certa restrictione, und mit der öfftern Wiederholung, daß denen HHerren Marggraffen, als Burggraffen zu Nürnberg, von wegen Irer Fürstl. Gnad. Burggrafftthum, die demselben anhangende Regalien, Oberkait und Herrlichait zustehen und gebühren, auch daß Iren Vor-Eltern solch Burggrafftthum verliehen, und Sie und Ire Nachkommen davon, und anderer Gestalt nit, Burggrafen zu Nürnberg genennt seyn und werden. Und da Nürnberg art. 43. den Einwurff thut, die hochermeldte Fürsten oder Ihrer Frl. Gnad. Vorfahren hätten an- auf- oder innerhalb der Wälde, und sonst um Nürnberg weder Stöck, Galgen noch Richtstatt gehabt, und vermeynten die Dörffer und Güther in der Klag und Articuln benennt, zu denen beeden Aemtern Schwobach und Cadolzburg zu ziehen, und mit denselben zweyen Orten herein auf die Wäld und gegen Nürnberg in E. E. Raths Fraißliche Obrigkeit und Hals-Gericht zu rucken und einzunisten; wird respondiret, ad eundem Art. glaubt Anwalt seines ersten Tails Innhalts halben nit war sein, aber den Anhang anders nit, dann NB. seyt der Zeit die Burggraffen sich mit Irer wesentlichen Residenz von Nürnberg gethan, und das etwo der Ungelegenheit halben; mit diesem sonders merckwürdigen additamento: Und nachdem die von Nürnberg, oder Ir Syndicus, hierauf der Embter Cadolzburg und Schwobach halben, ein Meldung und Anziehen, als an statt einer rubric, vor fernerm articuliren thun, vnnd dadurch gern mit verkerten Verstand vnd Einführung

Irer

Irer angezogenen beschwerlichen Handlung, vnd theilichen Eingriff, ainen Glimpff schöpffen, und meiner Gn. Hr. der Marggraven Fürgeben, als widerwerdig anziehen wollten, will Anwalds Gn. Hr. und Principal Nothdurfft eruordern, die Wieder-Parthey Ires geschöpfften vnd fürgegebenen Mißverstands in dem zu erinnern, vnd auch dem Richter ainen richtigen Verstand auf fürgeworffenen Zweyuel zu machen, Erstlich, daß von wegen meiner gnedigen Herren, der Marggraven, das Burggrafthum mit seinen zugehörigen Herrlicheyten, Regalien vnnd Oberkeyten, vor den gemelten Emtern articulirt und angezogen, und volgends die Ubung und Gebrauch derselben auf und in die Aembter Schwobach und Cadolzburg, dahin dann, seyt der Zeit die Burggraven Ir Residenz vonvnnd ausserhalb Nürnberg gehabt, gebraucht und verendert worden, gezogen seyen, wie das die Gelegenheit, dazumal mit berürter Verenderung, fürter am füglichsten ervordern wollen, also daß nit die Mäynung gewest, alle angezogene und articulirte Ort der Oberkeyt, Ankunfft oder Zughörung halben, in die gemelte Embter zuziehen, sondern fürnemlich von wegen des neulichsten Gebrauchs, aus obberürter beschehener Verenderung aus denselben Embtern geübt, anzuzaigen, vnd daß demnach die Wieder-Parthey, nachvolgender Artickel (wie andere meer) als ganz unerheblich vnnd undienstlichen, wol überig gewest, und dieselbe Mühe ersparen haben mogt.

§. 28. Item ad Art. 50. worinnen gesetzt worden: Es folge nicht, wann gleich ein Fürst einen Namen oder Titel von einer Reichs-Stadt, Land oder Gegend hat, daß darum die peinlich Obrigkeit daselbst allenthalben sein seye; sagt Brandenburgischer Anwald, glaube: Nachdem die Titel oder Denominationes, und die Unterschied derselben Dignitæten oder Würden sein, daß ein solches ervolgen oder nit möge, und demnach solche Volg mit Unterschied, und doch gemeinlich, dergestalt war seyn, daß die Vermutung allweg vor einen Fürsten, und sonderlich weltlichen Herren sey, daß Ihme die Oberkait der Ende, darüber er sein Namen oder Tittel hat, zustee, das wiederwertig werde dann bewiesen. Nemlichen: In Kayserl. geschriebenen Rechten, auch in des H. Reichs Constitutionen werde nindert gefunden, daß ein Burggrafftschafft ein solche Dignität oder Hoheit sey, die einige hohe Obrigkeit oder Regal

mit

mit sich bringe oder nach sich ziehe. ꝛc. Dieser Articul seye juris, darauf Anwaldt zu antwortten nit schuldig, glaubt aber (sover Antwortt von nöten) den sonderlich des Burggrafthumbs Nürnberg halben, so Anwaldts gnädige Herren und Principaln, von Röm. Kayſern und Königen, und dem H. Reich, als Fürsten des Reichs, zu Lehen empfangen und tragen, nit wahr seyn: Nimirum, daß die Peinliche hohe Obrigkeit kein solch Regal sey, das allein einem Fürsten zugehör, oder Fürstlichem Tittel anhang, sonder ein jeder Graff, Herr, Statt, Edelmann oder Burger, sey solcher Herrligkeit oder Regale vähig: ꝛc. Wiewol der den mern Theil Juris, und darum keiner Antwortt bedarff; jedoch so Antwortt von nöten, glaubt Anwaldt, ausserhalb der Graven und Herrn, NB. denn on sonder Titel, nit war. Und endlich ad Art. 69. glaubt Anwaldt anders nit, dann NB. aus Fürstlicher und gebürlicher Oberkait gehandelt sein; nemblich, die aufrührische Nürnbergische Bauern bestrafft zu haben.

§. 29. So viel aber der von Nürnberg vermainte Articul, darinnen Fäll und Actus angezogen werden, betreffend, Sagte Marggräffischer Alt. ingemein: Ob sich gleich die von Nürnberg jezuweilen heimlich oder mit Gewaldt, angezogener Sachen und Handlung, durch eigenthätig Eingriff, und dann obberürter Gestalt unterstanden; So hätten sie doch dardurch einig Gerechtigkeit oder quasi possess nit erlangen mögen, sonder damit seine gnedige Herren, die Marggraffen, als Burggraffen zu Nürnberg, turbirt und betrübt, wie dann derhalben in Libello summario, auch volgenden Articuln, genugsame rechtmeßige Meldung davon geschehen, und so viel die Not erfordert, noch ferner angezeigt werden sollt: porro in fine, tanquam in summa, & Loco omnium: Als sich nun die von Nürnberg bestendiger rechtmeßiger Tittel und Ankunfft, auch der Gewehr, quasi possess und Anzal der Fäll, höchlich berümen; NB. Also daß dargegen Fürstenthumb oder Burggrafthum nichts thun solle, mit beschlißlicher Bitt, solches zu bedencken, etc. Bitt Marggräffischer Anwaldt (doch nit Nürnbergischen vermeinten Anzügen, sonder allein der Billigkeit und allen Rechten nach) solches alles auch zu bedencken, und sunderlich, wie ungegründteter und vermeinter Weiß sie NB. der Fraißlichen Obrigkait halben unzuleßig und directe contrarios titulos fürgewend und angezogen haben, daher dann volgends alle ihre vermeinte,

Digitized by Google

meinte, und zum Theil ganz wiederwertige, articulirte Fäll, obgleich die, doch unbestanden, zusambt noch dreyen Wagen voll mit Fällen bewiesen, und clar seyn solten, für nichts anders, dann frevenliche, eigenthetige, gewaltsame und ungebürliche Eingriff geacht werden mögen, NB. sunderlich dieweil seine gnedige Herren Principaln die Marggraffen Ire rechtmeßige Tittel und Ankunfft Ires Fürstenthums des Burggrafftthums zu Nürnberg halben, und dann auch beclagter End und Ort, gemeiniglich darinn begriffen, Ir Gewer und quasi possess dargethan haben, daher auch gedachten seinen gnedigen Herrn, viel oder merer Fäll, dann wie geschehen, zu articuliren von unnoten gewesen: Sonder ist, allen Rechten nach, NB. allein an dem genug, daß sie der Enden, do Iren Fürstl. Gnad. als Burggraven zu Nürnberg, die Hoch Obrigkeit, wie gemelt, zustet, Ihr rechtmeßig Gewehr und quasi possess anzaigen und beweisen mögen; Wiewol sie auch, wo vonnötten, noch mer Fäll anzuzeigen hetten, die sie auch in eventum, und angezaigter gestalt, als wo es vonnötten seyn sollt, dafür es doch Anwaldt nit achtet, vorbehalten haben wöllen.

§. 30. Alldieweilen auch überdiß Nürnberg die beeden Oerter, Bettenhoffen und Schwarzenbach von denen übrigen denominirten Orten abgesondert, und selbige nit ohne Mittel zu der Stadt, sondern zu dem, erst in Neuligkeit durch gewaltsame Hand an sich gezogenen Pfälzischen Städtlein Altdorff referirt, massen sich die vorige tituli contrarii der eingeraumten Burck oder des Burggräfflichen Wälder-Verkauffs dahin nicht schicken oder appliciren lassen wollen: So hat Brandenb. Alt. sich gleichfalls absonderlich mit diesen formalien darauf vernehmen lassen: Ferner zu den articeln, so vermeynter Weys zur Stadt Altdorff mit der hohen Obrigkait zu ziehen unterstanden worden, zu antwortten: Zum ersten anfahend, setzt und sagt Syndicus war sein, daß die Stadt Altdorff etc. glaubt Anwaldt, daß die von Nürnberg etliche Jahr hero, Altdorff innen gehabt und noch: Mit was Obrigkeit und Herrlichkeit aber allenthalben sey Ine unbewust. Zum andern articel glaubt Anwaldt, das Schwarzenbach fast in der Mitten zwischen Altdorff und dem Marggrävischen Amt Thann, aber Grub neher dann Altdorff, und Bettenhoffen unter Thann, zu nechst an dem Wasser Schwarzach, wol viermal so

weit von Altdorff als Thann gelegen sey; Bettenhoffen. Den articel unter Bettenhoffen glaubt Anwaldt unbewiesen nit war. Schwarzenbach. Den 1. ij. iij. und iiij. articel glaubt Anwald unbewiesen nit war; Die letzten vermeynten Volgungen sagt und glaubt Anwaldt auch nit war. Dem allen nach repetirt Anwaldt all sein hievorig rechtmeßig Einbringen, und bitt wie daselbst von wegen seiner gnedigen Herren der Marggraffen gebeten worden ist, mit Abtrag Gerichts-Costen und Schäden, vorbehältig, etc.

§. 31. Uber die bishero erzehlte Responsiones, præjudicial- und respect. elisiv-articul, producirte Brandenburgischer Anwaldt auch articulos additionales & respect. elisivos sub eod. dato, Und deducirte in denen erstern 22. articuln noch weiters die Fürstlich- und Fraißliche Gerechtigkeit des Burggrafthums und derer Herren Burggraffen, nehmlichen: Daß Sie von Alters her je und allwegen Fürsten-Genoß und Fürsten gewesen, und Carolus IV. schon Anno 1363. solches per auream Bullam öffentlich declarirt, und das Burggrafthum damals ein Edel und würdig Glied des Reichs und Fürstlicher Ehre würdig und theilhafftig erkannt habe. Daß auch die HHerren Burggraffen nit alleln Irer Person, Herkommens und Stammes, sonder auch des Burggrafthums halben Fürsten gewest und noch seyn, und darum Weyland Wenzel, Ruprecht und Sigmund, alle drey Römisch König, in Ihren Schrifften, die wohl pragmaticæ sanctiones genennt werden mögen, die Burggraffen, ehe dann sie ander Fürstenthum gehabt, oder überkommen, hochgebohren Fürsten, und Ir dazumal habend Burggrafthum ein Fürstenthum genennt haben. Wie dann auch von hochgemeldten Röm. Kayfern und Königen den Burggraffen zu Nürnberg zuvor, und ehe dann Ir Fürstl. Gnad. die Marck zu Brandenburg überkommen, mit ausgedruckten Worten verliehen sind Ir Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft, Würdigkait, Lehen, geistlich und weltliche, Mannschafft, Gericht, Land, Leut, Land-Gericht, Clöster, teutsche Häuser, Burck, Vesten, Stett, Bergwerck, Münz, Glait, Wild-Pann, Zöll, und dieselben auch mit der Schönheit und Zierheit, wie gewöhnlich, und sich des Reichs weltlichen Fürsten gebürt, durch Ihr Fürstl. Gnad. empfangen. Ingleichen, daß Sich die Herren Burggraffen zu Nürnberg zuvor, und

ehe

ehe Ir Fürstl. Gnad. Marggraffen worden, und ausserhalb des Burggrafthums Nürnberg einig Fürstenthum sunst nit gehabt, zu Römischen Kayserin, Königen, Chur- und andern Fürsten und Fürsten-Genoßen im Reich etc. verheyrath und geheyrath haben, und von Kayserin und Königen consanguinei, avunculi, Oheim, Schwehr und Schweger genennt worden: Wie sie auch vier Embter des Burggrafthums, als das Schencken- Truchsessen- Marschall- und Cammer-Amt, wie andere Chur- und Fürsten des Reichs, gehabt und noch, die uff etliche vom Adel und derselben namhaffte Geschlecht, als Seckendorff, Eyb, etc. gewidmet sind. Aus dem aber volge, daß Anwalds gnediger Herrn Vor-Eltern und Vorfahren, Burggraffen zu Nürnberg, vor Alters her (ohne Zuthun anderer Fürstlichen Dignität) nit schlecht gemein Herrn oder Edelleut,) ungeacht, daß Ihnen etwa vor alten Zeitten der Tittel Edel, wie andern mehr höhers, gleichs und nieders Stands gegeben seyn mag) noch das Burggrafthum ein bloß und schlecht Herrn-Haus, wie es schmehlich und schimpfflich genennt, und mit entblösster, erdichter, geringer Zugehörung angezogen würdet; Sonder nach vermög Kayserl. Declaration selbst, Löbl. Fürsten und Fürsten-Genoß, deßgleichen das Burggrafthum ein Fürstl. würdiges Glied des heiligen Reichs gewest und noch seye; Und wann schon, der Wahrheit unvergreiffenlich zu setzen, die Burggrafschafft oder das Burggrafthum nit ein Fürstenthum, sonder allein ein Grafschafft, oder Comitia, wie man das nennet, vor Alters gewest, und noch were; So sey doch genugsam offenbahr und unverborgen, daß auch die Grafschafften im Heil. Reich in Iren Stand, und Irer Grafschafft Gebiet, als wol Ire Regalia, Obrigkeit und Herrlichkeit, als die Fürstenthüm, haben. Item, daß auch ein Fürstenthum, oder Grafschafft, als regales dignitates, ohn ein Territorium nit seyn mögen. Item sey auch wahr, daß NB. dem Territorio die Jurisdiction und hohe Obrigkeit gemeinlich, wie der Schein der Sonnen, anhengig sey. Item sey wahr, daß das Burggrafthum dem Reich an Mittel zugethan, und also von demselben zu Lehen herrühre. Item so sey auch unwiedersprechlich wahr, daß die Stadt Nürnberg im Territorio des Burggrafthums begriffen und gelegen seyn. Dann wahr sey, daß sich Anwalds gnediger Herren, der Marggraffen, als Burggraffen zu Nürnberg, Regalia und

Herrlichkeiten, von der Stadt Nürnberg aus, als dem Herzen und Ursprung des Burggrafftthums, uff das Land, bis an andere Fürstenthum, Herrschafften und derselben Regalien, erstrecken. Daß sie auch, zu Bekräfftigung dessen, als Burggraffen zu Nürnberg, von Alters her, von und zu der Stadt gelaitet, und hierzu einen eigenen Glaitsmann in der Stadt je und alle wege wohnhafft und seßhafft gehabt, und noch, welcher menniglich durch das ganze Jahr, so um Glait angesucht, an statt und von wegen Irer Fürstl. Gnad. lebendig oder schrifftlich Glait giebt und mittheilt; Und wann Burgermeister und Rath zu Nürnberg selbst von wegen Irer Burger und Kauffleut, und der Iren, und derselben Haab, Güter und Kauffmannschafft, zur Zeit Franckfurther oder anderer Messen, bey Ihrer Frl. Gnad. schrifftlich und mündlich um Glait ansuchen lassen, daß sie geschrieben und gebetten haben, dieselben in berührte Messen, oder Merckt, und wieder daraus, durch NB. Irer Frl. Gnad. Fürstenthum, Herrschafft und Gebiete, mit Sicherheit und Glait gnediglich und nach Nothdurfft zu versehen: Worauf auch die Nürnbergische Burger und Kauffleute mit den Iren, gewönlich durch Ir Frl. Gnad. verordnete Glaits-Leut und Reuter, in das Gelait am Thor zu Nürnberg uff bestimmte Tage angenommen, und wieder daselbst hin in Ihrer Frl. Gnad. Glait gebracht und geführt worden. Item, daß seine gnedige Herren die Marggraffen, und derselben Vor-Eltern, dieser Lands-Art herausen, ainig ander Fürstenthum von Röm. Kaysern und Königen und dem Heil. Reich nit haben, dann ditz Burggrafftthum zu Nürnberg. Ferner, daß Ir Fürstl. Gnad. den Wild-Pann um Nürnberg von Alters her gehabt und gebraucht, und des noch in öffentlicher unwiedersprechlicher Ubung, Gebrauch und quasi possess seyen. Dahingegen die von Nürnberg uff und an beeden Nürnberger Wälden, die zu beeden Seiten des Wassers Pegnitz gelegen seyn, in Irer Fürstl. Gnad. vorbehalten Wild-Pann einige Gerechtigkeit nit haben: Dann was denselben mit einem sondern und nahmhafften Maas und Bescheidenheit, laut des Begünstigung-Briefs einem Rath darüber gegeben, NB etlich Hezens und kleinen Waid-Wercks halben, aus Irer Frl. Gnad. Vor-Eltern besondern Gnaden und Gunsten, gegonnet und erlaubt ist. Item, weiter erstrecke sich Irer Fürstl. Gnad. Glait und Zöll von der Stadt Nürnberg an, hin und wieder den

Straß-

Straſſen nach, an manche Ort uſt das Land, und werden unter andern in der Nehe bey und um Nürnberg gelegen, zu Bruck, auch zu Oden- oder Ochenbruck, Tennenlohe und Fürth genommen und gegeben. Item, zu dem erſtreck ſich des Burggrafftthums zu Nürnberg Kayſerl. Land-Gericht allenthalben daſelbſt um uff das Land, und ſeyen die hievor in der Marggräffiſchen Klag angezogene, und andere daſelbſt umi gelegene Ort, unwiederſprechlich darinn begriffen und gelegen. Wie dann die Herren Burggraffen zu Nürnberg, vermög Kayſer- und Königl. Begnadung, auch aufgerichter Vertrag, berührt Ir Kayſerl. Land-Gericht des Burggrafftthums zu Nürnberg nit allein inn- ſonder auch auſſerhalb der Stadt Nürnberg, in dem Burggrafftthum, oder andern Enden, Irer Fürſtl. Gnad. Lande und Gebiete ſetzen und halten laſſen mögen; auch ſolch Ir Land-Gericht von Alters her offt und vielmals auſſerhalb der Stadt Nürnberg, zu Wöhrde, Guſtenhov, Fürth und anders wo gehalten, und daſſelb noch heutigs Tags Irs Gefallens thun mögen: Worvon Guſtenhof und Fürth gegen Niedergang der Sonnen, und demnach uff zwo Seiten hinaus gegen Schwaben und Francken, und Wöhrde gegen Bairn und Aufgang der Sonnen gelegen ſey. Item ſeyen auch nit wenig Güter in- und auſſerhalb der Stadt Nürnberg der Herren Marggraffen, als Burggraffen zu Nürnberg, aigen, und dero von Nürnberg, oder der Iren, von Irer Gnaden Burggrafftthum herrürend Lehen, welche die des Raths und andere von Nürnberg, und die Iren, mit ausgetruckten Worten von Iren Fürſtl. Gnad. und derſelben Fürſtenthum des Burggrafftthums zu Nürnberg, wie ſich gebürt, zu Lehen empfahen, und darüber Pflicht thun. Aus dem allen abermals unwiederſprechlich ervolge und offenbahr erſcheine, daß die Stadt Nürnberg im Fürſtenthum des Burggrafftthums und deſſelben Territo io gelegen, von dannen, wie gemelt, als dem Urſprung des Burggrafftthums aus, ſich deſſelben und Irer Fürſtl. Gnad. Regalia, Herrlichkeiten, Obrigkeiten und Gerichts Zweng uff das Land erſtrecken.

§. 32. Und des alles zu noch merer Becräfftigung, auch gegründer Anzaigung und Ablaynung dero von Nürnberg unerfindlichen, erdichten und den mehrentheils unnottürfftigen Fürgebens, darin Anwalds Principa'en anderer geſtalt nicht, dann aus hochverurſachter Gegenwehr (Dero Ir Frl. Gnad. zum Theil wol übrig geweſt, und ſeyn hetten mögen

und wollen) gesetzt zu haben, protestiren thun: Sagt Anwaldt ferner war, daß auch die Stadt Nürnberg nit je und allweg dem Heil. Reich an Mittel, sonder auch zum Theil den Burggraffen und derselben Burggrafthum vor Alters mit Obrigkeit, Gerichtbarkeit und andern zugethan geweſt, und etlicher Maß noch sey. Dann vor 200. und mehr Jahren seiner gnedigen Herren Vor-Eltern, die Burggraffen zu Nürnberg, Iren Official, neben des Reichs Schultheisen, in burgerlichen und peinlichen Gerichten in der Stadt Nürnberg, als einen Præsidenten und Sitzer gehabt haben; Und was für Gefell, es sey durch Todtschlag oder in andere Wege, in burgerlichen und peinlichen Sachen, gefallen, habe bemelter Burggräffischer Official zween, und des Reichs Schultheiß nur ein Theil davon gehabt und eingenommen, von welchen des Schultheisen dritten Theil dannoſt dem Burggräffischen Official zehen Pfund Pfennig, Nürnberger Werung, dazu auch gebürt haben: worbey auch der jährliche Schilling von einer jeden Schmidt-Statt: Item der jährliche Zinnß von allen und jeden Herd-Stetten zu Nürnberg der ainen Seiten der Stadt, und die Schnitter-Fron, Ingleichen die Zoll-Gebührnus an- oder uff dem Zoll zu Nürnberg, und sonderlich die Ansprach derer Herren Burggraffen wegen Erweiterung der Stadt und neugebauten Thurn-Stücks, und die darauf gefolgte Betaidigung; Die noch vorhandene Lehen in der Stadt, die Haltung deß Land-Gerichts daselbſten, und deß Land-Schreibers und Land-Gerichts-Botten-Wohnung, nebſt andern mehr, angeführt werden. Und so dann nun Irer Frl. Gnad. Vor-Eltern, Burggraffen zu Nürnberg, in der Stadt daselbſten Obrigkeit, Gerichtbarkeit und anders gehabt, und Jr Frl. Gnad. zum Theil heutigs Tags noch haben; etc. So volge vielmehr, daß Iren Fürſtl. Gnad. auſſerhalb der Stadt in Iren Burggrafthum und deſſelben Territorio, do auch Jr Frl. Gnad. andere deſſelben Regalia, Gerichtbarkeit und Herrlichkeit, wie oben angezeigt, von Alters her gehabt, und noch haben, NB. auch die hoch peinliche und fraißlich Obrigkeit zuſtee und gebüre, etc.

§. 33. Worauf, zu abermals fernern Becrefftigung obeingeführter articel und Ablaynung der Nürnbergiſchen erdichten Tittel, noch angezeigt wird, wie und welchergeſtalten Weyland Herr Marggraff und Burggraff Friedrich uff einen Tag, und nemlich Freytags nach Johannis

hannis Baptiste Sonnwend Anno 1427. die beede Nürnbergische Wälde und derselben Gerechtigkeit darauf, mit etlich zugehörigen Waldt- und Zeidel-Güttern, auch Forst-Gerichten, und daneben andere namhaffte Stück, und dann Irer Frl. Gnad. Burck ob der Stadt zu Nürnberg, mit etlich namhafften Dörffern und Güttern, Inhalt der Kauff-Brieff verkaufft; Doch Ir Frl. Gnad. nit allein bey den Wälden Iren Wild-Pann, Lehen und Glait, und Irer Leut und Güter Recht in die gemelten Wälde, (wie dann bey denselben keines fernern Ausnemens von nöten gewest) sonder auch bey der verenderten Burck abermals Ir Lehen geistlich und werntlich, das Land-Gericht des Burggrafftthums zu Nürnberg, Iren Wild-Pann, Ir Glait auswendig der Stadt, und andere Ihrs Burggrafftthums Herrlichkeit, Recht und Güter ausgenommen und vorbehalten: Ganz ohne, daß sich die von Nürnberg demnach in Crafft angezogener Kauff und Verkauff, uff dem Land, in Irer Fürstl. Gnad. Burggrafftthum und desselben unwiedersprechlichen Territorio, verkauffter hoher fraißlicher Obrigkeit anzumassen, noch Ir theilich, unzimlich Eingriff (wie doch vermainlichen neben dem erdichten andern Tittel gern unterstanden werden wollt) damit zu beschönen haben: Wiewohl die Ort, Flecken, Dörffer und Weyler in der Marggräffl. Clag bestimmt, und was der Ende und daselbst um gelegen, angezogenen Kauff und Verkauff gar nichts angehen.

§. 34. Und ob gleich zu setzen (doch ferner oder mehr nichts, dann sich in der Wahrheit gründlich erfinden thue, bekennt) die von Nürnberg, die Iren, oder Ire Verwandte ausserhalb der Stadt im Burggrafftthum an einem oder mehr Orten ein Hals-Gericht, oder fraißliche Obrigkeit, durch Käuffe, Verträg oder ander Tittel rechtmeßig herbracht und hetten: So were dannoch dasselbig Iren Fürstl. Gnad. und derselben Burggrafftthums Territorio, auch demselben anhangenden und mit Alters herbrachten Regalien, darzu auch andern Orten und Enden im Burggrafftthum gelegen und begriffen, an der hohen fraißlichen Obrigkeit inn allweg unabbrüchig und unnachtheylich. Item obgleich, doch abermal der Wahrheit unvorgreifflich zu setzen, etwa Römische Kayser und König, wann sie zu Reichs- und andern Tägen, oder sonst zu Nürnberg gewest, jemand von oder zu Nürnberg jemals verglaitet, sey doch dasselb ex plenitudine Maje-

Majestatis, und nit aus angezogener Landvogthey vermeynter Gerechtigkeit, noch den Burggraffen, oder Jres verliehen Burggrafthums anhangenden und herbrachten Regalien zuwider, Schmelerung, oder Nachtheil geschehen.

§. 35. So werden auch nit allein um Nürnberg, sondern auch anderstwo im Reich, etwa die Strassen Kayserl. Land-Strassen genennt: Und sey durch die von Nürnberg wol selbe anderstwo also angezogen und genannt, wie zur Nothdurfft Jrenthalben beweißlichen. Und an welchem Ende jetzt vom Reich zu Lehen herrührt, sey ungezweiffelt, daß dasselb auch, so man will, deß Reichs Grund und Boden genennt werden mag. Deßgleichen wurdet sonders Zweiffels nit für unzimlich geachtet, daß Römisch Kayser oder König, wo die zu Tägen, oder sunst seyen, Jre Ergetzlichkeit uff Jren und deß Reichs Aigenthümben und andern Belehnungen, mit Jagen, Hetzen, Baissen zu Jrn Gefallen etwa suchen. Wie aber nun aus dem allen nit volgt, daß darum, und dadurch andern Fürsten, Herren und Ständen Jre Regalien und Herrlichait der Glait, Zoll, Wild-Penn, Obrigkeit, und anders solten geschmelert oder entzogen werden; Also volgt auch nit, daß solche Herrlichkeit mit samt der hohen Obrigkeit ein Anhang oder Zugehörung der angezogen Kayserlichen Burck oder Westen, oder derselben fürgegebenen Landvogthey sey. Dann wo dem also, und Dero von Nürnberg vermaint articulirn die Wahrheit seyn sollt (als nit gestanden würdet) so müst auch denen von Nürnberg bißher von wegen des angezogenen Bevelchs, und Zustellung der Kayserlichen Burck, und derselben Landvogthey, zu sammt der hohen Fraißlichen Obrigkeit vermainlichen Anmassung, auch die obgemeldten Herrlichkeit, und demnach auch das Territorium, mit allen Fürstlichen Regalien, Jrer selbst Einführung nach zustehen; Das aber ein offenbarer Ungrund ist, und bey ihren zum Theil selbst gepflogen Handlungen, auch Briefen und Siegeln, wie zur Nothdurfft beweißlich, nit bestehen konnt. Wie dann auch in offenbarer und unwiedersprechlicher Becrefftigung, daß Anwalds gnedige Herren, die Marggraffen, und derselben Vor-Eltern, als Burggraffen zu Nürnberg, von Alters her (ungeirrt aller Kayserl. Actus, so Wildpanns und Glaitshalb, Nürnbergischem articulirn nach, geübt sein sollen, dem doch angezogener Gestalt nit Glauben geben würdet) sich umb

Nürn-

Nürnberg an- bey- und uff den beeden Wälden vnd anderstwo daselbst umb, wie oben unterschiedlich angezaigt, Glaits- und Wildpanns gebraucht, vnd desselben noch in Ubung, Gewehr vnd quasi possess sein.

§. 36. Aber dagegen sey ganz on, daß sich die von Nürnberg, oder Ir Vorfahren, vermainter angezogener bevohlener Kayserl. Burck, oder Land-Vogtheyhalben, an ainigen Ende oder Ort, bey oder umb Nürnberg gelegen, jemals und noch, ainigs Glaits oder Wildpanns angemaßt, oder sich desselben gebraucht, sonder haben sich, und die Ihn, mit Iren Leib, Haben und Gütern, als obgemelt, selbs von den Burggraffen glaiten lassen und noch. Eben dergleichen volgt auch nit, ob gleich (abermals, wie obgemelt, unvorgreiffenlich gesetzt,) Röm. Kayser oder König, so die zu Nürnberg gewest, etwann zu ereigenden Unthaten und Handlungen, zu mehrer Erhaltung gemeins Friedens, Land-Fried-Brechern oder Ubelthetern nachzueilen, und dieselben anzunehmen, und in die Stadt gen Nürnberg zu führen befohlen haben sollten, daß darum die hochpeinlich Obrigkeit bestimmter End, und um Nürnberg, Ein- oder Zugehörung der angezogenen Kayserl. Burck zu Nürnberg, und also Irn Frl. Gnad. in Irem Burggrafthum und derselben Territorio die Gerechtigkeit und Ubung der hohen Obrigkeit damit benommen und abgeschnitten seyn sollt: Und noch beschließlich, so werde auch der Widerparthey noch vielweniger gestanden, und sey ganz ohn, daß ihr angezogen Burck oder Vest (so sie ein Kayserl. Burck nennen) an Je selbst ein solche Dignität oder Hoheit sey, daß die ainig hohe Obrigkeit, oder Regal, noch angezogener massen ainig Landvogthey mit sich bring, oder nach sich zieht; Dann von Inen, den von Nürnberg, sey auch noch nit angezeigt, werde auch nit gestanden, ob, wo, und was Schlösser, Städt oder Märckt seyen, die zur bemelden Burck oder Vesten gehören, und ein Landvogthey um Nürnberg anzeigen möchten. Noch viel weniger werde gestanden, sey auch ganz ohn, daß zu vielgemeldter Burck ainig Richt-Statt, Galgen, auch anders, daran die Uebelthäter hätten gestrafft mögen werden, jemals gehört, oder noch heutigs Tags gehörig sey. Wol sey oben angezeigt, welchergestalt die alten Burggraffen auch in der Stadt Nürnberg bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit gehabt, darum auch Ir Gnad derselben Richt-Statt auch wohl zu fürfallender Nothdurfft gebrauchen lassen mögen. Item, dar-

zu so haben auch die alten Burggraffen in Irs Burggrafthums Aemtern, Flecken und Märckten um Nürnberg, als zu Schwandt, item: Cadolzburg und anderswo, auch eigen Hals-Gericht und Richt-Statt gehabt.

§. 37. Aus dem allen erscheint nun öffentlich, daß meinen gnädigen HHerren den Marggraffen, als Burggraffen zu Nürnberg, aus Irer Frl. Gnad. rechtmäßigen angezeigten Titteln und Ankunfft Irs Fürstenthums, des Burggrafthums zu Nürnberg, bestimmter Ende gemeinlich auch Fürsten daselbst, bey und um Nürnberg die Hoch-Fraißliche Obrigkeit zugehörig sey, daß auch hieraus lauter befunden und verstanden werde, daß Dero von Nürnberg vermainte und widerwertige angezogene Tittel, als ohn allen Grund, erdichter und nichtiger Weiß fürgewend, genzlich elidirt und widertrieben seyn, dadurch dann öffentlich am Tag liegt, daß sie, seine gnädige Herren, eigenthätiger und unbilliger Weiß an bestimmten, auch andern Orten und Enden betrübt und molestirt haben. Und über das alles, zu ferner Becräfftigung meiner gnädigen Herren der Marggraffen, als Burggraffen zu Nürnberg, Gerechtigkeit der hohen Obrigkeit uffm Land, und ausserhalb der Stadt Nürnberg und der von Nürnberg Ungrunds, So setzt und sagt Fürstl. Alt. nochmals unter andern die Gerichtbarkeit zum Gustenhof betreffend, wie hievor articulirt, die Wahrheit, und nit vergeblich geschehen sey: Dann, nachdem Burggraff Friderich obgemelt Inen, den von Nürnberg, etliche namhaffte Stück und Güter in- und ausserhalb der Stadt, wie obberürt, verkaufft, und sich dennoch dieselben hoher Obrigkeit, und mehr Gerechtigkeit, dann Inen verkaufft worden, und die Kauff-Brief zulassen, vermeyntlichen anmassen wollen, daraus Widerwill, Vehd und ander Unrath entstanden und erfolgt; Sey demnach zu Stillung solcher Vehden und Widerwillen, nach etlichen vil gepflogen Handlungen, lezlich durch Pfalz-Graff Ludwig zu Lauff nit vergeblich des nechsten Orts halben bey Nürnberg, zum Gustenhof (als in der Vorstadt zu achten) betaydingt, daß, wiewohl sie die von Nürnberg, bey der Gerechtigkeit, die sie von der Stadt Hals-Gerichts wegen darüber hetten, bleiben, daß doch daselbst zum Gustenhof nit ufgericht, noch fürgenommen werden sollten weder Stöck, Pandt, Eisen, oder andere Gerichts-Zweng. Daraus abermals und unwidersprechlich erfolgt, wann ausserhalb der Stadt Nürnberg nit Iren Fürstl. Gnad. als

Burg-

Digitized by Google

Burggraffen zu Nürnberg, einige hohe und fraißliche Obrigkeit, sonder allein Inen, denen von Nürnberg, in Crafft angezogener vermeynter Titel, zugehört, daß sie Inen solchergestalt mit Stock, Pannd und Eisen kein Maas setzen lassen, auch noch viel weniger, so sie die Obrigkeit ferner und fürter so weit hinaus (wie sie die jetzo gern, wann man Inen desselben allein gestünde, haben wollten) gehabt, daß es der damals uneinigen Handlung, und darauf erfolgten Betaydung bedörfft hett.

§. 38. Ferner, wiewohl sich die von Nürnberg noch darüber in Krafft meiner gnädigen Herren, der Burggraffen, obberürten Verkauffs, ausserhalb der Stadt an etlichen Enden hoher Obrigkeit vermainlich unterfangen, und anmassen wollen, und darauf bey und um Nürnberg Thurn gebaut, und Land-Gräben aufgeworffen, und ein Land-Wehr zu machen unterstanden haben; So seyen doch dieselben Thurn, Gräben und Land-Wehr, durch damals Röm. Kayserl. Majest. und derselben Geheyß, Gebot, und Beuelen, Dero nit mer unerlangts Rechtens aufzurichten, vor 34. Jahren abgeschafft. Item, darauf auch durch damals gewesste Bunds-Stände so viel gehandelt und verfügt, daß dieselben wiederum abgebrochen und eingezogen worden. So dann nun aus solchem allen genugsam erscheint, uff was Ungrund der von Nürnberg vermaint Fürgeben, sonderlich mit angehengt erdichten widerwertigen Titteln Irer fürgewenden Behelff, zu Beschönung Irer angezogenen und beclagten Handlung, gestellt, daß auch Ir angezogene vermainte Fraiß-Fell, soviel der in der Geschicht war seyn mögen, höhers oder mer nit würcken, dann daß sie Ir unzimliche, ungebürliche Handlung, und gewaltthetig Eingriff in meiner gnädigen Herren der Marggraffen und Burggraffen zu Nürnberg Fraiß und Obrigkeit vielfeltig geübt entdecken und anzeigen, und daß es eben solche und dergleichen Handlung und Sachen sind, der sich Ir Fürstl. Gnad. vor der Zeit, und noch gegen Inen, den von Nürnberg, in viel und mancherley Wege zum höchsten beschwert und beclagt. So bitten uff solchs Fürstlichen Anwalds Principaln und gnädige Herren nochmals zum höchsten, Ir Frl. Gn. in Iren eingebrachten Beschwehrungen und Clagen zu recht, und der Billigkeit zu bedencken, zu handlen, und zu erkennen, wie hiervor gebetten worden sey, und was allenthalben Irn Frl. Gnad. zum Besten sunst ferner gehandelt, erkennt und gesprochen werden

möge, nit weniger, als ob daselb ausdrücklich gesetzt oder begehrt were, alles in bester Form Eur. Gnaden darzu dienend, und gebürlich Richterl. Amt mit Vleiß anruffend, auch Jrn Fürstlichen Gnaden allweg fernere Nothdurfft hierinn unbegebl. und vorbehalten.

§. 39. Hierauf nun folgen von beeden Theilen super admissione defensionalium, ut & super responsione ad eosdem, noch verschiedene Schrifften, darinnen eine jede Parthey ihre pro statuminando universali Territorii jure gebrauchte titulos zu behaupten suchet, gestalten sich Nürnberg in denen am 17. Aug. 1535. producirten Replicis wider oben erzehlte Brandenb. Exceptiones folgender massen vernehmen lassen: Wann sich gleich ein Erbar Rath hievor des Kayserl. Tittels und Ankunfft dieser hohen Obrigkeit in Tag-Leistungen nit gebraucht, oder denselben nit fürgewand hätte, so volgt doch daraus gar nit, daß sie sich jetzt desselben in Rechten nit gebrauchen mögten, etc. Et porro: Und das noch mehr ist, wann gleich ein Erbar Rath zu meinen gnädigen Herren um die fraißlich Obrigkeit in Krafft des Kauffs geklagt hätten, und in ordentlichen Rechten, die ihre Krafft erreicht, verlustigt worden were, so mögten sie dennoch von neuem klagen aus dieser Kayserl. Zustellung, Begnadung und Tittel, etc. Und weiter hernach: Dieweil der 28. 29. und 30 defensional-articel ausdrücklich auf den Kauff als Tittel gestellet seyn. etc.

§. 40. Ex adverso aber bemercket Brandenburg in denen am 25. Octobr. ejusd. anni übergebenen Duplicis insonderheit die Contrarietät der Nürnbergischen Tittel, Jndem die von Nürnberg hievor jedesmahls angezogen und fürgeben, daß Sie die Fraißliche Obrigkeit um Nürnberg von den Burggraffen erkaufft, aber solchem ihrem Fürgeben zuwider, auch darauf erfolgten Königl. Sprüchen und Abschieden, denen sie geleben und nachkommen müssen, hätten sie doch jetzt einen andern vermeynten Titul, directo contrarium, fürgewend, derhalben sie, als Jnen selbs widerwertig, damit keineswegs gehört, sondern, wie gemelt, vom Gerichts-Stand angewiesen werden sollen, dann es ja unmöglich, daß Nürnberg die Fraißliche Obrigkeit von Röm. Kaysern von wegen einer Landvogthey bekommen, und dann dieselbe von den Burggraffen erkaufft haben soll, etc. Und in Summa, man schreib oder sag was man woll, so können oder mö-

mögen doch aus obangezeigten Gründen und Ursachen die beede vermeynte contrarii Tituli & in facto incompatibiles bey einander zugleich simpliciter, oder auch unterschiedlich, vel conditionaliter, vel diversis temporibus, nit bleiben oder bestehen. etc.

§. 41. Welches in sequentibus noch weitläufftiger deducirt wird: Wogegen sich zwar Nürnberg in der am 27. Martii 1536. producirten Beschluß-Schrifft äusserist bemühet hat, die vorgeworffene Contrarietät ihrer Titul zu beschönen, dabey aber die abermahlige Confessiones von sich hören lassen: Die defensionalien seyen darauf gestellet, daß die Marggraffen der Ort nit Land-Fürsten seyen, daß Ihnen ainig hohe Obrigkeit in Krafft des angemaßten Burggrafthums nit gebühre, etc. Item: Man wolle Brandenb. Seits inferiren, durch solchen Abschied (deß Bunds) sey der Marggraff dieser Ort Lands-Fürst.

§. 42. In denen nachfolgenden Brandenb. Conclusionibus aber, den 7. Julii 1536. einkommen, wird weiter erinnert: Dieweil durch den Bündischen Abschied einem Erbarn Rath das possessorium abgeschnitten, so seyen auch alle articuli indiscriminatim, so zu Sterckung oder ad colorationem, wie mans nennen mag, eben demselbigen possessorio hiebey angehenckt sind, als vergeblich und impertinentes hiebey perimiret.

§. 43. Die anderweite Nürnbergische Conclusiones, prod. 10. Nov, ejusd. anni legen eine ganz deutliche Bekänntnus ab, worauf in diesem processe der status causæ & defensionis suæ beruhet, massen daselbst folgendes zu lesen: Ob aber die Defensionales, uff die Tittel gestellt, also geschaffen seyen, daß einem Erbarn Rath daraus Gerechtigkeit entstehe, und die quasi possess Fraißlicher Obrigkeit dadurch gestärckt und coloriret werde, ob auch durch dieselben meiner gnädigen Herren, der Burggraffen, Clag NB. nit genzlich umgestossen und perimirt, solchergestalt, daß narrata libelli, so uff die Gerechtigkeit und quasi possess der Fraißlichen Obrigkeit vornemlich gestellt, dardurch widersprochen, et ex consequenti aus allegirten Tituln und actibus anders nichts könne inferiret werden, denn daß solche Fraißliche Oberkeit ein Erbarn Rath zugehöre, sie auch derselben in quasi possess seyen, und sie demnach von einbrachter Clag endlich absolviret, und erkennt soll wer-

den, wie in defensionalibus gebetten, deß zeucht sich Syndicus an dieselbe und zum Rechten. Will dadurch gegentheils weitleufftig undienstliche disputation, ob die defensionaln super jure non competente adversario gestellt seyen, abgelehnt haben, cum ex omnibus illis defensionalibus aut principaliter aut consequutivè resultat jus & commodum ipsis reis excipientibus.

§. 44. Was in denen, den 29. Jan. 1537. eingekommenen Brandenb. fernern conclusionibus wegen Contrarietät der Nürnb. Titel weiters urgirt wird, stimmet mit vorigen gänzlich überein; Noch mehrers aber erkläret sich Brandenburg in denen am 20. Martii 1538. cum responsionibus ad Art. defensionales Nor. exhibirten Articulis additionalibus respect. elisivis, prioribus additis, und ponirt daselbsten: Item, obwohl der clagenden Fürsten halber etwo bey etzlichen Flecken nicht so viel unterschiedliche Fälle, als Nürnberg halben, wiewohl Irenthalben ungegründer Weiß, gestellt sind, sey doch die Wahrheit, daß Irer Fürstl. Gnad etc. Fäll, auf das possessorium gestellt, mit guter alter Ankunfft und bestendigen Titel coloriret, also daß das possessorium überflüßig und mehr dann gnugsam erwiesen, etc. Daraus folge abermahls schließlich, daß solche Dörffer und Flecken in der clagenden Fürsten Obrigkeit und Gebiet liegen, Und daß Jr Frl. Gnad die Fraißlich Obrigkeit, dieweil auch Frevel-Sachen darunter begriffen sind, haben, etc.

§. 45. Zum weitern Beweißthum, daß Dn. Judex schon ante decisionem causæ auf den à Serenissimis Actoribus vorgelegten Titulum deß Burggräfl. Fürstenthums reflectirt, kan dieses dienen, daß Norimbergenses durch Bescheid vom 18. Decemb. 1538. angehalten worden, sich auf die Brandenb. Articulos additionales & elisivos mit ihren responsionibus vernehmen zu lassen, welche dann auch am 31. Jan. 1539. zum Vorschein gekommen, und insonderheit wider die articulirte Burggräffliche und Fürstl. Territorial-Gerechtsame gestellet sind, da unter andern Nürnberg in Resp. ad art. addit. 34. sich also vernehmen lässet: Was nun Jr Fürstl. Gnaden ausserhalb Nürnberg Fraiß und Obrigkeit haben, das läst ein Erbar Rath geschehen. etc. Et paulo post: Deßhalb sie auch das Wort Fürstenthum in der Glaits-

Er-

Digitized by Google

Erforderung neben dem Wort Herrschafft und Gebiet seßen, etc. Die Ort, do ein Erbar Rath die Fraißlich Obrigkeit hat, dadurch und damit gar nit eingezogen noch gemeynt. In resp. ad art. 72. Damit hat es weit ein andere Gestalt, dann die hoch Obrigkeit und andere Herrlichkeiten dieser Ort seyn ohn Mittel Kayserl. Majest. und des Reichs, etc. Et ad Art. 73. Daß an Mittel alle in diesem Artickel bestimmte und andere hohe Obrigkeiten und Regalien zu der Kayserl. Burck gehören. Ibidem: Wie dann das Territorium und hoch Obrigkeit nie verendert, noch auf die Marggraffen gewend worden. Et fere in fine: Kan darum nit gesagt werden, daß sie dardurch das Territorium und hohe Fürstliche Obrigkeiten verkaufft haben. In resp. ad art. 76. Die Marggraffen haben do weder Territorium, noch Gerechtigkeit, noch Ubung hoher Obrigkeit.

§. 46. Noch mehrere dergleichen expressiones finden sich in denen am 26. May 1540. eingekommenen Nürnb. Articulis Confirmatoriis, confutatoriis & declaratoriis, allwo Nürnberg gleich Anfangs meldet: Man unterstehe sich Brandenb. Seits fast in allen Schrifften in dieser, und andern Sachen, das Burggrafthum so hoch zu erheben, und mit breiten Worten zu ein Fürstenthum zu machen, und E. Erbarn Raths rechtmeßige gegründete Tittel und Ankunfft, ad colorandum possessorium fürgewandt, ungegründter Weiß zu widersprechen.

§. 47. Und bald darauf kommt die rubric: Confirmatio Nürnbergischer Tittel der Malefiz-Obrigkeit und anderer Lands-Herrschafft: Art. 13. Aber wird von der Land-Vogthey, als dem Titul, auf die hohe Malefiz-Obrigkeit folgender gestalt argumentirt: Dieweil dann die Röm. Kayser und König, als vor stet, diß Kayserl. Schloß und Landvogthey gemeiner Stadt Nürnberg zugestellt, jungeleibet, und dermassen mit der Stadt Nürnberg unirt, daß es damit ein Ding seyn soll, so besteet demnach der Tittel der Landvogthey, und kan mit Wahrheit, Grund oder einig Fug anderst nit gesagt noch geschlossen werden, volgt auch nothwendig, daß einem Erbern Rath und gemeiner Stadt Nürnberg die hoch Malefiz-Obrigkeit, also das recht Haupt-Stück einer Landvogthey, zugehör, und demnach eines Erbern Raths über hundertjährige possess und Gebrauch der Malefiz-Obrigkeit dadurch und damit cräfftiglich & fortissime

tissime colorirt und gestärcket werde. Item sagt wahr seyn, daß unter den Worten: mit allen seinen Ehren und Zugehörungen, auch die Malefiz-Obrigkeit dadurch eingeschlossen und begriffen sey. Item, daß meine gnädige Herren, die Marggraffen, selbs gesetzt und bekennt, daß die Hals-Gerichts-Obrigkeit, darum vermeyntlich geclagt worden, ein Zugehörung Irer Burck, als deß Herzens und Ursprungs Irs Burggrafthums, sey. Item sagt wahr seyn, wann der Burggraffen Burck einige Malefiz-Obrigkeit auf dem Land zugehörig gewest, daß von Noth wegen und principaliter dieselbig hoch Obrigkeit sich fürnehmlich auf die Burck selbs müst erstreckt haben; Si Jurisdictio adhæreret Territorio propter castrum seu ratione castri, multo fortius ipsi castro: propter vnumquodque tale & ipsum magis.

§. 48. In dem Articulo 48. ziehet Nürnberg seine 4. Titulos zusammen, und vermeynt dadurch seine erlangte quasi possess der Fraißlichen Obrigkeit so stattlich und cräfftiglich roboriert, colorirt und gesterckt zu haben, daß nit müglich, Inen dieselbig mit einigen Rechten abzuerkennen.

§. 49. Jedoch werden auch noch andere argumenta und Anzeigungen, daß die Fraißlich Obrigkeit und andere Lands-Herrschafft Eim Erbarn Rath und der Stadt Nürnberg on mittel zugehörig seye, hinzugethan, als: Es seye wahr, daß Grund und Poden, das Territorium & Universitas agrorum an- und uff den Wälden, so weit sie reichen und begriffen, bis an die obbestimmte Wasser-Flüß ungeverlich, Eim Erbarn Rath zugehören; Aus dem allen nun greifflicher erscheint, wer der Ort Lands-Herr und Præses sey, dieweil ein Erbar Rath dieses alles, aber die Marggraffen Dero keins haben. Item zu noch mehrer Anzeigung, daß das Territorium, Fraiß und andere Lands-Obrigkeit an offt bestimmten Orten gemeiner Stadt Nürnberg zugehör etc. Daraus abermahls leichtlich abzunehmen, und unwidersprechlich volgt, daß die Röm. Kayser und König in diesem Zirck alle Obrigkeit und Herrlichkeit auf gemeine Stadt Nürnberg gewend, und derselben jngelebt, sunderlich aber die Fraißlich Hals-gerichtliche Obrigkeit, dieweil allen verbotten, jn diesem Zirck Hals-Gericht zu haben und zu bauen. Welcher aber kains geschehen wäre, noch Statt gehabt, wo die peinlich und andere Lands-

Herr-

Herrlichait samt dem Territorio einem Erbern Rath und gemeiner Stadt Nürnberg nit zugehört hätte. Add. art. 98. & 99. tanquam Compendium omnium: Und in Summa, ein Erber Rath und gemeine Stadt Nürnberg, und Ire Verwandte, haben an diesen Orten alle hohe und niedere Herrlichait und Obrigkeit, Grund, Boden, Land, Territorium, Landvogthey, Præsidat, Distrikt, Land-Herrschafft, Steuer, Raiß, Volg, Gericht-Zwang, Frevel-Straff, Coercition, Gepott, Verpott, Wäld, Wasser, Vischereyen, Wun, Wayd, Marckung, Forst-Gericht, Schenck-Statt, Schutz und Schirm, Schar-Werck, Fren, Kirchweyh-Schutz, und in Gemain alles, das einem Lands-Herrn zugehört, und daraus ein Lands-Herrschafft mag arguirt werden: Und besteen also eines Raths Titteln, welche sie zu Stärckung und Roboration Irer quasi possess Fraißlicher Obrigkeit deducirt, ganz beständiglich und vestiglich.

§. 50. In Art. 193. 195. 196. it. 203. gebraucht Nürnberg die Wort: Fürstl. und Fraißl. Obrigkeit promiscue & synonymice, oder auch als summe connexa & inseparabilia, und sagt: Das Dorff Prunn liege über die Wasser, und also ausserhalb deß Nürnbergischen Territorii und Gezircke. Die Brandenb. Exceptiones & Conclusiones adversus Articulos confirmatorios, confutatorios & declaratorios prod. 25. Junii Anno 1540. fahren hingegen also fort: Was gehet aber meine gnädige Herren die Marggraffen, oder Irer Fürstl. Gnad. Fürstenthum des Burggrafftums zu Nürnberg an, was sich an andern Orten de facto hin und her wieder hält, Ire Fürstl. Gnad. seyn einmahl Burggraffen zu Nürnberg, Iren Fürstl. Gnad. ist das Burggrafftum als ein Fürstenthum verliehen, dieses Fürstenthum ist auch bey- und um Nürnberg gelegen, und die Stadt Nürnberg darinnen, das findet sich aus Kayserl. und Königl. Investituren, Freyheiten und Briefen: Es ist auch vor etlichen Jahren, vor der Zeit, ehe dann die neue erdicht Landvogthey funden, oder je uff dieselben gedacht worden, von Nürnberg selbst schrifftlich und mündlich also bekannt, solches bezeugen auch all andere Regal, Land-Gericht, Glait, Zöll und Wild-Pann, so Ir Frl. Gnad. der Ende um mit Alter geübt und hergebracht: Da aber der Ende ein Rath zu Nürnberg gar kein Regal, Herrlichkeit, oder andere

Universal-Obrigkeit jemals gehabt, oder noch hat, anderst dann was sie je der Wälde und derselben zugehörigen Forst-Gericht halber etwo ainzelich an sie erkaufft oder gebracht haben, davon sie sich aber weder Lands-Herren, Präsidenten, oder anders schreiben mögen: Sonsten aber auserhalb der Wald-Gerechtigkeit, die da weder Fraißliche oder Lands-Obrigkeit nach Ir zeucht, hat ein Rath zu Nürnberg nicht mehr Herrlichkeit oder Obrigkeit, dann ander Privat-Personen, Burger oder Bauren in den Zirck gesessen.

§. 51. Und also verbleiben die Nürnbergische Responsiones salvæ suis exceptiones contra admissionem Art. confirmatoriorum, confutatoriorum & declaratoriorum prod. 17. Sept. 1540. durchgehends hierbey, und bitten nochmaln, darauf zum fleißigen acht zu haben: Daß die Marggraffen ihre intention fürnemlich auf das Burggraff-Amt und Fürstenthum gestellt, und aus diesen zweyen Mediis concludendi geklagt und gebetten haben, des an die Klag und Ire positionales gezogen, deßhalben eim Erbern Rath, als den Beclagten, in allweg, ad exclusionem illius actionis, wider diese media und Haupt-Grund zu handeln gebürt: Wie dann in allen Ihren Confirmatoriis, Confutatoriis & declaratoriis anderst nichts gefunden würde, dann allein Wiedersprechung und Wiederlegung des Burggraff-Amts und Fürstenthums, als deß substantial-puncts fürgewender action, und Anzeigung eines Erbern Raths Tittel und quasi possess Fraißlicher Malefiz-Obrigkeit.

§. 52. Was nun die litigirende Partheyen in denen bis anhero angemerckten beederseitigen Schrifften, theils zu Besteiffung der Klage und der positionalen, und theils zu derselben Ableihnung, weitläufftig articulirt haben, darüber ist hernachmals der Beweiß und Gegen-Beweiß ordentlich geführt, zumalen aber von Seiten Brandenburg die uralte Kayserlich- und Königliche Investituren, remuneratorische Concessionen und stattliche Privilegien, Kauffs-Instrumenta, Verträge, Burggräffliche Lehens-Verleyhungen, ertheilte Landes-Huldigungen, und andere, einem Territorial-Herrn und Landes-Fürsten zustehende Handlungen, samt denen darüber eingelangten Nachbarlichen Schreiben und confessionen, etc. vor denen ernannten Kayserl. Commissarien, aus

denen

denen beeden Fürſtlichen Archiven zu Culm- und Onolzbach, mit groſſer Menge in forma authentica producirt und ad recognoſcendum vorgelegt: Deßgleichen eine zimliche Anzahl unverwerfflicher Gezeugen legaliter vorgeſtellt und abgehört, wie auch von dem Gegentheil ein gleiches unternommen und darbey primariò auf ſeine angemaſte variirende titulos ſorgſamlich geſehen, und das poſſeſſorium dardurch zu legitimiren getrachtet: Nach vollzogener publication derer beederſeitigen Rotulorum tam Documentorum quam teſtium aber die Haupt-Sache und derſelben medii termini anwiederum durch verſchiedene groſſe Wechſel-Schrifften ſehr umſtändig und angelegen ventilirt worden, worzu der Rath zu Nürnberg mit denen am 26. Novemb. 1563. producirten Exceptionibus cum inſertis probationibus defenſionalium: Item Exceptionibus in puncto der Brandenburgiſchen præjudicialium, additionalium & eliſivorum &c. den Anfang gemacht, und in beederley Schrifften nicht in Abrede ſeyn mögen: Daß Brandenburgiſcher Seiten das fürnehmſte Intent bey gegenwärtiger Klage geweſen, das Burggrafthum zu einem Tittel und Stärckung deß poſſeſſorii zu erhalten, und das Territorium ſamt der anhangenden hohen Obrigkeit zu demſelben Fürſtenthum oder Burggrafthum zu behaupten, etc.

§. 53. Welches Territorium und Fürſtenthum ſamt der hohen Obrigkeit aber die Beklagte nach aller Möglichkeit, obſchon vergeblich, zu elidiren ſich hart und viel bemühet, und darüber manche unnöthige und unſtatthaffte allegationes urgiret haben; Denen dann Brandenburg am 28. Novemb. 1567. durch eine wolgegründete Probations-Schrifft beſtens begegnet, die bisherige terminos & media concludendi in ipſa probatione beſtändig fortgetrieben, und darum wiederum alſo angefangen: Nachdem zwiſchen dem Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Georg Friedrichen, Marggraffen zu Brandenburg, und Burggraffen zu Nürnberg, etc. und ſeiner Frl. Gnad. Vorfahren, löblicher und ſeeliger Gedächtniß, Clegern an einem, und einem Erbarn Rath der Stadt Nürnberg, beclagten anders Theils, der hohen Fraißlichen Obrigkeit halben, weitleufftige Irrung fürgefallen, derhalben dieſe Sach an diß Hoch-Löblich Kayſerl. Cammer-Gericht gewachſen, viel

Jahr daselbst anhengig gewesen, der Handel letzlich zur Beweisung und Gegen-Beweisung kommen, welche auch publicirt, und beyde Theil jre Exception und Probation-Schrifft darauf einbringen sollen, hochgedachter Marggraff aber seines Advocaten halben verhindert, daß seiner Frl. Gnad. Anwaldt zu dem Einbringen so bald nicht hat kommen können; Also will Anwaldt hiemit seine Ehehafft und Entschuldigung fürgewendet haben, mit Bitt, dieselbige der Gebür nach anzunehmen, und ihne entschuldiget zu halten. Aber zu Ausführung seins gnädigen Fürsten und Herrn Rechtens wider einen E. Rath zu Nürnberg, saget er: diese Sach hafftet darauf, daß beyde Theil sich auf das interdictum uti possidetis legen, und Krafft desselben jr Vorhaben zu erhalten mainen, hochgedachter Marggraff conveniendo & agendo: Ein E. Rath aber excipiendo & defendendo: Wie denn derhalben Positional, Additional, Elisiv, Defensional, Peremptorial-Articul übergeben, und darauf mit brieflichen Urkunden, und lebendigen Zeugen, Beweisung gefürt: Und stehet derhalben nunmals darauff, welchs Theils Beweisung krefftiger und stercker, damit der Richter sehen möcht, wem Er in pronunciando Bey- oder Abfall thun soll.

§. 54. Wiewol nun die Recht, und derselben Lehrer, allerley Qualitates anzeygen, daraus man nemen soll, welchs Theils Beweisung krefftiger, und obtiniren möcht, so sind sie doch in deme alle einig, daß derjenige obtiniren soll, der neben der possession titulum und Ankunfft hat: Quia tali possessori objici non potest, quod vi, clàm, vel precariò possederit, propter titulum probatum unà cum possessione: Darum das Urtheil für ihne gesprochen werden soll: Wider den andern aber, der keinen Tittel hat, præsumirt man, quòd vi, clàm vel precariò possederit, propter defectum Tituli. Quod autem ille obtinere debet in interdicto uti possidetis, qui unà cum possessione probat titulum, est optimus textus in c. licet de probation. Vbi dicit inter cætera: Illi procul dubio sine justo titulo percipere inceperunt, cum duo insimul eandem rem, & eodem modo, in solidum possidere non possint, maximè cum iidem Faventini justum possessionis titulum non ostendant, & ex Privilegiis Imperatorum, & Rom.

Rom. Pontificum, Ecclesiæ Ravennatensi: conceſſis, evidentiſſimè colligatur, poſſeſſionem ipſius Eccleſiæ in prædictis locis juſtam fuiſſe. Cùm ergò conſtet, Faventinenſ. ab eo tempore, quo ſe poſſediſſe probare contendunt, minus juſtè, ac ſine titulo, aliqua in prædictis locis temeritate propria occupaſſe, & œconomus ejusdem Eccleſiæ petierit, à vi turbativa ſeu inquietativa ſuper præmiſſis commune Faven. prohiberi, nos recognoſcentes in hoc caſu, non ſic locum eſſe interdicto, uti poſſidetis, ut dicere debeamus, uti poſſidetis, ita poſſideatis, cùm probationes Eccleſiæ longè ſint potiores, et ideo ſit in interdicto ſuperior, commune Faventiæ ſibi condemnamus, ſuper jurisdictione & honore, atque diſtrictu & aliis ad hoc generaliter pertinentibus in locis prædictis, quoad poſſeſſorium judicium, quo tantum modo actum eſt, perpetuum ſilentium imponentes, & prohibentes eidem, ut neque per ſe, neque per alios ſuper his præſumat Ravennaten. Eccleſiam, aut habitatores prædictorum locorum, aliquatenus moleſtare; Et dicit ibi gloſ. in V. uti poſſidetis: & hoc verum eſt, niſi unus oſtendat titulum, ſicut hic dicitur, quod ſententiandum eſt pro eo, qui habet titulum, quam gloſ. approbant omnes DD.

§. 55. Es iſt aber an Noth hievon viel zu diſputiren, weil eins Erbarn Raths Syndicus ſolches ſelbſt ſetzet, denn in ſeinem Satz, den er nennet: Exceptiones cum inſertis probationibus defenſionum, in p. poſitionalium, §. ſich anhebende: auf daß aber mit der Kürz etc. erzehlet er viel Qualitates, welcher Theil in interdicto uti poſſidetis obtiniren mög oder nicht, aber die fürnehmſte Qualitatem nennet er: qui poſſidet cum titulo. Denn er ſetzet dieſe Wort, nemlich: Item melius probat & obtinet, cujus intentio magis conſonat rationi, ut ſi unus probat poſſeſſionem cum titulo, alter ſine titulo, potior eſt poſſeſſio titulata; Quia licet in hoc interdicto non ſit opus probare titulum, tamen eſt multum utilis, quia data paritate probationis, ille obtinet, qui

meliorem titulum probat. Quia talis possessio magis justificatur per viam rationis. Hæc Syndicus.

Darum stehet auch ex confessione adversarii die propositio vest: Quod in interdictis uti possidetis is obtinet, qui una cum possessione vel quasi probat titulum, non obstante, quod adversarius probasset antiquiorem possessionem, sine titulo: das man doch hier nicht eingeumet, so viel die antiquiorem possessionem betrifft: Quia præsumitur quod clàm, sine scientia & patientia proprietarii, sese intruserit.

§. 56. Weil dann nun beyde Theil Beweisung geführt, so hafftet es darauf, welcher Theil una cum possessione, vel quasi, titulum bewiesen hat. Hierauf saget nun klagender Anwaldt: Daß er von wegen seines gnädigen Herren Principalen einen beständigen und krefftigen titulum bewiesen. Dann erstlich ist, wie hernach ausgeführt, bewiesen, daß hochgedachte Marggraffen, als Burggraffen zu Nürnberg, deß Heil. Röm. Reichs Fürsten seyn, laut deß ersten Articuls. Zum andern ist bewiesen, daß Ire Frl. Gnad. neben andern Kayserl. und Königl. Regalien, das Burggrafftum zu Nürnberg, mit seinen Ehren und Würden, Land und hohen Gerichten, Glait, Zöllen und Wild-Pannen, von Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich haben, und zu Lehen tragen, laut des andern Articuls. Zum dritten ist bewiesen, daß Ir Frl. Gnad. und derselben löbliche Vor-Eltern seeliger Gedechtnuß, Burggraffen zu Nürnberg, solcher deß Fürstenthums, Burggrafftums zu Nürnberg, jetzo gemelten Regalien, und hohen Gerichtbarkeiten, Obrigkeiten, vor 4. 5. 10. 15. 20. 30. 40. 50. 60. Jahren, so lange Zeit, deren Anfang niemands gedenckt, an hernachbemelten Orten und Enden, in Irer Fürstl. Gnad. Fürstenthum, Land und Territorio deß Burggrafftums zu Nürnberg gelegen, in Gebrauch und Gewehr, vel quasi, gewesen und noch seyn, laut deß dritten Articuls. Zum vierdten ist auch Ir Frl. Gnad. das Land-Gericht deß Burggrafftums zu Nürnberg geliehen. Zum fünfften, daß Ir Frl. Gnad. auch noch, wo sich fraißbar That und Mißhendel, der hohen Obrigkeit anhengig, je zu Zeiten zugetragen, dieselben zu straffen, und Fraiß-Pfand zu nehmen, nicht unterlassen, noch thun, sondern sich solcher Irer Frl. Gnad. hohen gerichtlichen Obrigkeit üben und

gebrau-

Digitized by Google

gebrauchen. Zum sechsten ist bewiesen, daß die Stadt Nürnberg, deßgleichen alle Wälde, Dörffer und Flecken um die Stadt herum, in solches Burggrafthums Obrigkeit, Land-Gericht und Territorio gelegen, und drinnen begriffen. Daraus erscheinet nun, daß hochgedachter Marggraff beständige Tittel hat, neben der possession der Fraißlichen Obrigkeit, und derwegen in interdicto, uti possidetis, billig obtiniren soll, weil es Nürnberg an dem Tittel mangelt.

§. 57. Diese sechs Haupt-Probations-Puncta werden auch durch die ganze Schrifft durchgeführet, und die Landes-Fürstliche Obrigkeit fast auf allen Blättern zum vornehmsten Zweck und Grund deß Beweises gesetzet, sodann der Schluß, wie der Anfang, dahin gemachet: Weil dann nun klagender Anwaldt reichlich und nach aller Nothdurfft ausgeführet, daß sein gnädiger Fürst und Herr, als ein Burggraff zu Nürnberg, titulum & quasi possessionem der Fraißlichen Obrigkeit über alles dasjenige, so ausserhalb der Stadt, von den Stadt-Gräben an zu rechnen, gelegen, habe, auch was sich darum zutregt, burgerlich und peinlich, darein gehöret: Und aber beklagter Anwaldt in seiner Exception §. daß aber: ausdrücklichen diese Wort setzet, wie es dann auch recht ist, nemlichen: Item: melius probat & obtinet, cujus intentio magis consonat rationi, ut si unus probat possessionem cum titulo, alter sine titulo, potior est possessio titulata: Quia licet in hoc interdicto non sit opus probare titulum, tamen est multum utilis; Quia data paritate probationis, ille obtinet, qui meliorem titulum probat: Quia talis possessio magis justificatur per viam rationis. Ein Erbar Rath aber zu Nürnberg weder Titulum noch Possess bewysen, wie in der Exception auf ihre Beweisung ausgeführt werden soll; Als bittet klagender Anwalt, im Recht zu erkennen, wie in der Klag gebetten, mit Anruffung des Hoch-Adelichen Richterlichen Ambts, petens sibi jus & justitiam administrari.

§. 58. Und auf diesen Schlag wird in denen sub eod. dato producirten Brandenburgischen Replicis, in puncto positionalium, fortgefahren, ubi statim ab initio: Und will klagender Anwaldt einmal die proposition des Tittels in genere, und zu Ablehnung aller

der

der Dörffer, Flecken und Wälde, da die von Nürnberg die Fraißliche Obrigkeit haben wöllen, hiermit fürbringen, nemlichen, daß das Burggrafftthum, als ein Lands-Fürstenthum, mit Zollen, Gelaiten und andern Regaliis begabet, etc. Deßgleichen Pfalzgraff Ludwigs Vertrag, die alle auf Actus gehen, ausserhalb der Stadt, und die Burggraven, als Lands-Fürsten, und Erb-Land-Richter der Kayserl. Majest. nicht schuldig, jemand einiger Jurisdiction umb Nürnberg, es seye in Dörffern, Flecken oder Wälden, zu gestehen: Es seye dann, daß Er Tittel und Ankunfft solcher gerichtlichen Obrigkeit bestendiger Weiß ausführe; sondern alle Obrigkeit, wie jetzo gesagt, einem Burggraffen, als Lands-Fürsten, und Kayserlichen Erb-Land-Richter zustehet.

§. 59. Wie dann auch solcher Tittel und Ankunfft bey allen und jeden specificirten Orten beständig wiederholt, und zu letzt von dem Schwäbischen Bunds-Spruch gar nachdrücklich gemeldet wird: Es sagt aber klagender Anwaldt, es stecken in dem Spruch deß Schwäbischen Bundes zweyerley Obrigkeit: Als erstlich Lands-Fürstliche Obrigkeit in genere: Und zum andern, die Fraißliche Obrigkeit in specie. Zur Lands-Fürstlichen Obrigkeit gehören diese zwen Punct, daß sie an die Gräben Block-Häuslin gemacht, und die Stadt-Gräben zu weit herausser ins Burggrafftthum geruckt, das haben die Burggraffen, als Lands-Fürsten, nicht leiden wöllen, sondern für den Schwäbischen Bund bracht, drum ist es den Nürnbergern ab- und den Burggraffen die Lands-Fürstliche Obrigkeit bis an die Stadt-Gräben zuerkannt: Die Fraißliche Obrigkeit stecket darinn, daß sie hart für der Stadt Stöck aufgericht, daran sie jrer Mißhändler Viertheil gehenckt, das gehört zur Fraißlichen Obrigkeit, und dieselbige durch den Schwäbischen Bund denen von Nürnberg ab- und den Burggraffen zuerkannt, da bleibet immer fest stehen: haben die von Nürnberg für der Stadt keine Regalische oder Fraißliche Obrigkeit, sondern die Burggraffen, so können sie weiter hinaus viel weniger haben, per sæpe allegatam Regulam: Si vinco vincentem te, multò magis te vinco.

§. 60. Und auf diese beyde Obrigkeit zeucht klagender Anwaldt den Schwäbischen Bundes-Spruch an, und weiter nit. Et porro: Daß aber die Burggraffen universales Domini in toto Territorio bis an die

die Stadt-Gräben zu Nürnberg seind, ist oben und an andern Orten reichlich ausgeführt, und obwohl, wie oben gesagt, Syndicus, der andern Dörffer und Flecken halb Zeugen fürgestellet und verhören lassen, so findet sich doch in derselbigen Aussag, daß sich die Marggraffen der Fraißlichen Obrigkeit in denselben Dörffern und Flecken gleichwohl allweg angenommen, so offt sich Fäll zugetragen, wie solches auch in der Exception wider das Nürnbergisch Zeugnus zu befinden, es gehört aber jetziger Zeit hieher nicht, sondern bleiben die Marggraffen bey Ihrer Lands-Fürstlichen und Fraißlichen Obrigkeit. Et tandem in fine: Weil dann nun klagender Anwaldt der Marggraffen Tittel und Ankunfft der Lands-Fürstlichen und Fraißlichen Obrigkeit um die Stadt Nürnberg bis an die Stadt-Gräben, durch Kayserliche Lehen-Brieff, Pfalzgraff Ludwigs, und des von Harras Vertrag bewiesen, und solches hernacher durch den Spruch deß Schwäbischen Bundes erkleret und bestettiget, und durch briefliche Urkunden, auch der Zeugen Aussag, überreichlich ausgeführt, daß Ihr Frl. Gnad. für und für in quasi possessione derselbigen Obrigkeit und Gerichtbarkeit geblieben und noch seyn, ihre impatientiam, so offt sie deren von Nürnberg fürnemmen innen worden, erklert, und den von Nürnberg nichts einreümen, noch gestatten wöllen, die von Nürnberg aber keinen Tittel und Ankunfft ihres Fürnemmens nauß geführt, auch nicht articulirt, daß sie ihre clandestinos & violentos actus mit Wissen und Gedult der Burggraffen, als Lands-Fürsten, exerciret, sondern stracks heimlich und mit Gewalt gefahren, die scientiam und patientiam Burggraviorum auch nicht bewiesen: Als bitt klagender Anwaldt, aller oberzehlter Oerter, Flecken und Dörffer, auch Wäld halben, in recht zu erkennen und auszusprechen, wie in der summarischen Klag, auch in den Positionaln, Additionaln, und andern Articuln, gebetten.

§. 61. Und also inhærirt man Brandenburgischer Seits diesem einmahl festgestellten Principio in denen übrigen dreyen zugleich producirten Schrifften, als in denen Replicis in puncto Marggrävl. præjud. addit. & elisivorum; dann in denen Replicis puncto Art. superadditorum, und endlich in denen Exceptionibus puncto Nürnbergischer Defensionalium, ohnabweichlich, und ziehet darinnen die

Landes-Fürstliche Obrigkeit deß Burggrafthums überall und fast in allen Zeussen pro Fundamento primario der Fraißlichen Jurisdiction gar sorgfältig an.

§. 61. Nürnb. Theils hat man sich auch darauf fernerweit eingelassen, vermög nachgesetzter rubric: Exceptiones & respect. Replicæ & Duplicæ Herren Burgermeister und Raths der Stadt Nürnberg, Contra Herrn Marggraffen Georg Friderichen zu Brandenburg, der Hoch-Fraißlichen Obrigkeit halben, in puncto der Marggräffischen Probation, Exception und Replic-Schrifften, so viel die angemaste vires Petitorii belangt, product. Spiræ 3. Octob. Anno 1569.

§. 62. Und obschon Syndicus zu Anfang der Schrifft, aus einem handgreifflichen Mißtrauen zu seinen, in denen vorigen exhibitis, so hoch und groß angezogenen Ankunffts-Titteln, von der probatione ipsius tituli nicht mehr so viel als vorhero machen wollen, so hat er sich doch auf alle Weiß bestrebet, den Burggräfflichen Tittel, per singula Capita zu entkräfften, und wiederhohlet dahero in Replicis & respect. Duplicis in puncto possessorii & Marggräffl. positionalium, prod. Spiræ 3. Octob. 1569. die von Ihme in seinen vorigen Schrifften zum Grund gelegte, und von dem Brandenb. Anwaldt vor bekannt angenommene Rechts-Regul, Quod ille melius probet & obtineat, cujus intentio magis consonat rationi, ut si unus probat possessionem cum titulo, potior sit possessio titulata, cum talis possessio magis justificetur per viam rationis. Hæc, inquit, sunt verba Syndici: Deren ist Syndicus gar in keiner Abred, sonder setzt und helt dieselbe Doctrin pro una, maxima, und nicht für das ringst Haupt-Stück in toto interdicto, dann er dieser unzweiffendlichen Hoffnung ist, daß er seiner Herren Principaln Titteln nothdürfftiglich, überflüßig, oder aufs wenigst zum rechten gnugsam, oder zu viel bewiesen hab, daß dieselben seine Herrn Principaln auf allen des Heil. Reichs Wälden, Grund und Boden um Nürnberg, darinnen, darzwischen, und darauf die geklagte Dörffer, Märckt, Weyler und Flecken gelegen, perpetui Præsides & Domini proprietarii seyen. Mit welchem auch der folgende Innhalt und der Schluß selbsten überein kommt. In denen eod. die übergebenen Nürnbergischen Probationibus aber,

cum

cum annexis Replicis & Consutationibus, puncto der Nürnb. Additional-Articul den 27. Jan. 1535. produciret, wird die Veranlassung sothaniger articulorum folgender Massen anzeigt.

§. 63. Weil die Herren Beklagte nicht ohne Befremdung vernommen, daß jre Frl. Gnad. Sich auf- und in einem fremden Territorio, darinnen jrer Frl. Gnad. Löbliche Eltern und Vorfahren, von Anbeginn des von König Rudolffen geliehenen Burggrafftthums, weder in civilibus noch criminalibus, einigen Tittul, Ankunfft, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, noch quasi possess je gehabt, gehörter Massen sich derselben Ort, der Fraiß, oder Hals-Gerichts-Oberkeit unterstehen und anmassen solten. Hernach wird die Regul stabiliret, Quòd ad probandum unum integrale sufficiat, probare eius partes; Quandoquidem Territorium sit unum integrale, & intellectuale, ideò per apprehensionem rerum principalium Territorii dicatur possessio totius Territorii & jurium apprehensa. Porro sagt Syndicus: Habens enim jus in toto vel in universo, fundat intentionem suam in qualibet ejus parte, & ad omnes res sitas infra limites suæ terræ, respectu jurisdictionis. Nam totum quamlibet suam partem infert, sive loquamur de toto universali, sive de toto generali, sive de toto integrali, sive de toto in quantitate. Territorium enim non debet duplici jure censeri.

§. 64. Die Brandenb. d. 14. Novemb. 1572. producirte Triplicæ in puncto der Nürnb. Exception- & respect. Replic- und Duplic-Schrifft, die vires petitorii belangend, begehren ferner im Grund zu beweisen, wie und welchergestalten bey dieser Rechtfertigung sowol de possessione, als de proprietate, vel Dominio gehandelt worden, und zwar 1. Per verba formalia des Klag-Libells, 2. Per clausulam salutarem, 3. Per positiones & Articulos probatorios, Welche nicht allein auf das possessorium, besondern auch auf das petitorium gerichtet: 4. Per institutam probationem, ejusque ventilationem judicialem: Und hätten Jr Frl. Gnad. nicht allein super possessorio, besondern auch super petitorio Beweiß gefürt, und soviel dargethan, daß ihr Frl. Gnad. nicht alleine

possessio vel quasi, besondern auch das Dominium der Lands-Fürstlichen und Fraißlichen Obrigkeit im ganzen Burggrafftthum zu Nürnberg, und unter andern an den strittigen Oertern zustendig: Und hätte ein Erb. Rath der Stadt Nürnberg dasselbe nicht allein nicht widerfochten, sondern tacitè beliebet, und gleicherweiß articulos positionales & probatorios, non tantum super possessione, sed etiam super dominio juris, & sic super petitorio, übergeben, und nicht allein super possessione, besondern auch super Dominio juris Beweiß gefürt: Es hätten auch die Partheyen allerseits nicht alleine super possessione vel quasi, besondern auch super Dominio juris, & sic in petitorio, jr Säze und Disputationes einbracht: Demnach weiters argumentirt wird: Daraus dann abermal volget, daß das eingewandte Clag-Libell dergestalt zu deuten und zu verstehn, daß klagender Anwaldt nicht allein possessorium, besondern auch petitorium angestellt, daß auch Eur. Frl. Gnad. und das Kayserliche Cammer-Gericht in gegenwärtigem Falle, nicht alleine in possessorio, besondern auch in petitorio, was recht ist, zu erkennen und auszusprechen schuldig, insonderheit, weil dieses von Ihr Frl. Gnad. gesucht und gebetten wird.

§. 65. Nun aber geben es die Acta, so in dieser Sachen ergangen, daß ex parte jr Frl. Gnad. so viel dargethan und ausgeführt, daß jr Frl. Gnad. nicht allein die possessio vel quasi, besondern auch das Dominium der Fraißlichen und Landes-Fürstlichen Obrigkeit an den strittigen Oertern zustendig: Daraus dann volget, daß Eur. Frl. Gnad. und das Hoch-Löbliche Kayserliche Cammer-Gericht schuldig und pflichtig, dem Herrn Cläger nicht allein die possession vel quasi, sondern auch das Dominium der Fraißlichen und Landes-Fürstlichen Obrigkeit an den strittigen Oertern zu zuerkennen, und zu adjudiciren. Auf welche Grund-Säze dann die weitere Behauptung der Territorial und Lands-Fürstl. Obrigkeit, in mehr als hundert Blättern, folget, und endlichen der Schluß dahin geschiehet: Und ist also mit diesem allen dargethan und ausgeführet, daß alle und jede strittige und libellirte Oerter und Dörffer, sowohl auch die ganze Nürnbergische Provinz, Territorium, Gezirck und District, in dem Burggrafftthum gelegen, und darzu gehörig. Gleicher weise ist es mit diesem allem stattlichen dargethan und ausgefürt, daß Anwaldts

gnä-

gnädigem Fürsten und Herrn Fürstliche und hohe Fraißliche Obrigkeit, und also merum & mixtum imperium, & omnimoda jurisdictio, auch alle Regalien in dem ganzen Burggrafthum Nürnberg, auch in der ganzen Nürnbergischen Provinz, Territorio, Districtu und Gezirck, und unter andern in und an den strittigen Oertern und Dörffern, jure Dominii vel quasi zustendig. Und daß derowegen E. E. Rath der Stadt Nürnberg nicht gebühret, Iren Frl. Gnad. daran Eingriff und Verhinderung zu thun, oder zu zufügen, besondern daß ein Erbar Rath der Stadt Nürnberg daran unrecht gethan, davon abzustehen, cautionem de amplius non turbando vel attentando tale aliquid zu exponiren, und Iren Frl. Gnad. alle und jede derowegen verursachte Schäden, Kosten und Interesse zu erstatten, auch gebürenden Abtrag zu thun schuldig.

§. 66. Diesen principiis gehet man Brandenb. Seits fernerweit nach in denen am 19. Novemb. 1572. producirten Duplicis & respect. Triplicis in puncto possessorii, Da anfänglich klagender Anwaldt vor gerichtlich bekannt annimbt, daß Syndicus nochmals auf der proposition verharret, wie er es dann auch nicht verneinen kan, scilicet, si unus probet possessionem cum titulo, quod potior sit possessio titulata, cum talis possessio magis justificetur per viam rationis &c. Und hierauf eröffnet Er, unter Wiederhohlung derer Triplicarum in puncto petitorii, seine Intention bey dem ganzen Proceß folgender Massen: Aber also hat Anwaldt geargumentiret, nemlich: die Burggraffen seind bald à prima fundatione Fürsten deß Reichs gewesen, von wegen deß Burggrafthums und der Herrschafft zu Nürnberg, auch ehe es erblich worden, und haben alle Regalien und Jurisdictionem, merum & mixtum Imperium, so weit das Burggrafthum gehet, tàm quoad Dominium, quàm quoad possessionem, gehabt und noch: Item die Stadt Nürnberg, mit allen umliegenden Oertern, ist im Burggrafthum gelegen, nur daß diese Stadt Nürnberg, innerhalb der Stadt-Mauren, hernachmals per pacta ausgezogen worden. Ergo gehöret alles, was ausserhalb der Stadt lieget, noch mit allen Regalien und Obrigkeiten in das Fürstenthum; Es seye dann, daß ein Erbar Rath bewiesen, daß Sie etwas, mit der Burggraf-

sen Bewilligung, darvon bekommen. Ist demnach aus diesen Argumenten inferiret. Erstlich, daß den Burggraffen um Nürnberg alle Obrigkeit zustehen muß, und daß, vermöge desselben, im Rechten zu declariren sey, daß dem Gegentheil die Fraißliche Obrigkeit an libellirten Oertern und Stellen nicht gebüre: Zum andern ist hieraus inferiret: Da gleich Syndicus in possessorio viel mehr Fälle, dann klagender Anwaldt, erwiesen haben solte, (wie doch nicht gestanden wird,) So erscheinet doch aus dem vollführten Beweiß, daß die Burggraffen beydes antiquiorem possessionem & titulum erwiesen, und über das articuliret haben, possessionem adversariorum, respectu suæ possessionis, esse clandestinam. So ist es auch von denen Nürnbergern nit dargethan noch ausgeführt, daß Sie durch einen rechtmeßigen bestendigen Tittul die Fraißliche Obrigkeit an den strittigen Oertern erlangt, oder an sich bracht. Weil es dann kund, offenbar und notorium, daß die strittigen Oerter in der Nürnbergischen Provinz, Territorio und Districtu, und also im Burggrafftthum zu Nürnberg gelegen: So folget abermals hieraus, daß ein Erbar Rath der Stadt Nürnberg, durch die angegebene und nicht gestandene actus, keine quasi possession der Fraißlichen Obrigkeit an den strittigen Oertern habe erlangen können.

§. 67. Und wie nun diesen præmissis gemäs die actus possessorii, weitläufftig untersuchet worden; also folget auch endlich wegen der Brandenb. Actuum die geführte Meynung und Erleuterung wiedermalen dahin: Daß nun dargegen Syndicus mit seinem stattlichen Advocaten fürbringen will, als sollten die actus possessorii nicht bewisen sein, daran thut er einen grossen Fehlhart, dann deß Marggraffen Meynunge ist nie gewesen, durch actus allein einige Gerechtigkeit zu erlangen, dann sie haben die zuvorn gehabt, und wie offt gesagt, seind die actus anderer Meynung nicht angezogen, dann dadurch seiner Fürstlichen Gnaden wider eines Erbarn Raths zu Nürnberg thätliche Eingriffe Ungedult zu erklären, und also einem Erbarn Rathe nichts einzuraümen; So ist auch allhier kein interdictum allein intentirt, sondern das petitorium ist mit dem possessorio cumulirt, darauf dann Syndicus auch verfahren, und einen grossen Satz in petitorio eingelegt. So haben auch ohne das die Marggraffen mehr actus, dann Nürnberg, wie bey jedem Dorffe zu ersehen,

sehen, und überreichlich wider ire clandestinos & violentos actus der Marggraffen impatientia ausgeführet, etc.

§. 68. Die eodem die producirte Brandenb. Duplicæ in puncto der von Nürnberg superaddirten Dörffer, gründen sich gleichfalls auf die in vorhergehenden Schrifften deducirte Principia von der Lands-Fürstlichen Obrigkeit derer Herren Burggraffen in der ganzen Nürnb. Provinz, Territorio und Districtu, und werden damit die angebl. Nürnb. actus, tanquam invalidi, durchgehends abgeleinet, bey der conclusion aber die nachdrückliche Worte, welche die ganze Beschaffenheit der superaddirten Oerter in compendio vorstellen, also hinzugethan: Daß nun Syndicus den Schluß setzet: Territorium noh debet duplici jure censeri, das ist man mit ihme einig, und reimet sich hieher wohl, dann die Burggraffen haben das Territorium, darum können sie Nürnberg dabey nicht leyden, und sagt Anwaldt noch, die Dörffer in superadditis seind nicht strittig, Ursach, der Marggraff hat nicht darauf geklaget, Nürnberg auch nicht, darum bleiben sie in deß Marggraffen Obrigkeit, bis solange ein Erbar Rath klaget und ausführet, daß Sie die Obrigkeit darüber per præscriptionem, transactionem, emptionem, oder dergleichen bestendigen Titul an sich bracht, aber da ist nullus & nemo. Und gestehet der Marggraff einem Erbarn Rath keine Limites, was die Obrigkeit belangt; Limites mögen sie haben, was Nutzung und gemeine Administration jrer und jrer Burger Güter oder Dörffer betrifft, aber Fraißliche Obrigkeit, und dergleichen halben, gestehet man gar nicht, dann deß von Harras Vertrag, Schwäblschen Bundes Spruch, und Kayserl. und Königliche Lehen-Brieffe bringen klerlich mit, daß die Burggraffen die Obrigkeit haben bis an die Stadt-Gräben, darum gebüret sie jnen weiter hinaus vilmehr, quia si vinco vincentem te, multo magis te vinco; Aber ein Erbar Rath hat seines Fürbringens nicht mit dem geringsten Buchstaben zu beweisen. Weil nun Syndicus gar nichts erhelt, so kommt er abermals auf das elende interdictum uti possidetis, das ist doch so ungereimbt, daß es nit ungereimbter sein kan, dann es hat allein der Marggraff geklagt, und Nürnberg nicht, und obwol sein Frl. Gnad. ein possessorium instituiret, so haben sie doch auch das petitorium mit cumuliret, haben sich fundiret

auf

auf die hohe und Fraißliche Obrigkeit und Regalien und anders, so sie vom Reich zu Lehen haben, und für und für in possessione gewesen, und darnach geklagt, daß sich ein E. Rath unterstanden, in jrem Fürstenthum, Lande und Territorio deß Burggrafftums zu Nürnberg darein zu greiffen und zu straffen, dardurch J. Frl. Gnad. hohe Jurisdiction und Fraißliche Obrigkeit turbiret, und ist darauf gebetten, daß einem Erbarn Rath in ihrer Fürstl. Gnaden hohe und Fraißliche Obrigkeit zu greiffen, nicht gezimet noch gebüret habe, und davon abzustehen, und Cautionem zu bestellen schuldig, da mag Syndicus sehen, ob dasselbe nur interdictum uti possidetis sey, weil es auf die Lands-Fürstliche Obrigkeit, Regalien, und Fraißliche Obrigkeit fundiret, wie dann Syndicus selbst darauf darum verfahren, und in petitorio grosse Setze eingelegt und disputiret; So hat auch ein Erbar Rath kein interdictum instituiret, sondern allein blosse actus clandestinos & violentos, sine scientia & patientia Burggraviorum, fürgenommen, weder jure actionis noch exceptionis, sondern ohne allen Proceß und Ordnung in die Rappuß geworffen, welches die Marggraffen jederzeit, wann sie es erfahren, wiederfochten, und jre impatientiam erkleret. Und darum, obwol Syndicus ein groß Gesperre macht, mit vilen Allegaten, so gehet es aber doch alles auf das merum interdictum tui possidetis, secus autem quando cum possessorio est cumulatum petitorium, vel super utroque plene cognitum, vel denique quando possessorium habet annexam causam proprietatis: Wie dasselbe alles in gegenwertigem Falle vorhanden, darum hat Syndicus eitel weitläufftige Dinge fürbracht. Und ist Anwaldt dem Syndico seiner Bitt, die hernach gesetzt, wie seine Herren sollen befugt sein, in allen Dörffern die Obrigkeit zu haben, keinesweges gestendig, ist auch mit dem geringsten Wort bewiesen, wird auch nimmermehr bewiesen werden, sondern das Gegen-Spiel ist offenbar, dann er hat mehr nicht, denn actus clandestinos & violentos, sine scientia & patientia Burggraviorum, auch weder præscriptionem, emptionem, rem judicatam, oder dergleichen erheblichen Titul ausgeführet.

§. 69. Vorstehende Gründe werden auch in denen Brandenb. Conclusionibus prod. Spiræ 25. May 1574. wieder die in puncto peti-

petitorii den 9. April 1573. eingekommene Nürnb. Conclusions-Schrifft, fernerweit vindiciret, alles in der Absicht, die Richterliche Erkanntnuß auch super petitorio zu erlangen; Und obwohln Nürnberg aus bisherigen Schrifft-Wechseln die Schwäche seiner weitläufftig deducirten petitorischen Argumenten, und wie man damit wider den Brandenb. titulum des Burggräfflichen Fürstenthums nicht bestehen könne, wol gemercket, und derohalben in Conclusionibus puncto possessorii mit seinen actibus vornemlich durchzudringen vermeynet; so hat man doch Brandenb. Seits solchen ungültigen Ausflüchten in Conclusionibus puncto possessorii, productis Spiræ 10. Decemb. 1579. nachdrücklich begegnet, und den in hoc genere processus omnem paginam ausmachenden titulum nochmahlen behauptet, und darüber ad sententiam definitivam weiter submittirt: Worauf dann endlich die Kayserl. Cammer-Gerichts-Urthel, dem Brandenburgischen Libello und positionalen, auch denen hinzugethanen stattlichen probationen, und übrigen abgehandelten actis gemäs, am 18. Septemb. 1583. erfolgt, und vermittelst derselben ausgesprochen worden ist: Daß denen beklagten, klagenden Fürsten an seiner Possession vel quasi der hohen Fraißlichen Obrigkeit in denen der Aemter Thann, Schwobach und Cadolzburg, in der Summari-Klag angezogenen Orten und Gezircken (ausserhalb Pettenhoffen und Schwarzenbach) NB. geklagter massen zu turbiren und zu verhindern nicht gezieme noch gebürt; sondern daran zu viel und unrecht gethan haben, auch hinführo davon abzustehen, und sich dessen zu enthalten, und derohalben gebührliche Caution zu thun schuldig seyn etc.

§. 70. Uber welche Sentenz die condemnati noch im Novemb. besagten Jahrs bey Chur Maynz die Revision gesucht, und nachgehends am 18. Junii 1585. ihre vermeyntliche gravamina überreicht, die Revision aber vornemlich aus diesen Ursachen ergriffen haben wollen; Weil es bey gegenwärtiger Sache (wie die formalia gleich am ersten und andern Blat verlauten) nicht um ein geringes oder zum wenigsten um etwas träglicheres zu thun, bey welchen ein E. Rath ehe gemeiner Stadt Schaden gedultet, und stillschweigend verschmerzt, weder das remedium Revisionis gebraucht haben wollt, sondern es (quod benè notandum) mit dieser Handlung eine solche Gestalt habe, daß die Röm. Kay-

ſerl. Majeſt. von der Kayſerl. Veſten und derſelben pertinenz, Regalien und Superioritæt wegen, in dem Reichs-Boden des Nürnb. Diſtricts, in- und an dieſer Sach mercklich intereſſiret ſeye, in Anſehen, was ſolcher Veſten und derſelben Kayſerl. Landvogthey vor Jahren zu regiren gebürt und zuſtändig geweſen, der Stadt Nürnberg mit Kayſerl. und Königl. Freyheiten zugeſtellet: Dieſes alles aber durch die angeregte Urthel, nit allein der Stadt, ſondern auch der Kayſerl. Haupt-Veſten gar und gänzl. entzogen und benommen, und der Burggräffl. Burg dermaſſen gegeben, und zugewandt worden, daß die Kayſerl. Veſten nit mehr ein Kayſerl. Reſidenz ſeye, ſondern zu einen Privat-Haus gemacht, welches überall kein Territorium, kein Regal, kein Superioritæt, ja nit eines Fuß breit Landes und Gebiets mehr hätte. Wannenhero E. E. Raths Pflicht und Ehr erfordere, ſolche Regal und Herrlichkeiten als getreue Lehen-Leute durch ordentliche Mittel und Weg zu defendiren und zu vertheidigen; Da es zumalen um die Autoritæt der ausgegangenen Kayſerl. Conceſſionen und Reſcripten zu thun ſeye, daß dieſelben nicht zugleich vernichtet werden, welches alles doch NB. erfolgen müſſe, wofern es bey berührter Urthel unverändert bleiben ſolt: Addita Ratione, quæ fundamentum agendi ſatis abunde demonſtrat, Denn in actis befinde ſich, daß die klagenden Herrn Marggraffen aller Orten, NB. zum Grund ihrer Klag geſetzt und vermeldet, ſie ſeyen mit einem NB. Burggräffl. Landes-Fürſtenthum um Nürnberg belehnt; Welches ſich doch mit der Kayſerl. Landvogthey nit compatiren könnte, ſondern dieſelbe ganz zernichten müſte, etc. Und derohalben möge auch die Urthel und das darinn enthaltene Verbott, de non amplius turbando &c. nicht etwan nur reſpectu antiquioris poſſeſſionis verſtanden werden, ſondern, daß man die Herrn Marggraffen an Iren angemaſten, doch in actis mehrmahlen wiederſprochenen Tittul des zu- und um Nürnberg prætendirten Fürſtenthums turbirt, NB. das ſeye nun eben ſo viel, als ob die Actus, welche die Stadt in 100. Jahren her, Krafft ihres Kayſerl. wohl befugten Tituls der conceſſion und Zuſtellung der Kayſerl. Veſten und des Reichs Territorii, von des Reichs wegen exercret, nicht ſie die Stadt, ſondern die HHerren Marggraffen, als Landes-Fürſten exercirt haben, etc. Und hätten alſo die HHerren Urtheiler in voriger Inſtanz

aus

aus dem Ubel und unzeitig præjudicirten Titulo und petitorio &c. erstl. der Stadt Nürnberg ihre Herrliche uralte Concessiones und Rescripta, und dann fürs andere, ihre NB. darauf erfolgte, zu recht genugsam erwiesene antiquissimam possessionem cassirt, und pro turbatione longè recentioris possessionis gehalten und erkannt, etc. Und komme Ihnen sehr frembd und verwunderlich für, wie sich die Herren Judices durch diß angemast, und pro statu causæ præsupponirte Landes-Fürstenthum um Nürnberg haben blenden und irre machen lassen, welche Nichtigkeit doch desto gröſſer und scheinlicher, daß man den Clägern auch an den Orten die Possession zuerkannt, da sie gar keinen Actum articulirt, oder da sich die actus erst post contestatam litem begeben haben, etc. Darum könne auch die ergangene Urthel in denen Puncten, da sie nit allein von denen geklagten Dörffern, sondern auch indeterminatè von denen Gezircken Meldung und Erkanntnuß thut, NB. allem Ansehen nach kein ander fundament und præsuppositum haben, weder daß die Herren Urtheiler Ihnen imaginirt, præsumirt, verstanden und geachtet haben werden, daß der HHerren Marggraffen angemast Landes-Fürstenthum bis an die Stadt-Gräben zu Nürnberg reiche, sonderlich, dieweil in derselben Urthel allein zwey in das Pfälzische Amt Altdorff gehörige Dörffer, Pettenhoven und Schwarzenbach, ausgenommen worden: Daraus dann erfolgen würde, daß durch jetzt gedachte Urthel E. E. Raths wieder die HHerren Marggraffen, an eben diesem Kayserl. Cammer-Gericht hangender- und noch unerörterter Rechtfertigung und Handlung der Gebäu halben, in welcher dieser Punct des allegirten Burggräffischen Fürstenthums in petitorio principaliter tractirt und disceptirt wird, darauf man sich in diesem Proceß offtmal gezogen, und die Schrifften zu transportiren gebetten, allbereit præjudicirt seyn solle. Daher sich aber ein unwiedersprechl. groß inconvenienz erzeigen thue, so die HHerren Urtheiler billig abgehalten haben sollte, auf das petitorium und den allegirten Titul kein respect zu halten, etc.

§. 71. Hieraus nun hätten die Herren Revisores zwar schon genugsam wahrnehmen können, was der erleuchtete Richter in Camera durch die ausgesprochene Urthel denen klagenden HHerren Marggraffen zu- und hingegen dem beklagten Rath in Nürnberg, vermög seiner eigenen Ge-

ständnus, aberkannt hat; Es müssen sich aber die Sachfällige doch noch die Sorge haben beygehen lassen, es dörfften wohlgedachte Herren Revisores den Verstand und die Meynung der Urthel nicht ganz eingenommen haben, oder denselben wiederum ausser Augen setzen, derohalben wiederhohlten sie ihre unnöthige gravamina contra latam sententiam nochmahls, und beschlossen endlich mit nachfolgenden ausgedruckten Worten: Das Kayserl. Cammer-Gericht habe in Fällung der Urthel NB. dergestalt verfahren: daß man in interdicto uti possidetis auf einen NB. allegirten vermeinten und wiedersprochenen Titul sich fundirt, und also aus solchem prætenso Titulo das possessorium geurtheilt und erörttert: Daß man, unbewiesen einiger, richtiger, rechtmäßiger possession (quod tamen minus verum erat) welche die klagend Parthey je gehabt hett, propter NB. solum & quidem eum prætensum titulum wieder der Stadt ausgeführte, in- und über die 100. Jahr hinein erwiesene ältere und continuirte Possession vel quasi gesprochen, oder daß man ex allegato titulo die Possession præsumirt hat; Daß man der Gegen-Parthey, die doch kein illimitirten Gezirck nie articulirt, oder erwiesen, in der Urthel ein indeterminirten Gezirck zugesprochen, und per illam incertitudinem zwischen den Theilen perpetuæ Litis materiam erweckt hat:

Daß man wieder der Stadt ex titulo vero, sive putativo (den Sie in Krafft Kayserl. und Königl. Concessionen, auch der Marggräfischen Kauff Verschreibung und des Pfälz. Vertrags, der hohen Oberkeit halben, im Nürnb. District haben) complirte, und in die 100. Jahr reichende Præscription geurtheilt, und Ihr eine solche uralte längst verjährte Possession aberkannt hat: Daß man klagendem Theil eine Possession zugesprochen, die er von Alters nie gehabt, noch hergebracht, und hergegen die Beklagte, unterm vermeinten nichtigen Schein einer Turbation, Ihrer uralten rechtmäßig hergebrachten Possess spoliirt und entsetzet hat:

Daß man die Stadt NB. in hoc duplici Judicio, der supperaddirten und derjenigen Flecken halber, darinn Gegen-Theil keinen actum possessorium weder articulirt oder erwiesen, auch von wegen deren Flecken, die in seiner Klag nit specificirt stehen, NB. nit absolvirt,

virt, und sie bey ihrer erwiesenen Possess gehandhabt hat: Und daß durch solch Urthel dem Reich und der Kayserl. Majest. selbst, vor Ihrer Majest. eigenen Gericht, des Reichs Kayserl. Vesten das Nürnb. Territorium mit hoher Obrigkeit abgerissen, und dem Reich in bemeltem Territorio die hoch Obrigkeit, wieder uralt Recht, herkommen und innhaben, NB. abgesprochen und entzogen worden ist, etc. etc.

Wessentwegen Sie denn um bessere administration der Justiz gebetten haben wollten, damit das Kayserl. Cammer-Gericht bey denen Ständen nicht in einig Mißtrauen gestellt werde, als ob daselbst das Recht vielmehr secundum Dignitatem personarum, als qualitatem & merita causarum, distribuirt würde, etc. Welches beschehen könne und werde, wann die HHerren Kayserl. Commissarii, und des H. Reichs hierzu verordnete Ständ, und derselben subdelegirte Räthe, in deren Gewalt und Macht für dißmahl gestellet seye, das Recht zu befördern, und das Unrecht abzuschaffen, die merckliche errores, nullitates & iniquitates, die sich bey angeregtem irrigen Urthel befinden, wieder zurecht brächten, und den Ständen im Reich offentlich erscheinen liessen, ob gleich etwann aus Ubersehen oder andern Gebrechen ein Stand mit Urthel des Cammer-Gerichts übereylt, beschwehrt, und an seinen Rechten verkürzt würde, daß man doch bey den Ständen, welchen jederzeit die Revision der Ordnung gemäs gebühren wird, der Wiederhohlung bessern Rechtens zu geniessen haben möge, etc.

§. 72. So sehr sich aber der Rath in denen bis daher enumerirten Gravaminibus beschwehret, daß ihm durch die publicirte Urthel die hohe Landes-Obrigkeit und Bottmäßigkeit, samt der Hoch-Fraißlichen Obrigkeit ausserhalb der Stadt an allen, sowohl in dem Brandenb. Klag-Libell mit Namen gemeldten, als in denen Nürnb. Schrifften, quasi per Instantiam, oder necessariam consequentiam durante Lite, superadderten Orten und Gezircken, revera abgesprochen worden seye, indeme die Herren Judices in hac causa nicht bloß auf die actus possessorios eorumque pluralitatem gesehen, und ex hoc Principio die Urthel geschöpfft; sondern weil Sie neben diesem auch das medium concludendi vor Augen gehabt, und sich nach dem von Brandenburg in Libello gesetzten Grund der Klage, nehml. das Burggräfft.

Nürnb. Territorium und die Landes-Superiorität, gerichtet, folgl. aus diesem Fundament die Brandenb. Possession vor rechtmäßig erkennt, und dargegen die Nürnb. vielfältig angezogene Actus sambt und sonders pro turbativis gehalten und declariret, welches aber ihren vorgeschützten Rechten zuwiderlauffe, und den Verlust der Stadt unersetzlich mache, etc. So haben doch wolgedachte Herren Revisores, dessen ohngehindert, die eröffnete Cameral Sentenz nicht quoad unicum verbum geändert oder reformirt, sondern dieselbe, nach reiffer der Sachen Erwegung, simpliciter und ohne einigen Beysatz, den 3. Jul. 1587. also confirmirt und gutgeheissen: In der Revision-Sache Burgermeister und Rath zu Nürnberg gegen und wieder Herrn Georg Friederichen, Marggraffen zu Brandenburg, etc. die Fraiß-Sachen belangend, erkennen der Röm. Kayserl. Majest. Commissarien und verordnete Revisores, daß die vorige Urthel, den 18. Septemb. Anno 1583. an diesem Kayserl. Cammer-Gericht ergangen, zu confirmiren seye, wie sie dieselbige hiemit confirmiren und bestättigen.

§. 73. Hierwieder nun hat zwar Nürnberg noch zwey oblique und unrichtige Wege gesucht, und Theils bey einigen HHerren Revisorn, post latam & publicatam jam sententiam, einen so betitulten Memorial-Zettul, erst andern Tags im verborgenen zu erschleichen getrachtet, in welchem enthalten seyn sollen, daß dem Petitorio, auch Privilegien und Verträgen, in actis beederseits angezogen, durch die Urthel nicht præjudicirt seyn solle; Andern Theils aber bey dem Kayserl. Cammer-Gericht selbsten die Sache umzuwenden, und die beede Urthel nunmehro, post amissam causam, in eine solche Enge, als nur immer möglich, einzuschrencken, und dardurch seine vorige eigene wol-erclärte Meynungen und geführte principia wiederum vergeßlich zu machen vermeynet, auch derentwillen noch eod Anno 1587. eine Cautions-Formul, unter deß Raths Insiegel, eingegeben, und sich darinnen auf das bemelte Memorial referirt, und am Ende die Reservation beygesetzt: Jedoch uns, unsern Nachkommen und gemeiner Stadt Nürnberg, an unsern habenden Kayserlichen und Königlichen Privilegien, Concessionen und Begnadigungen, auch mit den Herrn Marggraffen zu Brandenburg aufgerichten Verträgen, bevorstehenden Petitorio, und allen Unsern, zuförde-

föderist aber deß Heil. Röm. Reichs Rechten und Gerechtigkeiten, in allweg unabbrüchig, etc.

§. 74. Das Kayserliche und Reichs Cammer-Gericht aber hat nichts desto weniger diese vergebliche Ausflüchte und in Rechten verbottene Neben-Mittel durch Bescheid gänzlich verworffen, und da Nürnberg eine andere Cautions-Formul hergegeben, und sich nur noch mit generaler Beziehung auf das Revisions Protocoll und Acta: Dann mit der Clausel: solcher massen und gestalt, wie dieselbe Urthel confirmirt worden, in etwas zu helffen getrachtet, jedoch auch solches nicht verstattet, sondern durch eine weitere Urthel vom 10. Septemb. 1591. die berührte unzuläßige verba æquivoca, & menti ac intentioni Judicis contraria, von der Cautions-Formul gleichfalls ausgeschlossen, und dardurch allen weitern Zweiffel, ob Nürnberg viel oder wenig in der erstern oder andern Haupt-Urthel vorbehalten worden, gänzlich removirt und abgeschnitten, Und zwar mit diesen gar nachdrücklichen Expressionen: In der Executions-Sach Brandenburg wieder Nürnberg, die Hoch-Fraißliche Obrigkeit belangend, etc. ist D. Grönbergern sein, der acctorum Executorialium halber, beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern erkannt, daß ermelte Beklagte ihme dem Kläger, laut deren am 4. Jun. 1588. vorbrachter Caution, NB. ausserhalb der Clausul: inmassen das Protocoll und Acta ausweisen, darauf wir uns referiren, und dann folgender Worte: Solcher Massen und Gestalt, wie dieselbe confirmirt worden zu caviren schuldig; Darauf D. Leonhard Wolffen glaubige Anzeige zu thun, daß denen ausgegangenen, verkündeten und reproducirten Kayserl. Executorialibus hierinn ein völliges Begnügen geschehen sey, Zeit zweyer Monath von Amts wegen, und zu allen Uberfluß, angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen würde, daß Beklagte jetzt als dann, und dann als jetzt in die Pœn, berührten Mandat einverleibt, hiemit erklärt, fernere Process auch erkannt, daß sie ihren Gegen-Theilen die Gerichts-Kosten derohalaufgeloffen, nach rechtl. Ermeßigung, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

§. 75. Welchemnach dem Rath zu Nürnberg nichts mehr übrig seyn wollen, als sein Heil mit Ergreiffung deß nochmahligen Petitorii

über

über das Territorium und Fraiß-Obrigkeit um die Stadt Nürnberg von neuem zu tentiren, und in dem Anno 1591. exhibirten Libello nicht nur gleich in rubro über das Territorium und Fraißliche Obrigkeit wiederum nahmentlich zu klagen, sondern auch in dem ganzen nigro seinen in possessorio schon fürgebrachten principiis & argumentis petitorii ferner pünctlich zu inhæriren, und das ganze Nürnbergische im Stritt verfangene Territorium von der Stadt an bis an die ersonnene drey Gränz-Wasser, ohne Ausnahm eines einigen Orts oder Endes, mit vielem umschweiffigen Worten zu circumscribiren, mithin die Kayserl. Landvogthey, die Ubergab und Einräumung der Kayserl. Vesten oder Burgk, die Uberlassung der Wälde und deß Reichs-Boden und aller darzu gehörigen Rechten, den mit Brandenburg getroffenen Verkauff, und die hiernächst errichtete Verträge, und in Summa alles, was nur petitorisch heisen und aufgebracht werden können, durch ezlich hundert Articul weitläufftig und überflüßig zu wiederhohlen, in denen letztern aber, und in ipsa conclusione libelli, alles bisherige in eine summam zu bringen, und den Schluß samt dem petito daraus also zu formiren: Wiewohl nun wahr, daß das ganze um die Stadt Nürnberg gelegene, und innerhalb obangezogenen Grenzen begriffene, und von aller Herren, ausserhalb deß Heil. Reichs subjection, gefreyte Territorium sowol, als die Vesten, Wäld und darzu gehörige Landschafften, hohe und niedere Gericht, der Röm. Kayser und deß Heil. Reichs patrimonium und Eigenthum gewest, und noch, und aber von den Röm. Kayserrn der Stadt Nürnberg unirt, incorporirt, committirt, und zu regieren und perpetuo jure zu administriren befohlen, eingeben und zugelassen worden: Der Rath auch sich solcher committirten administration, als der Röm. Kayser und deß H. Reichs perpetui Castellani, und dieses Territorii halben perpetui Procuratores und Erb-Pfleger, vor- und seither 200. und mehr Jahren, mit exercirung sowol der Fraißlichen oder Peinlichen, als anderer Ober- und Herrlichkeiten, für und für zu jeder begebener Gelegenheit gebraucht, und dieselben continuirt, wie mit unzehligen actibus zu beweisen: So seye doch wahr, daß beklagter Fürst ein Zeit her sich deß exercitii der hohen Fraißlichen Obrigkeit auf und in unterschiedlichen, in demselben territorio begriffenen Dörffern, Flecken

und

und Oertern, mit Verfolgung, captur und Bestraffungen mißthätiger Leut und in andere Weg, und also über das Nürnbergische Territorium ein Ober- und Pottmeßigkeit in peinlichen und straffbahren Fällen einzuführen und zu gebrauchen, und so viel an seiner Fürstl. Gnaden gewest, den Rath von der, von Röm. Kayserm und dem Reich, jure perpetuo committirten und habenden administration der hohen Fraißlichen und anderer Obrigkeit auszuschliessen, und zu verdringen, mit der That angemast; Welches aber der Rath je und allweg tàm factis, quàm scriptis & verbis, geandt und wiederfochten, solches auch von deß H. Reichs wegen, und zu Erhaltung desselben Obrigkeit und Eigenthums-Gerechtigkeit zu thun schuldig gewest; Dem allen nach Syndicus, im Nahmen, wie oben, mit Urthel und Recht zu erkennen und zu sprechen bitten wolle, daß hochgedachten Fürsten in- und auf obgemelten Territorio, Landschafft, und um die Stadt Nürnberg beyderseits deß Wassers Pegnitz gelegenen beyden Wäldern, auch daran und darbey gelegenen Dörffern, Fürreuten und Güttern und gesessenen Leuten, alles innerhalb deß Bezircks, oben im 24. 25. 26. 27. 28. auch 583. Articul beschrieben, keine hohe Fraißliche Obrigkeit von Rechts wegen zuständig gewest, und noch nicht zuständig, sondern daß dieselben davon genzlich frey seyn, und daß solchem nach Ihrer Fürstl. Gnaden sich in dieselbig hohe Fraißliche Obrigkeit geklagter massen einzudringen, deroselben sich anzumassen, und zu gebrauchen nicht gezieme noch gebühre habe, etc.

§. 76. Ueber welches asserirte jus territoriale sich auch Nürnberg in denen folgenden Schrifften vielmals zum Beweiß gerichtlich anerbotten, und denselben noch mehrers und weiter, als in voriger Cammer-Gerichts-Instanz geschehen, anjetzo zu übernehmen sich erkläret, mit diesen ausdrücklichen Worten: Es seye an dem Kayserl. Cammer-Gericht offenbahr wahr, und bezeugtens die beschriebene Acten und Protocoll, daß in Judicio possessorio der Fraißlichen Obrigkeit, zwischen Syndici Principalen, jetzigen Clegern, und dem jetzo beklagten Fürsten, an diesem Kayserl. Cammer-Gericht, im Jahr der mindern Zahl etc. 83. am 18. Septemb. definitivè decidirt, titulus possessorii von beeden Theilen auch colorativè allegirt, und darüber die Probationes von Herrn Cammer-Richter zum Theil, aber keineswegs plenariè (darzu

gleichwol die jetzige Cleger in eventum, da in petitorio erkannt werden solte, sich zuzulassen in etlichen producten instanter & instantissimè gebetten) angehört worden, etc. Daß auch der jetzo klagende Rath zu Nürnberg mit viel mehr ansehnlichen Kayserl. Königl. und andern glaubhafften Documenten und Beweißthümern, in petitorio vorzubringen, gefaßt, auch bey der Lazareth und neuen Gebäu-Sachen fürbracht hätte, da nur über die am 28. Februarii Anno 1567. und am 10. Decemb. 1569. gethane Submissionen Bescheid ergangen; Ja auch bey der Fraiß-Sachen in eventum, da Judex auch in petitorio zu erkennen bedacht gewesen, fürzulegen sich nochmals in seinen producten anerbotten, seye nit allein ex ipsis actis dargethan, sondern das alles erscheine auch unwiedersprechlich in jetzigem articulato Noricorum Libello in petitorio Judicio übergeben, welche articulata Syndicus auch zu beweisen sich zu recht erpietig erkläre, Sich zum selben Libell geliebter Kürz halb gezogen, etc. Es solle und könne auch in kein Zweiffel gezogen werden, daß diese articulata in Libello petitorii, in facto & jure erheblich, und ad probandum zuläßig; Dann die mehrmals angeregte supereliſivi articuli in der Lazaret und anderer Gebäu-Sachen cum causæ cognitione den 23. Decemb. 1541. für erheblich und ad probandum zuläßig erkannt, (scilicet ad perimendum Marchionis intentatum petitorium ejusdem Territorii & meri Imperii) also müsten vielmehr dieses Libelli articulata für erheblich und zuläßig erkannt werden, als darin nit allein die contenta eorundem supereliſivorum begriffen, sondern es seyen dabey auch viel mehr begründte Ursachen und Fundamenta petitorii, (so hernach bewiesen werden sollen) wol ausgeführt, sich zum selben Libell und zu bemelten supereliſiven gezogen.

§. 77. In wessen Verfolg dann die angebottene, und dem klägerischen Theil ohne dem zukommende probation deß angemaßten Landesherrlichen Territorii und der darzu, tanquam partis principalis, referirten hohen Fraißlichen Obrigkeit, von Nürnbergischer Seiten ferners übernommen, und nachdem terminus ad probandum ex officio præfig'rt, und der Punct wegen der Commissarien richtig gemachet war, diese auch die vorgeführte Zeugen verhört, und die Documenten

ten inſpicirt und tranſſumirt hatten, ſodann zwey Tomi von Atteſtationibus teſtium und Nürnbergiſchen Documenten im Decemb. 1618. bey Gericht übergeben: Ex parte Brandenburg aber nicht minder unterſchiedliche wichtige producta denen Nürnbergiſchen petitoriſchen Clagen und daraus formirten Conſequentien mit allem Nachdruck entgegen geſtellt, und darunter inſonderheit die eventualis litis conteſtatio & Reſponſiones, nec non Articuli defenſionales & eliſivi (ſo an der Zahl 2369. geweſen) zur offenbahren Wiederlegung deß Nürnb. Libelli articulati in petitorio, eingereicht, und was in voriger Cameral-Inſtanz von der Burggräfflichen Landes-Fürſtlichen und Fraißlichen Obrigkeit bereits ausgeführt und evincirt ware, in omnem neceſſarium eventum noch weiters beleuchtet, deßgleichen auch viele Gezeugen producirt, und eine groſſe Anzahl der Documenten ad recognoſcendum & tranſumendum vorgelegt, und endlich beedes im Jahr 1620. cum reſervatione ulteriorum, in dreyen Tomis exhibirt: Von Nürnberg hingegen alles und jedes weiters unberühret, ungetrieben und unausgeführt gelaſſen, mithin das intentirte petitorium über das Territorium und die Fraiß, ſamt dem übernommenen Beweißthum, in der That ſelbſten dergeſtalt wiederum aufgegeben worden, daß, nach Verlauff einer über hundertjährigen Zeit, Nürnberg, als unbefugter Kläger, ferner nicht zu hören, ſondern Brandenburg, als victor in poſſeſſorio & petitorio, vor den Landes-Territorial- und Fraiß-Herrn an quæſtionirten Orten, Enden und Gezircken von allen Rechtswegen zu erkennen iſt.

Das achtzehende Capitul.

Von Thurnieren.

Im Jahr 1772. wurde an einem Hauß hier in Onolzbach, und zwar in der obern Vorstadt eine schadhaffte Seitenmauer eingerissen, und da man zu Aufbauung einer neuen Mauer den Grund auszugraben anfieng, so traffen die Werkleute auf ein Gewölb, welches sie sofort öffneten. Bey der Oeffnung fand sich eine förmlich ausgemauerte und zugewölbte Grabstätte, in welcher man nebst vielem Moder nur gar wenige sehr morsche Gebeine, unter andern Stücke von einer Hirnschaale und von einem Hüfftbein antraf, ohne von Ringen, Gewehren, oder dergleichen etwas weiters vorfinden zu können. Nun fragte sich, wie etwa das Grab hieher ehedem gekommen seyn mögte, da der Orten niemahlen ein ordentlicher Begräbnus-Platz gewesen, wohl aber ein Baum- und Graßgarten, wie die nachgeschlagene Saal- und Lagerbücher bezeugten. Etliche Jahre vorher hatte sich schon ein dergleichen- aber verfallenes Grab bey gleicher Gelegenheit in der Schloßvorstadt vorgefunden, auf einem Platz, wo in den alten Zeiten auch kein Hauß gestanden hatte. Vor ohngefehr funfzehen Jahren aber hatte man an dem Ufer der Rezat bey Erbauung der steinern Brucken, zwischen dem herrschaftlichen Schloß und der Schloßvorstadt, drey gleichmäßige Grabstätten entdecket. Wie diese Gräber an besagten Orten haben gegraben werden mögen, davon hat sich bißher nirgends eine geschriebene Nachricht vorfinden wollen. Es beruhet also alles auf Muthmassungen, welche sämtlich zu erzehlen, der Mühe sich keineswegs verlohnet, da sie meistens keinen Grund in den alten Gebräuchen haben. Ebendahero darf ich bloß diejenige Vermuthung berühren, welche nebst vielen andern auch mir als die wahrscheinlichste sich dargestellet; nemlich daß die obengedachte Gräber und vielleicht noch viele andere dermahlen verborgene auch bereits vorlängst verschüttete, ehedem bestimmet gewesen, um die Leichname derjenigen darinnen zu begraben, welche bey den vielen in Onolzbach gehaltenen Thurnieren, auf Schimpf oder auf Ernst, das Leben eingebüsset; denn bekannt ists, daß nach den Kirchengesetzen diejenige, welche

welche bey Thurnieren umgekommen, von der Kirche oder auf den sogenannten Freudhöfen nicht durften begraben werden. Ja die Thurniere durften nicht einmahl in der Nähe einer Kirche gehalten werden, weilen der Platz, auf dem man thurnierte, nebst denen, die thurnierten, unter dem geistlichen Interdict lagen. Indessen waren diejenige, welche im Thurnier das Leben verlohren, von guten Herkommen; sie waren vom Ritterstand und von Adel. Ihre Leichname musten begraben werden, und die Anverwandten waren besorgt, kein gemeines Begräbnus zu wehlen, wenn es schon nicht auf geweiheter Erde durfte gesuchet werden. Diß mag dann auch der Fall seyn, in dem sich die verlohrnen Gräber befinden, wenn ich sie so nennen darf, welche ich anfangs beschrieben. Findet jemand in einer andern Vermuthung eine mehrere Wahrscheinlichkeit, so werde ich mich gar leicht eines bessern belehren lassen.

Indeßen haben mir die gedachter massen vorgefundene Gräber die Veranlassung gegeben, Nachrichten von den hier in Onolzbach gehaltenen Thurnieren aufzusuchen, so mehr als das Thurnier vom Jahr 1485. in allen Verzeichnüssen unter die gröstten und ansehnlichsten mitgezehlet wird. Durch die zu verdankende Gütigkeit des Herrn Hof- und Regierungsraths Stieber war ich auch so glücklich, Kenntnus von Thurnierbriefen und Nachrichten zu erhalten; und da dergleichen noch nirgends im Druck erschienen, so habe es vor meine Schuldigkeit erachtet, mit dem, was ich gefunden, zum Ruhm des grosen Churfürsten Albrechts von Brandenburg gegenwärtigen Theil der selectorum Norimbergensium zu bereichern. Doch werde ich nicht alles Rennen und Stechen, welches unter des belobten Herrn Churfürsten preiswürdiger, und langwühriger Regierung, auch sonsten bey allen Feyerlichkeiten, bey Bewürthungen groser Herren und bey Zusammenkünften des Adels sich zugetragen, oder angestellet worden, aufsuchen; denn dadurch würde ich zu weitläuftig werden, und unter andern beynahe die ganze Lebensgeschichte deß in der Kriegskunst und allen ritterlichen Uebungen so vorzüglich geübt gewesenen Herrn Churfürsten hier einschalten müssen. Lediglich werde ich mich also auf das einschrenken, was mit dem grosen Thurnier vom Jahr 1485. eine Verwandtschaft hat, und zugleich zeiget, welches Ansehen der Brandenburgische Regent durch alle vier Thurnierlande gehabt habe. Nur bedauere, daß dem allen ohn-

geachtet die nicht gefunden, welche in die verlohrne Gräber beygesetzt worden. Nach Anzeige derer, welche von Thurnieren geschrieben, ist von der Ritterschafft am Rhein ein grose Thurnier im Jahr 1481. nach Heidelberg ausgeschrieben worden. Der grose Churfürst Friederich von der Pfalz war gestorben, und seines Bruders Sohn Philipp, dessen Vormund er eigentlich gewesen, an seine Statt Churfürst worden. Auch war Hertzog Ludwig von Baiern todt, und sein Sohn Georg hatte ihm in der Regierung gefolget, der eine Pohlnische Prinzeßin zur Gemahlin hatte, und also ein Schwager von Churfürsten Albrechts Sohn Friederich war. Die vielen Kriege, welche unser Churfürst Albrecht mit dem Churfürsten Friedrich in der Pfalz und mit Herzog Ludwig in Baiern vorhin geführet hatte, waren ihm und den seinen noch nicht aus dem Gedächtnus gekommen. Diejenige, welche ihm verwandt, oder sonst zugethan waren, funden dahero hohe Ursache, auf ihrer Huth zu seyn. Von dem Thurnier der Rheinischen Ritterschaft konnten und wolten sie nicht wegbleiben. Doch forchten sie wegen der vorhin verloffenen Feindseeligkeiten, allerley Unbilligkeiten, Kränkungen und wohl gar Beschimpfungen. Sie vereinigten sich also, standhaft zusammen zu halten, und auf alle Fälle vor einen Mann zu stehen. Zugleich wanden sie sich an den Churfürsten Albrecht, um, wie sie sich ausdrückten, von ihm Trost vor sich, ihre Freunde und Vettern zu erlangen. Die Vereinigung geschahe erst mündlich, und hernach wurden auch besiegelte Briefe darob aufgerichtet. Der älteste, welcher von dieser Vereinigung biß daher vorzufinden gewesen, ist ganz unversehrt mit fünf und zwanzig anhangenden Siegeln der in der Urkunde benannten Ritter und Edelleute im Hochfürstlichen Archiv zu Onolzbach zu befinden und lautet folgendergestalt:

Num. 1.

Wir die hernach benannten mit namen Jorg Fuchs zu Schweinshaubten

Hanns von Seckendorff zum Hilpoltstein
Eberhart von Grunbach zu Rymper
Friderich von Sawnsheim zu Westerndorff

Sitzt

Sixt von Ehenheim zu Forndorff alle funf rittere
Bernhart von Ehenheim zu Enhlkem
Philips von Sawnſheim zu Erlach
Wiglos Wolffskel zu Reichemberg
Hanns von Seckendorff zu Birckenfels
Criſtoffel Fuchs zu Braitbach
Erckinger von Sawnſheim zu kottenheim
Karl von Gronbach zu Gronbach
Toman Fuchs von Dornheim zu kirchſchonbach
Ludwig von Ehenheim zu Rumburg
Hans von Seckendorff zu Nydernzenn
Wolff Wolffskehl zu Reichenberg
Burckhart von Seckendorff zu Abenberg
Hanns Fuchs zu Rynbach
Arnolt von Ehenheim zu lanckheim
Wilhelm von Sawnſheim zu kottenheim
Hanns von Seckendorff zu tettelſaw
Cuntz von Ehenheim zu hohenloh
Wilhelm von Sawnſheim zu Weſterndorff
Bernhart von Gronbach zu Gronbach

vnd Hans Fuchs zu Wunnfurtt Bekennen offenlich mit diſem briue vnd thun kund allen den die Jn ſehen oder horen leſen fur vns vnnſere Vetern vnd all vnnſern erben die mit vns gewappent ſein vnd all vnnſer Freund die yetzund bey vns ſind zu dem thurner oder noch in kunftigen Zeiten zu vnns kommen das wir vnns williglichen vnd einmuttiglichen vereint haben mit dem durchleuchtigen vnd hochgebornnen Furſten vnnſern gnedigen Herrn Herrn Albrechten Marggrauen zu Brandenburg des heiligen Römiſchen Reichs Ertzkammerer vnd Curfurſten zu ſtettin pomern ꝛc. Herzogen Burggrauen zu Nürnberg vnd Fürſten zu Rugen Herrn Johannſen Herrn Fridrichen vnd Herrn Sigmunden gebrudern ſeiner gnaden Sonen das wir iren Gnaden vnd allen den die bey Jn ſein es ſind Freund Dienner Hofgeſind oder geſt die ongeuerlich auf iren troſt zu Jne reiten vmb die ſie ſich zu denſelben Zeiten zu dem thurner anemen die dartzu gehorn getrewlich vnd erberiglich zu dem thurner behollffenn ſollen vnd wollen ſein als vnns ſelber vnſern

vnsern vettern vnd freunden ongeuerde Doch allso mit solicher beschaidenheit das die vorgenanten vnnser gnedige Herrn keinen zu In nemen vnd mit In furen wissentlich zu dem thurner vnd in den thurner die yetzund wider vnns sein oder weren oder in kunfftigen Zeiten wider vnns komen vnd sein wurden on vnnsern willen vnd wissen Auch ob wir vnnsere Vettern oder vnnsere Freund die bey vnns sein wissentlichen geslagen wurden weliche vns das thetten die sollen die obgeschriben vnnser gnedig Hrn auch nit mit Inc furen vnd zu In nemen on vnnsern willen vnd wortte alls vorgeschriben stet ongeuerde Auch sollen wir obgeschriben nyemands in den thurner zu vnns nemen Er sey dann den obgeschriben vnnsern gnedigen Hrn schuldig vnd verpunten genntzlich vnd getrewlich als wir Wer auch das vnnser Vettern einer oder mer in diser verschreibung nicht sein oder darein kommen wolten das sollen wir den obgeschriben vnnserm gnedigen Hrnn sagen vnd wir sollen auch den oder dieselben zu vns nit setzen lassen vnd vns auch an sie nichts keren zu dem thurner ongeuerde Vnd zu letzt ist beredt ob einicherley vnwille oder mißhellung des thurners halb aufferstund vnd furgenomen wurd So sollen vnd wollen wir all den obbenannten vnnsern gnedigen hrnn getrewlich hillff vnd beystand thon nach allem vnnsern besten vermogen on außzug vnd behellff Es soll auch disc obgeschriben eynung vnd pundnus besteen vnd bleyben gein den obbenannten vnnsern gnedigen Hrn vnd iren erben die ir wappen furen alle diewenll derselben obgedachten vier Hrnn einer oder mer lebendig ist on allerley geuerde vnd wir die obgenannten all mit einander bekennen offennlich mit disem briue das wir alle fur vnns vnd fur all obgemellt vnnser Vettern vnd freund geredt globt vnd versprochen haben mit vnnsn gutten Hand gebenden trewen das wir alle vnd vnnser yeglicher besonder disen briue getrewlich sollen vnd wollen halten in gutten trewen in aller weyß vnd maß als vorgeschriben stet von Wortt zu wortt on alles geuerde vnd des alles zu einer sicherheit vnd vrkunde So haben wir obgenantn fur vnns vnd fur alle vnnser Vettern vnd freund vnser yeglicher besonder mit guten wissen sein eigen Innsigel an disen briue gehangen der geben ist am montag nach sannd Marcus tage des heiligen ewangelisten Nach Christi geburd viertzehenhundert vnd jm Ain vnd achzigisten jarenn

Der

Der Leser wird mir nicht übel nehmen, oder es vor einen Fehler auslegen, daß ich die fünf und zwanzig Nahmen der Verbundenen auf abgesetzten Zeilen abdrucken lassen. In der Urschrift sind sämtliche Nahmen in einem Text fort ohne allen Absatz geschrieben, und die Absonderung habe ich blos im Druck veranstaltet, um das Aufsuchen denen, welche auf dergleichen Thurnier-Nachrichten begierig, zu erleichtern. Das nemliche werde ich auch bey den nachfolgenden Urkunden beobachten, und will es hiermit zum Voraus erinnert haben. Das datum der vorliegenden ersten Urkunde aber stehet auf Montag nach des Evangelisten Marcus tag 1481. und fället also, nach unserer heutigen Art sich auszudrücken, auf den letzten April, wenn ich nemlich des Evangelisten Marcus Fest vom 25. April annehme. Mit der Urkunde selbst beweist sich, daß sich die Verbundenen zusammen gethan, um beym Thurnier, dessen sie doch aus Vorsicht und zu Umgehung alles Argwohns, nicht nahmentlich gedenken, vor einen Mann zu stehen, sonderlich wo einer aus ihren oder aus den ihrigen geschlagen werden solte. Dieses Schlagen geschahe denen, welche man nicht vor thurniermäßig hielt; denn diese wurden, wenn sie eigenmächtig eingeritten, geschlagen, und auf die Schranken gesetzet, das ist, ab- und ausgetrieben, daß dieses unterweilen auch ohne Recht, blos aus Abneigung und Feindschaft geschehen können, ist, so lang man die Thurniergenossen als Menschen kennet, gar wohl zu vermuthen, und die Geschichte geben davon Exempel an. Weilen nun die Verbitterung zwischen den angehörigen des Churfürsten Albrechts, des Churfürsten Friedrichs und des Herzogs Ludwigs noch nicht allerdings sich gehoben, und wie die Geschichte von Thurnieren bezeugen, auf dem Heidelberger Thurnier zum ersten mahl gewisse Gesetze verlesen worden; so ist keineswegs den Verbundenen zu verdenken gewesen, daß sie sich zeitlich gegen allen Unglimpf verwahret. Es blieb folglich auch nicht bey dem blosen Verbinden und Verschreiben, sondern die gesiegelte Verschreibung wurde dem Churfürsten Albrecht und seinen drey ältesten Herren Söhnen ausgeantwortet, um sich ihm desto fester zu verbinden, und seines Schutzes hinwiederum so mehr versichert zu seyn. Das Zeugnus hiervon liegt in einer weitern Urkunde, deren datum auf Freytag nach Jacobi 1481. stehet, und welche also lautet:

Num. 2.

Wir die hernach benannten mit namen Fridrich von Sawnsheim ritter
Hanns von Seckendorff zu Birckenfels.
Wiglos Wolffskel
Cristoff Fuchs
Jorg von Ehenheim zu Geyern
Bernhart von Grunbach
Philips Fuchs von Hasfurt
Ludwig von Ehenheim zu Rumburg
Hanns von Seckendorff zu Nidernzenn
vnnd Wilhelm von Sawnsheim zu kotenheim Bekennen offentlich mit disem briue für vnns vnnser vettern die mit vnns gewappent sein vnd all vnnser freund die yetzund bey vnns sind zu dem Turner oder noch in kunfftigen Zeiten zu vnns kommen das wir alle vnnd auch die die yetzund bey vnns sind vnd sich hernach zu vnns thun alles das verpflicht vnd verwandt sein sollen vnd wollen den die sich zu vnnsern gnedigen Hrnn Marggraue Albrechten zu Brandenburg Churfürsten ꝛc. Marggraue Johannsen Marggraue Fridrichen vnd Marggraue Sigemunden seiner gnaden Sonen gethan haben oder hinfur thun werden In verstenntnus des turnerß halben vnd den pern tragen das wir denselben vnnsrn gnedigen Hrnn verpflicht vnd verwanndt sind nach laut der Verschreibung die ir gnad von vnns haben der datum stet am montag nach sannd Marcus tag des heyligen ewangelisten nach Cristi geburd viertzehen hunndert vnd im Ainundachtzigisten Jaren des zu vrkund So haben wir fur vnns vnd fur alle vnnser vettern vnd freund vnnser yeglicher besonder mit gutem wissen sein aigen Innsigel an disen briue gehanngen der geben ist am freytag nach sannd Jacobstag des heyligen zwelfboten Nach Cristi geburd viertzenhundert vnnd Im Ainundachtzigisten Jaren

Auch diese Urkunde ist im Hochfürstlichen Archiv zu Onolzbach mit zehen unversehrten anhangenden Siegeln zu sehen. Diese, wie die erste, heisset hier eine Verschreibung gegen den Churfürsten Albrecht und seine Söhne, und lässet vermuthen, daß der Churfürst auf seine eigene Verfassung einen Bedacht gehabt, und unter den Seinen zu Behauptung seiner

ner Rechte eine Einförmigkeit zu erzielen gesuchet habe. Worinnen aber diese Einförmigkeit bestanden, und wie einer dem andern besonders verbunden worden, erlernet man aus einer dritten Urkunde vom nemlichen dato, die nachstehenden Innhalts ist:

Num. 3.

Wir Albrecht von Gotes Gnadenn Marggraue zu Brandenburg des heiligen Romischen reichs Ertz Camrer vnd Curfurste zu Stetin Pomern etc. Hertzog, Burggraue zu Nürnberg vnd Furste zu Ruegen, vnd wir von denselben Gnaden Johanns, Fridrich vnd Sigmund seine Sone auch Marggrauen zu Brandenburg zu Stettin Pomern etc. Hertzogen, burggrauen zu Nürnberg und Fürsten zu Rugen vnd wir die hernach benante Grauen, Herrn, Ritter vnd knecht, die am ennd dises Briffs geschrieben steen vnd der Insigel doran hangen, bekennen mit disem brive gein allermeinglich, das wir ergenannt fürsten vns zu den hernach benanten Grauen, Herrn, Rittern vnd Knechten vnd wir dieselben hernach benanten Grauen, Herrn, Ritter vnd knecht vns zu den obgenanten vnnsern gnedigen herrn den fursten auch selber vndereinannder vns verayut vnd zusamen getan haben des thurners halb, wie hernach volgt: Item wir sollen nymants zu vns nemen der vor nit getailt ist oder geritten hat; dieweil er nit getailt wurd, Item wir all sollen vnd wollen einander trew hilff vnd beystandt thun im thurner ein yeter dem andern, als ging es In selbs oder sein geslecht an, wider alle die, die wider vns im thurner handeln wurden. Item, welcher ein bosheit getan hat vnd doch von einem alten stam oder geschlecht wol herkomen wer, mogen wir selber straffen, ist besser denn ymants verhengen. Item ob yemants zu einem alten geslecht griff, wo man es als gut hat, sol man nit bitten, sunder das in gegenwere mit straichen vnd sunst weren, wie ritterlich vnd thurners recht ist, Item griff man zu den, die new zugelassen wern, sol man bitten, vnd wo die bete nit helffen will, auch entschuten nach gebure vnd Zimlichkeit, vnd wer besser man empfing sie selber, denn das sie ander leut empfahen, vnd wir all, vnd die wir zu vns in dise vorschreibung nemen werden, auch

die fünff geslecht, nemlich Fuchs Seckendorf Grunbach Sawnsheim vnd Ehenhaim mit sambt iren freunden, die vor bei vns obgenannten fursten sind oder hinfür zu vns oder In komen, sollen einander im thurner getrewe hilff vnd beystandt thun wie vor angetzaigt ist, vnd im thurner nit wider einander sein. Solchs alles vnd jglichs haben wir genante fursten mit vnsern fürstenlichen worten zugesagt. So gereden vnd versprechen wir die hernach benante Grauen, herrn, Ritter vnd knecht das alles vnd iglichs bey vnsern guten waren trewen vnd haben des zu Urkund wir obgenante Fursten vnser furstenliche Insigel vnd wir die hernach benante Grauen, herrn, Ritter vnd knecht vnser yeder sein aigen Innsigel an disen briue gehangen, der geben ist zu Bayrstorff am Freitag nach sannd Jacobstag des heiligen Zwelffboten nach Christi Vnsers herrn gepurt vierzehen hundert vnd im ain vnd achtzigisten Jaren, vnd sein wir dis die Grauen, herrn, Ritter vnd knecht, dauon obgeschriben ist, mit namen,

Gotfride Graue von Hohenloch,
Friderich Graue zu Castell,
Balthasar graue zu Schwarzburg etc.
philips der elter herr zu Weinsperg,
Michel herr zw Swarzenberg,
hanns von Eglostein,
hanns von Redbitz,
lorenz von Wallenrod,
Wilhelm von Lenkershaim,
hilpolt von hawsen,
Sebastian von Wallenrode,
Sebastian von Waldenfels,
cunrat von Berlichingen,
veit von Vestenberg, vnd
Martin Zolner von Rotenstain, Ritter,
Albrecht fortsch,
Engelhart von Wichsenstain,
heintz von Schawmberg zu kunstat,
heintz von Aufses der elter,
peter von Redbitz,

Lntz

Cuntz der elter von Wirſperg,
philips von Wolmershauſen,
Jorg von Gich,
Eberhart von Streitperg,
heintz von Wenckheim,
Swan von Creulsheim gawman genant,
Wilhelm von Bebemburg,
burckart von Koßperg,
Auguſtin von Kindſperg,
Erhart von Waldenfels,
Gunther von Brandenſtein,
Anthoni von Gutenberg,
hanns von leonrod der elter,
Jorg Zobel,
Martin von Eibe,
Wilhelm von der kere,
Jorg von Sparneck,
Veit von Zedbiz,
Jorg von Wallenrode,
peter Eſel zu Schonbach,
hanns Nothafft zum Weiſſenſtain,
Mertein Truchſes von Bomersfelden,
Albrecht Gros zu Trockaw,
Nickel von Kotzaw,
Ludwig von Leyneck genannt Stigniz,
Jorg von Wiſentaw,
Wilhelm von Velberg,
Ruprecht Gotzman,
Gabriel von Stetten,
Chriſtoffel von hawſen,
Ott von Redbiz,
Jorg Fortſch,
Jorg von kindſperg,
Soldan von Wirſperg,

Erhart

Erhart von Zedbitz,
Eberhart von brandenſtain,
Criſtoffel von Gutemberg,
hans von Leonrod der jung,
Veit von Wallenrod,
kilian von Waldenfels,
Sebaſtian von Auffes,
Friderich von kotzaw,
Ruprecht von Streitberg,
Ott von Gich,
Ekarius Zobel,
hanns von Eibe,
Eberhart Gros,
karl von Wiſenbaw,
heintz von Leyneck gnant Schuz,
Sigmund von Luchaw,
Peter druchſes von Bommersfelden,
Ulrich von Zedbitz,
Balthaſar von Redbitz,
Sebaſtian von Wirſperg,
Sigmund von Wallenrod,
Philips von kindſperg,
hanns von Brandenſtain,
Criſtoffel von Auffes,
Jorg von Wichſenſtain planckenfelſer genannt,
hanns von Gutemberg,
hanns von Reitzenſtain,
Cuntz Gros,
Philips von Wiſentaw,
Wilhelm von Wildenſtain,
Wilhelm von Leonrod der jung,
Jorg druchſes von pomerſfelden,
Heintz von Auffes der jung,
Jorg von Zedbitz,

heintz

heintz von Redbitz,
Linhart von Streitberg,
Cuntz von Wirsperg zu Lantzendorff,
Wilhelm Zobel,
Cristoffel Gros,
Fridrich von Reitzenstein,
hanns von Kotzaw,
Steffan von Aufses,
peter von Streitperg,
Cuntz von Zedbitz,
Cuntz von Kotzaw,
Endres von Willenstain,
heintz Ochs von Guntzendorf,
Thoman von Reitzenstein,
Wilhelm von Streitperg,
Cuntz von Wirsperg der Junger,
Jorg Gros,
hanns von Aufses,
Beringer von Kotzaw,
hanns von Wildenstain,
Jorg von Reitzenstein,
Michel von Streitberg,
Erhart v.
Cristoffel vom Wildenstein,
Vait Kenlein,
Lorentz von Meyental,
heintz von Rusenbach,
Jorg von Creulshaim,
hanns von Schaumberg zu Stresendorff,
Wenprecht von kindsperg,
krafft von Vestemberg,
Jorg Gayling,
Caspar von Creulsheim,
Sittich vndt.

Linhart

Linhart von Wolmershausen,
Endres,
Peter vndt
Cuntz Rabensteiner,
Heintz von Redbitz zu deuschnitz,
Linhart von Zedbitz,
hanns Ochs von Guntzendorff,
Marx von Wolmershausen,
Neithart von Wolmershausen,
Dietz von Hesperg,
Engelhart von Berlichingen,
pangratz von Rusenbach,
Caspar Sack Ritter,
Hartung,
Jorg zur Altenstatt, vndt
Jorg zu Henffenfelt alle drey von Eglofstein,
Ludwig von Elrichshausen,
peringer vndt
Fridrich von Berliching,
heinrich von Buna zu Schkolm,
heinrich von Buna zu Elsterberg,
Cuntz von Buna zu Elsterberg,
Rudolff von Buna zu Trayst,
arnolt von planckemberg zu Harra,
Ott von Feiltsch zu Feiltsch,
Heintz,
Heintz vnd
Veit Roder zu Leupnitz,
Jobst zu Kemnitz,
Jobst zu Feiltsch,
Caspar zu Trogen,
hanns zu Haynrsgrun alle von Feiltsch,
heinrich von Feiltsch Ritter,
hanns der elter vnd

hanns

hanns der jung von Feiltsch zu Feiltsch,
Sitrich Ritter vnd
Jobst von Zedbitz,
Heinrich Stieber Ritter,
Jorg von Reitzenstein,

Von dieser Urkunde sind zwey gleichlautende Urschriften in dem Hochfürstlichen Archiv zu Onolzbach; nur mit dem Unterschied, daß sich die eine mit dem Heinrich Stieber, und die andere mit dem Jorg von Reitzenstein endiget. Die erste scheinet gleichsam das mundum von der zweyten zu seyn; denn in der zweyten findet man, daß sonderlich die letztern Namen von verschiedener Hand, mit verschiedener Dinten und Federn geschrieben worden, so wie sie sich nach und nach den andern zugesellet. Und eben dahero mag es gekommen seyn, daß als unten der Platz zu weitern Namen mangeln wollen, die Letztern auf den vordern Rand in der quere geschrieben werden müssen. Hingegen ist die erstere Urschrift von einerley Hand geschrieben, und zwar so, daß sich zwischen der letzten Zeile und den des Siegels wegen aufgeschlagenen Pergament noch ein ziemliches leeres Spatium findet. Dieses Unterschieds ohngeachtet nenne ich aber beede Urkunden gleichwohlen mit vollkommener Billigkeit Urschriften, denn sie sind durchgehends gleichheitlich gesiegelt. An dem einen Exemplar finden sich noch jetzo ein hundert sechzig drey Siegel, und an dem andern ein hundert funfzig sieben Siegel. In beeden Exemplarien hangt das Siegel des Churfürsten Albrechts an der vordern Seiten ohngefehr drey quer Finger über dem untern Eck, und unten in gleicher Entfernung von dem untern Eck finden sich die Siegel der beeden nachältesten Churfürstlichen Söhne Friedrich und Sigmund. Wenn man nun vor eine zweifelsfreye Wahrheit annehmen darf, daß alle die, welcher Namen in dem Brief angeschrieben stehen, auch ihre Siegel an den Brief würcklich gehänget haben; so macht sich der Schluß von selbsten, daß durch die Länge der Zeit einige Siegel abgefallen seyn müssen, wie dann einige ledige Siegel nebst ihrem halben Band sich bey den Urkunden und an diesen auch leere Stellen finden, Zu der Zeit also, in welcher beede Urkunden geschrieben worden, müssen an der einen 164. und an der andern 165. Siegel gehangen haben; denn der letzte Jorg von Reizenstein ist der hundert und zwey und sechzigste, welcher gesiegelt. Die

Stelle der drey Fürstlichen Siegel habe ich bereits bemerkt, die übrigen hangen unten und auf beeden Seiten ohne Ordnung neben unter und über einander, so daß die Urkunden dadurch ein höchstseltsam Ansehen gewinnen, und die Gestalt einer mit starken Franzen verbrämten Schabracken haben. Zu wundern ist anbey, daß des bisherigen Alters ohngeachtet an dem einen Exemplar nicht mehrere Siegel und an dem andern noch gar keines abgefallen, da doch das zu so vielen Siegeln verbrauchte Wachs ein ziemliches Gewicht hat, das Pergament zu Einziehung der Riemen, mit welchen die Siegel angehängt, unendlich durchstochen ist, und die Riemen selbst mehr als einen viertels Zoll breit sind.

Dieß mag genug seyn, das äusserliche beeder gleichlautender Urkunden zu beschreiben. Billig wird nun gefragt, warum die Verschreibung doppelt ausgefertiget worden. Daß man öfters mehr dann ein Original von einem Brief gemacht, ist zwar bekannt; aber die Alten waren doch meistens so vorsichtig, und bemerkten in den Urkunden selbst, warum sie das zweyte Original, auch wohl das dritte und vierte gemachet. Hier in unserer vor Augen habenden Verschreibung findet sich nun nicht die mindeste Ursache bemerket, welcher wegen ein zweytes Original vor nöthig erachtet und gefertigt worden. Blos Vermuthungen haben hier statt. Die meinigen will ich niemanden aufdringen. Nach meiner Meinung aber mag etwa das eine Exemplar zu Baiersdorf oder Onolzbach geblieben, und das andere mit nach Heidelberg gezogen seyn; oder das eine mag den Fürsten und das andere den Verschriebenen zur Sicherheit gedienet haben; denn so gut dem Churfürsten daran gelegen war, der Seinigen sich zu versichern, eben so gut musten die Verschriebene des versprochenen Schutzes vergewissert seyn. Nur fragt sich, warum eben beede Originalien in Onolzbach sich finden müssen, da beede ohnmöglich zum Gebrauch des Churfürsten gefertiget heissen können. Und auf diese Frage auch blos mit einer Vermuthung zu antworten, sehe ich mich gänzlich unvermögend, und wende mich vielmehr zu dem an sich ganz kurzen Innhalt der Verschreibung.

Das Absehen derselben ist nach obiger Anzeige allerdings wichtig gewesen, oder geachtet worden. Dieses bezeuget schon die dreyfache Verschreibung, durch welche eine recht genaue Verbindung auf viele Zeiten hinaus erzielet worden. Während der obbesagten Kriege zwischen Brandenburg,

Digitized by Google

benburg, Pfalz und Baiern war es nicht allezeit ganz ordentlich zugegangen. Die Krieger hatten sich unterweilen manches erlaubet, und es war daher zu befahren, daß von den verloffenen oder angeschuldigten Kriegshändeln Gelegenheit mögte hergeholet werden, diesen oder jenen, dem man nicht wohl wolte, auf die Schrancken zu setzen, und also ihn sowohl als sein Geschlecht und Freundschaft zu beschimpfen. Es wurde also verabredet, den, welchem mit Grund etwas könnte vorgeworfen werden, lieber zu Hauß zu lassen, oder sich doch seiner zu entschlagen, als zu erwarten, daß Fremde, ex. gr. die Rheinländer, ein Urthel über einen Franken fälleten. So billig diese Vorsicht war, so gerecht war zugleich der Vorsatz, fälschlich Beschuldigter sich mit Ernst und Nachdruck anzunehmen. Annebst hatte Churfürst Albrecht, gleich seinen Gegnern, bey den vielen und blutigen Kriegen, die er übern Hals gehabt, verschiedene in das consortium militare und unter seine Vasallen neu aufgenommen. Dieserwegen muste dann auch Vorsehung geschehen, damit sie nicht mögten schlechtweg abgeschlagen werden. Ihre Zulassung wurde also auf gütliche Handlung ausgesetzet, doch so, daß man ihrentwegen sich keine Feindseeligkeit aufladen solle. Aus dem allen siehet man, wie vorsichtig Churfürst Albrecht die Seinigen gegen die gehabte Feinde, aller friedlichen Aussichten ohngeachtet, in Sicherheit zu setzen bemühet gewesen, und wie hingegen sich die Verschriebenen nebst allen ihren Freunden um seinen Schutz emsig beworben.

Wie eigentlich das Thurnier in Heidelberg abgelauffen, davon habe ich keine besondere Umstände zur Zeit ausfindig machen können, vielleicht aber schlägt meine Hofnung nicht fehl, annoch eine umständliche Beschreibung zu Handen zu bringen. Das nachgefolgte grose Thurnier zu Onolzbach lässet mich indessen vermuthen, daß der Churfürst Albrecht mit oben eingeschalteten Verschreibungen seine und der seinigen Absicht vollkommen werde erreichet haben. Er durfte auch vollkommen darauf zum voraus rechnen, da sein Kriegsruhm und sein Ansehen durch das ganze teutsche Reich von einem sehr grosen Umfang und Gewichte war. Das zu Schwobach zwey Jahr nachher nemlich 1483. abgehaltene Ritterrecht zeuget unter andern überflüssig davon. Er besetzte solches außer seinem zweyten Sohn noch mit acht und zwanzig Rittern, und nahm doch aus jedem Geschlecht der sei-

nen nur einen Ritter. Die Sache zwiſchen Hermann von Hersberg und Veit von Rechberg muß wichtig geweſen ſeyn, weilen man die Ritter in ſo groſer Anzahl niedergeſetzet und weil beede einander zu Ehren und Recht vorſtunden. Was aber es eigentlich angetroffen, zeiget die mir vorgekommene Nachricht nicht an. Sie iſt blos folgenden Anlauts:

Num. 4.

Item Im lxxxiij Jahr hat mein gnediger Herr Marggraff Albrecht Churfürſt ꝛc. Ein Ritter recht zu Schwobach geſetzt Antreffent Hermangen von Haſperg Ritter vnd Veyten von Rechberg zu Eychach die ein ander zu eren vnd zu recht vor den gemelttn mein gnedn Hern vnd den hernach geſchriben Rittern vorgeſtanden ſeind vnd ſeind die Ritter geſeſſen in der Ordnung wie hernach ſtett

Item nach meinen alten Herrn Marggraff Albrecht iſt geſeſſen mein gnediger Her Marggraf Friderich

Item darnach Graf Friderich von Caſtell Ritter

Item darnach Her Ludwig von Eyb rytter vnd Hoffmaiſter zu Eyſtett

Item darnach Her Hans von Egloffſtein ritter Amptman zu Dachſpach

Item darnach Her Heinrich von Luchaw Ritter Amptman zu Kolmperg

Item darnach Her Aßmus von Roſenberg Ritter Amptman zu Vffenheim

Item darnach Herr Hilpolt von Haußen Ritter Amptman zu Rott

Item darnach Herr Conrat von Knerringen Ritter Amptman zu Waſſertruhendingen

Item darnach Her Conrat von Berlachingen Ritter

Item darnach Her Veyt von Veſtenberg Ritter

Item darnach Her Lorentz von Walrod Ritter Amptman zu Schwapach

Item darnach Her Apell von Seckendorff Ritter

Item

Item darnach Her Hans von Talheim Ritter vnd Doctor
Item darnach Wilhalm von lentersheim, ritter Amptman zu Barrewt
Item auff der andern seytten nach meinen alten Herrn ist gesessen Her Jorg von Zedwitz Ritter Amptman zu Windspach vnd Marschalk
Item darnach Her Erckynger von Rechenberg Ritter Amptman zu Werdenfels
Item darnach Her Hans von Auffsaß Ritter Amptman zu Creußen
Item darnach Her pauls von Absperg Ritter.
Item darnach Her Hans von Hirsperg Ritter.
Item darnach Her Wolff von stoltzenrod Ritter Amptman zu Erlangen
Item darnach Her Cristoffel Schenck zu Geyern Ritter Amptman zu Landeck
Item darnach Her Wilhalm Adelman Ritter zu Turbang
Item darnach Her Conrat von kyndsperg Ritter
Item darnach Her Rennivart von Wendig Ritter
Item darnach Her Niclas Schirelting Ritter
Item darnach Her Sigmund Schenck von Schenckenstein Ritter
Item darnach Her Heinrich Stieber Ritter
Item darnach Her Rafan von Gundeltzheim Ritter
Item darnach Her Thanberger Ritter.

Alß hat mein Her auß den sein, auß yedem geschlecht neur ein Ritter wollen haben.

Aus einem gleichzeitigen Buch in dem hiesigen Hochfürstlichen Archiv, welches noch vieles zu Aufklärung der Geschichte enthält, habe ich sie vorgefunden, und davor gehalten, daß, wenn schon nichts mehrers von Ritterrecht anzuführen wüste, doch niemanden auch das Wenige entgegen seyn würde.

Churfürst Albrecht war, sonderlich bey seinem herannahenden hohen Alter, bedacht, alles beyzutragen, was nur immer zu Vereinigung der Gemüther, die so lange der Kriegsunruhen halber getrennt gewesen, förderlich heisen mögte. Der Erfolg des Heidelberger Thurniers und die sol-

chem gefolgte Schwäbische und Baierische Thurniere schienen ihm eine gute Gelegenheit zu seyn, durch Anordnung eines Thurniers zu Onolzbach sich vieler Herzen zu verbinden. Er lies es also im Jahr 1485. auf den Sontag Exaudi vor Pfingsten anschlagen, und in den vier Thurnier-Landen verkünden. Vielleicht ist sich auch hierzu von ihm und den Seinen bereits bey dem Heidelberger Thurnier anheischig gemacht worden. Wie der Anschlag gelautet, und wie die Verkündung geschehen, ist mir zur Zeit aus Mangel der Nachrichten unbekannt. Bey obigen Muthmassungen muß ich also stehen bleiben. Wie aber das Thurnier selbst an dem verkündeten Tag zu Stand gekommen, und was sich darbey zugetragen, davon findet sich in dem oben beschriebenen Archiv-Buch nachstehende umständliche Beschreibung.

Num. 5.

Handelung des gehalten thurnes zu Onoltzspach vff Sontag Exaudi anno etc. Im lxxxv. Jar.

Als man zalt nach Cristi geburt vierzehenhundert vnd im fünff vnd achtzigisten Jar ward angeschlagen ein thurner von dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Hern Hern Albrechten Marggraffen zu Brandemburg des heiligen Romischen Reichs Ertzkamerer vnd kurfurst zu Stetin Pomern etc. Hertzoge Burggraffe zu Nurmberg und Furste zu Rugen mit sampt seiner genaden Geselschafft des gekronten Berns vnd des furspangen vnd die vier hernach geschriben geschlecht auß den vier Landen seind zu dem blatt getragen worden mit Namen.

Hans Spett auß dem Land zu Swoben Ritter
Berchtolt von Nesselrod Reinlender Ritter
Jorg von Ehenheim auß dem Land zu Francken
Jorg von Eyssenhauen auß dem Land zu Beyern.

Vnd der yetz gemelt thurner hat furgang gehabt von dem Durchleuchtigen Furstl vnd Hern Hern Albrechten Marggrauen zu Brandenburg Curfurste etc. jn dem Jar als man zalt nach cristi vnsers lieben Hern geburt thausent vier hundert vnd in dem funff vnd achtzigisten Jare zu Onoltzspach vnd

vnd ist der vier Landen verkunth worden auff den Sontag den man nent Exaudi vor Pfingsten an der Herberg zu sein alß geschehen vnd ergangen

Item des Montags hat man jn Ratt gangen mit sampt den vier Landen vnd sein einmütiglich über komen vnd einig worden vnd am Dinstag frü auffgetragen geteylt vnd berytten als von alter Gewonheit vnd herkomen ist vnd am Mitwuch getürnirt

Item zum Ersten wie die Helm in der taylung gestanden wes auch die gewest seind auff der eyn seytten

Bern Geselschafft

Meins gnedigen Herrn Marggraff Friderichs
Burggraff Heinrich von Meissen vnd Hrn zu plawen
Graf Jorg von Helffenstein
Graf Hans von Sunenberg
Schenck Friderich von Lympburg Freyhr
Her Hans von Schwartzenburg Freyhr
Conrad von berlachingen Ritter
Christoff schenck von Geyern Ritter
Wilhalm von Bemberg
Jorg Forsch
Erkinger von Rechenberg Ritter
Dietz von Wilmeßdorff
Wilhalm Gyß von gißenberg
Sittich von Zettwitz Ritter
Hans von Eyb zu Vestenberg Hofmelster
Hans von Aufsseß
kylian von Wallenfels
Hans von Leonrod der elter
Jorg von Wichßenstein
Dietz trüchses von Wetzhaußen
Heintz von leyneck
Vlrich von Knorringen
Jorg von Gych
Eristoff von Kotzaw

Hans

Hans von Auffsaß
Cristoff von Hirsperg
Bernhart von Berlachingen
Ott von Gych
Philips truchses von Wetzhausen
Philips von Wysentaw
Hans von Eyb der jung
Ginther von Dunaw
Michel groß von Drockaw
Kuntz
Jobst } Zetwitz
Hans von Auffsaß
Neythart von berlichingen
Jobst von Feiltsch
Wolf von tachenhaußen
Heinrich von Pünaw
Hans von Gych
Heintz Roder
Gynter von Punaw der junger
Arnold von Blanckenberg
Berringer von Kotzaw
Hans von Ratzenstein
Jorg groß von trockaw
Heintz von Ratzenstein
Heintz von Rusenbach
Sigmund Gebsattel genant rack
Ludwig von Erlichhaußen
Endres Rabensteynner

Meins gnedigen Herrn Marggraffen Sygmunds auff der andern seyten

Graff eytell Fritz von Zoller
Graff Hans von Castell
Schenck Albrecht von Lympurg Freyhr
Philips von Weinsperg Freyhr

Schenck

Schenck Christoff von Limpurg Freyhr
Mang Marschalk von Hohenreichen Ritter
Conrat von Knorring Ritter
Hartung truchses von Wetzhausen
Caspar von Crelßheim
Jorg von Zedwitz Ritter Marschalck
Neythart von Wolmerßhaußen
Jacob von Landaw Ritter
Hans truchses von Wetzhaußen
Eberhart von Brandenstein Ritter
Sigmund von Wirßperg
Caspar sack Ritter
Crafft von Lenterßheim
Raff von Gundelfingen Ritter
Hans von Berlichingen
Hans von Leonrod der jung
Heinrich von Feiltsch Ritter
Heinrich truchses von Wetzhaußen
Jorg von Kyndsperg
Hans notthafft
Hans von Wolffstein
Dietz Wolfferßdorffer
Philips von Wolmerßhaußen
Wilhalm von Leonrod
Cristoff von Haußen
Wilhalm von Crelßheim
Cunz von Virsperg
Fritz von Wuchßenstein
Hanß truchses von pomerßuelden
Lorenz Mayertaler
Vtz von Zetwitz
Cristoff groß von trockaw
Michel von Wirsperg
Jorg von Crelßheim der Jünger

Arnolt von Gayling
Thoma von Rutzenstein
Sigmund von Luchaw
Endris von Wildenstein
Heintz Ochß
Hans Haffer
Peter Rabensteiner
Jobst von Feiltsch
Wilhalm von baldeck
Sebastian von Mistelbach
Hans Gayer

Bern vnd Furspang auff der drytten seytten

Jorg von Ehenheim zu Geyren
Hans Fuchs Ritter
Hans von Grunbach
Apell von Seckendorff Ritter
Friederich von Senßhaim Ritter
Alexander Marschalck von Pappenheim
Veyt von Walrod Ritter
Veit von Rechberg
Moritz von Eglofstein
Heintz von Wenckheim
Sixt von Ehenheim Ritter
Cuntz Fuchs
Wiglos Wolfskell
Hans von Seckendorff
Erckinger von Sanßheim
Jobst von Eglofstein
Michel von Ehenheim
Hans Fuchs
Karel von Grunbach
Hans von Seckendorff
Erckinger von sanßheim der jung

Cuntz

Cuntz von Ehenheim
Philips Fuchs
Cuntz von Grunbach
Hans von Seckendorff
Sebaſtian von Egloffſtein
Philips Fuchs
Auguſtin } von Seckendorff Reinhoffer
Sigmund }
Wilhalm Fuchs
Wiglos
Michel von Seckendorff
Hans von Kuſeck
Melchior von Seckendorff
Thoma Fuchs
Batizar von Seckendorff
Criſtoff von Seckendorff
Hartung Fuchs
Sixt von Seckendorff
Hartung Marſchalck
Apell Schenck von Sunnen

Geſellſchafft des Eyngehurns auf der vierden Seyten Francken

Thoma vnd künig
Jorg von Abſperg Ritter
Hans von Auffſeß Ritter
Dietz von Tungen
Jeronimus von Roſenberg Ritter
Veit von Schawmberg
Heinrich von Luchaw Ritter
Ott von Liechtenſtein
Ludwig von Eyb Ritter
Jorg Marſchalck von Oſtheim
Pauls von Abſperg Ritter
Veit von Lenterßheim

Heintz von Guttenberg
Burckhart von Wolmerßhaußen
Heinrich von Schonberg
Hardolt von Bibra
Endres von Heſperg
Wollff Adel
Wilhalm von Kochenſtetten der jung
Clauß Zobel
Jorg Truchſes
Peter von Redwitz
Philips von Stein zu Lichtenperg
Jobſt von Lüchaw Ritter
Michel von Roſenberg
Conrat von Kyndſperg Ritter
Moritz von thüngen
Jorg von Roßenberg
Caſpar von ſchanberg
Jorg von ſchawmberg
Chriſtoph Marſchalck
Ernſt von Wolmerßhaußen
Moritz von ſchawmberg
Hanß Jorg von Abſperg
Meythart von Thüngen
Wilbalt von Schawmberg
Caſpar von Waldenfels
Phillips Zobel
Sigmund von Thungen
Cuntz von Roſenberg
Heintz von ſchawmberg
Hans von Auffſeß
Wolff von Lüchaw
Ott von der kere
Philips Schweiger

Digitized by Google

Schwoben

Item die Hochgebohrnen Grauen von Wirttenberg vnd wenn ſie bey In haben gehalten jm thurner

auf der rechten ſeitten iſt geſtanden

Graff Eberhart der Elter
Graff erberhart von Werdemberg
Graff Ludwig von Helffenſtein
Graff Ulrich von Werdemberg
Graff Ott von Stolburg
Graff Endres von Sunnenberg
Herr Eberhart von Gundelfingen Freyhr
Herr Hans Wernher von Zimer Freyher
Wilhalm von Rechberg Rittee
Sigmund von Freyberg Ritter
Ulrich von Weſterſtetten Ritter
Ulrich von Rechberg Ritter
Friderich von Fleckenſtein Ritter
Philips von Dalburg
Conrat von ſchellenberg Ritter
Ulrich von ſchlauderßperg ritter
Sigmund von Welden ritter
Ulrich von Jungingen
Jorg von Rechberg
Conrat von Stain
Jorg von Welberg ritter
Wilhelm von Rechberg
Wilhelm von Zülhart ritter
Ludwig von Hutten ritter
Michel von Freyberg
Sigmund von Seckendorff Reinhoffer
Heintz von Welwart
Hans von Hurnheim
Hans von gilttlingen

Jorg von Vellberg Ritter
Wilhelm Schilling
Wilhelm von Renſchach
Adam thum
Ditterich ſpett
Bernhart von Hurnheim
Hans von Lebenſtein
Ulrich von Werdnaw
Reinhart von Newhaußen
Hans von Weyttingen
Fritz ſchenck von ſchenckenſtein

Auf der lincken ſeytten iſt geſtanden

Graff Eberhart der Jung von Wirttenberg
Graff Wecker von Bytſch
Graff krafft von Hohenloe
Graff Heinrich von Furſtenberg
Graff Criſtoff von Werdenberg
Her Hans von Stoffel Freyhr
Hans Truchſes von Walburg Ritter
Hans Spet Ritter
Conrat von Alſingen Ritter
Lienhart Marſchalck zu Hohentachen Ritter
Wilhelm von Aurach
Hans von Fronſperg Ritter
Hans von Flerſheim
Burckhart von Ellerbach
Walter von Hurnheim
Veyt von Rechberg
Cunrat. Renhart. Diepolt Spet
Wernhern Nothafft
Hans von Sachßenheim
Heintz von Zülhart
Ott von Seckendorff

Jorg

Jorg von Schechingen Ritter
Bernhart von Stein
Hans von Reichnaw
Bernhart von Gemingen
Conrat thum
Albrecht Truchſes von Bichaußen
Erckinger von Hurnheim
Ernfrid von Velberg
Jorg von Suntheim
Hans von Reiſchach
Heintz Schilling
Hans Heinrich von Reiſchach
Philips von Ahelſingen
Aßmus zum Wicher
Hans von Abenberg
Fridrich von Newhaußen
Hans Caſpar von Bubenhoffen
Wilhelm Bocklein
Bernhart von Nippenburg
Fritz Jacob von Anweil
Melcher Sützel von Mergetheim

Bayern

Sebaſtian Seybelßdorffer Ritter
Jorg von Gumpenberg Ritter
Albrecht von Wildenſtein
Jorg von Wyſpach
Wolff Stör von ſtorenſtein
Hans Jüdmann

Steinbock

Friedrich von Stein Ritter
Graue Johanne von Naſſu
Wilhelm von Neſſelrod

Digitized by Google

Brechtold von Plettenberg Hafmaister Ritter
Cuntz von Auffseß
Emerich von Nassaw Ritter
Gebhard von Clee
Cunrat von Bicken der Jung
Heller von Langnawu

Die sind zu gelassen zu Onolzspach zu dem Thurnet

Dietterich von Harraß Ritter
Heinrich Stieber ritter
Wilhelm Adelman Ritter
Eyttel schelm von Berg
Cunrat von Neypperg
Rudolff. Rudolff von Plaunitz
Jorg von Ebernstein
Albeck von sulmentingen
Wolf Zaumrude
Wilhelm von Reittenpuch
Wolff von Schwangaw

Gryßwertell auf beyden

Seind geordnent worden auff die seitten da meynn gnediger Her Marggraff Albrecht ist gestanden

Her michel von Schwartzenberg Freyher
Hans von Eglofffstein Ritter
Sebastian von Wallenrod Ritter
Pauls Fuchs

Gryßwertel auff der andern seytten

Hans von Seckendorff der alt
Thoma Fuchs
Jorg von Ehenheim
Friederich von Seckendorff

Item

Item Hans burgraff perſeuant Knecht in Bayern
Item ein kunig der Wappen aus dem Nyderland ein perſeuant der Geſellſchafft des ſteynbocks
Item Hans Montfort perſeuant im Viſch vnd Valcken genant pfaff Hans
Item Vtz Helffenſtein perſeuant jm layt pracken
Item Heintz thumernut knecht jm Steinpock
Item lazarus Behem knecht im Eſell
Item Mang grunwald der bayern knecht
Item Hans Frey ein nachvolger der Wappen

Die vier Denck der erſt Danck

Item der erſt Ritterßdanck iſt geben worden Inn das Land zu Schwoben Cunrad von ſchellenberg Ritter jn die geſellſchafft jn Viſch vnd Valcken vnd den hat jm geben Veiten Fraw von Rottenhaim der hat ſeinen turner laſſen beruffen auf ſontag nach der hayligen drey kunig zu Nacht an der Herberg zu ſein jn der ſtat Menga an der thunaw jm lxxxvj jar

Der ander Danck

Item der ander Danck iſt geben worden In das Land zu Bayrn Jorgen von Gumppenberg Ritter den hat Im geben Wolff Wolffkell Fraw der hat ſeinen Thurner laſſen beruffen auff Sontag nach ſant Merteins Tag ſchierſt kunfftig zu nacht an der Herberg zu Munchen zu ſein jn der Stat jm lxxxvj Jar

Der dryt Danck

Item der dryt Danck iſt geben worden jn das Reinland Philips kemerer von Dalberg In der Geſelſchafft des Wolffs den gab Im ein Junckfraw Ewolts von lichtenſteins Dochter der hat ſein thurner laſſen beruffen auff Sontag nach vnſers Hern Fronleichnams tag ſchirſt künfftig gen Wurms an der Herberg zu ſein jm lxxxvj Jar

Der vierd Danck

Item der vierd Danck iſt geben worden In das Land zu Francken hauſen Truchſeſſen von Wetzhaußen den gab jm Fritzen von Seckendorffs Dochter hat ſeinen thurner laſſen beruffen auf Sontag nach ſant Michels

tag uber ein Jahr gen Wirtzburg In der Herberg zu sein das ist Im lxxxvj Jar

Die vier In saylen

Hans Spet ein Schwob Ritter
Jorg von Gumppenberg Ritter ein Bayer fur den Eyssenhouer
Jorg von Ehenheim ein Franck
Wilhalm von Nesselrod ein Reinlender von wegen seines Vettern

Diſe haben nach dem thurner In hohe Zaigen gestochen

Mein gnediger Her Marggraff Friderich
Jeronimus von Rosenberg Ritter
Pauls von Absperg Ritter
Cunrat von Kyndsperg Ritter
Wolff von Dachenhaußen
Wolff von Luchaw
Cuntz von Roßenberg
Philips von Wolmerßhaußen
Cuntz von Zedwitz
Heintz von Wallenfels
Sixt von Seckendorff

Item ein stech Danck ist geben worden meinen gnedigen Herrn Marggraff Friderich von einen Grafen von Hohenloe

Item der knecht Danck ist geben worden Wolff von Dachenhaußen von einer Freyhern Junckfrawen gebornen von Wildenfels

Item diſe sein geordnet worden auß den vier Landen kuntschafft zu hören zu dem thurner ein zu lassen anno etc. lxxxv

Graff Jorg von Werdenberg
Cunrad von Schellenberg Ritter
Burckhart von Ellerbach
Heintz von Zulnhart

Aus der Gesellschafft Visch vnd Valcken

Wilhalm von Auerbach kunig
Ulrich von Westerstetten Ritter

Cunrat

Cunrat von Ahelfingen Ritter
Cunrat Spet

Aus der Gesellschafft jm Layd pracken

Cunrat von Knorring Ritter
Mang Marschalck von Hohenreichen Ritter
Sigmund von Freyberg Ritter
Alexander Marschalck von Bappenheim

Aus der Gesellschafft der Cron

Philips von Dalburg konig
Friederich von Fleckenstein Ritter
Hans von Flerßheim

Aus der Gesellschafft des Wolffs

Friederich von Stain Ritter
Berchtolt von blettenberg Ritter hoffmaister
Wilhelm von Nesselrode
Gottfrid von Clee
Cuntz von Auffseß

Aus der Geselschafft des Steinbocks

Sebastian von Seybelßdorff Ritter
Jorg von Gumpenberg Ritter
Hans Judman
Albrecht von Wildenstein

Aus dem Land zu Bayrn

Hans Fuchs Ritter
Friederich von Sanßheim Ritter
Sixt von Ehenheim Ritter
Cunrat von berlachingen Ritter
Jorg von Ehenheim
Hans von Seckendorff zu Nydern zenn
Veit von Walrode Ritter
Veyt von Rottenhan

Hans von Grunbach
Wiglus Wolffßkel
Philips } Fuchs
Cuntz }
Hans von Seckendorff zu Creßperg
Wilhelm von Bebemberg

Auß der Geſelſchafft des Bern vnd Furſpang

Jorg von Abſperg Ritter
Hans von Auffſes Ritter
thoma Rud kunig
Ott von Lichtenſtein

Auß der Geſelſchafft des Eingehirns

Item diſe hernach geſchrieben ſein zu dem teyll geordent als man die Helm geteylt hat

Wilhelm von Auerbach konigl
Wilhelm von Rechberg Ritter
Vlrich von Weſterſtetten Ritter
Cunrat von Ahelfingen Ritter
Curat Spet

Aus der Geſelſchafft des lant pracken

Mang Marſchalck Ritter
Sigmund von Freyberg Ritter
Alexander Marſchalck von Pappenheim

Aus der Geſelſchafft der kron

Cunrat von Schellenberg Ritter
Burckhart von Ellerbach
Heintz von Zulnhart

Aus der Geſelſchafft von Viſch vnd Valcken von der Schwaben wegen

Sebaſtian Senbelßdorffer Ritter
Jorg von Gumppenberg Ritter

Hans

Hans Judmann
Albrecht von Wildenſtein

Von der Bayrn wegen

Philips von Dalburg konig
Friderich von Fleckenſtein Ritter
Friderich von Dalburg Ritter
Hans von Flerßheim

Aus der geſelſchafft des Wolffs

Friderich von Stain Ritter
Brechtold von plettenberg Ritter
Wilhelm von Neſſelrode
Cuntz von Auffeß

Aus der Geſelſchafft des Steinpocks vnd haben Gotfryd von Cle zu In genomen

Item die Niderlender haben Bernhart von Gemingen zu in genomen von der Eſell geſelſchafft

Hans von Eglofſtein Ritter
Jorg von Abſperg Ritter
Hans Fuchs Ritter
Jorg von Ehenheim
Weyt von Walrod Ritter
Hans von Seckendorff
Erckynger von Sanßheim
Dietz von Thungen
Thoma Rud konig
Weyt von Rottenhan
Wiglus Wolffskell
Hartung truchſes zu Wetzhaußen
Hartung Fuchs

Von der Francken wegen etc.

Item dieſe Frawn vnd Junckfrawn ſeind auff dem gehalten thurner geweſt etc.

Mein gnedige Fraw N. Hertzogin zu Meckelburg geborne von Brandenburg

Mein gnedige Fraw Anna von Brandenburg geborne von Sachßen

Mein gnedige Fraw Sophia von Brandenburg geborn ein konigynn von Pollen

Mein gnedige Fraw Elizabeth von Wirtemberg geborn von Brandenburg

Mein gnedige Fraw Barbara von Croßen geborn von Brandenburg vermehlte kinigynn zu Behem

Ein Frewlein von Brandenburg Dorothea genant
Ein Frewlein von Brandemburg Anaſtaſia genant
Ein Frewlein von Brandemburg Ellzabeth genant.
Ein greffin von Hohenloe
Ein greffin von Caſtell
Ein Frewlein von Wildenfels
Veyt von Rottenhanß Weyb
Hylpolt von Haußen Ritter Weyb
Hans von Leonrod } Weyber
Wilhalm von Leonrod }
Ekarius Zobels Weyb
Hans } }
Mertin } von Eybs } Weyber vnd Mertens zwu Dochter
Ernſt }
Philips } von Wolmerßhaußen Weyber
Marr }
Criſtoffel von Auffas drey edel Junckfrawen vnd ſein Weyb
Jorg von Zedwitz Ritter Weyb
Jorg von Abſperg Ritter Weyb
Jobſt ritter }
Wolff } von Luchaw Weyber
Ernfrid von Velberg Weyb
Claus }
Steffan } Zobels Weyber
Sigmund von Lenterßheim Weyb vnd katharina ſein Dochter

Veyt

Veit von Lenterßheim Weyb
Jorg von schawmbergs Weyb
Cristoff schencken von Geyrn Ritter Weyb
Conrat ritter
Vtzen } von knorringen Weyber
Ebolt von Lichtensteins Weyb vnd Dochter
Erckinger von Rechenberg Ritter weyb
Raspan von Gundelßheim Ritter Weyb
Lienhart von Wenckheim Weyb
Wilhalm von Bebenbergs Weyb vnd sein Dochter
Erckinger
Jorg } Fuchs Weyber
Albrecht von Wildensteins Weib
Hans von Hirspergs Weyb
Vtzs von kyndspergs Weyb
Sigmund von Tungen Weyb
Heinrich Zobels Ritter Weyb vnd sein Dochter
Heintz von Waldenfels Weyb
Cunrat von Berlachingen ritter Weib vnd sein Dochter
Veit von Vestenberg Ritter Weyb
Jacob von Landaw ritter Weyb
Gabriel von Redwitz Weyb
Steffan von Egloffstein Weyb
Jorg Helen Weyb
Darius von Hesperg Weyb
Ein Stieberin
Ein eberstainerin
Ein stettnerin
Ein schellenbergin
Ein adelmanyn
Philips von thungen

Sanßheim

Fridrichs Ritter
Wilhalm saligen } Weyber

Ehen-

Ehenhamer

Sirt Ritter, Ludwig } Weyber
Arnolt, Hanſen, Cuntzen } Ehenhamer Weyber
Jorgen vnd ſein ij Dochter
Hanſen, Moritzen, karls } Grunbach Weyber
vnd Hanſen und Moritzen zwu Dochter

Fuchs

Pauls Haußfraw vnd Dochter
Philips Mutter vnd Schweſter
thoma, Hayſen } Weyber

Seckendorff

Sirt, Wiglos, Philips } Weyber
Hanſen zu Nydernzenn, Appels Ritter, Balthazar, Melchior } Weyber
Hanſen zu Creſperg, Jorg zu Reichenpach, Hanßen zu Ottingen, Hanſen zu Lempach, Hartmans, Oßwaltz } Weyber

Item xxxij Junckfrawen in meiner gnedigen Frawen der Marggraffuen Zymer

Item meyner gnedigen frauen von Würtemberg Frauen vnd Junckfrauen

Ihr

Ihr Hoffmeisteryun
Ein gussin
viij Edel Junckfrawen

Der Augenschein lehret, daß diese Beschreibung recht in der Thurniersprache verfasset und also, wenn man mit dieser Sprache nicht recht wohl bekannt, in vielen Puncten ziemlich dunckel seye. Wenn man aber im Stand seyn wird, mehrere dergleichen Beschreibungen nebeneinander zu legen, so muß sich alsdann vieles aufklären, und fast alle Dunkelheit verschwinden. Eben dahero will dermahlen nichts aus der Beschreibung hier wiederhohlen, weilen sie ohnehin niemand ungelesen lassen wird. Nur das einzige muß bemercken, daß diejenige, welche einen Dank oder ritterlichen Preiß bekommen, sich zu einem weitern Thurnier an einem benannten Ort erbothen, und anheischig gemachet. Nicht ohne Grund habe ich also das Onolzbacher in gewisser Maaß vor eine Folge des Heidelberger Thurniers angegeben. Ein groses Thurnier, wie das Onolzbachische vom Jahr 1485. gewesen, hat auch stets unter den Thurniergenossen einige besondere Folgen gehabt. Zur Probe hievon kann ich einen Rathschlag aus dem vorgedachten Onolzbachischen Archiv-Buch hier anführen, welcher nach geendigtem Onolzbacher Thurnier Mitwoch nach Jacobi 1485. zu Bamberg gepflogen und abgeschlossen worden. Er lautet also:

Num. 6.

Ratschlag der Ritter vnd knecht so auff Mitwuch nach Jacobi anno dni lxxxv zu Bamberg auff den Abschid zu Onolzspach auf den nechsten Thurner gemacht, auß dem land zu Francken gesamelt gewest, auff die Artickel dauor mals zu Nurmberg vnd andern enden der Ritterschafft der vier landen gehandelt ist

Zum ersten nach dem das Zulassen auff kuntschafft vor mals zu geben als Vrsachen abgethon ist, sol es fur baß also gehalten werden, wer sich von seinen stamen vnd altherkomen Erlich vnd frum gehalten auch von seinen Anen Im Adel her komen sollichs durch Vrkunth kuntschafft sein

Erlich Datt, vnd Freuntſchafft erwerben vnd durch bringen mag ſol einen yeglichen vorbehalten ſein

Alle ſo zu gehalten thurner auff kuntſchafft zu gelaſſen ſein, ſo die getaylt werden mit dem mag man vmb daß Roß thurniren vmb Jr lang außbleyben, vnd die ſollen von Nymant geſchutzt werden Jn kein ander Weyß dan mit bitt,

Welicher von ſeinen vier Anen nicht edel vnd Wappens genoß iſt, ſolichen, ſol man nit teylen, ſo er ſich aber wider zu Adel beweibt, die dem thurner genoß iſt, da mit er kinder macht, dieſelben kind ſollen getayle vnd zu gelaſſen werden

Oder alſo welicher ſich außerhalb des Adels verheyrat mit dem vnd ſeinen kynden, davon geborn mag man thurniren wie von alter herkomen iſt, als lang bis es ſich auß geadelt, oder durch Jr erlich Datt bett und Freuntſchafft abgetragen wurdet

Oder welicher ſich zu einß Handwerckerß offen gaſt geben Wein oder Bier ſchencken, gewantſchneyders oder ringer lewt kynd verheyrat den noch ſein Sün dauon geborn ſoll man nit teylen ſo lang bis er wider ein Edel Weyb gewint ſo mag man jn ſchlagen vnd ſein Sün ſo lang bis ſie wider auß geadelt ſeind

Welcher aber auß alten thurnerß geſchlecht eins erbern Burgers frume vnverlaimte Dochter von den geſchlechtl oder erbern auß den ſtetten Nem, umb ſeiner narung vnd Auffkomens willen ſeins ſtames, doch das Jm die vnder vier tauſent Gulden nicht zu precht dem ſol man es nicht verargen Jn vnd ſeine kinde Reitten laſſen, doch mag man ſie ſchlagen

Welicher aber Jnert halb funfftzigen Jaren Erſt zu thurner zu laſſen wer, wo ſich der außer dem Adel verheyrat hett den noch ſein Sün ſol man nicht teylen Es wer dann Jm darzu worden ein merckllich gut, als zehen thauſent gulden ſo ſol man es gutlich dulten vnd mit Jn halten wie vor

Auß dieſen vier artickeln berurt, die ſich auß den adell verhayratten mag man nemen den landen zu gut wes man retig wurd.

Welicher auß freyem willen Jn einer ſtat ſteur und wach gibt oder bey ampt iſt, und das alles zu thun verbunden So den gemeinen Jnſeſſen und Burger zu thun ſeind die ſollen zu dem thurner nicht zugelaſſen werden ob aber ſach were das einer ſchirm auß rotturfft geſucht het oder ſuchen muſt das ſol er nicht entgelten welicher auch von dem Adel zu einer ſtat beſtellet wurt vnd

ſich

ſich nicht weitter verpflicht oder Handelt, dan dem Adel zu ſtett ſoll auch zu den thurner nicht abgeſtelt werden

Alle die nicht in der Ee geborn ſeynd ſoll man nicht taylen noch zu laſſen

Welicher nicht zu dem tayll gehort auch nicht getaylt wurdt vnd doch In die ſchrancken zum thurner eintringen wurde derſelbe ſol ſein roß vnd turnerßzeug verloren haben, den Freyhetten vnd buben gegeben werden, auch furbas zu ewigen Zeytten des thurners beraubt ſein Es ſol auch nymand derſelben keynnen an nemen hineln furen als beſchirmer von dem das Uberfaren wurde das ſol zu ſeiner ſtraff ſtan vnd alles gleyttes beraubt ſein

Welicher einen ſchlecht vnd dan ſpricht Er hab In nicht bekant der ſol zu demſelben ſo geſchlagen iſt mit ſampt ſeinen frunden gan vnd ſagen Er hab In bey ſeinen glauben nicht bekant vnd In bitten Im das zw verzayhen deſgleichen ſol ein perſeuant auf die Dantzhauß außruffen als dan auff heut mit N. gethurnirt geſchlagen vnd vmb gezogen, ſey auß keiner Vrſach geſchehen, dan das man In nicht bekant hab

Ob einer vnbillich vnd vnredlich vehe, vnd bewarung ſeiner eren als einen frumen edelman wol zuſtet von ſein oder ymand anders wegen nam, prand, oder gefencknuß gehandelt vnd ſein widerteyl zu Richtung gedrangt vnd bracht het, nicht deſter mynder mogen alle ander thurners genoßen ſolchen ſtraffen vnd auff die ſchrancken ſetzen

Es ſol bey ritterlichen eren verbotten ſein, das kein thurner vmb was ſich Im thurner begibt, nicht anders rechnen ſol dan des thurners herkomen iſt mit dem kolben vnd ob einer oder die Im des helffen das überfuren, ſollen des thurners zu ewigen Zeytten beraubt ſein vnd nicht zugelaſſen werden

Welicher der jn die ſchrancken deß thurnerß kumpt vnd ſein cleynet ab thut ſich nicht wil erkennen laßen oder den man abgeprochen hat mit dem mag man es halten vnd ſchlagen wie vor alter deß thurnerß herkomen iſt

Das ſeind die Artickel warumb man ein yeden im thurner auff die ſchrancken ſetzen ſol

Welicher einen wiſſenlichen maineyd gethon, oder falſch Zeugnuß geben hett

Der ein feld fencknuß maineyd vnd treuloß worden iſt vnd nicht gehalten hatt

Welicher sein Brief vnd sygell wissenlich freuenlich mutwiliglichen veracht vnd nicht helt

Welicher ein Feldflucht gethon hat vnder seines Herrn oder Freunds hauffen die im Feld geordnet sein

Welicher eine das sein genomen hat darumb er nicht zu eren furkomen oder verantwurt thar

Welicher einer frumen vnverleümpten Junckfrawen oder frawen jr ere mit Worten oder Wercken genomen hat vnd sich des berumpt oder sunst mit gewalt thut

Alle dy, die sich In Irem stand Ires Adels mit stroß rauberey verretterey morderey vnd ander boßheit verhandelt haben also das sie sollichs mit eren nicht verantworten mügen oder darumb für komen thoren aus was stücken ein yeder des schuld hat

Alle freffenlich kyrchen brecher oder zersterren der Kyrchen vnd Gotzheüßer sind

Alle die so einen das sein vnbillichen wider recht oder on rechte nemen zu schuben oder darauff hieltten In oder die sein nyder wurffen

Alle die so auf einen vnerlangt vnd an recht gehalten In oder die sein gefangen vnd den nutt von dem sein gedrengt oder geschatzt hetten, desgleichen so darzu hilff gethon hetten

Alle die wissenlich verkerer des glaubens seind, vnd ketzerey oder morderey treyben uben vnd furnemen mit den mag man nach allem forteyll thurniren vnd In auff den schrancken bezaichnen warvmb man mit Im geturnirt hab

Welicher ein gewaylte Closter Frawn auß Irem Closter einen sein Eeweib vatter mutter jr dochter, oder Jr vorminder on iren willen entürt vnd mit Jr In vneren sitzt

Will einer ein schlagen vmb sachen der Artickel darvmb er In auff die schrancken setzen wolt der sol Inn vor darvmb bejagen vnd zu Red setzen, wurd er des nicht gesten, vnd erbut sich Im Eren vnd rechts zu pflegen, an gewaygert on Appellirung vnd an billichen stetten das solichs In Jars friſt zu entlauffen solt vnd sich der so jnn schlagen wolt daran nit genügen ließ vnd daruber schlügen auff die schrancken setzet der sol sollich sein beschuldigung zu dem nechsten thurner darnach auff In bringen mit warer gezeugnuß,

nuß, des genüg sey nach erkantnuß der Ritterschafft so zu dem tayl des thurnerß der vier Land gegeben seind die auch darumb erkennen sollen, dett er des nicht noch wurd sein gezeüchniß nit genugsam erkant der solt furbas des thurnerß beraubt sein vnd offenbar ausgeschryen werden das er dem jenen so er geschlagen Vnrecht gethon hett

Ob einer in der Artickel einem oder mer wie obstet in offner beschuldigung were, den mag man jn zu rede gesetzt straffen vnd im thurner darvmb schlagen vmb yegliches stuck wie vor gemelt ist

Welicher mit dem andern thurniren will vmb sache auff den schrancken erlaubt, Der sol In des nachts daruor vnd E man von dem Dantzhauß get das durch sein freünde verkunden er wolle mit Im nach laut des gelesen Artickels vmb das stuck thurnirn ist es vmb beschuldigung sein oder der sein oder seins freunds oder vmb entledigung seins Freunds, wo sich dan der Antwurt begibt vnd verwilligt dem Clager vmb die sach Eren vnd rechts zu pflegen vor seinen ordenlichen Richter wa der verdachtlich oder nicht gelegen wer dem Clager vor einen obman, so die auß den vier Landen, dazugeben ongewaigert wol pflegen Jn Jarß Frist vnd das vernugt vnd ob den geschehen were vervurffet den sol er die vrffe zu recht auff lassen vnd offen, so sol man Jn daruber nicht schlahen wer das thet oder uberfur den mocht man dermasse wer da wolt auch straffen treff aber der ander Artickel einen an damit er verleumet oder berichtig wer, wan er sich dan erbut das ytzunt oder Jn einer genantten Zeit so Inn von den vieren auff gesetzt wurd entschuldigen woll vor denselben oder dem Richter so Jm geben wurt das er der Ding vnschuldig vnd nicht vnerlich gehandelt hett ließ man Jn auch dabey beleyben die weyl er sein entschuldigung nicht brecht muß er des Turnerß beraubt sein oder sich straffen lassen ꝛc.

Aus diesem Rathschlag erläutern sich einige Ausdrücke, die in der Thurnierstraffe vorzukommen pflegen. Es rechtfertiget sich aber zugleich dardurch das Urthel, welches von den Thurniergesetzen in der zu Breßlau an. 1772. in octavo gedruckten und dem Königlich Preußischen Generalmaior von Loßow zugeschriebenen Abhandlung von den Thurnieren, besonders den Teutschen gefället worden, nemlich, es seye zu wundern, daß man erst zu der Zeit, da die Thurnier bald aufgehört, über gewisse Thur-

niergesetze sich vergleichen. Neben dem wird dadurch erkläret, was man für Personen unter den in dem num 3. bemerkten neu aufgenommenen zu verstehen habe. Dieser werden in der Beschreibung des Thurniers vom Jahr 1485. Eilf mit Namen genennet, und unter diesen finden sich drey, die bereits Ritter gewesen.

Dies mag dermahlen genug seyn von dem, was ich aus angezeigter Veranlassung von Thurnieren vorgefunden. Ein mehrers überlasse denen, welche eigene Abhandlungen von den Thurnieren auszuarbeiten Vermögen und Belieben haben. Ehe ich aber dieses Capitul schliesse, habe noch desjenigen Gemähldes zu gedencken, welches ein zu Onolzbach an. 1482. gehaltenes Rennen abbildet. Die Mahlerey lässet nach dem Urthel der Kenner vermuthen, daß das Gemählde entweder in dem nemlichen Jahr oder kurz darauf gefertigt worden. Selbiges besitzet dermahlen des Hertzoglich Würtembergischen Herrn Geheimen Raths Johann Ernst Gottfried Freyherrn von Seckendorff Aberdarischer Linie, zu Gröningen, Excellenz, denen ich auch vor die Mittheilung dieser Seltenheit hiermit öffentlichen Dank abstatte. Die von dem Mahler gefertigte Ueberschrift lautet also: Nach Christi Geburt 1482. Jahr ist das Rennen geschehen zu Onolzbach in der Statt vor vielen Fürsten Fürstin Grafen Herren vnd Ritterschafft vnd grossen Meng Volcks Frawen vnd Mann. Gegenüber finden sich zwey Seiten des Schlosses abgebildet, so daß von drey Ecken die Thürne zu sehen. Von dem Schloß her ist die Wand zu sehen, hinter welcher auf einer darzu eingerichteten Bühne der alte Churfürst Albrecht mit vielen Frauenzimmer und Mannspersonen dem Rennen zusehen. Vor dieser Bühne sind zwey Ritter im vollen Rennen zu Pferd mit gegen einander eingelegten Lanzen abgebildet. Der Leib derselben ist mit einem Brustharnisch versehen, so daß der Hals blos. Auf dem Kopf ist allein ein Kranz oder Binden ohne Helm. Neben jeden rennet noch einer, aber ohne Lanzen und ohne Brustharnisch. Bey jeden Ritter ist sein Wappen angelehnet, und über diesem stehet sein Namen. Zur Rechten stehet das Schwarzburgische Wappen, nemlich ein aufrechtstehender Löwe, gekrönt und mit ausgeschlagener rother Zungen. Die Umschrifft lautet also: Baltasar Graff zu Schwarzenburg und Herr zu Lautenberg. Zur linken Seiten stehet das bekannte Seckendorffische Wappen, mit der Umschrift: Hanns von Seckendorff

ckendorff Aberdar zu Sugenheim und Kreßberg Ritter. Hinter dem Grafen sind Trompeter und Paucker zu Pferd, und hinter dem Hanns von Seckendorff Tromler und Pfeifer, gleichfals zu Pferd, beederseits in rother Kleidung; nur mit dem Unterschied, daß die Tromler und Pfeifer das alte Zollerische Wappen auf der Brust hangend haben.

Graf Balthasar von Schwarzburg war zur Zeit des Rennens erst 18. Jahr alt, denn nach Heidenreichs Schwarzburgischer Historie war er an. 1464. gebohren, gieng an. 1493. ins gelobte Land, und starb an. 1525. Er findet sich auch in der Verschreibung vom Jahr 1481. welche oben unter dem Num. 3. zu lesen, und wird eben wegen der besessenen Herrschaft Leutenberg unter die Franken gezehlet worden seyn. Welcher Hanns von Seckendorff aber in dem vorliegenden Gemählde gemeint seye, ist so genau nicht zu bestimmen. Es lebten nach Falckensteins genealogischen Tabellen deren mehrere in der Aberdarischen Linie zu gleicher Zeit, und nach obigen Num. 5. war Hanns von Seckendorff der alte an. 1485. in der Zahl der Gryßwertet. An. 1508. starb ein Hannß von Seckendorff zu Kresberg, und an. 1550. einer zu Sugenheim. Da Hannß von Seckendorff, welcher an. 1482. gerennet, bereits Ritter gewesen, so kann man ihn nicht vor allzujung halten. An dem Rennen selbst muß Churfürst Albrecht einigen Antheil gehabt haben, weilen das Zollerische Wappen an den Tromler und Pfeiffern zu sehen. Doch läßet sich aus dem Gemählde nichts gewisses abnehmen; indessen muß der Vorgang doch von Bedeutung gewesen seyn, weiln man ihm ein eigen Gemählde gewidmet. Nach dem Reusner heiset Graf Balthasar vir rectus et ingenuus, bellicis virtutibus insignis, und mag vielleicht dieses Rennen veranlasset haben, um ein Fränckischer Thurniergenoß zu werden; so daß dem Hannß von Seckendorff das Rennen allerdings zur Ehre gereichen muß. Doch läßet diese meine Vermuthung vielen andern Platz, welchen ich auch keineswegs den etwa vor sich habenden Grund abzusprechen vermag.

Das

Das neunzehende Capitul.

Von Pappenheimischen Pfarreyen.

Im Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebürgs helfen Pappenheimische Pfarreyen die vier Pfarreyen Alesheim, Theilenhofen, Wachstein und Trommetsheim, und zwar, weilen sie eigentlich von Pappenheim besetzet werden, und doch auch in gewisser Maas dem Brandenburgischen Capitul zu Guntzenhausen unterworfen sind. Da annebst der Brandenburgische Pfarrer zu Emezheim nach den Verträgen das Pappenheimische Capitul besuchen muß, so verdienet hier diejenige Urkunde allerdings einen Platz, welche von dem dermahligen nachältesten Herrn Reichs-Erbmarschallen und Grafen von Pappenheim wegen vorgenommener Religionsveränderung ausgestellet, und von Seiner des regierenden Herrn Marggraffen zu Brandenburg Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigst versichert worden. Mittelst dieser Urkunde wird die Evangelische Religion in Pappenheim sicher gestellet, als wo noch einmahl seit der Reformation die Catholische Religion geübet worden, obschon biß zu Ende des vorigen Jahrhunderts eine Catholische Linie der Herren Reichs Erbmarschalle floriret, und des letzten Catholischen Herrn Graffen Carl Philipp Gustavs Frau Wittib noch lange nach seinem an. 1692. erfolgten Todt in Pappenheim gelebet hat. Die nun wegen der bemeldten Ursache im vorigen Jahr sehr pünktlich abgefaste Urkunde lautet aber folgender gestalt:

Wir Johann Friederich Ferdinand, Nachältester des Heil. Römis. Reichs Erb-Marschall, Graf und Herr zu Pappenheim, Herr auf Rothenstein, Calden und Vellenberg ꝛc. Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Pfalz General-Lieutenant der Cavallerie und Capitaine en Chef der Churfürstl. Leib-Garde zu Pferdt, des Chur-Pfälzischen goldenen Löwen-Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Urkun-

Urkunden und bekennen in Krafft dieß:

Nachdem durch Unsere im vorigen Jahre vollzogene Standesmäßige Vermählung Unsers Hochzuverehrenden Herrn Vatters Gnaden, der Hochgebohrne Reichs-Graf, Herr Friederich Ferdinand, Aeltester des Heil. Röm. Reichs Erb Marschall, regierender Graf und Herr zu Pappenheim, des Römis. Reichs Forst- und Jägermeister im Nordgau, Herr auf Rothenstein, Calden und Bellenberg ꝛc. Sr. Römis. Kayserl. Mayestät würcklicher Geheimer Rath etc. in die Besorgnis gesetzet worden, daß, da Wir Uns vor mehrern Jahren bewogen gesehen, die Evangelisch-Lutherische Religion zu verlassen und den röm. Catholischen Glauben anzunehmen, Wir oder Unßere nach Gottes Willen überkommende eheliche Descendenz und allenfallsige Landes-Successores, welche, wie Wir Selbst, der Catholischen Religion zugethan seyn könnten, etwan in Zukunfft, den in Unßerm Reichs-Gräfl. Hauße eingeführten Statum Religionis et Regiminis verändern, und einige der Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Lehre, oder der dermaligen Landes-Verfaßung entgegen lauffende Neuerungen einführen mögten, welches jedoch Unßer Sinn und Meinung keineswegs ist, auch Unßerer ehelichen Nachkommenschafft ihre zu ewigen Zeiten nicht seyn solle;

Als haben Wir Uns mit gutem und reiffen Vorbedacht freywillig entschlossen, durch gegenwärtig- eydliche Reversales, sowohl gegen Unsers Herrn Vatters Gnaden als auch gegen Unsers Herrn Bruders Lbdn und deßen Descendenten, dann gegen dieß Amtl. Dienerschafft, Bürger und Unterthanen der Grafschafft Pappenheim, ingleichen gegen das ganze Hochpreißl. Corpus der Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, für Uns und Unsere Erben und Nachkommen unwiederruflich verbindlichst anheischig zu machen, daß die dermalig politisch und kirchliche Verfaßung in ihrem jetzigen Zustande zu ewigen Zeiten von Uns und Unsern Nachkommen ohnverändert und ohngekränckt belaßen, keine Neuerung eingeführt und nichts was der Evangelisch-Lutherischen Religion im mindesten nachtheilig seyn oder dafür angesehen werden dörfte, von Uns oder den Unßerigen geschehen und unternommen werden solle.

Zu Bewährung dieſer Unſerer aufrichtigen und ungeheuchelten Abſicht, wozu Uns auſſer dieſer Unſerer freywilligen Zuſage das Weſtphäliſche Friedens-Inſtrument, und der darinnen feſtgeſetzte Annus decretorius ſeu normalis an ſich ſchon verbindet, erklären Wir hiermit zum voraus, daß gegenwärtige Reverſales, pro Sanctione pragmatica et Lege Familiae perpetuo valitura geachtet, und alle diejenigen, ſo dagegen, obwohl nulliter zu handeln, unternehmen dürften, ipſo Facto, in die Strafe des Meineydts verfallen ſeyn ſollen; angeſehen alle in Zukunfft einzunehmende Landes-Huldigungen und Dienſtpflichten anderſt nicht verſtanden werden ſollen, als ſie nach vorgängiger würcklichen Beſchwörung diſer Reverſalien eingenommen worden wären, und ſo, daß die Annahme der Huldigung und Dienſt-Pflicht zugleich auch ſtillſchweigend einen cörperlichen Eyd involvirn ſolle, reciproce die gegenwärtige Verbindung gegen Stadt und Land zu erfüllen.

Wir geloben und verſprechen demnach für Uns und Unſere Erben und Nachkommen bey Gräfl. wahren Worten, Treu und Glauben, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium!

folgende Artickel unverbrüchlich zu halten, und ſetzen in vim Legis feſt,

1mo) Was den Statum Religionis in der Stadt und auf dem Lande der Grafſchafft Pappenheim und derſelben Exercitium, die dazu gehörigen Kirchen, Schulen, geiſtliche und heiligen Güther, auch Stifftungen, ſo wohl an und vor ſich ſelbſt, alß auch die daher rührende Verbindung mit dem Evangeliſchen Weſen überhaupt angehet; So machen Wir Uns anheiſchig und verbinden Uns für Uns und Unſere Nachkommen, wann dereinſt die Landes-Regierung, nach der in Unſerm gräflichen Hauß eingeführten Seniorats-Erbfolge auf Uns oder Unſere Deſcendenten kommen wird, darinnen nicht das allergeringſte weder im ganzen, noch in einzelnen Theilen zu ändern, ſondern alles und jedes, nach der gegenwärtigen Religions-Verfaſſung in der Stadt und auf dem

Land,

Land, nicht weniger auch in denen 4. Pfarreyen, Alesheim, Theilenhoffen, Trommetzheim und Wachstein in seinem Stand und Wesen ohnbeeinträchtigt und ohngestöhrt zu lassen, zu erhalten und zu schützen. Zu dem Ende verbinden Wir Uns auf den Fall, der an Uns oder die Unßerigen kommenden Regierung

2do) Die Stadt Pappenheim sowohl als alle zur Grafschafft gehörige, inn- und ausser derselben gelegene Communen, Dörfer, Weyler, einzelne Mühlen, Höfe, Unterthanen und eingesäßene, bey dem freyen und ungehinderten Exercitio der Evangelisch-Lutherischen Religion zu erhalten, und nach ihrer dermalig-allenthalbigen Verfassung, mithin der dabey jeden Orts eingeführten Kirchen- und Reformations-wie auch circa ecclesiastica ergangenen sonstigen Verordnungen, Edictis, Ausschreiben, Verfügungen, auch eingeführten christlichen Gebräuchen und Ceremonien ohne Uns darüber eine Cognition zuzueignen, je- und allewege, solang Wir und nach Uns Unßere Landes-Successions fähige Descendenz am Leben seyn werden, nicht nur sonder mindeste Hindernus und Beschwerde verbleiben zu laßen, sondern auch in dem ungestörten Besitz und Genuß aller bißhero innen gehabten Kirchen, Schulen, Pfarr-Häußer, Stifftungen, Beneficien, mit den dazu gewiedmeten jährl. Gefällen und Einkünfften, ins besondere was hierzu aus den Landes-Revenüen verwendet worden, und ferner zu deren Erhaltung erforderlich seyn mag, ingleichen die Armen- und Kirchen-Häußer, deren Einrichtung, Rechte, Nutzungen, Renthen und Gefälle, also und dergestalt ohngeschmälert und ohnverändert zu belaßen, daß dieselben nach wie vor, den vorhandenen Fundationen, Verordnungen, auch bißherigen Verfaßung und Observanz gemäs, jederzeit ad destinatos usus verwendet, keiner Catholischen Geist- oder Weltlichen Person aber davon jemals etwas eingeräumet werden solle.

3tio) Verheißen und geloben Wir, nicht zu dulten, vielweniger selbst daran zu seyn, daß die Catholische Religion neben der Protestantischen eingeführt, noch weniger Clöster in der Stadt oder auf dem Lande

angelegt, noch einige Catholische Seminaria, Orden, Communitäten, Hospitallen, Armen- oder Wayßen-Häußer, darinnen errichtet, aufgenommen, oder dazu privat Häußer eingeräumt werden, sondern es solle in allen Kirchen und Schulen erwehnter Grafschafft Pappenheim sonder mindeste Ausnahme der Evangelisch-Lutherischen Religion, so, wie dieselbe darinnen und andern verschiedenen Orten in öffentlicher Uebung ist, und zur Zeit des Regierungs-Anfalls an Uns seyn wird, alleine gelehret, keine Catholische Kirchen, Capellen, Altäre, Bilder, weder neu erbaut und aufgerichtet, noch etwan alte und ungebrauchte dazu aptirt, auch keine Catholische Processionen, Wahlfarthen, Kirchhöffe, gelitten, das Venerabile weder bey Providirung der Krancken, noch in andern Fällen öffentlich getragen, auch nirgends das im römischen Reich bißhero so viele Unruhen erregte Simultaneum Catholicum und was sonsten daraus, besonders aber aus dem jure reformandi contra Principia Evangelicorum gefolgert zu werden pfleget, unter welcherley Gestalt, Schein oder Prætext das seye, niemalen eingeführt, noch irgend etwas, welches den Statum Religionis Evangelicae, wie Wir denselben beym Antritt Unßerer Regierung finden, directe oder per indirectum verändern, oder alteriren mag, jemals verhänget, und überhaupt der allergeringste Actus eines Catholischen Gottes-Dienstes, ausser was Unsern Privat-Gottes-Dienst, wovon in dem folgenden Artickel besondere Meldung geschiehet, betreffen mag, in der Stadt und auf dem ganzen Lande nicht exercirt werden.

Anlangend nun

4to) Unßern Privat Gottes-Dienst: so wollen Wir, da die bißher im teutschen Reich übliche ad Instrumentum Pacis Osn. Art. VII. §. 1. sich gründende Observanz den zur Catholischen Religion übertrettenden regierenden Landes-Herrn protestantischer Lande erlaubet, Hof-Prediger, oder Schloß-Capelläne von Ihrer Religion, ohne Ihrer Unterthanen Beschwehrde und Praejudiz bey sich und in Ihrer Residenz zu haben, wann Uns dereinst die Landes-Regierung zufallen wird, dazu

dazu jederzeit eine verträgliche Person aussuchen, auch keine Ordens-Leute, sondern nur allein Welt-Geistliche annehmen, und durch selbigen auf nachfolgende Reichs-Gesetzmäßige Weiße Unßern Privat-Gottes-Dienst errichten laßen.

a.) Solle es dann erst, wann Wir würcklich zur Regierung gelangen, in dem Uns von Unßers Herrn Vatters Gnaden eingeraumten Hauße, oder in welchem Wir sonst Unßere Residenz aufschlagen, eine Catholische Capelle nach Unßerer Willkühr einzurichten Uns frey stehen.

b.) Ist dieselbe, oder auch das dazu aptirte Zimmer bloß für Unß, Unßere Gemahlin und Unßere Gräfl. Kinder, dann für Unßere und derselben Domestiquen alleine gewiedmet, und solle

c.) sich Niemand, der nicht in Unßern wircklichen Diensten und Pflichten stehet, und deßwegen besoldet ist, unter irgend einem Vorwand weder ein Fremder noch einheimischer einschleichen.

am allerwenigsten aber

d.) Reisende oder benachbarte Catholische Religions-Verwandte, oder Handwercks-Pursche, sich bey diesem für Uns, die Unserigen und Unßere Domestiquen allein bestimmten Privat-Gottes-Dienst einfinden.

e.) Solten sich unter Unßern oder der Unßerigen Domestiquen Protestanten befinden; so wollen Wir denenselben nicht zumuthen, die Catholischen Feyertäge mit zu feyern, sondern sie bey ihrer freyen Religions-Ubung nach den protestantischen Glaubens-Principiis ohngestöhrt belaßen.

f.) Verbinden Wir Uns besonders, keine Actus parochiales in Unßerer catholischen Schloß-Capelle, auser bloß bey den Un-

serigen und bey solchen Unßerer Domestiquen Catholischer Religion, welche in Unßerm Schloß und dazu gehörigen Gebäuden wircklich domiciliren, und auch diese anderst nicht, als ohne Schmählerung der den Evangelisch-Lutherischen Geistlichen Kirchen- und Schuldienern, davon gebührenden Competenzen und jurium Stolae, verrichten zu laßen; Unßere in der Stadt wohnende obgleich catholische Domestiquen hingegen sollen gänzlich pro parochianis der Evangelischen Kirche geachtet werden, und von solchen die Actus parochiales verrichten laßen; Besuche und Providirung der Krancken, durch Unßern Schloß-Capellan aber anderst nicht, als gegen Ausstellung solcher Reversalien, dergleichen benachbarte Catholische Geistliche, wenn selbige zu den Besuch einer Catholischen Person, die in Pappenheim erkrancket, herbeygeruffen worden, schrifftlich von sich gegeben, unternommen und gestattet werden.

Wie dann auch

g.) die Evangelische Geistlichkeit und Schule, die in Unßerm Schloß und deßen Bezirck sterbende Personen catholischer-eben sowohl als evangelischer Religion, vor dem Schloß-Thor empfangen und zur Begräbnis, ohne Zulaßung Unßers Schloß-Capellans, (es seye dann, daß solcher bloß alß eine Leidtragende Person und ohne priesterlichen Ornat zu tragen, dem Leichen-Conductui mit beywohnen wolte,) begleiten, auch hievor die Jura Stolae, zu beziehen haben sollen.

Würde ferner

h.) die Landes-Regierung nach dem eingeführten Senio, in der Folge, auf einen Unßerer Evangelischen Agnaten gedeihen; so solle dieser Catholischer Privat Gottes-Dienst wieder cessiren, die Catholische Capelle abgehen, und solange und viel, biß wiederum

ein

ein Catholischer das Seniorat und Landes-Regierung erlangen wird, aufhören.

5to) Wollen Wir und Unßere Descendenten alle Schulen, gleichwie die Kirchen in der Stadt und auf dem Lande, bey ihren Fundationen, Statutis, auch herkommlichen Verfaßung und Einrichtung, bey ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, Güthern, Renthen, Zinnßen und all sonstigen Gefällen, ruhig und ohnbeeinträchtigt und ohnverändert belaßen, auch wider alle Anfechtungen und Turbationes kräfftigst schützen, keine andere alß der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanene Subjecta zu den Schulen und damit verknüpften sonstigen Bedienstungen annehmen und bestellen, und wann solche sothane Religion verlaßen, dieselben sodann ihres obhabenden Officii, cum omnibus emolumentis, nicht weniger alles Gnaden-Gehalts und Pensionen aus denen zur Bedienstung einmal gewiedmeten Einkünfften, hiermit verlustig erkläret haben; Gestalten dann noch weniger einige neue Schulen, Stipendia, Auditoria, und Oratoria, darinnen die Catholische Religion öffentlich oder privatim profitirt oder docirt werden wollte, nirgends in- und ausser dem Lande, unter keinerley Praetext und Ursache aufgerichtet, fouirt und erbauet werden sollen.

6to) Der Jurisdictionis ecclesiasticae und was dazu gehört, alß deren Exercitium nach den Principiis Evangelicorum, (welchen Wir hierunter sowohl als ratione annexorum, in allem hiermit nachgeben) von einem Catholischen Landes-Herrn, über seine protestantische Unterthanen ohnedem nicht ausgeübet werden kan, wollen Wir Uns zum Uberfluß ausdrücklich hiermit begeben, und die Verwaltung derselben Unßerer nachgesetzten Regierungs-Canzley und Consistorio gänzlich und alleine überlaßen, hierdurch denn auch inter alia, alle Gelegenheiten abschneiden, daß occasione der Osterfeyer und anderer Feyertäge, keine solche Unruhen ausbrechen können, als sich reichskündigermaßen in den Hohenloischen Landen ereignet haben.

7mo)

7mo) Weder in die Stadt Pappenheim noch auf das Land wollen Wir Catholische Unterthanen aufnehmen, sondern es auch in diesem Stücke so belaßen, wie sich der Status, in Ansehung der Bürger und Unterthanen zu der Zeit befinden wird, wann Wir vi Senii die Landes-Regierung antretten werden, überhaupts auch alle Communen bey ihren wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten tam in politicis, quam ecclesiasticis laßen, und selbst kräfftigst dabey schützen.

8vo) Sollen und wollen Wir und Unsere Nachkommen alle von Unßerm Gräfl. Hauße und dem Reichs-Erb-Marschall-Amte abhangende Bedienstungen, groß oder klein, nichts (ausser einer Canzelliſten-Stelle in Comitiis imperii) ausgenommen, ingleichen die Regierungs- und Justiz-Canzley, das Consistorium, Cammer-Collegium, Registratur, Archivariat, mit den zu all diesen Collegiis gehörigen Subalternen, die Justiz- und Renth-Aemter, Stadt-Vogthey, Steuer-Recepturen, die Forst- und Jagd-Bedienstungen, Marche-Commissariat, Zoll-Aemter, den Stadt-Rath, und die Dorffs-Gerichte, sammt allen dazu gehörigen Unterbedienten, Stadt-Amt und Land-Knechten, und mit einem Wort alle und jede größere und kleine gemeinherrschafftliche und andere Diener und Bedienten (Unßere eigene und der Unserigen Dostiquen alleine ausgenommen) mit keinen andern alß der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Personen besetzen, und daferne einer oder der andere während seiner Dienst-Zeit die Evangelisch-Lutherische Religion verlaßen möchte, so solle selbiger auch eo ipso seines Dienstes verlustig seyn, und weder von Unßern Collegien noch sonsten Jemand weiter für Unsern Rath, Beamten und Diener erkannt, noch geachtet werden.

Wobey Wir Uns lediglich die freye Willkühr vorbehalten, Unßere und der Unserigen Hauß-Officianten Dienste, männ- und weiblichen Geschlechts, nach Unßerm Gefallen, ohne Unterschied der Religion zu besetzen; mit dieser verbindlichen Erläuter- und Erklärung jedoch, daß keiner Unßerer Hauß-Officianten oder Domestiquen, welcher der catholischen Religion zugethan ist, zu solchen Geschäfften gebraucht werden solle, welche in die Regierung und Administration der Stadt und des Landes in

Geist-

Geist- oder Weltlichen den mindesten Einfluß haben; Allermassen wir Uns und Unsere Nachkommen ausdrücklich verbinden, daß wenn Wir oder Sie, obhabender Dienste oder anderer Ursachen halber, Unß ausser der Stadt und Landschafft Pappenheim befinden, mithin die Nothdurfft erfordern würde, durch einen Rath, Secretarium, Regiſtratorem, Canzelliſten, oder andere Person, die Correſpondenz mit Unsern Dicaſterien und Erb-Marschall-Amtlichen Dienern zu führen oder führen zu laſſen, Wir darzu keine andere alß Evangeliſche Subjecta erkiesen und beſtellen wollen, wenn sie auch gleich sonſten zu Unsern Hauß-Officianten gerechnet werden könnten.

9no) Zu deſto mehrerer Beruhigung des Uns dereinſtens nach Gottes Willen zu regieren zufallenden Landes und zu deſto gewiſſerer Beybehaltung des darinnen eingeführten Status religionis geben Wir, nach den Chur-Sächßiſchen, Herzoglich Würtembergiſ. und Landgräfl. Heſſen-Caſſeliſchen Beyſpielen, der Regierungs-Canzley zu Pappenheim in krafft dies die perpetuirliche Commiſſion und Vollmacht, daß dieſelbe auf begebenden Fall ſofort alle Evangeliſche Religions- und Kirchen-Sachen, mit dem dahin einſchlagenden oeconomiſch- und politiſchen Geſchäfften, es betreffen ſolche die innerliche Verfaßung des Landes oder das geſammte Evangeliſche Religions- und Kirchen-Weſen, ohne weitere Anfrage tractiren und alle nöthig findende Verordnungen inn- und auſſerhalb Landes vor ſich erlaßen ſolle, damit ſolchergeſtalt alles nach demjenigen Zuſtande, worinnen ſich der complexus deßen, was zu Unßerm gräfl. Hauß gehört, zu Zeit des Regierungs-Anfalls an Uns, befinden wird, und zwar nach den biß daher geführten Principiis und Auslegung des Corporis Evangelicorum, in Religions- Kirchen und Schulen- und all andern dahin einſchlagenden öconomiſch- und politiſchen Angelegenheiten, conſervirt und ohne mindeſte Aenderung gelaßen werden möge.

In dieſer Rückſicht verbinden Wir Uns ferner

10mo) für Uns und Unßere der catholiſchen Religion zugethane Erben und Nachkommen in der Regierung, daß Wir keinen Geiſtlichen Kirchen- oder Schul-Dienſt, er ſeye groß oder klein, nach Unßerer eige-

nen Willkühr beſetzen, ſondern Uns von Unſerer Regierungs- und Juſtiz-Canzley und Conſiſtorio, allemal 2. biß höchſtens drey tüchtige Subjecta, vorzüglich aber fähige Landes-Kinder, nach vorgängiger hinlänglichen Prüffung und erhaltenen Zeugnis ihrer Geſchicklichkeit, vorſchlagen laßen, und eines hievon nach Unſerer freyen Wahl, zu dem erledigten Dienſt befördern, und eben alſo es auch mit den etwan auf Kirchen- und Schul-Dienſte ertheilenden Expectanzen gehalten wiſſen wollen.

Wann es ſich

IImo) nach göttlichen Willen fügen ſollte, daß Wir oder Unſere Deſcendenten mit Hintlaſſung minderjähriger Kinder verſtürben; ſo ſolle die in Teutſchland übliche Tutela oder Cura legitima ob diversitatem Religionis nicht ausgeſchloſſen ſeyn, ſondern es damit alſo, wie in Unſern pactis dotalibus de dato Mannheim den 18. Martii 1772. §. 17. 18. et 19. ausgetragen iſt, dergeſtalten gehalten werden, daß die Education der Kinder durch einen Catholiſchen, die Cura bonorum aber durch einen oder mehrere Evangeliſche Vormündere primario beſtellt und beſorgt werde.

Daferne ſich auch in der Zeitfolge der Fall ereignen möchte, daß ein Pupill oder Curandus Senior totius familiae wäre, mithin kein Agnat die Curatel übernehmen könnte, ſo ſolle, was die Landes-Regierung anbelangt, allemal ein Evangeliſcher Vormund nebſt einem Tutore vel Curatore honorario von gleicher Religion, nach näherer Anweiſung Unſerer erſt-allegirten Heyraths-Abrede, ernannt und beſtellt einem andern Catholiſchen Cognaten aus dem Gräfl. Hauß Hatzfeld aber die Cura Perſonarum anvertraut- und alßdann ſorgfältigſt darauf geſehen werden, daß dieſer Sanctioni pragmaticae in keinem Stück entgegen gehandelt werden möge.

12mo) Sollen ſämtliche Räthe und Diener ihren Dienſts-Eyd und die Unterthanen bey der einſtigen Antritt Unſerer Regierung die Huldigungs-Pflichten anderſt nicht, als zugleich auf gegenwärtigen Aſſecurations-Revers, an Uns und Unſere Catholiſche Religions-Nachfolger zu leiſten ſchuldig ſeyn. Wie

Wir

Wir dann auch sämtlichen Collegiis sowohl als einzelnen Räthen und Dienern ins besondere, hiermit die bindigste Versicherung ertheilen, daß weder diejenigen, welche in diesem Geschäffte, auf was Art und Weiße das seye, bißhero gebraucht worden, oder dabey und in Vollstreckung gegenwärtiger Versicherung, noch künfftig gebraucht werden mögten, solches in keinerley Wege weder directe noch per indirectum im geringsten entgelten, oder darüber zur Rechenschafft gezogen werden sollen; Vielmehr wollen Wir es als Zeichen treuer Erfüllung ihrer Pflichten an- und aufnehmen, wenn sie sich mit allem Eyfer, ohne Verletzung der Uns schuldigen Ehrerbietung, dahin verwenden, daß dieser die Krafft eines Pappenheimischen Familien-Gesetzes habenden Assecuration in allen Stücken genau nachgelebet werde.

13tio) Gleichwie Wir Unßers Herrn Vatters Gnaden hierbey überlassen, über diese Reversales und alle darinnen enthaltene Punckten solche Garantien, als Sie für gut finden und diensam erachten, Selbst auszubringen; Also ersuchen Wir zugleich ein Hochlöbl. Corpus Evangelicorum und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachßen, als höchsten Directorem Desselben, ins besondere hierdurch unterthänigst und angelegenst, die Execution und Manutenenz dieser Unßerer eydlichen Verbindung, gnädigst und geneigtest zu übernehmen, und unterwerffen Uns zugleich der herkommlichen Interpretation nach den Principiis Evangelicorum freywillig, mit der weitern Erläuterung, daß die in diesen Reversalien hier und dar vorkommende Enumeratio Specierum der vorgehenden oder nachfolgenden Generalitaet der festgesezten Artickeln auf keinerley Art und Weiße derogiren solle.

Damit endlichen

14to) Alles was in vorstehendem 13ten Artickel verfasset und verheißen worden, auch was sich aus solchem zu Gunsten der dermaligen Religions-Verfassung in der Grafschafft Pappenheim folgern lässet, desto gewisser, stet, fest und unverbrüchlich gehalten, und dem allem von Uns und Unsern Erben und Nachkommen, so, wie Wir Uns und dieselben hiermit nochmals sub vinculo juramenti dazu feyerlichst und unwider-

rufflich verbinden, getreulich, ſondern mindeſte Einſchränckung nachgelebet werde;

So renunciiren Wir auch wohlbedächtlich und freywillig, nach vorher darüber eingenommenen genugſamen Bericht, in der beſten Form Rechtens allen und jeden Uns etwan diesfalls competirenden Rechten, Freyheiten, Exceptionen und Privilegien, wie die Namen haben oder erdacht werden mögen, wie auch allen canoniſchen Diſpoſitionen, Päbſtlichen Abſolutionen, Edicten, Diſpenſationen und Principiis der Catholiſchen Cleriſey, ingleichen der Einwendung, daß Wir Uns ex metu reverentiali gegen Unſers Herrn Vatters Gnaden hiezu bewegen laſſen, und verſprechen hiermit wiederholter bey obſtehenden Eyd und Unſern Gräflichen wahren Worten, Ehren und Treuen, daß Wir weder ſub Praetextu juris territorialis, reformandi, Epiſcopalis, Poteſtatis paternae, noch unter einigen andern Vorwandt, darwider in keinem Stuck thun, noch zu thun geſtatten, vielmehr allen widrigen Machinationen, tentirenden Eingriffen und Contraventionen ſogleich Unſere Gräfliche Auctoritaet entgegen ſetzen, und diejenigen, welche hiergegen mit Rath oder That handeln, als Stöhrer der gemeinen Ruhe anſehen und verabſcheuen wollen.

In Urkund deſſen haben Wir gegenwärtige unwiderrufliche Aſſecuration in Sextuplo eigenhändig unterſchrieben und Unſer Gräflich Innſiegel vordrucken laſſen. So geſchehen Mannheim, den 2ten Januarii 1773.

(L.S.) Friederich, Graf zu Pappenheim, Nachälteſter Reichs-Erb-Marſchall.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

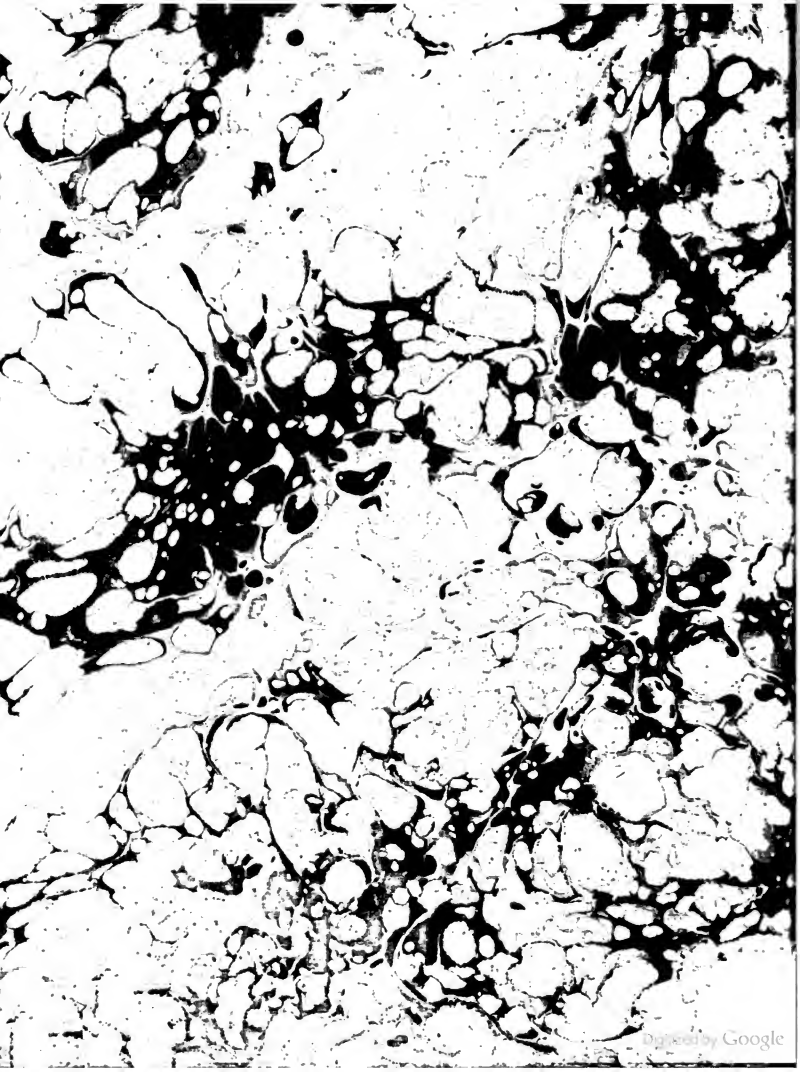
Digitized by Google

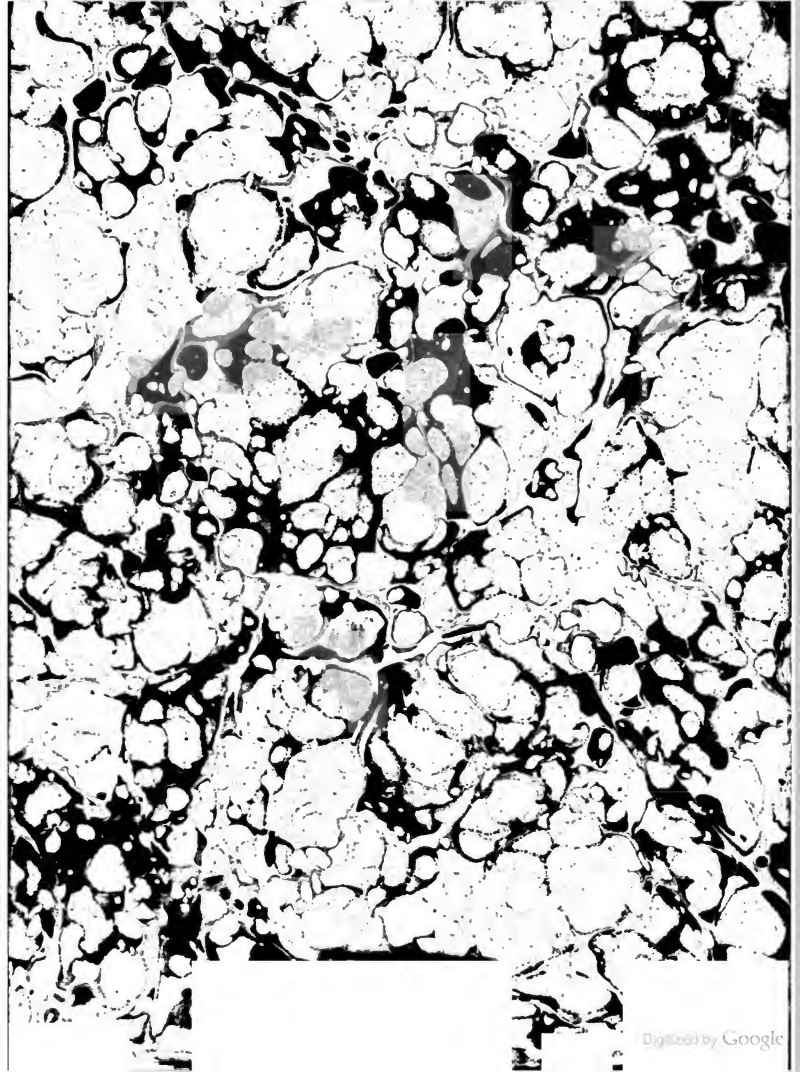
Digitized by Google